Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt
von

1882

der Kirche zu Heuchelheim
gehörig

Rudolph Driegleb
Pfarrer

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1882.

Darmstadt,

im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 7. Februar 1882.

Inhalt: Verordnung, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend.

Verordnung,
die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Verordnung über die Gerichts-Kosten und Gebühren vom 30. August 1879 auf den Wunsch Unserer getreuen Stände nach Maßgabe der seit ihrer Geltung gesammelten Erfahrungen einer Revision unterzogen worden ist, haben Wir auf Grund der Ergebnisse dieser Revision verordnet und verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und im besonderen Verfahren werden Stempel und Gebühren erhoben nach dem der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Stempel- und Gebühren-Tarif.

Schreibgebühren werden in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und im besonderen Verfahren nur für Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche auf Antrag ertheilt werden, erhoben.

§ 2.

Die Stempel und Gebühren werden, soweit nicht ein Bezug der letzteren durch Beamte zugelassen ist, zur Staatskasse vereinnahmt.

§ 3.

Die Stempel und Gebühren enthalten die Vergütung für alle mit dem stempel- oder gebührenpflichtigen Geschäfte in ursachlicher Verbindung stehenden Verrichtungen, für welche nicht eine besondere Stempel- oder Gebührenerhebung festgesetzt ist.

II. Stempelpflichtige Urkunden.

§ 4.

Stempelpflichtig sind die im Stempel-Tarife bezeichneten Urkunden, wenn dieselben von einem Beamten oder einer Behörde der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt werden, oder wenn auf Grund derselben ein Eintrag in öffentliche Bücher oder Register, insbesondere Mutationsverzeichnisse, Transscriptions- und Inscriptionsregister, Hypothekenbücher und Handelsregister, stattfindet.

Bei den in Ziffer 29 des Stempel-Tarifs bezeichneten Urkunden tritt, wenn der mit Errichtung der Urkunde befaßte Beamte für seine desfallsige Thätigkeit keine Gebühr bezieht, oder wenn die Urkunde ohne Mitwirkung eines Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit errichtet wurde, die dort vorgeschriebene Erhöhung des tarifmäßigen Stempels ein.

§ 5.

Enthält eine stempelpflichtige Urkunde mehrere Geschäfte, welche von einander unabhängig sind und nicht nothwendig eines aus dem andern fließen, so ist zu der Urkunde die Summe der Stempelbeträge zu verwenden, welche für die gesonderten Beurkundungen der einzelnen Geschäfte zu entrichten sein würden.

Auf Verbindlichkeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrags erscheinen oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung desselben bedungen oder übernommen wurden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 6.

Werden von einer stempelpflichtigen Urkunde beglaubigte Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften ertheilt, so ist außer den Schreibgebühren (soweit dieselben nach § 1 Abs. 2 in Ansatz kommen) der tarifmäßige Stempel für beglaubigte Abschriften zu erheben.

Zugleich ist die Ausfertigung, der Auszug oder die Abschrift mit Bescheinigung darüber zu versehen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift der Urkunde verwendet worden ist.

§ 7.

Zustellungsurkunden sind stempelfrei.

III. Erfüllung der Stempelpflicht.

§ 8.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Aufklebung und Entwerthung von Stempelmarken auf dem stempelpflichtigen Schriftstück.

Die Marken müssen den Betrag des tarifmäßigen Stempels decken und am oberen Rande der Urkunde aufgeklebt werden.

Behufs der Entwerthung ist in jeder einzelnen der verwendeten Marken das Datum der Verwendung mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niederzuschreiben.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig.

§ 9.

Wird die Marke von einem Beamten oder einer Behörde verwendet, so sind in derselben die Anfangsbuchstaben der Dienststelle und das Datum der Verwendung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 niederzuschreiben oder durch Stempel aufzudrücken.

§ 10.

Stempelzeichen, welche den Bestimmungen der §§ 8 und 9 zuwider verwendet worden sind, werden, soweit nicht in dem Falle des § 8 das Erforderliche durch den mit der Sache befaßten Beamten nachgeholt werden kann, als nicht verwendet angesehen.

§ 11.

Der Stempelbetrag ist regelmäßig durch eine möglichst geringe Zahl von Marken zu decken.

§ 12.

Die mit der Errichtung oder Ausstellung stempelpflichtiger Urkunden befaßten Beamten haben auf genaue Befolgung der Stempelvorschriften zu achten und rechtzeitig die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen zu veranlassen.

Vor erfolgter Stempelverwendung dürfen die stempelpflichtigen Urkunden nicht ausgehändigt, keine Ausfertigungen oder Abschriften derselben und keine Bescheinigungen oder Mittheilungen über die vorgenommene Amtshandlung ertheilt werden.

Der zuwiderhandelnde Beamte bleibt der Staatskasse für Entrichtung des fehlenden oder ordnungswidrig verwendeten Stempels verhaftet und hat außerdem (abgesehen von der Befugniß der vorgesetzten Behörde zur Erkennung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens) eine Zuschlagsgebühr im Betrage jenes Stempels zu entrichten.

IV. Gebührenpflicht.

§ 13.

Die Gebührenpflicht wird — vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 der gegenwärtigen Verordnung — durch den Gebühren-Tarif bestimmt.

Wo derselbe für den Gebührenansatz einen Spielraum gewährt, ist die Gebühr innerhalb dieses Spielraums nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, sowie nach dem Werthe oder der Bedeutung des Gegenstandes zu bestimmen.

Der Mindestbetrag einer zur Staatskasse zu erhebenden Gebühr ist in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zehn Pfennig.

§ 14.

Ist in dem nichtstreitigen Verfahren eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt worden, so kann das Gericht von Amtswegen sofort nach dem Beschlusse eine Gebühr von zwei bis zwanzig Mark erheben.

Die gleiche Befugniß steht der Aufsichtsbehörde bei Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz zu.

Gegen den betreffenden Beschluß findet Beschwerde statt (§ 4 Abs. 3 des G.-K.-G.), vorausgesetzt, daß nicht die oberste Aufsichtsbehörde den Beschluß erlassen hat.

§ 15.

Wird eine in dem nichtstreitigen Verfahren anhängige Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, bevor ein stempel- oder gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so ist ein Zehntel des für die Erledigung der Sache bestimmten Betrags zu erheben.

§ 16.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz kann bestimmen, daß auch außer den Fällen der Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichts-Kosten betr., vom 31. Mai 1880 die in die Staatskasse zu vereinnahmenden Gebühren und Auslagen in Stempel zu erheben seien.

V. Kostenschuldner in dem nichtstreitigen Verfahren.

§ 17.

Schuldner der Stempel, Gebühren und Auslagen ist in dem Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit derjenige, welcher die kostenpflichtige Handlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse dieselbe vorgenommen wird.

§ 18.

Schuldner der Stempel, Gebühren und Auslagen in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist auch derjenige, welcher dieselben übernommen hat.

Der ursprüngliche Schuldner (§ 17) haftet neben demselben sammtverbindlich.

VI. Kostenansatz und Werthberechnung.

§ 19.

Wo die Stempel und Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen sind, kommen für die Werthberechnung — vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und ihrer Tarife — die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes zur entsprechenden Anwendung (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. August 1879).

Die auf dem Gegenstande haftenden Schulden werden dabei, soweit nicht in den Tarifen im einzelnen Falle das Gegentheil bestimmt ist, nicht in Abzug gebracht.

§ 20.

Bei gegenseitigen Verträgen bemißt sich der Stempel, soweit der Stempel-Tarif nicht andere Bestimmung trifft, nach dem Werthe derjenigen Leistung, welche den höchsten Stempelsatz ergibt.

§ 21.

In dem Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben die Betheiligten den für den Stempel- oder Gebührenansatz maßgebenden Werth, sofern derselbe nicht schon aus dem Inhalte des betreffenden Geschäfts hervorgeht oder sonst gerichtsbekannt ist, anzugeben.

Wird die Werthangabe verweigert oder der Werth schuldvoll zu gering angegeben, so können die Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Werthangabe zu erfolgen hatte beziehungsweise erfolgte, in die Kosten der Werthermittelung verurtheilt werden.

Gegen den desfallsigen Beschluß findet Beschwerde statt.

§ 22.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind die Ortsgerichte, in der Provinz Rheinhessen die Bürgermeister verpflichtet, auf Erfordern der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der mit Revision des Kostenwesens beauftragten Beamten über den Werth des Gegenstandes beziehungsweise die Werthangabe der Betheiligten sich zu äußern und dabei, wenn der Gegenstand aus einer Gesammtsache, namentlich einem Vermögen, besteht, die Bestandtheile derselben, soweit sie ihnen bekannt sind, in ihrem Werthe anzugeben.

Die betreffende Aeußerung erfolgt — abgesehen von dem Falle des § 21 Abs. 2 — gebührenfrei.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz bleibt vorbehalten, die Fälle zu bestimmen, in welchen eine solche Aeußerung ohne besondere Aufforderung zu ertheilen ist.

§ 23.

Beschwerden gegen die auf Stempel, Gebühren und Auslagen der Staatskasse bezüglichen Kostenansätze und Werthfestsetzungen sind, soweit die Ansätze und Festsetzungen von den Notaren und Hypothekenbewahrern ausgehen, bei dem Landgerichte, soweit sie von den Gerichtsvollziehern, Bürgermeistern und Ortsgerichten ausgehen, bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Beamte seinen Amtssitz hat, anzubringen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Die Verordnung vom 30. August 1879 nebst Tarifen ist aufgehoben.

§ 25.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft.

Sie findet auch auf diejenigen Rechtssachen Anwendung, welche seit dem 1. October 1879 anhängig wurden und bei dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung noch anhängig sind.

Ist jedoch in diesen Rechtssachen am Tage des Inkrafttretens bereits eine Anforderung von Kosten erfolgt, so bleibt die gegenwärtige Verordnung insoweit außer Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Januar 1882.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck. Schleiermacher.

Stempel-Tarif.

Urkundenstempel ist unter der Voraussetzung, daß die betreffende Urkunde von einem Beamten oder einer Behörde der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt wird oder daß auf Grund derselben ein Eintrag in öffentliche Bücher oder Register, insbesondere Mutationsverzeichnisse, Transscriptions- und Inscriptionsregister, Hypothekenbücher und Handelsregister, stattfindet, in folgenden Fällen und Beträgen zu erheben:

1. Für Verträge, welche eine Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthalten (Kauf- und Tauschverträge, Uebergabsverträge, Schenkungsverträge, Verpflegungsverträge, Verloosungen von Immobilien in den diesseitigen Provinzen 2c.); desgleichen für Steigbriefe (Versteigerungsurkunden) und für Zwangsenteignungsurkunden, welche eine solche Veräußerung enthalten:

bei Gegenständen im Werthe

a. bis zu 100 Mark einschließlich 1 Mark;
b. mehr als 100 bis zu 300 Mark einschließlich 2 Mark;
c. mehr als 300 bis zu 600 Mark einschließlich 3 Mark;
d. über 600 Mark von jedem angefangenen weiteren 100 Mark 30 Pfennig mehr.

Bei Uebergabsverträgen berechnet sich der Stempel unter Abzug der übernommenen Schulden.

Wird unbewegliches und bewegliches Vermögen zusammen veräußert, so ist der Stempel von dem Gesammtwerthe nach der Taxe für unbewegliches Vermögen zu erheben.

Ist jedoch der Werth des beweglichen Vermögens in der Urkunde besonders ausgewiesen, so bestimmt sich der Stempel für letzteres nach der Taxe für bewegliches Vermögen.

2) Für freiwillige Hypothekbestellungen die Hälfte der Sätze unter Ziffer 1.

3) Für Schenkungen von beweglichem Vermögen unter Lebenden 20 Pfennig von jedem angefangenen 100 Mark, jedoch nicht unter 1 Mark.

4) Für Gesellschaftsverträge (Statuten), welche die Gründung von Actiengesellschaften oder von Commanditgesellschaften auf Actien zum Gegenstande haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Actien-Capitals solcher Gesellschaften betreffen, 20 Pfennig von jedem angefangenen 100 Mark der Gegenstandssumme.

Für Actiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommt nur die Hälfte (10 Pfennig von jedem angefangenen 100 Mark) zur Erhebung.

Für die Werthberechnung ist der Betrag des Grund- oder Actiencapitals, beziehungsweise im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag maßgebend.

Wird das Grund- oder Actiencapital oder der erhöhte Betrag nicht sogleich voll einbezahlt, so ist der Stempel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Actiengesellschaft, bei Commanditgesellschaften auf Actien der Aufsichtsrath, dem zuständigen Gerichte vor dem anberaumten Einzahlungstermine anzuzeigen hat. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige trifft die Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise Aufsichtsrathes eine Geldstrafe von je 30 bis 300 Mark.

Soweit die fraglichen Verträge eine Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthalten, kommen die Sätze unter Ziffer 1 und 2 zur Erhebung.

5) Für Eheverträge (wozu auch Erklärungen der Brautleute gehören, daß sie sich einem anderen als dem am Wohnorte des Ehemanns geltenden Rechte unterwerfen wollen) 3 Mark, und wenn das beiderseitige Vermögen, auf welches sich der Ehevertrag erstreckt, mehr als 2000 Mark beträgt, 6 Mark.

Für die Bekanntmachung des Ehevertrags wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Schenkungen unter Ehegatten in dem Ehevertrag unterliegen keinem besonderen Stempel. Desgleichen die von den Ehegatten in dem Ehevertrage bezüglich ihres Vermögens auf den kinderlosen Todesfall getroffenen Verfügungen.

6) Für Erbverträge, Adoptionen, Emancipationen, Einkindschaftsverträge und Schiedsverträge 6 Mark.

Wird ein Einkindschaftsvertrag mit einem Ehevertrag in einer Urkunde verbunden, so kommt für beide Verträge zusammen ein Stempel von 6 Mark in Ansatz.

7) Für Vergleiche, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen:

a. wenn die verglichene Sache rechtshängig ist, der nach § 23 des G.-K.-G. schuldige Betrag;

b in anderen Fällen 10 Pfennig von jedem angefangenen 100 Mark des verglichenen Objects, jedoch nicht unter 50 Pfennig und nicht über 6 Mark.

Vergleiche, welche gelegentlich einer Inventarserrichtung oder Theilung abgeschlossen werden, unterliegen keiner besonderen Taxe.

8) Für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und für Uebertragung von Forderungen mit oder ohne Erklärung der Annahme des Schuldners der übertragenen Forderung 50 Pfennig von jedem angefangenen 1000 Mark.

9) Für Vollmachten und für solche Geschäfte, welche sich nur als Ergänzung oder Ausführung eines bereits in einer stempelpflichtigen Urkunde vorliegenden Geschäftes darstellen und welche, wenn sie nicht in besonderer Urkunde, sondern mit dem Hauptgeschäfte beurkundet wären, einem besonderen Stempel nicht unterliegen würden, insbesondere für Annahmen, Genehmigungen, Einwilligungen, Bürgschaften und Verzichte, welche zur Geltendmachung des Hauptanspruchs dienen; ferner für Abrechnungen, welche ohne Herauszahlung abschließen und auf ein bereits verstempeltes Geschäft sich gründen, für Quittungen und für Löschungsbewilligungen, sowie für Rechtseinsetzungen, welche bei einer Zahlung von Rechtswegen und ohne den Willen des Empfängers eintreten, und für Verträge und Rechtsverhältnisse, bei welchen Genehmigung vorbehalten, aber nicht erfolgt ist: 1 Mark.

Ernennen mehrere Personen in der nämlichen Urkunde eine und dieselbe Person zum Bevollmächtigten oder enthält eine Urkunde mehrere Löschungsbewilligungen, welche sich auf eine und dieselbe Hypothek beziehen, oder mehrere Quittungen eines Gläubigers zu Gunsten eines und desselben Schuldners, so ist hierfür der Stempel nur einmal zu entrichten.

10) Für Verträge, für welche keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, insbesondere

a. für Pacht- und Miethverträge;

b. für Pachtversteigerungen;

c. für Verkäufe von beweglichen Sachen und von Früchteschooren;

d. für Gesellschaftsverträge, soweit sie nicht unter Ziffer 4 gehören;

e. für Erbrechtsverkäufe und für Alimentationsverträge, soweit nicht Ziffer 1 Platz greift;

f. für Creditverträge ohne Hypothekbestellung;

g. für Kautionen und Faustpfandbestellungen;

h. für Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (ausgenommen Zwangsversteigerungen und Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr);

i. für Schuldbekenntnisse, Schuldanerkenntnisse und Abrechnungen (soweit nicht letztere unter Ziffer 9 gehören):

10 Pfennig von jedem angefangenen 100 Mark der Gegenstandssumme, jedoch nicht unter 50 Pfennig.

Bei Pacht- und Miethverträgen wird als Gegenstandssumme der Betrag des Zinses für die Dauer der Pacht- und Miethzeit, jedoch nicht über den 25fachen Betrag des einjährigen Zinses, angenommen.

Ist die Dauer der Pacht- und Miethzeit ungewiß, so ist dieselbe nach Maßgabe der Verhältnisse des betreffenden Falls in freiem Ermessen zu bestimmen.

11) Für Wechselproteste 2 Mark und, wenn der Gegenstand mehr als 2000 Mark beträgt, 3 Mark.

12) Für Testamente und andere letzte Willensordnungen (einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall und der dem Gerichte oder dem Notare übergebenen oder bei dem Notar hinterlegten Testamente) 6 Mark.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten wird der Stempel nur einfach erhoben.

13) Für die Zurücknahme oder den Widerruf eines Testamentes oder Codicills 1 Mark.

14) Für Beurkundung des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend (Art. 3), und des Gesetzes von gleichem Datum, den Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft betreffend (Art. 2), 6 Mark.

15) Für Urkunden über einen in das Mutationsverzeichniß einzutragenden Eigenthums- oder Besitzwechsel in andern als den unter Ziffer 1 bemerkten Fällen, insbesondere wenn der Wechsel durch Erbschaft oder Vermächtniß eintritt, und in den Fällen einer Looseziehung des Rheinischen Rechts (bei welchen der Stempel von dem Werthbetrage der einzelnen Loose zu berechnen ist):

bei Gegenständen

im Werthe bis zu 1000 Mark 1 Mark, von mehr als 1000 Mark von jedem angefangenen 1000 Mark 50 Pfennig mehr.

16) Für Urkunden über gesetzliche Hypothektitel nach Maßgabe des Artikels 15 des Gesetzes, das Pfandrecht betr., vom 15. September 1858 1 Mark.

17) Für Urkunden über sonstige gesetzliche Hypothektitel (Artikel 24 und 25 des Gesetzes, das Pfandrecht betr.) die Sätze der Ziffer 2.

18) Für die Erhöhung des Kapitals einer Hypothek die Sätze der Ziffer 2, berechnet nach dem Betrag der Erhöhung.

Für Vermehrung der Unterpfänder 1 Mark.

19) Für Ueberschreibung einer Hypothek auf einen andern Gläubiger oder Schuldner und für Abtretung eines Vorzugsrechts, beziehungsweise für die Beurkundung, daß diese Akte im Hypothekenbuche gewahrt seien, die Stempelbeträge der Ziffer 8.

Für Herabsetzung des Kapitals oder des Zinsfußes werden Stempel nicht erhoben.

20) Für Vermögensverzeichnisse (Inventare) einschließlich der zur richterlichen Prüfung eingereichten Privatverzeichnisse von jedem angefangenen 1000 Mark bis zu 3000 Mark 50 Pfennig und von mehr als 3000 Mark von jedem weiteren angefangenen 1000 Mark 1 Mark mehr.

Für die Werthberechnung sind die Aktiven des Vermögens maßgebend, welches durch das Inventar festgestellt werden soll.

Schulden, Vorempfänge und gegenseitige Ersatzposten, soweit die letzteren als bloße Rechnungsposten den Werth des Vermögens nicht verändern, bleiben außer Betracht.

21) Für eine notarische (gerichtliche oder nichtgerichtliche) Theilung von jedem angefangenen 1000 Mark der zu vertheilenden Masse ohne Abzug von Schulden und ohne Einrechnung von Vorempfängen und Ersatzposten, soweit letztere den Werth des Vermögens nicht verändern, 50 Pfennig, beziehungsweise wenn minderjährige oder sonst bevormundete Personen betheiligt sind, 30 Pfennig, jedoch nicht unter 50 Pfennig.

22) Für Schatzungen von unbeweglichen Gütern bei einem (gesammten) Schatzungswerthe:

a. bis zu 1000 Mark einschließlich 1 Mark;

b. über 1000 Mark 2 Mark.

Duplikate sind taxfrei.

Schatzungen in einem Vermögensverzeichnisse oder für ein Vermögensverzeichniß und Schatzungen in einem Theilungsverfahren sind mit der Taxe für dieses Verzeichniß beziehungsweise Verfahren bezahlt.

23) Für Flur- und Grundbuchsauszüge und für Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse, wenn der Auszug nicht mehr als 7 Parzellen enthält, 20 Pfennig; wenn er mehr als 7 bis 14 Parzellen enthält, 40 Pfennig; mehr als 14 bis 21 60 Pfennig und in dem gleichen Verhältnisse weiter.

24) Für Auszüge aus dem Hypothekenbuch — für die erste Eintragung 20 Pfennig, jür jede weitere Eintragung 10 Pfennig.

25) Für Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, 50 Pfennig für den ersten und 20 Pfennig für jeden folgenden Bogen.

26) Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens durch den Richter oder Gerichtsschreiber, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen ist, 50 Pfennig.

Die gleichzeitige Beglaubigung mehrerer Unterschriften in derselben Urkunde gilt als eine Beglaubigung.

27) Für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen ist und keiner sonstigen Taxe unterliegt, 1 Mark.

Heirathsbescheinigungen auf Erklärung der Brautleute, daß für ihre ehelichen Vermögensverhältnisse das am Wohnsitze des Ehemanns geltende Recht zur Anwendung kommen solle, sind stempel- und gebührenfrei.

28) Für eine ortsgerichtliche Bescheinigung in den diesseitigen Provinzen und für eine Bescheinigung des Bürgermeisters in der Provinz Rheinhessen, sofern diese Bescheinigungen nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, 20 Pfennig.

29) In den Fällen der Ziffer 1—10, 12 und 13, 15—20 und 27 des gegenwärtigen Tarifs erhöht sich der Stempel, wenn der mit Errichtung der stempelpflichtigen Urkunde befaßte Beamte für seine deßfallsige Thätigkeit keine Gebühr bezieht, oder wenn die stempelpflichtige Urkunde ohne Mitwirkung eines Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit errichtet wurde, um die Hälfte und außerdem, wenn das Geschäft der Errichtung (vorbereitende Handlungen nicht einbegriffen) länger als zwei Stunden dauert, für jede angefangene weitere Stunde um 50 Pfennig.

Der Bezug von Tagegeldern und Reisekosten kann als Gebührenbezug nicht betrachtet werden.

30) Bei einer Protestaufnahme durch den Richter oder Gerichtsschreiber erhöht sich der Stempel um den Betrag der (in diesen Fällen in die Staatskasse fließenden) Gebühr, welche bei Aufnahme des Protestes durch den Gerichtsvollzieher diesem zugekommen wäre.

Gebühren-Tarif.

Erste Abtheilung.

Gebühren, welche zur Staatskasse vereinnahmt werden.

I. In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1) In dem Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und des Genossenschaftsgesetzes sind die Gerichtskosten nach den Vorschriften des G.-K.-G. über die Kosten in Strafsachen mit folgenden Maßgaben zu erheben:

a. Wird eine Strafe ohne Verhandlung festgesetzt, so werden $^2/_{10}$ der Sätze des § 62 des G.-K.-G. erhoben.

b. In allen anderen Fällen der Straffestsetzung sind für jede Instanz, in welcher eine Verhandlung stattgefunden hat, $^5/_{10}$ der Sätze des § 62 zu erheben.

c. Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt $^1/_{10}$ jener Sätze zur Erhebung.

d. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

2) Für die Eintragungen in die Handelsregister sind zu erheben:

a. Für Eintragungen eines Einzelkaufmanns: 5 Mark für die erste Eintragung der Firma, 2 Mark 50 Pfennig für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

b. Für Eintragungen von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften: 12 Mark für die erste Eintragung der Firma, 6 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

c. Für Eintragungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Aktiengesellschaften: 40 Mark für die erste Eintragung der Firma, 30 Mark für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage, 20 Mark für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

Wird eine Anmeldung als unvollständig, unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung zu erheben wäre.

Für Beglaubigung einer Abschrift aus dem Handelsregister oder für Ausstellung eines Zeugnisses über dessen Inhalt wird neben der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

3) Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern (Bestellung von Liquidatoren, Ermächtigung zum Verkaufe von Pfändern, Feststellung des Zustandes von Waaren ꝛc.) werden $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8 des G.-K.-G. erhoben.

Wird der Antrag vor Erlaß einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so ist $^1/_{10}$ der erwähnten Sätze zu erheben.

Für die höhere Instanz finden die §§ 45 und 46 und für alle Instanzen die §§ 2 und 101 des G.-K.-G. entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe weitere $^3/_{10}$ der vollen Gebühr erhoben.

4) Bei öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere nach Maßgabe der Verordnung vom 13. December 1839, die Legalisirung der Grundbücher betreffend, des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, des Gesetzes vom 19. Januar 1859, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, des Gesetzes vom 18. August 1871, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, und bei dem Aufgebote von Depositen der Hauptstaatskasse und anderer öffentlicher Behörden, wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

5) In Vormundschaften und Pflegschaften (Kuratelen) sind, soweit nicht die Bestimmung im Artikel 12 des Gesetzes vom 30. August 1879 Platz greift, folgende Gebühren zu erheben:

a. Für Bestellung des Vormunds oder Pflegers (Kurators) — mag derselbe Vermögensverwaltung haben oder nicht — 5 Mark.

Bei gleichzeitiger Bestellung mehrerer Vormünder oder Pfleger wird die Gebühr nur einmal entrichtet.

Die Bestellung eines Beivormundes (subrogé tuteur) ist gebührenfrei.

Für Bestellung eines Kurators zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (ad hunc actum) wird neben der Gebühr für das betreffende Geschäft eine besondere Gebühr nicht erhoben.

b. Für eine Verhandlung des Familienraths oder eine Sachuntersuchung 1 bis 10 Mark.

c. Für die Abhör oder Prüfung von Verwaltungsrechnungen in Vormundschaften oder Pflegschaften über minderjährige, wahnsinnige, geistesschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen von jedem angefangenen 100 Mark des reinen Einkommens bis zu 2000 Mark einschließlich 40 Pfennig, über 2000 bis zu 4000 Mark einschließlich 20 Pfennig und über 4000 Mark 10 Pfennig.

In anderen Vormundschaften und Pflegschaften kommt die Hälfte mehr in Ansatz.

d. Alle sonstigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde, insbesondere Genehmigungen einschließlich der Veräußerungsdekrete, Rechenschaftsberichte, Prüfung von Vermögensausweisen ohne förmliche Rechnungstellung u. dgl., sind gebührenfrei.

e. Die Gebühren unter a bis c sind alsbald fällig.

6) Die Vorschriften der Ziffer 5 a, b, c Abs. 2, d und e finden auch bei anderen unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung.

7) Für die Verkündigung letztwilliger Verfügungen ist eine Gebühr von 3 Mark zu erheben.

8) Für die Regulirung eines Nachlasses (Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben, Auslieferung des Nachlasses oder Ueberlassung desselben zur vormundschaftlichen Verwaltung) sind von jedem angefangenen 1000 Mark

a. wenn die Nachlaßregulirung wegen der Betheiligung minderjähriger oder bevormundeter Personen von Amtswegen stattfindet, 30 Pfennig, jedoch nicht über 30 Mark,

b. in anderen Fällen 50 Pfennig, jedoch nicht über 50 Mark,

zu erheben.

Ist der Werth des Nachlasses nicht ermittelt, so ist die Gebühr im Falle a im Spielraume von 3 bis 30, im Falle b im Spielraume von 5 bis 50 Mark festzusetzen.

9) Für eine Erbvertheilung in den diesseitigen Provinzen sind von jedem angefangenen 1000 Mark des zu vertheilenden Vermögens

a. wenn die Erbvertheilung wegen der Betheiligung minderjähriger oder bevormundeter Personen von Amtswegen stattfindet, bis zu 20,000 Mark 90 Pfennig, über 20,000 bis 50,000 Mark 60 Pfennig und über 50,000 Mark 30 Pfennig, jedoch nicht unter 50 Pfennig,

b. in anderen Fällen bis zu 20,000 Mark 1 Mark 50 Pfennig, über 20,000 bis zu 50,000 Mark 1 Mark und über 50,000 Mark 50 Pfennig

zu erheben.

Wird einem oder mehreren der Betheiligten gegen Abfindung des oder der anderen die ganze Masse überwiesen, so wird nur die Hälfte der vorstehenden Gebühren erhoben.

Wird das Verfahren vor Fertigstellung des Theilungsplans oder der Schlußliquidation eingestellt, so kann die Gebühr entsprechend, jedoch nicht unter $^1/_{10}$, ermäßigt werden.

10) Die Werthbestimmung bemißt sich bei der Nachlaßregulirung und Erbvertheilung nach den Vorschriften unter Ziffer 20 und 21 des Stempeltarifs.

Hinterlegungen in Nachlaßsachen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Sachverständigen-Gutachten, welche gebührenfrei erfolgt) unterliegen der Gebühr Ziffer 28 und 29 des Gebühren-Tarifs, Vermögensaufnahmen dem Stempel Ziffer 20, Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen dem Stempel Ziffer 1 und Veräußerungen von beweglichem Vermögen dem Stempel Ziffer 10 des Stempeltarifs, letztere jedoch nur insoweit, als sie nicht an Theilhaber zum Zwecke der Theilung erfolgen.

Alle sonstigen zur Regulirung eines Nachlasses oder zum Vollzuge einer Erbvertheilung erforderlichen Handlungen, insbesondere Sachuntersuchungen, Abhör und Prüfung von Masserechnungen u. dgl., sind als Bestandtheile der Nachlaßregulirung und Erbvertheilung durch die Gebühr für diese gedeckt.

11) Die Bestimmungen der Ziffern 8—10 über die Gebühren für Regulirung und Theilung von Nachlaßmassen finden auch auf die Regulirung und Theilung sonstiger Vermögensmassen entsprechende Anwendung.

12) Im Verschollenheitsverfahren sind die Gebühren des § 44 des G.-K.-G. zu erheben.

13) Für die Verhandlung in Betreff der Errichtung oder Vergrößerung eines Familien-Fideicommisses oder landwirthschaftlichen Erbguts werden $^5/_{10}$ der Sätze des § 8 des G.-K.-G. erhoben.

Außerdem ist für die gerichtliche Beurkundung, daß der Errichtung oder Vergrößerung kein Hinderniß im Wege stehe, eine besondere Gebühr zu 1 vom Hundert zu erheben.

14) Bei der Annahme an Kindesstatt werden erhoben:

a. für die Beurkundung des Amtsgerichts 3 Mark,

b. für den Beschluß des Landgerichts 6 Mark,

c. für die Entscheidung des Oberlandesgerichts 12 Mark.

15) Für die Eintragung einer Hypothek oder eines Vorzugsrechtes in das Hypothekenbuch (mit Einschluß der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken) sind von jedem vollen 100 Mark der Gegenstandssumme 10 Pfennig, jedoch nicht unter 20 Pfennig, zu erheben.

Wird eine Hypothek in mehrere Hypothekenbücher eingetragen, so wird die Gebühr nur einmal — bei der ersten Eintragung — erhoben.

Bei der zehnjährigen Erneuerung der Hypothekenbücher in Rheinhessen bleibt dieselbe außer Ansatz.

Vormerkungen, Berichtigungen und Löschungen sind gebührenfrei.

16) Für die Anlegung oder Abnahme von Siegeln durch den Amtsrichter oder Gerichtsschreiber ist, wenn der Werth des Nachlasses ohne Abzug von Schulden mehr als 1000 Mark beträgt, 1 Mark für jede angefangene Stunde zu erheben.

Inventare, welche an Stelle der Siegelanlage treten (Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1849) unterliegen der Gebühr für Vermögensverzeichnisse.

17) Für eine Sachuntersuchung, eine Entschließung mit oder ohne vorausgegangene Verhandlung oder ein Verfahren, welches ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protocolls besteht, ist, soweit nicht in den Tarifen besondere Bestimmungen getroffen sind, eine Gebühr von 1 bis 20 Mark zu erheben.

18) In der Beschwerdeinstanz erhöhen sich die Gebühren, wenn die Beschwerde gegen einen gebührenpflichtigen Akt gerichtet ist, um ein Viertheil und im Falle einer weiteren Beschwerde um die Hälfte.

Ist die Beschwerde nicht gegen einen gebührenpflichtigen Akt gerichtet, so wird, wenn sie als unzulässig oder unbegründet verworfen oder zurückgewiesen wird, die Gebühr der Ziffer 17 erhoben.

II. Im besonderen Verfahren.

19) In den Rechtssachen, welche in besonderem Verfahren verhandelt werden, sind die Vorschriften des G.-K.-G., vorbehältlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, anzuwenden.

20) Im Aufgebotsverfahren (§§ 823 ff. der C.-P.-O. und § 11 des E.-G. zur C.-P.-O.) ist zu erheben:

a. Wenn dasselbe die Kraftloserklärung von Pfandscheinen, Depositenscheinen, Sparkassebüchern und ähnlichen Urkunden bezweckt (Art. 10 Ziffer 3 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.), die Hälfte der Gebühr des § 44 des G.-K.-G.

b. Für einen Sperrbefehl, der mit dem Aufgebot erlassen wird (Art. 11 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.), ein Viertheil der Gebühr des § 44 des G.-K.-G.

c. Wenn nur ein Sperrverfahren stattfindet (Art. 13 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.), die Hälfte der Gebühren des § 44 des G.-K.-G.

Der Mindestbetrag der Gebühren unter Ziffer a—c ist 20 Pfennig.

Wird die Urkunde, wegen deren die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vorgelegt, so sind die weiteren im Art. 12 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. bezeichneten Handlungen gebührenfrei mit Ausnahme des die Aufhebung der Sperre verfügenden Beschlusses, für welchen ein Viertheil der Gebühr des § 44 des G.-K.-G., jedoch nicht unter 20 Pfennig, zu erheben ist.

21) In dem Verfahren zur Entscheidung von Competenzconflicten sind, wenn sich sowohl die Gerichte wie die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte durch unanfechtbare Entscheidung für unzuständig erklärt haben und der hiernach von den Parteien oder einer derselben nach Maßgabe des Art. 29 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. gestellte Antrag von dem Verwaltungsgerichtshofe abgewiesen wird, Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des G.-K.-G. zu erheben.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist dabei als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen.

In allen übrigen Fällen ist das Verfahren zur Entscheidung von Competenzconflicten gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen sind nicht in Ansatz zu bringen. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

22) In dem Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen (§ 15 Ziffer 2 des E.-G. zur C.-P.-O.), sind für die

Entscheidung über den Antrag auf Einweisung (Art. 31 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.) $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8 des G.-K.-G. zu erheben.

Wenn eine Verhandlung stattfindet (Art. 33 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.), wird die volle Gebühr (§ 18 des G.-K.-G.) erhoben.

23) Bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (§§ 755 — 757 der C.-P.-O.) werden erhoben:

a. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, welche außer Grundstücken zum unbeweglichen Vermögen gehören, die gleiche Gebühr, wie die in § 35 Ziffer 2 des G.-K.-G. für die nämliche Entscheidung bei der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück festgesetzte Gebühr.

Bei mehreren Anträgen, welche sich auf denselben Anspruch und denselben Gegenstand beziehen, ist nur die erste Entscheidung gebührenpflichtig.

b. Für den Zuschlag die Hälfte der Gebühr des § 8 des G.-K.-G.

Wird das Verfahren nach Anordnung der Zwangsvollstreckung vor ertheiltem Zuschlag eingestellt, so ist nur $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des G.-K.-G., jedoch nicht mehr als 5 Mark, zu erheben.

Hat sich dieses Verfahren auf Einschreibung eines Hypothektitels beschränkt, so wird eine Gebühr für dasselbe nicht erhoben.

War die Einstellung des Verfahrens nur eine einstweilige, und wird das Verfahren später bis zum Zuschlag fortgesetzt, so wird die Gebühr des Absatz 2 in diejenige des Absatz 1 eingerechnet.

c. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz die Gebühr des § 45 des G.-K.-G.

d. Für ein bei der Zwangsvollstreckung vorkommendes Vertheilungsverfahren die Gebühr des § 42 des G.-K.-G.

e. Für die Berechnung der Gebühren ist in den Fällen a bis c der Betrag der zwangsweise beizutreibenden Forderung oder, wenn der Gegenstand der Zwangsvollstreckung einen geringeren Werth hat, dieser geringere Werth maßgebend.

In dem Falle d berechnet sich die Gebühr nach dem zur Vertheilung kommenden Betrag.

f. Zur Zuschlagsurkunde ist der vorgeschriebene Stempel (Ziffer 1 des Stempeltarifs) mit der Erhöhung (Ziffer 29 desselben) zu verwenden.

g. Im Falle einer Zwangsverwaltung wird, wenn dieselbe in einer Sequestration besteht, von der jährlichen Bruttoeinnahme die doppelte Gebühr, wenn sie in einer Verpachtung besteht, von dem jährlichen Pachtzinse die volle Gebühr des § 8 des G.-K.-G. erhoben.

24) Im Hypothekenreinigungs- und Uebergebotverfahren (Art. 182—186 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.) kommen, insofern ein Uebergebot stattfindet, die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) zur entsprechenden Anwendung, mit der Maßgabe, daß

1) das Uebergebot dem Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung gleichgeachtet wird,
2) bei der Versteigerung auf Uebergebot die Gebühren nur von demjenigen Betrage erhoben werden, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des das Reinigungsverfahren betreibenden Eigenthümers übersteigt.

25) Für ein Vertheilungsverfahren (Rangordnungsverfahren) auf Grund einer freiwilligen Veräußerung von Liegenschaften wird die Gebühr des § 42 des G.-K.-G. erhoben.

Für die Berechnung der Gebühren ist der Betrag des zur Vertheilung kommenden Erlöses maßgebend.

26) Für die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen (§ 811 der C.-P.-O. und Art. 6 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.) ist die Gebühr des § 35 Ziffer 3 des G.-K.-G. zu erheben.

27) Bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten (§ 15 Ziffer 5 des E.-G. zur C.-P.-O. und Art. 192—199 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.) wird der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festgesetzt.

28) Für die gerichtliche Hinterlegung

a. von Werthpapieren sind für jedes angefangene 100 Mark des Gesammtnennwerths der auf einmal hinterlegten Werthpapiere bis zu 1000 Mark 20 Pfennig, über 1000 bis zu 10,000 Mark 10 Pfennig und über 10,000 Mark 5 Pfennig;
b. von baarem Gelde, Papiergeld, Banknoten, Kostbarkeiten und anderen Gegenständen das Doppelte dieser Sätze (nach dem Gesammtwerthe der auf einmal hinterlegten Gegenstände berechnet)

zu erheben.

Erfolgt die Hinterlegung in vormundschaftlicher Fürsorge für minderjährige, wahnsinnige, geistesschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen, so wird die Gebühr (soweit nicht Gebührenfreiheit nach Artikel 12 des Gesetzes vom 30. August 1879 begründet erscheint) nur zur Hälfte erhoben.

Für einen bloßen Umtausch hinterlegter Gegenstände innerhalb der Verwaltung ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als eine Vermehrung des vorhandenen Bestandes bewirkt wird.

Kostbarkeiten und andere Gegenstände hat das Gericht nach freiem Ermessen zu schätzen.

Hinterlegungen von Expertisen in Theilungssachen und von Testamenten und anderen letzten Willensordnungen sind gebührenfrei.

29) Bei einer vorläufigen Verwahrung (§ 3 der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 9. September 1879) ist nur ¼ der Gebühr der Ziffer 30 Absatz

1 und 2, jedoch nicht unter 20 Pfennig, zu erheben und, wenn es demnächst zur Hinterlegung kommt, in die Hinterlegungsgebühr einzurechnen.

30) Die Gebühren bei der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung bemessen sich nach Artikel 38 und 95 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O.

31) Die Kosten in Forst- und Feldrügesachen werden nach Artikel 27 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, berechnet.

Zweite Abtheilung.

Gebühren, welche von Beamten bezogen werden.

I. Gebühren der Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber beziehen:

1) Von jeder Portovorlage in gerichtlichen Angelegenheiten 3 Pfennig.

2) Für Einträge in die Mutationsverzeichnisse:

a. für Eintragung der gewöhnlichen Eigenthums- oder Besitzwechsel oder der Vormerkung „gehemmt" oder „streitig" 10 Pfennig von jeder Parcelle;

b. für Eintragung in den Anhang des Mutationsverzeichnisses in Fällen des Artikels 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, die gleiche Gebühr;

c. für Eintragung in das besondere Verzeichniß nach Maßgabe des Artikels 30 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 und § 30 der Ausführungsverordnung vom 8. December 1852 behufs der Beifügung von Erwerbstiteln in neu errichtete Grundbücher vor der Offenlegung 6 Pfennig;

d. für die Eintragung eines Familien-Fideicommisses oder landwirthschaftlichen Erbguts auf Grund eines von dem Inhaber des Fideicommisses oder Erbguts eingereichten Verzeichnisses für jede Parcelle 10 Pfennig, jedoch im Ganzen nicht mehr als eine Mark.

Gegen Bezug der vorstehend unter a bis d bezeichneten Gebühren liegt den Gerichtsschreibern die Verpflichtung ob, das zu den Originalien der Mutationsverzeichnisse erforderliche Formularpapier aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

e. Dagegen sind gebührenfrei die Einträge zum Zwecke der Löschung der Bemerkung „beschränkt" oder der Vormerkung „gehemmt" oder „streitig" und die Einträge in das Mutationsverzeichniß behufs Löschung der Erbleihen, Landsiedelleihen oder anderer erblicher Leihen, insofern die Löschung auf Grund

einer nach Artikel 15 des Gesetzes vom 6. August 1848 ausgestellten Urkunde erfolgt.

3) Für Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse 20 Pfennig von jeder Parcelle.

4) Für Einträge in die Handelsregister fünf Procent der Einnahmen an Gebühren.

5) Für die Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in dem Handelsregister zur Einsicht 50 Pfennig.

6) Für Führung der Zeichenregister einschließlich der Besorgung der Bekanntmachung sowie der Erhebung und Verrechnung der Gebühren — von jedem Eintrag 2 Mark 50 Pfennig.

7) Für Führung der Musterregister die im § 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen festgesetzte Gebühr.

Dagegen liegt den Gerichtsschreibern die Verpflichtung ob, für Anschaffung der erforderlichen Formulare und für gehörige Aufbewahrung der niedergelegten Muster und Modelle zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten aus den Gebühren zu bestreiten.

8) Die Bestimmung des § 53 der Verordnung vom 15. Juni 1876 über die für Einträge in das Berggrundbuch und für Auszüge aus demselben zu zahlende Gebühr bleibt in Kraft.

9) Alle sonstigen vor dem 1. October 1879 von den Aktuaren uud Sekretären bezogenen Gebühren (insbesondere die Gebühren für Aufsuchen und Vorlegen von Akten, für Aufstellung von Kostenverzeichnissen, für Beglaubigungen, für Testamentsaufnahmen, Haussuchungen und Verhaftungen am Gerichtssitz, sowie Controlgebühren und Rollenauftrags-, Expeditions-, Redactions- und Repertoriums-Gebühren) sind aufgehoben.

II. Gebühren der Notare.

Die Notare beziehen Gebühren nach Maßgabe der Verordnungen vom 28. August 1827 und vom 15. December 1874, sowie der nachfolgenden, diese Verordnungen theilweise abändernden und ergänzenden Bestimmungen:

1) Die Repertoriumsgebühr (§ 19 Ziffer 3 der Verordnung vom 28. August 1827 und § 9 der Verordnung vom 15. December 1874) wird für alle Fälle auf 30 Pfennig festgesetzt.

2) Die Notare erhalten:

a. Für die Versteigerung von beweglichen Gegenständen im Falle des § 13 Ziffer 2 der Verordnung vom 28. August 1827 die im § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher festgesetzte Gebühr.

b. Für die Fertigung von Gesuchen um Einschreibung im Hypothekenbuch für jedes angefangene 100 Mark 20 Pfennig, jedoch nicht unter 2 Mark und nicht über 10 Mark.

c. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens 50 Pfennig.

Die gleichzeitige Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde gilt als eine Beglaubigung.

III. Gebühren der Hypothekenbewahrer.

Die Hypothekenbewahrer beziehen:

1) Für den Eintrag in das Depotregister 12 Pfennig.

2) Für die Einschreibung einer mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Forderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder Schuldner, wenn die Einschreibung in einem Bordereau nachgesucht wird, 50 Pfennig.

3) Für die Einschreibung des Rechts auf Erhebung der Auflösungsklage nach Artikel 107 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. 50 Pfennig.

4) Für die Einschreibung der Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandrechts einer Ehefrau auf einen Dritten nach Artikel 109 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. — wenn diese Einschreibung durch ein besonderes Gesuch veranlaßt wird — 50 Pfennig.

5) Für jede Einschreibung von Amtswegen in Folge der Ueberschreibung von Immobiliar-Erwerbungsakten bezüglich einer und derselben mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Forderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder der Schuldner resp. Erwerber, 50 Pfennig.

6) Für die Vormerkung einer Wohnsitzänderung 25 Pfennig.

7) Für die Vormerkung der Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes einer Ehefrau auf einen Dritten am Rande der ursprünglichen Einschreibung — Art. 109 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. — 25 Pfennig.

8) Für die Löschung einer Einschreibung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder der Schuldner, 40 Pfennig.

9) Für die Löschung einer Immobilienpfändung nach Art. 153 Absatz 2 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. 40 Pfennig.

10) Für Auszüge aus den Hypothekenregistern, für jede in den Auszug aufgenommene Einschreibung 40 Pfennig.

Für sogenannte partielle Auszüge eine Zusatzgebühr von 20 Pfennig für jede nachzuschlagende Einschreibung.

11) Für ein Zeugniß, daß keine Einschreibung oder keine Ueberschreibung besteht, 40 Pfennig.

12) Für das Zeugniß, ob oder ob nicht und welche Pfändungen bestehen — Art. 119 Abs. 2 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. — 40 Pfennig.

13) Für mündliche Mittheilungen aus den Registern für jeden nachzuschlagenden Namen 40 Pfennig.

14) Für die Ueberschreibung von Immobiliar-Erwerbs-Akten, für jede Rolle des Hypothekenbewahrers, enthaltend 35 Linien auf der Seite und 20 Sylben in der Linie, 60 Pfennig.

15) Für Abschriften von Akten, welche auf dem Hypothekenamte hinterlegt oder überschrieben sind, für jede Rolle des Hypothekenbewahrers, enthaltend auf der Seite 25 Linien und in der Linie 18 Sylben, 50 Pfennig.

16) Für eine Duplikatquittung — Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Ventôse VII — 20 Pfennig.

17) Von den in die Staatskasse fließenden Einschreibgebühren (erste Abtheilung Ziffer 15 des Gebührentarifs) 1½ Prozent Remisen.

IV. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

1) Für Zustellungen jeder Art und für Vollstreckungen, welche sie im Verfahren vor besonderen Gerichten, oder in den durch die Deutschen Proceßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Proceßordnungen ausführen, die in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für Zustellungen und für Vollstreckungen bestimmte Gebühr (Artikel 15 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend).

2) Für Zustellungen und Behändigungen, für deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind, wenn ihnen dieselben ausnahmsweise aufgetragen werden (§ 12 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879), die dafür festgesetzte Gebühr:

a. von 15 Pfennig für die Zustellung eines Strafbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, wobei die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle oder Strafanträge an einen Beschuldigten oder Haftverbindlichen als eine Zustellung gilt;

b. von 20 Pfennig für eine sonstige Zustellung in Forst- oder Feldrügesachen, oder in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, oder in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, oder in der Voruntersuchung, oder in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung.

3) Für Aufnahme von Wechselprotesten und für Aufnahme der im Artikel 358 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden 1 Mark 50 Pfennig; mit Nachforschung (Artikel 91 Schlußsatz der allgemeinen Deutschen Wechselordnung) 2 Mark 50 Pfennig.

Für Präsentation eines Wechsels und Empfangnahme der Zahlung ohne Protesterhebung die gleiche Gebühr.

4) Für Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen und für Wahrnehmung der Verrichtungen einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 112 und 113 der K.-O. 1 Mark 50 Pfennig und, wenn das Geschäft länger als 1 Stunde dauert, für jede angefangene weitere Stunde 1 Mark.

5) Für Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm die Gebühr des § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

6) Für Vornahme der Zahlungsanerbieten (Artikel 1258 ff. c. c. Artikel 812 bis 814 c. d. p.):

a. Für das Zahlungsanerbieten selbst einschließlich der Aufforderung, der Hinterlegung beizuwohnen, 2 Mark 50 Pfennig.

b. Für die Hinterlegung nebst Protokoll darüber 3 Mark 50 Pfennig.

Für die zuzustellende Abschrift werden zu a. und b. neue Schreibgebühren vergütet.

c. Für alle weiteren Zustellungen die Gebühren der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

7) Für Zustellung der Einsprüche gegen Eheschließungen (Artikel 66 und 176 c. c.) — für Urschrift und Abschrift zusammen — 2 Mark 50 Pfennig.

8) Für Errichtung von Protokollen über die Verweigerungen oder Verzögerungen von Ueberschreibungen, Einschreibungen oder Zeugnißertheilungen durch die Hypotheken-

bewahrer (Artikel 2199 c. c.) — für Urschrift und Abschrift zusammen — 2 Mark 50 Pfennig.

9) Für die Anheftung von Versteigerungsverfügungen, sowie der Bekanntmachungen von Versteigerungen in den Fällen der Artikel 124 und 188 des A.-G. zur C.-P.-O. und K.-O. eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig.

V. Gebühren der Gerichtsdiener.

Die Gerichtsdiener erhalten:

1) Für die Zustellung eines Strafbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, 15 Pfennig.

   Die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle oder Strafanträge an einen Beschuldigten oder Haftverbindlichen gilt als eine Zustellung.

2) Für eine sonstige Zustellung oder Behändigung 20 Pfennig, insoweit nicht für einzelne Fälle diese Gebühr von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz anders bestimmt wird.

   In welchen Fällen die Gerichtsdiener die Gebühr für Zustellung oder Behändigung zu beziehen haben und welche andere Gebühren denselben zu bewilligen sind, wird das Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

VI. Gebühren der Ortsgerichte.

Die Gebühren der Ortsgerichte sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

Das Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, Aenderungen an diesen Vorschriften zu treffen.

VII. Gebühren der Bürgermeister und der Gemeinde- oder Polizeidiener in der Provinz Rheinhessen.

Inwieweit den Bürgermeistern und den Gemeinde- oder Polizeidienern in der Provinz Rheinhessen für übertragene gerichtliche Geschäfte Gebühren zu verwilligen sind, wird das Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 10. Februar 1882.

Inhalt: 1) Nachtrag zu den Statuten des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen. 2) Bekanntmachung, die Besetzung der Stellen von Revisoren und Revidenten im Eisenbahndienst betreffend.

Nachtrag

zu den Statuten des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu den Statuten des von Unserem in Gott ruhenden Herrn Großvater, dem Großherzog Ludwig II. gestifteten Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen einen weiteren Nachtrag zu erlassen, welcher in folgender Bestimmung besteht:

Einziger Paragraph.

Die Ordens-Insignien können auch mit der Krone verliehen werden, und tragen in diesem Falle, statt des gewöhnlichen Ordenskreuzes auf der Brust, die Comthure erster Klasse einen viereckigen silbernen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit der Krone sich befindet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. December 1881.

(L. S.) Ludwig.

v. Grolman.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Stellen von Revisoren und Revidenten im Eisenbahndienst betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die in der Bekanntmachung vom 16. August 1872, die Besetzung der Stellen von Revisoren und Revidenten im Eisenbahndienst betreffend, gegebene Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 25. Februar 1882.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betreffend.

Verordnung,

die Ausführung der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend, sowie zur Instruction der betheiligten Behörden hiermit verordnet, wie folgt:

Zu Artikel 1.

§ 1.

Zu den auch ferner neben der „allgemeinen Bauordnung" in Geltung bleibenden Gesetzen und Verordnungen, welche Beschränkungen der Baufreiheit enthalten, gehören insbesondere:

das Polizeistrafgesetz vom 30. October 1855 und

das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 mit ihren hier einschlägigen Bestimmungen;

die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beziehungsweise die Novelle dazu vom 17. Juli 1878 (§§ 16, 24, 120, 147, 2);

das Reichsgesetz vom 21. December 1871, die Beschränkungen des Grundeigenthums in den Umgebungen von Festungen betr.;

das Gesetz vom 6. Juni 1853 (Artikel 22), die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, resp. das Gesetz vom 10. September 1878 (Artikel 4 pos. 4), die Landes-Brandversicherungs-Anstalt betr.;

die Verordnung und das Regulativ vom 30. October 1851, sowie der Nachtrag zu letzterem vom 30. September 1856, die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern betr.;

die Verordnung vom 9. August 1852, Phosphorzündhölzer-Fabriken betr.;

das Gesetz vom 20. Februar 1853, die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen betr.,

und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen, lithographirtes Ausschreiben vom 20. Mai 1853, Nr. 24 von 1854 und Nr. 25 von 1857, insoweit jenes Gesetz und diese Bestimmungen nicht durch die deutsche Gewerbeordnung und ihre Ausführungs-Verordnung vom 1. November 1869 modificirt worden sind;

die Verordnung vom 4. August 1857, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betr., und die darauf bezügliche Bekanntmachung vom 3. Juli 1860, insoweit solche durch die vom Bundesrathe des Deutschen Reichs erlassenen „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln" vom 29. Mai 1871 nicht modificirt worden sind, (vergl. lithographirtes Ministerial-Ausschreiben vom 15. November 1873 zu Nr. 11579);

das Gesetz resp. die Verordnung vom 17. October 1868, den Verkehr mit Petroleum und anderen leicht entzündlichen Mineralölen betr., und das zur Ausführung derselben erlassene Ministerial-Amtsblatt Nr. 15 vom 20. October 1868.

§ 2.

Die allgemeine Bauordnung behandelt nur die im öffentlichen Interesse getroffenen Beschränkungen der Baubefugniß. Die dem Privatrechte angehörigen nachbarrechtlichen Beschränkungen bleiben dadurch im Allgemeinen unberührt; zu vergleichen ist jedoch Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 letzter Absatz und Artikel 47.

Zu Artikel 2.

§ 3.

Insoweit in Gesetzen oder Verordnungen die auf das Bauwesen bezüglichen Fragen eine bestimmte Regelung finden, ist eine anderweite Regelung in Ortsstatuten oder Localpolizeireglements ausgeschlossen. Bestimmungen in Ortsstatuten oder Localpolizeireglements treten daher dann außer Wirksamkeit, wenn späterhin durch Gesetz oder allgemeine Landesverordnung über denselben Punkt etwas Anderes unbedingt vorgeschrieben wird.

§ 4.

Ob eine bestimmte Frage durch Ortsstatut oder durch Localpolizeireglement zu ordnen ist, hängt von der Natur der Frage ab; dieselbe Frage kann nicht willkürlich in einer oder der anderen Weise geordnet werden. In Ortsstatuten sind Angelegenheiten der Gemeinde, sowie Rechte und Pflichten nichtpolizeilicher Natur der Gemeindemitglieder zu behandeln; Strafbestimmungen, überhaupt pönalisirte Ge- und Verbote, gehören nicht in Ortsstatuten, sondern in die Localpolizeireglements, welchen die Regelung specifisch baupolizeilicher Fragen vorbehalten ist.

Sollten in Ortsstatuten Bestimmungen getroffen werden, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht werden muß, so hat letzteres in einem besonderen Localpolizeireglement zu geschehen.

§ 5.

In der allgemeinen Bauordnung sind den Ortsstatuten ausdrücklich anheimgegeben:

die Bestimmung von Straßen oder Straßentheilen, welche nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden sollen (Art. 10 a. E.);

die Bestimmung darüber, welche Flächen zur Benutzung als Bauplatz nicht mehr geeignet sind (Art. 13 letzter Abs.);

die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die in Folge der Schließung eines Gemeindewegs expropriirten Grundstücke von der Gemeinde an die angrenzenden Grundbesitzer abzutreten sind (Art. 17 a. E.);

die Vorschrift, daß außerhalb des Bereichs des Ortsbauplans Gebäude nicht errichtet werden dürfen (Art. 18);

die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die Eröffnung und Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen ꝛc. Seitens der Gemeinde zu erfolgen hat (Art. 20);

Bestimmungen, daß in noch nicht eröffneten Straßen oder Straßentheilen Gebäude nicht errichtet werden dürfen (Art. 20 letzter Abs.);

Bestimmungen darüber, ob und in welchem Maße die an neu anzulegenden beziehungsweise auch schon bestehenden Ortsstraßen angrenzenden Grundbesitzer zu den Kosten der Straßenanlage beziehungsweise Kanalbauten herangezogen werden sollen (Art. 21);

Festsetzung von Beschränkungen in Beziehung auf die Art der an den Straßen und öffentlichen Plätzen zulässigen Gebäude und die Stellung der Gebäude mit der Trauf- oder Giebelseite gegen die Straße oder öffentliche Plätze, sowie auch von Beschränkung der im § 16 der Gewerbeordnung genannten gewerblichen Anlagen auf bestimmte Ortstheile (Art. 29);

Bestimmungen über das Zurücksetzen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie (Art. 30 Abs. 2);

Ausnahmebestimmungen für Orte mit vorherrschend landwirthschaftlichem Betriebe hinsichtlich der Anlage von Abtritten (Art. 34 Abs. 2); sowie Bestimmungen über die Art der Wegschaffung der Fäcalstoffe (Art. 34 letzter Abs.);

Bestimmungen über die Errichtung, Zugänglichkeit, Stellung, Bauart und Größe der Hintergebäude (Art. 37 Abs. 2);

Bestimmungen über die Entfernung der Wohngebäude und Brunnen von Friedhöfen (Art. 38 Abs. 4);

Bestimmungen über das Baumaterial und die Aufführung der Umfangsmauern von Gebäuden (Art. 44);

Vorschriften über das Aeußere der Gebäude (Art. 59).

§ 6.

In der allgemeinen Bauordnung sind den Localpolizeireglements ausdrücklich überlassen:

Bestimmungen über das Hervortreten einzelner Gebäudetheile über die Baufluchtlinien, über das Aufgehen von Fenster- und Kellerläden, Thoren und Thüren, über die Beseitigung von in die Straßenfluchtlinie vorspringenden Fenstergittern, Kettensteinen, Freitreppen, Kellerhälsen und ähnlichen Vorrichtungen (Art. 30 Abs. 1, 5 und 6);

Bestimmungen über die Höhe von Privatgebäuden, die an engen oder an mehreren Straßen von ungleicher Breite gelegen sind (Art. 31 letzter Abs.);

Vorschriften über die Ableitung des Wassers von Dächern, sowie über die ober- oder unterirdische Ableitung des Regen- und Abfallwassers aus den Hofraithen (Art. 32);

Vorschriften über die Anbringung der Ausgüsse aus Küchen, Brennereien ꝛc. (Art. 33);

Vorschriften über die Benutzung und den Abschluß der Winkel oder Reule (Art. 35);

Vorschriften über den Abschluß von Düngerstätten und dergleichen gegen die Straße (Art. 36);

Bestimmungen über Gebäudeabstände und die Entfernung schädlicher Bauanlagen von gemeinschaftlichen Mauern oder der Grenze (Art. 37);

Bestimmungen über die Entfernung neuer Bauten von Wasenplätzen und öffentlichen Wassern (Art. 38 Abs. 5);

Bestimmungen über den Abschluß unüberbauter Grundstücke (Art. 39);

Bestimmungen über die Bedachung der Gebäude (Art. 56);

Bestimmungen über Schutzbretter an Dächern (Art. 57);

Vorschriften über die Herstellung der Treppen und Ausgänge (Art. 60);

Vorschriften über die Zulässigkeit und Beschaffenheit von Souterrain-Wohnungen (Art. 61 Abs. 2);

Bestimmungen über die baupolizeiliche Genehmigung von baulichen Anlagen (Art. 65).

§ 7.

Zur Errichtung neuer und Abänderung bestehender Ortsstatuten über Bausachen ist, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 8 der allgemeinen Bauordnung, ein dahin gehender Beschluß der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise des Gemeinderaths und, nach Anhörung des Bürgermeisters, sowie vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß, die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erforderlich. (Art. 48, VI, 3 der Kreisordnung, Art. 9 der Städteordnung und Art. 8 der Landgemeindeordnung.)

In den in Artikel 8 der allgemeinen Bauordnung bezeichneten Fällen (Art. 10 letzter Abs., wenn Straßen oder Straßentheile nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden sollen; Art. 20 letzter Abs., wenn in noch nicht eröffneten Straßen oder Straßentheilen Gebäude noch nicht sollen errichtet werden dürfen; Art. 21, wenn es sich um die Zuziehung der Anlieger zu den Kosten der Straßenanlagen handelt; Art. 29 Abs. 2, wenn es sich um Beschränkung der in § 16 der Gewerbeordnung genannten gewerblichen Anlagen auf bestimmte Ortstheile ꝛc. handelt) hat nach Maßgabe der Art. 5—7 eine Offenlegung (und im Falle des Art. 29 eine Anhörung betheiligter Gewerbtreibender, § 142 der Gewerbeordnung) der von der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem Gemeinderath beschlossenen Ortsstatuten stattzufinden, und sind dieselben mit den etwa erhobenen und nicht gütlich beigelegten Einwendungen demnächst von dem Bürgermeister dem Kreisamte vorzulegen, um das Gutachten des Kreisausschusses und die Genehmigung beziehungsweise Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§ 8.

Zum Erlaß polizeilicher Ordnungen für einzelne Gemeinden (Localpolizeireglements) über Bausachen ist, nach Vernehmung der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise Gemeinderath), sowie in Landgemeinden der Localpolizeibehörden, die Zustimmung des Kreisausschusses und die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen (Art. 48, V, 2 und 78 der Kreisordnung, Art. 56 der Städteordnung).

§ 9.

Die auf Grund des Art. 2 erlassenen Ortsstatuten und Localpolizeireglements sind ortsüblich und jedenfalls auch in dem Kreisblatte zu verkünden.

Zu Artikel 3.

§ 10.

Die Polizeiverwaltungsbehörde, welcher die in Art. 3 erwähnten besonderen Anordnungen vorbehalten sind, ist in der Regel das Kreisamt (Art. 63); in den Städten der Bürgermeister beziehungsweise der Localpolizeibeamte nur dann und insoweit, als ihm Functionen des Kreisamts hinsichtlich der Baupolizei besonders übertragen worden sind (Art. 64 letzter Absatz).

In der allgemeinen Bauordnung kommt die fragliche Befugniß der Polizeiverwaltungsbehörde z. B. in folgenden einzelnen Artikeln zum besonderen Ausdruck, ohne aber auf diese Fälle beschränkt zu sein: Art. 30 Abs. 3 und 4, 36, 38 zweitletzter Absatz, 48, 51, 60, 67, 80.

Wegen des Beschwerdeverfahrens vergleiche Art. 71.

Zu Artikel 4.

§ 11.

Art. 4 überläßt als Regel dem Gemeindevorstande die Initiative hinsichtlich der Aufstellung von Straßen- und Baufluchtlinien und verpflichtet denselben ausdrücklich hierzu dann, wenn an oder in der Nähe einer Straße ein neues Gebäude aufgeführt oder ein bestehendes Gebäude erneuert werden soll und für den betreffenden Straßentheil regelrechte Fluchtlinien noch nicht festgesetzt sein sollten.

Ebenso ist der Gemeindevorstand ausdrücklich verpflichtet, dann, wenn ganze Ortstheile durch Brand 2c. zerstört worden sind, wenigstens über die Frage zu beschließen, ob für diesen Ortstheil mit Rücksicht auf seine bisherige unregelmäßige oder zu enge Bauart ein neuer Bauplan aufzustellen ist (vergleiche auch § 78).

Sowohl wenn vorstehende Frage von dem Gemeindevorstand verneint wird, als auch in sonst geeigneten Fällen, wo eine gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung veränderter Straßen- und Baufluchtlinien für die Gemeinde nicht besteht, kann aber selbstverständlich auch die Regierungsbehörde die Initiative hierzu ergreifen und eventuell auf Grund des Art. 48, II, 2 der Kreisordnung ein desfallsiges Ansinnen an die Gemeinde richten.

§ 12.

Den Gemeindevorständen, namentlich der Landgemeinden, welche keine eigenen qualificirten Bautechniker besitzen, ist zu empfehlen, schon im Stadium des Entwurfs beziehungsweise der Ausarbeitung von Orts- und Straßenbauplänen, vor deren Offenlegung (Art. 5),

dem Kreisamte Vorlage zu machen, damit dieses den technischen Beirath des Kreisbauamtes beziehungsweise des Kreisgesundheitsamtes in Anspruch nehmen kann.

§ 13.

Zur Festsetzung neuer oder Aenderung bestehender Ortsbaupläne beziehungsweise Straßenanlagen ist ein vollständiger Situationsplan im Maßstabe von mindestens $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe zu fertigen, und sind in demselben die Fluchtlinien der Straßen und Plätze mit rothen, Vorgärtchen oder Vorhöfe mit grünen Linien einzuzeichnen, sowie die Breite und Höhenlage der Straßen, nebst deren Bezeichnung (mindestens mit Buchstaben) einzuschreiben. Die Höhenlage ist wenigstens an den Kreuzungspunkten und da anzugeben, wo das Gefäll wechselt, und muß daraus hervorgehen, daß eine Abwässerung der Straßen möglich ist.

Bei größeren Plänen und ausgedehnteren Baulinien sind zur Prüfung der Ausführbarkeit derselben besondere Nivellements, oder Längen- und Querprofile der betreffenden Straßen anzufertigen.

Ergänzungen und Abänderungen eines bestehenden Ortsbauplans sind zunächst auf besonderen Plänen zu entwerfen und in dem Original-Ortsbauplan erst nach erfolgter Genehmigung einzutragen.

Zu Artikel 5.

§ 14.

Die Mittheilung des Plans an die betheiligten Grundeigenthümer, statt dessen Offenlegung (Art. 5 Abs. 2), wird zweckmäßig nur dann erfolgen, wenn es sich um einen einzigen Interessenten handelt. Doch ist auch in diesem Falle die Offenlegung statthaft, von welcher der einzelne Interessent aber immer schriftlich zu benachrichtigen ist.

§ 15.

In den in Art. 5 Abs. 3 genannten Fällen hat die Mittheilung des Planes an das Mainzer Festungsgouvernement beziehungsweise an die Kreisbaubehörde, Eisenbahnbehörde, fiscalische Verwaltungsbehörde ꝛc. spätestens nach erfolgter Offenlegung durch Vermittelung des Kreisamts zu geschehen. Doch ist die Mittheilung zu einem früheren Zeitpunkte — sei es bei Vorbereitung des Entwurfs, sei es unmittelbar vor der Offenlegung — nicht ausgeschlossen und eventuell nach der Eigenart des Falles (namentlich wenn durch die Verhandlung mit den betreffenden Behörden Modificationen des Planes zu erwarten sind) zu empfehlen.

Zu Artikel 6.

§ 16.

Nach abgelaufener Reclamationsfrist (Art. 5) wird der Gemeindevorstand die etwa vorgebrachten Einwendungen in Berathung ziehen, geeigneten Falls in Verhandlung mit den Reclamanten treten und über das Resultat derselben Beschluß fassen. Nach Abschluß dieser Verhandlungen ist der Plan von der Bürgermeisterei, mit den nothwendigen Erläuterungen und zugleich gutächtlicher Aeußerung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen, an das Kreisamt einzusenden, welches stets das technische Gutachten des Kreisbauamts und in den geeigneten Fällen, namentlich bei umfassenderen Plänen, auch dasjenige des Kreisgesundheitsamts einziehen, sowie bei Ortsbauplänen und Bauplänen von ganzen Ortsstraßen die Begutachtung durch den Kreisausschuß veranlassen wird. Letztere hat auch eventuell die gegen den Plan erhobenen Einwendungen zu berücksichtigen.

Erleidet der Plan durch die nach Offenlegung derselben geführten Verhandlungen mit den betheiligten Grundbesitzern und den verschiedenen Behörden eine wesentliche Abänderung, so ist die Offenlegung 2c. zu wiederholen.

Zu Artikel 7.

§ 17.

Die Eigenthümer der von den planmäßig festgestellten Fluchtlinien berührten Grundstücke und Gebäude erwerben keinen Anspruch auf die Durchführung des Plans und kein Entschädigungsrecht bei einer Abänderung desselben vor seiner Ausführung. Gleichwohl soll die Abänderung eines genehmigten Planes nur erfolgen, wenn triftige Gründe vorliegen, wenn namentlich das öffentliche Interesse an der Durchführung des abgeänderten Planes überwiegend wäre, oder vermöge der bestehenden Verhältnisse keine Aussicht vorhanden ist, es werde der bisherige Plan in größerer Ausdehnung durchzuführen sein.

Zu Artikel 8. Vergleiche § 7.

Zu Artikel 9.

§ 18.

Von der Straßenfluchtlinie verschiedene (zurückliegende) Baufluchtlinien können veranlaßt sein, um den Häusern villenartigen Charakter zu geben, oder um Baumalleen in einer Straße zu erhalten oder anzulegen, oder um eine spätere Verbreiterung der Straße vorzubereiten, oder um für eine schöne Perspective eine außergewöhnliche Straßenbreite herbeizuführen und dergleichen.

Die zwischen Bau- und Straßen-Fluchtlinien liegenden nicht bebauten Streifen dürfen nur als Vorgärten oder Vorhöfe, nicht aber als Lagerplätze benutzt werden. Ihre Tiefe ist in den betreffenden Orts- resp. Straßenbauplänen festzustellen; über ihre Einfriedigung kann nach Art. 39 der allgemeinen Bauordnung in Local-Polizeireglements nähere Bestimmung getroffen werden.

Zu Artikel 10.

§ 19.

Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist, soweit örtliche Verhältnisse nicht eine Abweichung wünschenswerth machen, auf Geradleitung der Straßen und bei Bauplänen für neue Ortstheile auf die Anlage von dem Bedürfniß entsprechenden freien Plätzen Bedacht zu nehmen.

Bei dem Uebergang von einer engen Straße in eine andere empfiehlt es sich, die Einmündung durch gebrochene oder abgerundete Hausecken zu erweitern.

§ 20.

Die in Art. 10 Abs. 3 angegebenen Straßenbreiten sind nur als Minimalbreiten aufzufassen, und wird sich namentlich in Städten meist eine größere Breite für die Straßen zur Ermöglichung von höheren Häusern (vergleiche Art. 31) empfehlen.

Unter „Städten" sind in Abs. 3 solche Orte zu verstehen, auf welche die Städte-Ordnung vom 13. Juni 1874 Anwendung findet.

Bei Messung der Straßenbreite sind wohl die Trottoirs, nicht aber etwaige Vorgärten mitzurechnen.

Bei Verlängerung bestehender enger Straßen ist — sofern nicht auch für den älteren Straßentheil die entsprechende Verbreiterung künftig vorgesehen wird — der Uebergang zu der normalmäßigen Breite angemessen so zu vermitteln, daß keine todten Straßenwinkel entstehen.

Auch bei nur einseitig bebauten Straßen mit unbedeutendem Verkehre darf die Breite der Straße nicht weniger wie 6 Meter betragen.

In einer einseitig zu bebauenden Straße erwerben die Eigenthümer des auf der bebaubaren Seite gelegenen Geländes durch die betreffende statutarische Bestimmung noch kein Recht (Servitut) darauf, daß auf dem gegenüberliegenden Gelände nicht gebaut werden darf.

Zu Artikel 11.

§ 21.

Die in Art. 11 und den folgenden Artikeln angegebenen Folgen und Wirkungen der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien beziehungsweise Ortsbauplänen treten auch für die seither ordnungsmäßig zu Stand gekommenen Pläne ein.

§ 22.

Die Beschränkung des Grundeigenthümers hinsichtlich der Einhaltung der festgesetzten Baufluchtlinien tritt bei Neubauten mit Nothwendigkeit und von selbst ein; vergleiche jedoch die in Art. 11 letzter Abs. bemerkte Ausnahme.

Handelt es sich bei bestehenden, die neue Baufluchtlinie nicht einhaltenden Gebäuden um Um- oder Ausbauten, so hat die Polizeiverwaltungsbehörde zunächst den Gemeinde-Vorstand zum Beschluß darüber zu veranlassen, ob das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie freigelegt werden soll (Art. 12 letzter Abs. und Art. 15 pos. 1). Bejahenden Falles ist die Baugenehmigung zu versagen; es tritt jedoch die sofortige Entschädigungspflicht der Gemeinde ein. Bei einem verneinenden Beschluß der Gemeindevertretung kann das Kreisamt, wenn das öffentliche Interesse die sofortige Ausführung der Straße erheischt, der Gemeinde förmlich ansinnen, das hierzu nöthige Gelände freilegen zu lassen und zu erwerben. Findet sich das Kreisamt zu einem solchen Vorgehen nicht veranlaßt, so ist die Genehmigung zu dem Um- und Ausbau zu ertheilen.

§ 23.

Verlangt die Gemeinde die Abtretung der durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundfläche von dem Eigenthümer, so kann dieser den Einwand, daß es sich um keinen öffentlichen Zweck handle, oder daß dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden könne, nicht mehr erheben; diejenige Behörde, welche die Expropriation leitet, darf auf die erwähnten Einwendungen keinerlei Rücksicht nehmen.

§ 24.

Wird dem Eigenthümer die Genehmigung zu Culturveränderungen versagt, die Gemeinde erwirbt aber das betreffende Gelände binnen drei Jahren doch nicht, so hat sie später den durch etwaige Culturveränderungen erhöhten Werth des Grundstücks zu vergüten, — einerlei ob die Culturveränderung im Laufe der drei Jahre oder erst später eingetreten ist.

Zu Artikel 12.

§ 25.

Zur Bebauung geeignet (bebaubar, Bauplatz) im Sinne des Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 pos. 2 ist nur solches Gelände beziehungsweise Theil-Gelände, welches selbst unmittelbar an einer in den Bauplan aufgenommenen und insoweit bereits ausgeführten Straße liegt, daß mindestens ein Haus darin gebaut ist. Es genügt daher weder, um die Qualität eines Bauplatzes in diesem Sinne zu begründen, daß der fragliche Geländetheil zu einem größeren Geländecomplexe gehört, von dem ein anderer Theil an der betreffenden

Straße liegt, noch auch, daß die betreffende Straße blos in dem Ortsbauplan eingezeichnet (projectirt) ist. Andererseits ist es aber auch nicht erforderlich, daß die betreffende Straße schon „eröffnet" d. h. von der Gemeinde dem Art. 20 gemäß übernommen ist.

Zu Artikel 13.

§ 26.

Die in Art. 13 dem Eigenthümer eingeräumte Befugniß kann erst bei der wirklichen Expropriation, also zu dem in den Art. 11 und 12 bezeichneten Zeitpunkte, geltend gemacht werden.

Die den Gerichten in dieser Beziehung vorbehaltene Entscheidung (vergleiche Art. 16 am Ende) erstreckt sich (falls durch Ortsstatut nicht besondere Bestimmung getroffen ist, Art. 13 am Ende) auch auf die Frage, ob nach der örtlichen beziehungsweise in dem betreffenden Ortstheile üblichen Bauweise ein Grundstück noch als Bauplatz sich eignet.

In den Fällen des Art. 13 und Art. 15 letzter Abs. ist das dem Eigenthümer verliehene Recht ein einseitiges; es kann nicht etwa die Gemeinde auch ihrer Seits eine über den vorliegenden Zweck hinausgehende Expropriation verlangen.

Zu Artikel 14.

§ 27.

Das in Art. 14 gemeinte unbebaute, an keiner bestehenden Straße gelegene Gelände bildet den Gegensatz zu dem in § 25 charakterisirten zwar unbebauten, aber „zur Bebauung geeigneten" Gelände. Wenn ersteres daher nicht als eigentlicher Bauplatz gewerthet werden soll, so wird es doch, je nach seiner Beschaffenheit, eintretenden Falles also als Theil einer Hofraithe, oder als Garten ꝛc. abzuschätzen und dabei auch auf den höheren Werth Rücksicht zu nehmen sein, den das Grundstück gerade für den bisherigen Besitzer hatte.

Die nach Maßgabe des Art. 11 am Ende erfolgte Bauerlaubniß für ein Gelände, welches in eine bauplanmäßige Straße fällt, verleiht diesem Gelände nicht den Charakter und Werth eines Bauplatzes, wenn es solchen vorher nicht schon hatte.

Zu Artikel 15.

§ 28.

Die Baufreiheit hinsichtlich des dem Grund-Eigenthümer verbleibenden Grund-Eigenthums kann sowohl insofern beschränkt werden, daß nur ein Theil dieses Grund-Eigenthums nicht bebaut werden darf, beziehungsweise als Vorgarten liegen gelassen werden muß, — oder daß (z. B. in einseitig zu bebauenden Straßen) das betreffende Grund-Eigenthum gar

nicht bebaut werden darf. — Bei Bestimmung der in den Fällen des Art. 15 hierfür zu gewährenden Entschädigung (für die Beschränkung der Baufreiheit von unbebautem und auch nicht bebaubarem Gelände wird Entschädigung überhaupt nicht gewährt) sind die Expropriations-Grundsätze analog anzuwenden, d. h. es soll dem Grund-Eigenthümer zwar nicht der volle Werth des ihm verbleibenden Grundstücks, aber der volle Betrag des ihm durch die Baubeschränkung erwachsenden Nachtheils vergütet werden.

Wenn im Falle der pos. 1 des Art. 15 der Eigenthümer das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie freilegt, ohne daß die Gemeinde es verlangt hat, so kann er nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Entschädigung nicht beanspruchen (vergleiche oben § 22).

Zu Artikel 16.

§ 29.

Zu den baulichen Aenderungen, zu welchen der Besitzer einer Hofraithe in Folge der Aenderung des Nivellements gezwungen sein kann, gehören auch die bloßen Erd- und Pflaster-Arbeiten, um der Hof-Einfahrt oder dem Hofraum selbst eine entsprechend veränderte Höhenlage zu geben.

Ein Ersatz der Kosten kann aber nur dann beansprucht werden, wenn solche Aenderungen wirklich nothwendig sind, um die seitherige Benutzbarkeit des betreffenden Eigenthums zu erhalten; für weitergehende bauliche Aenderungen aus Anlaß der Veränderung des Straßen-Nivellements wird Ersatz nicht geleistet.

Im beiderseitigen Interesse wird es regelmäßig liegen, vor Ausführung der Veränderung ein gütliches Abkommen über die zu leistende Entschädigung herbeizuführen.

Zu Artikel 17.

§ 30.

Die in Art. 17 der Gemeinde eingeräumte Expropriations-Befugniß tritt nur dann und insoweit ein, als die betreffenden Grundbesitzer nicht auf die Benutzung des alten Wegs verzichten.

Die Bedingungen, unter welchen die expropriirten Grundstücke wieder abgegeben werden sollen, sind durch Ortsstatut im Voraus, d. h. vor der Wiederveräußerung, festzusetzen. Erklären sich mehrere der angrenzenden Grundbesitzer bereit, das expropriirte Gelände unter Verzicht auf die Benutzung des alten Wegs und gegen Ersatz der Expropriationskosten zu erwerben, so muß das abzugebende Gelände öffentlich versteigert werden, und kommt ein etwaiger Mehrerlös dem früheren Eigenthümer zu gut.

In dem Ortsstatut ist soweit thunlich auch Vorsehung für den Fall zu treffen, daß keiner der angrenzenden Grundbesitzer binnen zu bestimmender Frist sich zum Erwerbe des Grundstücks unter angemessenen Bedingungen versteht.

Zu Artikel 18.

§ 31.

Mit Art. 18, welcher die Möglichkeit des ortsstatutarischen Bauverbots außerhalb des Ortsbauplans statuirt, ist zu vergleichen Art. 20 letzter Abs., wonach die Ertheilung der Bauerlaubniß auch innerhalb des Ortsbauplans auf bereits förmlich eröffnete, d. h. ausdrücklich zum Anbau freigegebene Ortsstraßen beschränkt werden kann, sowie Art. 38 letzter Abs., wonach im einzelnen Falle (wenn das in Art. 18 und 20 statuirte Bauverbot auch nicht besteht) aus polizeilichen Rücksichten die Bau-Erlaubniß außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans versagt werden kann.

Die am Schlusse des Art. 18 gedachte Ausnahme wird meist dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um Erbauung von Villen oder von landwirthschaftlichen Gebäuden handelt, die innerhalb eines größeren arrondirten Gütercomplexes zu stehen kommen, oder wenn eine Fabrik oder ein sonstiges gewerbliches Etablissement errichtet werden soll, besonders wenn diese mit übelriechenden oder feuergefährlichen Stoffen zu thun haben.

Zur Gestattung solcher Ausnahmen ist das Ministerium nach Anhörung des Gemeindevorstandes befugt; es bedarf daher in diesen Fällen nicht der Zustimmung des Gemeinderaths, wie solcher zum Dispens von anderen statutarischen Bestimmungen nöthig ist (vergleiche Art. 72).

Zu Artikel 19.

§ 32.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur sachgemäßen Herrichtung und Unterhaltung von öffentlichen Plätzen und Straßen, welche nicht Gemeinde-Eigenthum sind, bezieht sich auch auf bereits bestehende derartige Plätze und Straßen, sofern sie in dem Ortsbauplan eingezeichnet sind und für den öffentlichen Verkehr nicht wohl entbehrt werden können.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt, wenn die Eigenthümer des betreffenden Platz- und Straßen-Terrains oder Dritte vermöge besonderen Rechtstitels zur Herstellung beziehungsweise Unterhaltung der Plätze oder Straßen verpflichtet sind; das Eigenthum allein bildet keinen derartigen Verpflichtungsgrund.

In jenem Falle hat jedoch die Gemeinde die Kosten der Herstellung beziehungsweise Unterhaltung der Ortsstraßen oder öffentlichen Plätze, bezüglich deren sie eine besondere Ver-

pflichtung Dritter zur Bestreitung der dadurch entstehenden Kosten zwar behauptet, welche aber von dem Dritten bestritten wird, insolange vorlagsweise zu tragen, bis über die behauptete Verpflichtung rechtskräftig entschieden ist.

Die oben genannte Verpflichtung der Gemeinde erstreckt sich aber nicht auf reine Privatstraßen, für welche kein öffentliches Bedürfniß vorliegt (vergleiche Art. 22 und § 39).

§ 33.

In allen Straßen soll die Fahrbahn mindestens so breit sein, daß zwei Wagen einander ausweichen können.

In Straßen von 10 Meter Breite empfiehlt sich eine Breite von 6 Meter für die Fahrbahn und von je 2 Meter für die Trottoirs; bei breiteren Straßen ist dies Verhältniß entsprechend auszudehnen.

In allen größeren Orten ist auf Einführung der allgemeinen Straßenbeleuchtung, in kleineren Orten mit geschlossener Bauweise wenigstens auf Beleuchtung der Ortsdurchfahrten Bedacht zu nehmen.

§ 34.

Ueber die Herstellung und Unterhaltung der im Zuge der Kunststraßen liegenden Ortsdurchfahrten sind die näheren Bestimmungen in den Art. 4, 13, 15, 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 27. April 1881, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen betreffend, enthalten.

Zu Artikel 20.

§ 35.

Der Art. 20 Abs. 1 bezeichnet in seinem zweiten Theile nur den äußersten Zeitpunkt, wo die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung der Straße gesetzlich eintritt. Durch Ortsstatut kann jedoch auch ein früherer (nicht aber späterer) Termin festgesetzt werden, zu welchem die erwähnte Verpflichtung eintreten soll. In einem und dem anderen Falle ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Kreisamt im überwiegenden öffentlichen Interesse das Ansinnen auf Herstellung einer bestimmten Straße zu einem noch früheren Zeitpunkte an die Gemeinde stellt.

Ueber ein solches Ansinnen, sowie über die Frage, ob der größere Theil einer Straße, bis zur nächsten Querstraße gerechnet, als bebaut anzusehen ist, hat eventuell der Kreisausschuß auf Grund von Art. 48, II, 2 der Kreis-Ordnung zu entscheiden.

Bei dieser letzteren Frage ist einerseits nicht nur die Gesammt-Frontlänge der an der Straße bereits erbauten Häuser in Betracht zu ziehen; andererseits genügt es auch nicht, daß die an der Straße liegenden Grundstücke mit Mauern ꝛc. eingefriedigt sind und außer-

dem nur einige wenige Häuser daran stehen; es hat vielmehr eine billige Beurtheilung der Anbau-Verhältnisse im einzelnen Falle einzutreten.

Bei längeren Straßen wird meist ein Theil der Straße vor dem anderen angebaut und daher ihre Herstellung und Eröffnung auch nur successive (stückweise) erforderlich. Demgemäß soll bei der Frage, ob die Gemeinde verpflichtet ist, einen bestimmten Straßenabschnitt herzustellen und zu eröffnen, immer nur der von einer Querstraße zur nächsten reichende Straßentheil in Betracht kommen.

Da bei Herstellung der Straßen nur das öffentliche Interesse maßgebend ist, so können die Anlieger einer solchen Straße die Herstellung derselben nicht etwa durch eine selbstständige Klage gegen die Gemeinde auf Grund von Art. 48, III, 4 der Kreis-Ordnung betreiben, sondern müssen sich zu diesem Zwecke an das Kreisamt wenden.

§ 36.

Ob die alsbaldige Ausführung einer Gebäudereihe gesichert ist, beziehungsweise ob überhaupt eine Gebäudereihe in diesem Sinne in Frage steht (Abs. 2), wird bei vorliegendem Widerspruche der Gemeinde durch den Kreisausschuß 2c. zu entscheiden sein. Im Allgemeinen werden wenigstens Baugesuche solventer Leute vorliegen müssen und wird die Gemeinde eintretenden Falles berechtigt sein, zur Sicherung der Ausführung sich entsprechende Caution stellen zu lassen.

Im Falle des Abs. 2 haben die Eigenthümer selbstverständlich die Einrichtungen zur Ableitung des Hofraithenwassers nach der Straße auf ihre Kosten zu treffen; die Gemeinde ist nur verpflichtet, für die Fortleitung des Wassers auf der Straße zu sorgen.

Zu Artikel 21.

§ 37.

Der Art. 21 stellt das Maximum der Belastung für die Anlieger bei Herstellung der Straßen 2c. fest; die Anlieger können daher weder zu den Kosten der Verbreiterung einer bestehenden Straße, noch zu den Kosten einer Pflasterung der Fahrbahn einer neuen Straße, noch (abgesehen von den in Abs. 4 erwähnten Trottoirs) zu Unterhaltungskosten der Straßen überhaupt beigezogen werden.

Die Verpflichtung der Anlieger tritt ein, sobald auf ihren betreffenden Grundstücken neue oder ältere Gebäude an die neue Baufluchtlinie zu stehen kommen, oder ihren Ausgang nach der neuen Straße erhalten. Dieser Ausgang braucht aber kein unmittelbarer zu sein, sondern es genügt, daß das Grundstück irgendwo bebaut ist und irgend einen Ausgang nach der neuen Straße hat.

Hinsichtlich der Trottoirs (Abs. 4) kann den Anliegern die Verpflichtung zu ihrer Herstellung beziehungsweise Unterhaltung auch schon gleich bei Eröffnung der neuen Straße und nicht erst für den Zeitpunkt auferlegt werden, wo das betreffende Grundstück bebaut wird. Bei bestehenden Straßen können den Anliegern die Herstellungskosten bestehender Trottoirs nachträglich nicht mehr aufgebürdet werden, sondern eventuell nur die Kosten einer etwaigen Neuanlage (Pflasterung, Asphaltisirung 2c.) und Unterhaltung.

§ 38.

Die näheren Bestimmungen, welche bei Anwendung der Vorschriften des Artikels 21 in den einzelnen Gemeinden erforderlich werden, sind in den Ortsstatuten zu treffen: wie namentlich die Bestimmungen, welche dieser Vorschriften in Anwendung kommen sollen und für welche Straßen oder Straßentheile; dann die Bestimmungen über das Maß der einzelnen Leistungen der Grundbesitzer; über die Art und Weise der Herstellung der Kanäle, Trottoirs und Rinnen in denselben; über die vom Gemeindevorstand zu führende Rechnung über die Kosten für Herstellung der Straßen 2c., auf deren Grund der von den einzelnen Grundbesitzern zu entrichtende und dem Baulustigen auf Verlangen mitzutheilende Antheil an diesen Kosten festgestellt wird; über die Art der Repartirung auf die einzelnen Grundbesitzer; über die Sicherstellung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, namentlich auch hinsichtlich jener Grundbesitzer, welche ein Gebäude an einer planmäßigen Straße errichten, bevor diese eröffnet beziehungsweise ordnungsmäßig hergestellt ist; über eine etwaige administrative Beitreibung der Leistungen der Grundbesitzer und dergleichen.

Zu Artikel 22.

§ 39.

Bei Privatstraßen liegt die Herstellung mit allem Zubehör sowie die Unterhaltung dem Privatunternehmer ob; bei ihrer Genehmigung sind in dieser Hinsicht, sowie wegen etwaiger künftiger Uebernahme der Straße durch die Gemeinde die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. — Im Allgemeinen werden hinsichtlich der Anlage solcher Privatstraßen dieselben Anforderungen gestellt werden müssen, wie bei öffentlichen Straßen.

Ueber Beschwerden der Straßen-Eigenthümer gegen desfallsige Beschlüsse der Gemeindevertretung würde der Kreis-Ausschuß auf Grund von Art. 48, III, 4 der Kreis-Ordnung zu entscheiden haben; sind dagegen die Beschwerden gegen Anordnungen des Kreisamts gerichtet, so geht der Recurs direct an das Ministerium.

Zu Artikel 23.

§ 40.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen Bauten als dem allgemeineren Begriffe und Gebäuden (Häusern) als einer besonderen Art von Bauten.

Nach den Art. 12, 13, 15, 16, 20 und 21 kommen z. B. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse bei der Verwendung von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Straßen und Plätzen, beziehungsweise hinsichtlich der Frage, wann Straßen zu eröffnen sind und wann die Anlieger zu den Kosten derselben herangezogen werden können, nur eigentliche „Gebäude" in Frage.

Dagegen sollen für alle in Art. 23 beispielsweise aufgeführten „Bauten" die polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie überhaupt zutreffen können, maßgebend sein; z. B. die Vorschriften hinsichtlich der etwa erforderlichen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle (Art. 28), hinsichtlich der Einhaltung der Fluchtlinien (Art. 30), hinsichtlich einer soliden Bauart (Art. 40); und zwar einerlei, ob zu deren baulicher Herstellung eine polizeiliche Genehmigung beziehungsweise Anzeige erforderlich ist oder nicht (Art. 64 und 65).

Zu Artikel 24.

§ 41.

Zu den in Art. 24 gedachten Bauten gehören z. B. Bauhütten für andere Gebäude, Tribünen, Schaubuden und Aehnliches, — bei welchen übrigens selbstverständlich auch gesundheits- und feuerpolizeiliche Gesichtspunkte im Auge zu behalten und desfallsige nähere Anordnungen der Polizeibehörde zu befolgen sind.

Zu Artikel 25.

§ 42.

Die Bestimmung, daß baupolizeiliche Vorschriften auch auf bereits bestehende Bauten und Einrichtungen sofortige Anwendung finden sollen, können z. B. nach Art. 30 Abs. 5, 34 letzter Abs., 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 in Localpolizeireglements beziehungsweise Ortsstatuten getroffen werden.

Vergleiche auch Art. 145 des Polizei-Strafgesetzes wegen sofortiger Beseitigung feuergefährlicher Baugebrechen.

§ 43.

Ob eine polizeiliche Vorschrift an einem bereits bestehenden Bau ohne unverhältnißmäßige Opfer von Seiten des Bauenden durchzuführen ist, hat bei vorliegendem Widerspruch der Kreisausschuß beziehungsweise Provinzialausschuß zu entscheiden; und zwar der Kreisausschuß nach Art. 56 der Städte-Ordnung dann, wenn die betreffende Verfügung von einer städtischen Localpolizeibehörde ausgeht, welcher die Baupolizei nach Art. 64 letzter Abs. über-

tragen ist; der Provinzialausschuß in erster Instanz aber dann, wenn die Verfügung von dem Kreisamte ausgeht (Art. 80 der Kreis-Ordnung).

In beiden Fällen kann bis an das Ministerium Recurs verfolgt werden.

Zu Artikel 26.

§ 44.

Im gesundheitlichen Interesse müssen nasse oder sumpfige Bauplätze gehörig entwässert und darf zur Auffüllung und Ebnung der Hofraithe nur reines, von Verwesungsstoffen freies Material verwendet werden.

Zu Artikel 27.

§ 45.

Die in Art. 27 der Polizeiverwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß steht in der Regel dem Kreisamte zu (vergleiche Art. 63) und ist nur in dringenden Fällen von der Localpolizeibehörde auszuüben. Ist aber in einer Stadt die Ertheilung der Baubescheide nach Art. 64 letzter Abs. dem Localpolizeibeamten besonders übertragen, so steht ihm die in Art. 27 erwähnte Befugniß in allen Fällen zu.

Nach der Natur der ihr verliehenen Befugniß wird die Polizeibehörde sich immer nur auf die zur Abwendung der Gefahr absolut nothwendigen Maßregeln beschränken und darin nicht weiter gehen, als das öffentliche Interesse es erheischt. Droht also z. B. einem Gebäude nur in seinem Innern der theilweise Einsturz, ohne auch vorübergehende oder Nachbargrundstücke zu gefährden, so wird eventuell nicht die Niederreißung des Gebäudes anzuordnen, sondern nur das Bewohnen und Benutzen desselben zu verbieten und zu verhindern sein.

Steht ein baufälliges Gebäude im Eigenthum Mehrerer, und können dieselben sich über die Art der Abhülfe oder über das Niederreißen nicht verständigen, so wird die Polizeiverwaltungsbehörde auf Grund eines technischen Gutachtens diejenige Art der Abhülfe zu bestimmen haben, welche in schonendster Weise die Beseitigung der Baugebrechen herbeiführt.

Das Verfahren in solchen Fällen, namentlich auch ein gegen die fragliche Maßregel zu ergreifender Recurs richtet sich nach den Vorschriften des Art. 80 der Kreisordnung, eventuell des Art. 56 der Städteordnung.

Von der Vorschrift im Art. 27 bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen in Art. 139 des Polizeistrafgesetzes und § 367,13 des Deutschen Strafgesetzbuchs unberührt.

§ 46.

Die im letzten Absatze des Art. 27 erwähnten Bestimmungen sind in § 13 der Verordnung vom 21. März 1857 enthalten, und können hiernach unter Umständen auch nicht entzündete Gebäude oder Gebäudetheile, durch welche die Fortpflanzung eines ausgebrochenen Brandes voraussichtlich erfolgen würde, niedergerissen oder zerstört werden.

Es soll dies aber, wenn nicht die höchste Gefahr augenblickliches Handeln erfordert, nicht ohne Genehmigung des die Löschanstalten leitenden Beamten geschehen, welcher, soweit thunlich und nöthig, sich des Rathes Sachverständiger zu bedienen hat.

Zu Artikel 28.

§ 47.

Die vorübergehende Benutzung eines Theiles einer Straße oder eines Platzes zur Niederlage von Baumaterialien, oder zur Aufstellung von baulichen Hülfsvorrichtungen, Baugerüsten ꝛc., oder auch zur Aufführung von Bauten der in Art. 24 und § 41 bezeichneten Art, ist nur mit Erlaubniß der Localpolizeibehörde und unter den von dieser vorgeschriebenen Bedingungen zulässig, und darf dadurch der Wasserablauf in der Straße niemals gehemmt werden (vergleiche Art. 111 des Polizeistrafgesetzes und § 366,9 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Die Polizeibehörde wird je nach den Verkehrs-Verhältnissen die Breite bestimmen, bis zu welcher die Straße benutzt werden darf, und erforderlichen Falles die gehörige Einfriedigung des betreffenden Platzes durch einen sogenannten Bauzaun mit einwärtsschlagenden Thüren vorschreiben, unter Umständen die Erlaubniß auch nur auf beschränkte Zeit oder bis zur Vollendung bestimmter Bautheile ertheilen. Der Bauherr ist stets verpflichtet, sofort nach der Benutzung die Straße zu reinigen und in den früheren Stand herzustellen oder dies auf seine Kosten geschehen zu lassen, und muß auf Verlangen für Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten.

In solchen Fällen hat sich die Localpolizeibehörde vor Ertheilung der Erlaubniß mit dem Straßen-Eigenthümer oder Unterhaltungspflichtigen (bei Staatsstraßen der Kreis-Baubehörde ꝛc.) in Benehmen zu setzen und dafür zu sorgen, daß auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach den Anordnungen der gedachten Behörden und eventuell unter deren Aufsicht erfolgt.

Bei Nacht sind die in Absatz 1 gedachten, die freie Passage auf Straßen beeinträchtigenden beziehungsweise die Straßen einengenden Gegenstände und Vorrichtungen, namentlich auch die in die Straße vorspringenden Bauzäune und Baugerüste, gehörig zu beleuchten (vergleiche Art. 277 des Polizeistrafgesetzes und § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Beim Ausgraben der Fundamente und auch während der Bauausführung sind, zur Sicherung des Nachbargrundstückes gegen Beschädigung, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, insbesondere damit der Grund des Nachbars nicht nachstürzen kann und das Gebäude oder die Mauer des Nachbars nicht Schaden leidet.

Alle Baugruben sind gegen die Straße mit einer festen, mindestens 1 Meter hohen Einfriedigung zu versehen (vergleiche § 367,12 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Alle Baugerüste müssen aus gutem Material genügend stark construirt, gegen Verschiebungen nach der Länge und Breite, sowie gegen Senkungen in weichem Untergrund sorgfältig gesichert werden.

Bei Dach- und Hausreparaturen, wo Steine oder andere Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Warnungszeichen vor den Gebäuden aufzustellen (vergl. Art. 295 des Polizeistrafgesetzes).

Beim Abbruch von Gebäuden sind Gefahren und Belästigungen thunlichst dadurch zu vermeiden, daß an der Straße kein Bautheil gewaltsam umgeworfen, Bauschutt niemals auf die Straße heruntergeworfen und Besprengung mit Wasser vorgenommen wird (vergleiche auch § 367,14 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Zu Artikel 29.

§ 48.

In Ortsstatuten kann hinsichtlich der Art der an den Straßen 2c. zulässigen Gebäude insbesondere bestimmt werden, daß an die Straßenlinien Oekonomiegebäude, wie Scheuern, Ställe 2c., sowie sonstige Gebäude und Anlagen, die an solcher Stelle mißständig erscheinen, nicht errichtet werden dürfen.

Zu Artikel 30.

§ 49.

Das Hervortreten einzelner Gebäudetheile (wie Pilaster, Risalite und dergleichen) ist gestattet, wenn die Baufluchtlinie von der Straßenfluchtlinie verschieden ist, d. h. zurückliegt.

Das Vortreten der Pilaster, Risalite und dergleichen über die Straßenfluchtlinie ist auch in Localpolizeireglements oder im einzelnen Falle durch polizeiliche Verfügung nicht zu gestatten.

Die Ueberschreitung der Baulinie mit Kellern und anderen unterirdischen Gelassen ist unzulässig. Werden bei Kellern oder anderen unterirdischen Gelassen Oeffnungen gestattet, welche in die Oberfläche der Straße zu liegen kommen, so sind dieselben auf gleicher Höhe mit dieser Oberfläche in angemessener und sicherer Weise zu überdecken.

Nähere Bestimmungen in dieser Beziehung können in Polizeireglements getroffen werden.

Sind über das Zurücksetzen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie in Ortsstatuten Vorschriften nicht erlassen und will die Polizeiverwaltungsbehörde solches im einzelnen Falle gestatten, so hat sie darauf zu sehen, daß das betreffende Gebäude in der Regel mit der Baulinie gleichlaufend (parallel) gestellt und der Platz zwischen dem Gebäude und der eigentlichen Baufluchtlinie in angemessener Weise angelegt, benutzt und, soweit ein Bedürfniß vorhanden ist, auch gegen die Straße hin eingefriedigt wird.

§ 50.

Abweichungen von der Regel, daß Thore und Thüren, welche nach der Straße zu aufgehen, beim Oeffnen nicht über die Straßenfluchtlinie vorspringen dürfen, werden insbesondere in ländlichen Orten bei Scheunen und Spritzenhäusern, sowie bei Kirchen, Theatern und anderen Gebäuden, welche eine größere Menschenmenge gleichzeitig aufzunehmen bestimmt sind und die Ermöglichung einer raschen Entleerung erfordern, zuzulassen beziehungsweise anzuordnen sein.

In allen diesen Fällen sind aber die Thore und Thüren so zu construiren, daß sie beim Oeffnen bis an die Mauerfluchtlinie zurückschlagen und daselbst befestigt werden können.

Zu Artikel 31.

§ 51.

Die Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 findet auf Straßen unter normalmäßiger Breite nur insofern Anwendung, als in denselben die Häuser auch nicht höher aufgeführt werden dürfen, als es in normalmäßig breiten Straßen der Fall ist, d. h. nicht höher als 14½ beziehungsweise 12 Meter.

Doch können in Localpolizeireglements Bestimmungen getroffen werden, wodurch in engen Straßen auch eine geringere Maximalhöhe der Häuser festgesetzt wird (vergleiche Artikel 31 letzter Absatz).

Wenn in dem Ortsbauplan eine andere Baulinie der Straße festgesetzt ist als die bestehende, so bestimmt die künftige Breite der Straße die Höhe der Gebäude.

Bei Häusern, die an mehreren Straßen von ungleicher Breite liegen (Eckhäusern), ist, in Ermangelung anderweiter localpolizeilicher Bestimmungen, das Maß der breiteren Straße maßgebend.

Bestehende Häuser können, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 31, bei einem Umbau oder Neubau in der seitherigen Höhe wieder aufgeführt werden.

Zu Artikel 33.

§ 52.

Nach Artikel 114 des Polizeistrafgesetzes konnte durch Localpolizeireglements bei unmittelbar auf die Straße gehenden Küchengoßsteinen die Anlegung von Ablaufröhren angeordnet werden.

Diese Vorschrift wird durch Art. 33 der allgemeinen Bauordnung verschärft, indem Ausgüsse aus Küchen oder Brennereien an der Straßenseite überhaupt nicht angebracht werden dürfen und auf den Nebenseiten der Gebäude dann mit Ablaufröhren zu versehen sind, wenn Localpolizeireglements dies vorschreiben.

An Stelle der Strafbestimmung des Art. 114 des Polizeistrafgesetzes ist im Falle des Art. 33 (wie auch im Falle des Art. 32) die Strafbestimmung des § 366 Nr. 9 und 10 des deutschen Strafgesetzbuchs getreten.

Zu Artikel 34.

§ 53.

Bei Wirthshäusern und ähnlichen Etablissements, wo die starke Benutzung und mangelnde Reinlichkeit der Abtritte und Pissoirs durchdringenden Geruch hervorruft, soll die Anbringung derselben an oder in der Nähe der Straßenfluchtlinien überhaupt nicht gestattet werden.

Die nach Art. 34 Abs. 2 der polizeilichen Verfügung überlassene Ausnahme von der Bestimmung des Art. 34 Abs. 1 ist eventuell von der Polizeiverwaltungsbehörde (Art. 63) zu ertheilen.

Abtritte müssen, insoweit nicht Ortsstatuten etwas Anderes bestimmen, so angelegt werden, daß sie in verdeckte Gruben oder sonstige gut schließende Behälter ausmünden. Die Abfallrohre der Abtritte sind in ihrer ganzen Höhe bis zur Grube 2c. herab aus dauerhaftem und undurchlässigem Material, geschlossen und ohne scharfe Biegungen, möglichst senkrecht zu führen.

Die Böden und Wandungen der Gruben und Behälter sind so zu construiren und in solchem Zustande zu erhalten, daß keine Flüssigkeit durchdringen kann (vergleiche auch Art. 37 Abs. 3 pos. 2). Die Mauern der Gruben dürfen mit Gebäuden nicht zusammenhängen; sie müssen vielmehr in einem Abstande von wenigstens 10 Centimeter von Gebäuden für sich aufgeführt werden.

Alle Abtritte müssen verschließbar sein.

Zu Artikel 35.

§ 54.

Um in den Winkeln den entsprechenden Wasserablauf zu sichern, sind diese in der Regel mit genügendem Gefäll zu pflastern oder zu plätten. Die nach Art. 35 Abs. 1 erforderliche

Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde zur Einleitung von außergewöhnlichem Schmutzwasser in die Winkel (Reule) ist eintretenden Falls von der Localpolizeibehörde zu ertheilen.

Zu Artikel 36.

§ 55.

Wird die von der Polizeiverwaltungsbehörde behauptete Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 36 Abs. 1 mit der Behauptung bestritten, daß in dem betreffenden Orte vorzugsweise Landwirthschaft betrieben werde, so ist der Gemeindevorstand und der Kreisausschuß hierüber gutächtlich zu hören und die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.

Zu Artikel 37.

§ 56.

Zum Zweck ungehinderter Benützung der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften ist namentlich dafür zu sorgen, daß die an den Straßen stehenden Gebäude auch an ihren Rückseiten zugänglich sind, und daß man den hinter diesen Häusern oder überhaupt entfernt von einer Straße oder einem öffentlichen Platze errichteten Gebäuden im Falle eines Brandes gehörig beikommen kann. Es sind daher überall genügende Zugänge oder Durchfahrten von mindestens 2,3 Meter Breite und 2,6 Meter Höhe herzustellen und, soweit ein Bedürfniß für die Löschanstalten vorliegt, zwischen den Vorder- und Hinterhäusern, sowie auch zwischen den letzteren angemessene, mit der Höhe der Gebäude im Verhältniß stehende Zwischenräume offen zu lassen.

Insoweit die vorhandenen Löscheinrichtungen es als zulässig erscheinen lassen, kann die für Zugänge und Durchfahrten vorgeschriebene Breite durch Localpolizeireglement auch geringer bestimmt werden.

Zu Artikel 38.

§ 57.

Soll auf Grund des Art. 38 Abs. 3 ein Gebäude in geringerer Entfernung von einer Eisenbahn aufgeführt werden, als in Art. 38 Abs. 1 bestimmt, so ist das Einverständniß der betreffenden Bahnverwaltung und, Mangels desselben, die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.

§ 58.

Wo Ortsstatuten keine Bestimmung über die Entfernung von Wohngebäuden und Brunnen von Friedhöfen treffen, hat die Polizeiverwaltungsbehörde, wenn in geringerer Entfernung

als 100 Meter von einem Friedhofe ein Wohngebäude aufgeführt oder ein Brunnen gegraben werden soll, unter Zuziehung des Kreisbauamts und Kreisgesundheitsamts eine Untersuchung der Terrain- und sonstigen Verhältnisse vorzunehmen und, falls von irgend einer Seite Bedenken gegen das Baugesuch vorgebracht werden, die Entschließung des Ministeriums über dasselbe einzuholen.

Letzteres ist nicht nöthig, wenn für den betreffenden Ort ein von dem Ministerium genehmigter Ortsbauplan vorliegt, in dessen Grenzen der Neubau zu stehen kommt.

Bei Aufstellung von Ortsbauplänen ist für die Bauquartiere von vornherein die oben gedachte Entfernung von Friedhöfen thunlichst zu wahren.

§ 59.

Ueber die Errichtung von Gebäuden an Staatsstraßen gibt das Amtsblatt Nr. 9 der vormaligen Ober-Bau-Direction vom 19. December 1839 in Folge höchster Ermächtigung folgende Vorschriften:

1) Alle neuen Bauwerke, worunter nicht nur diejenigen zu verstehen sind, welche an Stellen aufgeführt werden, wo früher keine standen, sondern auch solche, die an die Stelle von anderen, niedergerissenen, neu erbaut werden, sollen in einer Entfernung von 2,5 Klafter (6 1/4 Meter) von der Axe der Fahrbahn errichtet werden.

2) Ausnahmen hiervon können stattfinden:

a. an den Stellen, wo bereits eine größere Straßenbreite besteht oder gestattet worden ist;

b. in den Fällen, wo Beschränktheit des Raumes die Erlangung dieser Breite unthunlich machen oder die Erwerbung des erforderlichen Geländes allzu kostbar sein sollte;

c. an den Stellen, wo örtliche Verhältnisse z. B. Fluthgraben, Wasserleitungen u. s. w. eine größere Breite der Straße erfordern.

3) Der nach 1) festgesetzte Raum von 5 Klaftern (12 1/2 Meter) muß frei von allen Hindernissen bleiben, weshalb die an die Straße stoßenden Hauseigenthümer anzuhalten sind, die Treppen so in die Häuser zu legen, daß dieselben nicht über 2 Fuß (1/2 Meter) vor die Flucht der Gebäude vorspringen. Ebenso dürfen alle anderen vorspringenden Gegenstände, z. B. Läden, nicht über 1,5 Fuß vor dieselben vortreten.

§ 60.

Die Entfernung der Wasenplätze von bewohnten Gebäuden, Brunnen 2c. soll mindestens 200 Meter, und die der Abdeckereien von bewohnten Gebäuden mindestens 500 Meter betragen (vergleiche §§ 2 und 8 des Amtsblatttes des Ministeriums des Innern und der Justiz Nr. 5 vom 20. März 1880).

Bei Lagerplätzen, welche für die Dauer zur Unterbringung großer Vorräthe von leicht entzündlichen oder schwer löschbaren Stoffen bestimmt sind (Holzlagerplätze ꝛc.), hat die Polizeiverwaltungsbehörde im einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen, ob überwiegende polizeiliche Gründe vorliegen, um eine das gesetzliche Maß übersteigende Entfernung der Neubauten zu verlangen.

§ 61.

Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes oder Ortsbauplans kann die Bauerlaubniß aus feuerpolizeilichen Gründen z. B. dann versagt werden, wenn es sich um die Errichtung von Gebäuden, namentlich von solchen der in Art. 38 Abs. 2 bezeichneten Art, an oder in Waldungen handelt.

Geeigneten Falls ist bei minder feuergefährlichen Gebäuden wenigstens die Herstellung eines unbewaldeten Schutzstreifens um die Gebäude vorzuschreiben.

Sicherheitspolizeiliche Gründe können z. B. die Versagung der Bauerlaubniß an übel beleumundete Personen rechtfertigen, wenn diese Gebäude, entfernt von dem geschlossenen Ortsberinge, aufführen wollen.

Zu Artikel 39.

§ 62.

Die Bestimmung des Art. 39 bezieht sich sowohl auf unbebaute Bauplätze in sonst angebauten Straßen, als auch auf Höfe, Gärten und Vorgärten, die an der Straßenfluchtlinie liegen.

Zu Artikel 40 und 41.

§ 63.

Jeder Bau muß, sofern er nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen Gebäuden verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt werden, daß er unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann.

Mauern müssen von der erforderlichen Stärke sein, welche sich in den verschiedenen Stockwerken nach der Zahl und Höhe der Letzteren und nach der Beschaffenheit des zu verwendenden Materials richtet.

Hölzerne Mauerlatten dürfen mit ihrer Breite nirgends in Mauern des oberen Stocks einspringen, beziehungsweise eingemauert werden; sie sind daher entweder auf Tragsteine oder sonstige Unterstützungen vor die Mauern zu legen, oder es sind die Mauern für das Auflagern der hölzernen Mauerlatten mit geeigneten Absätzen zu versehen.

Deckhölzer über Thor-, Thür- und Fensteröffnungen, auf welchen Mauerwerk ruht, sollen mit Entlastungsbögen von genügender Stärke überdeckt oder in sonst geeigneter Weise entlastet werden.

§ 64.

Bezüglich der Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen wird Folgendes bestimmt:

1) An denjenigen Gebäudetheilen, welche von Feuerungs-Einrichtungen berührt werden, sind Mauern aus feuersicherem Material herzustellen (Feuerwände).

Zu denjenigen Theilen der Feuerwände, welche mit Feuerzügen in unmittelbare Berührung kommen, dürfen hohle Backsteine nicht verwendet werden.

2) Bei der Anlage von Feuerungen in der Nähe von Holztheilen der Gebäude sind zur Vermeidung von Feuersgefahr folgende Vorschriften zu beachten:

a. Gewöhnliche Herd- und Kesselanlagen in Wohnhäusern dürfen nur dann auf Gebälke aufgesetzt werden, wenn diese, soweit die Anlage reicht, durch ein steinernes Fundament gedeckt sind. Letzteres soll wenigstens aus 2—3 Schichten von satt und mit abwechselnden Fugen vermauerten Backsteinen oder Platten bestehen, je nach der Größe der Feuerung. Bei Herden, deren untere Seite von dem Boden wenigstens 12 Centimeter frei absteht, genügt eine einfache Plättung von Stein- oder Eisen.

b. Alle Oefen müssen, wenn sie nicht unmittelbar auf den Erdboden zu stehen kommen, auf eine feuersichere Unterlage gestellt werden. Ofensteine sollen mindestens 6 Centimeter dick sein. Bei Oefen, deren untere Seite von dem Fußboden wenigstens 12 Centimeter frei absteht, genügt eine Unterlegplatte von Eisen. Bei Oefen mit Rost sind die Aschenfälle von der feuersicheren Unterlage zu isoliren. Bei Oefen ohne Rost soll der Feuerherd mindestens 20 Centimeter höher liegen, als die Unterlage.

c. Pfosten und Riegel sind in den Wänden bei gewöhnlichen Feuerungsanlagen auf eine horizontale, in den Wandfluchten gemessene Entfernung von 50 Centimeter, bei größeren auf eine solche von 1,25 Meter, von den Wänden des Feuerungsraumes an gerechnet, wegzulassen. Bei Stubenöfen ist obige Entfernung von 50 Centimeter ebenfalls thunlichst einzuhalten. Auf dieselben Entfernungen ist die, die Feuerungsanlage, mit Ausnahme der Stubenöfen, umgebende Bodenfläche mit Steinplatten oder Eisen von entsprechender Dicke zu belegen. Wo die Schwellen der Wände wenigstens 40 Centimeter und die Pfetten derselben wenigstens 1,25 Meter von dem nächsten Punkte des eigentlichen Feuerraums einer gewöhnlichen Feuerungsanlage in Wohngebäuden abstehen, können solche in den Wänden verbleiben, vorbehältlich jedoch der Befolgung der Bestimmungen über die Auswechselung der Ge-

hölze bei Schornsteinen. Die Polizeibehörde kann auf Grund eines technischen Gutachtens die Entfernung der Pfetten und Schwellen auf eine größere Weite bestimmen. Fachwände können bei gewöhnlichen Feuerungen ganz durchgeführt werden, wenn vor denselben auf die ganze Höhe der Stockwerke Brandmauern (Feuerwände) von wenigstens 25 Centimeter Stärke errichtet und bei der Anlage der Schornsteine die Bestimmungen über die Auswechselung der Gehölze befolgt werden.

d. Alle Feuer- und Schüröffnungen sind mit metallenen Thüren und die Schornsteine von größeren Feuerungen mit Schiebern oder Klappen von Eisen, zur Absperrung des Zuges, zu versehen. Im letzteren Falle soll thunlichst vermieden werden, Rauchröhren von bewohnten Räumen in diese Schornsteine einzuführen.

e. Die Thüren der Vorkamine oder Einheizplätze müssen entweder ganz von Eisen gefertigt, oder, wenn sie von Holz sind, auf der inneren Seite durchaus mit starkem Eisenblech beschlagen werden. Die Böden der Vorkamine müssen stets von Stein sein.

f. Wo Rauchrohre von Oefen oder anderen gewöhnlichen Feuerungen durch Holzwände oder Gebälke geführt werden müssen, soll aus diesen alles Holzwerk auf wenigstens 25 Centimeter um das Rohr herum entfernt und der Zwischenraum ausgemauert, ausgerollt, oder in sonstiger Weise feuersicher ausgefüllt werden. Sollte ein ähnlicher Fall bei größeren Feuerungen vorkommen, so hat die Polizeibehörde auf den Grund eines technischen Gutachtens die geeigneten Bestimmungen zu treffen. Für die Durchgänge der Rauchrohre in Wänden oder Decken sind Futterrohre aus feuersicherem Material und in solcher Länge zu verwenden, daß die Futterrohre an den Wänden oder Decken vorstehen. Die Ofenrohre müssen wenigstens 25 Centimeter unterhalb der Wandpfetten, Mauerlatten oder Gebälke in die Schornsteine einmünden und dürfen nicht näher als 20 Centimeter frei an Holzwerk hingeführt werden.

g. Klappen in den Rauchröhren von bewohnten Räumen müssen so eingerichtet werden, daß damit der Zug nicht vollständig abgeschlossen werden kann.

3) Bei der Anlage von Schornsteinen ist im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

a. Alle Rauchröhren von Feuerungen jeder Art sollen in Schornsteine ausmünden. Es ist untersagt, Rauchröhren durch Mauern, Wände, Fenster oder dergleichen in das Freie zu führen. — Ausnahmsweise, wenn die Führung des Rauchrohres in einen Schornstein mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und keine sonstigen polizeilichen Gründe entgegenstehen, kann bei mit feuersicheren Materialien aufgeführten und gedeckten Gebäuden die unmittelbare Ausmündung einer Rauchabzugsröhre in das Freie unter besonderen von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen gestattet werden.

b. Alle Schornsteinröhren (Schornsteine) sollen dergestalt aufgeführt werden, daß nicht leicht ein Brand in denselben entstehen kann, und daß sie, wenn dieser Fall doch eintreten sollte, fest genug sind, um keine Feuersgefahr zu veranlassen.

c. Die Umfangsmauern, sowie die Zwischenwände mehrerer nebeneinander liegender Schornsteinröhren sollen nirgends unter 12 Centimeter stark sein.

d. Die Schornsteinröhren sollen in der Regel ihre Unterstützung von den Fundamenten aus erhalten, so daß sie ganz für sich selbst stehen können. Jedenfalls sollen dieselben sicher auf Mauern, Gewölben oder auf Eisenconstructionen ruhen. In der Regel sollen die Schornsteinröhren senkrecht über das Dach geführt werden. Wenn eine etwas geneigte Richtung derselben nicht zu vermeiden ist, so darf die Neigung gegen den Horizont nicht weniger als 60 Grade (90 Grad auf den rechten Winkel) betragen. Das Schleifen der Schornsteinröhren auf Unterlagen von Holz ist gänzlich untersagt. Wo das Aufsetzen eines Schornsteinrohrs auf ein Gebälke unvermeidlich ist, kann die Polizeibehörde nach einem Gutachten der technischen Behörde solches gestatten. Es ist jedoch untersagt, Schornsteine auf dem Holzwerk von Gebälken, durch welche sie durchgehen, aufzusatteln (abzuruhen), d. h. durch vorgeschossene Steine nochmals zu unterstützen.

e. Da wo die Röhren durch Gebälke der Stockwerke gehen, oder an Holzwänden vorbeiziehen, muß wenigstens 12 Centimeter Raum zwischen der Außenseite des Schornsteins und dem nächsten Holze verbleiben, welcher in den Gebälken mit Lehm- oder Backsteinen ausgemauert oder ausgerollt wird. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Fußböden, die sichtbaren Theile der Dachconstruction und auf Fußsockel, sobald dieselben nicht mit Holzdübeln in die Schornsteinwand befestigt sind.

f. Schornsteine, welche an der schmalen Seite nur aus einer Röhre bestehen, dürfen nicht über 3,50 Meter Höhe frei aufgeführt werden, sondern erhalten bei größerer Höhe vortretende Pfeiler, oder eine Verstärkung der oben bei c vorgeschriebenen Wandstärke um weitere 12 Centimeter. Die Pfeiler sind gleichzeitig und im Verbande mit den Röhren aufzuführen. In beiden Fällen müssen aber die Pfeiler und die Verstärkung gehörig von unten aus fundamentirt sein.

g. Die Höhe der Schornsteine über den Dachflächen muß mindestens 75 Centimeter betragen; über den Firsten genügt ein Ueberstand von 50 Centimeter. Ist eine Dachbedeckung von nicht feuersicherem Material zugelassen (§ 77), so kann eine größere Erhöhung des Schornsteins über Dach vorgeschrieben werden.

h. Die Ausmündung der Schornsteine darf nicht in der Nähe von Holzwänden oder von anderem Holzwerk stattfinden, sondern die Schornsteine müssen an Holzwerk nach Maßgabe der Bestimmungen unter e und g vorüber in die Höhe geführt

werden. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch benachbarten Gebäuden gegenüber volle Anwendung.

i. Zu gemauerten Schornsteinen dürfen in der Regel nur die besten, vollkommen ausgebrannten Backsteine, nicht Hohlsteine, verwendet werden. Die Aufmauerung muß satt in Lehm- oder Kalkspeiß ausgeführt werden; sowohl die Stoß- als Lager-Fugen müssen mit Speiß vollkommen ausgefüllt sein. Die inneren und äußeren Flächen der Schornsteine sind glatt zu verputzen. Zur weiteren Erhöhung der Rauchröhren über die unter g vorgeschriebene Höhe über Dach ist auch die Anwendung von Röhren aus Eisen oder Thon gestattet, wenn solche gut befestigt und gegen das Herabfallen gesichert werden. Bei Verwendung von Thonröhren zu diesem Zweck müssen dieselben aus einem einzigen Stück bestehen. Schornsteinaufsätze (Luftsauger, Schornsteinhüte 2c.), aus Metall oder Thon, sind gestattet; sie sind sicher zu befestigen, und es darf durch dieselben das ordnungsmäßige Reinigen der Rauchröhren nicht gehindert werden.

k. Nur da, wo Backsteine sehr kostspielig, oder schwierig zu beziehen sind, kann durch Localpolizeireglement gestattet werden, daß für einzelne Kreise oder Kreistheile auch Lehmsteine bei der Aufführung von Schornsteinröhren verwendet werden.

l. Schornsteinröhren in gewöhnlichen Umfangsmauern sollen gegen deren Außenseite wenigstens 25 Centimeter Wandstärke haben. Bei Schornsteinen in Bruchsteinmauern sollen die Röhrenwandungen 12 Centimeter dick von Backsteinen aufgeführt werden.

m. Bei Schornsteinanlagen zur Rauchabführung stärkerer Feuerungen, als diejenigen, welche für den Hausbedarf dienen, können größere Wandstärken und dickere Ummauerungen in der Nähe von Holzwerk vorgeschrieben werden. Bei außergewöhnlichen Schornsteinanlagen für größere Gewerbsbetriebe, Maschinen, technische Etablissements und dergleichen sind besondere Bestimmungen im einzelnen Falle von der Polizeibehörde zu erlassen.

n. Schornsteinbusen sollen von Metall construirt, oder von Backsteinen gewölbt werden; sie dürfen kein anderes Holzwerk, als das sie unterstützende sogenannte Schornsteinbusenholz und dessen Verkleidung enthalten.

4) Hinsichtlich der weiten Schornsteine sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Die weiten Röhren, welche von dem Schornsteinfeger befahren werden, dürfen nicht weniger als 40 Centimeter Breite und 45 Centimeter Länge in dem Lichten erhalten. Wird die Lichtweite der besteigbaren Schornsteine über 60 Centimeter ausgedehnt, so sind Steigeisen zur Erleichterung des Besteigens anzubringen.

b. Das Zusammenwölben mehrerer Schornsteine, so daß sie sich ohne Unterstützung mittelst Holzwerk frei tragen, ist für die weiten Röhren mit Beachtung der Bestimmungen unter Nr. 3, d gestattet.

c. Der Boden der Schornsteine muß von Stein sein. Einsteigöffnungen sollen mit starken eisernen Thüren verschlossen werden. Der Fußboden unter offenen oder nur mit Klappen geschlossenen Küchen- und ähnlichen Schornsteinen soll mit Stein oder Eisen geplättet, oder mit einem feuersicheren Estrich versehen sein, wenn nicht schon die Bestimmungen in Nr. 6 platzgreifend sind.

5) Hinsichtlich der engen, sogenannten russischen Schornsteine wird bestimmt:

a. Die Form des horizontalen Durchschnittes der engen Schornsteinröhren ist in der Regel als Kreisfläche zu nehmen. Es können jedoch auch andere Durchschnittsformen zugelassen werden, wenn für die gehörige Reinigung der so construirten Schornsteine Sicherheit gegeben ist.

b. Die Weite der engen Schornsteinröhren bei gewöhnlichen Ofen- und Herdfeuerungen mit kreisrundem Querschnitt soll im Durchmesser wenigstens 18 Centimeter betragen. Schornsteinröhren mit quadratischem Querschnitt sollen mindestens 18 Centimeter weit sein, d. h. es soll das Querschnittsquadrat eine Seitenlänge von mindestens 18 Centimeter haben. Bei Schornsteinröhren mit länglich rechteckigem oder ovalem Querschnitt sollen die Röhren nach der einen Richtung mindestens 25 und nach der anderen Richtung 12 Centimeter weit sein. Münden mehr als drei Ofenröhren in eine Schornsteinröhre aus, so sind ebenso wie bei Feuerungen anderer Art, z. B. größeren Herd- und Kesselfeuerungen ꝛc., die oben angegebenen Weiten angemessen zu vergrößern.

c. Bei Anlagen, wo wegen starker Feuerung eine ungewöhnliche Erhitzung der Schornsteinwände zu erwarten ist, sind diese angemessen zu verstärken, worüber die Polizeibehörde auf den Grund eines Gutachtens der technischen Behörde nähere Bestimmung zu ertheilen hat.

d. Zu dem Zwecke der Reinigung muß bei jedem nicht von innen durch den Schornsteinfeger besteigbaren Schornstein in der Dachfläche eine Vorrichtung zum Aussteigen und auf dem Dache eine solche zum Stand für den Schornsteinfeger in geeigneter Höhenlage angebracht werden.

e. Zum Reinigen der engen Schornsteine muß ferner an dem untersten Theile derselben eine Oeffnung von verhältnißmäßiger Größe sich befinden. Bei Feuerungen, wo der Schornstein über einem sogenannten Vorkamine oder Vorgelege beginnt, wird in dem Boden der Röhre ein Futterrohr mit einer Kapsel von Eisenblech

eingemauert, welche Letztere bei dem Reinigen zu dem Auffangen des Rußes dient. Röhren ohne Vorkamine erhalten ganz unten ein verschließbares Seitenthürchen von Eisen, welches in einen Falz einschlägt und dicht schließen muß. Werden ausnahmsweise mit polizeilicher Erlaubniß auf dem Speicher oder Dachboden ebenfalls Ausputzthürchen angebracht, so müssen solche doppelt sein, um die Oeffnungen im Innern der Röhren und in der Außenseite der Schornsteine zu verschließen. Diese Thürchen selbst sind mit einem Riegel zu versehen, an welchen ein Vorhangschloß gelegt werden soll. Die Ausputzthürchen sollen möglichst entfernt von allem Holzwerk angebracht, und der Fußboden unter denjenigen in den Speicherräumen soll 75 Centimeter im Quadrat geplättet werden.

f. Die Verwendung von Tuffsteinröhren ist gestattet, wenn dieselben eine Wandstärke von mindestens 12 Centimeter haben, mit gutem Mörtel verbunden und äußerlich verputzt werden. Tuffsteinröhren sind aber erst in einer Höhe von 50 Centimeter über dem untersten Ausputzthürchen zur Verwendung zulässig.

g. Rauchröhren von Guß- oder Schmiedeeisen, von gebranntem Thon, oder einem anderen feuersicheren Material, anstatt der oben beschriebenen Schornsteine, dürfen nur gefertigt werden, wenn die Polizeibehörde auf den Grund des Gutachtens der technischen Behörde sie gestattet. Es ist dabei dann aber immer darauf zu sehen, daß sie von gehöriger Stärke sind, daß die einzelnen Theile gut mit einander verbunden werden, daß die Röhren in den Gebälken so ausgewechselt werden, daß das nächste Holz 25 Centimeter von dem Lichten des Rohres absteht und der Zwischenraum mit Back- oder Lehmsteinen ausgerollt oder ausgemauert wird, und daß alles Holzwerk der Wände und des Dachstuhls mindestens 25 Centimeter von solchen Röhren entfernt bleibt. Auch müssen dieselben da, wo sie etwa mit feuerfangenden Gegenständen wegen der Benutzung der Räume in Berührung kommen könnten, wie z. B. in Dachräumen, durch Mäntel von feuersicherem Material, welche 8 Centimeter von den Röhren abstehen, isolirt werden.

h. Das Mauerwerk der über Dach geführten Rauchröhren ist oben mit Stein- oder Eisenplatten, oder mit Rollschichten von Backsteinen, abzudecken.

6) Heizkamine (sogenannte französische Kamine) dürfen nie direct auf Holzwerk gesetzt werden. Es sind in dieser Beziehung die in Nr. 2 unter a ertheilten Bestimmungen maßgebend.

Ueberdies muß in dem Kamine eine eiserne Herdplatte je nach der Construction des Kamins bis 7 Centimeter hoch vom Boden hohl gelegt und diese Höhlung vorn offen gelassen werden, damit sich die Hitze nicht dem Fußboden unmittelbar mittheilen kann.

Der Fußboden vor dem Kamine, welches überdies gegen das Herausfallen des Brennmaterials durch ein eisernes Netz oder Gitter thunlichst zu verwahren ist, muß auf die Länge desselben und wenigstens 50 Centimeter breit mit steinernen Platten belegt werden. Ferner ist auf die Länge der Kaminfront und auf eine Breite von mindestens 30 Centimeter, auf den bemerkten Plattenbeleg eine Metallvorlage mit einem circa 12 Centimeter hohen, undurchbrochenen Rande anzubringen.

Wenn solche Heizkamine auf Gewölbe oder Steinböden ohne Holz-Gebälke aufgesetzt werden, ist die oben bezeichnete Herdplatte nicht erforderlich.

In den Häusern, wo derartige neue Kamine angelegt werden sollen, ist in den daran stoßenden Wänden alles Holzwerk bis auf 50 Centimeter davon zu entfernen.

7) Bei Rauchkammern sollen die Fußböden doppelt, über das Kreuz, mit Platten, Backsteinen oder Ziegeln belegt, die Seitenwände 12 Centimeter stark von Backsteinen ohne Holz aufgeführt und die Pfetten und Balkendecke, insofern nicht eine feuersichere Decke vorgezogen wird, nebst der ganzen Kammer mit einem starken Lehmverputz überzogen werden.

Die Rauchkammern sollen mit eisernen Thüren und mit eisernen Fleischstangen versehen werden.

Wenn die Decke nicht aus feuersicherem Material hergestellt wird, soll dieselbe wenigstens 75 Centimeter von der Oberkante und der Fußboden 25 Centimeter von der Unterkante der Rauchöffnung in dem Schornstein abstehen, an dieser Oeffnung aber eine starke eiserne Klappe, oder ein Schieber, zum Verschluß angebracht werden.

8) Bei Heizungen mit erwärmter Luft ist der Ofen innerhalb einer in allen Theilen feuerfesten Heizkammer aufzustellen. Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Röhren oder Kanäle von feuersicherem Material zu verwenden.

Kommen Röhren aus Metall zur Anwendung, so sollen dieselben mindestens 25 Centimeter von Holzwerk entfernt gehalten werden.

Werden Kanäle aus Back- oder Lehmsteinen angewendet, so sollen dieselben nicht aus gestellten Steinen construirt werden, sondern sie müssen wenigstens 10—12 Centimeter starke Wände erhalten und dürfen nur in einem Abstande von 15 Centimeter an Holzwerk vorübergeführt werden.

Die Ausströmungsöffnungen der Röhren oder Kanäle sollen wenigstens 25 Centimeter von dem nächsten Holzwerk abstehen und müssen so gerichtet werden, daß der heiße Luftstrom nicht gegen Holzwerk geleitet wird, welches weniger als 1,25 Meter von der Oeffnung entfernt ist.

Wird die heiße Luft aus der Heizkammer durch Metallröhren weitergeleitet, so sind dieselben auf eine solche Strecke mit einem Mantel aus gestellten Steinen zu umgeben, als ein Glühendwerden der Metallröhren zu befürchten steht.

9) Bei Dampfheizungen kommen die Vorschriften für Aufstellung von Dampfkesseln (Dampf-Erzeuger) in Anwendung. Die Leitungsröhren sollen mindestens 15 Centimeter von Holzwerk entfernt bleiben und durch ein feuersicheres Material von demselben isolirt werden.

10) Bei Heizungen mittelst heißen Wassers finden für die Aufstellung des Ofens die in Nr. 2 ertheilten Vorschriften bezüglich der Anlage von Herd- und Kesselanlagen 2c. und der Nähe von Holztheilen analoge Anwendung. Auch bei diesen Heizungsanlagen sollen die Leitungsröhren mindestens 5 Centimeter von Holzwerk entfernt gehalten werden und durch ein feuersicheres Material von demselben isolirt werden.

11) Bei Backofenanlagen muß der ganze Fußboden der Backstube, oder des Raumes, in welchem sich der Backofen befindet, aus feuerfestem Material hergestellt werden. Im Uebrigen finden die in Nr. 2—5 ertheilten Vorschriften auch auf Backöfen, welche in Gebäuden angelegt werden, analoge Anwendung. Bei größeren Anlagen, Brodfabriken 2c., können in jedem einzelnen Fall und auf Grund technischer Gutachten besondere Vorschriften von der Polizeibehörde ertheilt werden.

Wegen der Anlage von Backöfen, welche im Freien errichtet werden, können durch Localpolizeireglements nähere Bestimmungen über die Construction solcher Oefen, deren Abstand von Nachbargebäuden, deren Bedachung 2c. erlassen werden.

12) Nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 11 sind auch Obstdarren und Waschkessel, welche für den Hausgebrauch im Freien hergestellt werden, zu behandeln.

Bei gemauerten Obstdarren mit besonderer Feuerung innerhalb von Gebäuden kommen die einschlägigen Bestimmungen der Nummern 2—5 zur Anwendung.

13) Bei der Anlage von Malzdarren in Bierbrauereien, Malz-Fabriken, sowie in ähnlichen Etablissements sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Die Feuerung der Malzdarren darf nur in dem Erdgeschoß auf geplättetem oder gepflastertem Boden, oder auf Gewölben, nie aber auf dem Gebälke eines Stockwerks aufgesetzt werden.

b. Die Wände des aufrechten Kanals, welcher die Verbrennungsproducte, sowie die zu erhitzende Luft nach der Darre führt, müssen aus einer mindestens 12 Centimeter dicken Backsteinmauer bestehen.

c. Da, wo dieser Kanal durch das Gebälke führt, muß letzteres derart ausgewechselt werden, daß ringsum ein Zwischenraum von mindestens 12 Centimeter verbleibt, welcher mit Backsteinen auszurollen ist.

d. Der Einfeuerungsraum ist mit einer starken eisernen Thüre zu versehen.

e. Der Rauchkanal unterhalb der Darre ist an einem leicht zugänglichen Orte mit einer dicht schließenden Klappe oder einem Schieber zu versehen.

f. Bei Luftdarren sind die Oeffnungen zum Eintritt der kalten Luft mittelst Kapseln, am besten aber mittelst Schiebern verschließbar zu machen, um die Luftzuführung zu dem Darrraum absperren zu können.

g. Die Röhren zur Erwärmung der Darren müssen aus Metall bestehen, gut gedichtet sein und einen solchen Querschnitt haben, daß die Seitenflächen oben scharfkantig (in einem spitzen Winkel) zulaufen, damit nicht Malzkeime darauf liegen bleiben können.

Die Röhren sind, da wo dieselben an den Heizraum anschließen, mit einem überdeckten Mantel aus Stein auf eine solche Länge zu versehen, als ein Glühendwerden der Metallröhren zu befürchten steht.

h. Wenn die Ausputzöffnungen an den durch die Umfangswände der Darre geführten Erwärmungsröhren außerhalb angebracht werden, so müssen die Röhren an den Enden mit Kapseln gut verschlossen werden.

Werden die Erwärmungsröhren aber innerhalb der Darre mit Ausputzöffnungen versehen, so können diese sowohl an der unteren Fläche als auch an den Seiten der Röhren angebracht werden. Im letzteren Falle muß jedoch über den Oeffnungen ein dachförmig gebogener Blechstreifen in möglichst spitzem Winkel dergestalt befestigt werden, daß an hervorragenden Theilen der Thürchen oder Schließen, welche zum Verschließen der Oeffnungen dienen, keine Malzkeime liegen bleiben können.

Die Verbindungsstellen der Röhren und Thürchen oder Schieber an den Ausputzöffnungen müssen wohlschließend gemacht sein.

i. Der Boden des unteren Raumes der Darre muß mit einem Lehmschlag und einer doppelten zur Vermeidung durchgehender Fugen sorgfältig im Kreuzverband gelegten Backsteinplättung versehen werden.

k. Wenn nicht, was am zweckmäßigsten ist, die ganze Darre mit einer soliden über Dach gehenden Brandmauer umgeben wird, so ist doch jedenfalls die ganze Darre mit einer wenigstens 12 Centimeter dicken Backsteinmauer zu umgeben. In dieser Mauer, sowie überhaupt in der ganzen Darre darf kein Holz vorkommen.

Unmittelbar über der Dachfläche muß ein mindestens 25 Centimeter hoher Kranz von Hausteinen angebracht werden.

Die Decke der Darre muß gewölbt oder in sonstiger Weise feuersicher hergestellt werden.

l. Der Schlot zum Abzug des Dunstes ist aus Backsteinen, oder sonstigem feuersicherem Material, herzustellen und durch eine Klappe oder einen Schieber verschließbar zu machen.

m. Alle Oeffnungen in den Umfangswänden der Darre müssen mit gut schließenden eisernen Thüren versehen sein.

n. Die Flächen, auf welchen das Malz zum Dörren aufgelegt wird, die Darrflächen, sind ganz aus feuerbeständigem Material (Drahtgeflechte, durchlöcherte Metallbleche, durchlöcherte Thonplatten 2c.) herzustellen und durch feuersichere Träger oder Unterlagen zu unterstützen. Die Befestigung an den Umfangswänden muß ebenfalls in feuersicherer Weise, mit Ausschluß von Holz, erfolgen.

o. Für Malzdarren mit anderer als der oben angegebenen Feuerungs- und Röhren-Einrichtung werden die diesfalls erforderlichen besonderen Vorschriften im einzelnen Fall von der Polizeibehörde ertheilt.

14) Für die Einrichtung von Hopfendarren finden die Vorschriften über den Bau der Malzdarren (vergleiche Nr. 13) analoge Anwendung.

15) Gleiches gilt auch für Waldsamen-Darren (Waldsamen-Auskleng-Anstalten).

16) Für kleinere Nußdarren finden, wenn sie eine ähnliche Construction erhalten, wie Obstdarren, die Bestimmungen der Nummer 12 analoge Anwendung.

Für größere Nußdarren finden die Vorschriften über den Bau der Malzdarren (vergleiche Nr. 13) analoge Anwendung. Soll indessen der zum Dörren der Nüsse bestimmte Rauch nicht mittelst geschlossener Röhren unter der Darrfläche hergeführt, sondern offen durch die Nüsse hergeleitet werden, wie solches bei den sogenannten Rauch-Malzdarren älterer Construction der Fall ist, so sind Feuerstelle und Rauchzüge so anzulegen, daß von denselben kein Feuer zu den Nüssen gelangen kann, und die Verwendung von hölzernen Darrflächen, Horden und Rosten ist unstatthaft.

17) Auch für Tabakdarren und Cichoriendarren finden die Vorschriften über Malzdarren (vergleiche Nr. 13) analoge Anwendung.

18) Bezüglich der Herstellung von Trockenräumen für Färber, Tuchscheerer, Bleicher, Schreiner, Instrumentenmacher, Lackirer 2c., sowie solcher Räume zum Trocknen von Kräutern, Wurzeln 2c., ist, wenn die Heizung mittelst erwärmter Luft oder durch Oefen oder Rauchröhren erfolgt und insofern nicht von der Polizeibehörde im einzelnen Fall noch weitere Anordnungen vorgeschrieben werden, Nachstehendes zu beachten:

a. Trockenräume, welche bis zu 50° Celsius erwärmt werden, können aus gemauertem und verputztem Fachwerk mit verputzten Holzdecken hergestellt werden. Die Fußböden müssen aus feuersicherem Material bestehen. Die Thüren sind auf der inneren Seite mit Blech zu überziehen und die Fensteröffnungen mit vollen Läden zu versehen, welche ebenfalls mit Blech zu beschlagen sind. Hölzerne Unterstützungspfosten sind nicht gestattet. Wenn Dunstschläuche angewendet werden, so sind dieselben entweder aus Blech herzustellen, oder von Mauerwerk aufzuführen und von

Holzwerk zu isoliren, auch mit leicht und sicher zu handhabenden eisernen Schiebern zu versehen. Etwaige kalte Luftzüge sind ebenfalls mittelst eiserner Schieber verschließbar zu machen.

b. Die Schüröffnung der Feuerstätte darf nicht innerhalb des Trockenraums angelegt werden.

c. Trockenräume, in welchen eine höhere Temperatur als von 50° Celsius erzeugt wird, sind in den Umfangswänden, Böden und Decken durchaus massiv, ohne Holz, und deren Oeffnungen sind mit eisernen Thüren, eisernen Läden oder Schiebern schließbar herzustellen.

d. Oefen in den Trockenkammern sind, soweit sie glühend werden, mit Schutzmantel von Mauerwerk oder Eisenblech zu umgeben. Wegen Anlage der Heizröhren finden die unter Nr. 8 ertheilten Vorschriften analoge Anwendung. Es sind Vorkehrungen zu treffen, wodurch das Herabfallen der zu trocknenden Stoffe auf die erhitzten Röhren verhindert wird.

Bei Trockenräumen mit Dampf- oder Heißwasserheizungen sind die unter Nr. 9 und 10 ertheilten Vorschriften zu beachten.

19) Für Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb, Abdampfpfannen, Calciniröfen, Häfneröfen ꝛc., finden die in diesem § gegebenen Bestimmungen insoweit analoge Anwendung, als es sich nicht um ungewöhnliche Feuerungsanlagen für industrielle Anstalten handelt, für welche auf Grund technischer Gutachten von der Polizeibehörde in jedem einzelnen Fall besondere Vorschriften zu ertheilen sind.

20) Die in Vorstehendem ertheilten Vorschriften sind als allgemeine Normen für die Ausarbeitung der Projecte und die Herstellung von größeren Heizungsanlagen, Darren, Trockenkammern, Kesselanlagen ꝛc. zu beachten, für deren specielle polizeiliche Prüfung und Genehmigung stets Detailpläne vorzulegen sind.

Zu Artikel 42.

§ 65.

Die Aufführung der Umfangswände (Außenmauern) von Mauerwerk ist in der allgemeinen Bauordnung durch die Vorschriften über Brandmauern nur hinsichtlich einzelner Gebäudeseiten vorgeschrieben (vergleiche Art. 45 ff.).

In Ortsstatuten kann nach Art. 44 die Aufführung der Umfangsmauern von Stein oder anderem unverbrennlichem Materiale vorgeschrieben werden. Die Ausfüllung des Fachwerks mit sogenannten Fitzgerten und Lehm wird namentlich in solchen Gegenden zu gestatten sein, wo die vorkommenden Bruchsteine als Baumaterial sich nicht eignen, und Backsteine

unverhältnißmäßig theuer aus größerer Entfernung bezogen werden müssen. Die Zulässigkeit dieser erleichterten Bauart kann durch Polizei-Reglement auch für ganze Kreise oder Theile derselben bestimmt werden.

Der Verputz des Fachwerks, wo solcher verlangt wird, muß mindestens 25 Millimeter dick sein, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Umstände Weiteres fordern. Dem Verputze ist bei Fachwerk, welches mit gebrannten Steinen ausgemauert ist, gleichzuachten, wenn die Ausmauerung sorgfältig in den Fugen verstrichen und das Riegelholz mit einem feuersicheren guten Anstrich versehen wird. Anstatt des Verputzes können die Außenseiten der Gebäude auch mit Schiefer oder einem anderen feuersicheren Material verkleidet werden.

Zu Artikel 44.

§ 66.

Der Art. 44 gibt nur Beispiele von ortsstatutarischen Bestimmungen über das Material und die Construction der Umfangswände. Es können aber hierüber auch noch andere von den allgemeinen Vorschriften abweichende, beziehungsweise das gesetzliche geringste Maß überschreitende Bestimmungen durch Ortsstatut erlassen werden.

Zu Artikel 45—50.

§ 67.

Bei Messung der Entfernung von Gebäuden zur Beurtheilung ihrer Feuersicherheit (Art. 45 ff.) kommt der Abstand von Wand zu Wand, beziehungsweise bis zur Eigenthumsgrenze in Betracht. Straßen und Wasserläufe sind in den Abstand einzurechnen, wenn Sicherheit gegen deren Ueberbauung besteht. Bei nicht paralleler Stellung der Gebäude gilt deren kürzeste Entfernung als Abstand.

§ 68.

Brandmauern müssen von Bruch-, Back- oder Lehmsteinen aufgeführt werden. Die Stärke derselben ist im einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude, des Baumaterials, der Verbindung, in der die betreffenden Mauern mit anderen stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Construction der Decken festzusetzen.

In gewöhnlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden sollen Brandmauern von Bruchsteinen wenigstens 45 Centimeter, von Lehmsteinen 40 Centimeter und von Backsteinen 25 Centimeter unter Dach stark sein. Bei mehr als ein Stock Höhe müssen dieselben nach unten, von Gebälk zu Gebälk, verhältnißmäßige, wenigstens 7 Centimeter starke Zusätze in der Dicke

erhalten. Beträgt die Stockhöhe mehr als 4 Meter, so müssen die Mauerstärken in den einzelnen Stockwerken angemessen vergrößert werden.

Durchzüge, Balken, Schwellen, Pfetten und andere Verbindungsstücke dürfen in Brandmauern nur in soweit eingreifen, als dadurch die oben vorgeschriebenen Minimalstärken an keiner Stelle vermindert werden.

§ 69.

Mit Ausnahme der in den Artikeln 48, 49 und 50 der allgemeinen Bauordnung angegebenen Fälle dürfen in Brandmauern keine Licht-, Thür- oder andere Oeffnungen angebracht werden. Ebenso ist deren Schwächung durch Wandschränke, Nischen und weite Schornsteine bis unter die in § 69 bestimmte Minimalstärke untersagt.

Die Anlegung von engen Schornsteinen, wie solche bei gewöhnlichen Feuerungen in Wohngebäuden vorkommen, ist zwar in Brandmauern gestattet, doch muß alsdann der Brandmauer nach außen noch eine Wandstärke von mindestens 25 Centimeter verbleiben.

Für größere Feuerungen ist bezüglich der in Brandmauern anzulegenden Schornsteinröhren besondere polizeiliche Bestimmung der einzuhaltenden Wandstärke einzuholen.

§ 70.

Die Brandmauern müssen mindestens 40 Centimeter über das Dach reichen und die hölzernen Dach- und andere Gesimse vollständig abschneiden. Sie müssen über dem Dach in derselben Stärke aufgeführt werden, wie solches in § 69 für die Stärke unter Dach vorgeschrieben ist. Lehmsteine sind zur Aufführung der Brandmauer über Dach auch dann nicht anzuwenden, wenn die ganze übrige Mauer aus diesem Material besteht.

Bei gemeinschaftlichen Brandmauern von Nachbargebäuden müssen in denselben anzulegende Schornsteinröhren mindestens 13 Centimeter von der Eigenthumsgrenze entfernt bleiben.

Zu Artikel 51.

§ 71.

Während nach § 367,6 des Reichstrafgesetzbuchs und Art. 147—152 des Polizeistrafgesetzes das Aufbewahren von leicht feuerfangenden Gegenständen an Orten verboten ist, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, schreibt Art. 51 der allgemeinen Bauordnung vor, daß besondere bauliche Sicherungsmaßregeln für Gebäude vorgeschrieben werden können, in welchen längere Zeit größere Vorräthe leicht oder selbstentzündlicher, explosionsfähiger oder schwer zu löschender Stoffe aufbewahrt oder besonders feuergefährliche Verrichtungen vorgenommen werden. Diese Bestimmung hat zunächst nur hervorragend feuergefährliche Stoffe, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum (Erdöl), Photogen, Camphin,

Terpentinöl und andere ähnliche Oele, Firnisse, Lack, Theer, Thran, fette Oele, Talg, Schmieren, Pech, Harz, Schwefel, Cellulose, Salpeter, Hobelspäne und dergleichen, nicht aber die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Producte, wie Holz, Stroh, Heu, Hanf, im Auge. Doch können auch bei letzteren unter Umständen, und namentlich wenn ungewöhnlich große Massen dieser Gegenstände zu Verkaufszwecken in einem Gebäude aufgestapelt werden, auf Grund von Art. 48 Abs. 3 geeignete Sicherungsmaßregeln vorgeschrieben werden.

Zu den in Art. 51 gedachten Verrichtungen werden zu rechnen sein: das Heizen und Trocknen mit künstlicher Wärme, die Bereitung von Lack, Firniß und dergleichen, sowie überhaupt der Geschäftsbetrieb der Gewerbtreibenden, welche in Feuer arbeiten (§ 369,3 des Reichsstrafgesetzbuchs).

In wieweit in allen diesen Fällen die von dem Gesetze vorgezeichneten Anforderungen zu stellen sind, ist im einzelnen Falle, je nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände, wie nach den besonderen örtlichen und gewerblichen Verhältnissen und nach der sonstigen Beschaffenheit und Bestimmung des betreffenden Gebäudes auf Grund technischer Gutachten zu bemessen.

Zu Artikel 52.

§ 72.

Zu dem nach Art. 52 von dem Wohnraume abzuscheidenden Scheuerraume gehören Tenne, Barn, überhaupt Räume und Böden zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und dergleichen.

Zu Artikel 54.

§ 73.

Die Schindelverkleidungen an Gebäuden werden hauptsächlich in Gebirgs-Gegenden mit vorherrschend scharfen Winden zulässig sein.

Handelt es sich um die Schindelung von Gebäudeseiten, die an einer Straße liegen, so fällt die Voraussetzung, daß diese Seite mindestens 4 Meter von der Eigenthumsgrenze entfernt sein muß, selbstverständlich weg. Ebenso braucht diese Voraussetzung nicht zuzutreffen bei bereits bestehenden Häusern, welche mit Schindeln noch nicht verkleidet sind, obgleich die Verkleidung nach den klimatischen und örtlichen Verhältnissen wünschenswerth beziehungsweise gebräuchlich ist.

Bei unbedeutendem Bauwesen und bei Gebäuden auf Einzelwohnsitzen (Art. 54 pos. 2 und 3) fällt sowohl die Voraussetzung des klimatischen Bedürfnisses, als auch die des 4 Meter großen Abstandes von der Eigenthumsgrenze weg.

Zu Artikel 55.

§ 74.

Offene oder nur mit Latten und dergleichen abgeschlossene Schuppen dürfen zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und anderen leicht brennbaren Gegenständen nur insoweit und auf solange benutzt werden, als sie nicht auf eine die Feuergefährlichkeit erhöhende Weise bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Straßen nahe gerückt sind.

§ 75.

Dachgesimse, Balkone, Altane, Gallerien, Gänge und Treppen an den Außenseiten von Gebäuden müssen von feuersicherem Material ausgeführt werden, wenn sie von anderen nicht zu derselben Hofraithe gehörigen Gebäuden nicht wenigstens 3 Meter Abstand haben.

Zu Artikel 56.

§ 76.

Die Herstellung neuer Dächer soll aus feuersicherem Material, wie Steinen, Ziegelplatten, Schiefer, Glas, Metall, Cement oder Rasen, geschehen. Die Anwendung von Holzspähnen oder Strohbüscheln zum Unterlegen von Dachziegeln, sowie die Anwendung von Lehmschindel-Bedachungen kann unter besonderen Verhältnissen durch Polizei-Reglements für ganze Kreise, Theile derselben oder einzelne Orte zugelassen werden. Die Verwendung von Asphalt, Asphaltfilz, Dachpappe (Theerpappe) oder Holzcement bedarf in jedem einzelnen Falle besonderer Genehmigung.

Nicht feuersichere Eindeckungen (mit Stroh, Schilf, Brettern, Schindeln) sind nur bei von anderen Gebäulichkeiten entfernten Gebäuden zulässig, welche keine Feuerungs-Anlagen enthalten.

Zu Artikel 58.

§ 77.

Ob besondere Verhältnisse den Nichtverschluß der Oeffnungen an den Außenwandungen der Gebäude rechtfertigen, ist von der Polizeiverwaltungsbehörde zu beurtheilen, und bedarf es dazu nicht der Ministerial-Dispensation.

Zu Artikel 59.

§ 78.

Hinsichtlich der Anordnung des Aeußeren der Gebäude können, außer den an anderen Stellen des Gesetzes bereits erwähnten Punkten, ortsstatutarische Vorschriften beispielsweise ertheilt werden:

über die Größe und Lage der unbebaut zu lassenden Theile der Bauplätze (offenes oder Pavillon-Bausystem);
über das Minimalmaß für die Façaden;
über die Zahl und Höhe der Stockwerke;
über die symmetrische Eintheilung der Fenster und Thüren;
über die Form der Dächer (Neigungswinkel und Walmen);
über die Zeit, binnen welcher neue Gebäude und Einfriedigungen verputzt und angestrichen werden sollen, und die Voraussetzungen, unter welchen ein Verputz derselben erneuert werden muß oder ganz unterbleiben kann;
über die Nichtanwendung von der Gesundheit nachtheiligen grellen Farben bei dem Anstrich der Gebäude 2c.

Zu Artikel 61.

§ 79.

Soweit in Localpolizeireglements über die Höhe der Wohnungen keine näheren Vorschriften ertheilt werden, ist es Aufgabe der Baupolizeibehörden, im einzelnen Falle Einrichtungen zu verhindern, welche mit den allgemeinen Rücksichten der Gesundheit und Sicherheit nicht verträglich sind.

Diese Rücksichten werden bei Privathäusern, die gewöhnlichen Wohnzwecken dienen, nur ausnahmsweise die polizeiliche Einmischung rechtfertigen; dagegen wird ihre Beachtung regelmäßig zu controliren sein, wenn es sich um Gebäude zu öffentlichen Zwecken oder um Räume handelt, welche zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden sollen, wohin namentlich auch die sogenannten Logirhäuser gehören.

Zu Artikel 62.

§ 80.

Die nach Art. 62 mit der unmittelbaren Ueberwachung des Bauwesens betraute Localpolizeibehörde wird sich eines technischen Beiraths bedienen, wenn die Beurtheilung einer vorkommenden Frage besondere technische Kenntnisse erfordert, oder das vorgesetzte Kreisamt die Localpolizeibehörde dazu angewiesen hat.

Hinsichtlich der in Art. 77 vorgeschriebenen Abnahme der Bauten vergleiche § 102.

Ist von der Gemeinde oder dem Kreise kein Bauverständiger als ständiger Beirath der Localpolizeibehörde angenommen, so ist derjenige Techniker Seitens der Localpolizeibehörde zuzuziehen, welchen das Kreisamt im einzelnen Falle oder generell bezeichnet hat. Hierzu wird sich in der Regel der nach Art. 14 des Gesetzes vom 27. April 1881 vom Kreise an-

zustellende Techniker empfehlen, eventuell aber auch ein Kreisbauaufseher bestimmt werden können.

Zu Artikel 63.

§ 81.

Das Kreisamt wird sich bei der von ihm auszuübenden Oberaufsicht über das Bauwesen im Kreise in der Regel, und namentlich bei allen wichtigeren Fragen, wohin die Ertheilung der Baubescheide zu rechnen ist, des Beiraths des Kreisbauamts bedienen.

Zu Artikel 64.

§ 82.

Wird nach Maßgabe des Art. 64 letzter Abs. dem Bürgermeister beziehungsweise Localpolizeibeamten einer Stadt die Ertheilung der Baubescheide übertragen, so hat derselbe auch die damit zusammenhängenden, in den Art. 27, 30 (Abs. 3 und 4), 34, 36, 38 (Abs. 3, 5 und 6), 48, 51, 55, 60, 66, 67 und 80 der Polizeiverwaltungsbehörde vorbehaltenen Functionen auszuüben.

In den betreffenden Städten ist die Localpolizeibehörde berechtigt, sofern kein besonderer Techniker ihr zur Verfügung steht, sich des technischen Beiraths des städtischen Baumeisters in derselben Weise zu bedienen, wie dies bei dem Kreisamte hinsichtlich des Kreisbaumeisters der Fall ist.

Zugleich ist diesem Stadtbaumeister ohne Erlaubniß des Bürgermeisters untersagt, sich bei Privatbauten direct oder indirect zu betheiligen, Pläne für solche zu entwerfen oder die Ausführung als verantwortlicher Baumeister (Art. 79) zu leiten.

§ 83.

Zu einer Hauptänderung eines Gebäudes im Sinne des Art. 64 pos. 2 gehört jede Veränderung in der Construction oder in der Form der nach einer Straße gehenden Seite des Gebäudes.

Hiernach ist jede Vergrößerung von Gebäuden durch deren Verlängerung oder Verbreiterung längs der Straße, durch Heben und Untermauern, durch Aufführen eines oder mehrerer Stockwerke, eines Kniestocks, Dachstockes oder von sogenannten Mansarden oder Zwerchhäusern, und jede Verkleinerung von Gebäuden durch Verminderung ihrer Länge oder Breite an der Straße, durch Abbruch von einzelnen Theilen, Stockwerken oder Mansarden, sowie auch die Anbringung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden Dachstuhles, als eine Hauptänderung zu betrachten.

Auch die Erneuerung und das Unterfangen (Unterfahren) der Fundamente, das Unterschwellen der Gebäude auf der ganzen Straßenseite oder einem Theil derselben, sowie die Erneuerung oder Abänderung einzelner Theile der nach der Straße gehenden Umfangswände, insofern sämmtliche hier genannten Ausführungen von solchem Umfange oder von solcher Bedeutung sind, daß, bei ordnungsmäßigem Verfahren, hierzu Absprießungen erforderlich werden, sind als Hauptänderungen eines Gebäudes zu betrachten.

Zu Artikel 65.

§ 84.

Während die in Art. 64 vorgeschriebene allgemeine Genehmigungspflicht sich nur auf eigentliche Gebäude (Häuser) bezieht, kann nach Art. 65 auch hinsichtlich sonstiger Bauten, also namentlich Keller, Brunnen, Kanäle, Gruben, Einfriedigungen 2c. (vergleiche Art. 23 und § 40) die Genehmigungs- eventuell die Anzeigepflicht in Localpolizeireglements eingeführt werden.

Ergibt sich im letzteren Falle (bei der Anzeige) ein Anstand oder ein Bedenken gegen das projectirte Bauwesen, so hat die Localpolizeibehörde rechtzeitig geeignete Verfügung zu erlassen, oder eintretenden Falles dem Bau Einhalt zu gebieten.

Zu Artikel 66.

§ 85.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung für Neubauten und Hauptveränderungen an Gebäuden sind von dem Bauherrn die zur Prüfung und Beurtheilung des Bauprojects erforderlichen Pläne in doppelter Ausfertigung durch Vermittelung der Localpolizeibehörde dem Kreisamt vorzulegen.

Diese Pläne haben zu enthalten:

a. Situation des Bauplatzes und dessen Umgebung, mit Angabe der Himmelsgegenden, der anstoßenden Straßen, Wege und Wasserläufe, sowie bestehender oder projectirter Baulinien; die Eigenthumsgrenzen, benachbarte Gebäude mit Bezeichnung deren Benutzung, Höhe, Bauart und Eigenthümer. Diese Situation ist in dem Maßstabe von $^1/_{500}$ der natürlichen Größe darzustellen. Für Neubauten ist der Situationsplan von einem Geometer zu fertigen.

b. Grundrisse für jedes einzelne Stockwerk vom Keller bis zum Dachraum, mit Angabe der Feuerungseinrichtungen.

c. Mindestens einen Vertikaldurchschnitt durch jedes Gebäude, mit Angabe der Terrainhöhe und der Höhe der betreffenden Straße.

d. Ansicht nach der Straße und, wenn das Bauwesen von mehreren Straßen aus sichtbar wird, Ansichten von diesen Straßen aus.

e. Bei Bauveränderungen ist der bestehende und der künftige Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich zu machen. Neue Bauten sind mit rother, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Die unter b, c, d und e bezeichneten Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten sind in dem Maßstab von $^1/_{100}$ darzustellen.

In allen Plänen sind die wesentlichsten Dimensionen der Gebäude, der einzelnen Räume derselben und der Constructionstheile mit deutlichen Zahlen einzuschreiben. Jedem Plan muß ein Maßstab beigesetzt werden.

Außer den vorstehend bezeichneten Plänen können, insoweit solches zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauprojectes erforderlich erscheint, Detailpläne in größerem Maßstabe von Gebäudetheilen, Feuerungsanlagen, Constructionen ꝛc., sowie Nivellements des Bauplatzes und der angrenzenden Straßen verlangt werden.

Für alle einzureichenden Pläne ist dauerhaftes Material zu verwenden, und in der Regel sind dieselben in Actenformat — 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite — zusammengelegt einzureichen.

Die Situationspläne sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat, die Bauriſſe aber von dem Bauherrn und dem Techniker, von welchem sie herrühren, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

Für Eisenconstructionen, für ungewöhnliche Bauten, oder sonst auf Erfordern, können zu den Bauplänen schriftliche Erläuterungen, revisionsfähige Festigkeitsberechnungen ꝛc. verlangt werden. Nach Lage der Verhältnisse kann die Polizeibehörde auch andere Maßstäbe, als die zu b, c, d und e bezeichneten, zulassen.

§ 86.

Dem Zweck entsprechende Pläne sind auch dann vorzulegen, wenn nach Art. 65 nicht die Genehmigung nachgesucht, sondern nur eine Anzeige erstattet zu werden braucht.

§ 87.

Die Localpolizeibehörde hat (sofern sie nicht nach Art. 64 letzter Absatz selbst zur Ertheilung des Baubescheids competent ist) die Pläne mit Begleitbericht dem Kreisamte vorzulegen.

In dem Begleitberichte sind alle zur Beurtheilung des Baugesuchs relevanten Thatsachen zu berühren, soweit dieselben nicht aus dem Gesuche und seinen Beilagen selbst hervorgehen; eventuell sind letztere Angaben zu bestätigen. Es empfiehlt sich dabei die Anwendung von Formularien. Das Muster eines solchen Formulars folgt als Anhang.

§ 88.

Die Nachbarn des Bauenden haben keinen gesetzlichen Anspruch darauf, über ein vorliegendes Bauproject gehört zu werden. Wo es jedoch Seitens des Kreisamts angeordnet, oder von der Localpolizeibehörde für sachdienlich erachtet wird, hat letztere vor Einsendung der Pläne an das Kreisamt jene Vernehmung eintreten zu lassen und die etwa erhobenen Einwendungen, sofern sie nicht gütlich beseitigt werden können, dem Kreisamt zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Artikel 67.

§ 89.

Die in Art. 67 vorgeschriebene technische Begutachtung ist, abgesehen von dem in § 83 erwähnten Falle, regelmäßig von den betreffenden staatlichen Behörden zu erheben, und sollen Kosten hierdurch nicht veranlaßt werden, wenn nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle ausnahmsweise eine Localbesichtigung außerhalb des Amtssitzes der betreffenden Behörde erforderlich machen.

§ 90.

Was in Art. 67 Abs. 2 von Neubauten bestimmt ist, gilt auch von allen Bauveränderungen und sonstigen baulichen Anlagen, durch welche die Eigenthumsverhältnisse oder die Unterhaltungspflicht von Staatsstraßentheilen berührt werden, oder wo Fragen wegen der Ab- und Fortleitung des Wassers von Staatsstraßen in Betracht kommen.

Wird durch das Benehmen mit der betreffenden Bauverwaltungsbehörde ein Einverständniß nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen einzuholen.

§ 91.

Soll ein Bauwesen unter der Leitung einer staatlichen Baubehörde ausgeführt werden und sind die betreffenden Pläne Seitens des vorgesetzten Ressortministeriums bereits genehmigt, so hat die Polizeiverwaltungsbehörde eine weitere technische Begutachtung des Projectes nicht zu veranlassen.

Zu Artikel 68.

§ 92.

In dem gesetzlichen Verfahren über die Zulässigkeit der in §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen werden in der Regel zugleich die näheren Bedingungen und Vorschriften festzustellen sein, welche in baulicher Beziehung bei der fraglichen Anlage einzuhalten sind. Diese Bedingungen und Vorschriften sind für die Baupolizeibehörde bei Ertheilung des Baubescheids maßgebend, und kann letztere demnach erst erfolgen, wenn das Eingangs erwähnte Verfahren beendet ist.

Zu Artikel 69.

§ 93.

Macht eine Gemeinde in den Fällen des Art. 69 von der ihr verliehenen Expropriationsbefugniß Gebrauch, so ist sie verpflichtet, das betreffende Gelände in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen. Dabei hängt es von dem Beschlusse des Gemeindevorstandes ab, ob die Befugniß, bei der öffentlichen Versteigerung mitzubieten, auf die expropriirten Grund-Eigenthümer zu beschränken ist oder nicht.

§ 94.

Wenn es sich um den Wiederaufbau von durch Brand ꝛc. zerstörten Ortstheilen handelt, so ist der Gemeinderath verpflichtet, darüber zu beschließen, ob für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bauplan aufzustellen ist (vergleiche Art. 4 Abs. 4).

Wird dabei in Folge der Regulirung der Straßen oder durch ähnliche Verhältnisse, z. B. die nothwendig gewordene Aufführung bisher mangelnder Brandmauern, die Grundfläche der seither bestehenden Hofraithen so beschränkt oder so ungünstig geformt, daß die dem seitherigen Bedürfnisse der Hofraithebesitzer entsprechenden Baulichkeiten in zweckmäßiger Weise nicht wieder aufgeführt werden können, und können sich die Interessenten nicht verständigen, so wird die Gemeinde weiter veranlaßt sein, die Bedingungen für den Wiederaufbau (die Minimalmaße für die Façaden, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze) durch Ortsstatut festzustellen und auf Antrag eines der Interessenten von dem ihr in Art. 69 verliehenen Expropriationsrecht Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 70.

§ 95.

Allen Behörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Erledigung von Bauangelegenheiten möglichst zu beschleunigen. Kann ein Baugesuch nicht anstandslos genehmigt werden,

und sind Verhandlungen über besondere Punkte nicht binnen 4 Wochen, vom Zeitpunkt des Einlangens des Baugesuchs, zu erledigen, so hat die Polizeiverwaltungsbehörde den Antragsteller mit Ablauf obiger Frist von dem Stand der Sache schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Zu Artikel 71.

§ 96.

Beschwerden gegen Verfügungen der Localpolizeibehörden gehen auch dann an das Kreisamt, wenn die Verfügung von der städtischen Localpolizeibehörde auf Grund der ihr nach Art. 64 letzter Abs. verliehenen erweiterten Competenz (vergleiche § 83) ausgegangen ist. Nur in den Fällen der Art. 27 und 80, wo es sich um Beseitigung gefahrbringender, beziehungsweise rechts- und ordnungswidriger Zustände handelt, geht der Recurs (der Bestimmung in Art. 56,3 der Städte-Ordnung gemäß) an den Kreisausschuß.

Geht in den obengenannten Fällen der Art. 27 und 80 die Verfügung von dem Kreisamte aus, so ist der Recurs nicht direct an das Ministerium, sondern (der Bestimmung in Art. 80 der Kreis-Ordnung gemäß) zunächst an den Provinzial-Ausschuß zu richten.

Hinsichtlich weiterer Ausnahmen von den Competenz-Bestimmungen des Art. 71 Abs. 1 vergleiche die Art. 25 und 30 letzter Abs., beziehungsweise § 43.

§ 97.

Erheben Dritte binnen der gesetzlichen Frist Beschwerde gegen die ertheilte Entscheidung über die von ihnen erhobenen Einwendungen gegen die Ausführung eines Bauwesens, so ist der Bauherr unverweilt hiervon in Kenntniß zu setzen und, wenn für den Dritten unersetzlicher Nachtheil durch den Bau entstehen würde, bis zur endgültigen Entscheidung dem Bauwesen Einhalt zu gebieten. (Vergleiche Art. 75.)

Zu Artikel 72.

§ 98.

Handelt es sich um Dispensation von baupolizeilichen oder ortsstatutarischen Vorschriften, so hat das Kreisamt zunächst die Aeußerung des Gemeindevorstands beziehungsweise Kreis-Ausschusses zu veranlassen und darauf die Verhandlungen mit gutächtlichem Berichte dem Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

Zu Artikel 73.

§ 99.

Die Geltendmachung privatrechtlicher Einwendungen gegen ein Bauwesen hält das Administrativverfahren und die Ertheilung des Baubescheids nicht nothwendig auf. Die Polizei-

verwaltungsbehörde wird aber erwägen, ob nicht überwiegende Gründe dafür sprechen, die Ertheilung des Baubescheids von dem vorherigen Austrage des Civilrechtsstreites abhängig zu machen.

Zu Artikel 75.

§ 100.

Zu den Bauarbeiten, mit welchen ohne besondere Genehmigung der zur Ertheilung des Baubescheids competenten Behörde nicht begonnen werden darf, gehört auch das Ausgraben der Fundamente und Keller.

Jene Genehmigung ist nur zu ertheilen, wenn hinsichtlich der Stellung und Begrenzung des Neubaus ein Anstand sich nicht ergeben hat, der definitive Baubescheid aber aus anderen Gründen noch nicht ertheilt werden kann.

Zu Artikel 77.

§ 101.

Jedes genehmigungspflichtige Bauwesen, mit Ausnahme der in § 92 bezeichneten Bauten, ist nach Beendigung des Rauhbaues hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung zu prüfen. Die Localpolizeibehörde wird zu diesem Zwecke stets einen bei dem fraglichen Bauwesen unbetheiligten Bauverständigen zuziehen, beziehungsweise denselben mit der Prüfung beauftragen.

Ist kein besonderer von der Gemeinde oder dem Kreise angestellter Techniker hierfür angenommen, so hat die Prüfung durch denjenigen Feuervisitator (in der Regel den Maurermeister) zu geschehen, welchem die in Art. 138 des Polizeistrafgesetzes vorgeschriebene Untersuchung neuer Feuerungsanlagen ohnehin obliegt. Jene Prüfung ist regelmäßig mit der Untersuchung der Kamine und Feuerungsanlagen zu verbinden; kommen jedoch bei einem Bauwesen solche Kamine und Feuerungsanlagen nicht vor, so hat obige Prüfung selbstständig zu erfolgen.

Dem Techniker beziehungsweise dem Visitator sind zu diesem Zwecke die genehmigten Pläne einzuhändigen, auf welchen die vorschriftsmäßige Ausführung demnächst zu bescheinigen ist.

Von der erfolgten Revision des Baues ist der Behörde, welche den Baubescheid ertheilt hat, durch die Localpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dabei zu bemerken, ob die Ausführung des Baues vorschriftsmäßig erfolgt ist, oder ob und welche Anstände sich bei der Revision ergeben haben und binnen welcher Frist der Bauherr diese Anstände beseitigen will.

Die Behörde, welche den Baubescheid ertheilt hat, wird den Befolg überwachen.

Die Bestimmung des Art. 138 des Polizeistrafgesetzes, wonach neu angelegte oder wesentlich veränderte Kamine, Feuerungsanlagen und Malzdarren nicht eher benutzt werden dürfen, als bis solche polizeilich untersucht und für benutzbar erklärt worden sind, wird auf alle in § 64 dieser Verordnung erwähnten Anlagen ausgedehnt.

Zu Artikel 78.

§ 102.

Der Feuervisitator hat für Revision eines Bauwesens, einschließlich der Untersuchung der Feuerungsanlagen, an seinem Wohnort die im Amtsblatt Nr. 5 des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1874 festgesetzten halbtägigen Gebühren mit 1 Mk. 50 Pf., außerhalb seines Wohnortes mit 2 Mk. 50 Pf., und wenn das Geschäft, einschließlich der Hin- und Herreise, mehr wie einen halben Tag erfordert, mit 5 Mark zu beziehen.

Wird die Revision der Neubauten den von den Kreisen oder Gemeinden bestellten Technikern übertragen und sollen denselben hierfür höhere Gebühren, als die der Feuervisitatoren, bewilligt werden, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen.

Zu Artikel 80.

§ 103.

Die in Art. 80 gegebene Strafbestimmung stimmt mit dem in § 367 des Strafgesetzbuchs (dessen Nr. 6, 12, 13, 14 und 15 zu vergleichen sind) festgesetzten Strafmaße überein.

Ein abweichendes Strafmaß ist in folgenden einschlägigen Vorschriften gegeben:

§§ 330, 366,9 und 10 (enthält zugleich das Strafmaß für die Art. 111, 112, 114, 277 und 278 des Polizeistrafgesetzes); §§ 368,3 und 4 (enthält das Strafmaß für die Art. 145 und 146 des Polizeistrafgesetzes), und 369,3 des Reichsstrafgesetzbuchs; Art. 136, 138, 139 295 des Polizeistrafgesetzes; § 147 der Gewerbeordnung.

Zu Artikel 81.

§ 104.

Durch gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben:

1) die Verordnung vom 2. Februar 1857, baupolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Hauptänderungen von an Straßen stehenden Gebäuden betreffend;

2) die Verordnung vom 4. Februar 1857, die von den Bauhandwerkern zu beobachtenden technischen Vorschriften betreffend;
3) die Verordnung vom 9. November 1867, die von den Bauhandwerkern zu beobachtenden technischen Vorschriften betreffend.

Zu Artikel 82.

§ 105.

Die Allgemeine Bauordnung und gegenwärtige Ausführungsverordnung treten mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Februar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

, am 18

Betreffend: das Gesuch de

zu um Erlaubniß

zur Erbauung eine neuen

An

Grossherzogliches Kreisamt

Bericht

der Grossherzoglichen Bürgermeisterei

Anlagen:

D oben Genannte ,

erklärte

beabsichtige ein neu

zu bauen und bitte um Erwirkung der polizeilichen Bauerlaubniß. D selbe hat zugleich die in § 86 der Ausführungsverordnung zur Allgemeinen Bauordnung vorgeschriebenen Pläne in doppelter Ausfertigung fertigen lassen.

Indem wir dieselben hiermit einsenden, beantworten wir zugleich zum Zwecke der Begründung einer kreisamtlichen Entscheidung über die Statthaftigkeit dieses Bauwesens die folgenden Fragen:

1) Will der Bauende auf sein eigenes oder auf fremdes Eigenthum bauen, und sind in letzterem Falle die Verhandlungen über die Abtretung des Bauplatzes beendigt?

2) Soll das Gebäude an Stelle abgebrannter Gebäulichkeiten aufgeführt werden, und, bejahenden Falls, sollen die frühere Stellung, Bestimmung und Dimensionen beibehalten oder sollen Veränderungen und welche vorgenommen werden?

3) Wird an einer Staatsstraße, Kreisstraße oder Ortsstraße der Bau aufgeführt und wie heißt die Straße oder der Weg?

4) Soll der Bau in die Nähe einer Eisenbahnlinie oder eines Friedhofs zu stehen kommen und, bejahenden Falls, in welcher Entfernung?

5) Liegt ein genehmigter Bauplan für den Ort vor und, bejahenden Falls, auf welche darin bezeichnete Stelle soll der Bau aufgeführt werden, oder soll der Bau außerhalb des Ortsbauplanes zu stehen kommen?

6) Ist an der betreffenden Stelle die Straßen- und Baufluchtlinie bereits festgestellt und fallen beide zusammen, oder ist in dem Ortsbauplan eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgestellt?

7) Kommt der Bau mit den nebenstehenden Gebäuden und der Ortsstraße in eine entsprechende Ebene und nicht etwa auf Erhöhungen, Raine oder in Vertiefungen zu stehen?

8) Werden an der Straße nicht Thore und Thüren so angebracht, daß sie nach Außen aufgehen?

9) Wohin soll das Wasser aus dem Hof und so weiter ablaufen?

10) Wie weit bleibt der Bau von einem jeden der in der Nähe stehenden Gebäude oder von der Nachbargrenze entfernt? (Das Maß ist genau anzugeben.)

11) Wer sind die Nachbarn und haben dieselben nichts gegen den Bau zu erinnern?

12) Von welchem Material soll der Bau aufgeführt werden?

13) Mit welchem Material soll der Bau eingedeckt werden?

14) Zu welchem Zwecke ist das Gebäude bestimmt? — Sollen darin besonders feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden oder dergleichen Verrichtungen vorgenommen werden? (Vergleiche § 72 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Bauordnung.)

15) Werden nicht etwa Abtritte, Miststätten, Pfuhllöcher und so weiter an die Ortsstraße gelegt? und wo sollen sie angelegt werden?

16) Soll ein Brunnen angelegt werden und in welcher Entfernung von Abtritten, Miststätten, Pfuhllöchern?

17) Soll das Haus nicht mit einer den Augen schädlichen allzugrellen Farbe angestrichen werden?

18) Steht sonst kein polizeiliches Hinderniß dem Bau entgegen, oder würde derselbe in irgend einer Beziehung mißständig sein?

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen tragen wir auf Genehmigung des obigen Gesuches hiermit an.

Großherzogliche Bürgermeisterei:

Beschluß:

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 27. Februar 1882.

Inhalt: Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend.

Verordnung,

das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend.

Auf Grund der §§ 34 und 38 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) bestimmten Fassung und des § 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34 und 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 bestimmten Fassung), als welcher auch nach § 34 Absatz 2 der Gewerbeordnung der Rückkaufshändler gilt, darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen als:

a. einundeinhalb Pfennig für jeden Monat und jede Mark (d. i. 18 Procent jährlich) von Darlehensbeträgen bis zu Dreißig Mark einschließlich,
b. einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von Dreißig Mark übersteigende Mark (d. i. 12 Procent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

Bei Berechnung der Zinsen kann jeder angefangene Monat als ein voller berechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesammtbetrag der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

§ 2.

Für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins darf eine Gebühr von höchstens fünf Pfennig erhoben werden.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§ 3.

Der Pfandleiher hat ein Pfandleihbuch zu führen.

Dasselbe muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Bevor dasselbe in Gebrauch genommen wird, ist es dem Kreisamte zur Prüfung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleihbuch weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 4.

In das Pfandleihbuch sind alle Pfandleihgeschäfte mit Tinte einzutragen.

Jeder zum Pfand übergebene selbstständige Gegenstand ist unter einer besonderen Nummer einzutragen.

Die Bucheinträge dürfen nicht gelöscht, nicht getilgt (radirt), noch unleserlich gemacht werden.

Die Einträge sind in unmittelbarer Reihenfolge, ohne leeren Raum und ohne Zwischenlinien, zu machen.

§ 5.

Das Pfandleihbuch muß wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1) die laufende Nummer des Pfandgegenstandes,
2) die Zeit (Tag, Monat und Jahr) des Geschäftsabschlusses,
3) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Uebergebers,
4) Bezeichnung des Pfandgegenstandes, und zwar bei Kostbarkeiten, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5) Betrag des Darlehens,
6) Betrag der bedungenen Zinsen für den Monat oder für das Jahr,
7) Betrag der Pfandscheingebühr,

8) Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag der Schuld,
9) Zeit der erfolgten Einlösung,
10) Zeit der Versteigerung des Pfandes, Angabe des Erlöses und des nach Abzug der Schuld nebst Zinsen und Versteigerungskosten dem Verpfänder verbleibenden Ueberschusses,
11) zutreffenden Falls eine Angabe über die erfolgte gerichtliche Zuweisung des Pfandgegenstandes an den Pfandleiher, über die Ausfolgung des Ueberschusses an den Verpfänder, oder über die stattgehabte Hinterlegung.

§ 6.

Dem Uebergeber (Verpfänder) ist von dem Pfandleiher eine von diesem unterzeichnete, mit des Uebergebers Namen und mit der laufenden Nummer des Bucheintrags versehene Bescheinigung über den Empfang der verpfändeten Sache (Pfandschein) einzuhändigen, welche mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmt.

Auf dem Pfandschein sollen die §§ 14 und 15 dieser Verordnung wörtlich abgedruckt oder niedergeschrieben sein.

§ 7.

Wenn die Zahlungsfrist für das Faustpfand-Darlehen später verlängert wird, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es findet demgemäß unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines statt.

§ 8.

Der Pfandleiher darf Gegenstände, welche ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden.

§ 9.

Die verpfändeten Gegenstände dürfen nur in leicht zugänglichen, hellen oder leicht erhellbaren Räumlichkeiten aufbewahrt werden.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

Die verpfändeten und die mit Vorbehalt des Rückkaufs angekauften Sachen müssen getrennt von einander verwahrt werden.

§ 10.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem, dem thatsächlichen Umfange des Geschäfts entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 11.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder jederzeit die Einlösung des Pfandgegenstandes zu gestatten, so lange nicht eine gerichtliche Zuweisung oder eine öffentliche Versteigerung zum Abschluß gelangt ist und sofern bei der Einlösung die Darlehnssumme nebst den geschuldeten Zinsen und den etwa durch das Zuweisungs- oder Versteigerungsverfahren erwachsenen Kosten gezahlt wird.

§ 12.

Wird der Pfandgegenstand eingelöst, so ist dies alsbald im Pfandleihbuch unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch ist dem Verpfänder auf dessen Verlangen bei der Einlösung eine Quittung auszustellen, worin der Betrag der Zahlung nach einzelnen Posten (Darlehenssumme, Zinsen, Pfandscheingebühren, etwaige Kosten einer beantragten oder begonnenen Versteigerung) verzeichnet ist.

§ 13.

Im Falle nicht rechtzeitiger Einlösung darf der Pfandleiher über den Pfandgegenstand durch eigene Gewalt nicht verfügen. Er muß vielmehr in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf dem in Artikel 188 des Gesetzes vom 15. September 1858, das Pfandrecht betreffend, und in der Provinz Rheinhessen auf dem in Artikel 2078 des Civilgesetzbuchs vorgezeichneten Wege seine Befriedigung suchen.

§ 14.

Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens vierzehn Tage und höchstens vier Wochen vorher in dem amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers, die Gattung der zu versteigernden Pfandgegenstände und die auf dieselben bezüglichen laufenden Nummern der Pfandleihbuch-Einträge anzugeben.

Der Ueberschuß des Erlöses, welcher bei der Versteigerung nach Abzug der Darlehenssumme, der Zinsen und der Versteigerungskosten verbleibt, ist an den Verpfänder alsbald auszubezahlen, oder für denselben bei der Bürgermeisterei zu hinterlegen.

§ 15.

Vor eingetretener Fälligkeit der Pfandforderung darf der Pfandleiher nicht ausbedingen, daß er ermächtigt sei, den nicht eingelösten Pfandgegenstand sich selbst zuzueignen oder darüber ohne Beobachtung der in den §§ 13 und 14 vorgeschriebenen Formen zu verfügen.

§ 16.

Der Pfandleiher hat die ihm Seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben Seitens der Polizeiverwaltung solche Benachrichtigungen durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnißnahme auf diesem Schreiben mit Beifügung der Zeit zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, in welchen dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 17.

Werden einem Pfandleiher Gegenstände unter Umständen, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs erwecken müssen, zum Pfand, Kauf, Tausch, zur Aufbewahrung und dergleichen angeboten, so hat derselbe von dem Vorgang alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu machen und die bezüglichen Gegenstände, wenn thunlich, vorläufig zur Hand zu behalten. Dies gilt namentlich in allen Fällen, in denen das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, oder dem Pfandleiher besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wenn das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§ 18.

Die Pfandleiher sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und demselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzulegen.

§ 19.

Der Trödler (§ 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung und Artikel 375 des Polizeistrafgesetzbuchs) hat ein Buch zu führen, welches nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 eingerichtet und geführt sein muß. Aus demselben muß zu ersehen sein:

1) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verkäufers;
2) Bezeichnung des Kaufgegenstandes und seiner Bestandtheile;
3) Tag und Preis des Ankaufs;
4) Tag und Preis der Weiterbegebung.

Auf den Trödler finden die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 und der §§ 16, 17 und 18 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, insofern sie nicht den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens bilden, werden gemäß § 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Sie findet auch auf die dermalen bestehenden Pfandleihgeschäfte, sowie auf alle jene Pfandleihverträge Anwendung, welche vom 1. Juli 1882 an neu abgeschlossen, erneuert oder verlängert werden.

Die Verordnung ist nicht anwendbar auf den durch besondere Statuten geregelten Betrieb der städtischen Pfand- und Leihhäuser.

Die Local-Polizeireglements, welche über den Betrieb des Gewerbes der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler erlassen worden sind, treten vom 1. Juli 1882 außer Wirksamkeit.

Darmstadt, den 16. Februar 1882.

In Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 30. März 1882.

Inhalt: 1) Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend. 2) Bekanntmachung, den Lokomotivbetrieb auf der Materialtransportbahn von Station Gartenfeld bis zum Bauplatz des neuen Centralbahnhofes Mainz betreffend.

Gesetz,

die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 27. März 1879 auch für die beiden ersten Monate des Etatsjahres 1882/83 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 27. März 1879 wird auf die zwei ersten Monate des Etatsjahres 1882/83 ausgedehnt.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. März 1882.

(L. S.) Ludwig.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

den Lokomotiv-Betrieb auf der Materialtransportbahn von Station Gartenfeld bis zum Bauplatz des neuen Centralbahnhofes Mainz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm Heutigen dem Bauunternehmer Arnoldi zu Mainz die jederzeit widerrufliche und längstens bis zur Vollendung des Tunnelbaues in der Bahnumführung bei Mainz dauernde Concession zum Befahren der auf Grund eines Vertrages zwischen der Stadt Mainz und dem Concessionär angelegten schmalspurigen Materialtransportbahn von Station Gartenfeld zum Bauplatz des neuen Centralbahnhofes Mainz mittelst Tenderlokomotiven ertheilt.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der genannten Materialtransportbahn nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, der sonst bestehenden und weiter erlassen werdenden Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 18. März 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Moyat.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 5. April 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1882/83 betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1882/83 betreffend.

§ 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. laufenden Monats und des Finanzgesetzes vom 27. März 1879 soll jährlich an directen Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuerkapital der Betrag von Neunzehn Pfennig (gleich $32^4/_7$ Pfennig auf den Gulden dieses Steuerkapitals), auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Siebenzehn und ein halb Pfennig (gleich 30 Pfennig auf den Gulden dieses Steuerkapitals) ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Monate April und Mai 1882 erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. $30^1/_2$ kr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum sich auf 25 218 496 fl. festgestellt hat, in Reichswährung auf 7 909 568 Mark 70 Pfennig, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerkapitalien wie folgt vertheilt werden:

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.					
Gewerbsteuer.	Grundsteuer.	Einkommensteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Einkommensteuer.	
fl.	fl.	fl.		M	1/100	M.	1/100	M.	1/100
34400	274940	175770	Alsfeld . . .	11204	58	82482	—	57250	80
63028	472162	258695	Alzey . . .	20529	12	141648	60	84260	64
37639	183493	123345	Beerfelden . .	12359	56	55047	90	40175	22
105843	496564	391625	Bingen . . .	34474	56	148969	20	127557	84
26540	276443	167575	Büdingen . .	8644	44	82932	90	54581	58
26467	323898	151835	Butzbach . . .	8620	68	97169	40	49454	82
334206	718086	1338890	Darmstadt . .	108855	66	215425	80	436095	60
36401	344849	183890	Dieburg . . .	11856	30	103454	70	59895	60
83922	716923	423400	Friedberg . .	27334	62	215076	90	137907	42
30645	235689	126320	Fürth . . .	9981	54	70706	70	41144	22
114882	344876	517650	Gießen . . .	37418	70	103462	80	168606	—
69832	550263	282780	Groß-Gerau .	22745	28	165078	90	92105	46
28422	223637	135635	Grünberg . .	9257	46	67091	10	44178	24
53009	375808	247200	Heppenheim . .	17265	78	112742	40	80516	58
27649	177988	109150	Höchst . . .	9005	70	53396	40	35551	74
12729	172780	83055	Homberg . .	4146	—	51834	—	27052	20
35666	394774	217320	Hungen . . .	11616	90	118432	20	70784	22
30095	282239	160255	Langen . . .	9802	38	84671	70	52197	36
36877	329453	168650	Lauterbach . .	12011	34	98835	90	54931	74
756863	1035401	2007280	Mainz . . .	246521	10	310620	30	653799	78
36497	186160	142885	Michelstadt . .	11887	62	55848	—	46539	66
36171	352754	180290	Nidda . . .	11781	42	105826	20	58723	02
48228	323564	234555	Ober-Ingelheim .	15708	54	97069	20	76397	94
292418	404578	874115	Offenbach . .	95244	72	121373	40	284711	76
64723	440213	252820	Oppenheim . .	21081	18	132063	90	82347	12
43446	457483	248055	Osthofen . .	14151	—	137244	90	80795	04
15712	127969	79745	Schotten . . .	5117	64	38390	70	25974	06
37239	214116	154025	Seligenstadt . .	12129	30	64234	80	50168	16
31580	432213	189565	Wörrstadt . .	10286	04	129663	90	61744	02
191634	576828	603680	Worms . . .	62417	94	173048	40	196627	20
79374	393800	326360	Zwingenberg .	25853	22	118140	—	106300	14
2822137	11839944	10556415	Summe	919210	32	3551983	20	3438375	18
25 218 496 fl.			Totalsumme	7 909 568 M. 70 ₰.					

§ 2.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuer-

kapitalien unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Districts-Einnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die auf Grund gegenwärtiger Bekanntmachung zur Ausgabe gelangenden Steuerzettel haben für die letzten fünf Steuerziele des Etatsjahres 1882/83 nur unter der Voraussetzung Gültigkeit, daß demnächst durch das Finanzgesetz für die Etatsjahre 1882/83, 1883/84 und 1884/85 eine Veränderung in Bezug auf die Höhe des Ausschlags nicht eintritt.

§ 4.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerb- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juli 1882 bei dem betreffenden Steuercommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 5.

Die Gesuche um Gewerbsteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 22 und 23 des Gesetzes vom 4. und § 23 der Verordnung vom 24. December 1860) müssen innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden durch die in § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen 6 Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungscommission verlangt oder innerhalb 3 Monate die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landescommission findet ein Recurs nicht statt (Artikel 25 daselbst).

Reclamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer der zweiten Abtheilung müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuercommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 34 daselbst).

§ 7.

Reclamationen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Einkommensteuerpflichtigen müssen binnen 3 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen 4 Wochen die Berufung und zwar bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Artikel 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen findet nicht statt (Artikel 8, 30 und 34 des Einkommensteuergesetzes). Reclamationen gegen die angesetzte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt (Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind behufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen (Artikel 28 daselbst).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 29. März 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher. Ewald.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 6. April 1882.

Inhalt: Verordnung und Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

Alle offenen Fischwasser unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 2.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Samstag bis Sonnenuntergang am darauf folgenden Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfangs in offenen Fischwassern untersagt. Unserem Ministerium des Innern und der Justiz bleibt jedoch vorbehalten, für bestimmte Fanggeräthe, durch welche der Zug der Wanderfische nicht behindert

wird, in einzelnen Fällen besonderen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbot zu gestatten, ebenso unter geeigneten Umständen Abweichungen in der Zeitbestimmung der wöchentlichen Schonzeit im Einvernehmen mit den bei den betreffenden Gewässern etwa betheiligten Nachbarstaaten eintreten zu lassen, jedoch ohne Verkürzung der 24stündigen Dauer der Schonzeit.

§ 3.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Frühjahr oder im Winter ein. Für bestimmte Gewässer wird eine doppelte jährliche Schonzeit, nämlich im Frühjahr und im Winter, unter Beschränkung auf den Fang bestimmter Fischgattungen festgesetzt.

§ 4.

Die **Frühjahrschonzeit** beginnt mit dem 10. April und endigt mit dem 9. Juni eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen.

Folgende Fischwasser unterliegen der Frühjahrschonzeit:

I. Die Flüsse Rhein, Main, Neckar und Lahn, letztere von der nördlichen Grenze der Gemarkung Ruttershausen abwärts, mit ihren Seitenarmen und Altwassern.

II. Im Gebiet des Rheins:

A. In der Provinz Rheinhessen alle dem Rhein unmittelbar oder mittelbar zufließenden Fischwasser mit Ausnahme der Nahe und der Zuflüsse derselben.

B. In der Provinz Starkenburg:

a) der untere Lauf der Weschnitz von der Grenze bei Hüttenfeld bis zum Rhein nebst ihren Seitenarmen und Zuflüssen, soweit solche westlich der Staatsstraße von Weinheim nach Darmstadt sich befinden;

b) der Winkelbach von der Stadt Bensheim an bis zum Rhein nebst denjenigen Zuflüssen desselben, welche westlich der Staatsstraße von Bensheim nach Darmstadt sich befinden;

c) die Modau von der Einmündung des Beerbachs bis zum Rhein nebst allen Zuflüssen, welche westlich der Kreisstraße von Zwingenberg über Jugenheim und Seeheim nach Eberstadt sich befinden;

d) der Schwarzbach mit seinen sämmtlichen Zuflüssen einschließlich des Landgrabens.

III. Im Gebiet des Mains:

A. In der Provinz Rheinhessen:
sämmtliche Zuflüsse aus der Gemarkung Kostheim.

B. In der Provinz Starkenburg:

a) die Gersprenz von der Dornmühle bei Fränkisch-Crumbach abwärts und sämmtliche Zuflüsse derselben, soweit sich solche nördlich der Eisenbahnlinie

Darmstadt—Wiebelsbach—Heubach befinden, einschließlich der Zuflüsse aus der Gemarkung Heubach;

b) alle übrigen unmittelbaren oder mittelbaren Zuflüsse des Mains, welche sich nördlich der Eisenbahnlinie Mainz—Darmstadt—Höchst und nördlich des Gebiets der Mümling befinden.

C. In der Provinz Oberhessen:

a) die Nidda von der Staatsstraßenbrücke in Nidda an abwärts;

b) die Nidder von der Brücke zwischen Selters und Ranstadt abwärts;

c) die Horloff von der Zellmühle bei Villingen abwärts;

d) die Wetter von der Papierfabrik bei Ober-Bessingen abwärts nebst ihren innerhalb dieser Strecke befindlichen Zuflüssen einschließlich der Usa und deren Zuflüsse;

e) der Seemenbach von der Eisenbahnbrücke bei Büdingen abwärts.

IV. Im Gebiete der Lahn:

a) alle innerhalb des Großherzogthums auf der linken Seite der Lahn mündenden Zuflüsse;

b) die Ohm von der Papiermühle bei Nieder-Ohmen abwärts;

c) die Klein (Gleenbach) mit ihren Zuflüssen.

V. Im Gebiete der Weser:

a) die Antrift vom Einfluß des Göhringerbachs abwärts;

b) die Schwalm vom Einfluß der Eifa abwärts;

c) die Fulda und von deren Zuflüssen die Schlitz.

§ 5.

Die **Winterschonzeit** beginnt mit dem 15. October und endigt mit dem 14. December eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen.

Folgende Fischwasser unterliegen der Winterschonzeit:

I. Im Gebiet des Rheins:

A. In der Provinz Rheinhessen:
die Nahe und deren Zuflüsse.

B. In der Provinz Starkenburg:

a) die Weschnitz bis zur Badischen Grenze bei Birkenau und alle Zuflüsse derselben, die sich östlich der Staatsstraße von Weinheim nach Darmstadt befinden (vergl. § 4. II. B. a.);

b) diejenigen Zuflüsse des Winkelbachs, welche sich östlich der Staatsstraße von Heppenheim nach Darmstadt befinden (vergl. § 4. II. B. b.);

c) der obere Lauf der Modau bis zur Einmündung des Beerbachs, einschließlich aller auf dieser Strecke mündenden Zuflüsse und des Beerbachs mit dessen Zuflüssen (vergl. § 4. II. B. c.);

d) diejenigen Zuflüsse der Modau, welche sich östlich der Kreisstraße von Zwingenberg über Jugenheim und Seeheim nach Eberstadt befinden (vergl. § 4. II. B. c.).

II. Im Gebiet des Mains:

A. In der Provinz Starkenburg:

a) der obere Lauf der Gersprenz bis zur Dornmühle und ihre Zuflüsse auf dieser Strecke (vergl. § 4. III. B. a.);

b) alle unterhalb der Dornmühle einmündenden Zuflüsse der Gersprenz, soweit solche südlich der Eisenbahnlinie Darmstadt—Wiebelsbach—Heubach sich befinden (vergl. § 4. III. B. a.);

c) alle unmittelbaren oder mittelbaren Zuflüsse der Mümling mit Ausnahme des Marbachs (vergl. § 4. III. B. b.).

B. In der Provinz Oberhessen:

a) der obere Lauf der Nidda bis zur Staatsstraßenbrücke in Nidda nebst den innerhalb dieser Strecke befindlichen Zuflüssen und den abwärts der Einmündung der Wetter der Nidda zufließenden Gewässern (vergl. § 4. III. C. a.);

b) die Lais und ihre sämmtlichen Zuflüsse;

c) der obere Lauf der Nidder bis zur Brücke zwischen Selters und Ranstadt und alle Zuflüsse derselben mit Ausnahme des Seemenbachs (vergl. § 4. III. C. b.);

d) der obere Lauf der Horloff bis zur Zellmühle bei Villingen und alle ihre Zuflüsse (vergl. § 4. III. C. c.);

e) der obere Lauf der Wetter bis zur Papierfabrik bei Ober-Bessingen und alle innerhalb dieser Strecke befindlichen Zuflüsse derselben (vergl. § 4. III. C. d.);

f) der obere Lauf des Seemenbachs bis zur Eisenbahnbrücke bei Büdingen und alle seine Zuflüsse (vergl. § 4. III. C. e.);

g) sämmtliche Zuflüsse der Kinzig.

III. Im Gebiet des Neckars:

dessen sämmtliche Zuflüsse.

IV. Im Gebiet der Lahn:

a) die Lahn selbst in der Gemarkung Friedelhausen (vergl. § 4. I.);

b) alle Zuflüsse der Lahn von der rechten Seite derselben (vergl. § 4. IV. a.);

c) der obere Lauf der Ohm bis zur Papierfabrik bei Nieder-Ohmen und sämmtliche Zuflüsse der Ohm (vergl. § 4. IV. b.).

V. Im Gebiet der Weser:

a) der obere Lauf der Antrift bis zum Einfluß des Göhringer Bachs und alle Zuflüsse derselben (vergl. § 4. V. a.);

b) der obere Lauf der Schwalm bis zum Einfluß der Eifa und alle Zuflüsse derselben (vergl. § 4. V. b.);

c) sämmtliche Zuflüsse der Fulda mit Ausnahme der Schlitz (vergl. § 4. V. c.).

§ 6.

Während der Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken jede Art des Fischfangs verboten, insoweit nicht die in den Paragraphen 8 und 9 erwähnten Ausnahmen eintreten.

§ 7.

Folgende Fischwasser, in denen gleichzeitig die Forelle und die Aesche vorkommt, unterliegen einer doppelten jährlichen Schonzeit vom 10. April bis 9. Juni einschließlich und vom 15. October bis zum 14. December einschließlich:

Im Gebiet des Mains in der Provinz Starkenburg:

a) der Marbach von dem Einfluß des Mossauer Bachs bei Hüttenthal abwärts;

b) die Mümling von der Einmündung des Marbachs abwärts.

§ 8.

In denjenigen Gewässern, welche einer doppelten Schonzeit unterliegen (§ 7), dürfen während der Frühjahrschonzeit die Forelle, während der Winterschonzeit alle anderen Fische — mit Ausnahme der Forelle — gefangen werden. Die Anwendung jeder Art von Angeln ist während der Dauer beider Schonzeiten untersagt.

§ 9.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, in den Flüssen Rhein, Main und Neckar an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche den Betrieb der Fischerei zu gestatten, insoweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Für den ausschließlichen Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann diese Frist im Einverständniß mit den betreffenden Nachbarstaaten bis zu fünf Tagen in jeder in die Schonzeit fallenden Woche erstreckt werden.

Wird der Fischereibetrieb während der Schonzeit auf Grund der bevorstehenden Bestimmungen ausnahmsweise gestattet, so bleibt die Verwendung solcher an sich erlaubten Fang-

mittel ausgeschlossen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören, und sind die näheren Vorschriften hierüber von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung der Fischerei-Aufsichtsbehörde zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), sowie vermittelst schwimmender oder im Flußbett oder am Ufer befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle stattfinden.

§ 10.

Während der Dauer der wöchentlichen und der jährlichen Schonzeit müssen die nach dem Gesetz vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, noch zulässigen ständigen Fischereivorrichtungen in allen der Schonzeit unterliegenden Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

§ 11.

Die in den Paragraphen 1—9 erlassenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Krebsfang. In der Zeit vom 1. November jedes Jahres bis zum 31. Mai des nachfolgenden Jahres ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern untersagt.

§ 12.

Fische und Krebse der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100 cm
Lachs (Salm, Salmo salar)	50 „
Groß-Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40 „
Aal (Anguilla vulgaris)	35 „
Zander (Sandart, Lucioperca sandra)	
Rapfen (Raapfen, Rapf, Schied, Aspius rapax)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	28 „
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)	
Maifisch (Alse, Clupea alosa)	
Finte (Clupea finta)	
Hecht (Esox lucius)	25 „

Aland (Nerfling, Idus melanotus)	20 cm
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrhynchus) . . .	
Döbel (Squalius cephalus)	
Karpfen (Ciprinus carpio)	20 „
Schlei (Tinca vulgaris)	
Forelle (Salmo fario)	18 „
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	
Karausche (Carassius vulgaris)	15 „
Kleine Maräne (Coregonus albula)	
Rothfeder (Scardinius eritrophthalmus)	
Barsch (Perca fluviatilis)	13 „
Rothauge (Leuciscus rutilus)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis) . .	10 „

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, bezüglich derjenigen Gewässer, in denen der Steinkrebs (Astacus saxatilis seu tristis) vorherrschend vorkommt, den Fang, Versandt und Verkauf von Krebsen bis zu 8 cm Länge herab nach Anhörung der Fischerei-Aufsichtsbehörde unter geeigneten Controlmaßregeln zeitweilig und widerruflich zu gestatten.

§ 13.

Vom 1. Januar k. J. an dürfen beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachbemerkten Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) in nassem Zustand an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, im Fall des Bedürfnisses Ausnahmen von dieser Vorschrift für bestimmte Arten von Fanggeräthen zu gestatten. Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aalen bestimmt sind, sollen stets eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 cm haben.

§ 14.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, bezüglich derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, die diesseits erlassenen Schonbestimmungen so lange außer Wirksamkeit zu setzen, als nicht in den betreffenden Staaten gleichmäßige Vorschriften, wie die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen, eingeführt sind.

§ 15.

Die niederen Organe des Fischereischutzes sind:

1) die Domanial-, Gemeinde- und Privat-Forstwarte,
2) Flußbauaufseher, insbesondere für die schiffbaren Flüsse, und die Dammwärter,
3) die von Genossenschaften oder Privaten bestellten Fischer und Fischereiaufseher,
4) die Steueraufseher, Gendarmen, Feldschützen, Straßenwarte, Schutzmänner, Ortspolizeidiener und die von der Domanial- oder Gemeindeverwaltung angestellten Güteraufseher und Wiesenwärter, soweit es ihre eigentliche und vorzugsweise dienstliche Aufgabe zuläßt.

§ 16.

Die höheren localen Organe des Fischereischutzes und der Fischereipolizei sind Unsere Oberförster und diejenigen standesherrlichen Forstbeamten, welchen die Wahrnehmung der forstpolizeilichen Functionen übertragen ist.

An sie sind alle Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Fischereigesetze und dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sofort nach erfolgter Constatirung schriftlich einzureichen und von den genannten Beamten ohne Verzug mit Antragstellung an die Amtsanwälte zur strafrechtlichen Verfolgung abzugeben.

Alle sonstigen die Interessen der Fischerei berührenden Anstände sind ebenfalls diesen höheren Fischereipolizeibeamten anzuzeigen, wonach diese hierüber, sowie auch über die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anstände den Controlbeamten (§ 17) gutächtliche Mittheilung zu machen haben.

§ 17.

Als Controlbeamte der Fischereipolizei für ganze Flußgebiete wird Unser Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, geeignete Forstbeamte bestellen, welche die gesammten Fischereiinteressen des betreffenden Gebiets wahrzunehmen, Schutz und Hebung der Fischerei und Beseitigung entgegenstehender Hindernisse zu bewirken und insbesondere auch die Bildung von Fischereigenossenschaften zu fördern haben.

§ 18.

Die nächst höheren technischen und polizeilichen Functionen in Fischereisachen für das ganze Großherzogthum hat Unser Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung, wahrzunehmen, der die Fischereipolizeibeamten etwaige auf die Bestrafung von Contraventionen bezügliche und die Controlbeamten sonstige Anstände vorzutragen haben. Der genannten Abtheilung bleibt überlassen, inwieweit sie hierzu die Mitwirkung Unserer

Forstämter in Anspruch nehmen will, deren Functionen bezüglich der Verwaltung der Domanialfischerei durch diese Vorschriften nicht geändert werden.

§ 19.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz, welchem die Wahrnehmung der Fischereiinteressen und der Fischereipolizei in höchster Instanz zusteht, wird die zum Vollzug der Fischereigesetze und der gegenwärtigen Verordnung weiter erforderlichen Bekanntmachungen und Instructionen erlassen.

§ 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. April 1882.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck. Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausführung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die nachstehenden, auf Grund der Art. 15 und 41 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, und des § 9 der dazu unter dem 1. d. Mts. erlassenen Allerhöchsten Verordnung getroffenen Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) In den Flüssen Rhein, Main und Neckar ist während der Dauer der jährlichen Schonzeit vom 10. April bis 9. Juni an drei Tagen in der Woche, nämlich von Montag mit Sonnenuntergang bis Donnerstag mit Sonnenuntergang, der Fischfang gestattet.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten wird diese Unterbrechung der Schonzeit auf fünf Tage in der Woche, nämlich auf die Zeit von Sonntag mit Sonnenuntergang bis Freitag mit Sonnenuntergang, erstreckt.

Der Gebrauch aller ständigen Fangvorrichtungen, aller schwimmenden, sowie der am Ufer oder im Flußbett verankerten oder befestigten Netze oder Reusen bleibt jedoch auch während dieser drei und beziehungsweise fünf Tage untersagt.

2) Vom 10. Juni d. J. an müssen die ohne Beisein des Fischers in offenen Fischwassern zum Fang ausliegenden Fischerzeuge mit einer an denselben befestigten kleinen Tafel von hartem, dauerhaftem Material (Holz, Blech, Zink oder dergleichen) versehen sein, auf welcher mit der Nässe und der Witterung widerstehender Schrift der Name und Wohnort des Fischers, dem die Fischzeuge gehören, deutlich zu verzeichnen ist.

Darmstadt, am 3. April 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 29. April 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

Bekanntmachung,
die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

Die im Abdruck nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. September 1881 im Regierungsblatt Nr. 22 vom vorigen Jahr zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. April 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Kramer.

Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. März d. J. beschlossen:
den Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt 1881 S. 283), insoweit

dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Bestimmung unter 2 e. der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetz (Central-Blatt S. 283 unter A.) erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempel-Abdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle)."

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I. bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 der Ziffer 9:

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrages der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e. vorzulegen."

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blatts eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten, auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht."

3) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 der Ziffer 10:

„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

4) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 daselbst:

„Die Verwendung der Marken muß außer dem in Ziffer 9 Absatz 5 vorgesehenen Fall in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:

„Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, u. s. w."

III. Der Vorschrift unter Ziffer 7 der Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben (Central-Blatt S. 305 unter B.) tritt als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzu:

„Auf diejenigen Amtsstempel, welche zur Abstempelung von mit Stempelmarken zu versehenden Formularen zu Schlußnoten ꝛc. verwendet werden, finden die im ersten Absatz gegebenen Bestimmungen nicht Anwendung. Zu solchen Abstempelungen dürfen, vorbehaltlich der Seitens der Landesregierungen gestatteten vorläufigen Ausnahmen, nur solche Stempel benutzt werden, welche sich von den übrigen bei der betreffenden Steuerstelle in Gebrauch befindlichen Amtsstempeln im Abdruck erkennbar unterscheiden."

Berlin, den 16. März 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 27. Mai 1882.

Inhalt: Finanzgesetz für die Finanzperiode 1882/85.

Finanzgesetz
für die Finanzperiode 1882/85.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Etatsjahren 1882—83, 1883—84 und 1884—85 auf dem Wege der Besteuerung zu deckenden Summen aufgebracht werden sollen, und nachdem inmittelst über die Erhebung der Staatsauflagen für die Monate April und Mai 1882 auf verfassungsmäßigem Wege Bestimmung getroffen worden ist, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

I. Directe Steuern.

§ 1.

An directen Steuern soll auf die Mark Einkommensteuer- und Gewerbsteuer-Kapital der Betrag von 19 Pfennigen, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von 17½ Pfennigen ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Erfolgt im Laufe der bevorstehenden Finanzperiode eine Abänderung oder Ergänzung der zur Zeit hinsichtlich der directen Steuern bestehenden Gesetzgebung, so soll für die beiden letzten oder das letzte Jahr der Finanzperiode wegen des Ausschlags der directen Steuern weitere Vereinbarung mit den Ständen stattfinden. Gleiches soll geschehen, falls der dem Großherzogthum aus den Zöllen, der Tabaks- und der Reichsstempelsteuer zufließende Betrag die für den Matrikularbeitrag aufzuwendende Summe in einem der Etatsjahre der bevorstehenden Finanzperiode um mindestens 400,000 M. übersteigt.

Der frühere Steuerausschlag zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialstraßenbau-Schulden soll auch in der Finanzperiode 1882—85 ausgesetzt bleiben, und es soll der Nettobetrag dieses Ausschlags von 3 Hellern auf den Gulden Steuerkapital, soweit derselbe noch für die Provinz Oberhessen erforderlich ist, aus Staatsmitteln entnommen und an den Provinzialstraßen-Baufonds jener Provinz abgegeben werden.

II. Indirecte Auflagen.

§ 2.

Neben den nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Zölle und Reichssteuern zu erhebenden Auflagen sollen:

1) die Weinsteuer,
2) das Brückengeld und die Abgabe für Ueberfahrten,
3) die Stempelabgaben und Gerichtsgebühren,
4) die Collateralgelder,
5) die Abgabe von Hunden und Nachtigallen und
6) die sonstigen im Staatsbudget aufgeführten Staatseinnahmen

auch in den Etatsjahren 1882—83, 1883—84 und 1884—85 nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

Die Erhebung einer Abgabe von den Weineinlagen der Weinhändler soll fernerhin nicht mehr stattfinden.

§ 3.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und wie diese Bedürfnisse in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetze aufgeführt sind.

Das Betriebskapital der Hauptstaatskasse soll auf die Summe von 3,500,000 M. gebracht werden.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, zu diesem Behuf auf dem Wege des Anlehens ein Kapital bis höchstens zum Belaufe des der Stadt Mainz aus den Activen

der Hauptstaatskasse gewährten Darlehens von 2,520,000 M. mittelst Ausgabe vierprocentiger Schuldverschreibungen aufzunehmen, dessen Verzinsung aus den von der Stadt Mainz zu entrichtenden Zinsbeträgen zu erfolgen hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. Mai 1882.

(L. S.) LUDWIG.

Schleiermacher.

Beilage

zu dem Finanzgesetz für die Etatsjahre 1882/83, 1883/84 und 1884/85.

Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für die Finanzperiode 1882/85 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
			ℳ	₰
		A. Ordentliche Ausgabe.		
		Hauptabtheilung I.: Lasten und Abgäng e.		
Kapitel	1.	Lasten auf den Cameraldomänen	206877	—
„	2.	Lasten auf den Forstdomänen	264280	—
„	3.	Lasten auf den Cameral- und Forstdomänen	111982	57
„	4.	Lasten auf den Staatsdomänen	4500	—
„	5.	Brandversicherungsbeiträge	22870	—
„	6.	Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt . . .	3700	—
„	7.	Staatsrenten	275673	84
„	8.	Ausfälle, Abgänge und Nachlässe	306900	—
		Summe der Hauptabtheilung I.	1196783	41
Kapitel	9.	Hauptabtheilung II.: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	630838	42
Kapitel	10.	Hauptabtheilung III.: Pensionen	990657	15
Kapitel	11.	Hauptabtheilung IV.: Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes	1228287	99
Kapitel	12.	Hauptabtheilung V.: Landstände	47453	—
		Hauptabtheilung VI.: Staatsministerium.		
Kapitel	13.	Ministerium	57050	—
„	14.	Kosten der auswärtigen und Bundesverhältnisse	36000	—
		zu übertragen	93050	—

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
			ℳ	₰
		Uebertrag	93050	—
Kapitel	15.	Cabinetsdirection	11150	—
„	16.	Ober-Rechnungskammer	178100	—
„	17.	Verwaltungsgerichtshof	5840	—
„	18.	Haus- und Staats-Archiv	12200	—
„	19.	Rheinschifffahrtskosten	4295	—
„	20.	Porto und Telegraphengebühren	2650	—
		Summe der Hauptabtheilung VI.	307285	—
Hauptabtheilung VII. Ministerium des Innern und der Justiz.				
Kapitel	21.	Ministerium	146430	—
„	22.	Allgemeine Kosten in dem Collegienhaus	7230	—
„	23.	Porto- und Telegraphengebühren	73000	—
		Summe für Kapitel 21—23 = 226 660 ℳ		
		A. Innere Verwaltung.		
Kapitel	24.	Provinzialdirectionen und Kreisämter	271233	—
„	25.	Polizeibehörden	52830	—
„	26.	Gendarmerie	344063	—
„	27.	Criminal- und Polizeikasse Starkenburg	11180	—
„	28.	„ „ „ Oberhessen	8440	—
„	29.	„ „ „ Rheinhessen	85108	—
„	30.	Gefängniß zu Darmstadt	50200	—
„	31.	Arbeitshaus zu Dieburg	37655	—
„	32.	Landeszuchthaus Marienschloß	113700	—
„	33.	Evangelische Kirche	174257	42
„	34.	Katholische Kirche	108102	—
„	35.	Landes-Universität	326267	—
„	36.	Technische Hochschule	143480	—
„	37.	Gymnasien	132591	—
„	38.	Realschulen	142725	—
„	39.	Beitrag an die Stadt Darmstadt zu den Kosten des Seminars zur Ausbildung von Lehrerinnen für das höhere Lehrfach	4000	—
„	40.	Schullehrer-Seminarien	102060	—
„	41.	Lehrer-Präparanden-Anstalten	22240	—
„	42.	Kreis-Schulinspectoren	64800	—
„	43.	Beiträge zu den Besoldungen der Volksschullehrer	525000	—
		zu übertragen	2946591	42

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
			ℳ	₰
		Uebertrag	2946591	42
Kapitel	44.	Für den Turn-Unterricht	7000	—
„	45.	Für Zeichen-Unterricht	1500	—
„	46.	Museum	73785	—
„	47.	Botanischer Garten und botanisches Cabinet	7220	—
„	48.	Beitrag zum historischen Verein	686	—
„	49.	Kreisärzte, Kreisassistenzärzte, Kreiswundärzte, Kreisveterinärärzte und Staatsbeitrag zur Salarirung praktischer Aerzte in den ärmeren Landestheilen	119482	—
„	50.	Impfwesen	20600	—
„	51.	Entbindungsanstalt zu Gießen	16931	—
„	52.	Entbindungsanstalt zu Mainz	8987	—
„	53.	Landeshospital	60900	—
„	54.	Landes-Irrenanstalt	128100	—
„	55.	Anstalt für Blödsinnige bei Darmstadt	6700	—
„	56.	Entschädigungen für getödtetes Vieh in Seuchefällen	25000	—
„	57.	Für die Landwirthschaft und die Förderung der Bodenmelioration	80192	—
„	58.	Landgestüt	111934	—
„	59.	Handelskammer	6950	—
„	60.	Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbverein	34286	—
„	61.	Landesbaugewerkschule zu Darmstadt und erweiterte Handwerkerschulen des Großherzogthums	40000	—
„	62.	Maß- und Gewichtskosten	7270	—
„	63.	Fabrikinspector	6700	—
„	64.	Für Dampfkesselprüfungen	—	—
„	65.	Bergwesen	25905	—
„	66.	Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten	170482	—
„	67.	Beitrag zur Invalidenversorgung	17150	—
„	68.	Landes-Waisenanstalt	128280	—
„	69.	Taubstummen-Anstalten	48273	—
„	70.	Blinden-Anstalt zu Friedberg	13532	—
„	71.	Staatsunterstützungskasse	24000	—
„	72.	Für Regulirung von Bächen und nicht schiffbaren Flüssen, sowie für Uferbauten an der Nahe	4646	—
„	73.	Bankbesoldungsfonds	—	—
„	74.	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—	—
„	75.	Centralstelle für die Landesstatistik	20640	—
„	76.	Reisekosten, Diäten und Remunerationen	34000	—
		zu übertragen	4197722	42

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
			ℳ.	₰.
		Uebertrag	4197722	42
Kapitel	77.	Vertheilung des Regierungsblattes und Reichsgesetzblattes . .	7380	—
„	78.	Bauwesen im Ressort der Section für innere Verwaltung . .	111118	—
		Summe für Kapitel 24—78 = 4089560 ℳ 42 ₰.		
		B. Justizverwaltung.		
Kapitel	79.	Oberlandesgericht	113068	—
„	80.	Landgerichte und Amtsgerichte	1222558	—
„	81.	Bureaukosten für die Gerichte zur Verfügung des Ministeriums .	22000	—
„	82.	Vicariats- und Aushülfskosten, Remunerationen ꝛc. . . .	25000	—
„	83.	Kosten der Standesbuchführung	3500	—
„	84.	Criminalkosten	306957	—
„	85.	Bauwesen im Ressort der Justizverwaltung	33617	—
		Summe für Kapitel 79—85 = 1726700 ℳ — ₰.		
		Summe der Hauptabtheilung VII.	6042920	42
		Hauptabtheilung VIII. Ministerium der Finanzen.		
Kapitel	86.	Ministerium selbst	298780	—
„	87.	Hauptstaatskasse	85180	—
„	88.	Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung . . .	9000	—
„	89.	Rentämter (Obereinnehmereien)	62924	—
„	90.	Elementarverwaltungskosten der Cameral-Domänen . . .	120230	—
„	91.	Technische Forstverwaltung und Forstschutz	1269504	9
„	92.	Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten Auflagen .	810903	32
„	93.	Kosten des Katasters	68000	—
„	94.	Localbaubeamten	91470	—
„	95.	Centralbauwesen im Ressort der Finanzverwaltung . . .	24450	—
„	96.	Hofbauwesen	55000	—
„	97.	Domanialbauwesen	74167	—
„	98.	Unterhaltung der Staatsstraßen	851432	—
„	99.	Territorial-, Fluß- und Dammbau	215600	—
„	100.	Unterhaltung der Schiffbrücken und Ueberfahrten . , .	147360	—
„	101.	Eisenbahnen	600000	—
„	102.	Reisekosten, Diäten und Remunerationen	15000	—
„	103.	Besoldung der Regierungscommissäre bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft	—	—
		Summe der Hauptabtheilung VIII.	4799000	41

Hauptabtheilungen und Kapitel des Staatsbudgets.		Jährliche Bewilligung.	
		ℳ.	₰.
Kapitel 104.	Hauptabtheilung IX. Matrikularbeiträge . . .	1557280	—
	Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
Hauptabtheilung I.	Lasten und Abgänge	1196783	41
„ II.	Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . .	630838	42
„ III.	Pensionen	990657	15
„ IV.	Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes . .	1228287	99
„ V.	Landstände	47453	—
„ VI.	Staatsministerium	307285	—
„ VII.	Ministerium des Innern und der Justiz	6042920	42
„ VIII.	Ministerium der Finanzen	4799000	41
„ IX.	Matricularbeiträge	1557280	—
	Summe für A.: „Ordentliche Ausgabe"	16800505	80

B. Außerordentliche Ausgabe.		Bewilligung für 3 Jahre. ℳ.		
Hauptabtheilung II.	Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.			
Kapitel 105.	Kreisstraßen	180000	60000	—
Hauptabtheilung VII.	Ministerium des Innern und der Justiz.			
Kapitel 106.	Bauwesen im Ressort der inneren Verwaltung .	327300	109100	—
„ 107.	Bauwesen im Ressort der Justizverwaltung . .	164600	54866	67
Hauptabtheilung VIII.	Ministerium der Finanzen.			
Kapitel 108.	Hofbauwesen	66400	22133	33
„ 109.	Unterhaltung der Staatsstraßen, insbesondere Neubauten und größere Herstellungen . . .	184000	61333	34
„ 110.	Eisenbahnen	589171,43	196390	47
„ 111.	Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören	7250	2416	67
	Summe für B.: „Außerordentliche Ausgabe"		506240	48

Zusammenstellung.			
A. Ordentliche Ausgabe	—	16800505	80
B. Außerordentliche Ausgabe	—	506240	48
Gesammtbetrag der für jedes Jahr der Finanzperiode 1882/85 im Staatsbudget veranschlagten Staats-Ausgaben	—	17306746	28

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 1. Juni 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Begrenzung der Parzellen zum Behufe der Katasteroperationen betreffend.

Bekanntmachung,

die Begrenzung der Parzellen zum Behufe der Katasteroperationen betreffend.

Nachdem es als angezeigt erkannt worden ist, die Anwendung der Bestimmungen im § 39 der Grenzregulirungs-Instruction vom 30. Juni 1824 im Geiste der neuen Grundbuchsgesetzgebung zu beschränken, werden die nachfolgenden näheren Vorschriften ertheilt.

§ 1.

Bei Aufstellung neuer Kataster für Gemarkungen mit ordnungsmäßig fortgeführten Grundbüchern sind für die Folge die Bestimmungen des § 39 der Grenzregulirungs-Instruction vom 30. Juni 1824 alsdann nicht mehr in Anwendung zu bringen, wenn sich die auf dem Felde unsichtbaren Grenzen zwischen nebeneinander liegenden Grundstücken verschiedener Eigenthümer, insbesondere von Ehegatten oder Kindern, überhaupt noch ermitteln lassen. In solchen Fällen sind vielmehr die Angaben der vorhandenen Grundbücher stets insolange als maßgebend anzusehen, bis auf dem Wege der Mutation eine Aenderung herbeigeführt ist, auf Grund deren eine Vereinigung der betreffenden Grundstücke bewirkt werden kann.

§ 2.

Im Uebrigen ist in Fällen der im § 1 erwähnten Art folgendes Verfahren einzuhalten:

Es sind zunächst die Betheiligten zur näheren Bezeichnung der unsichtbaren Grenzen oder festen Abtheilung ihrer Parzellen aufzufordern.

Wird auf diesem Wege eine übereinstimmende Bezeichnung der Grenzen oder feste Abtheilung der Parzellen nicht erzielt, so sind die Grenzen auf Kosten der Betheiligten mit Benützung des in den Grundbüchern vorhandenen Materials zu ermitteln und sind die Resultate dieser Ermittelung der Aufnahme zu Grunde zu legen.

Darmstadt, den 20. Mai 1882.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Kramer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 9. Juni 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend.

Bekanntmachung,
die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend.

Auf Grund der Verordnung „die Gerichtskosten und Gebühren betr." vom 18. Januar 1882 (Gebührentarif, zweite Abtheilung, Abschnitt V) hat das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Gerichtsdiener haben, soweit nicht Gebührenfreiheit begründet ist (§ 4), an Gebühren zu beziehen:

I. **In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.**

Für eine Behändigung an einen Rechtsanwalt oder eine Partei . .	20 Pfennig.

II. **Im Konkursverfahren.**

Für eine Behändigung	20 Pfennig.

III. In Strafsachen.

a. In Forst- und Feldrügesachen.

1) Für die Zustellung eines Strafbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 des Gesetzes „das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr." vom 10. Juni 1879 . . . . . 15 Pfennig (wobei die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle oder Strafanträge an einen und denselben Beschuldigten oder Haftverbindlichen nur als eine Zustellung gilt).
2) Für eine Zustellung oder Behändigung in dem besonderen Verfahren (Artikel 8 des angeführten Gesetzes), soweit der Angeklagte rechtskräftig zum Kostenersatze verurtheilt wurde, ... 20 Pfennig, und sind diese Gebühren, um ihre Auszahlung und Wiedererhebung zu bewirken, in die periodischen Verzeichnisse aufzunehmen.

b. In anderen Strafsachen.

Für eine Zustellung oder Behändigung in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung und in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung, sowie für eine Behändigung im Hauptverfahren . . . . . 20 Pfennig, jedoch in allen diesen Fällen nur, soweit der Angeklagte rechtskräftig zum Kostenersatze verurtheilt wurde und die Kosten nicht wegen aktenmäßiger oder gerichtskundiger Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners sofort ohne Versuch der Beitreibung als uneinbringlich niedergeschlagen wurden, und sind diese Gebühren nach Maßgabe des Ausschreibens Nr. 19 vom 14. October 1879 auf Grund von Verzeichnissen, welche die Gerichtsdiener vierteljährlich aufzustellen haben, zur Auszahlung anzuweisen und behufs ihrer Wiedererhebung in die Kostenverzeichnisse der einzelnen Strafsachen aufzunehmen.

IV. Im besonderen Verfahren.

1) Für eine Behändigung oder eine Benachrichtigung, insbesondere für die Benachrichtigung, daß bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen die Versteigerung nicht zu genehmigen sei, weil kein der Schätzung entsprechender Preis erzielt wurde, ... 20 Pfennig.
2) Für die Thätigkeit des Gerichtsdieners im Versteigerungstermin bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (in der Provinz Rheinhessen), insbesondere für das Ausrufen, ... 1 Mark, und, wenn der Termin mehr als 3 Stunden gedauert hat, 1 Mark 50 Pfennig.

V. In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

a. Im Contracten- und Hypothekenwesen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

1) Für Zustellung einer Ladung in dem die Bestätigung des Vertrags oder der Hypothek durch Sachuntersuchung vorbereitenden Verfahren . . . 20 Pfennig.
Gleichzeitig zu bewirkende Ladung von Eheleuten ist als eine Ladung zu betrachten.

2) Für Erhebung des Stempelgeldes zu den Vertrags- oder Hypothekurkunden 15 Pfennig.
Für die gleichzeitige Erhebung des Stempelgeldes zu mehreren Urkunden von der nämlichen Person ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

3) Für Ueberbringung der ausgefertigten Vertrags- oder Hypothekurkunde an das Ortsgericht zur Einholung der Unterschriften (einerlei, wie viele Unterschriften einzuholen sind) . . . . . 20 Pfennig.
Sind mehrere Urkunden in derselben Rechtsangelegenheit (§ 7 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte) gleichzeitig zu überbringen und ist demgemäß die Ueberbringung nur einmal in den nämlichen Akten zu bescheinigen, so darf die Gebühr nur einmal berechnet werden.

4) Für Zustellung einer Ladung zur Unterschrift der Vertrags- oder Hypothekurkunde oder für eine sonstige mit der Ausfertigung der Vertrags- oder Hypothekurkunde in ursachlichem Zusammenhang stehende Zustellung . . . . 20 Pfennig (wobei die gleichzeitig zu bewirkende Zustellung an Eheleute nur als eine Zustellung gilt).

5) Für Ueberbringung einer Hypothekurkunde an das Ortsgericht zum Zwecke eines Eintrags in das Hypothekenbuch (vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine Löschung handelt) . . . . . 20 Pfennig.

6) Für Zustellung bestätigter Vertragsurkunden an einen Betheiligten 20 Pfennig, wobei es als eine Zustellung zu betrachten ist, wenn einem und demselben Betheiligten in einer und derselben Rechtsangelegenheit mehrere Urkunden gleichzeitig zuzustellen sind.

7) Für Zustellung der Benachrichtigung an den Käufer von der Aushändigung des Kaufbriefs an den Verkäufer oder Cessionar und vom Inhalte der Bestätigungsklausel . . . . . 20 Pfennig.

8) Für Rückgabe der zur Löschung einer Eigenthumsbeschränkung vorgelegten Erwerbsurkunde . . . . . 20 Pfennig,
wobei, wenn einem und demselben Betheiligten in einer und derselben Rechtsangelegenheit mehrere Urkunden gleichzeitig zurückzugeben sind, die Gebühr nur einmal geschuldet wird.

b. In Vormundschafts- und Curatelsachen.

aa. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Für Zustellung einer Ladung zur Verpflichtung als Vormund oder Curator, desgl. für die Zustellung der Erinnerung (Aufforderung) zur Rechnungsstellung oder zur Erstattung des periodischen Rechenschaftsberichts, für Zustellung einer Ladung zur Rechnungsabhör und für Zustellung des Duplikats der abgehörten und abgeschlossenen Rechnung (wobei die gleichzeitig zu bewirkende Zustellung mehrerer Duplikate nur als eine gilt) . . . . . 20 Pfennig.

bb. In der Provinz Rheinhessen.

1) Für Zustellung einer Ladung zur Verpflichtung als Vormund, Beivormund, Curator oder Beistand, desgl. für Zustellung einer Ladung zur Rechnungsablage 20 Pfennig.
2) Für eine Aufforderung an den Vormund, mit dem Familienrathe zu erscheinen, 20 Pfennig.
3) Für die Ladung von Familienrathsmitgliedern, welche nicht freiwillig erscheinen, je . . . . . 20 Pfennig.

Die Gebühren unter aa und bb werden nicht erhoben, wenn in Vormundschaften über minderjährige, wahnsinnige, geistes- oder altersschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen das der vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Bruttovermögen unter 1000 ℳ beträgt.

c. In Nachlaßsachen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Für eine Zustellung oder Behändigung im Parteiinteresse, insbesondere für Zustellung einer Ladung zur Vermögensaufnahme (Inventur) oder zu dem Erbvertheilungstermin oder zur Eröffnung eines Testaments oder für Zustellung eines Hinterlegungsscheins oder für Ueberbringung eines Auftrags zur Versilberung von Nachlaßgegenständen an das Ortsgericht je . . . . . 20 Pfennig.

d. In sonstigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Für eine Zustellung oder Behändigung im Parteiinteresse, insbesondere für die Rückgabe der zur Mutation übergebenen Urkunde, wenn die Abholung derselben durch den Notar oder Betheiligten verzögert wird, ... 20 Pfennig, wobei, wenn in einer und derselben Rechtsangelegenheit einem und demselben Notar oder Betheiligten mehrere Urkunden gleichzeitig zurückzugeben sind, die Gebühr nur einmal geschuldet wird.

§ 2.

Wenn, außer dem Falle der Erhebung des Stempelgeldes zu Vertrags- oder Hypothekurkunden (§ 1 V 2), den Gerichtsdienern Gerichtskostenbeträge zur Ablieferung an die Gerichtsschreiber von den Zahlungspflichtigen anvertraut werden, so haben die Gerichtsdiener für die Besorgung eines solchen Auftrags zu beziehen:

a. bei Beträgen bis zu 1 ℳ . . . . . 5 Pfennig,
b. von mehr als 1 ℳ bis zu 10 ℳ . . . . . 10 Pfennig,
c. von mehr als 10 ℳ . . . . . 15 Pfennig.

§ 3.

Wird dem Gerichtsdiener (mit Genehmigung des dienstaufsichtführenden Richters) die besondere (expresse) Besorgung eines auswärtigen Geschäftes aufgetragen, so erhält der Gerichtsdiener hierfür Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung „die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betr." vom 9. September 1879.

§ 4.

Gebührenfrei sind von den Gerichtsdienern zu besorgen:

1) Zustellungen, Benachrichtigungen und Behändigungen im dienstlichen Interesse, insbesondere:
   a. Zustellungen von Verfügungen, welche die Erledigung einer Auflage in Erinnerung bringen (mit Ausnahme des Falls im § 1 V b aa);
   b. Benachrichtigungen der Schöffen von ihrer Wahl und von den Sitzungstagen;
   c. Zustellungen von Verfügungen, welche (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) eine Löschung im Hypothekenbuch oder einen Eintrag oder eine Löschung im ortsgerichtlichen Vormünderverzeichnisse bezwecken.
2) Zustellungen, Benachrichtigungen und Behändigungen auf Ersuchen nichthessischer Behörden.
3) Zustellungen, Benachrichtigungen und Behändigungen:
   a. in den besonderen Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, soweit nicht eine rechtskräftige Verurtheilung des Angeklagten zum Kostenersatze stattgefunden hat (§ 1 III a 2); außerdem Zustellungen von Ladungen zur Verbüßung uneinbringlicher Forst- und Feldstrafen;
   b. in anderen Strafsachen, soweit keine rechtskräftige Verurtheilung des Angeklagten zum Kostenersatze vorliegt, oder wenn bei vorliegender Verurtheilung die Kosten sofort ohne Versuch der Beitreibung wegen actenmäßiger oder gerichtskundiger

Uneinbringlichkeit niedergeschlagen wurden (§ 1 III b); außerdem Zustellungen von Ladungen zur Verbüßung von Freiheitsstrafen an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen.

4) Zustellungen, Benachrichtigungen und Behändigungen:
   a. in Armensachen;
   b. in den im § 1 V b am Ende bezeichneten Vormundschaften, wenn das der vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Bruttovermögen unter 1000 ℳ beträgt.
5) Zustellungen von Kostenrechnungen oder Kostenanforderungen.
6) Geschäfte, welche nicht unter den Begriff einer (zu bescheinigenden) Zustellung, Benachrichtigung oder Behändigung im Interesse eines Betheiligten, oder unter denjenigen eines besonders aufgetragenen auswärtigen Dienstgeschäftes fallen, namentlich die Beförderung und Abholung von Briefen, Postkarten, Packeten und Geldsendungen zu und von der Post, nicht aber auch die (als Zustellung zu betrachtende) Uebergabe zur Post im Falle des § 2 Abs. 4 der Verordnung „die Zustellungen und Behändigungen betr." vom 5. September 1879.
7) Sonstige Geschäfte (Zustellungen, Behändigungen ꝛc.), welche durch besondere Verfügung auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes vom 30. August 1879 als gebührenfrei bezeichnet werden.

§ 5.

Den Gerichtsdienern ist die Erhebung ihrer Zustellungsgebühren durch Postnachnahme nur dann gestattet, wenn dieselbe in anderer, minder kostspieliger Weise nicht ausführbar ist.

Dieselbe ist ihnen daher stets dann untersagt, wenn der Schuldner der Gebühr in dem Bezirke des Amtsgerichts wohnt und der Gerichtsdiener im Stande ist, die Gebühr persönlich zu erheben.

Ist die Erhebung der Gebühr durch den Gerichtsdiener persönlich unausführbar, dann ist in solchen Fällen, in welchen eine Zahlung von Kosten an den Gerichtsschreiber (z. B. auf Grund einer durch den Gerichtsdiener zugestellten Kostenrechnung) zu geschehen hat, in geeigneter Weise, jedoch ohne Aufnahme der Gebühr in die Kostenrechnung, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gebühr mit den zu zahlenden Gerichtskosten an den Gerichtsschreiber und durch diesen an den Gerichtsdiener gelangt.

Ist die Erhebung der Gebühr durch Postnachnahme durchaus nicht zu vermeiden, dann darf der Gerichtsdiener in keinem Falle mehr als seine Gebühr erheben. Insbesondere ist es untersagt, daß der Gerichtsdiener außer der Gebühr das Bestellgeld für die Ueber-

bringung des durch Nachnahme erhobenen Betrags erhebt. Der Gerichtsdiener hat vielmehr die Beträge der für ihn bestimmten Nachnahme-Postanweisungen stets selbst auf der Post abzuholen und zu dem Ende den erforderlichen Antrag bei der Postbehörde zu stellen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

§ 6.

Die dienstaufsichtführenden Richter und die Gerichtsschreiber haben die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften geeignet zu überwachen.

Darmstadt, den 26. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 26. Juni 1882.

Inhalt: Gesetz, die Hinterlegung von Depositen, Cautionen und Privat-Kapitalien bei der Hauptstaatskasse betreffend.

Gesetz,

die Hinterlegung von Depositen, Cautionen und Privat-Kapitalien bei der Hauptstaatskasse betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in § 6 Nr. 6 bis 8 des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 und die in dem Gesetze vom 20. October 1821 über die Anlegung der Depositen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse gegebenen Bestimmungen bereits, soweit sie die gerichtlichen Hinterlegungen betreffen, durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der Deutschen Civilproceßordnung und Konkursordnung betreffend, und durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausführung der Deutschen Strafproceßordnung betreffend, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Abänderung erlitten und Wir es für zweckmäßig erkannt haben, jene Bestimmungen auch im Uebrigen auf eine, den jetzigen Verhältnissen angemessene Weise abzuändern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmung in § 6 Nr. 7 des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes und das Gesetz vom 20. October 1821 über die Anlegung von Depositen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse sind aufgehoben.

Unserem Ministerium der Finanzen bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen für die Folge die entweder auf Anordnung von Verwaltungsbehörden oder freiwillig bei öffentlichen Behörden zu hinterlegenden Baarbeträge bei der Hauptstaatskasse hinterlegt, verzinst und zurückerhoben werden können.

Die Depositen, welche zur Zeit auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt sind, sollen thunlichst bald zur Erledigung gebracht werden.

Soweit diese letztere nicht bis zum Schlusse des Jahres 1882 geschehen kann, gelten für die fernere Verwaltung, Verzinsung und Rückzahlung auch solcher Depositen die von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen.

Artikel 2.

Die Bestimmung im § 6 Nr. 8 des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes, nach welcher es den Staatsangehörigen gestattet war, Kapitalien in Beträgen von nicht weniger als 500 Gulden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse rentbar anzulegen, tritt außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juni 1882.

(L. S.) LUDWIG.

Schleiermacher.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 12. Juli 1882.

Inhalt: Verordnung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betreffend.

Verordnung,

die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst zu verordnen geruht:

§ 1.

Die Gerichtskostenrevisoren werden bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts angestellt.

§ 2.

Die Dienstaufsicht über die Gerichtskostenrevisoren wird von dem Oberstaatsanwalt ausgeübt.

Die Gerichtskostenrevisoren haben jedoch auch die Aufträge der Gerichtspräsidenten bezüglich der Revision der Verwaltung der Materialienvorräthe bei den Collegialgerichten zu erledigen.

§ 3.

Der zweite Gerichtskostenrevisor ist dem ersten Gerichtskostenrevisor untergeordnet und hat den dienstlichen Weisungen desselben vorbehältlich der näheren Anordnungen des Oberstaatsanwalts nachzukommen.

Der zweite Revisor ist zugleich Gehülfe des Oberstaatsanwalts.

§ 4.

Die Gerichtskostenrevisoren erhalten Entschädigung für Dienstaufwand nach Maßgabe der Verordnung „die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend" vom 9. September 1879, und zwar der erste Revisor in gleicher Höhe, wie die Beamten unter Ziffer 5, der zweite in gleicher Höhe, wie die Beamten unter Ziffer 6 des § 3 dieser Verordnung.

§ 5.

Die Geschäftsverhältnisse der Kostenrevisoren bestimmen sich nach der von dem Ministerium des Innern und der Justiz für sie zu erlassenden Geschäftsanweisung und nach den von demselben über die Prüfung des Gerichtskostenansatzes zu treffenden Anordnungen.

Darmstadt, den 5. Juli 1882.

In Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 8. August 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Instruction zur Dienstführung der den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen untergeordneten fiscalischen Kassebeamten betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Instruction zur Dienstführung der Gemeinde-Einnehmer, sowie der Rechner von Kirchen und Stiftungen betreffend.

Bekanntmachung,

die Instruction zur Dienstführung der den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen untergeordneten fiscalischen Kassebeamten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu § 81 der Instruction für die Dienstführung der den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen untergeordneten fiscalischen Kassebeamten vom 27. September 1854 folgender Zusatz beschlossen worden ist:

> Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 Mark, welche nach gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteinzahlung bezahlt worden sind, können durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine beurkundet werden.

Darmstadt, den 29. Juli 1882.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen.

In Vertretung:

Knorr. Schleiermacher.

Köhler.

№ 14.

Bekanntmachung,

die Instruction zur Dienstführung der Gemeinde-Einnehmer, sowie der Rechner von Kirchen und Stiftungen betreffend.

Nachdem in Betreff der Zulassung der Posteinlieferungsscheine als Belege an Stelle von Quittungen im Gemeinde- und Kirchenrechnungswesen folgender Zusatz zu dem § 82 der Instruction zur Dienstführung der Gemeinde-Einnehmer vom 4. December 1877, beziehungsweise zu dem § 71a der Instruction zur Geschäftsführung der Rechner von Kirchen, Stiftungen und Schulen vom 18. September 1835:

> Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 Mark, welche nach gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteinzahlung bezahlt worden sind, können durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine beurkundet werden.

beschlossen worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr.

Köhler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 16. August 1882.

Inhalt: Regulativ, das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke betreffend.

Regulativ,

das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke betreffend.

Mit Rücksicht auf die seit Erlaß der Steuermanns-Ordnung vom 11. Juni 1836, bezw. der Nachträge vom 2. October 1850 und 11. August 1854 eingetretenen Aenderungen in den Verhältnissen der Rheinschifffahrt wird hierdurch unter Aufhebung gedachter Bestimmungen verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Gewerbebetrieb als Steuermann (Lootse) oder Floßsteuermann auf der Hessischen Rheinstrecke ist nur solchen Personen gestattet, welche die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden und daraufhin ein Patent erhalten haben.

§ 2.

Die Prüfung wird von der Großherzoglichen Provinzial-Direction Rheinhessen auf Grund einer von dem Bewerber bei dieser Behörde einzureichenden Vorstellung angeordnet.

Sie findet unter Leitung und Mitwirkung des Großherzoglichen Hafencommissärs zu Mainz statt, welcher zwei Steuerleute der Stromstrecke, für welche das Patent verlangt wird, — bei Bewerbern um ein Floßsteuermanns-Patent zwei Floßsteuerleute — in Ermangelung von geeigneten Steuerleuten erfahrene Schiffer oder Floßführer zur Betheiligung an der Prüfung zuzieht.

§ 3.

Wer sich zur Prüfung meldet, hat nachzuweisen:

a) daß er sich bisher gut geführt hat,

b) daß er während zweier Jahre ohne Unterbrechung bei einem patentisirten Rheinschiffer die Rheinschifffahrt erlernt, ferner drei Jahre auf der Stromstrecke, für welche er patentisirt sein will, als Schiffsgeselle gedient und mindestens ein Jahr lang als Gehülfe eines patentisirten Steuermanns sich zu diesem Beruf gehörig befähigt hat.

Bewerber um Floßsteuermanns-Patente haben den Nachweis zu führen, daß sie fünf Jahre hindurch im Dienste eines Floßführers den Rhein befahren haben und mindestens ein Jahr lang als Gehülfe eines patentisirten Floßsteuermanns thätig waren.

Die Nachweise sind

ad a durch Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde,

ad b durch Vorlage des Schiffsdienstbuchs

zu führen.

Die Bewerber sind außerdem gehalten, sich vor ihrem Eintritt in die Stellung als Gehülfen eines patentisirten Steuermanns bei dem Großherzoglichen Hafencommissär zu Mainz behufs Eintragung in das von demselben zu führende Register zu melden.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

§ 4.

Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob der Bewerber

a) mit den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften vertraut ist,

b) nach dem jeweiligen Pegelstande die Wasserhöhe in den Untiefen der Strecke, für welche er ein Patent nachsucht, bestimmen kann,

c) mit der Lage und Richtung der Felsen und Gründe auf dieser Strecke genau bekannt ist und weiß, bei welchem Wasserstande dieselben zu befahren oder zu vermeiden sind und welcher Weg im letzteren Falle eingehalten werden muß,

d) das Verhältniß des Wasserstandes im Thalwege zu jenem im Bergwege kennt und weiß, unter welchen Umständen und an welchen Stellen aus dem einen in den anderen übergegangen werden muß.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von der Commission eine Verhandlung aufgenommen und gleichzeitig der Steuermann oder der Schiffer — bezw. der Floßsteuermann — bestimmt, unter dessen Aufsicht der Bewerber behufs Nachweises seiner praktischen Befähigung eine Probefahrt zu machen hat.

Das Zeugniß des mit der Beaufsichtigung des Bewerbers bei der Probefahrt beauftragten Steuermanns oder Schiffers wird nebst der Prüfungsverhandlung von dem Hafencommissär der Großherzoglichen Provinzial-Direction Rheinhessen vorgelegt, welche Behörde, falls der Bewerber beide Theile der Prüfung bestanden hat, die Ausstellung des Patents als Steuermann, bezw. Floßsteuermann für die betreffende Stromstrecke veranlaßt.

§ 5.

Die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes ist auf folgende in den Patenten zu bezeichnenden Stromstrecken beschränkt, die nicht überschritten werden dürfen, nämlich:

1) für die Steuerleute in Bingen:
   zu Thal auf die Strecke von Bingen bis Caub,
   zu Berg auf die Strecke von Bingen bis Mainz,
2) für die Steuerleute in Mainz:
   zu Thal auf die Strecke von Mainz bis Bingen,
   zu Berg auf die Strecke von Mainz bis Mannheim.

Es ist außerdem gestattet, daß sich patentisirte Steuerleute an zwischenliegenden Orten zur Dienstleistung für Schiffe niederlassen, welche in dortigen Häfen verkehren.

Jeder Steuermann, welcher ein Schiff zu Berg oder zu Thal gesteuert hat, darf innerhalb der nächsten 24 Stunden für den Rückweg ein Schiff zur Steuerung übernehmen.

§ 6.

Die Namen der patentisirten Steuerleute, unter welchen die Schiffer oder Flößer freie Wahl haben, sind in den betreffenden Häfen durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen.

§ 7.

Der Höchstbetrag der Steuermannslöhne für die einzelnen Stromstrecken wird von der Großherzoglichen Provinzial-Direction Rheinhessen nach Anhörung des Großherzoglichen Hafencommissärs zu Mainz festgesetzt und in den Hafenorten und bedeutenderen Anlandestellen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

§ 8.

Sobald ein mit seinem Fahrzeug vor dem Hafen des Stationsortes angekommener Schiffer einen anwesenden Steuermann um seine Dienstleistung für die Stromstrecke, für welche er patentisirt ist, anspricht, und den festgesetzten Höchstbetrag des Lohnes zu zahlen sich erbietet, ist der Steuermann verpflichtet, das Steuern des Schiffes zu übernehmen, und kann sich nicht damit entschuldigen, daß er von einem andern Schiffer, dessen Fahrzeug noch nicht vor dem Hafen angelangt ist, vorausbestellt worden sei.

Auf die Steuerleute, welche die Personen-Dampfboote gewöhnlich führen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 9.

Bevor ein Steuermann die Führung eines Schiffes oder Floßes übernimmt, hat er sich zu verlässigen, ob die Bemannung ausreichend und die nöthigen Fahrgeräthschaften in guter Ordnung sind.

Fehlt es hieran, so soll er die Abfahrt verhindern und seinen Dienst verweigern.

Während der Fahrt muß der Steuermann auf alle Umstände, die auf den Gang des Schiffes oder Floßes Einfluß haben können, seine ganze Aufmerksamkeit richten.

Bevor das Schiff oder Floß an dem Bestimmungsorte oder in dem Hafen, in welchem die Steuerleute gewechselt werden, angelangt ist, darf der Steuermann dasselbe nicht verlassen. Bei einer in Folge dieser Bestimmung nothwendig werdenden Uebernachtung auf dem Schiffe oder Floße hat der Schiffer oder Flößer ihm eine geeignete Schlafstelle anzuweisen.

§ 10.

Auf Verlangen des Schiffers oder Floßführers hat der Steuermann alle auf die Stellung, Richtung und den Gang des Schiffes oder Floßes bezüglichen Anordnungen allein zu treffen, und untersteht ihm alsdann die gesammte Schiffs- und Floßmannschaft, sowie bei der Bergfahrt auch der Führer der Halfterpferde.

Bei ungewöhnlichen Vorkommnissen und im Augenblick der Gefahr hat der Steuermann mit dem Schiffs- oder Floßführer sich zwar zu besprechen, die Befehle zum Vollzug der etwa gemeinschaftlich beschlossenen Maßregeln aber allein zu geben.

§ 11.

Im Frühjahr vor dem Wiederbeginn der Schifffahrt, sowie unmittelbar nach jedem ungewöhnlich hohen Wasserstande sind die Steuerleute gehalten, ihre Stromstrecke zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, um die etwa stattgehabten Veränderungen genau kennen zu lernen.

Daß sie dieser Pflicht Genüge geleistet haben, müssen sie dem Großherzoglichen Hafencommissär zu Mainz auf Anfordern nachweisen und die in dem Strombette entdeckten neuen Hindernisse, sowie die etwaigen Beschädigungen an den Leinpfaden diesem Beamten anzeigen.

Ein Anspruch auf Vergütung für diese Besichtigungen steht den Steuerleuten nicht zu.

§ 12.

Das Steuermannspatent kann von dem Provinzialausschuß der Provinz Rheinhessen nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 98, 2. i und 112 des Gesetzes vom 12. Juni 1874,

die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf deren Grund dasselbe ertheilt worden ist, dargethan wird, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt worden sind, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 13.

Die Aufsicht über die Steuerleute und die nächste Untersuchung der von ihnen begangenen Pflichtverletzungen steht dem Großherzoglichen Hafencommissär zu Mainz zu. Bei demselben sind etwa zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden gelangende Pflichtverletzungen nach Feststellung des Thatbestandes alsbald zur Anzeige zu bringen.

§ 14.

Einer Pflichtverletzung macht sich der Steuermann schuldig, welcher

1) die Führung eines Schiffes oder Floßes in trunkenem Zustande übernimmt oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt,
2) über die durch das Patent bestimmte Grenze seines Bezirks hinaus Schiffe oder Flöße führt,
3) einen höheren Lohn als den nach Vorschrift des § 7 festgesetzten in Anspruch nimmt,
4) die ihm angetragene Führung eines Schiffes oder Floßes ohne genügenden Grund ablehnt,
5) während der Fahrt oder vor Erreichung des Bestimmungsortes oder der Grenze seines Bezirks das von ihm geführte Schiff oder Floß verläßt,
6) die im § 11 vorgeschriebenen Besichtigungen unterläßt,
7) durch Drohung oder Beschimpfung oder durch andere unerlaubte Mittel seine Gewerbsgenossen von der Ausübung ihres Dienstes zurückzuhalten sucht.

§ 15.

Die vorerwähnten Pflichtverletzungen werden auf Antrag des Großherzoglichen Hafencommissärs von der Großherzoglichen Provinzial-Direction Rheinhessen mit einer Disciplinarstrafe von 3 bis 10 ℳ, welche in Wiederholungsfällen auf 10 bis 30 ℳ erhöht werden kann, geahndet.

Binnen vier Wochen vom Tage der Strafverkündigung an kann hiergegen Berufung an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz eingelegt werden.

§ 16.

Bei fortgesetztem pflichtwidrigem Verhalten oder bei etwaigen durch Verschulden oder grobe Nachlässigkeit eines Steuermanns eingetretenen Unfällen ist das in § 12 vorgesehene Verfahren einzuleiten.

§ 17.

Gegenwärtiges Regulativ tritt am 1. October 1882 in Kraft.

Darmstadt, den 5. August 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:

v. Werner.

Dr. Breidert.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 22. August 1882.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Heegzeit betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen an dem Landes-Zuchthause zu Marienschloß betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Heegzeit betreffend.

Unter Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung vom 5. Januar 1860 (Regierungsblatt Nr. 2 von 1860) wird nunmehr auf Grund des Artikel 29 des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858 hiermit verordnet wie folgt.

§ 1.

Die allgemeine Heegzeit im Wald und Feld beginnt mit dem 1. Februar einschließlich und endigt mit dem 31. August einschließlich.

§ 2.

Von der allgemeinen Heegzeit bestehen, außer den in dem Art. 30 des Jagdstrafgesetzes angeführten, die nachfolgenden Ausnahmen:

1) die Heegzeit für weibliches Rehwild beginnt mit dem 15. December und endigt mit dem 15. October;
2) die Heegzeit für den Dachs beginnt mit dem 1. December und endigt mit dem 30. September;

3) die Heegzeit für Auer-, Birk- und Fasanenhähne beginnt mit dem 1. Juni und endigt mit dem 31. August;
4) die Heegzeit für Enten beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 30. Juni;
5) die Heegzeit für Trappen, Schnepfenarten, Brachvögel und Kibitze beginnt mit dem 1. Mai und endigt mit dem 30. Juni;
6) die Heegzeit für Repphühner beginnt mit dem 1. December und endigt mit dem 31. August;

die bezeichneten Tage stets mit inbegriffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihres Erscheinens in dem Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 19. August 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Rautenbusch.

Bekanntmachung,

die Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen an dem Landes-Zuchthause zu Marienschloß betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß die sich auf die specielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach beziehenden Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1853, betreffend die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache, auf die Bewerber um die Stelle eines Oeconomen an dem Landes-Zuchthause zu Marienschloß Anwendung finden sollen.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 9. Januar 1860, Regierungsblatt Nr. 3, wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1859, betreffend die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache, der Bekanntmachung der Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. September 1865, betreffend den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfaches, der Bekanntmachung derselben Ministerien vom 7. April 1870,

betreffend die Ausführung der Verordnung über die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 20. September 1853 hinsichtlich der speciellen Prüfung erster Kategorie, der Bekanntmachung derselben Ministerien vom 25. October 1878, betreffend den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfaches, und der Bekanntmachung der Großh. Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen vom 7. Juni 1881, betreffend den practischen Cursus der Aspiranten des Finanzfaches, enthaltenen Vorschriften auch für die Bewerber um die oben bezeichnete Stelle maßgebend sind.

Darmstadt, den 12. August 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 26. August 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps.

Bekanntmachung,

betreffend die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß mit Wirkung vom 1. October l. J. an der § 11 des Dienstreglements für das Großherzogliche Gendarmerie-Corps vom 8. Mai 1880, publicirt durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 14. Mai 1880, Regierungsblatt Seite 95, abzuändern ist und folgende Fassung zu erhalten hat:

„Nach mehrjährigem ausgezeichnetem Dienst im Gendarmerie-Corps kann der Gendarm nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Civilversorgungsschein erhalten, durch welchen er einen vorzugsweisen Anspruch auf Anstellung in den betreffenden Stellen des Civildienstes erwirbt.

Der Civilversorgungsschein kann solchen Gendarmen ertheilt werden, welche als ehemalige Unterofficiere nach mindestens neunjährigem activem Dienst im Heere oder in der Marine in das Gendarmerie-Corps eingetreten und hier als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten

Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Derselbe hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des Großherzogthums.

Sind in Ermangelung geeigneter Unterofficiere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit auf Grund des § 6 des Dienstreglements Unterofficiere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit in das Gendarmerie-Corps aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des Großherzogthums.

Wird dem Gendarmen eine Civildienststelle übertragen, dann erfolgt seine Entlassung durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps."

Darmstadt, den 19. August 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 15. September 1882.

Inhalt: Verordnung, die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe betreffend.

Verordnung,

die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe betreffend.

Auf Grund der zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten über die gleichmäßige Regelung der Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe getroffenen Vereinbarung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe ist bei allen den Vorschriften des Art. 22 der revidirten Rhein-Schifffahrts-Acte unterworfenen Schiffen, welche in der Linie dieser Einsenkung 35 m oder mehr Achsenlänge haben, auf jeder Seite an 3 Stellen (vorn, mittschiffs und hinten), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an 3 Stellen ausdrücklich beantragen, auf jeder Seite an 2 Stellen (vorn und hinten) durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge, 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder gelb auf dunkelm, schwarz auf hellem Grunde) zu bewirken.

§ 2.

Der Platz für diese Einsenkungsklammern ist so zu wählen, daß unter denselben Tiefgangs- und Eichscalen zweckmäßig anzubringen sind, ohne bei dem Gebrauche des Schiffes durch Schwerter oder andere Gegenstände verdeckt zu werden.

§ 3.

In die vorderste Klammer an jeder Seite sind mit 2 bis 2½ cm hohen lateinischen Buchstaben, bezw. arabischen Zahlen einzuhauen nach vorn:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe (ersterer mit großer, letzterer mit kleiner Schrift) des Sitzes der die Klammern anbringenden Untersuchungs-Commission;

nach hinten:

die durch Eichung oder Abschätzung ermittelte Centnerzahl der Tragfähigkeit des Schiffes.

§ 4.

In das Schiffsattest ist einzutragen die Centimeterzahl der Bordhöhe, der Ladehöhe und der Bodentiefe, alle drei von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet, und die durch Eichung eventuell Abschätzung ermittelte Centnerzahl der Tragfähigkeit.

§ 5.

Alle in § 1 erwähnten Schiffe mit Ausnahme derjenigen, welche bis zum 1. Juli 1884 einer Nachuntersuchung unterliegen und dabei mit den neuen Einsenkungsklammern versehen werden, müssen bis zu diesem Zeitpunkte einer Schiffsuntersuchungs-Commission behufs Anbringung der neuen Klammern und Vervollständigung des Schiffsattestes von ihren Eigenthümern oder Führern unter Vorlegung des Schiffsattestes angemeldet und vorgeführt werden.

§ 6.

An allen mit den neuen Einsenkungsklammern versehenen Schiffen ist die Farbe dieser Klammern (§ 1) von den Schiffern kenntlich zu erhalten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen der in Art. 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vorgesehenen Strafe.

§ 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. October 1882 in Kraft.

Darmstadt, den 6. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Dr. Breidert.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 16. September 1882.

Inhalt: Regulativ, die Untersuchung der Rheinschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste betreffend.

Regulativ,

die Untersuchung der Rheinschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste betreffend.

Zum Vollzuge des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Errichtung einer Commission für die Untersuchung der Rheinschiffe in Mainz.

Zur Untersuchung der Rheinschiffe in den in Art. 22 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vorgesehenen Fällen (Schiffsbeklopfung) ist die in Mainz bestellte Commission von Sachverständigen (Schiffsuntersuchungs-Commission) berufen. Diese Commission hat sich auch der Untersuchung von Schiffen, welche aus Nebenflüssen bis in den Rhein kommen, zu unterziehen und kann auf besondere Anweisung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Betheiligten auch die Untersuchung von Fahrzeugen unter 300 Centner Tragfähigkeit (Art. 23 der revidirten Rheinschifffahrtsacte) übernehmen, sofern nicht für diese Fälle besondere Untersuchungsstellen angeordnet werden.

§ 2.

Verfahren, allgemeine Bestimmung.

Das Gesuch um Ausstellung eines Schiffsattestes ist von dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffs schriftlich oder mündlich unter Beifügung der vorgeschriebenen Angaben

(§§ 5, 6) an den Vorstand der Schiffs-Untersuchungs-Commission zu richten. Derselbe prüft nöthigenfalls, ob die Vorlage formell zu beanstanden ist, und veranlaßt eventuell auf kürzestem Wege den Gesuchsteller zur Verbesserung der formellen Mängel.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuches nichts zu erinnern, so bestimmt der Vorstand innerhalb des Hafengebietes einen Liegeplatz, an welchem die Untersuchung vorzunehmen ist.

Der Vorstand beruft die Sachverständigen, leitet die Untersuchung, nimmt über deren Ergebniß ein Protocoll auf und ordnet, wenn die Untersuchung keine Anstände ergeben hat oder dieselben beseitigt worden sind, die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkung des Schiffes an.

Hierauf stellt er das Schiffsattest aus und bewirkt dessen Aushändigung an den Führer oder Eigenthümer des Schiffes. Letztere sind gegenüber der Behörde für die Kosten des Verfahrens haftbar.

§ 3.

Die Untersuchung eines Schiffes aus Gründen des öffentlichen Interesses (Art. 22 Abs. 5 der revidirten Rheinschifffahrtsacte) wird auf Antrag der Hafenbehörden oder des Rheinschifffahrts-Inspectors durch das zuständige Kreisamt angeordnet. Der Eigenthümer oder Führer des Schiffes ist in diesem Falle verpflichtet, auf Aufforderung des Vorstandes der Commission die in § 5 bezw. 6 und 7 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§ 4.

Zusammensetzung der Untersuchungs-Commission.

Die Untersuchungs-Commission besteht aus dem Großherzoglichen Hafencommissär zu Mainz oder einem anderen Großherzoglichen Beamten als Vorstand, dem Hafenmeister, einem Schiffsbaukundigen und einem mit der Führung eines Rheinschiffes der Gattung, welcher das zu untersuchende Schiff angehört, vertrauten Schiffer oder Steuermann.

Handelt es sich um die Untersuchung eines eisernen Schiffes, so soll der Schiffsbaukundige mit dem Bau solcher Schiffe aus eigener Erfahrung bekannt sein; mindestens muß er die Eigenschaft eines in größeren Eisenblechconstructionen practisch erfahrenen Maschinenbautechnikers besitzen.

Für die Untersuchung eines Dampfschiffs wird die Commission durch ein maschinenbaukundiges Mitglied verstärkt.

Die Sachverständigen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Großherzoglichen Provinzial-Direction Rheinhessen ernannt und verpflichtet.

Erstreckt sich die Untersuchung eines Dampfschiffes auch auf den Dampfkessel, so functionirt der amtliche Sachverständige für Prüfung und Revision der Dampfkessel, bezw., sofern der Schiffsbesitzer der Offenbacher oder Mannheimer Ueberwachungsgesellschaft angehört, der Sachverständige dieser Gesellschaften als maschinenbaukundiges Mitglied der Commission.

Wird ein Schiff lediglich zur Anbringung neuer Einsenkungsklammern nach Maßgabe der Verordnung vom 6. September 1882 angemeldet und vorgeführt, so genügt die Mitwirkung eines Commissionsmitglieds.

§ 5.

Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten: Erfordernisse des Gesuches.

1) Gattung des Schiffes, ob Dampfschiff (Rad-, Schrauben-, Seil- oder Kettendampfer) oder Segelschiff (Schleppkahn), ob zum Schleppen, zum Transport von Personen und Gütern und welchen, ob zum Befahren des ganzen Rheins oder nur einer gewissen Strecke und welcher bestimmt;
2) Länge zwischen den Steven (Heben), Breite und Tiefe des Schiffskörpers vorn und hinten bei den Pollern und in der Mitte bezw. am Hauptspant;
3) die zum Bau verwendete Materialgattung, Holz, Eisen oder Stahl;
4) Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes;
5) die nach Ansicht des Eigenthümers größte zulässige Einsenkungstiefe mit Bezug auf den größten Tiefgang und die Höhe des Freibords vorn, hinten und in der Mitte, bezw. beim Hauptspant;
6) die Tragfähigkeit des Schiffes, annähernd oder auf Grund der erfolgten Eichung.

Alle Abmessungen sind nach Metermaß, die Tragfähigkeit ist nach Centnern zu 50 Kilogramm anzugeben.

Hat eine amtliche Vermessung des Schiffes schon stattgefunden, so ist der Eichschein mit dem Gesuche vorzulegen.

Dem Gesuch ist endlich ein Verzeichniß derjenigen Schiffsgeräthe beizulegen, welche zum Zwecke der sicheren Fahrt des Schiffes an Bord vorhanden sind.

Bei Anbringung bezw. Einreichung des Gesuches ist zugleich der nach § 17 bestimmte Gebührensatz, sowie der für die Beschaffung der Einsenkungsklammern (§ 13) erforderliche Betrag einzuzahlen.

§ 6.

Dem Gesuche um Untersuchung eines Dampfschiffes ist eine Beschreibung und Zeichnung der Maschine und des Kessels beizufügen, aus welcher die wichtigsten Dimensionen derselben, sowie des Maschinenraumes und die Aufstellung von Maschine und Kessel zu entnehmen sind. Hat eine amtliche Prüfung des Kessels schon vor der Untersuchung stattgefunden, so ist die Bescheinigung hierüber mit dem Gesuch vorzulegen. Im andern Falle ist bezüglich des Kessels außer den Dimensionen anzugeben: Besondere Angaben bezüglich der Dampfschiffe.

die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung und die beabsichtigte höchste Dampfspannung.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab in Metermaß zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf die Zeichnungen einzutragen; auch sind alle wichtigeren Dimensionen an der betreffenden Stelle mit rother Farbe einzuschreiben.

Ist das zu untersuchende Dampfschiff ausschließlich oder vorwiegend zum Personentransport bestimmt, so hat der Eigenthümer in dem Gesuch die nach seiner Ansicht größte zulässige Anzahl der an Bord zu nehmenden Passagiere anzugeben.

§ 7.

Antrag auf wiederholte Untersuchung.

Bei dem Begehren um wiederholte Untersuchung eines Schiffes ist das letztmals ausgestellte Schiffsattest — bei Dampfschiffen auch die Beurkundung der Prüfung oder letztmaligen Revision des Kessels — in beglaubigter Abschrift vorzulegen und zu den in § 5 vorgeschriebenen Angaben die wesentlichen Veränderungen, und sind Erneuerungen einzelner Theile des Schiffes, deren Veranlassung, Zeit und Ort der Ausführung namhaft zu machen.

§ 8.

Hülfeleistung des Schiffsführers bei der Untersuchung.

Der Führer des zu untersuchenden Schiffes hat dasselbe an den von dem Vorstand der Commission bestimmten Platz zu verbringen und für die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche Hülfeleistung zu sorgen.

Das Schiff muß leer und in allen seinen Räumen zugänglich sein.

Wenn die Commission bei der Untersuchung eines Dampfschiffes eine Probefahrt für nothwendig erachtet, so hat der Eigenthümer eine solche vorzunehmen.

§ 9.

Untersuchung der Fahrtüchtigkeit.

Die Commission hat zu untersuchen und zu begutachten:

a. in allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck und für die Rheinstrecke, welche es befahren soll, in allen seinen Theilen genügend stark und dauerhaft gebaut und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;

b. bei eisernen Schiffen insbesondere, ob die Stärke der Quer- und der Längs-Versteifungen (Spanten) und der Beplattung genügend und ob das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist;

c. bei Dampfschiffen außerdem:

1) ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in der Verbindung mit dem Schiff so beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt;
2) ob die Maschinenkammer von den Cajüten und den Laderäumen durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und
3) ob die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — ob die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet sind.

Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnutzung oder begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Reparaturen oder Aenderungen zu achten.

§ 10.

Dampfkesselprüfung.

Ist bei der Einreichung des Gesuches um Ausstellung des Schiffsattestes für ein Dampfschiff der Beweis nicht erbracht, daß der Kessel in seiner Aufstellung in dem Schiff schon amtlich geprobt, bezw. seit weniger als Jahresfrist revidirt worden, so veranlaßt der Vorstand der Commission zunächst die Prüfung des Kessels durch den hierfür bestimmten Sachverständigen.

Letzterer nimmt die Prüfung oder Revision nach den hierfür bestimmten allgemeinen Vorschriften und mit besonderer Beachtung der § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vor und theilt das Ergebniß und, wenn keine Mängel gefunden oder diese beseitigt worden sind, die hierüber auszustellende Beurkundung dem Vorstande der Commission mit.

§ 11.

Untersuchung der Schiffsausrüstung.

Die Commission hat weiter zu untersuchen, ob das Schiff mit allem erforderlichen Takelwerk, insbesondere genügend mit Schiffsankern von dem der Größe des Schiffes entsprechenden Gewicht und mit Tauen von ausreichender Stärke und Länge, sowie mit allen sonstigen zur sicheren Führung des Schiffes und zur Hülfe in Nothfällen, namentlich auch zur ausgiebigen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraume, erforderlichen Vorrichtungen und endlich mit den vorgeschriebenen Signallaternen und Flaggen versehen ist.

Auf eisernen Schiffen müssen für jeden Laderaum mindestens je 1 Leckpumpe, ferner ein Leckkleid, Korksäcke und Reibhölzer vorhanden sein.

Bei der Untersuchung von Dampfschiffen ist ferner darauf zu achten, daß der Steuerstuhl, bezw. die Kapitänsbrücke mit der Maschinenkammer durch einen Klingelzug in Verbindung steht oder durch eine andere geeignete Vorrichtung, wodurch der Kapitän oder Steuermann dem Maschinenführer Commando geben kann.

Wird das Commando durch Zeichen gegeben, so muß sich in der Maschinenkammer ein Plakat befinden, auf dem die Bedeutung jedes Zeichens angegeben ist.

Dampfschiffe, die nicht ausschließlich nur zum Uebersetzen von Personen oder zum Schleppen auf kleinere Entfernungen dienen sollen, müssen weiter versehen sein:

a. mit einem guten Fernrohr und zwei Sprachrohren;
b. mit einer der Größe des Schiffes entsprechenden Anzahl von Feuerlösch-Geräthschaften;
c. mit einem ausgerüsteten Rettungsboote;
d. mit einem Nothsteuer;
e. mit einer auf Deck befindlichen Rettungskiste, welche die nothwendigen Rettungsmittel enthält.

Auf jedem zum Personentransport bestimmten Dampfschiffe müssen mindestens zwei Rettungsleinen mit Korkring auf Deck vorhanden sein.

§ 12.

Bestimmung von Freibord und Tragfähigkeit.

Die Commission hat endlich zu bestimmen:

a. die Linie der größten zulässigen Einsenkung des Schiffes mit Bezug auf die Höhe des für die sichere Fahrt erforderlichen Freibords;
b. mit Bezug auf diese Bestimmung die Ladehöhe und Bodentiefe;
c. die dieser Einsenkung entsprechende Tragfähigkeit des Schiffes nach der Schiffseiche, in Ermangelung einer solchen nach Schätzung auf Grund der Hauptdimensionen: Länge, Breite und Abstand zwischen dem ledigen und dem vollbeladenen Tiefgange.

§ 13.

Bezeichnung der größten Einsenkung.

Die Commission hat die von ihr bestimmte Linie der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge, 4 cm Höhe, 2 bis 3 mm Dicke und von hervortretender Farbe (weiß oder gelb auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde) zu bezeichnen.

Diese Bezeichnung erfolgt bei Schiffen, welche in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 35 m oder mehr Achsenlänge haben, auf jeder Seite an 3 Stellen (vorn, mittschiffs und hinten); bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an 3 Stellen ausdrücklich beantragen, auf jeder Seite an 2 Stellen (vorn

und hinten). Diese Stellen sind so zu wählen, daß darunter Tiefgang und Eichscalen zweckmäßig anzubringen sind, ohne beim Gebrauche des Schiffes durch Schwerter oder andere Gegenstände verdeckt zu werden.

In die vorderste Klammer auf jeder Seite sind mit 2 bis 2½ cm hohen lateinischen Buchstaben bezw. arabischen Zahlen einzuhauen:

nach vorn:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und Endbuchstabe des Sitzes der Untersuchungsstelle Mz.,

nach hinten:

die durch Eichung oder Abschätzung ermittelte Centnerzahl der Tragfähigkeit.

§ 14.

Untersuchungs-protocoll.

In dem über den Verlauf und das Ergebniß der Untersuchung abzufassenden Protocoll hat sich die Commission im Einzelnen darüber auszusprechen, ob das Schiff in seinem Bau, wie in seiner Einrichtung und Ausrüstung den allgemeinen und den betreffenden speciellen Erfordernissen (§§ 9, 10 und 11) entspricht oder welche Mängel wahrgenommen worden sind.

Besonders zu verzeichnen sind die Anker, Taue und Rettungsmittel, welche auf dem Schiff vorhanden sind, bezw. von der Commission für nothwendig erachtet werden. Sodann sind in dem Protocoll die gemäß § 12 bestimmten Maße genau anzugeben.

Die Protocolle werden, in chronologischer Reihenfolge geheftet, in dem Dienstlokal des Hafencommissariats Mainz aufbewahrt.

§ 15.

Verfahren bei dem Vorfinden von Mängeln.

Von den bei der Untersuchung erhobenen Anständen macht der Vorstand der Commission dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes mündlich oder schriftlich Eröffnung und bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Mängel beseitigt werden müssen. — Wird diese Frist, ohne daß von dem Vorstand der Commission eine Verlängerung zugestanden worden ist, nicht eingehalten, so wird das Verfahren eingestellt. In diesem Fall muß, bevor das Schiff seine Fahrt antritt, ein wiederholtes Gesuch um Ausstellung des Schiffsattestes eingereicht werden.

§ 16.

Schiffsattest. Anlage.

Das Schiffsattest wird nach dem beigefügten Formular von dem Vorstand der Untersuchungs-Commission doppelt ausgefertigt. Eine Ausfertigung ist dem Eigenthümer oder Führer des untersuchten Schiffes zu behändigen, die zweite zu den Acten des Großherzoglichen Hafencommissariats Mainz zu nehmen. Dem zuständigen Rheinschifffahrts-Inspector ist von der Ausstellung des Attestes Nachricht zu geben.

Ueber die Schiffsuntersuchungen und die Ausstellung der Schiffsatteste hat der Vorstand der Commission ein Journal zu führen und die Atteste in chronologischer Reihenfolge mit Nummern zu versehen. Wird an einem Schiffe nur die Anbringung der neuen Einsenkungsklammern nach Maßgabe der Verordnung vom 6. September 1882 bewirkt, so legt das betreffende Commissionsmitglied (§ 4 letzter Abs.) das Schiffsattest mit der durch § 4 der genannten Verordnung vorgeschriebenen, zur Vervollständigung des Attestes erforderlichen Angabe dem Vorstand der Commission zur Eintragung in das Attest vor.

§ 17.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Verfahrens bestehen:

1. aus den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung;
2. aus den Gebühren der Mitglieder der Commission.

Diese Gebühren werden nach folgendem Tarif berechnet:

	Segelschiffe.			Dampfschiffe.	
	Tragfähigkeit.			Pferdekraft.	
	unter 200 Tonnen.	200 Tonnen und mehr		unter 20	20 und mehr.
		von Holz.	von Eisen.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vorstand der Commission . .	5	8	10	12	15
Hafenmeister	4	7	7	7	8
Mitglied: Schiffsbaukundiges .	3	5	7	7	9
Mitglied: Schifffahrtskundiges .	3	5	6	7	9
Mitglied: Maschinenbaukundiges .	.	.	.	7	9
Zusammen .	15	25	30	40	50

Für Nachuntersuchungen werden die vorstehenden Gebührensätze um $^2/_5$ ermäßigt. Werden an dem Schiffe nur neue Einsenkungsklammern angebracht, so ist hierfür außer dem Betrag der Auslagen unter Ziffer 1 eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten.

Findet gleichzeitig mit der Untersuchung eines Dampfschiffs eine Prüfung, bezw. eine äußere oder innere Revision des Schiffskessels statt, so hat der hierfür zugezogene Sachverständige die für dieses Geschäft bestimmten Gebühren zu beanspruchen, für seine Mitwirkung bei der Schiffsuntersuchung, speciell der Prüfung der Maschine eine weitere Gebühr aber

nicht mehr zu beziehen. Der Vorstand der Commission stellt alsbald nach Beendigung des Geschäfts das Kostenverzeichniß auf, veranlaßt die Auszahlung der Gebühren und den Ersatz etwaiger Auslagen an die Forderungsberechtigten und zieht den gegen die hinterlegte Summe (§ 5) sich etwa ergebenden Mehrbetrag von dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes ein, bezw. ordnet die Rückvergütung eines etwaigen Minderbetrags an.

Die Aushändigung des Schiffsattestes an den Eigenthümer oder Führer des Schiffes kann bis nach erfolgter Entrichtung der Untersuchungskosten verweigert werden. Auch im Falle der Einstellung der Untersuchung (§ 15. Abs. 2) hat der Eigenthümer, bezw. Führer des Schiffes für die entstandenen Kosten aufzukommen.

§ 18.

Gestattung der Einsicht der Protocolle und der Schiffsatteste.

Dem Eigenthümer, dem Führer und jedem Befrachter des betreffenden Schiffes, sowie den Vertretern der Transportversicherungs-Gesellschaften und dem zuständigen Rheinschifffahrts-Inspector ist die Einsicht der Untersuchungsprotocolle (§ 14), der Duplicate der Schiffsatteste und des von dem Vorstand der Commission zu führenden Journals, wie auch die Fertigung von Abschriften dieser Actenstücke jederzeit in den üblichen Geschäftsstunden gestattet.

§ 19.

Die Verordnung vom 21. Mai 1838, die Untersuchung der Segelschiffe für den 2. Rheinbezirk betreffend, ist aufgehoben.

§ 20.

Gegenwärtiges Regulativ tritt am 1. October 1882 in Kraft.

Darmstadt, den 7. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Dr. Breidert.

Anlage zum Regulativ.

Journalseite:

Schiffs-Attest.

Das { dem / der } zu

gehörige { hölzerne / eiserne } { Segelschiff / Dampfschiff } genannt:

{ nach dem Eichschein vom . . ten . . . . . / oder nach Abschätzung } von einer Ladungsfähigkeit von . . . . . Ctr.

ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungs-Commission in allen Theilen und Zubehörungen untersucht und in ihr Schiffsverzeichniß unter Nr. . . . . eingetragen, mit der zulässigen tiefsten Einsenkung im beladenen Zustande in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnisse angeführten Ausrüstung und Bemannung versehen und für Rheinschifffahrt in der Ausdehnung von

. . . . . bis . . . . . .

für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Fahrzeug zur Rheinschifffahrt so lange benutzt werden, als es sich im erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Reparatur vorgenommen wird, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes anzusehen ist.

Mainz, den . . ten . . . . . .

Die Schiffsuntersuchungs-Commission.

(L. S.)

Zulässige Einsenkungstiefe.

Die in beladenem Zustande zulässige Einsenkungstiefe des vorstehend genannten Schiffes ist an jeder Seite desselben an { zwei / drei } Stellen mit eisernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderste Klammer auf jeder Seite trägt als Stempel der hiesigen Schiffsuntersuchungs-Commission die Buchstaben „Mz“ in einem Ringe und dahinter die oben angegebene Centnerzahl der Tragfähigkeit.

Von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet beträgt in Centimetern:

die	vornen		mitschiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
Bordfläche						
Ladehöhe						
Bodentiefe						

Zur sicheren Leitung des Schiffes muß sich nachbezeichnete Bemannung auf demselben befinden:

Verzeichniß der Ausrüstung obengenannten Schiffes.

Anzahl	Benennung der Ausrüstungsgegenstände.	Größe, Länge ꝛc.	Gewicht.
	Segelwerk:		
	Anker:		
	Ketten- und Tauwerk:		
	Verschiedene Geräthschaften:		

Atteste über fernere Untersuchungen:

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener Aenderung — Reparatur — auf Verlangen des:
auf Antrag der:
in allen Theilen und Zubehörungen untersucht worden, und hat sich ergeben, daß

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Ort, Datum und Unterschrift der Untersuchungs-Commission.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 19. September 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Gemarkungsverhältnisse des Wiesendistrictes „Gänswiese", im Kreise Groß-Gerau, betreffend.

Bekanntmachung,

die Gemarkungsverhältnisse des Wiesendistrictes „Gänswiese", im Kreise Groß-Gerau, betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit mittelst Allerhöchster Entschließung vom 19. l. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß der Wiesendistrict „Gänswiese" von dem Verbande der Domanialgemarkung „Wiesenthal" getrennt, sowie zu einer besonderen Gemarkung erklärt und als solche — unter Belassung bei dem Kreise Groß-Gerau — dem Amtsgericht Darmstadt II, dem Ortsgericht Gräfenhausen und der Districtseinnehmerei Groß-Gerau I zugetheilt werde, wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das desfalls Erforderliche verfügt worden ist.

Darmstadt, den 22. August 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.
Rautenbusch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 30. September 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Die nachstehenden, von dem Bundesrathe des deutschen Reichs beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Kraft treten, werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen und die Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Staatsdienst des Großherzogthums vorbehaltenen Stellen demnächst werden bekannt gegeben werden.

Darmstadt, den 25. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Dr. Breidert.

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§ 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem activem Dienst im Heer oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägercorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

---

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen activen Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Consulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Collationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Consulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Consulaten:
die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Calculatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

Anlage D. Die Anlage **D** enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualificirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat:

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

---

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im activen Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger activer Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unterofficiercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im activen Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben; Anlage E.
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vacanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im activen Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkscommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualification für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualification haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualificirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vacante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualification noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. December zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

§ 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vacanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vacanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vacanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Contingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unterofficiere der Marine vor den Unterofficieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unterofficiere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vacanz entstanden ist.

§ 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vacanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- und Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im activen Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abcommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

Concurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (active Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger activer Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualificirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vacanzenliste.

§ 24.

Zur Controle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Acten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe, ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsacten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf

eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. October 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. October 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer activen Militärdienstzeit von

. . . . . Jahren . . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat:)

Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.

---

* Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger activer Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer activen Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . " . . . . . "
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . . " . . . . . "
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer activen Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . " . . . "
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . . " . . . "
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisecretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Copisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Consulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Secretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter).

} mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Consulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Calculatoren,
   - Zeichner,
   - Calculaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   - Geheime expedirende Secretäre,
   - Geheime Registratoren,
   - Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   - Büreauvorsteher,
   - Rechnungsführer,
   - Registratoren.
4. General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   - Secretär und Registrator,
   - Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   - Rendant,
   - Ober-Buchhalter,
   - Kassirer,
   - Buchhalter,
   - Geheime Secretäre,
   - Kassenassistenten.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspectionen:
   Festungsinspectionssecretäre,
   Festungsinspectionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendanturssecretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendanturssecretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungscommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten,
    Maschinisten.
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssecretäre,
    Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonsverwaltungen:
    Garnisonsverwaltungsdirectoren und Ober-Inspectoren,
    Garnisonsverwaltungsinspectoren bezw. selbständige Kasernеninspectoren,
    Kasernеninspectoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspector,
    Rendanten.
14. Kadettenanstalten:
    Rendanten,
    Registrator und Journalist,
    Kassensecretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:
    Ober-Lazarethinspectoren,
    Lazarethverwaltungsinspectoren bezw. alleinstehende Lazarethinspectoren,
    Lazarethinspectoren.
17. Medicinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut.
    Rendant.
18. Militärgerichte:
    Militärgerichtsactuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
    Rendant,
    Oekonomieinspector,
    Utensilieninspector,
    Secretär.
20. Militär-Roßarztschule:
    Verwaltungsinspector.
21. Montirungsdepot:
    Montirungsdepotrendanten,
    Montirungsdepotcontroleure,
    Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Commission:
    Registrator.

23. Proviantämter:
    Proviantmeister,
    Reservemagazinrendanten,
    Proviantamtscontroleure,
    Depotmagazinverwalter,
    Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:
    Rendanten,
    Betriebsinspectoren,
    Materialienverwalter,
    Materialienschreiber.
25. Reitinstitut:
    Stallmeister.
26. Remontedepots:
    Remontedepotadministratoren,
    Inspectoren,
    Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
    Rechnungsführer.
27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
    Rendant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
    Rendant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeecorps:
    Rendant,
    Buchhalter,
    Kassenassistent.
30. Allgemein:
    Backmeister,
    Custoden,
    Druckergehülfen,
    Futtermeister,
    Gärtner,
    Küster,
    Maschinenaufseher und Heizer,
    Maschinisten,
    Mühlenmeister,
    Oberdrucker,
    Packmeister,
    Röhrmeister,
    Tafeldecker,
    Todtengräber,
    Waschmeister,
    Werkmeister.

III. Marineverwaltung. *)

× Secretariatsassistenten, Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,
Marine-Intendantursecretäre und
Marine-Intendantur-Secretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des activen Dienststandes ergänzt werden.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Secretär und Registrator, Secretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten, Controleure, Büreauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Secretäre,
Werft-Betriebs-Secretäre,
Werft-Secretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthülfsschreiber,
×Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
×Schleusenmeistergehülfen,
×Spritzenmeister,
} soweit sie nicht aus Personen des activen Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsactuare,
Lazareth- und Kasernenінspectoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
×Materialienverwalter,
×Schiffsführer und Maschinisten
×Steuerleute, Lootsen
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter
} beim Lootsen- 2c. Wesen,
×Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität.
Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirectionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger } mindestens zu zwei Dritteln,
Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirectionen (Büreauassistenten) } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten } zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,

Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst,
} zu zwei Dritteln,

Eisenbahnsecretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssecretäre,
Büreauassistenten und Diätare,
} zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Calculatoren,
Unter-Calculatoren,
} mindestens zur Hälfte.

Anlage E[1].

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil 2c. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . ₰ monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E².

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ. . . . . ₰. monatlich.

N. N., den . .ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E³.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ. . . . . ₰. monatlich.

N. N., den . .ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F.
(zu § 15.)

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. ——— Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. ——— Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. —— Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig, Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Cautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs *) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär.		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. October 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. October 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirection Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. October 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. October 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspector.	—	

Anmerkung. *) Siehe § 6 der Grundsätze.

(Behörde.)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vacanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6	7.	8.	9	10.
Nr.	Die Vacanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Caution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

(Behörde.) Anlage H.

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des .....Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch Anstellung. nicht etatsmäßige	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch Anstellung. etatsmäßige	Nummer. des Civilversorgungsscheines.	Nummer. der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vacanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vacanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M	.	Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vacanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher. N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den .....ten ..... 18..... (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. **Zu § 1.** Der Civilversorgungsschein gibt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. **Zu § 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. **Zu § 3 ꝛc.**

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. **Zu § 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. **Zu § 8.** Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudicirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. **Zu §§ 9 und 10.** Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzung von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. **Zu § 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden. die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. **Zu § 16.** Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. **Zu § 18.** Als aus dem Contingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. **Zu § 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 6. October 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Hinterlegung von Depositen bei der Hauptstaatskasse betreffend.

Bekanntmachung,

die Hinterlegung von Depositen bei der Hauptstaatskasse betreffend.

Durch § 7 der Verordnung vom 9. September 1879, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, und durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1882, die Hinterlegung von Depositen, Cautionen und Privat-Kapitalien bei der Hauptstaatskasse betreffend, ist der Erlaß von Bestimmungen vorbehalten worden, nach welchen für die Folge die durch Verfügung der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden veranlaßten Hinterlegungen von baarem Geld bei der Hauptstaatskasse eingezahlt, verzinst und zurückbezahlt werden können. Es wird in dieser Beziehung nunmehr das Folgende bestimmt:

1) Die in baarem Geld durch die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden veranlaßten Hinterlegungen bei der Hauptstaatskasse können in Beträgen von 200 ℳ an erfolgen, und wird über Einnahme und Ausgabe derselben besondere Rechnung gestellt. Der Staat haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital und für die etwaigen Zinsen.

2) Die hinterlegten Beträge werden bis auf Weiteres mit zwei vom Hundert verzinst. Der hier bestimmte Procentsatz kann jederzeit durch uns erhöht oder herabgesetzt werden. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

3) Die hinterlegten Beträge werden nur von 200 ℳ an und höher nur in so weit verzinst, als sie mit Hundert theilbar sind.

4) Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des folgenden Monats und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrags mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den zur Empfangnahme Berechtigten, daß die Hauptstaatskasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht. Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt, und werden die sämmtlichen erfallenen Zinsen bei der Rückzahlung des hinterlegten Betrags bezahlt.

5) Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei der Hauptstaatskasse in Zahlung angenommen werden.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf. In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

6) Die Einzahlung zur Hinterlegung kann entweder unmittelbar bei der Hauptstaatskasse geschehen, wobei die Bestimmungen über deren Bureaustunden maßgebend sind, oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post. In letzterem Fall wird die Einzahlung erst mit dem wirklichen Eingang bei der Hauptstaatskasse als geschehen angesehen.

7) Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes erfolgt auf Verfügung der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden, welche die Hauptstaatskasse hiervon benachrichtigen.

Diese Verfügung muß enthalten:

a. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt werden soll, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;

b. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt werden soll, die Bezeichnung der Geldsorten;

c. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung.

8) Die Hauptstaatskasse gibt sofort Quittung, wenn kassenmäßiges Geld unmittelbar eingezahlt wird; wenn aber die Einzahlung des Geldes in nicht kassenmäßigem Geld oder mittelst Einsendung durch die Post erfolgt, so wird die Quittung dem Hinterleger oder demjenigen, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen 3 Tagen zugesendet.

Bei unmittelbarer Einzahlung von nicht kassenmäßigem Geld ist jedoch eine vorläufige Empfangsbescheinigung sofort zu ertheilen.

9) Die Zurückzahlung des Kapitals und der etwaigen Zinsen erfolgt, sobald die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, welche die Hinterlegung veranlaßt hat, oder diejenige Behörde, welche in Folge veränderter Organisation an deren Stelle getreten ist, die Rück-

erstattung derselben verfügt, oder auf Antrag der Betheiligten genehmigt, die Hauptstaatskasse hiervon benachrichtigt, zugleich aber in dieser Benachrichtigung die Person benannt hat, an welche die Rückzahlung geschehen soll.

10) Binnen acht Tagen nach Eingang dieser Verfügung oder Genehmigung ist der zum Empfang Berechtigte von Seiten der Hauptstaatskasse davon in Kenntniß zu setzen, daß letztere zur Rückzahlung des hinterlegten Betrags angewiesen sei oder daß und welches Hinderniß der Rückzahlung entgegenstehe.

Bei der Rückzahlung ist die nach Nummer 8 ertheilte Quittung zurückzuliefern oder eine besondere Bescheinigung der obgedachten Behörde darüber beizubringen und zurückzulassen, daß die Zurücklieferung jener Urkunde aus zulässigen Gründen nicht bewirkt werden könne, der Auszahlung aber nichts entgegenstehe.

11) Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die in Rheinhessen durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

12) Wenn die Hauptstaatskasse von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrags zur Rückzahlung an eine der Hauptstaatskasse unterstellte Kasse in Kenntniß gesetzt und das hinterlegte Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bereits ausgezahlt worden ist, so kann die Staatskasse nicht mehr in Anspruch genommen werden, weder auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang, noch aus dem Grund etwa, weil bei der in Gemäßheit des Auftrags bewirkten Auszahlung jenes Hinderniß nicht berücksichtigt worden sei.

Die Anweisung zur Auszahlung ist jedoch für den Fall, daß die Auszahlung noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

Darmstadt, den 30. September 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Schleiermacher.

Hörr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 7. December 1882.

Inhalt: Regulativ, die Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen betreffend.

Regulativ,
die Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen betreffend.

Um die Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen den dermaligen Verhältnissen entsprechend zu regeln, werden in Ausführung des Art. 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1853 über die Errichtung von Provinzial-Schulfonds nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Lehrer an Volksschulen, welche auf eine Stelle versetzt werden, die eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, haben mit Ausnahme der in § 4 erwähnten Fälle Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

§ 2.

Diese Vergütung besteht:

a. für verheirathete Lehrer und für Lehrer, welche verheirathet waren und Kinder haben, in einer ohne Rücksicht auf die Entfernung bemessenen Summe für allgemeine Umzugskosten und in einem nach der Entfernung sich richtenden Ersatz für Transportkosten.

Die Vergütung beträgt:

für allgemeine Kosten 130 ℳ,

für Transportkosten pro Kilometer 1 ℳ 50 ₰.

b. für unverheirathete Lehrer und für Lehrer, welche verheirathet waren, aber keine Kinder haben, in dem Ersatz der nachgewiesenen Auslagen oder, falls diese höher sind als die Hälfte der nach a. zu bemessenden Vergütung, in dem Betrag der Hälfte dieser Vergütung.

§ 3.

Hat der versetzte Lehrer für die Zeit, für welche er am Ort des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Ort des Abzugs noch fortzuentrichten, so kann demselben der letztere auf desfallsigen Nachweis für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zurückvergütet werden, sofern nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung zu erlangen ist.

Hat der Lehrer im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben unter gleicher Voraussetzung eine Entschädigung höchstens bis zum vierteljährigen Betrage des ortsüblichen Miethzinses der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden, welche jedoch den vierteljährigen Betrag der gesetzlichen oder reglementmäßigen Miethentschädigung nicht übersteigen darf.

Ist dem betreffenden Lehrer seine bevorstehende Versetzung unter Angabe des Termins des Eintritts ihrer Wirksamkeit amtlich mitgetheilt worden, so ist die zwischen diese Mittheilung und den Eintritt der Versetzung fallende Zeit an dem Zeitraum von drei Monaten in Abzug zu bringen.

§ 4.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt:

a. bei der ersten Anstellung,

b. wenn die Versetzung auf freiwilliges Ansuchen erfolgt,

c. wenn die Versetzung zur Strafe verfügt und dabei der Ersatz der Umzugskosten ausdrücklich abgesprochen wird.

§ 5.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten Straßenverbindung zu Grund zu legen. Bruchtheile von Kilometern werden als voll gerechnet.

§ 6.

Wird ein im Ruhestand befindlicher Lehrer in den activen Schuldienst zurückberufen, so gilt als Ort des Abzugs der Wohnsitz des Pensionärs.

Befindet sich dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums und ist derselbe vom Ort der Anstellung entfernter als der letzte inländische Wohnsitz, so ist dieser letztere für die Umzugskosten maßgebend.

§ 7.

Bei Berufung nichthessischer Staatsangehöriger in den Schuldienst kann mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums eine Aversionalsumme für Umzugskosten festgesetzt werden.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen finden Anwendung auf die Umzüge, welche nach dem 1. Januar 1883 eintreten werden.

Das Regulativ vom 10. April 1854, die Vergütung der Ueberzugskosten der Schullehrer betreffend, ist von diesem Tage an aufgehoben.

Darmstadt, 15. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 15. December 1882.

Inhalt: Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend.

Bekanntmachung,
die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend.

In den Fällen des § 1 Abtheilung IIIa 2 und IIIb der Bekanntmachung vom 26. Mai 1882 ist von Wiedererhebung der von den Gerichtsdienern bezogenen Gebühren und von Aufnahme dieser Gebühren in die periodischen Verzeichnisse der Forst- und Feldrügesachen, beziehungsweise in die Kostenverzeichnisse der einzelnen Strafsachen abzusehen.

Darmstadt, 17. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 16. December 1882.

Inhalt: Verordnung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.

Verordnung,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Zur Ausführung der mittelst Bekanntmachung vom 25. September l. J. — Reg.-Bl. Nr. 21 — veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in dem beigefügten Verzeichniß unter Spalte 1 aufgeführten Subaltern- und Unterbeamtenstellen sind nach Maßgabe der §§ 3—6 der von dem Bundesrath beschlossenen Grundsätze den Militäranwärtern vorbehalten.

Stellen, zu deren Erlangung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit * bezeichnet. Bezüglich derjenigen Stellen, bei welchen nach §§ 4 und 5 der Grundsätze die Besetzung durch Militäranwärter nur zur Hälfte oder in einem anderen Verhältniß erfolgen kann, enthält Spalte 2 die betreffenden Angaben.

§ 2.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen können auch durch einstweilig in Ruhestand versetzte Civildiener, sowie durch Militärpersonen im Officiersrange, welchen beim Ausscheiden aus dem activen Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, besetzt werden.

§ 3.

Die Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind — § 12 der Grundsätze — sind in Spalte 3 des Verzeichnisses aufgeführt. Diesen Behörden liegt auch die Führung der Anwärterlisten ob.

§ 4.

Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Listen der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

§ 5.

Die dem Hessischen Staat angehörigen oder aus der Großherzoglich Hessischen (25.) Division hervorgegangenen Stellenanwärter können vor allen übrigen berücksichtigt werden.

§ 6.

Die Controle über die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen wird von den betreffenden Ministerien geführt.

§ 7.

Die Verordnung vom 25. April 1873, die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend, ist aufgehoben.

Darmstadt, den 9. December 1882.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Dr. Breidert.

Verzeichniß
der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
	I. Ressort des Staatsministeriums.		
1	Ständehausbeschließer.		Staatsministerium.
2	Kanzleidiener des Staatsministeriums.		"
3	Kanzleidiener des Verwaltungsgerichtshofs.		"
4	Kanzleidiener der Haus- und Staats-Archiv-Direction.		"
5	Kanzlisten der Ober-Rechnungskammer.		Präsident d. O.-Rechnungskammer.
6	Kanzleigehülfen der Ober-Rechnungskammer.		"
7	Kanzleidiener der Ober-Rechnungskammer.		"
8	Kanzleiwärter der Ober-Rechnungskammer.		"
	II. Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz.		
1	Kanzlisten bei dem Ministerium.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
2	Kanzleigehülfen bei dem Ministerium.		"
3	Kanzleidiener bei dem Ministerium.		"
4	Beschließer im Kanzleigebäude.		"
5	Kanzleiwärter im Kanzleigebäude.		"
6	Verwalter in den Gefängnissen, dem Arbeitshause, dem Landeszuchthause und dem Arrest- und Justizhause zu Mainz.	zur Hälfte.	"
7	* Arbeits-Inspector bei dem Landeszuchthause.	zur Hälfte.	"
8	* Werkmeister am Gefängniß und am Arbeitshause.	zur Hälfte.	"
9	Gefangenwärter an den Haftlokalen in Rheinhessen, Aufseher, Beschließer, Beschließergehülfen und Pförtner am Landeszuchthaus, an den Gefängnissen, am Arbeitshaus, am Arrest- und Justizhaus zu Mainz.		Provinzial-Direction.
10	* Oeconomiegehülfe an dem Gefängniß zu Mainz.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
11	* Bureaugehülfe bei dem Landeshospital.	zu einem Drittel.	Provinzial-Direction.
12	* Bureaugehülfe bei der Landesirrenanstalt.	zu einem Drittel.	"
13	Pförtner bei der Landesirrenanstalt.		"
14	Kreisdiener.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
15	Diener bei den Entbindungsanstalten zu Mainz und Gießen.		Provinzial-Direction.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
16	Kanzlisten bei der Landesuniversität.		Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
17	Kanzleigehülfen bei der Landesuniversität.		"
18	* Bureaugehülfe am akademischen Hospital.	zur Hälfte.	"
19	* Verwalter am akademischen Hospital der Landesuniversität.	zur Hälfte.	" "
20	Kanzleidiener bei der Landesuniversität.		
21	Hausbeschließer am Collegiengebäude der Landes-Universität.		" "
22	Anatomiediener bei der Landes-Universität.		"
23	Bibliothekdiener bei der Landes-Universität.		"
24	Universitätsdiener.		"
25	Diener der Veterinäranstalt.		"
26	* Lehrschmied bei der Veterinäranstalt.		"
27	Pedellen an der technischen Hochschule.		"
28	Hülfspedellen an der technischen Hochschule.		"
29	Diener am chemischen Laboratorium der technischen Hochschule.		"
30	Hülfsdiener in den Gebäuden der technischen Hochschule.		" "
31	Hofbibliothek-Kanzlei-Inspector.	zur Hälfte.	"
32	Hofbibliothek-Diener.		"
33	Museumsdiener.		"
34	Pedellen und Hülfspedellen an den Gymnasien und Realschulen.		"
35	Diener an den Schullehrer-Seminarien und Präparandenanstalten.		" "
36	Diener an den Taubstummen-Anstalten.		"
37	* Werkmeister an der Blinden-Anstalt.	zur Hälfte.	
38	* Calculatoren bei der Centralstelle für die Landesstatistik.	zur Hälfte.	"
39	Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Landesstatistik.		" "
40	Landgestüts-Fouragemeister, Diener u. Beiknechte.		"
41	Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Gewerbe.		"
42	Kanzleidiener bei der Brandversicherungs-Commission.		"
43	Kanzleidiener, Hausbeschließer und Hülfsdiener bei den Collegialgerichten und Staatsanwaltschaften.		"

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
44	* Registratoren bei den Collegialgerichten.	zur Hälfte.	Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
45	Kanzlisten, Kanzleigehülfen bei den Collegialgerichten.		"
46	Schreibgehülfen bei den Staatsanwaltschaften.		"
47	Amtsgerichtsdiener, Hauswärter bei den Amtsgerichten.		"
48	* Assistent des Gerichtskosten-Revisors.	zur Hälfte.	"
49	Criminal-Schutzmänner bei den Staatsanwaltschaften.		"
50	Arresthaus-Verwalter zu Darmstadt und Gießen.	zur Hälfte.	"
51	Aufseher und Gefangenwärter an den Provinzialarresthäusern und an den Haftlokalen in Starkenburg und Oberhessen.		Oberstaatsanwalt.
52	* Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern.	zur Hälfte.	Ministerium d. Innern u. d. Justiz.
53	* Gerichtsvollzieher.	zur Hälfte.	"

III. Ressort des Ministeriums der Finanzen.

1	Kanzlisten bei dem Ministerium.		Ministerium der Finanzen.
2	Kanzleigehülfen bei dem Ministerium.		"
3	Kanzleidiener bei dem Ministerium.		"
4	Kanzleiwärter bei dem Ministerium.		"
5	Kanzlist bei der Hauptstaatskasse.		"
6	Kanzleigehülfen bei der Hauptstaatskasse.		"
7	Kassediener bei der Hauptstaatskasse.		"
8	Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse.		"
9	* Assistent bei der Hauptstempel-Verwaltung.		"
10	* Pfandmeister.		"
11	Ortseinnehmer, soweit die Stellen nach ihren Einkommensverhältnissen zur Versorgung von Militäranwärtern sich eignen.		"
12	* Steuer- und Salzsteueraufseher.		"
13	Hauptsteueramtsdiener.		"
14	* Materialrechner und Controleur bei den Salinen und Bergwerken.		"
15	* Material-Verwalter bei den Salinen und Bergwerken.		"
16	Aufseher bei den Salinen und Bergwerken.		"

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
17	* Unterkassier bei den Salinen und Bergwerken.		Ministerium der Finanzen.
18	Diener bei den Salinen und Bergwerken.		"
19	Hausverwalter und Lademeister bei der Saline Bad-Nauheim.		"
20	Brunnenaufseher bei der Saline Bad-Nauheim.		"
21	* Dammwärter.		"
22	* Brückenmeister.		"
23	* Oberbrückenwärter.		"
24	* Brückenwärter		"
25	Kanzlisten bei den Eisenbahn-Directionen.		"
26	Kanzlisten der Oberbeamten (Betriebsinspectors, Maschineningenieurs und Güterverwalters).		"
27	Kanzlisten der Baumeister.		"
28	Bureaudiener der Eisenbahn-Direction.		"
29	Bureaudiener der Oberbeamten.		"
30	Kassediener.		"
31	Portiers auf den Hauptstationen.		"
32	Bureaudiener, zugleich Portiers auf Nebenstationen.		"
33	* Bahnwärter.		"
34	* Weichenwärter.		"
35	* Bahnhofsaufseher (Stationsmeister).		"
36	Magazinsaufseher.		"
37	Lade- und Bodenmeister.		"
38	Billetdrucker.		"
39	* Telegraphisten.	zur Hälfte.	"
40	* Billet-, Gepäck- und Güterexpedienten I. Classe.	" "	"
41	* Billet-, Gepäck- und Güterexpedienten II. Classe.	" "	"
42	* Stations- und Güterexpeditoren II. Classe.	" "	"
43	Zugmeister (Zugführer).		"
44	Schaffner (Conducteure).		"
45	Wagenwärter.		"
46	Haltestellen-Aufseher.		"
47	Bremser.		"
48	Wagenrevisoren.		"

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 29. December 1882.

Inhalt: Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Verordnung,

die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17. October 1868, den Verkehr mit Petroleum und anderen leicht entzündlichen Mineralölen betreffend, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§ 1.

Unter Mineralölen im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen: rohes und raffinirtes Petroleum, Destillate des Petroleums, aus Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Schieferkohlen oder Kohlentheer bereitete Oele, sowie Mischungen der vorgenannten Oele unter sich oder mit anderen Stoffen.

§ 2.

Innerhalb der Ortschaften dürfen

1) Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, nur in Mengen von höchstens 100 kg,
2) Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm. erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen, nur in Mengen von höchstens 500 kg

gelagert werden.

Lagerung größerer Mengen kann von der Polizeibehörde bei besonders günstigen Localverhältnissen, auf Grund sachverständigen Gutachtens unter besonderen Vorsichtsmaßregeln, ausnahmsweise genehmigt werden.

§ 3.

Innerhalb der Ortschaften muß die Lagerung der Mineralöle in Lagerräumen stattfinden, welche feuerfest, unheizbar, gut ventilirt, verschließbar sind, keine Ausflüsse oder Abzüge nach Straßen, Canälen, Hofräumen oder Brunnen haben, und mit anderen, leicht entzündlichen oder große Wärme entwickelnden Gegenständen nicht belegt sind.

Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde gestatten, daß Mineralöle der in pos. 2 des § 2 bezeichneten Beschaffenheit im Freien oder unter offenen Schuppen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen Plätzen unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln gelagert werden.

§ 4.

Außerhalb der Ortschaften dürfen Mineralöle mit Erlaubniß der Polizeibehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen gelagert werden.

§ 5.

Die Lagerräume dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten werden, welche sich in gutem Zustande befinden. Es ist untersagt, in denselben Feuer anzumachen und Tabak zu rauchen.

In den Lagerräumen dürfen Mineralöle der in § 2 pos. 1 bezeichneten Beschaffenheit nur in Glasgefäßen von nicht über 50 kg Oelinhalt, welche durch Flechtwerk geschützt sind (s. g. Korbflaschen), oder in vollständig dichten Metallgefäßen oder in besonders guten dauerhaften Fässern aufbewahrt werden.

§ 6.

Ein Verkaufsraum darf nicht über 25 kg von Mineralölen der in § 2 pos. 1, und nicht über 50 kg. von Mineralölen der in § 2 pos. 2 bezeichneten Beschaffenheit enthalten.

Ausnahmsweise kann unter besonderen Umständen die Polizeibehörde gestatten, daß größere Mengen in den Verkaufsräumen vorräthig gehalten werden.

In den Verkaufsräumen müssen die Vorräthe von Mineralölen in wohl verschlossenen Gefäßen und an solchen Orten aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne oder Oefen nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

§ 7.

Wer mit Mineralölen handelt oder solche lagert, ist verbunden, hiervon, unter näherer Bezeichnung der Localitäten, in welchen die zum Handel bestimmten oder gelagerten Mineralöle aufbewahrt werden, der Polizeibehörde Anzeige zu machen, seine Localitäten zu jeder Zeit einer polizeilichen Revision unterziehen zu lassen und die Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, welche von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 8.

Wer den in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen oder den zu deren Vollzug von der Polizeibehörde ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in die durch das Gesetz vom 17. October 1868, beziehungsweise das Gesetz vom 10. October 1871, betreffend den Uebergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, angedrohte Geldstrafe bis zu 150 ℳ.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt den 1. Januar 1883 in Kraft, wogegen mit demselben Tage Unsere Verordnung vom 17. October 1868, den Verkehr mit Petroleum und anderen leicht entzündlichen Mineralölen betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. December 1882.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M., für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reclamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im December 1882.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstand hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, sind dagegen an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren.**

Darmstadt, im December 1882.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Chronologische Uebersicht

der im

Regierungsblatt vom Jahre 1882

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1881			
1. December.	**Nachtrag** zu den Statuten des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen . .	2	27
1882			
12. Januar.	**V.**, die Besetzung der Stellen von Revisoren und Revidenten im Eisenbahndienst betr.	2	28
18. Januar.	**V.**, die Gerichts-Kosten und Gebühren betr.	1	
1. Februar.	**V.**, die Ausführung der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betr. . .	3	29
16. Februar.	**V.**, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betr.	4	83
18. März.	**B.**, den Lokomotiv-Betrieb auf der Materialtransportbahn von Station Gartenfeld bis zum Bauplatz des neuen Centralbahnhofs Mainz betr.	5	90
25. März.	**G**, die Prorogation des Finanzgesetzes vom 27. März 1879 betr.	5	89
29. März.	**V.**, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1882/83 betr. . .	6	91
1. April.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	6	95
3. April.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.	6	103
8. April.	**V.**, die Erhebung der Reichsstempelabgaben betr.	8	105
20. Mai.	**Finanzgesetz** für die Finanzperiode 1882/85	9	109
20. Mai.	**V.**, die Begrenzung der Parzellen zum Behufe der Katasteroperationen betr. . .	10	117
26. Mai.	**V.**, die Gebühren der Gerichtsdiener betr.	11	119
17. Juni.	**G.**, die Hinterlegung von Depositen, Cautionen und Privat-Kapitalien bei der Hauptstaatskasse betr.	12	127
5. Juli.	**V.**, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtskostenrevisoren betr. . .	13	129
29. Juli.	**B.**, die Instruction zur Dienstführung der den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen untergeordneten fiscalischen Kassebeamten betr.	14	131

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-blatts.	Seite.
1882			
29. Juli.	**V.**, die Instruction zur Dienstführung der Gemeinde-Einnehmer, sowie der Rechner von Kirchen und Stiftungen betr.	14	132
5. August.	**Regulativ,** das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke betr.	15	133
12. August.	**V.**, die Vorbereitung zu der Stelle eines Oeconomen an dem Landes-Zuchthause zu Marienschloß betr.	16	140
19. August.	**V.**, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegzeit betr.	16	139
19. August.	**V.**, die Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betr.	17	143
22. August.	**V.**, die Gemarkungsverhältnisse des Wiesen-Districtes „Gänswiese", im Kreise Groß-Gerau, betr.	20	161
6. Sept.	**V.**, die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe betr.	18	145
7. Sept.	**R.**, die Untersuchung der Rheinschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste betr. .	19	147
25. Sept.	**V.**, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.	21	163
30. Sept.	**V.**, die Hinterlegung von Depositen bei der Hauptstaatskasse betr.	22	187
15. Nov.	**Regulativ,** die Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen betr.	23	191
17. Nov.	**V.**, die Gebühren der Gerichtsdiener betr.	24	195
9. December.	**V.**, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.	25	197
23. December.	**V.**, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr.	26	203

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahr 1882.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1882 enthält 26 Nummern.)

B.

Bauordnung, allgemeine, vom 30. April 1881, deren Ausführung, Bekanntmachung darüber. 29.

C.

Cautionen, s. Depositen.

Civil-Versorgung, s. Militär-Anwärter.

Civil-Versorgungsschein, dessen Ertheilung an Gendarmen, Bekanntmachung darüber. 143.

D.

Depositen, Cautionen- und Privat-Kapitalien, deren Hinterlegung bei der Hauptstaatskasse, Gesetz darüber. 127.

Depositen, deren Hinterlegung bei der Hauptstaatskasse, Bekanntmachung darüber. 187.

E.

Eisenbahndienst, Besetzung der Stellen von Revisoren und Revidenten in demselben, Bekanntmachung darüber. 28.

F.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1882/85. 109.

Finanzgesetz vom 27. März 1879, dessen Prorogation, Gesetz darüber. 89.

Fischerei, Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz derselben, Verordnung darüber. 95.

Fischerei, Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz derselben, Bekanntmachung darüber. 103.

G.

Gänswiese, Gemarkungsverhältnisse des Wiesendistricts, im Kreise Groß-Gerau, Bekanntmachung darüber. 161.

Gemeinde-Einnehmer, Instruction zur Dienstführung derselben, Bekanntmachung darüber. 132.

Gendarmerie-Corps, Versehung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch dasselbe, Bekanntmachung darüber. 143.

Gerichtsdiener, deren Gebühren, Bekanntmachungen darüber. 119. 195.

Gerichtskosten und Gebühren, Verordnung darüber. 1.

Gerichtskostenrevisoren, deren Dienst- und Geschäftsverhältnisse, Verordnung darüber. 129.

H.

Hauptstaatskasse, Hinterlegung von Depositen ꝛc. bei derselben, Gesetz darüber. 127.

Hauptstaatskasse, Hinterlegung von Depositen bei derselben, Bekanntmachung darüber. 187.

Heegzeit, s. Jagdstrafgesetz.

J.

Jagdstrafgesetz, Ausführung desselben, insbesondere Anordnungen wegen der Heegzeit, Verordnung darüber. 139.

K.

Kassebeamte, fiscalische, Instruction zur Dienstführung der den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen untergeordneten, Bekanntmachung darüber. 131.

Katasteroperationen, Begrenzung der Parzellen zum Behufe derselben, Bekanntmachung darüber. 117.

Kirchen und Stiftungen, Instruction zur Dienstführung der Rechner derselben, Bekanntmachung darüber. 132.

L.

Landeszuchthaus Marienschloß, Vorbereitung zur Stelle eines Oekonomen an demselben, Bekanntmachung darüber. 140.

Lehrer an Volksschulen, Regulativ über die Umzugskosten derselben. 191.

M.

Mainz, Lokomotiv-Betrieb auf der Materialtransportbahn von Station Gartenfeld bis zum Bauplatz des neuen Centralbahnhofs, Bekanntmachung darüber, 90.

Militäranwärter, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit solchen, Bekanntmachung darüber. 163.

Militäranwärter, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit solchen, Verordnung darüber. 197.

Mineralöle, Lagerung und Aufbewahrung von solchen, Bekanntmachung darüber. 203.

O.

Oekonom an dem Landes-Zuchthaus Marienschloß. Vorbereitung zu der Stelle eines solchen, Bekanntmachung darüber. 140.

P.

Parzellen, s. Katasteroperationen.

Petroleum, s. Mineralöle.

Pfandleiher und Trödler, das Gewerbe derselben, Verordnung darüber. 83.

Philippsorden, Nachtrag zu den Statuten desselben. 27.

Posteinlieferungsscheine, Beurkundung durch solche, Bekanntmachungen darüber. 131. 132.

R.

Reichsstempelabgaben, deren Erhebung, Bekanntmachung darüber. 105.

Rheinschiffe, Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und, die Vervollständigung der Schiffsatteste derselben, Verordnung darüber. 145.

Rheinschiffe, Untersuchung derselben und Ausstellung der Schiffsatteste, Regulativ darüber. 147.

Revisoren und Revidenten im Eisenbahndienst, Besetzung der Stellen von solchen, Bekanntmachung darüber. 28.

S.

Schiffe, s. Rheinschiffe.

Schiffsatteste, s. Rheinschiffe.

Schullehrer, deren Umzugskosten, Regulativ darüber. 191.

Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke, Regulativ darüber. 133.

Steuern, directe, deren Ausschlag für das Etatsjahr 1882/83, Bekanntmachung darüber. 91.

U.

Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen, Regulativ darüber. 191.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr **1882.**

Darmstadt,

im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 28. Januar 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1882/83 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Familienfideicommiß der Fürstlichen Familie Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach betreffend. — 4) Bekanntmachung, Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1880. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 6) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für das 1. Vierteljahr 1882 betreffend. — 7) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen. — 8) Ordensverleihungen. — 9) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 10) Namensveränderungen. — 11) Dienstnachrichten. — 12) Dienstenthebungen. — 13) Charaktertertheilung. — 14) Ruhestandsversetzungen. — 15) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahr 1882/83 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1880 bis 1. April 1885 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung des Bedürfnisses der Gesammtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1882/83 nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Communalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von drei Pfennig auf den Gulden Steuercapital ausgeschlagen und mit den Communalsteuern der politischen Gemeinden durch die Gemeinde-Einnehmer erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 5. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1881 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) Die Schenkung des Joseph Lemm zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 200 ℳ;

2) das Vermächtniß des Actuars a. D. Georg Emmrich zu Worms an die katholische Kirche zu Alzey zu Gunsten verschämter Armen, im Betrage von 1000 ℳ;

3) die Schenkung des Dekans und Oberpfarrers Trautwein in Lauterbach an die Kleinkinderbewahranstalt daselbst, im Betrage von 500 ℳ;

4) das Vermächtniß der Karoline Weidmann in Darmstadt an die Stadt Darmstadt zu Gunsten der dasigen Stadtarmen ꝛc., im Betrage von 3500 ℳ;

5) die Schenkung der Wittwe des Lehrers Wilhelm Müller zu Worms an die katholische Kirche zu St. Martin zu Worms zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

6) die Schenkung der Wittwe des Georg Waldschmitt zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz daselbst zur Stiftung eines Jahresamtes, im Betrage von 300 ℳ;

7) das Vermächtniß der Wittwe des Heinrich Link in Monzernheim an die Gemeinde Monzernheim zu Gunsten der dasigen Ortsarmen ꝛc., im Betrage von 600 ℳ;

8) das Vermächtniß der Friedrich Wilhelm Meermann Eheleute zu Grünberg an den dasigen Armenfond, im Betrage von 3428 ℳ 58 ₰;

9) die Schenkung der Frau Anna Nögner zu Mainz an die Domkirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums im Betrage von 300 ℳ;

10) die Schenkung eines Ungenannten an den Kirchenfond der evangelischen Civilgemeinde zu Darmstadt, im Betrage von 500 ℳ;

11) das Vermächtniß des Rentners Ludwig Georg Weiland in Mainz an die Stadt Mainz, bestehend in einer Anzahl Gemälde und Drucksachen im Werthe von 680 ℳ;

12) das Vermächtniß der Frl. Barbara Josepha Schöppler zu Mainz an das St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital zu Mainz zu Gunsten von Hausarmen, im Betrage von 1740 ℳ 29 ₰;

13) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Heppenheim als Beitrag zu den Kosten des Neubaus einer Kapelle zu Kirschhausen, im Betrage von 500 ℳ;

14) die Schenkung des zu Arheilgen verstorbenen Fräuleins Münch an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

15) die Schenkung des Liebmann Katz und dessen Ehefrau Karoline Katz zu Hungen an die israelitische Religionsgemeinde zu Hungen, bestehend in einer Thora-Rolle mit Umhang, im ungefähren Werth von 500 ℳ;

16) die Schenkung des Fräuleins Apollonia Schungel zu Mainz an die katholische Kirche zu Kostheim zu Gunsten bedürftiger Verwandter, sowie der Kirche, im Betrage von 1714 ℳ;

17) das Vermächtniß der Anna Maria Becker, Tochter des Joseph Becker IX. zu Gonsenheim, an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Anniversarien, sowie zur Ausschmückung der Kirche, im Betrage von 737 ℳ 14 ₰;

18) das Vermächtniß der Regierungsrath Kohlermann Wittwe zu Darmstadt an die Blinden-Anstalt zu Friedberg, im Betrage von 342 ℳ 86 ₰;

19) die Schenkung des Großherzoglichen Hofmarschalls i. P. J. Warlich von Bubna zu Darmstadt an dieselbe Anstalt, im Betrage von 300 ℳ;

20) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Undenheim zur Bestreitung der Kosten von Reparaturarbeiten in dem katholischen Pfarrhause zu Undenheim, im Betrage von 285 ℳ 06 ₰;

21) die Schenkung mehrerer Ungenannten an die katholische Kirche zu Hambach als Beitrag zum Pfarrgehalt für die neu zu errichtende Pfarrei Hambach, bestehend in einer 5% Hessischen Ludwigsbahn-Obligation, im Nennwerthe von 500 ℳ;

22) die Schenkung der Erben der verstorbenen Freifrau Fanny Löw von und zu Steinfurth an das Rettungshaus zu Hähnlein, im Betrage von 200 ℳ;

23) die Schenkung des Kaufmanns August Peppler, des Postmeisters Von-Eiff und des Pfarrers Pullmann zu Grünberg an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in 2 Kronleuchtern und 2 Kandelabern, im Gesammtwerthe von 1000 ℳ;

24) das Vermächtniß der Barbara Josepha Schöppler zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran zu Mainz zur Stiftung einer jährlichen heiligen Messe, im Betrage von 171 ℳ 42 ₰;

25) die Schenkung mehrerer Ungenannten an die katholische Kirche zu Offenbach zum Zweck der Restauration dieser Kirche, im Betrage von 2000 ℳ;

26) die Schenkung der Familien Jakob Lickroth und Johannes Schnatz zu Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Engelamtes und eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 350 ℳ;

27) die Schenkung einer Ungenannten an den Kirchenfond der vereinigten evangelischen Civilgemeinde zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 7. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Bekanntmachung,

das Familienfideicommiß der Fürstlichen Familie Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Gesuch Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Ferdinand Maximilian zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach vom 29. April 1881, die Vergrößerung des Fürstlich Ysenburg und Büdingen-Wächtersbach'schen Familienfideicommisses durch die in der Gemarkung Bönstadt neu erworbenen Liegenschaften betreffend, zu genehmigen geruht haben, und die Fideicommißeigenschaft auf die betreffenden Parcellen in das Grundbuch jener Gemarkung eingetragen worden ist, so wird dies in Gemäßheit des Artikels 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betreffend, vom 18. Juli 1858, unter Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, am 27. December 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Dr. Linß.

Bekanntmachung.

Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1880.

Nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Abtheilung für Schulangelegenheiten.
Knorr.

A. Einnahme.

Kapitalzinsen	ℳ	8001.71.
Verschiedene Einnahmen	„	203.90.
Kassevorrath aus 1879	„	7116.79.
Zurückempfangene Kapitalien	„	9057.14.
	ℳ	24 379.54.

B. Ausgabe.

Grundlasten	ℳ	2.74.
Beiträge zu öffentlichen Lasten	„	47.04.
Kassenverwaltung	„	677.66.
Besondere Belohnungen	„	20.64.
Botenlohn, Postgeld 2c.	„	27.20.
An die Legatarien	„	540.—.
„ „ Universalerben	„	6080.—.
Unterhaltung der Häuser	„	856.10.
Verschiedene Ausgaben	„	5.—.
Unterhaltung des Inventars	„	16.—.
Neu ausgeliehene Kapitalien	„	8000.—.
	ℳ	16 272.38.

C. Abschluß.

A. Einnahme	ℳ	24 379.54.
B. Ausgabe	„	16 272.38.

Verglichen bleibt Rest ℳ 8107.16.

welcher in baarem Vorrath besteht, wovon ℳ 3478.90 bei der Rentenanstalt zu Darmstadt deponirt sind.

Am Ende 1879 betrugen die Kapitalien		ℳ 170 572.85.
Während 1880 wurden zurückempfangen	ℳ 9057.14	
Neu ausgeliehen	„ 8000.—	„ 1 057.14.
Daher Stand des Kapitalvermögens zu Ende 1880		ℳ 169 515.71.

Achenbach.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und Justiz für 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlags-Periode.	Ausschlag für das Jahr 1882/83.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bemerkungen.
			M.	₰		
1	Altenstadt	1880/82	781	51,585	4	
2	Altwiedermus m. Diebach a. H. und Mittel-Gründau . .	"	57	8,996	"	
3	Bindsachsen	1881/83	150	29,821	"	
4	Büdingen mit Lorbach . .	1881/82	790	17,273	"	
5	Düdelsheim	1882/83	600	24,684	"	
6	Echzell mit Gettenau . . .	"	1500	59,380	"	
7	Eckartshausen mit Calbach .	1882/84	—	—	"	
8	Glauberg mit Stockheim . .	"	130	22,636	"	
9	Himbach mit Hainchen . .	1881/83	103	22,498	"	
10	Höchst a. N.	"	90	22,941	"	
11	Langenbergheim	"	154	25,547	"	
12	Lindheim	1882/84	300	51,652	"	
13	Nidda mit Geiß-Nidda . .	1881/83	1000	49,875	"	
14	Nieder-Mockstadt	1882/83	300	39,761	"	
15	Ortenberg mit Bleichenbach .	"	800	46,118	"	
16	Rohrbach	1881/83	200	18,761	"	
17	Usenborn	1882/84	48	22,222	"	
18	Wenings	1882/83	1440	72,310	"	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in 4 Zielen in den Monaten April, Juni, August und October 1882 stattfinden soll.

Büdingen, den 14. December 1881.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für das I. Vierteljahr 1882 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz werden zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau im I. Quartal 1882 die durch unsere Bekanntmachung vom 11. Februar 1881 in Beilage Nr. 4 des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Umlagen mit einem Viertheil im I. Quartal 1882 weiter erhoben.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in einem Ziel und zwar im Monat Februar 1882 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 20. December 1881.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

Im Jahre 1881 erhielten folgende Inländer die Doctorwürde:

1) Die juristische Doctorwürde:

Am 22. Februar Oberlandesgerichts-Präsident Georg Kempff in Darmstadt, honoris causa.
„ 12. April Gerichts-Accessist Daniel Loeb aus Worms.
„ 3. September Gerichts-Accessist Ludwig Fuld aus Mainz.
„ 25. December Gerichts-Accessist Friedrich Buff aus Gießen.

2) Die medicinische Doctorwürde:

Am 23. September approb. Arzt Adolf Boekmann aus Gießen.
„ 19. November wurde dem Medicinalrath Dr. Friedrich Kehrer zu Gießen zum 50jährigen Doctorjubiläum das Diplom erneuert.

3) Die philosophische Doctorwürde:

Am 11. Februar Lehramtsaccessist Ernst Bekker aus Gießen.
„ 21. Mai Lehramtsaccessist Friedrich Noack aus Gießen.
„ 25. „ „ Friedrich Landmann aus Gießen.
„ 30. November Lehramtsaccessist Heinrich Heil aus Biebesheim.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. December 1881 dem Polizeidiener Karl Olf zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
2) am 31. December 1881 dem Hausverwalter Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Carl von Hessen Wilhelm Winter das Ritterkreuz 2. Classe mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Rath bei dem Hofmarstallamt Rechnungsrath Eduard Wamser das Ritterkreuz 2. Classe des Ludewigsordens, —
4) am 7. Januar 1882 dem Ober-Fahnenschmied Saxer im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24 das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

5) am 14. Januar dem Decan des katholischen Decanats Mainz, Pfarrer zu St. Quintin zu Mainz, Joseph Schneider das Ritterkreuz 2. Classe des Ludewigs-Ordens, —
6) am 18. Januar dem General-Adjutanten und Ordenskanzler, Generallieutenant à la suite von Grolman das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. December 1881 dem Kaufmann Ernst Schuchardt zu Paris die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Bey von Tunis verliehenen Decoration 3. Classe des Ordens Nichan Jfsikhar zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 12. December 1881 wurde der Margaretha Stroh in Langen gestattet, daß dieselbe statt ihrer seitherigen Namen die Namen „Elise Scharfenberg", —
2) am 1. Januar 1882 wurde dem Saly (Salomon) Hanauer aus Langsdorf gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen „Gumb", — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. December 1881 den außerordentlichen Professor an der Universität Marburg Dr. Gustav Pescatore zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. April 1882 zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
2) am 14. December 1881 den Privatdocenten Dr. August von Kries in Göttingen zum außerordentlichen Professor bei der juristischen Facultät der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. April 1882 an zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
3) am 6. Januar 1882 dem evangelischen Pfarramtscandidaten August Dingeldey aus König die neu errichtete 3. evangelische Pfarrstelle zu Gießen, im Decanate Gießen, zu übertragen;
4) am 12. Januar die Gerichtsaccessisten Fritz von Homberg zu Bach und Max von Biegeleben zu Hofjunkern, —
5) am 18. Januar den Generaladjutanten z. D. Generallieutenant à la suite und Kammerherrn Adolph von Grolman zum Ordenskanzler, — zu ernennen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. Januar den Oberstkammerherrn Hermann Freiherrn von Nordeck zur Rabenau auf dessen Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste von der von demselben bekleideten Stelle als Ordenskanzler zu entheben.

Charaktererthеilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 31. December 1881 dem Regierungsaccessisten Dr. Adolph Clemm von Darmstadt den Charakter als „Cabinetssecretär" zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. December 1881 infolge eingetretener Organisations-Veränderungen den Rath bei dem Hofmarschallamt Rechnungsrath Eduard Wamser unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste mit Wirkung vom 1. Januar 1882 an, —
2) am 31. December 1881 den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Hungen Wilhelm Bierau, — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Bobenhausen II, im Dekanate Schotten. Dotationsmäßiger Gehalt 1895 ℳ;
2) die 1. evangelische Pfarrstelle zu Beerfelden, im Dekanate Erbach. Dotationsmäßiger Gehalt 2453 ℳ Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu, welcher jedoch dem Classificationsgesetze nicht beigetreten ist;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 900—2200 ℳ jährlich;
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Auheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gunzenau, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1200—2400 ℳ jährlich;
7) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
8) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Offenbach mit einem Anfangsgehalte von 1200 ℳ jährlich. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.
9) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschulstelle zu Salz, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
10) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reinhardshain, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
11) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bernsfeld, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
12) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dalheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
13) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dieburg mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
14) eine (die 5.) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beerfelden, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
15) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schlechtenwegen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
16) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu;
17) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, mit einem Anfangsgehalte von 1000 ℳ jährlich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 17. Februar 1882.

Inhalt: Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1882 gehalten werden und am 20. April ihren Anfang nehmen. — Dienstnachrichten. — Concurrenzeröffnungen.

Verz[eich]niß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Univ[ersi]tät zu Gießen im Sommerhalbjahre 1882 gehalten werden und am 20. April ihren Anfang nehmen.

(Die Immatriculation beginnt am 17. April.)

Theologie.

Erklä: [Exegese] des Jesajas, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr, or [Professor Dr. Stade.]

Geschi [Geschichte] des Volkes Israel, fünfstündig, Montag bis Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Erklä [Exegese] des ersten Briefes Pauli an die Korinther, vierstündig, Montag, Dienstag, D [Donner]stag, Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Erklär [Exegese] des Briefes Jakobi, zweistündig, Mittwoch und Sonnabend von 7—8 Uhr, au [ordentl.] Professor Dr. Weiffenbach.

Exeget [Exegetische] Uebungen über Matth. Cap. 23, einstündig, publice, in einer noch zu bestim- me [Stunde], Derselbe.

Einleit [Einleitung] in das Neue Testament, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12 [Uhr], ordentl. Professor Dr. Schürer.

Geschid [Geschichte] der alten Kirche (Kirchengeschichte 1. Theil), sechsstündig, Montag bis Sonnabend von [8]—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Harnack.

Ueber [kirchliche] Monumente (für Vorgerücktere), einstündig, publice, Sonnabend von 9— [10] Uhr, Derselbe.

Geschichte der neueren protestantischen Theologie, zweistündig, Montag und Dienstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Dogmatik, 1. Theil, fünfstündig, Montag bis Freitag von 4—5 Uhr, Derselbe.

Evangelische Katechetik, zweistündig, Montag und Donnerstag von 7—8 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Weiffenbach.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung. Dr. Stade: Ausgewählte Stücke aus Ezechiel. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr.

Neutestamentliche Abtheilung. Dr. Schürer: Ueber textkritisch wichtige Stellen des Neuen Testaments. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 10—12 Uhr.

Kirchenhistorische Abtheilung. Dr. Harnack: Kirchengeschichte des Eusebius Buch I—II. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag Abends von 6—8 Uhr.

Systematische Abtheilung. Dr. Kattenbusch: Augsburgische Confession. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 10—12 Uhr.

Alttestamentliches Proseminar.

Dr. Stade: Cursorische Lectüre. Grammatische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 9—11 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Institutionen des Römischen Rechts, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Innere Geschichte des Römischen Rechts, vierstündig, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Pandekten I. Theil (allgemeiner Theil, Sachenrecht, Obligationenrecht), zehnstündig, Montag bis Freitag von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.

Familien- und Erbrecht (Pandekten II. Theil), Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Deutsches Privatrecht (nach dem Grundrisse des Professors Dr. Gareis), fünfstündig, Privatdocent Dr. Braun.

Deutsches Handels- und Wechselrecht, fünfstündig, Montag bis Mittwoch von 7—8 Uhr, Donnerstag von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Uebungen auf dem Gebiete des Deutschen Privatrechts, Freitag von 7—9 Uhr, Derselbe.

Ueber Actiengesellschaften, zwei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Französisches Civilrecht (I. Theil; von den Rechten im Allgemeinen, von den Rechten an Sachen, von den Obligationen), drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogthums Hessen, dreistündig, Montag bis Mittwoch von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, fünfstündig, täglich außer Sonnabend von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.

Deutsches Strafrecht, achtstündig, Montag bis Donnerstag von 11—1 Uhr, außerordentl. Professor Dr. von Kries.

Uebungen, strafrechtliche und strafprozessuale, zweistündig, Derselbe.
Reichsconcursrecht und Reichsconcursverfahren, zweistündig, Sonnabend von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.
Forstrecht, drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.
Examinatorien und Repetitorien in allen Theilen der Rechtswissenschaft, Derselbe.

Heilkunde.

Experimentalphysiologie, an den fünf ersten Wochentagen von 6—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Eckhard.
Entwicklungsgeschichte des Menschen, Montag, Dienstag, Mittwoch von 2—3 Uhr, Derselbe.
Histologie und histologische Uebungen, Montag, Dienstag, Mittwoch von 3—5 Uhr, in Verbindung mit dem Prosector Dr. Käß, Derselbe.
Specielle pathologische Anatomie, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Marchand.
Pathologische Anatomie des Nervensystems, zweimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.
Praktischer Curs der pathologischen Histologie und Fortsetzung der Secirübungen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.
Arbeiten im pathologischen Institut, täglich, Derselbe.
Specielle Pathologie, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Cursus der Percussion und Auscultation, zweimal wöchentlich eine Stunde, Privatdocent Dr. Ebinger.
Cursus der Untersuchungsmethoden des Kehlkopfs und des Ohres, zweimal wöchentlich eine Stunde, Derselbe.
Chirurgische Operationslehre, Montag, Mittwoch, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Operationsübungen an Leichen, Abends von 6—8 Uhr, Derselbe.
Ueber Knochenbrüche, zweistündig, Privatdocent Dr. Baur.
Gynäkologie, Montag, Mittwoch, Freitag von 6—7 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Ahlfeld.
Geburtshülfliche Operationslehre mit Uebungen am Phantom, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Augenspiegelcursus, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.
Physikalische Untersuchungsmethoden des Auges, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe.
Hygieine, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Gerichtliche Medicin, fünfmal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Pharmakognosie, an den vier ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaehtgens.
Pharmacie, dreistündig, Derselbe.
Medicinisch-chemische Uebungen im Laboratorium, vierstündig, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.

Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, Montag bis Freitag von ½8—½9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ahlfeld.
Ophthalmologische Klinik, täglich außer Samstag, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Hippel.

Veterinärmedicinische Vorlesungen und Curse:

Histologie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.
Mikroskopischer Cursus der normalen Histologie, vierstündig, Derselbe.
Chirurgie, I. Theil, an den vier ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pflug.
Operationslehre mit Operationsübungen, Samstag von 10—12 Uhr und an anderen, jedesmal zuvor bestimmten Stunden, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, II. Theil, in Verbindung mit specieller pathologischer Zootomie, Sectionscursus und klinischen Demonstrationen, an den fünf ersten Wochentagen von 11—1 Uhr und Samstag von 12—1 Uhr, Derselbe.
Veterinärpolizei und Seuchenlehre, vierstündig, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winkler.
Poliklinik, Derselbe.
Beurtheilungslehre des Pferdes, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.
Gestütskunde, einmal wöchentlich, Derselbe.
Geschichte der Veterinärmedicin, eine Stunde wöchentlich, Derselbe.

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Empirische Psychologie, Montag und Dienstag von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bratuscheck.
Philosophische Uebungen. Besprechung der Hauptwerke Kant's, einmal wöchentlich, zweistündig, Derselbe.
Gymnasialpädagogik mit besonderer Rücksicht auf Methodik, dreistündig, Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schiller.
Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Honorarprofessor Dr. Noack.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Analytische Mechanik, an den vier ersten Wochentagen 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.
Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag 10 Uhr, Derselbe.
Analytische Geometrie der Ebene, an den vier ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pasch.
Elliptische Functionen, an den vier ersten Wochentagen von 7—8 Uhr, Derselbe.
Mathematische Uebungen, Samstag von 9—10 Uhr, Derselbe.
Experimentalphysik, I. Theil (Mechanik, Akustik, Optik), täglich, mit Ausnahme des Samstag, von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Röntgen.

Uebungen im physikalischen Laboratorium, an zwei Nachmittagen in der Woche von 2—5 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im physikalischen Laboratorium für Geübtere, täglich, Derselbe.

Physikalisches Colloquium, zwei Stunden in der Woche, privatissime und gratis, Derselbe.

Mechanische Wärmetheorie, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Fromme.

Feldmeßkunde, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, nebst praktischen Uebungen im Gebrauch der Instrumente, Montag von 5—7 Uhr, Derselbe.

Experimentalchemie, organischer Theil (organische Chemie), Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.

Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Grundlehren der Chemie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Naumann.

Technische Chemie (Heizung, Leichtmetalle und deren Verbindungen), zweimal wöchentlich, Derselbe.

Chemische Berechnungen, einmal wöchentlich, Derselbe.

Chemische Uebungen und Untersuchungen im technologischen Institut, täglich, Derselbe.

Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (Fettkörper), zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Laubenheimer.

Einleitung in die analytische Chemie, Donnerstag und Freitag von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Parmaceutisch-chemische Präparate, zweistündig, Derselbe.

Repetitorium der Chemie, zweistündig, Derselbe.

Pharmacie (s. unter Heilkunde).

Chemische und physikalische Geologie, mit Excursionen in die Umgegend von Gießen, an den fünf ersten Wochentagen von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Streng.

Mineralogie und Bodenkunde, Montag von 4—6 Uhr, Donnerstag von 4—5 Uhr und Samstag von 6—7 Uhr Morgens, Derselbe.

Mineralogisches Praktikum, Dienstag von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.

Mikroskopisch-petrographische Uebungen, Freitag von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.

Specielle Botanik, Montag bis Freitag von 7—8 Uhr Morgens, mit Excursionen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.

Mikroskopische Uebungen im botanischen Institut, Freitag und Samstag von 9—12 Uhr, Derselbe.

Uebungen im Untersuchen und Bestimmen kryptogamischer Pflanzen, einmal Vormittags, Derselbe.

Kryptogamenkunde, Mittwoch von 5—7 Uhr, Derselbe.

Officinelle Pflanzen, Dienstag von 6—7 Uhr, publice, Derselbe.

Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Theil (Wirbelthiere), täglich, mit Ausnahme des Samstag, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ludwig.

Entwicklungsgeschichte der wirbellosen Thiere, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Zoologische Uebungen für Anfänger, Montag und Freitag von 5—7 Uhr, Derselbe.

Zoologische Uebungen für Vorgeschrittenere, in näher zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie, fünfstündig, Donnerstag von 5—6 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr und Samstag von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.

Waldbau, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, in Verbindung mit einem praktischen Cursus an jedem Samstag Nachmittag, ordentl. Professor Dr. Heß.

Forsttechnologie, zweistündig, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Waldwegebau, unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme von Horizontalcurven, vierstündig, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr, mit praktischen Uebungen am Mittwoch Nachmittag, außerordentl. Professor Dr. Schwappach.

Forstgeschichte und Forststatistik, dreistündig, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Landwirthschaftspolitik (Domainen, Steuern, Agrargesetzgebung), Montag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.

Uebungen im landwirthschaftlichen Laboratorium, Montag und Donnerstag von 9 bis 10 Uhr, Derselbe.

Conversatorium, Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Thierzucht, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Schattenlehre und Perspective, verbunden mit Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.

Historische Wissenschaften und Geographie.

Geschichte der Renaissance und der Reformation, Montag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Oncken.

Epochen der römischen Geschichte, Dienstag von 6—8 Uhr, Derselbe.

Uebungen über Quellen der römischen Geschichte, alle 14 Tage Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.

Uebungen über Quellen der neueren Geschichte, alle 14 Tage Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.

Geschichte der deutschen Kaiserzeit, zwei Stunden, ordentl. Professor Dr. von der Ropp.

Geschichte des deutschen Städtewesens, zwei Stunden, Derselbe.

Uebungen über Quellen der Geschichte des Mittelalters, Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der alten Kunst, zweistündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen.

Geschichte der neueren bildenden Kunst, einstündig, öffentlich, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Physikalische Geographie der Hochgebirge, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. von Schlagintweit.

Philologie.

a) Altklassische.

Griechische Staatsalterthümer, Montag und Donnerstag von 9—11 Uhr, Mittwoch von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.

Einleitung in das Studium der Philologie, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Griechische Metrik, Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.

Aristophanes' Acharner, Montag, Dienstag, Donnerstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

b) Neuere.

Erklärung der Gedichte Walther's von der Vogelweide, dreistündig, Montag, Dienstag, Mittwoch von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Braune.
Erklärung des Beowulf, zweistündig, Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.
Deutsche Gesellschaft, privatissime sed gratis, in einer noch zu bestimmenden Stunde, Derselbe.
Einleitung in die romanische Philologie, Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.
Altenglische Grammatik und Leseübungen (nach Wülcker's Altenglischem Lesebuche, Halle 1874), Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr, Derselbe.
Romanisch-englische Gesellschaft, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Französische Verslehre, Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Ordentl. Professor Dr. Philippi:
Die Schrift vom Staate der Athener und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Dienstag von 9—11 Uhr.

Praktisches Seminar für neuere Philologie.

Außerordentl. Professor Pichler:
Französische Lectüre und Interpretation: Le Verre D'Eau (Scribe), Mittwoch von 8—10 Uhr.
Englische Lectüre und Interpretation: Henry IV., 2. Theil (Shakespeare), Freitag von 8—10 Uhr.
Französische und englische stilistische Uebungen: Schiller, 30jähriger Krieg, Fortsetzung, Samstag von 8—9 und 9—10 Uhr.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.
In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.
Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.
Im Turnen: Universitäts-Turnlehrer Rübsamen.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 und von 3—4 Uhr beschränkt.

Das archäologische Museum wird in später zu bestimmenden Stunden, die Sammlungen des Instituts für Kunstwissenschaft (Kanzleigebäude) sind Samstags von 11—12 Uhr, das Universitäts-Herbarium ist Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten ist an Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr, Nachmittags von 1—6 Uhr, Samstags nur bis 5 Uhr, Sonntags von 9—11 Uhr und von 2—4 Uhr, die Gewächshäuser im botanischen Garten sind an den Wochentagen von 1—2 Uhr, das mineralogische Cabinet ist Dienstags von 3—7 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts werden in später zu bestimmenden Stunden, der Forstgarten ist täglich zur Besichtigung geöffnet.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. December 1881 dem evangelischen Pfarrer Ernst Schönhals zu Ober-Eisenhausen die evangelische Pfarrstelle zu Allendorf a. d. Lahn mit dem Diakonat Groß-Linden, im Dekanate Gießen, zu übertragen;
2) am 31. December den Director der Kaiserlichen Realschule zu St. Johann zu Straßburg im Elsaß Dr. Ludwig Schädel zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt mit Wirkung vom 15. April 1882 an, unter Verleihung des Charakters als Professor, zu ernennen;
3) am 11. Januar 1882 der Ernennung des Ober-Güter-Inspectors Hildebrand und des Güter-Inspectors Grooß zu Mitgliedern der Specialdirection der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
4) am 13. Januar den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gronau, im Dekanate Zwingenberg, präsentirten zweiten lutherischen Pfarrer Karl Wilhelm Sehrt von Groß-Umstadt für diese Stelle zu bestätigen;
5) am 18. Januar den praktischen Veterinärarzt Friedrich Hoffmann zu Wimpfen zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramtes Erbach zu ernennen;
6) am 24. Januar dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Wollweber zu Dittelsheim die evangelische Pfarrstelle zu Nieder-Ramstadt, im Dekanate Eberstadt, zu übertragen;
7) am 1. Februar den als Maschinenmeister charakterisirten Werkmeister bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Schuchmann zum Maschinenmeister bei dieser Bahn zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinberg, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla-Ortenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
3) eine (die zweite) Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainflingen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lumda, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beltershain, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rinderbügen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Metzlos, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainzlar, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
9) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Blofeld, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
10) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüdingshausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
11) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 6. März 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anstellung des Rechners der bischöflichen Dotationsverwaltung zu Mainz betreffend. — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisen-Anstalt zu Darmstadt für 1880/81. — 3) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommer-Semester 1882 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 4) Abwesenheitserklärungen. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Anstellung des Rechners der bischöflichen Dotationsverwaltung zu Mainz betreffend.

Der bisherige Großherzogliche Gerichtsvollzieher Andreas Pitzer zu Mainz ist an Stelle des verstorbenen Rechners Franz Joseph Beaury zum Rechner der die bischöfliche Dotation begreifenden Fonds, nämlich der Dompfarr- und Domfabrik, des Seminars, des Priesterfonds und der Domkapitalskasse, ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, am 26. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisen-Anstalt zu Darmstadt für 1880/81.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 30. Januar 1882.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Marquard.

	Betrag pro 1880/81.	
	M	₰
A. Ordentliche Einnahmen.		
I. Von Gebäuden und Grundstücken (§ 2, Zeitpacht)	16	—
II. Von abgegebenen Naturalien	8 122	50
III. Kapitalzinsen	12 391	63
IV. Zuschuß aus anderen Kassen	84 015	34
V. Opfer, Legate, Illaten der Kinder	22 928	58
VI. Sonstige zufällige Einnahmen	342	—
Summe der ordentlichen Einnahmen	127 816	05
B. Außerordentliche Einnahmen.		
VIII. Ausstände aus vorderen Jahren	1 480	22
IX. Zurückempfangene Kapitalien	87 656	37
X. Vermächtnisse und Stiftungen	—	—
Summe der außerordentlichen Einnahmen	89 136	59
Wiederholung.		
A. Ordentliche Einnahmen	127 816	05
B. Außerordentliche Einnahmen	89 136	59
Summe aller Einnahmen	216 952	64
A. Ordentliche Ausgaben.		
a. Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	2 650	95
b. Verpflegung der Waisen:		
1) Pfleggelder	126 537	03
2) Unterstützungen	15 779	87
3) Aerztliche Behandlung, Arzneien und Begräbnißkosten	1 565	38
c. Sachliche Ausgaben:		
1) Steuern und sonstige öffentliche Lasten	65	98
2) Gerichtskosten	—	—
3) Holzmacherlohn und Culturkosten	2 148	41
4) Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	191	85
5) Kosten der Sammelbüchsen	99	22
6) Sonstige zufällige Ausgaben	858	02
Summe der ordentlichen Ausgaben	149 896	71
B. Außerordentliche Ausgaben.		
XI. Ausgeliehene Kapitalien	65 600	—
Summe der außerordentlichen Ausgaben	65 600	—

	Betrag pro 1880/81.	
	ℳ	₰
Wiederholung.		
A. Ordentliche Ausgaben	149 896	71
B. Außerordentliche Ausgaben	65 600	—
Summe aller Ausgaben	215 496	71
Abschluß.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	216 952	64
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	215 496	71
Verglichen bleibt Rest	1 455	93

welcher in liquidirten Ausständen besteht.

Darmstadt, den 26. Januar 1882.

Der Rechner der Großherzoglichen Landes-Waisen-Anstalt.
Langsdorf, Rechnungsrath.

Stand der Waisen Ende März 1881.

Am Schlusse des Rechnungsjahres Ende März 1880 blieben		1692
Während 1880/81 wurden aufgenommen:		
1) in der Provinz Starkenburg	171	
2) „ „ „ Oberhessen	137	
3) „ „ „ Rheinhessen	32	471
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhielten	131	
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1880/81 zusammen verpflegt		2163
Entlassen wurden:		
1) in der Provinz Starkenburg	157	
2) „ „ „ Oberhessen	79	
3) „ „ „ Rheinhessen	50	412
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhielten	126	
Am Schlusse des Rechnungsjahres Ende März 1881 blieben mithin in Verpflegung		1751

Darmstadt, den 26. Januar 1882.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommer-Semester 1882 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

A. Mathematische Wissenschaften.

Prof. Dr. Gundelfinger: Differential- und Integral-Rechnung 5 St. Vortrag und Uebungen. — Integral-Rechnung II 2 St. Vortrag und Uebungen. — Analytische Geometrie I 1 St. Uebungen. — Analytische Geometrie II 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Mathematisches Seminar 1—2 St.

Prof. Dr. Nell: Methode der kleinsten Quadrate 3 St. — Niedere Geodäsie an 2 Nachmittagen Uebungen. — Höhere Geodäsie 2 St.

Prof. Dr. Rodenberg: Synthetische und darstellende Geometrie I 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Theorie der algebraischen Flächen, insbesondere der Flächen dritter Ordnung, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut.

Prof. Dr. Henneberg: Hydrodynamik 3 St. — Mechanik I (einschließlich der graphischen Statik) 6 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Mechanik II (Analytische Mechanik) 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen.

Prof. Landsberg: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

Privatdocent Ingenieur v. Willmann: Statisch unbestimmte Systeme 2 St.

Privatdocent Dr. Gräfe: Theorie der elliptischen Functionen 3 St. — Theorie der Determinaten 2 St. — Geschichte der Mathematik der Orientalen 1 St.

B. Naturwissenschaften.

Prof. Dr. v. Koch: Zoologie I (Histologie der Wirbelthiere) 2 St.

Prof. Dr. Dippel: Systematische Botanik 3 St. — Mikroskopisches Praktikum 2 Nachmittage und 1 Vormittag. — Theorie des Mikroskopes und der mikroskopischen Beobachtung 1 St.

Prof. Dr. Lepsius: Gesteinslehre 2 St. — Geologische Excursionen. — Mineralogisches Praktikum 2 St. — Geologisches Praktikum 2 St.

Prof. Dr. Dorn: Experimental-Physik 5 St. — Physikalisches Praktikum. — Undulationstheorie des Lichtes 2 St.

Prof. Dr. Staedel: Experimental-Chemie: Organische Chemie 5 St. — Ausgewählte Abschnitte der Chemie 1 St. — Chemische Uebungen (Assistenten Prof. Dr. Ihle und Dr. Fikentscher).

Prof. Dr. Ihle: Analytische Chemie 4 St. — Chemisches Repetitorium 1 St. — Technische Gasanalyse 1 St.

Prof. Dr. Thiel: Chemische Technologie 4 St.

C. Technologie.

Prof. Waibler: Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 3 St.

Prof. Dr. Thiel: Bautechnologie 3 St. — Chemische Technologie (organischer Theil) 4 St.

D. Baukunst und Bauwissenschaften.

Prof. Dr. Thiel: Bautechnologie 3 St.

Prof. Marx: Elemente der Bauconstruction 2 St. — Bauformenlehre 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Baustile II 2 St. — Baustil-Uebungen 4 St. in 2 Cursen. — Constructionen der gothischen Baukunst 1 St. — Bauzeichnen 4 St. (I. Curs).

Ingenieur v. Willmann: Elemente der Bauconstruction, Uebungen 7—8 St.

Prof. Dr. Schmitt: Grundbau 3 St. — Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte 3 St.

Prof. Simons: Constructionen des Hochbaues 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Ornamentik 3 St. — Malerische Perspective 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd.

Prof. Landsberg: Eisenconstructionen des Hochbaues 1 St. Vortrag, 3 St. Uebungen.

Prof. Wagner: Anlage und Einrichtung von Gebäuden I 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II 2 St. — Entwerfen von Gebäuden 8 St. Uebungen. — Bauführung 1 St.

Baurath Prof. Sonne: Eisenbahn-Hochbau 2 St.

E. Ingenieurwissenschaften.

Prof. Dr. Thiel: Bautechnologie 3 St.

Prof. Marx: Elemente der Bauconstruction 2 St.

Ingenieur v. Willmann: Elemente der Bauconstruction, Uebungen 6—8 St. — Statisch unbestimmte Systeme 2 St.

Prof. Landsberg: Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen. — Brückenbau III 4 St. Vortrag, 9 St. Uebungen.

Prof. Dr. Schmitt: Grundbau und Brückenbau I 3 St. — Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte 3 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und Wasserbau I 6 St.

Baurath Prof. Sonne: Wasserbau II 4 St. — Eisenbahn-Hochbau 2 St. — Eisenbahnbau II 8—9 St. Uebungen.

Telegraphenverwalter Anton: Praktische Telegraphie 1 St.

F. Maschinenkunde.

Prof. Waibler: Allgemeine Maschinenlehre I 2 St. — Allgemeine Maschinenlehre II 3 St. — Mechanische Technologie I 2 St. — Mechanische Technologie II 3 St.

Prof. Lincke: Maschinenelemente 3 St. — Baumaschinen II 3 St. — Maschinenzeichnen 9 St. — Maschinenconstruiren 9 St. — Elemente des Locomotivbaus 2 St.

Prof. Werner: Arbeitsmaschinen I 4 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Arbeitsmaschinen II 4 St. Vortrag, 4 St. Uebungen.

G. Allgemein bildende Fächer.

Prof. Dr. Roquette: Deutsche Geschichte im XVI. Jahrhundert 2 St. — Ueber Göthe und Schiller 2 St.

Hofrath Prof. Dr. Schäfer: Allgemeine Kunstgeschichte, erster Jahrescurs 2 St.

Privatdocent Dr. Adamy: Die Architektur im Zusammenhang der Kulturgeschichte 2 St.

Landgerichtsrath Heinzerling: Grundzüge der Rechtswissenschaft 2 St.
Professor Eger: Französische Sprache 2 St. — Englische Sprache 2 St.
Lehrer Stern: Handelswissenschaft 3 St.
Dr. Hangen: Englische Sprache 2 St.

H. Darstellende Künste.

Prof. Kumpa: Freihandzeichnen 10 St. — Technisches Zeichnen 2 St.
Prof. Noack: Figurenzeichnen und Aquarellmalen 8 St.
Prof. Simons: Ornamentik 3 St. — Malerische Perspective 2 St.
Prof. Marx: Bauzeichnen 4 St.
Prof. Lincke: Maschinenzeichnen 9 St.
Kataster-Ingenieur Göbel: Planzeichnen I 4 St. — Planzeichnen II und III 3 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 20. April bei der Direction entgegen genommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 21. April. Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Sommer-Semesters Montag den 24. April. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Secretariats zu beziehen.

Darmstadt, den 10. Februar 1882.

Die Direction der Großherzoglichen technischen Hochschule.
Sonne.

Koch.

Abwesenheitserklärungen.

Durch Urtheil des Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer zu Mainz, vom 3. December 1881, beziehungsweise Beschluß desselben Gerichts vom 4. Februar 1882, ist zur Feststellung der Abwesenheit des Sigmund Süßkind, geboren zu Alzey am 7. September 1829, und der Sara Süßkind, geboren zu Alzey am 14. November 1830, Kinder der daselbst verlebten Eheleute Samuel Süßkind und Karoline, geb. Dreyfuß, die im Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Durch Urtheil des Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer, vom 11. Februar 1882 ist zur Feststellung der Abwesenheit von Louise Westhäuser, geboren zu Alzey am 20. November 1852, und Karl Westhäuser, geboren daselbst am 11. August 1854, Kinder von Friedrich Westhäuser, im Leben Kaminfeger, und dessen Ehefrau Jakobine, geb. Hemmerdin, in Alzey, die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar dem Schullehrer Karl Kayser zu Ober-Mockstadt, im Kreise Büdingen, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 16. Februar, dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Brandau, im Kreise Dieburg, Georg Weber II. die silberne Verdienstmedaille des Ludewigs-Ordens — und dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Weickartshain, im Kreise Gießen, Heinrich Becker II. das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Januar dem Königlich Bayerischen Maschinenmeister C. Lautenschläger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft, —
2) am 16. Februar dem Großh. Staatsminister, Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren ꝛc. Julius Rinck Freiherrn von Starck die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Großkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 15. Januar wurde der Helene Datz in Mainz gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Künz", —
2) am 22. Januar wurde dem Johannes Haas in Offenbach gestattet, daß derselbe neben seinem seitherigen künftighin noch den Vornamen „Peter", —
3) am 24. Januar wurde dem Robert Wallot in Oppenheim gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Vornamen „Paul" — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. Februar den Telegraphisten Karl Friedrich Georg Müller zum Expeditor bei der Main-Neckar-Eisenbahn, den Expeditionsgehülfen Carl Bonn aus Burkhards zum Telegraphisten bei dieser Eisenbahn, sowie den Finanzaspiranten Ludwig Kisseberth aus Gräfenhausen zum Registratur-Assistenten bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen.

---

1) Am 19. December 1881 wurde der von der Frau Gräfin zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bullau, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Jacob Krämer aus Hiltersklingen, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
2) am 20. December wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Jung von Holzhausen, im Kreise Gießen, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leihgestern, im Kreise Gießen, —
3) am 23. December wurde dem Schullehrer Johann Linn zu Nieder-Erlenbach, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, — übertragen;
4) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Felda, im Kreise Alsfeld, Johannes Friedrich Combecher von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, auf sein Nachsuchen enthoben und auf seiner bisherigen Stelle belassen;
5) am 29. December wurde die von dem katholischen Pfarrer und dem Stadtvorstande zu Bensheim auf die erledigte erste Mädchenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Bensheim präsentirte Schulamtsaspirantin Elisabethe Lang aus Lörzweiler, im Kreise Oppenheim, für diese Stelle bestätigt;
6) am 1. Januar 1882 wurde der Bauaufseher Johannes Engler zum Steueraufseher ernannt;
7) am 5. Januar wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die 1. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mümling-Grumbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Wilhelm Mengler aus Vielbrunn für diese Stelle bestätigt;
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Bockius zu Rinderbügen, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Köngernheim, im Kreise Oppenheim, —
9) am 12. Januar wurde dem Schullehrer Heinrich Joseph Schreiber zu Kostheim, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubenheim, —
10) am 13. Januar wurde dem Schulamts-Aspiranten Christoph Goll aus Babenhausen, im Kreise Dieburg, die 2. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Götzenhain, im Kreise Offenbach, — übertragen;
11) am 18. Januar wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Johann Justus Lahm aus Alzey zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Offenbach ernannt;

12) am 22. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Nicolaus Schuckmann aus Framersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alzey übertragen;
13) am 27. Januar 1882 wurde der Finanzaspirant Johann Friedrich Keil zu Mainz zum Steueraufseher ernannt;
14) am 6. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Jacob Sattig aus Dieburg eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, übertragen;
15) am 8. Februar wurde der vormalige Gardist im ersten Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115 Johannes Deuchert zum Canzleiwärter in dem Collegienhause zu Darmstadt ernannt;
16) am 9. Februar wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weckesheim, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulamtsaspirant Friedrich Steinberger aus Beienheim, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt;
17) am 16. Februar wurden dem Schullehrer Johannes Eck zu Hesselbach, im Kreise Erbach, und dem Schulamtsaspiranten Theodor Weber aus Hainhausen, im Kreise Offenbach, Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Fürth, im Kreise Heppenheim, übertragen;
18) an demselben Tage wurde die von dem Kreisrathe zu Offenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und Ortsvorstande zu Groß-Steinheim auf die 2. katholische Lehrerstelle zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulamtsaspirantin Katharina Bund aus Heiligenkreuz, bei Trier, für diese Stelle bestätigt.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Januar den evangelischen Pfarrer Wilhelm Siebel zu Holzheim, im Dekanate Hungen, auf Nachsuchen aus dem Dienste der evangelischen Kirche des Großherzogthums, —
2) am 14. Januar den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Mainz Andreas Pitzer auf sein Nachsuchen seines Dienstes, —
3) am 20. Januar den Lehrer an der Realschule zu Alzey Friedrich Wilhelm Battenberg auf sein Nachsuchen behufs Uebertritts in den Kirchendienst des Großherzogthums Sachsen-Weimar, mit Wirkung vom 1. April 1882 an, aus dem Staatsdienste, —
4) am 1. Februar den Reallehrer Georg Rechel zu Alsfeld behufs Uebertritts in den Dienst der evangelischen Landeskirche aus seinem dermaligen Dienste, —
5) am 10. Februar den außerordentlichen Professor an der Landes-Universität und Lehrer am Gymnasium zu Gießen Dr. Fritz Schultetz auf sein Nachsuchen, behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reichslandes Elsaß-Lothringen, mit Wirkung vom 16. April d. Js. an aus dem Staatsdienste, — zu entlassen.

Am 17. December 1881 wurde der Dammwärter Jakob Steffan zu Seligenstadt seines Dienstes entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimertshausen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mockstadt, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fürfeld, im Kreise Alzey, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 900—1000 ℳ jährlich. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Linden, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 11. März 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Kohlermännische Stiftung betreffend. — 2) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1878. — 3) Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1878. — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Messenhausen für 1881/82 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde Bindsachsen betreffend. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1882. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Bekanntmachung,
die Kohlermännische Stiftung betreffend.

Die Wittwe des Geheimen Regierungsraths Kohlermann zu Darmstadt, Christiane, geborne Machenhauer, hatte in ihrem unter dem 23. September 1873 errichteten Testament Seine Königliche Hoheit den Großherzog zum Erben ihres gesammten Nachlasses mit dem Ersuchen eingesetzt, denselben zur Errichtung und Unterhaltung eines Findelhauses einer der Städte Darmstadt, Mainz oder Gießen und zwar derjenigen derselben zu überlassen, welche die ausgiebigsten Mittel zur vollständigen Erreichung des Zwecks einer solchen Anstalt gewähren und innerhalb zweier Jahre die Ausführung einer solchen Anstalt besorgen würde. Nachdem die Vorstände der genannten Städte indessen die Errichtung eines Findelhauses abgelehnt haben, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, dem für diesen Fall weiter ausgesprochenen Ersuchen der Erblasserin gemäß, zu bestimmen geruht, daß deren Nachlaß zu einer immerwährenden Stiftung für vermögenslose Töchter Großherzoglich Hessischer Civilstaatsdiener unter dem Namen „Kohlermännische Stiftung“ verwendet wird, und zugleich die nachstehenden, den Bestimmungen des Testaments entsprechenden Statuten für diese Stiftung und weiter Allergnädigst genehmigt, daß die erstmalige Verleihung von Pensionen mit Wirkung vom Beginn des laufenden Jahres an erfolgt.

Darmstadt, den 1. März 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Statuten der Hoßlermännischen Stiftung.

1) Aus den Zinsen des Stiftungskapitals werden jährliche Pensionen von 515 ℳ an eheliche Töchter von im Großherzogthum angestellten Civilstaatsdienern vom Rang eines Collegialsecretärs und bei den Rechnungsbeamten eines Revisors, Beide eingeschlossen, aufwärts ausgezahlt, deren Vater im wirklichen Civilstaatsdienst oder im Pensionsstand verstorben ist, so lange diese Töchter unverehelicht, von sittlicher Aufführung und zum nothwendigen Lebensunterhalt der Unterstützung bedürftig sind und in Europa wohnen.

2) Bei Concurrenz mehrerer zum Bezug einer Pension nach 1 an sich Berechtigten ist zunächst auf die größere Hülfsbedürftigkeit, z. B. wegen Alters oder Kränklichkeit, sodann auf Verwandtschaft mit der Stifterin oder deren Ehemann und deren Nähe, ferner darauf zu sehen, ob bereits Pensionen in einer Familie bezogen werden; an mehr als zwei Schwestern in Einer Familie können Pensionen gleichzeitig nicht vergeben werden, und betragen dieselben, solange sie von zwei Schwestern gleichzeitig bezogen werden, nur je 429 Mark jährlich.

3) Der Bezug einer Pension hört auf mit

a. dem Tod der Pensionärin; jedoch kann die letztere über den Theil der Pension, der der Zeit zwischen dem Todestag und dem Schluß des Jahres entspricht, unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügen;
b. der Verehelichung; jedoch hindert dieselbe nicht den Bezug der Pension bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Verehelichung erfolgt;
c. dem Eintritt ausreichend verbesserter Glücksumstände, wenn die Pensionärin zum nothwendigen Lebensunterhalt der Unterstützung nicht mehr bedarf;
d. dem Verzicht der Pensionärin;
e. einer notorisch unsittlichen Aufführung und
f. der Entfernung der Pensionärin aus Europa.

4) Die Stiftung steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz. Dasselbe wird daher auch den Rechner bestellen und dessen Gehalt und Caution normiren. Die Revision und der Abschluß der Rechnungen, die sich über das Kalenderjahr zu erstrecken haben, wird der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer übertragen, welche auch die Visitationen des Rechners in Gemäßheit des Artikels 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend, vornehmen wird.

5) Die Verleihung der Pensionen erfolgt, nach Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erstattetem Vortrag, durch Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums; dasselbe hat in gleicher Weise zu entscheiden, wann in den unter 3, c und e erwähnten Fällen der Bezug einer Pension aufzuhören hat.

6) Sobald eine Pension oder mehrere Pensionen vergeben werden können, wird dies in der Darmstädter Zeitung unter dem Anheimstellen, sich darum zu bewerben, bekannt gemacht. Die Eingaben sind an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz zu richten. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Einrücken der Bekanntmachung erfolgt die Verleihung der Pension mit Wirkung von Anfang des nächsten Kalenderjahres an. Bei der Verleihung sind nicht nur die neuen Bewerbungen, sondern auch die früheren, welchen noch nicht entsprochen werden konnte, zu berücksichtigen; es können aber auch, jedoch gleichzeitig nicht mehr als drei, Pensionen an verschämte Bedürftige, bei denen die unter 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen vorliegen, ohne Bewerbung verliehen werden.

7) Wird eine Pension ganz oder theilweise abgetreten, oder von einem Gericht oder einer andern Behörde eine Beschlagnahme ganz oder theilweise erwirkt, so verliert die Pensionärin die Pension und fällt dieselbe bis zur Zurücknahme der Abtretung oder Beschlagnahme zurück. Das Staatsministerium kann jedoch den Betrag dieser Pension alljährlich oder von Zeit zu Zeit zur Unterstützung der Pensionärin verwenden.

8) Von den Zinsen des Stiftungskapitals sind alljährlich 172 Mark, sowie diejenigen Beträge, welche nicht zur Ertheilung einer vollständigen Pension ausreichen, und diejenigen Theile einer Pension, die wegen Heimfalls derselben vor dem Ende des Jahres nicht bezahlt werden, zum Kapital zu schlagen.

9) Sollte das Kapital der Stiftung eine Schmälerung erleiden, so ist beim Heimfall von Pensionen keine neue Pension zu verleihen, bis das Kapital wieder bis zur höchsten Höhe, die es jemals gehabt hat, vollständig ergänzt ist. Der Berechnung des Kapitalstocks soll der Nennwerth der vorhandenen Werthpapiere zu Grunde gelegt werden.

10) Die Stiftung genießt die Rechte einer milden Stiftung.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds für die Provinz Rheinhessen für das Jahr 1878.

		ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme.					
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren				250	42
2) Kapitalzinsen.					
§ 1. Von angekauften Obligationen		4,316	52		
Betrag der Kapitalien Ende 1878	101,485 ℳ 62 ₰				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien		23,533	48		
Betrag der Kapitalien Ende 1878	514,103 ℳ 80 ₰				
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen		183	08	28,033	08
Betrag der Kapitalien Ende 1878	3,661 ℳ 55 ₰				
3) Zurückempfangene Kapitalien.					
§ 1. Von angekauften Obligationen		31,237	71		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien		27,124	89		
§ 3. Von ausstehenden Kapitaleinschüssen		68	93	58,431	53
Gesammtsumme der Einnahmen				86,715	03
B. Ausgabe.					
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden.					
§ 1. Gewöhnliche:					
Kreis Alzey.					
Gemeinde Zotzenheim		200	—		
„ Siefersheim		600	—		
zu übertragen		800	—		

		M.	₰	M.	₰
	Uebertrag	800	—		
	Kreis Bingen.				
Gemeinde	Gau-Algesheim	400	—		
„	Frei-Weinheim	706	—		
„	Dromersheim	1,000	—		
	Kreis Mainz.				
Gewerbeverein	Mainz	2,000	—		
Gemeinde	Hechtsheim	408	—		
	Kreis Oppenheim.				
Gemeinde	Undenheim	172	—		
„	Spiesheim	900	—		
„	Eichloch	100	—		
„	Partenheim	600	—		
„	Sulzheim	1,000	—		
„	Weinolsheim	93	—		
	Kreis Worms.				
Gemeinde	Monsheim	857	14		
	Dieselbe	514	29		
	Dieselbe	600	—		
	Dieselbe	514	29		
Gemeinde	Gundheim	100	—		
„	Kriegsheim	100	—		
„	Monsheim	150	—		
„	Dalsheim	100	—		
„	Dittelsheim	419	—	11,533	72
§ 2.	Außergewöhnliche:				
	Kreis Oppenheim.				
Gemeinde	Oppenheim	1,200	—		
	Dieselbe	1,200	—		
	Dieselbe	600	—		
Gemeinde	Dienheim	2,500	—	5,500	—
5) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden pro 1878.					
	Kreis Mainz.				
Gemeinde	Kastel-Kostheim	5,000	—		
„	Hechtsheim	1,092	—		
	Kreis Oppenheim.				
Gemeinde	Selzen	1,000	—	7,092	—
6) Ausgeliehene Kapitalien				59,824	44
7) Gehalt des Rechners				813	—
8) Sonstige Ausgaben				33	56
	Gesammtsumme der Ausgabe			84,796	72

	M.	₰.	M.	₰.
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt			86,715	03
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			84,796	72
Verglichen bleibt Rest .			1,918	31

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, den 18. Februar 1882.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

J. V.

Heß, Regierungsrath.

Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vicinalwegbaufonds der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1878.

	M.	₰.	M.	₰.
A. Einnahme.				
1) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren			219	97
2) Kapitalzinsen:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	4,585	88		
Betrag der Kapitalien Ende 1878 102,214 M. 20 ₰.				
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	12,813	59	17,399	47
Betrag der Kapitalien Ende 1878 351,748 M. 03 ₰.				
3) Zurückempfangene Kapitalien:				
§ 1. Von angekauften Obligationen	24,870	—		
§ 2. Von ausgeliehenen Kapitalien	39,315	21	64,185	21
Gesammtsumme der Einnahme .			81,804	65
B. Ausgabe.				
4) Zuschüsse aus vorderen Jahren an unbemittelte Gemeinden:				
Kreis Bingen.				
Gemeinde Büdesheim	1,600	—		
Kreis Oppenheim.				
Gemeinde Mommenheim	1,200	—		
Kreis Worms.				
Gemeinde Abenheim	2,224	99		
„ Kriegsheim	2,200	48		
zu übertragen .	7,225	47		

	M.	₰.	M.	₰.
Uebertrag .	7,225	47		
Gemeinde Nieder-Flörsheim	1,249	—		
„ Wachenheim	647	26		
Dieselbe	403	92	9,525	65
5) Ausgeliehene Kapitalien			71,717	—
6) Gehalt des Rechners			464	50
7) Sonstige Ausgaben			33	56
Gesammtsumme der Ausgabe .			81,740	71
C. Abschluß.				
Die Gesammt-Einnahme beträgt			81,804	65
Die Gesammt-Ausgabe beträgt			81,740	71
Verglichen bleibt Rest .			63	94

welcher in baarem Vorrath besteht.

Mainz, den 18. Februar 1882.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen.

J. V.

Heß, Regierungsrath.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Messenhausen für 1881/82 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz die drei letzten Ziele von der zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde Messenhausen für 1881/82 nach Beilage Nr. 6 zum Großherzoglichen Regierungsblatt vom 19. März 1881 vorgesehenen Umlage nicht zur Erhebung kommen sollen.

Dieburg, am 21. Januar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Bekanntmachung.

die Erhebung einer nachträglichen Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde Bindsachsen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 14. Februar 1882 zu Nr. M. J. 3402 soll in der israelitischen Religionsgemeinde Bindsachsen für 1881/82 eine nachträgliche Umlage im Betrag von 930 Mark und zwar in einem Ziele im Monat März 1882 zur Erhebung kommen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital auf 1 Mark 59,7389 Pfennige sich berechnet.

Büdingen, den 9. Februar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1882.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1882.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Höchst mit Mümling-Grumbach	870	26,927	6	
2	Kirch-Brombach . . .	700	77,856	6	
3	König	440	37,488	6	
4	Michelstadt	1467	50,257	6	
5	Neustadt	670	43,223	6	
6	Pfaffen-Beerfurth . . .	141	38,159	6	
7	Reichelsheim	763	51,572	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1882, stattfinden soll.

Erbach, am 10. Januar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Bemerkungen.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	
		ℳ	₰	
1	Allendorf an der Lumda . . .	440	37,787	3jähriger Voranschlag ⅓ aus 1320 ℳ.
2	Alten-Buseck	97	12,140	Desgleichen aus 290 ℳ.
3	Beuern	150	15,702	Desgleichen aus 450 ℳ.
4	Ettingshausen	46	8,892	Wie Ord.-Nr. 1 aus 139 ℳ.
5	Gießen	2700	7,562	
6	Großen-Buseck	547	48,874	Wie Ord.-Nr. 1 aus 1650 ℳ.
7	Großen-Linden	80	24,536	Desgleichen aus 240 ℳ.
8	Holzheim mit Grüningen . . .	167	20,748	Desgleichen aus 501 ℳ.
9	Hungen	750	18,079	
10	Lang-Göns	198	30,555	Wie Ord.-Nr. 1 aus 595 ℳ.
11	Langsdorf mit Birklar	338	22,027	
12	Leihgestern	97	30,407	Wie Ord.-Nr. 1 aus 290 ℳ.
13	Lich	247	19,792	Desgleichen aus 741 ℳ.
14	Lollar, Nuttershausen, Mainzlar und Daubringen	120	11,204	Desgleichen aus 360 ℳ.
15	Londorf, Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach . . .	1180	46,394	Desgleichen aus 700 ℳ.
16	Obbornhofen, Bellersheim, Wohnbach	233	15,290	Wie Ord.-Nr. 1 aus 180 ℳ.
17	Reiskirchen	60	13,828	
18	Steinbach	—	—	Keine Umlagen.
19	Treis an der Lumda	340	23,994	Wie Ord.-Nr. 1 aus 1020 ℳ.
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	133	23,920	Desgleichen aus 399 ℳ.
21	Wieseck	163	16,170	Desgleichen aus 490 ℳ.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.

Gießen, den 18. Januar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Boekmann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 28. März 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Vergütung für die im Etatsjahre 1882/83 in Geld zu berichtigenden Pensionsnaturalien betreffend. — 4) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1882/83 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1882/83 betreffend. — 6) Uebersicht der von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 7) Uebersicht der von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld. — 8) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 9) Abwesenheitserklärung. — 10) Ordensverleihung. — 11) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 12) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 13) Dienstnachrichten. — 14) Dienstentbindung. — 15) Ruhestandsversetzungen. — 16) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, dem Johann Fey II. zu Nackenheim, im Kreise Oppenheim, in Anerkennung der von demselben mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung des 10 Jahre alten Georg Bender daselbst vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. Februar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Bekanntmachung,

die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 10. März 1879 sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende Gemarkungen mit legalisirten Grundbüchern versehen worden:

A. Gemeinden, für welche noch keine legalisirten Grundbücher vorhanden waren:

I. Provinz Starkenburg.

1) Amtsgericht Darmstadt II:
   Weiterstadt.
2) Amtsgericht Groß-Umstadt:
   Lengfeld.
3) Amtsgericht Höchst:
   Hetschbach, König.
4) Amtsgericht Langen:
   Mörfelden.
5) Amtsgericht Michelstadt:
   Unter-Gersprenz.

II. Provinz Oberhessen.

1) Amtsgericht Alsfeld:
   Altenburg.
2) Amtsgericht Bad-Nauheim:
   Rödgen.
3) Amtsgericht Gießen:
   Burkhardsfelden, Trais a. d. L.
4) Amtsgericht Herbstein:
   Altenschlirf.
5) Amtsgericht Nidda:
   Harbwald.
6) Amtsgericht Vilbel:
   Massenheim.

B. Gemarkungen, für welche zwar Grundbücher nach den Resultaten einer Flurvermessung vorhanden waren, nunmehr aber nur Grundbücher nach den Resultaten einer Parzellenvermessung legalisirt worden sind.

I. Provinz Starkenburg.

1) Amtsgericht Fürth:
   Mörlenbach.
2) Amtsgericht Gernsheim:
   Klein-Rohrheim.

II. Provinz Oberhessen.

1) Amtsgericht Homberg:
   Maulbach, Otterbach.
2) Amtsgericht Nidda:
   Kohden, Ober-Lais, Ober-Mockstadt.

3) Amtsgericht Ortenberg:
Bergheim.
4) Amtsgericht Schotten:
Burkhards.
5) Amtsgericht Vilbel:
Ober-Eschbach.

Darmstadt, den 14. März 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Dr. Linß.

Bekanntmachung,

die Vergütung für die im Etatsjahre 1882/83 in Geld zu berichtigenden Pensionsnaturalien betreffend.

Aus den in 1881 auf den Fruchtmärken zu Mainz vorgekommenen Fruchtverkäufen, welche nach der Verordnung vom 10. Dezember 1857 der vorgenannten Vergütung zur Grundlage dienen, ergeben sich als Durchschnittspreise eines Hektoliters von:

25,88	Hektoliter Waizen	18 ℳ 99 ₰.
92,71	Hektoliter Korn	15 ℳ 81 ₰.
—	Hektoliter Gerste	— ℳ — ₰.
107,48	Hektoliter Hafer	7 ℳ 72 ₰.

Da auf den Fruchtmärkten zu Mainz in 1881 keine Gerste verkauft wurde, so muß hierfür der Durchschnittspreis des Vorjahres mit 11 ℳ 42 ₰ zu Grunde gelegt werden.

Es berechnet sich hiernach der Werth von 100 ℳ Naturalien auf 232 ℳ 08 ₰.

In den Städten Darmstadt und Gießen, aus welchen nach der vorerwähnten Verordnung die Fruchtverkäufe gleichfalls zu berücksichtigen sind, wurden in 1881 keine Früchte zu Markte gebracht.

Hiernach kommen für das Etatsjahr 1882/83 hinsichtlich derjenigen Pensionen, auf welche die angezogene Verordnung noch Anwendung findet, die Beträge von 175 ℳ, 150 ℳ und 115 ℳ zur Berechnung.

Für die nach den früheren Grundsätzen zu behandelnden Pensionen sind von 100 ℳ Naturalien 115 ℳ zu vergüten.

Ferner beträgt der nach der Verordnung vom 13. Oktober 1840 und dem Holzpreistarif vom 27. September 1881, Reg.-Blatt Beilage Nr. 24 von 1881, zu leistende Zusatz für Holz von 100 ℳ Pension 19 ₰.

Darmstadt, den 15. März 1882.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.
Hahn.

Dr. Franck.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1882/83 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1882/83, namentlich zur Bezahlung des Gehalts des Großherzoglichen Rabbinen und der mit Erhebung und Verrechnung der desfallsigen Beiträge verbundenen Kosten, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 5010 Mark erhoben werden, wozu der Beitrag vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten sich auf 1,966 Pf. berechnet. Es wird dies mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Erhebung in dem Monat Juli dieses Jahres bei den betreffenden israelitischen Gemeindekassen in einer Summe für sämmtliche Israeliten einer jeden Gemeinde erfolgen soll.

Darmstadt, am 9. März 1882.

Großherzogliche Provinzial-Direction Starkenburg.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1882/83 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1882/83 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 930 ℳ genehmigt worden.

Es wird dies hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital 55,196 Pfennige beträgt, und daß die Erhebung in 4 Zielen und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, Oktober und Dezember d. J. stattfindet.

Lauterbach, 7. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Kopp.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim u. Hähnlein	880	41,995	4	
2	Alsbach, der Friedhofsverband	200	0,490	4	3jähriger Voranschlag, 2. Drittheil kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim	545	23,685	4	
4	Bensheim	1500	22,122	4	
5	Biblis	3300	—	4	Der Ausschlag wird nach Klassen erhoben.
6	Bürstadt	230	27,601	4	3jähriger Voranschlag, 2. Drittheil kommt zum Ausschlag.
7	Groß-Rohrheim . . .	700	44,220	4	3jähriger Voranschlag, 3. Drittheil aus 2100 ℳ. kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	517	12,241	4	
9	Lorsch mit Groß- und Klein-Hausen . . .	280	6,875	4	
10	Reichenbach m. Elmshausen	574	60,728	4	Wie bei Nr. 7, 3. Drittheil aus 1722 ℳ.
11	Seeheim	251	40,367	4	3jähriger Voranschlag, 3. Drittheil aus 753 ℳ. kommt zur Erhebung.
12	Zwingenberg	1116	56,797	4	3jähriger Voranschlag, 3. Drittheil aus 3350 ℳ. mit rund 1116 ℳ. kommt zur Erhebung.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni und August 1882, stattfinden soll.

Bensheim, den 23. Januar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Usinger.

Uebersicht der von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alsfeld	2045	28,813	4	Haben sämmtlich dreijährige Voranschläge für 1881/83, hieraus das zweite Drittheil.
2	Angenrod	867	41,864	4	
3	Grebenau	687	21,668	4	
4	Homberg	1045	57,805	4	
5	Kestrich	238	35,375	4	
6	Kirtorf	284	24,017	4	
7	Nieder-Gemünden m. Rülfenrod	217	18,888	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau . .	500	29,386	4	
9	Ober-Gleen	499	57,956	4	
10	Romrod	750	71,016	4	
11	Storndorf	481	19,878	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 4 Zielen, in den Monaten April, Juni, August und Oktober d. J., erfolgen soll.

Alsfeld, 18. Februar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Hoffmann.

Bekanntmachung,
den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Rabbinen zu Alzey einschließlich 4 % Hebgebühren haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1882 = 326 ℳ 85 ₰ beizutragen und sind hiernach auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1,3276 Pfennig auszuschlagen.

Alzey, am 17. Februar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolf.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer, vom 18. Februar 1882 ist zur Feststellung der Abwesenheit des Franz Hessel III., früher Schmied, in Gau-Algesheim wohnhaft, die im Art. 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. März dem Rentamtmann in Pension Karl Königer das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. Februar dem Bahnhofsverwalter der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Franz von Flammerdinghe zu Frankfurt a./M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten, nunmehr Sr. Majestät dem Könige, von Serbien verliehenen Ritterkreuzes des Takowo-Ordens, —
2) am 11. März dem Kammerjunker Heinrich Freiherrn Ueberbruck von Rodenstein zu Bensheim die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von dem Großmeister des souveränen Malteser-Ordens verliehenen Decoration des Malteser-Ordens-Kreuzes, — zu ertheilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 11. März wurde der Gerichtsaccessist Otto Brentano zu Friedberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Friedberg zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Februar den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Büdingen Georg Klöß zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Hungen zu ernennen;
2) am 7. März dem evangelischen Pfarrer Ernst Nullmann zu Essenheim die evangelische Pfarrstelle zu Lengfeld, im Dekanate Groß-Umstadt, zu übertragen;
3) am 11. März den Kreisbauaufseher-Aspiranten Heinrich Eichler von Dorheim zum Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamte Gießen, —
4) an demselben Tage die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Oberlandesgerichtsrath Dr. Müller, Oberlandesgerichtsrath Eckstein und Oberfinanzrath Emmerling für die Finanzperiode 1882/85 zu Mitgliedern der nach Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, verstärkten Oberrechnungskammer, — zu ernennen.

1) Am 25. Februar wurde dem Schullehrer Georg Zilch zu Hainstadt eine Lehrerstelle (II. oder 2. Knaben-Schulstelle) und der Schulamtsaspirantin Josephine Rossi aus Thusis in der Schweiz eine Lehrerinnenstelle (VI. oder 2. Mädchen-Schulstelle) an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, übertragen;
2) am 27. Februar wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels und dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Trais-Münzenberg, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulamtsaspirant Karl Morell aus Schotten für diese Stelle bestätigt;
3) am 3. März wurde dem Schullehrer Adam Michel zu Lorsch unter Enthebung desselben von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Astheim, im Kreise Groß-Gerau, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bobstadt, im Kreise Bensheim, —
4) am 4. März wurde dem Schulamtsaspiranten Hermann Becker aus Ober-Seemen, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nidda, im Kreise Büdingen, — übertragen;
5) an demselben Tage wurden die Schaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Huber und Konrad Schneider zu Zugmeistern bei dieser Eisenbahn ernannt.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 10. Januar den evangelischen Ober-Pfarrer Georg Adam Wagner zu Michelstadt auf Nachsuchen von der Uebernahme der ihm übertragenen evangelischen Pfarrstelle zu Nieder-Ramstadt, im Dekanate Eberstadt, zu entbinden und auf seiner bisherigen Stelle zu belassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Januar den Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Carl Rothamel auf sein Nachsuchen bis zur Herstellung seiner Gesundheit, —
2) am 1. Februar den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Professor Dr. Wilhelm Uhrig auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste mit Wirkung vom 1. April 1882, —
3) am 11. März den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Butzbach Christian Falkenstein auf sein Nachsuchen, —
4) an demselben Tage den Bauaufseher Josaphat Schneider zu Herbstein auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste mit Wirkung vom 1. April 1882 ab, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 25. Januar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Mockstadt, im Kreise Büdingen, Karl Kayser auf sein Nachsuchen, —
2) am 1. März wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, Johannes Ackermann auf sein Nachsuchen mit Wirkung vnm 1. Mai d. J. an, —
3) am 9. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, Anton Hesse auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1200–2400 ℳ;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockheim, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) eine (die 1.) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Mossau, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hassenroth, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leihgestern, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jugenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden;
7) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wachenheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
8) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Flörsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 3. April 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verlegung des Königlich Preußischen Remonte-Depots betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 4) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1882/83 von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 5) Uebersicht der für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1883 von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 6) Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Königlich Preußischen Remonte-Depots betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1872, Regierungsblatt Nr. 26, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Administration des Remonte-Depots von der Großherzoglichen Domaine Selgenhof bei Ulrichstein nach dem, in der Laubacher Waldgemarkung, Distrikt II. (Kreis Schotten) gelegenen, Oberseemer Hof mit Wirkung vom 1. April l. J. an verlegt werden wird.

Darmstadt, am 23. März 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Strein.

Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Birkenau	360	44,593	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1881, 1882 und 1883 aufgestellt und hier das zweite Drittheil der Gesammtumlage ad 1080 ℳ. aufgeführt.
2	Heppenheim	730	21,247	4	
3	Hirschhorn	42	13,100	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1882, 1883 und 1884 aufgestellt und hier das erste Drittheil der Gesammtumlage ad 126 ℳ. aufgeführt.
4	Neckar-Steinach	417	33,757	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1881, 1882 und 1883 aufgestellt und hier das zweite Drittheil der Gesammtumlage ad 1250 ℳ. aufgeführt.
5	Rimbach	1025	36,183	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1880, 1881 und 1882 aufgestellt und hier das letzte Drittheil der Gesammtumlage ad 3075 ℳ. aufgeführt.
6	Viernheim	1360	35,600	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und Oktober 1882 stattfinden soll.

Heppenheim, den 10. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Gräff.

Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Bemerkung: Die Voranschläge aller israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey sind für die Büdgetperiode 1881/83 gestellt und nachstehende Ausschläge die zweite Quote der genehmigten Gesammtumlagen pro 1881/83.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag pro 1882.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Alzey m. Albig u. Schafhausen	326,85	1,3276	1	Beitrag zum Rabbinergehalt. Der Ausschlag erfolgt auf Grund der Normalsteuerkapitalien der Landgemeinden des Rabbinats Alzey.
		971,44	—	6	Desgleichen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten excl. der Nachkommen des verstorbenen Isaak Belmont.
		3474	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Erbes-Büdesheim m. Wendelsheim	133	9,623	6	
3	Flonheim m. Uffhofen u. Bornheim	730	—	6	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
4	Framersheim	400	—	6	Desgleichen.
5	Fürfeld mit Frei-Laubersheim .	650	16,029	6	
6	Nieder-Wiesen	230	16,243	6	
7	Odernheim mit Köngernheim .	1652	48,037	6	
8	Sprendlingen	807	20,842	6	
9	Stein-Bockenheim	108	17,647	6	
10	Wöllstein	216	—	6	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1882 stattfinden soll.

Alzey, am 10. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Wolf.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuer-kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Altheim	40	16,632	4	Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt und hier ⅛ der Gesammt-Umlage aufgeführt.
2	Babenhausen	350	21,740	4	
3	Dieburg	850	18,876	4	
4	Eppertshausen	220	34,375	4	Wie Ord.-Nr. 1.
5	Fränkisch-Crumbach	820	90,120	4	
6	Georgenhausen				Hat keine Umlagen. Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt.
7	Groß-Bieberau	1325	69,227	4	
8	Groß-Umstadt	612	37,395	4	Der Voranschlag ist für 1882/85 aufgestellt und hier ⅛ der Gesammt-Umlage aufgeführt.
9	Groß-Zimmern m. Gundernhausen	500	25,556	4	
10	Habitzheim	245	27,033	4	Wie Ord.-Nr. 1.
11	Hergershausen	100	12,080	4	Desgleichen.
12	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	216	32,119	4	Desgleichen.
13	Lengfeld	360	21,702	4	Desgleichen.
14	Münster	30	8,540	4	Desgleichen.
15	Ober-Klingen	84	21,032	4	Desgleichen.
16	Reinheim mit Ueberau . . .	907	50,025	4	Desgleichen.
17	Schaafheim	490	73,232	4	Desgleichen.
18	Sickenhofen	200	18,815	4	Desgleichen.
19	Spachbrücken	98	28,145	4	Desgleichen.
20	Urberach	75	11,702	4	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen und zwar in den Monaten April, August und Dezember 1882 und Februar 1883 stattfinden soll.

Dieburg, den 16. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Uebersicht der für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1883 von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital: Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital: Ausschlag.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital: Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Bemerkungen.
			ℳ	₰	
1	Biebesheim mit Stockstadt . . .	—	660	64,941	Die Voranschläge sind für 3¼ Jahre und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. März 1885 aufgestellt; hier kommen die Umlagen pro 1. April 1882/83 zur Erhebung.
2	Bischofsheim mit Ginsheim . .	—	772	73,551	
3	Büttelborn	69	40	5,567	
4	Crumstadt	190	318	18,075	
5	Dornheim	—	138	10,473	
6	Erfelden	60	397	42,965	
7	Geinsheim	—	242	33,860	
8	Gernsheim	—	700	35,855	
9	Groß-Gerau	—	1063	16,862	
10	Kelsterbach	—	84	10,61	
11	Königstädten	—	300	47,400	
12	Mörfelden mit Walldorf . . .	—	135	23,236	
13	Rüsselsheim mit Bauschheim und Raunheim	—	460	26,69	
14	Trebur mit Astheim	—	430	23,973	
15	Wallerstädten	—	56	12,427	
16	Wolfskehlen mit Goddelau . .	200	200	19,258	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1882 stattzufinden hat.

Groß-Gerau, am 26. Februar 1882.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allertshofen	1150	46,009	6				
2	Altheim	4960	30,524	6				
3	Asbach	1740	32,156	6				
4	Babenhausen	5000	14,282	6				
5	Billings	600	26,028	6				
6	Brandau	5235	53,692	6				
7	Brensbach	8260	56,606	6	186	1,378	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das ges. Communalsteuerkapital der evangel. Parochianen.
8	Dieburg	11000	17,347	6	180	4,812	6	Desgleichen.
9	Dorndiel	2000	63,431	6				
10	Eppertshausen	4900	34,127	6				
11	Ernsthofen	4400	62,497	6	40	0,788	6	Wie Nr. 7.
12	Fränkisch-Crumbach	13000	52,627	6	a. 560	3,461	6	Wie Nr. 7.
					b. 492	8,682	6	Desgleichen. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.
13	Frankenhausen	2200	48,233	6				
14	Frau-Nauses	490	27,682	6				Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt und hier ⅓ der Gesammtumlage aufgeführt.
15	Georgenhausen	4450	87,776	6				
16	Groß-Bieberau	13400	47,002	6				
17	Groß-Umstadt	17000	23,248	6	268	8,799	6	Wie Nr. 12 b.
18	Groß-Zimmern	13500	32,688	6				
19	Gundernhausen	1700	11,622	6	683	6,600	6	Parcellenvermessungs- u. Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
20	Habitzheim	10430	48,946	6	a. 620	5,438	6	Wie Nr. 7.
					b. 270	12,796	6	Wie Nr. 12 b.
21	Harpertshausen	1800	25,179	6	400	6,644	6	Wie Nr. 19.
22	Harreshausen	800	9,320	6				
23	Herchenrode	800	28,500	6				Wie Nr. 14.
24	Hergershausen	1600	13,077	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
25	Hering	4500	78,505	6	a. 113	3,210	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der reform. Parochianen.
					b 52	4,614	6	Wie Nr. 12 b.
26	Heubach	3500	22,539	6	150	9,182	6	Desgleichen.
27	Hoxhohl	150	5,624	6				
28	Kleestadt	4000	28,480	6				
29	Klein-Bieberau	1700	39,850	6				
30	Klein-Umstadt	8580	39,143	6				
31	Klein-Zimmern	4000	40,194	6				
32	Langstadt	3900	26,557	6				
33	Lengfeld	9898	28,889	6	483	1,946	6	Grundbuchskosten. Wie Nr. 19.
34	Lichtenberg mit Obernhausen	1200	54,953	6				
35	Lützelbach	1250	43,016	6				
36	Meßbach	567	24,522	6				Wie Nr. 14.
37	Messenhausen	1117	79,299	6				Desgleichen.
38	Mosbach	2280	22,154	6				
39	Münster	5000	22,904	6	193	0,927	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das ges. Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft.
40	Neunkirchen	800	37,333	6				
41	Neutsch	1676	38,712	6				Wie Nr. 14.
42	Nieder-Klingen	4200	49,405	6				
43	Nieder-Modau	4750	49,658	6	448	6,632	6	Parcellenvermessungskosten. Wie Nr. 19.
44	Niedernhausen	5130	71,934	6				
45	Nieder-Roden	4000	24,217	6				
46	Romrod	504	39,277	6				Wie Nr. 14.
47	Ober-Klingen	2275	19,249	6	179	1,698	6	Wie Nr. 7.
48	Ober-Modau	1878	28,764	6				
49	Ober-Nauses	250	26,061	6				
50	Ober-Roden	7000	33,193	6	937	6,224	6	Grundbuchskosten. Wie Nr. 19.
51	Radheim	2700	42,090	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
52	Raibach . . .	3700	79,987	6	213	6,381	6	Wie Nr. 7.
53	Reinheim . . .	17600	47,118	6				
54	Richen	3500	23,993	6				
55	Rodau	2800	41,888	6	512	7,307	6	Kosten der Bürgermeisterei- und Polizeiverwaltung. Auf das Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach . . .	2276	37,715	6	343	5,941	6	Wie Nr. 25 a.
57	Schaafheim . . .	1700	4,524	6	285	0,939	6	Wie Nr. 7.
58	Schlierbach . . .	2500	28,681	6				
59	Schloß-Nauses . .	830	73,732	6				Wie Nr. 14.
60	Semd	12000	44,038	6	220	0,967	6	Grundbuchskosten. Wie Nr. 19.
61	Sickenhofen . .	1500	18,748	6				
62	Spachbrücken . .	4000	27,710	6				
63	Steinau . . .	900	39,760	6				
64	Ueberau . . .	6700	38,065	6				
65	Urberach . . .	8500	55,651	6	385	3,428	6	Zinsen und Tilgung einer confessionellen Schuld. Wie 12 b.
66	Webern . . .	500	41,618	6				
67	Wembach mit Hahn	2740	45,048	6				
68	Wersau	5000	37,578	6				
69	Wiebelsbach . .	3800	53,756	6				
70	Zeilhard . . .	2650	39,377	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1882 und Februar 1883 stattfinden soll.

Dieburg, den 15. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 25. April 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den achten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1881 betreffend. — 4) Abwesenheitserklärung. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1882 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Fräulein Barbara Räser zu Groß-Steinheim und Juliane Dommerque zu Bensheim an die katholische Kirche zu Bensheim zur Stiftung eines Requiems für den verstorbenen Beneficiaten und Gymnasiallehrer Dommerque, im Betrage von 300 ℳ;

2) das Vermächtniß der Christine Steuerwald zu Viernheim an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten von Armen und Kranken der Pfarrgemeinde Viernheim, im ungefähren Werthe von 8900 ℳ;

3) die Schenkung des Freiherrn August Riedesel zu Eisenbach an die evangelische Pfarrei zu Stockhausen, bestehend in einem Grabgarten nebst Hofraithegrund, im Werthe von 650 ℳ;

4) die Schenkung des Herrn Erbgrafen Emil von Schlitz an die evangelische Kirche zu Schlitz, bestehend in einem Fenster in bunter Verglasung, im ungefähren Werthe von 250 ℳ;

5) die Schenkung der Erben des Johannes Embach zu Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

6) die Schenkung des katholischen Pfarrers Steindecker zu Nackenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Norateamtes, im Betrage von 200 ℳ;

7) die Schenkung des Bonifacius-Vereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Selzen zur Tilgung einer durch Erbauung einer Kapelle erwachsenen Schuld, im Betrage von 300 ℳ;

8) das Vermächtniß des in Amerika verstorbenen Urban Thrin aus Herbstein an die katholische Kreuzkapelle daselbst, theils zur Abhaltung heiliger Messen, theils zur Ausschmückung 2c. dieser Kapelle, im Betrage von 1920 ℳ;

9) folgende Schenkungen an das Diaconissenhaus „Elisabethenstift" zu Darmstadt:

a. des Geh. Commerzienraths Corn. Heyl in Worms, im Betrage von 500 ℳ,
b. der Mathildenstiftung zu Darmstadt, im Betrage von 400 ℳ,
c. des Hülfsvereins zu Darmstadt, im Betrage von 520 ℳ,
d. der Sparkasse zu Zwingenberg, im Betrage von 200 ℳ,
e. der Sparkasse (Mathildenstift) Friedberg-Butzbach; im Betrage von 200 ℳ,
f. eines Ungenannten, im Betrage von 500 ℳ,
g. der Frau Agnes von Biegeleben und der Fräulein Emma Freiin Löw von und zu Steinfurth aus dem Nachlasse ihrer Mutter, der Freifrau Fanny Löw von und zu Steinfurth, geb. von Kopp, im Betrage von 200 ℳ,
h. der Wittwe und des Sohnes des Geh. Commerzienraths Bankdirectors Wendelstadt zu Darmstadt, im Betrage von 500 ℳ,
i. einer ungenannten Freundin des Hauses zur „Johannastiftung", im Betrage von 1000 ℳ;

10) folgende Vermächtnisse an das Diaconissenhaus „Elisabethenstift" zu Darmstadt:

a. der Fräulein Henriette Johannette Sophie Friederike Langsdorff zu Darmstadt, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰,
b. der Fräulein Karoline Hertel daselbst, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰,
c. der Wittwe des Buchhalters Ganzert daselbst, im Betrage von 600 ℳ und
d. der J. J. Diefenbach Wittwe daselbst, im Betrage von 514 ℳ 29 ₰;

11) das Vermächtniß des Lorenz Mitsch IV. zu Hambach an die katholische Kirche daselbst, theils zu Gunsten eines Neubaues der Kirche, theils zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 ℳ;

12) die Schenkung der Wittwe Katharine Louise Brügel an die katholische Kirche zu Gonsenheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

13) die Schenkung der Wittwe des Johann Baptist Hellermann zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 300 ℳ;

14) die Schenkung des bischöflichen Ordinariats zu Mainz an die katholische Kirche zu Mommenheim zur Errichtung einer römisch-katholischen Pfarrei daselbst, im Betrage von 250 ℳ;

15) die Schenkung eines Ungenannten an den Bonifacius-Verein der Diöcese Mainz zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Seckmauern, im Betrage von 1714 ℳ 30 ₰;

16) Vermächtnisse der Wittwe des städtischen Secretärs Netz zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt, bezw. an das dasige Armenhaus, im Gesammtbetrage von 400 ℳ;

17) folgende Schenkungen an das katholische Lehrlingshaus in Mainz:

a. von dem katholischen Caplan Landmann zu Mainz Liegenschaften in der Stadt Mainz im Taxationswerthe von 33 374 ℳ, worauf jedoch Hypothekschulden im Betrage von 20 000 und 13 374 ℳ lasten,
b. von dem katholischen Pfarrer Keller zu Mainz durch Erlaß der letzterwähnten Hypothekschuld 13 374 ℳ,
c. von den beiden Fräulein Margarethe und Anna Schmitt zu Mainz die Summe von 10 285 ℳ 71 ₰,
d. von Fräulein Therese Weis zu Mainz die Summe von 4600 ℳ,
e. von Frau Auguste Erler, geb. Rüssel, zu Mainz die Summe von 1714 ℳ 28 ₰;

18) die Schenkung der Wittwe des Kreisarztes Dr. Menzel in Bingen an den dasigen Pestalozzi-Verein, im Betrage von 400 ℳ;

19) das Vermächtniß der zu Mainz verstorbenen Margarethe Fritschler an die katholische Kirche zu Ober-Ingelheim, theils zur Stiftung zweier Seelenämter, theils zu mildthätigen Zwecken, im Betrage von 5000 ℳ;

20) die Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche (Marienstift) zu Lich unter der Bezeichnung: „Frau Dekan Koch's Stiftung" zur Unterstützung der Armen, im Betrage von 200 ℳ;

21) die Schenkung der Wittwe des Königlich Niederländischen Majors van Kricken zu Nieder-Ingelheim an die evangelische Kirche daselbst unter dem Namen „Albert-Stiftung" zur Unterstützung armer Confirmanden der evangelischen und katholischen Confession, im Betrage von 800 ℳ;

22) die Erbschaft des städtischen Hospitals zu Friedberg aus dem Testamente der Barbara Kern daselbst, im Betrage von ca. 1000 ℳ;

23) folgende Schenkungen an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt:

a. der Mathildenstiftung der Provinz Starkenburg, im Betrage von 200 ℳ,

b. der Breuberger Sparkasse zu Höchst i. O., im Betrage von 200 ℳ,

c. eines Ungenannten, im Betrage von 418 ℳ 40 ₰;

24) Schenkung des Bonifacius-Vereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Erbach für kirchliche Zwecke, im Betrage von 300 ℳ;

25) das Vermächtniß des Franz Weber vom Kröckelbacher Hof bei Fürth an die katholische Kirche zu Fürth zur Stiftung eines Engelamtes, im Betrage von 180 ℳ;

26) die Schenkung der Eheleute Jacob und Susanna Royner zu Mainz an die Domkirche zu Mainz zur Unterhaltung einer Grabstätte auf dem Mainzer Friedhofe, im Betrage von 500 ℳ;

27) die Schenkung katholischer Einwohner zu Ober-Ingelheim an die katholische Kirche daselbst zur Renovation der dortigen Pfarrkirche, im Betrage von 1250 ℳ;

28) die Schenkung der Susanne Enders zu Hackenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 ℳ;

29) die Schenkung der Frau Sophie Bosch, geb. Metz, zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan zu Mainz zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 343 ℳ;

30) die Schenkung des Geh. Oberforstraths i. P. von Stockhausen zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 1000 ℳ;

31) das Vermächtniß der Anna Dorothea Spengler an die katholische Kirche zu Friedberg zur Stiftung von 4 heiligen Messen, im Betrage von 400 ℳ;

32) die Schenkung der Wilhelm Kohl Wittwe zu Heppenheim an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des dortigen Kirchenbaufonds, im Betrage von 200 ℳ;

33) die Schenkung mehrerer Ungenannten an die katholische Kirche zu Hambach zu Gunsten des Kirchenbaues daselbst, im Betrage von 600 ℳ;

34) die Schenkung der Frau Gräfin Unruh zu Groß-Karben an die Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 2000 ℳ

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 8. April 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. Fuhr.

Bekanntmachung,

den achten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer General-Versammlung vom 22. April 1875 Abänderung des § 5 der Statuten beschlossen und der deßfallsige achte Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, so wird hiermit derselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 29. März 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Moyat.

Achter Nachtrag
zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zusatz zu § 5.

Das Actienkapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. Januar 1882 um vier Millionen Mark, sonach auf 84 Millionen Mark, erhöht worden.

Bekanntmachung,

die Aufbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1881 betreffend.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1881 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten, und zwar:

in der Provinz Oberhessen	160162 ℳ 55 ₰
(darunter	
16194 ℳ 13 ₰ vom Brande zu Leusel am 15./16. März 1881,	
14390 „ — „ vom Brande zu Homberg a. d. Ohm am 18./19. März 1881,	
13013 „ 44 „ vom Brande zu Hergersdorf am 5. November 1881 und	
10993 „ 45 „ vom Brande zu Nieder-Wöllstadt am 16. Juni 1881.)	
in der Provinz Starkenburg	466073 „ 04 „
(darunter	
137267 ℳ 69 ₰ vom Brande zu Klein-Steinheim am 4. September 1881,	

13 967 ℳ 76 ₰ vom Brande zu Seeheim am 5. September 1881,
11 336 „ 66 „ vom Brande zu Klein-Krotzenburg am 20. Juli 1881 und
10 299 „ 19 „ vom Brande zu Nieder-Modau am 4. August 1881.)

In der Provinz Rheinhessen, zuzüglich 58 ℳ 14 ₰ nachträglich aus 1880 . . . . . 195 798 ℳ 16 ₰

(darunter
22 838 ℳ 76 ₰ vom Brande zu Worms am 16. September 1881,
12 773 „ 50 „ vom Brande zu Fürfeld am 5. August 1881,
10 589 „ 50 „ vom Brande zu Bechtolsheim (durch Blitz entstanden) am 6. Juli 1881 und
10 282 „ 41 „ vom Brande zu Sauer-Schwabenheim am 10. Juni 1881.)

folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen 822 033 ℳ 75 ₰

b. an Verwaltungskosten, und zwar:

Besoldungen und ständige Remunerationen .	12 712 ℳ 10 ₰	
Pensionen	207 „ 50 „	
Copialgebühren	32 „ 40 „	
Miethe für das Bureaulocal der Brandversicherungs-Commission	800 „ — „	
Unterhaltung der Kanzlei, Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten .	2 220 „ 74 „	
Porto der Brandversicherungs-Commission und der Brandversicherungskasse . . .	510 „ 93 „	
Kosten der Revision von Brandversicherungsanschlägen	44 „ 40 „	
Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission	126 „ — „	16 654 „ 07 „

c. Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre:
für Führung der Brandkataster im Jahre 1881:
von 7303 Veränderungen im Besitze à 50 ₰ . . . 3651 ℳ 50 ₰
von 9038 Veränderungen an den Versicherungskapitalien à 70 ₰ . . . 6326 „ 60 „ 9978 ℳ 10 ₰

für Repartition der Beiträge, Fertigung der Erhebregister und der Anforderungszettel (5 ₰ per Item und da, wo Art. 23 pos. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1853 eingeführt ist, 7 ₰ per Item) vorsorglich . . . 7400 ℳ — ₰ 17 378 „ 10 „

d. an Erhebgebühren für die Unter- und Ober-Erheber vorsorglich . 35 010 „ — „

e. an verschiedenen Ausgaben:

Beitrag zu den Kosten der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland .	219 ℳ — ₰.	
Kosten, welche durch Beschickung der Versammlung von Vertretern öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland — abgehalten zu Warmbrunn in Schlesien am 6. bis 8. Juli 1881 — entstanden sind . . .	390 „ — „	609 ℳ — ₰.
f. Beitrag in den Fonds zur Unterstützung von Personen, welche in Folge ihrer Theilnahme an den Löschanstalten verunglückten, und ihrer Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens, insbesondere zu Beiträgen an Feuerwehren und Gemeinden, gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. September 1878, Ein Procent der Einnahme mit		9 314 „ — „
g. zur Ergänzung des Betriebsfonds der Brandversicherungskasse . .		30 412 „ 54 „
	im Ganzen also auf	931 411 ℳ 46 ₰.

Zur Deckung des Bedürfnisses sollen, nach Beschluß der verstärkten Brandversicherungs-Commission vom 4. April 1882 — und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. April 1882, z. Nr. M. J. 7758, auf je Einhundert Mark Versicherungskapital, das nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1881 beträgt:

in der Provinz Oberhessen . .	252 694 270 ℳ
„ „ „ Starkenburg .	371 159 010 „
„ „ „ Rheinhessen .	307 558 180 „
demnach im Ganzen	931 411 460 ℳ

Zehn Pfennig Beitrag

ausgeschlagen und in Einem Ziele in den ersten fünf und zwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres erhoben werden.

Man bringt dies, bestehender Verordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 14. April 1882.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

v. Preuschen.

Haag.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer, vom 4. April 1882 ist Anna Margaretha Grimm, ledig, großjährig, in Dromersheim rechtlich domicilirt, zuletzt in Coblenz sich aufhaltend, definitiv für abwesend erklärt worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. Februar dem Verwalter Jacob Klein zu Hof Gehaborn das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 1. März dem Schullehrer Johannes Ackermann zu Birkenau das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
3) am 11. März dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Groß-Bieberau, im Kreise Dieburg, Martin Rothenhäuser das Silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
4) an demselben Tage dem Stations-Einnehmer bei der Main-Weser-Bahn zu Friedberg Georg Adam Schwöbel das Silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 18. März dem Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Vilbel Georg Weitzel das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 25. März dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Reinheim Ernst Schaum und dem geistlichen Mitglied und Rath bei dem Ober-Consistorium, Superintendenten der Superintendentur Darmstadt und Oberpfarrer zu Darmstadt Dr. Carl Wilhelm Linß das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewigs-Ordens, —
7) am 28. März dem Feldwebel Johann Jacob Stamm im 1. Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115 das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und dem Feldwebel Heinrich Bredhauer im 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118 die Silberne Verdienst-Medaille des Ludewigs-Ordens, —
8) am 1. April dem Director des Landgerichts der Provinz Starkenburg Wilhelm Köhler das Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone, — dem Stadtverordneten Karl Gerschlauer das Ritterkreuz 2. Klasse, — dem Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Darmstadt Rendanten Heinrich Deiß und dem Palaisverwalter Heuß in Frankfurt a. M. das Ritterkreuz 2. Klasse mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) an demselben Tage dem Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramte Darmstadt Heinrich Frank und dem Feldwebel Holz im 1. Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115 die Silberne Verdienst-Medaille des Ludewigs-Ordens, —
10) am 16. April dem Forstmeister des Forsts Darmstadt Karl Reiß das Ritterkreuz 1. Klasse des Ludewigs-Ordens, — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. April dem Palaisverwalter Heuß zu Frankfurt a./M. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehenen Silbernen Verdienst-Medaille zu ertheilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 4. April wurde der Gerichtsaccessist Wilhelm Bodmann aus Osthofen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Bingen zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. November 1881 den Königlich Preußischen Director des katholischen Gymnasiums zu Glogau, im Regierungsbezirk Liegnitz, Professor Dr. Menge zum Director des Gymnasiums zu Mainz, mit Wirkung vom 1. April 1882 an, zu ernennen;
2) am 6. Januar 1882 dem Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Georg Rechel die evangelische Pfarrstelle zu Bodenheim, im Decanate Wöllstein, zu übertragen;
3) am 5. März den Hoftheater-Hausverwalter und Requisiteur Heinrich Pfersdorff definitiv zu dieser Stelle, —

4) am 18. März den Forstmeister des Forsts Nidda Alexander Neidhardt zu Salzhausen in gleicher Diensteigenschaft zum Forstmeister des Forsts Wald-Michelbach, sowie den Oberförster der Oberförsterei Bessungen Ferdinand Muhl zum Forstmeister des Forsts Nidda, —
5) am 25. März den Professor am Großh. Predigerseminar zu Friedberg Dr. Karl Köhler und den vierten evangelischen Stadtpfarrer zu Darmstadt Dr. Karl Sell zu geistlichen Mitgliedern und Räthen bei dem Oberconsistorium mit Wirkung vom 1. April l. J. an, —
6) an demselben Tage den Beiknecht Peter Götz aus Laudenau, im Kreise Bensheim, zum Hofkutscher und den Beiknecht Philipp Reichert aus Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, zum Hofreitknecht, mit Wirkung vom 1. April l. J. an, zu ernennen;
7) an demselben Tage den Münzmeister Friedrich Kraus zum Salinenrentmeister bei dem Salinenamt Theodorshalle zu ernennen und demselben zugleich die Nebenstelle eines Salzsteueramts-Rendanten bei dem Salzsteueramt Theodorshalle zu übertragen;
8) am 1. April dem außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Weiffenbach zu Gießen die erledigte 4. evangelische Pfarrstelle zu Friedberg, im Decanate Friedberg, zu übertragen;
9) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der theologischen Facultät der Landes-Universität Dr. Wilhelm Weiffenbach zum 3. Lehrer und Professor an dem Prediger-Seminar zu Friedberg, —
10) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wimpfen Georg Steinacker zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Butzbach, — zu ernennen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. März den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Vilbel Georg Weitzel unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste auf sein Nachsuchen, —
2) am 25. März den Salinenrentmeister bei dem Salinenamt Theodorshalle und Salzsteueramtsrendanten bei dem Salzsteueramt Theodorshalle Karl Ziegler, —
3) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Reinheim Ernst Schaum unter Anerkennung seiner langjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. Mai l. J. an, —
4) an demselben Tage den Prälaten Dr. Karl Schmitt zu Mainz in seiner Eigenschaft als geistliches Mitglied und Rath bei dem Oberconsistorium und Superintendenten der Superintendentur Mainz auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen segensreichen Wirksamkeit mit Wirkung vom 1. April l. J. an, —
5) an demselben Tage das geistliche Mitglied und Rath bei dem Ober-Consistorium, Superintendenten der Superintendentur Darmstadt und Oberpfarrer zu Darmstadt Dr. Carl Wilhelm Linß auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner mit Auszeichnung geleisteten Dienste mit Wirkung vom 1. April l. J. an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hesselbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende 4. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1500 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
3) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1500 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine Lehrerstelle an der Volksschule (Stadtmädchenschule) zu Gießen mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1200—2400 ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 28. April 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1879 betreffend. — 3) Uebersicht der pro 1. April 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem 14 Jahre alten Jakob Hümmer, Sohn des Müllermeisters Andreas Hümmer zu Weisenau, in Anerkennung der von demselben am 11. März d. J. mit eigener Lebensgefahr vollbrachten Rettung des 7 Jahre alten Christian Anstatt von Weisenau vom Tode des Ertrinkens das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 13. April 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1879 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 17 des Gesetzes vom 28. October 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Jahre

1879 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. April 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Abtheilung für Schulangelegenheiten.

Knorr.

Achenbach.

			ℳ	₰
	A. Einnahme.			
I.	Antrittsgelder		6305	43
II.	Jährliche Beiträge		75843	—
III.	Kapitalzinsen, einschließlich der Zinsen aus der Pfarrer Heyer'schen und Kühnoel'schen Stiftung		32195	04
IV.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	a. aus Großherzoglichem Rentamt Gießen	54 ℳ 35 ₰		
	b. Ueberschüsse aus den Provinzialschulfonds	48 000 „ — „	48054	35
V.	Verschiedene Einnahmen		2705	93
VI.	Kassevorrath		35885	61
VII.	Ausstände aus vorderen Jahren		98	69
VIII.	Zurückempfangene Kapitalien		18914	32
		Summe aller Einnahmen	220002	37
	B. Ausgabe.			
I.	Zurückbezahlte Antrittsgelder und Beiträge		164	57
II.	Pensionen		124049	54
III.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren		3612	15
IV.	Nachlässe und uneinbringliche Posten		—	—
V.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendung aus den Pfarrer Heyer'schen und Kühnoel'schen Vermächtnissen mit 85 ℳ 71 ₰ u. 68 ℳ 57 ₰		708	08
VI.	Neu ausgeliehene Kapitalien		53200	—
		Summe aller Ausgaben	181734	34
	C. Abschluß.			
	Die Gesammt-Einnahme beträgt		220002	37
	Die Gesammt-Ausgabe beträgt		181734	34
		Verglichen, bleibt Rest	38268	03

und dieser besteht:

a. in liquidirten Ausständen . . .	307 M. 69 ₰	
b. in baarem Vorrath, welcher theils bei der Rentenanstalt deponirt, theils zu Ausgaben für 1880 verwendet wurde . . .	37960 M. 34 ₰	
zusammen wie oben		38268 M. 03 ₰

Darmstadt, den 22. Januar 1881.

Der Rechner der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer.

Langsdorf, Rechnungsrath.

Revidirt, ohne daß sich für vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 29. März 1882.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

Hahn. Beckenhaub.

D. Nachweisung des Kapitalstocks.		M.	₰
Ende 1878 betrugen die Kapitalien		714622	21
Während 1879 wurden:			
a. zurückempfangen, nach IX. der Einnahme .	18914 M. 32 ₰		
b. neu ausgeliehen, nach VI. der Ausgabe .	53200 „ — „		
folglich mehr ausgeliehen		34285	68
Daher am Ende 1879 Kapitalvermögen		748907	89

Uebersicht der pro 1. April 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
1	Alsfeld . . .	37848	43,432	4	2280	2,717	4	a. Aeltere Kriegsschulden, aufs ges. Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
					2052	4,625	4	b. Parzellenvermessungskosten aufs ges. Grundsteuerkap. mit fiscal. Waldungen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
2	Altenburg . .	3500	33,764	4				
3	Angenrod . . .	3250	42,029	4				
4	Appenrod . .	3300	50,894	4				
5	Arnshain . . .	4100	47,129	4	333	4,411	4	Wie 1a.
6	Atzenhain . . .	3200	46,925	4				
7	Bernsburg . .	2500	46,470	4				
8	Bernsfeld . .	3000	53,006	4				
9	Bieben . . .	1600	47,632	4				
10	Billertshausen .	3440	52,107	4	232	4,197	4	Cultuskosten aufs Communalsteuerkapital der evangelischen Parochianen.
11	Bleidenrod . .	2564	50,868	4				
12	Brauerschwend .	4250	48,119	4				
13	Büßfeld . . .	2540	57,299	4				
14	Burg-Gemünden .	5100	67,172	4				
15	Dannenrod . .	2898	74,560	4	210	5,547	4	Wie 1b.
16	Deckenbach . .	3300	68,007	4				
17	Ehringshausen .	5200	63,633	4				
18	Eisa	3200	40,000	4				
19	Elbenrod . . .	2600	53,561	4	334	6,873	4	Desgl.
20	Elpenrod . . .	3580	52,417	4				
21	Erbenhausen . .	3600	61,576	4	523	9,440	4	Wie 1a.
22	Ermenrod . .	3000	62,285	4				
23	Eudorf . . .	3800	45,569	4	570	8,120	4	Desgl.
24	Eulersdorf . .	1020	45,368	4				
25	Fischbach . . .	492	24,745	4				
26	Flensungen . .	2250	65,046	4				
27	Gleimenhain . .	2030	60,366	4				
28	Gontershausen .	2036	62,324	4				
29	Grebenau . . .	7500	87,136	4				
30	Groß-Felda . .	6700	40,827	4				
31	Haarhausen . .	2630	60,514	4				
32	Hainbach . . .	3010	68,408	4				
33	Heidelbach . .	3000	54,389	4				
34	Heimertshausen .	4000	57,977	4				
35	Hergersdorf . .	2200	55,406	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
36	Höingen . . .	800	71,755	4				
37	Homberg . . .	10550	42,970	4				
38	Hopfgarten . .	2170	36,762	4				
39	Ilsdorf . . .	1520	73,658	4				
40	Kestrich . . .	3900	69,127	4				
41	Kirschgarten . .	670	68,006	4				
42	Kirtorf . . .	3600	23,947	4				
43	Lehnheim . . .	930	22,041	4	625	18,179	4	Wie 1b.
44	Lehrbach . . .	4977	57,170	4	161	3,796	4	Wie 1a.
45	Leusel	4460	35,878	4				
46	Liederbach . .	2850	47,334	4				
47	Maulbach . .	3670	52,456	4				
48	Merlau . . .	3300	59,929	4	235	5,182	4	Wie 1a.
49	Münch-Leusel . .	1425	47,023	4	68	2,730	4	Wie 1a.
50	Nied.-Breidenbach	2200	52,600	4				
51	Nieder-Gemünden	3600	42,582	4	600	10,546	4	Wie 1b.
52	Nieder-Ofleiden .	4575	48,907	4	164	2,094	4	Wie 10.
53	Nieder-Ohmen .	6000	37,858	4	830	5,351	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	2500	26,608	4				
55	Ober-Gleen . .	5700	40,514	4	613	4,714	4	Wie 1a.
56	Ober-Ofleiden .	3128	47,242	4				
57	Ober-Ohmen . .	4800	51,358	4				
58	Ober-Sorg . .	1600	57,835	4				
59	Ohmes . . .	2900	65,568	4	485	13,649	4	Grundbuchskosten, wie 1b.
60	Otterbach . .	2000	136,930	4				
61	Rainrod . . .	4200	61,717	4				
62	Reibertenrod . .	2790	73,835	4				
63	Reimenrod . .	1200	67,973	4				
64	Renzendorf . .	1150	43,876	4				
65	Romrod . . .	5350	34,933	4	700	5,557	4	Wie 1a.
					365	3,398	4	Wie 10.
66	Rülfenrod . .	2870	75,983	4	56	3,917	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen . .	5400	85,276	4				
68	Ruppertenrod .	3400	36,319	4				
69	Schadenbach . .	2565	60,349	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
70	Schwabenrod . .	2500	46,618	4				
71	Schwarz . . .	5300	80,907	4				
72	Seibelsdorf . .	3150	71,508	4	375	10,396	4	Grundbuchskosten, wie 1b.
73	Storndorf . .	5240	60,253	4				
74	Strebendorf . .	3315	62,194	4				
75	Udenhausen . .	3160	84,885	4				
76	Unter-Sorg . .	900	35,675	4				
77	Vadenrod . .	2800	47,924	4				
78	Vockenrod . .	2620	75,357	4	380	13,172	4	Desgl.
79	Wahlen . . .	3160	36,641	4				
80	Wallersdorf . .	2700	75,690	4				
81	Wettsaasen . .	1700	79,744	4				
82	Windhausen . .	3000	34,375	4				
83	Zeilbach . . .	2350	63,824	4				
84	Zell	6230	39,106	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten April, Juni, August und Oktober 1882 stattfinden soll.

Alsfeld, den 28. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.		
1	Assenheim mit Bruchenbrücken .	1067	—	4	Der Voranschlag ist für die Jahre 1880/82 aufgestellt und hier das letzte Drittel der vorgef. Umlage angesetzt. Der Ausschlag erfolgt auf das Schätzungskapital.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
2	Bad-Nauheim	700	35,176	4	Für das Etatsjahr 1882/83.
3	Bönstadt	480	50,026	4	Der Voranschlag ist für 1880/82 aufgestellt und hier das letzte Drittel der Umlage angesetzt.
4	Büdesheim	403	51,534	4	Desgleichen.
5	Burg-Gräfenrode	102	15,814	4	Desgleichen.
6	Butzbach	320	12,698	4	Desgleichen.
7	Fauerbach v. d. H. mit Langenhain	80	51,282	4	Desgleichen.
8	Friedberg	4453	33,268	4	Desgleichen.
9	Gambach	94	15,537	4	Desgleichen.
10	Griedel	158	47,613	4	Desgleichen.
11	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben, Rendel	1682	61,119	4	Desgleichen.
12	Heldenbergen mit Kaichen . .	600	21,008	4	Wie zu 2.
13	Hoch-Weisel mit Ostheim . .	20	7,728	4	Wie zu 3.
14	Kirch-Göns mit Pohl-Göns .	—	—		
15	Münzenberg	—	—		
16	Nieder-Florstadt	500	42,881	4	Wie zu 2.
17	Nieder-Weisel	368	35,882	4	Wie zu 3.
18	Nieder-Wöllstadt	567	45,360	4	Desgleichen.
19	Ober-Erlenbach mit Ober- und Nieder-Eschbach	60	—	4	Wie zu 1.
20	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Rosbach, Petterweil . . .	693	33,349	4	Wie zu 3.
21	Staden mit Stammheim . .	180	12,121	4	Desgleichen.
22	Vilbel	924	—		1/4 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder, 3/4 auf das Schätzungskapital.
23	Wölfersheim mit Melbach . .	260	36,937	4	Wie zu 3.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, Oktober und December d. J. erfolgen soll.

Friedberg, den 24. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. V. d. K.

Dr. v. Gemmingen, Kreisassessor.

Namensveränderungen.

1) Am 15. Januar wurde dem Georg Peter Eberhard Goll von Bad-Nauheim gestattet, daß derselbe statt seiner bisherigen in Zukunft die Vornamen „Georg Karl", —
2) am 28. Februar wurde dem Julius Camillo Walther Vent in Gedern gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen „Brumhard", —
3) am 12. März wurde der Louise Klingelberger, Anna Maria Klingelberger und Johanna Klingelberger in Mainz gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Weber", —
4) am 25. März wurde der Anna Escher zu Frankfurt a. M. gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Welb" — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 15. April den Ober-Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Fürth Wilhelm Eigenbrodt zum Ober-Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Reinheim, mit Wirkung vom 1. Mai l. J. an, und den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Herbstein Rudolph Römer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Wimpfen, — zu ernennen.

---

1) Am 4. März wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Leonhard Ripper aus Langen-Brombach die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorn-Dürkheim, im Kreise Worms, —
2) am 17. März wurde dem Schullehrer Jacob Hechler zu Klein-Karben, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rudlos, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
3) am 18. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die erledigte 2. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen präsentirte Schullehrer Peter Weidmann daselbst für diese Stelle bestätigt;
4) am 25. März wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Pfeddersheim Friedrich August Möbus zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Mainz und der vormalige Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Mainz Philipp Mann zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Pfeddersheim ernannt;
5) am 30. März wurden dem Schullehrer Johannes Frey zu Mittel-Gründau, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gräfenhausen, im Kreise Darmstadt, und dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Reul aus Badenrod, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schlechtenwegen, im Kreise Lauterbach, übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vendersheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—950 ℳ;
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harpertshausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 6. Mai 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Erweiterung der Station Nierstein der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1882 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim. — 4) Uebersicht der für das Etatsjahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen. — 5) Namensveränderung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Charaktererertheilungen. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Dienstenthebung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Concurrenzeröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, dem Königlich Preußischen Major und Ingenieur-Offizier vom Platz Leopold Eckert zu Mainz aus Anlaß der von demselben mit eigener Lebensgefahr am 5. Februar l. J. vollzogenen Rettung eines unbekannt gebliebenen 14—16jährigen jungen Mannes vom Tode des Ertrinkens das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" zu verleihen.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 22. März 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr.

Fuhr.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der Station Nierstein der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn betreffend.

Nachdem die Genehmigung zur Erweiter
Eisenbahn ertheilt worden ist, so wird dies
in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1

Station Nierstein der Hessischen Ludwigs-
nfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthum

durch Privatpersonen betreffend, die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1821, die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken betreffend, auf die erwähnte Erweiterung Anwendung zu finden haben.

Darmstadt, den 22. April 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr. Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1882 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Bechtolsheim	1881/83	34	4,245	5	Auf das Communalsteuerkapital.
2	Bodenheim	"	833	27,523	5	Desgleichen.
3	Dolgesheim	1880/82	70	11,761	5	"
4	Gau-Bickelheim	1881/83	278	14,494	5	"
5	Guntersblum	"	650	19,868	5	"
6	Hahnheim	"	285	21,245	5	"
7	Hillesheim	"	309	27,614	5	"
8	Mommenheim	"	62	6,597	5	"
9	Nieder-Saulheim	"	172	19,590	5	"
10	Oppenheim	1882	2000	29,390	5	Auf das Einkommensteuerkapital.
11	Partenheim	1881/83	212	21,413	5	Auf das Communalsteuerkapital.
12	Schornsheim	"	365	36,000	5	Desgleichen.
13	Vendersheim	"	158	31,102	5	"
14	Wallertheim	1882/84	300	14,836	5	"
15	Wörrstadt	1881/83	787	26,116	5	Auf das Einkommensteuerkapital.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1882 zu geschehen hat.

Oppenheim, den 15. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Kekulé.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1882|83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albach . . .	1700	32,053	4	780	19,272	4	Parzellenvermessungs- u. Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
2	Allendorf a.d.Lahn	3600	50,770	4				
3	Allendorf a.d.Lda.	5000	27,154	4				
4	Allertshausen . .	1995	82,800	4				
5	Alten-Buseck . .	5000	28,153	4	1200	8,951	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
					360	2,668	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der evangel. Kirchengemeinde.
6	Annerod . . .	3000	48,064	4				
7	Bellersheim . .	6000	35,549	4	346	3,383	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
8	Beltershain . .	2650	63,955	4	156	3,764	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien incl. Kapitalrückzahlung auf das gesammte Communalsteuerkap. mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
9	Bergheim, Feldgm.	—	—		500	32,772	4	Auf das Grundsteuerkapital.'
10	Bersrod . . .	—	—		—	—		Keine Umlage.
11	Bettenhausen . .	3500	36,958	4	584	6,470	4	Wie Ord.-Nr. 8, jedoch ohne Kapitalrückzahlung.
12	Beuern . . .	3232	25,762	4				
13	Birklar . . .	4600	46,759	4	490	7,276	4	Wie Ord.-Nr. 11.
14	Burkhardsfelden .	4200	63,254	4				
15	Climbach . . .	800	45,264	4				
16	Daubringen . .	2000	44,499	4				
17	Dorf-Gill . . .	4500	72,619	4				
18	Eberstadt . . .	2554	19,869	4	63	0,587	4	Desgl.
19	Ettingshausen .	2400	23,095	4				
20	Feldheim, Feldgemarkung . .	—	—		1820	63,900	4	Wie Ord.-Nr. 10.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
21	Garbenteich	4000	62,937	4	140	2,222	4	Wie Ord.-Nr. 11.
22	Geilshausen	3158	50,209	4				
23	Gießen	220713	49,440	6	3380	0,966	6	Wie Ord.-Nr. 7.
					3944	2,550	6	Wie Ord.-Nr. 1.
24	Göbelnrod	1700	52,590	4	115	3,918	4	Wie Ord.-Nr. 8.
25	Großen-Buseck	8000	32,077	4	350	1,555	4	Wie Ord.-Nr. 11.
26	Großen-Linden	5000	24,477	4				
27	Grünberg	18130	39,641	4	1450	3,239	4	Desgl.
28	Grüningen	6650	52,215	4	180	1,458	4	Desgl.
29	Harbach	2600	45,738	4	317	5,693	4	Desgl.
30	Hattenrod	800	15,366	4				
31	Hausen	1920	40,333	4				
32	Heuchelheim	10000	51,208	4				
33	Holzheim	8000	45,833	4	250	1,796	4	Wie Ord.-Nr. 11.
34	Hungen	12000	32,623	4				
35	Inheiden	4000	55,806	4	200	3,498	4	Kosten der Herstellung von Gewann- und Parzellengrenzen auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
36	Kesselbach	3015	59,138	4	40	1,049	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkap. der Parzellenbesitzer.
37	Klein-Linden	7800	101,904	4	205	2,764	4	Wie Ord.-Nr. 11.
38	Langd	2500	20,783	4	269	2,440	4	Desgl.
39	Lang-Göns	4600	16,057	4	1896	6,755	4	Wie Ord.-Nr. 8.
40	Langsdorf	1920	8,478	4				
41	Lauter	3300	51,386	4				
42	Leihgestern	6088	37,391	4	702	5,091	4	Wie Ord.-Nr. 11.
43	Lich	31300	64,158	6	1420	3,307	6	Wie Ord.-Nr. 8.
44	Lindenstruth	2200	71,151	4	178	8,516	4	Wie Ord.-Nr. 35.
45	Lollar	3000	17,356	4	100	1,230	4	Flur- und Gewannregulirungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
46	Londorf	7000	57,803	4				
47	Lumda	3200	59,778	4	490	9,178	4	Wie Ord.-Nr. 8.
48	Mainzlar	2600	35,452	4				
49	Münster	1200	23,771	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
50	Muschenheim . .	6000	52,829	4	585	6,506	4	Wie Ord.-Nr. 11.
51	Nieder-Bessingen .	1800	25,565	4				
52	Nonnenroth . .	3300	64,235	4	140	3,582	4	Wie Ord.-Nr. 1.
53	Obbornhofen . .	4500	34,658	4				
54	Ober-Bessingen .	2205	29,470	4				
55	Ober-Hörgern .	3500	35,893	4	170	2,165	4	Wie Ord.-Nr. 11.
56	Ober-Steinberg, Feldgemarkung				233	28,428	4	Wie Ord.-Nr. 10; dreijähriger Voranschlag, 1/3 aus 700 M.
57	Odenhausen . .	1790	49,299	4				
58	Oppenrod . . .	—	—		—	—		Keine Umlage.
59	Queckborn . . .	4300	42,860	4				
60	Rabertshausen .	1667	43,576	4	64	1,729	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					80	2,055	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
61	Reinhardshain .	2330	43,055	4				
62	Reiskirchen . .	5536	64,665	4				
63	Rodheim . . .	2210	35,412	4				
64	Rödgen . . .	4320	65,029	4				
65	Röthges . . .	1600	38,052	4				
66	Rüddingshausen .	5200	67,120	4				
67	Ruttershausen .	—	—		—	—		Keine Umlage.
68	Saasen . . .	4000	72,532	4	172	3,173	4	Wie Ord.-Nr. 11.
69	Stangenrod . .	1700	43,500	4				
70	Staufenberg . .	—	—		—	—		Keine Umlage.
71	Steinbach . . .	1400	10,489	4				
72	Steinheim . .	1000	11,131	4	729	8,167	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					145	1,914	4	Auf das Steuerkapital der Mitglieder der Kirchspielsgemeinde Rodheim.
					77	1,090	4	Auf das Grundsteuerkapital.
73	Stockhausen . .	1330	57,959	4				
74	Trais-Horloff .	3700	79,173	4	136	3,213	4	Wie Ord.-Nr. 11.
					60	1,826	4	Auf das Grundsteuerkapital.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
75	Trais a. d. Lda.	7400	50,256	4	575	5,484	4	Auf das Steuerkapital der evangelischen Gemeindemitglieder.
					330	3,051	4	Auf das Grundsteuerkapital.
76	Trohe	556	36,564	4				
77	Utphe	1600	15,747	4	639	4,169	4	Wie Ord.-Nr. 11.
78	Villingen . . .	3000	24,187	4				
79	Watzenborn mit Steinberg . .	9700	76,891	4	216	1,835	4	Desgl.
80	Weickartshain .	2370	61,884	4				
81	Weitershain . .	3538	58,254	4				
82	Wieseck	10000	42,842	4				
83	Winnerod . . .	826	29,678	4				Dreijähriger Voranschlag; 1/3 aus 2479 ℳ.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Gemeinden Gießen und Lich in sechs Zielen und zwar während der Monate April, Juni, August, October und December 1882 und Februar 1883, dagegen in den übrigen Gemeinden in vier Zielen, nämlich während der Monate Juni, August, Oktober und December 1882, stattfinden soll.

Gießen, den 12. April 1882.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Boekmann.

Namensveränderung.

Am 13. April wurde dem Karl Louis Reitz zu Flensungen gestattet, künftig statt seiner bisherigen die Namen „Gustav Karl Louis Bräuning" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 2. April wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Dirlam aus Röthes, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Moos, im Kreise Lauterbach, übertragen;
2) am 4. April wurde dem Jacob Nohl aus Bessungen das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt;
3) am 13. April wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Jung aus Wöllstein, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Salz, im Kreise Lauterbach, übertragen;
4) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Erlenbach, im Kreise Friedberg, Johann Linn von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, auf sein Nachsuchen enthoben und auf seiner seitherigen Stelle belassen;
5) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Philipp Fried zu Massenheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rumpenheim, im Kreise Offenbach, — dem Schullehrer Christian Maurer zu Flensungen, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heuchelheim, im Kreise Büdingen, — dem Schulamtsaspiranten Franz Joseph Bernd aus Gaulsheim, im Kreise Bingen, eine erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, — dem Schulamtsaspiranten Heinrich Mann aus Uffhofen, im Kreise Alzey, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Metzlos, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
6) an demselben Tage wurden dem Philipp Adam aus Weinheim und dem Philipp Eller aus Wonsheim Patente als Geometer 2. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
7) am 15. April wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Jung aus Bendersheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gunzenau, im Kreise Lauterbach, —
8) am 16. April wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Weber aus Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dieburg, —
9) am 19. April wurde dem Schulamtsaspiranten Jacob Metzler aus Hackenheim die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wöllstein, im Kreise Alzey, — übertragen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. März den Gymnasiallehrern an dem Gymnasium zu Bensheim Wilhelm Kaufmann und Dr. Franz Stoll, sowie den Gymnasiallehrern an dem Gymnasium zu Mainz Carl Schall und Jacob Schlenger den Charakter als „Professor", —
2) am 15. April dem Mitinhaber der Weinhandlung C. Lauteren Sohn in Mainz Louis Lauteren den Charakter als „Commerzienrath", — zu ertheilen.

Dienstentlassungen.

1) Am 20. März wurde der Bahnwärter Heinrich Crößmann zu Wixhausen, —
2) am 25. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Ohmen, im Kreise Alsfeld, Johannes Greb, —
3) am 1. April wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Groß-Umstadt Johannes Müssig auf sein Nachsuchen, —
4) am 2. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, Philipp Meiß, — seines Dienstes entlassen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. März den Ministerialregistrator, Zollinspector Friedrich Eckhardt von der ihm übertragenen Nebenstelle eines Secretärs und Registrators bei dem Münzamte mit Wirkung vom 1. April d. J. an zu entheben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. März den Münzmechaniker Ludwig Haaß mit Wirkung vom 1. April d. J. an, —
2) am 15. April den Hauptsteueramtsassistenten 1. Classe bei dem Hauptsteueramte Gießen Georg Schreiber bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
3) am 16. April den Kreiswundarzt Martin Joseph Aloys Kunz zu Birkenau auf sein Nachsuchen, —
4) am 19. April den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Langen Wilhelm Siebert auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 25. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, Friedrich Cober auf sein Nachsuchen, —
2) am 28. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Unter-Schmitten, im Kreise Büdingen, Balthaser Nies auf sein Nachsuchen, —
3) am 13. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, Jacob Hoch auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 5. Mai d. J. an, —
4) am 15. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gras-Ellenbach, im Kreise Heppenheim, Peter Dörsam auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu;
2) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 5. December 1881 der Oberförster i. P. August Eckstorm zu Darmstadt;
2) am 8. December 1881 der Schullehrer Georg Weimar zu Dreieichenhain;
3) am 27. Januar 1882 der Commerzienrath und Handelsrichter Carl Gail zu Gießen;
4) am 28. Januar der Schullehrer Jacob Germann zu Offenbach;
5) am 1. Februar der Steuerrath i. P. Theodor Jungk zu Auerbach;
6) am 7. Februar der Schullehrer Caspar Zinser zu Ellenbach;
7) am 9. Februar der evangelische Pfarrer Wilhelm Becker zu Bruchenbrücken.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 13. Mai 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1882/83 betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 5) Uebersicht der in den Voranschlägen vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach. — 6) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1882/83. — 7) Abwesenheitserklärung. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882, die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 9), und der zur Ausführung desselben vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 48) wird hiermit vorgeschrieben:

§ 1.

Die allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung findet in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe am 5. Juni 1882 statt.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise unter Leitung der Großherzoglichen Kreisämter. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungscommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungs-Commissionen) einsetzen kann.

§ 3.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

§ 4.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, bezw. den selbstständigen Gewerbtreibenden oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§ 5.

Die näheren Vorschriften über die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus den Zählformularen, welche denselben zugestellt werden und auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths abgefaßt sind.

§ 6.

Wer die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882, an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften obliegen, unterliegt der in dem vorbezeichneten Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 (§ 5) angedrohten Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

§ 7.

Die Großherzoglichen Kreisämter haben die ihnen von den Gemeinden abgelieferten Zählpapiere, soweit thunlich, auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Controllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Ortschaften übergangen sind; erforderlichen Falls sind die Ergänzungen oder Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

§ 8.

Die ausgefüllten Zählformulare, mit Einschluß der Controllisten und Gemeindebogen, sind so bald als thunlich, spätestens aber für die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern bis zum 5. Juli, für größere Gemeinden bis zum 20. Juli 1882, der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik zu übersenden. Der Sendung ist ein Begleitschreiben, welches die Seitens der Großherzoglichen Kreisämter erfolgte Prüfung bestätigt, sowie ein Verzeichniß der betreffenden Gemeinden und eine Nachweisung der zur Umrechnung von Flächenangaben, die in altem ortsüblichem Maaße gemacht sein sollten, auf Hektar und Ar erforderlichen Reductionszahlen beizufügen. Die Großherzogliche Centralstelle für die Landesstatistik kann sich mit den Großherzoglichen Kreisämtern für einzelne Fälle, in denen größere Städte oder Gemeinden eine eingehendere Prüfung oder Bearbeitung der Zählformulare vorzunehmen wünschen, über längere Fristen für die Einlieferung der Zählpapiere verständigen.

§ 9.

Die für die Erhebung und Bearbeitung des Urmaterials erforderlichen weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen werden von der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik erlassen.

Darmstadt, den 5. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

de Beauclair.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1882/83 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach pro 1882/83 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz drei Pfennige von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Offenthal, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 28. April 1882.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Rothe.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Appenheim . .	6200	31,358	6	420	2,772	6	Auf die Evang.
					120	4,906	6	„ „ Kath.
					160	1,067	6	„ „ Grundsteuer.
2	Aspisheim . .	4200	26,012	6	293	2,102	6	„ „ Evang.
3	Bingen . . .	86000	39,411	6	1868	6,885	6	„ „ „
					3829	2,811	6	„ „ Kath.
					600	0,844	6	„ „ Grundsteuer.
4	Bubenheim . .	5400	40,084	6	212	1,866	6	„ „ Evang.
					42	2,800	6	„ „ Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
5	Büdesheim . .	19267	45,906	6	63	4,437	6	Auf die Evang.
					710	2,415	6	„ „ Kath.
					1248	4,293	6	„ „ Grundsteuer.
6	Dietersheim . .	4856	54,562	6	168	2,980	6	„ „ Kath.
					50	0,741	6	„ „ Grundsteuer.
7	Dromersheim . .	8150	42,845	6	556	3,467	6	„ „ Kath.
8	Elsheim . . .	6850	39,683	6	200	2,059	6	„ „ Evang.
					265	7,240	6	„ „ Kath.
9	Engelstadt . .	6550	33,294	6	300	2,190	6	„ „ Evang.
10	Frei-Weinheim .	5200	76,347	6	117	3,637	6	„ „ „
					527	20,195	6	„ „ Kath.
11	Gau-Algesheim .	19400	35,644	6	520	1,220	6	„ „ „
					1585	4,370	6	„ „ Grundsteuer.
12	Gaulsheim . .	3292	27,054	6	177	2,143	6	„ „ Kath.
13	Genfingen . . .	5335	18,430	6	310	2,134	6	„ „ Evang.
					300	4,441	6	„ „ Kath.
					1052	4,936	6	„ „ Grundsteuer.
14	Grolsheim . .	3000	30,063	6	220	2,907	6	„ „ Evang.
15	Groß-Winternheim	8697	43,860	6	911	7,116	6	„ „ „
					198	3,886	6	„ „ Kath.
16	Heidesheim . .	11400	37,782	6	12	0,377	6	„ „ Evang.
					805	4,113	6	„ „ Kath.
17	Horrweiler . .	4830	31,272	6	322	2,378	6	„ „ Evang.
18	Jugenheim . .	8050	39,700	6	460	2,437	6	„ „ „
19	Kempten . . .	5539	43,122	6	229	3,021	6	„ „ Kath.
		1003	7,970	6	—	—		excl. der Brauburger Güter.
20	Nied.-Hilbersheim	4860	40,040	6	270	2,600	6	Auf die Evang.
					8	1,202	6	„ „ Kath.
					135	1,423	6	„ „ Grundsteuer.
21	Nieder-Ingelheim .	22000	29,902	6	832	2,370	6	„ „ Evang.
					938	5,291	6	„ „ Kath.
22	Ober-Ingelheim .	20700	29,858	6	923	2,315	6	„ „ Evang.
					341	3,083	6	„ „ Kath.
23	Ockenheim . .	6756	37,071	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
24	Sauer-Schwabenheim . . .	14151	44,044	6	853	3,772	6	Auf die Evang.
					382	5,904	6	„ „ Kath.
25	Sponsheim . .	2580	28,150	6	557	8,270	6	„ „ „
26	Wackernheim . .	3300	23,281	6	310	2,883	6	„ „ Evang.
					165	8,634	6	„ „ Kath.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October und December 1882 und Februar 1883, geschehen soll.

Bingen, den 1. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bingen	6800	—	4	Der Voranschlag ist für das Jahr 1882/83 aufgestellt und wird der Ausschlag nach Klassen erhoben.
2	Büdesheim	466	23,519	4	Diese Voranschläge sind für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis Ende März 1884 aufgestellt. Von der Gesammtsumme der Umlage ist hier je ein Drittel, welches pro 1882/83 zur Erhebung kommt, aufgeführt.
3	Gau-Algesheim	1038	36,515	4	
4	Gensingen	520	55,378	4	
5	Heidesheim	100	8,737	4	
6	Jugenheim	127	27,626	4	
7	Ober-Ingelheim	1800	26,356	4	
8	Ockenheim	147	13,196	4	
9	Sauer-Schwabenheim . . .	57	4,098	4	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in Bingen in den Monaten April, Juni, Oktober 1882 und Februar 1883, in allen übrigen Gemeinden in den Monaten Juni, October, Dezember 1882 und Februar 1883 stattfinden soll.

Bingen, den 19. April 1872.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der in den Voranschlägen vom 1. April 1882 bis Ende März 1883 vorgesehenen Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		ℳ	₰		
1	Bürgel mit Mühlheim . . .	300	8,702	6	
2	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal 185 ℳ . .	62	10,436	6	Der Voranschlag ist für 1880/82 aufgestellt; für 1 Jahr werden 62 ℳ vorgesehen.
3	Egelsbach	542	36,863	6	
4	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	427	15,090	6	
5	Heusenstamm mit Hausen und Obertshausen	320	38,000	6	
6	Klein-Krotzenburg 875 ℳ . .	292	35,012	6	Der Voranschlag ist für 3 Jahre aufgestellt; für 1 Jahr werden 292 ℳ vorgesehen.
7	Langen	700	34,237	6	
8	Offenbach	8800	16,623	6	
9	Seligenstadt	1400	19,124	6	
10	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	240	14,703	6	
11	Weiskirchen mit Hainhausen und Jügesheim 1187 ℳ . .	396	38,672	6	Der Voranschlag ist für 3 Jahre aufgestellt; für 1 Jahr werden 396 ℳ vorgesehen.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober, December 1882 und Februar 1883 stattfinden soll.

Offenbach, den 18. April 1882.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Rothe.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1882/83.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Voranschlagsperiode.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			ℳ	₰		
1	Alsheim	1881/84	937	—	6	Wird nach freiw. getroffener Uebereinkunft erhoben.
2	Bechtheim	"	—	—		Keine Umlage erforderlich.
3	Eppelsheim	"	150	12,107	6	Auf das ges. Communalsteuerkapital ausgeschlagen.
4	Gimbsheim	"	271	14,586	6	Desgleichen.
5	Hamm und Eich . . .	"	148	13,871	6	"
6	Heppenheim mit Offstein .	"	568	—	6	Wird nach Klassen ausgeschlagen.
7	Heßloch mit Monzernheim	"	581	51,507	6	Wie bei Ord.-Nr. 3.
8	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim.	"	170	—	6	" " " 6.
9	Nieder-Flörsheim . . .	"	150	—	6	Desgl.
10	Osthofen mit Rhein-Dürkheim	"	1593	—	6	Desgl.
11	Pfeddersheim mit Pfifflingheim	"	240	13,334	6	Wie bei Ord.-Nr. 3.
12	Wachenheim mit Mölsheim	"	272	—	6	" " " 6.
13	Westhofen mit Gundersheim	"	80	10,944	6	" " " 3.
14	Worms	1882/83	12740	—	6	" " " 6.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, in den Monaten April, Juni, August, October und Dezember 1882 und Februar 1883, erfolgen soll.

Worms, den 15. April 1882.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
v. Gagern.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen, zweite Civilkammer, vom 29. April 1882 ist zur Sicherstellung der Abwesenheit des Paul Menk, in Ober-Ingelheim domicilirt und wohnhaft gewesen, die im Art. 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am $\frac{\text{18. April}}{\text{2. Mai}}$ wurde der Gerichtsaccessist Otto Hallwachs aus Darmstadt bei dem Oberlandesgerichte und bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg als Rechtsanwalt zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Mai den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Herbstein Johannes Ittmann zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Michelstadt, —
2) an demselben Tage den Gerichtsaccessisten Dr. Philipp Schmitt aus Finthen zum Notar mit dem Amtssitze zu Wallertheim, — zu ernennen.

---

1) Am 23. April wurde dem Schullehrer Georg Rall zu Frankenhausen, im Kreise Dieburg, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wimpfen im Thal, im Kreise Heppenheim, übertragen;
2) am 25. April wurde dem Karl Spieß aus Leusel das Patent als Geometer 2. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
3) am 26. April wurde dem Schullehrer Michael Hyazinth Winter zu Dorndiel, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Auheim, im Kreise Offenbach, übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breitenbrunn, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) die Stelle des zweiten Lehrers an der Idiotenanstalt „Alicestift" bei Darmstadt mit einem jährlichen Gesammteinkommen von 1400 ℳ, bestehend in einem jährlichen Baargehalte von 800 ℳ und freier Station im Anschlage von 600 ℳ nebst freier Wohnung;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bermuthshain, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
4) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 22. Mai 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse von den Etatsjahren 1879/80 und 1880/81. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

der Ergebnisse der Verwaltung der Civildiener-Wittwenkasse von den Etatsjahren 1879/80 und 1880/81.

In Gemäßheit des Artikels 23 des Gesetzes vom 22. Januar 1861, das Civildiener-Wittwen-Institut betreffend, wird auf den Grund der abgeschlossenen Rechnungen nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 3. Mai 1882.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse-Commission.

Draudt.

Dr. Lembke.

	1879/80		1880/81	
	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme für laufende Bedürfnisse.				
1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2) Ausstände aus vorhergehenden Rechnungen	—	—	—	—
3) Eintrittsgelder:				
I. beim Eintritt in das Civildiener-Wittwen-Institut:				
neues Verhältniß	35842	03	40412	75
II. bei Besoldungen:				
neues Verhältniß	8725	77	5323	28
zu übertragen	44567	80	45736	03

	1879/80		1880/81	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag	44567	80	45736	03
4) Beiträge:				
I. von den Mitgliedern:				
a. im alten Verhältniß	554	10	445	28
b. im neuen Verhältniß	112532	17	113851	85
c. aus den neu erworbenen Landestheilen	103	73	109	27
II. von andern Kassen	6000	—	6000	—
5) Sterbquartalien:				
a. im alten Verhältniß	2430	—	2440	—
b. im neuen Verhältniß	44590	—	44180	—
6) Zinsen von Activvermögen:				
I. von Kapitalien auf Namen stehend	28450	43	28830	68
II. von Staatsrenten	19033	98	11103	14
III. von Werthpapieren auf Inhaber	66103	68	93775	49
IV. von Kaufschillingen	1895	—	1895	—
V. von gestundeten Eintrittsgeldern	35	25	45	29
VI. von provisorisch angelegtem Kassevorrath	1159	20	1017	97
VII. von gestundeten Beiträgen	—	—	9	30
7) Coursgewinn (von Zinscoupons)	193	80	73	80
8) Zuschuß aus der Hauptstaatskasse	118655	20	98058	10
Summe A. Einnahme für laufende Bedürfnisse	446304	34	447571	20
B. Einnahme für Erhaltung des Vermögens.				
13) Kassevorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
14) Ausstände aus vorhergehenden Rechnungen	—	—	—	—
15) Eingezogenes Activvermögen:				
I. Kapitalien auf Namen stehend	18964	29	49900	—
II. Staatsrenten	—	—	431887	60
III. Werthpapiere auf Inhaber	41300	—	137137	17
IV. Kaufschillinge	—	—	—	—
16) Convertirungsprämie	—	—	1194	—
Summe B. Einnahme für Erhaltung des Vermögens	60264	29	620118	77
Gesammtsumme aller Einnahmen	506568	63	1067689	97
A. Ausgabe für laufende Bedürfnisse.				
19) Verwaltungskosten:				
I. Besoldungen und Remunerationen	5300	—	5300	—
II. Diäten und Reisekosten	—	—	—	—
III. Kanzlei- und Bureaukosten	1368	08	1238	07
zu übertragen	6668	08	6538	07

	1879/80		1880/81	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag	6668	08	6538	07
20) Pensionen:				
aus den Rechnungsjahren vor 1879/80 beziehungsweise 1880/81				
a. altes Verhältniß	210	75	69	68
b. neues Verhältniß	72	88	441	10
aus den Rechnungsjahren 1879/80 beziehungsweise 1880/81:				
a. altes Verhältniß	23741	96	22502	47
b. neues Verhältniß	409894	04	412495	92
c. aus neuerworbenen Landestheilen	1404	68	1404	68
d. aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	685	92	685	62
21) Zurückbezahlte Eintrittsgelder:				
I. vor dem 1. April 1861 überwiesen	—	—	—	—
II. von dem 1. Januar 1873 an überwiesen	2880	41	411	60
22) Zinsen von Obligationen auf Inhaber für die Zeit vor dem Ankauf der Werthpapiere, welche miterkauft worden	—	—	2019	68
23) Uneinbringliche Posten, Nachlässe und Abgänge	745	62	995	63
Summe A. Ausgabe für laufende Bedürfnisse	446304	34	447564	75
B. Ausgabe für Erhaltung des Vermögens.				
27) Neu ausgeliehene Kapitalien:				
I. auf Namen stehend	38000	—	22789	47
II. für Werthpapiere auf Inhaber	22264	29	596540	77
28) Zurückbezahlte Eintrittsgelder, überwiesen vom 1. April 1861 bis 1. Januar 1873	—	—	788	53
Summe B. Ausgabe für Erhaltung des Vermögens	60264	29	620118	77
Gesammtsumme aller Ausgaben	506568	63	1067683	52
Abschluß.				
a. Im Ganzen:				
Gesammt-Einnahme	506568	63	1067689	97
Gesammt-Ausgabe	506568	63	1067683	52
Verglichen, erscheint Rest	—	—	6	45
und dieser besteht:				
in liquidirten Ausständen	—	—	6	45

	1879/80		1880/81	
	ℳ	₰	ℳ	₰
b. Im Einzelnen:				
A. Einnahme für laufende Bedürfnisse.				
Einnahme	446304	34	447571	20
Ausgabe	446304	34	447564	75
Verglichen, erscheint Rest	—	—	6	45
und dieser besteht:				
in liquidirten Ausständen	—	—	6	45
B. Für Erhaltung des Vermögens.				
Einnahme	60264	29	620118	77
Ausgabe	60264	29	620118	77
Vergleicht sich	—	—	—	—
Summe der Reste aus A. und B.	—	—	6	45
gleich dem Reste nach dem Abschlusse im Ganzen.				
Nachweisung des Kapitalstocks.				
Zu Ende März 1879 betrug das Kapitalvermögen im Nominalwerth	—	—	2734426	31
Hiervon wurden während 1879/80:				
1) zurückgenommen, Rubrik 15 60264 ℳ 29 ₰ im Nominalwerthe	60264	29		
2) neu ausgeliehen, Rubrik 27 60264 ℳ 29 ₰ im Nominalwerthe	60226	29		
somit weniger ausgeliehen im Nominalwerthe	—	—	38	—
daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1880	—	—	2734388	31
Hiervon wurden während 1880/81:				
1) zurückgenommen, Rubrik 15 618924 ℳ 77 ₰ im Nominalwerthe	618924	55		
2) neu ausgeliehen, Rubrik 27 619330 ℳ 24 ₰ im Nominalwerthe	614038	62		
somit weniger ausgeliehen im Nominalwerthe	—	—	4885	93
daher Stand des Kapitalvermögens Ende März 1881	—	—	2729502	38

Stand der Mitglieder und Pensionäre.	1879/80	1880/81
A. Mitglieder.		
1) des alten Verhältnisses	13	10
2) des neuen Verhältnisses	2367	2381
3) aus den neu erworbenen Landestheilen	2	2
Zusammen	2382	2393

	1879/80	1880/81
B. Pensionäre.		
1) im alten Verhältniß	69	65
2) im neuen Verhältniß	801	814
3) aus den neu erworbenen Landestheilen	2	2
4) aus der vormaligen Universitäts-Wittwenkasse	4	4
Zusammen	876	885

Darmstadt, den 26. April 1882.

Großherzogliche Civildiener-Wittwenkasse.
Mann.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1882|83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenstadt . . .	6700	29,179	4				
2	Altwiedermus .	2300	58,606	4				
3	Aulendiebach . .	2000	37,634	4	90	2,132	4	Aeltere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
4	Bellmuth . . .	600	36,742	4				
5	Bergheim . . .	3900	83,990	4				
6	Berstadt . . .	5100	17,965	4				
7	Bindsachsen . .	2500	32,164	4				
8	Bingenheim . .	2500	19,195	4	232	2,102	4	Wie Ord.-Nr. 3.
9	Bisses	1175	31,892	4	310	9,658	4	Desgl.
10	Bleichenbach . .	8000	66,874	4				
11	Blofeld . . .	3200	46,083	4	508	9,787	4	Desgl.
12	Bobenhausen . .	2500	75,838	4				
13	Bös-Gesäß . .	1000	82,871	4				
14	Borsdorf . . .	2800	33,499	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
15	Büches . . .	4000	87,296	4				
16	Büdingen . . .	19940	36,077	4	812	1,694	4	Wie Ord.-Nr. 3.
17	Burg-Bracht . .	2200	89,664	4	131	6,474	4	Desgl.
18	Calbach . . .	1700	47,698	4				
19	Dauernheim . .	2000	10,932	4				
20	Diebach a. Haag	2240	52,865	4	60	2,028	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkap. der Parzellenbesitzer.
21	Dudenrod . . .	1226	85,975	4				
22	Düdelsheim . .	6140	26,356	4	1130	7,163	4	Wie Ord.-Nr. 20.
23	Echzell . . .	14144	33,983	4	a.800	2,214	4	Wie Ord.-Nr. 3.
					b.1000	4,164	4	Drainagekosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung, excl. desjenigen der Gebäude, Hofraithegründe und Hausgärten.
24	Eckartsborn . .	2000	35,506	4				
25	Eckartshausen .	2000	20,156	4	55	1,094	4	Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und zu dem Gehalt des Polizeidieners. Auf das Gesammt-Communalsteuerkapital der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach . .	3000	55,467	4				
27	Fauerbach b. Nidda	2903	43,992	4	a.332	4,737	4	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
					b.425	6,064	4	Wie Ord.-Nr. 20.
28	Geiß-Nidda . .	4472	47,307	4	a.78	0,937	4	Wie Ord.-Nr. 3.
					b.200	2,917	4	Wie Ord.-Nr. 20.
29	Gelnhaar . . .	4450	79,642	4	220	4,047	4	Wie Ord.-Nr. 3.
30	Gettenau . . .	3410	20,834	4	a.10	0,071	4	Desgl.
					b.1000	8,711	4	Wie Ord.-Nr. 23b.
31	Glauberg . . .	3600	35,593	4				
32	Hainchen . . .	3000	40,587	4				
33	Hain-Gründau .	3522	47,001	4				
34	Heegheim . . .	2934	52,008	4				
35	Heuchelheim . .	1799	32,866	4				
36	Himbach . . .	1500	19,446	4				
37	Hirzenhain . .	4227	45,005	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
38	Hitzkirchen . .	3180	61,428	4				
39	Höchst a. d. Nidder	2420	30,453	4	339	5,688	4	Wie Ord.-Nr. 3.
40	Illnhausen . .	850	39,681	4				
41	Kefenrod . . .	3780	42,774	4				
42	Kohden	2848	43,043	4	a.392	6,675	4	Desgl.
					b.600	14,168	4	Wie Ord.-Nr. 27a.
43	Langenbergheim .	3748	34,005	4	93	0,996	4	Wie Ord-Nr. 3.
44	Leidhecken . . .	1956	24,280	4	792	10,823	4	Desgl.
45	Lindheim . . .	8000	48,286	4				
46	Lißberg . . .	4700	82,796	4	67	1,374	4	Desgl.
47	Lorbach . . .	2600	52,215	4	112	2,764	4	Desgl.
48	Merkenfritz . .	2600	69,692	4				
49	Michelau . . .	1400	89,098	4				
50	Michelnau . .	2600	77,861	4				
51	Mittel-Gründau .	4000	34,715	4	a.400	6,140	4	Desgl.
					b.290	6,925	4	Wie Ord.-Nr. 27a.
52	Nieder-Mockstadt .	—	—		—	—		
53	Nidda. . . .	17473	52,209	4	1214	3,998	4	Wie Ord.-Nr. 3.
54	Oberau . . .	1800	40,390	4	130	3,506	4	Desgl.
55	Ober-Mockstadt .	1800	21,522	4	a.403	4,819	4	Desgl.
					b.366	5,415	4	Wie Ord.-Nr. 27a.
56	Ob.-Widdersheim.	2400	32,579	4	400	6,675	4	Wie Ord.-Nr. 3.
57	Orleshausen . .	1900	56,276	4				
58	Ortenberg . . .	9000	66,518	4				
59	Ranstadt . . .	4200	30,903	4				
60	Rinderbügen . .	3500	73,978	4				
61	Rodenbach . .	3360	65,955	4	280	5,941	4	Wie Ord.-Nr. 3.
62	Rohrbach . . .	3000	31,346	4				
63	Rommelhausen .	400	15,060	4				
64	Schwickartshausen	4000	80,697	4				
65	Selters . . .	1500	23,115	4				
66	Stockheim . . .	3700	49,545	4				
67	Unter-Diebach .	300	39,567	4				½ aus 600 ℳ.
68	Unter-Schmitten .	3701	47,601	4	589	7,792	4	Wie Ord.-Nr. 3.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
69	Unt.-Widdersheim	510	9,560	4	1825	22,008	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinw. der Gemark. Unter-Widdersheim u. Grund Schwalheim.
70	Usenborn . . .	4880	44,839	4	60	0,853	4	Wie Ord.-Nr. 3.
71	Bonhausen . .	4650	68,873	4				
72	Wallernhausen .	4600	46,071	4	185	2,113	4	Desgl.
73	Wenings . . .	5000	34,926	4	1300	11,040	4	Desgl.
74	Wippenbach . .	1500	75,199	4				
75	Wolf	2400	45,104	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in vier Zielen in den Monaten Juni, August, October und December 1882 stattfinden soll.

Büdingen, den 13. April 1882.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Klietsch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Mai dem Schullehrer Jacob Hock zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 11. Mai dem Schullehrer Ludwig Leuer zu Bettenhausen, im Kreise Gießen, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Dittelsheim, im Decanate Worms. Dotationsmäßiger Gehalt 2537 ℳ;
2) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nierstein, im Kreise Oppenheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1000—1150 ℳ jährlich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 3. Juni 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Lauterbach. — 4) Uebersicht der pro 1. April 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern nnd der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Brückenwärter Georg Dörner zu Nierstein in Anerkennung der von demselben am 14. Februar l. J. mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 19. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Fuhr.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Bretzenheim . .	23400	41,619	6				
2	Budenheim . .	10510	50,649	6				
3	Drais . . .	4700	53,975	6				
4	Ebersheim . .	10000	29,398	6				
5	Essenheim . .	6960	19,194	6	320	1,327	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der Evangelischen.
6	Finthen . . .	13720	45,686	6				
7	Gau-Bischofsheim	4700	44,793	6				
8	Gonsenheim . .	12738	35,439	6				
9	Harxheim . . .	2840	23,383	6	1623	26,212	6	Desgl.
					453	17,377	6	Desgl. der Katholischen.
10	Hechtsheim . .	20958	35,159	6				
11	Kastel	44500	39,338	6				
12	Kl.-Winternheim .	4330	22,424	6				
13	Kostheim . . .	15000	35,524	6				
14	Laubenheim . .	12200	36,139	6				
15	Mainz . . .	987264	48,600	6	2058	0,547		Wie Ord.-Nr. 5.
16	Marienborn . .	3730	34,187	6				
17	Mombach . . .	12400	37,089	6				
18	Nieder-Olm . .	8070	18,227	6	390	11,405	6	Kirchenbedürfnisse auf das Steuerkapital der Evangelischen.
19	Ober-Olm . .	12200	24,681	6				
20	Sörgenloch . .	3330	37,101	6				
21	Stadecken . . .	6250	21,643	6	520	19,560	6	Desgl.
22	Weisenau . . .	27500	47,334	6	180	0,564	6	Desgl. der Katholischen.
23	Zornheim . . .	5844	29,124	6				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, Dezember 1882 und Februar 1883, stattfinden soll.

Mainz, den 1. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

J. V.:

Heß, Regierungsrath.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882|83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Allmenrod	2300	56,044	4				
2	Altenschlirf	3900	53,643	4	462	7,736	4	Parzellenvermessungskosten.
					211	3,531	4	Grundbuchskosten.
3	Angersbach	7000	42,959	4				
4	Bannerod	1666	64,752	4				
5	Bermuthshain	2400	40,646	4				
6	Bernshausen	2310	60,681	4				
7	Blitzenrod	600	26,788	4				
8	Crainfeld	3280	41,406	4				
9	Dirlammen	2200	41,019	4				
10	Eichelhain	2300	88,502	4				
11	Eichenrod	1900	55,746	4				
12	Engelrod	2900	56,636	4				
13	Fleschenbach	1520	47,448	4				
14	Fraurombach	2060	54,505	4				
15	Freiensteinau	6520	55,088	4				
16	Frischborn	4500	50,870	4				
17	Grebenhain	4000	43,697	4				
18	Gunzenau	2590	57,580	4				
19	Hartershausen	2486	58,335	4	24	0,642	4	Auf das Steuerkapital der Parochianen.
20	Heblos	2100	57,847	4				
21	Heisters	1750	64,769	4				
22	Hemmen	1620	54,549	4	150	5,138	4	Wie Ord.-Nr. 19.
23	Herbstein	5000	20,941	4				
24	Hörgenau	2500	79,039	4				
25	Holzmühl	1160	42,130	4				
26	Hopfmannsfeld	1750	31,962	4				
27	Hutzdorf	2720	58,872	4				
28	Ilbeshausen	4100	43,567	4	360	5,366	4	Parzellenvermessungskosten mit Ausnahme der Gemarkung Ilbeshäuser Wald.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
29	Landenhausen .	5600	54,153	4				
30	Lanzenhain . .	2100	45,750	4				
31	Lauterbach . .	25600	50,526	4				
32	Maar	10600	66,341	4				
33	Metzlos . . .	1616	49,359	4				
34	Metzlos-Gehaag .	1514	55,810	4				
35	Nieder-Moos . .	2320	58,537.	4				
36	Nieder-Stoll . .	1050	45,154	4				
37	Nösberts . . .	963	56,194	4				
38	Ober-Moos . .	2000	44,176	4				
39	Ober-Wegfurth .	710	63,387	4	50	4,669	4	Wie Ord.-Nr. 19.
40	Pfordt . . .	2800	51,357	4				
41	Queck	3550	44,052	4	600	8,645	4	Desgl.
42	Radmühl . . .	1300	48,491	4	30	1,509	4	Parzellenvermessungskosten.
43	Reichlos . . .	1953	56,660	4				
44	Reuters . . .	1850	54,508	4				
45	Rimbach . . .	2810	53,827	4	760	27,678	4	Wie Ord.-Nr. 19.
46	Rimlos . . .	285	20,619	4				
47	Rixfeld . . .	2400	49,663	4				
48	Rudlos . . .	1635	69,459	4				
49	Salz	2000	48,644	4				
50	Sandlofs . . .	1950	64,408	4				
51	Schadges . . .	1175	74,831	4				
52	Schlechtenwegen .	3000	60,877	4	230	5,255	4	Parzellenvermessungskosten.
53	Schlitz . . .	23700	55,904	4	525	1,519	4	Auf das gesammte Steuerkapital der Immersteuerbaren.
54	Sickendorf . .	740	95,583	4				
55	Steinfurt . . .	2000	59,771	4				
56	Stockhausen . .	5900	42,739	4				
57	Uellershausen .	2120	55,377	4	160	4,413	4	Wie Ord.-Nr. 19.
58	Uetzhausen . .	2010	65,334	4				
59	Unter-Schwarz .	1130	42,889	4	70	3,566	4	Desgl.
60	Unter-Wegfurth .	660	27,773	4	60	2,572	4	Desgl.
61	Veitshain . . .	1300	56,032	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰					
62	Wallenrod . .	6800	68,461	4				
63	Weid-Moos . .	880	49,768	4				
64	Wernges . . .	2450	74,880	4				
65	Willofs . . .	2270	64,739	4				
66	Wünschen-Moos .	600	54,765	4				
67	Zahmen . . .	1900	63,285	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1882, geschehen soll.

Lauterbach, den 2. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

v. Kopp.

Uebersicht der pro 1. April 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Astheim . . .	7745	43,609	4	3808	0,051	4	Auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim . .	3740	30,773	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
3	Berkach	2800	38,389	4				
4	Bischofsheim	10500	31,789	4				
5	Büttelborn	5970	30,775	4				
6	Crumstadt	7000	18,578	4				
7	Dornberg	2550	51,295	4				
8	Dornheim	6740	18,215	4				
9	Erfelden	10350	26,936	4				
10	Geinsheim	5000	24,757	4	709	7,909	4	Auf das Steuerkapital der Kornsandgemarkung.
11	Gernsheim	21000	28,675	4				
12	Ginsheim	14200	52,864	4	668	9,275	4	Auf das Steuerkapital der Auen und Rheinmühlen. Beitrag zu den Bureaukosten und der Polizeidienerbesoldung.
13	Goddelau	6200	22,109	4	600	3,242	4	Feldschützenlohn. Auf das ges. Grundsteuerkapital mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
14	Groß-Gerau	20150	29,465	4				
15	Haßloch	1800	37,542	4				
16	Kelsterbach	—	—					
17	Klein-Gerau	7240	72,965	4				
18	Klein-Rohrheim	3550	32,809	4				
19	Königstädten	5600	28,244	4				
20	Leeheim	9917	29,134	4	2664	7,773	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ohne Zuziehung des Kammerhofes und mit Zuziehung des Steuerkapitals der 1. und 2. Abtheilung des Kornsands, mit Ausnahme desjenigen des Balth. Diehl und der bad. Kartoffelmehlfabrik excl. Gewerbsteuerkapital.
21	Mörfelden	4400	22,745	4				
22	Nauheim	3200	18,309	4				
23	Raunheim	—	—					
24	Rüsselsheim	10000	21,743	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
25	Walldorf . . .	a.4150	55,100	4	—	—		a. Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, excl. des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
					b.367	4,284	4	b. Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- u. Schlüchterwaldes.
					c.470	3,300	4	c. Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchterwaldes.
26	Wallerstädten . .	7810	39,192	4				
27	Wolfskehlen . .	7500	24,777	4	612	2,569	4	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
28	Worfelden . .	8500	75,800	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juni, August, October und December 1882 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 6. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.
v. Schenck.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 16. Mai dem Ortseinnehmer Friedrich Volk zu Reichelsheim das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
2) am 17. Mai dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landes-Universität Dr. Heinrich Will das Ritterkreuz 1. Klasse des Ludewigs-Ordens, —
3) an demselben Tage dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Mettenheim, im Kreise Worms, Heinrich Frühauf das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 16. Mai dem Rentner Gustav Heinrich Lepenau aus Mainz, dermalen in St. Petersburg, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse zu ertheilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 9. Mai wurde der Gerichtsacceſſiſt Rudolph Prätorius zu Langen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Langen zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. April den Oberförster der Oberförsterei Ernsthofen Alfred Preuschen in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Beſſungen zu versetzen;
2) am 17. Mai dem mit Wirkung vom 1. Juni 1882 in den Bezirk der Ober-Postdirection Darmstadt versetzten Postinspector Börner aus Oldenburg in gedachter Eigenschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
3) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Herbstein Paul Störger zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Fürth, —
4) am 20. Mai den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Lauterbach Hartmann Hill zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Langen, sowie die Gerichtsschreiberaspiranten Heinrich Weiß aus Grünberg, Carl Eichenauer aus Gammelsbach, Heinrich Born aus Homberg a. d. Ohm, Carl Huth aus Offenbach und Adam Jäger aus Seligenstadt zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten Bilbel, Michelstadt, Büdingen, Lauterbach und Herbstein, —
5) am 22. Mai den Seconde-Lieutenant im Leibgarde-Regiment Eckbert von Frankenberg-Ludwigsdorff zum Kammerjunker, — zu ernennen;
6) am 24. Mai der am 2. Mai durch die Stadtverordneten zu Worms erfolgten Wahl des Kreisassessors bei dem Kreisamte Friedberg Wilhelm Küchler zum Bürgermeister der Kreisstadt Worms die Bestätigung zu ertheilen;
7) an demselben Tage den Ober-Amtsrichter August Klingelhöffer zum Landgerichtsrath und den Amtsrichter August Bergsträßer zum Landrichter bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Weinheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Löhrbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 10. Juni 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 4) Erhebung in den Freiherrnstand. — 5) Namensveränderungen. — 6) Charaktererertheilungen. — 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in dem Rechnungsjahre 1882/83 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

275 500 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 50,729 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

3 200 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 1,203 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

2 470 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 2,002 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August, October und December 1882 und Februar 1883 stattfinden soll.

Worms, am 27. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882|83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Abenheim . . .	9000	24,997	6				
2	Alsheim . . .	11105	18,648	6	1334	2,888	6	Auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					669	2,231	6	Auf das ges. Steuerkap. der Ev.
					290	3,159	6	Desgl. der Kath.
3	Bechtheim . .	6000	12,385	6	400	1,046	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
					220	0,777	6	Auf das ges. Steuerkap. der Ev.
					225	2,411	6	Desgl. der Kath.
4	Bermersheim . .	3064	43,776	6	202	7,904	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
5	Blödesheim . .	3200	25,584	6	35	2,376	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
6	Dalsheim . .	4683	22,912	6	271	1,542	6	Desgl.
					243	16,365	6	Desgl. der Kath.
					696	4,341	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
7	Dittelsheim . .	7400	29,278	6	407	2,069	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
8	Dorn-Dürkheim .	7500	35,772	6	351	1,966	6	Desgl.
					600	4,143	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
9	Eich	5620	11,418	6	554	1,506	6	Desgl.
					515	1,769	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					416	9,550	6	Desgl. der Kath.
10	Eppelsheim . .	5000	23,191	6				
11	Frettenheim . .	1621	30,384	6	81	3,381	6	Desgl.
					65	6,410	6	Desgl. der Ev.
					287	6,389	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
12	Gimbsheim . .	10150	25,805	6	265	0,981	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					164	3,804	6	Desgl. der Kath.
13	Gundersheim .	6754	25,655	6	8	0,048	6	Desgl. der Ev.
					384	1,252	6	Desgl. der Kath.
14	Gundheim . .	4717	25,957	6	1294	9,457	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
15	Hamm . . .	6000	29,691	6	187	1,596	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					132	9,677	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
16	Hangen-Weisheim	1683	16,294	6	82	2,435	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					614	7,249	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
17	Heppenheim . .	6445	18,947	6	47	2,129	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					1022	3,849	6	Desgl. der Ev.
					917	3,678	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
18	Herrnsheim . .	7700	14,917	6				
19	Heßloch . . .	3700	15,463	6	400	2,306	6	Desgl.
					2	0,386	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
20	Hochheim . . .	4450	23,890	6	139	1,011	6	Desgl.
21	Hohen-Sülzen .	2750	22,928	6	202	2,792	6	Desgl.
					92	4,681	6	Desgl. der Kath.
					328	3,643	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
22	Horchheim . .	7700	33,844	6	427	2,204	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
23	Ibersheim . .	5400	23,817	6				
24	Kriegsheim . .	3560	24,312	6	105	1,215	6	Desgl. der Ev.
					105	8,318	6	Desgl. der Kath.
					460	4,566	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
25	Leiselheim . .	4350	38,876	6	104	1,029	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
26	Mettenheim . .	6500	27,517	6	160	0,814	6	Desgl.
27	Mölsheim . .	4000	23,498	6	62	0,527	6	Desgl.
					486	2,511	6	Desgl. der Kath.
28	Mörstadt . . .	4638	22,618	6	1074	6,636	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
					48	0,305	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
29	Monsheim . .	4920	15,586	6	1450	10,323	6	Desgl.
					230	2,125	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
30	Monzernheim . .	3972	28,410	6	70	3,028	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					78	2,500	6	Desgl. der Ev.
					377	3,674	6	Grundrenten; auf das gesammte Grundsteuerkapital der Einwohner ꝛc.
31	Neuhausen . .	2600	21,253	6	55	1,796	6	Auf ges. Steuerkap. der Evang.
32	Nieder-Flörsheim	4598	17,681	6	310	1,587	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
					297	1,515	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					12	0,799	6	Desgl. der Kath.
33	Ober-Flörsheim .	9642	27,194	6	184	3,374	6	Desgl.
					77	0,566	6	Desgl. der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ.	₰.		ℳ.	₰.		
34	Offstein . . .	5309	22,442	6	132	4,286	6	Auf ges. Steuerkap. der Kath.
35	Osthofen . .	30500	27,964	6	605	0,987	6	Desgl. der Ev.
					230	1,705	6	Desgl. der Kath.
					512	5,036	6	Desgl. der Deutschkath.
36	Pfeddersheim . .	12400	20,360	6	219	2,629	6	Desgl. der Kath.
					184	0,464	6	Desgl. der Ev.
37	Pfiffligheim . .	6926	27,218	6	67	0,318	6	Desgl.
38	Rhein-Dürkheim .	7100	31,579	6	106	1,708	6	Desgl.
					130	3,022	6	Desgl. der Kath.
					300	2,232	6	Auf ges. Grundst.-Kap. der Einw.
39	Wachenheim . .	3240	26,274	6	264	3,082	6	Auf ges. Steuerkap. der Ev.
					11	4,129	6	Desgl. der Kath.
40	Weinsheim . .	5000	47,021	6				
41	Westhofen . .	12405	20,678	6	260	4,515	6	Desgl.
					2866	6,199	6	Auf das Grundst.-Kap. der Einw.
					314	1,015	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
42	Wies-Oppenheim .	4000	36,299	6				
43	Worms . . .	—	—		—	—		Wird besonders bekannt gemacht.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, in den Monaten April, Juni, August, October, Dezember 1882 und Februar 1883, stattfinden soll.

Worms, den 28. April 1882.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Alsbach	3000	19,716	6				
2	Auerbach	13400	38,629	6	a.628	2,444	6	Ev. Kirchspielskosten auf das ges. Communalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b.309	0,927	6	Aeltere Kriegsschulden auf das ges. Communalsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Balkhausen	2700	53,078	6				
4	Beedenkirchen	3100	45,799	6				
5	Bensheim	57000	52,876	6	620	3,080	6	Auf das ges. Communalsteuerkapital der ev. Parochianen.
6	Biblis	9800	23,559	6				
7	Bickenbach mit Hartenau	4000	26,254	6	127	14,019	6	Desgl. der Einw. und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt	3100	47,450	6				
9	Bürstadt	23650	56,945	6	2756	6,996	6	Desgl. der Einw. u. Außmärker excl. des Bozheimer Hofes.
10	Elms- u. Wilmshausen	3600	40,823	6	a.247	4,548	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf das ges. Communalsteuerkap. der ev. Parochianen von Elmshausen.
					b.82	3,737	6	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
					c.221	3,359	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkap. der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim	4330	75,082	6				
12	Gadernheim	3200	43,413	6				
13	Glattbach	1633	56,361	6				
14	Gronau	3600	43,868	6	a.361	4,712	6	Auf das Communalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b.300	4,342	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
15	Groß-Hausen . .	3800	28,247	6	250	2,148	6	Desgl. wie Nr. 14b.
16	Groß-Rohrheim .	7000	22,647	6	a.1500	15,294	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grundsteuerkapital der Hammerau-Dammbau-Concurrenz.
					b. 417	5,170	6	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein . . .	6100	33,633	6				
18	Hochstätten . .	3000	70,651	6	90	2,617	6	Ev. Kirchspielskosten auf das Communalsteuerkapital der evang. Parochianen.
19	Hofheim . . .	8200	29,448	6				
20	Jugenheim . .	5200	31,848	6	240	1,506	6	Wie bei Nr. 2b.
21	Klein-Hausen . .	1000	6,369	6				
22	Knoden mit Breitenwiesen . .	1300	59,960	6	a. 48	3,334	6	Auf das Communalsteuerkapital der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 25	4,604	6	Desgl. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach . . .	1800	50,464	6	a.133	7,175	6	Desgl. der kath. Parochianen.
					b. 11	1,083	6	Wie Nr. 22a.
					c. 22	4,192	6	Wie Nr. 22b.
24	Lampertheim . .	36500	41,492	6				
25	Langwaden . .	1522	44,008	6				
26	Laudenau . . .	2965	66,794	6	a. 37	5,354	6	Evang. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf das ges. Communalsteuerkap. der dahin eingepfarrten ev. Parochianen.
					b. 57	1,553	6	Evang. Kirchspiels- und Friedhofskosten auf das ges. Communalsteuerkap. der ev. Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern . . .	2000	27,341	6	356	10,367	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
28	Lindenfels . .	4000	55,651	6	a.155	9,098	6	Kath. Kirchspielskosten auf das ges. Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b.168	3,886	6	Desgl. der Evang.
					c.392	11,266	6	Wie Nr. 27.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
29	Lorsch . . .	16500	31,319	6				
30	Nordheim . . .	4000	23,710	6	600	4,778	6	Wie Nr. 27.
31	Ober-Beerbach .	7930	77,435	6				
32	Raidelbach . .	1000	37,936	6				
33	Reichenbach . .	7270	59,185	6	a. 479	4,535	6	Auf das ges. Communalsteuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 108	1,313	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
34	Rodau . . .	1400	32,603	6				
35	Schannenbach .	600	52,947	6	a. 30	4,872	6	Wie bei Nr. 10a nach Gronau (luth.).
					b. 14	3,309	6	Desgl. nach Schlierbach (ref.).
36	Schlierbach . .	2400	64,252	6				
37	Schönberg . .	3382	38,466	6	a. 250	3,334	6	Wie bei Nr. 33a.
					b. 126	2,393	6	Wie bei Nr. 2b excl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim . .	2400	19,945	6	300	3,057	6	Auf das ges. Communalsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
39	Seeheim . . .	3600	22,280	6				
40	Seidenbach . .	900	59,429	6				
41	Seidenbuch . .	822	122,687	6	a. 27	10,634	6	Kath. Kirchspielskosten auf das Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 8	1,994	6	Desgl. der ev. resp. ref. Paroch.
42	Staffel . . .	550	41,838	6				
43	Wattenheim . .	2690	39,767	6				
44	Winkel . . .	1660	60,430	6				
45	Winterkasten . .	2650	36,818	6	94	1,365	6	Auf das Communalsteuerkapital der evang. Parochianen.
46	Zell	2000	27,964	6				
47	Zwingenberg . .	7000	32,623	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, Dezember 1882 und Februar 1883, geschehen soll.

Bensheim, den 27. März 1882.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Dr. Usinger.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 12. November 1881 den Besitzer des in den Gemarkungen Nieder-Erlenbach, Ober-Erlenbach und Harheim gelegenen von Lersner'schen Familienfideicommisses Wilhelm von Lersner für sich und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Namensveränderungen.

1) Am 16. Mai wurde dem Mayer Meyer aus Darmstadt, z. Z. in Frankfurt a. M. wohnhaft, gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin die Vornamen „Max Jonas", —
2) an demselben Tage wurde der Elisabethe Eichenauer zu Offenbach gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Rittweger", —
3) am 18. Mai wurde der Therese Biegler in Oberrad gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Allerdiest", —
4) am 19. Mai wurde dem Johann Frankenberger in Mainz gestattet, daß derselbe neben seinem seitherigen künftighin noch den Vornamen „Joseph", — führe.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Mai dem Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg Karl Vogel den Charakter als „Geheimer Justizrath", —
2) am 31. Mai dem Ministerial-Protokollisten bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Gustav Reuting den Charakter als „Registrator", — zu ertheilen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Landescultur-Ingenieurs mit einem Gehalte bis zu 3300 ℳ jährlich. Anmeldungen sind bis Ende Juni d. J. einzureichen. Der Erneuerung bereits eingereichter Bewerbungen bedarf es nicht. Bewerber, die ihre Studien an einer technischen Hochschule absolvirt haben, werden vorzugsweise berücksichtigt werden;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 19. Juni 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim für 1881/82 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung des Kopfgeldes der israelitischen Religionsgemeinde Wolfskehlen—Goddelau pro 2. Semester 1881 und die Nichterhebung einer Umlage in der genannten Gemeinde pro 1. Quartal 1882 betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach. — 4) Verlegung des Wohnsitzes eines Rechtsanwalts. — 5) Namensveränderung. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Schaafheim für 1881/82 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 2., 3. und 4. Ziel der für 1881/82 vorgesehenen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Schaafheim im Betrage von 367 ℳ 50 ₰ mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz nicht zur Erhebung kommt.

Dieburg, den 26. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung des Kopfgeldes der israelitischen Religionsgemeinde Wolfskehlen—Goddelau pro 2. Semester 1881 und die Nichterhebung einer Umlage in der genannten Gemeinde pro 1. Quartal 1882 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 24. l. Mts., zu Nr. M. d. J. 11552, von dem in Beilage Nr. 4 des Großh. Regierungsblattes pro 1881 publicirten Kopfgelde der israelitischen Religionsgemeinde Wolfskehlen mit Goddelau im Betrage von 263 ℳ die Hälfte mit 131.50 ℳ niedergeschlagen und von Erhebung einer Umlage in der genannten Gemeinde pro 1. Quartal 1882 abgesehen wird.

Groß-Gerau, den 27. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach . .	1699	52,211	6	23	0,788	6	Evangelische Kirchspielskosten.
					10	4,803	6	Desgl. kath.
2	Airlenbach . .	2175	39,500	6				
3	Annelsbach . .	1041	49,148	6				
4	Asselbrunn . .	627	33,910	6	23	1,973	6	Desgl. evang.
					54	3,198	6	Parzellenvermessungskosten.
5	Beerfelden . .	—	—		—	—		Wird besonders bekannt gemacht.
6	Birkert B. S. .	870	64,617	6				
7	„ H. S. .	625	113,636	6				
8	Bockenrod . .	630	25,136	6	67	3,488	6	Evang. Kirchspielskosten nach Reichelsheim.
					35	7,299	6	Desgl. nach Fränkisch-Crumbach.
9	Böllstein . . .	2050	88,267	6	19	0,894	6	Evang. Kirchspielskosten.
					12	31,579	6	Desgl. kath.
10	Breitenbrunn . .	4316	76,267	6	503	9,858	6	„ evang.
					2	16,949	6	„ kath.
11	Bullau . . .	2536	61,360	6	61	2,000	6	„ evang.
					86	2,500	6	Parzellenvermessungskosten.
12	Dorf-Erbach . .	1700	48,112	6	87	3,848	6	Evang. Kirchspielskosten.
					1	7,353	6	Desgl. kath.
13	Dusenbach . .	766	33,310	6				
14	Eberbach . . .	806	40,976	6	60	3,569	6	„ evang.
15	Ebersberg . .	2340	56,851	6	165	4,386	6	„
16	Elsbach . . .	189	11,461	6	33	3,021	6	„
17	a. Erbach . .	25500	66,000	6	931	3,200	6	„
					123	17,000	6	„ kath.
	b. Roßbach . .	—	—		5	3,100	6	„ evang.
18	Erbuch . . .	550	44,408	6	45	3,861	6	„

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
19	Ernsbach . . .	400	35,663	6	33	3,905	6	Evang. Kirchspielskosten.
					3	10,714	6	Desgl. kath.
20	Erlenbach . . .	1700	71,041	6	78	3,893	6	„ evang.
21	Erzbach . . .	1980	53,460	6				
22	Etzean . . .	1320	60,000	6	34	3,800	6	„
					6	7,595	6	„ kath.
23	Etzen-Gesäß . .	1580	53,102	6				
24	Falken-Gesäß . .	4340	56,000	6	248	3,600	6	„ evang.
25	Forstel . . .	1289	50,852	6				
26	Frohnhofen . .	738	49,898					
27	Fürstengrund .	2500	55,498	6	60	1,495	6	„
					13	7,563	6	„ kath.
					24	0,691	6	Parzellenvermessungskosten.
28	Gammelsbach .	4480	58,748	6	221	3,880	6	Evang. Kirchspielskosten.
					1	1,391	6	Desgl. kath.
29	Gersprenz . . .	1424	53,968	6	78	3,198	6	„ evang.
30	Groß-Gumpen .	2620	36,392	6	220	3,061	6	„
31	Günterfürst . .	1510	49,508	6	89	3,925	6	„
					5	8,834	6	„ kath.
32	Güttersbach . .	2150	50,000	6	124	8,200	6	„ evang.
33	Gumpersberg .	795	53,705	6	14	0,960	6	„
					3	60,000	6	„ kath.
34	Haingrund . .	2591	87,066	6	128	5,794	6	„ evang.
					74	10,726	6	„ kath.
35	Hainstadt . . .	3610	40,306	6	69	1,135	6	„ evang.
					91	11,196	6	„ kath.
36	Haisterbach . .	1860	45,468	6	145	4,109	6	„ evang.
					4	12,903	6	„ kath.
					234	8,167	6	Parzellenvermessungskosten.
37	Hassenroth . .	1770	61,093	6				
38	Hebstahl . . .	2280	51,913	6	121	4,009	6	Evang. Kirchspielskosten.
					5	3,834	6	Desgl. kath.
39	Hembach . . .	845	44,546	6	33	1,746	6	„ evang.
40	Hesselbach . .	1270	64,483	6	70	4,429	6	„ kath.
41	Hetschbach . .	1070	32,700	6	162	20,000	6	„

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
42	a. Hetzbach . .	1200	10,500	6	323	3,700	6	Evang. Kirchspielskosten.
					92	5,000	6	Desgl. kath.
					544	8,300	6	Parzellenvermessungskosten.
	b. Einwohner des Forstes Bullau	89	4,273	6				
43	Höchst . . .	6000	22,000	6	70	12,402	6	Kath. Kirchspielskosten.
					1300	9,000	6	Parzellenvermessungskosten.
44	Hummetroth .	2568	99,070	6	42	2,305	6	Desgl.
45	Höllerbach . .	1348	56,122	6	181	7,951	6	Evang. Kirchspielskosten.
					1	8,333	6	Desgl. kath.
46	Hüttenthal . .	2623	48,341	6	139	3,004	6	„ evang.
					1	7,143	6	„ kath.
47	Kailbach jens. .	1084	59,317	6	13	4,269	6	„ evang.
					7	3,806	6	„ kath.
48	Kimbach . . .	2780	64,200	6	101	3,100	6	„ evang.
					25	11,000	6	„ kath.
49	Kirch-Beerfurth .	1369	49,602	6	80	3,094	6	„ evang.
					1	9,434	6	„ kath.
50	Kirch-Brombach .	7328	69,518	6	15	10,373	6	„
51	Klein-Gumpen .	2270	49,444	6	54	1,373	6	„ evang.
					1	9,091	6	„ kath.
52	König	11860	48,547	6	290	1,572	6	„ evang.
					21	9,464	6	„ kath.
					100	0,693	6	Parzellenvermessungskosten.
					404	1,690	6	Aeltere Kriegsschulden.
53	Langen-Brombach B. S. . . .	4179	59,783	6	65	0,964	6	Evang. Kirchspielskosten.
54	Langen-Brombach F. S. . . .	1184	44,667	6	45	2,058	6	Desgl.
					1	10,204	6	„ kath.
55	Lauerbach . .	1500	47,056	6	118	3,918	6	„ evang.
					1	10,000	6	„ kath.
56	Lützel-Wiebelsbach	5872	80,000	6	356	24,000	6	„ evang.
					134	10,000	6	„ kath.
					430	7,000	6	Parzellenvermessungskosten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
57	Michelstadt . .	27320	54,899	6	757	2,055	6	Evang. Kirchspielskosten.
					160	8,656	6	Desgl. kath.
					657	2,809	6	Parzellenvermessungskosten.
					344	0,732	6	Aeltere Kriegsschulden.
58	Mittel-Kinzig .	1100	58,427	6	16	0,863	6	Evang. Kirchspielskosten.
59	Momart . . .	1000	24,246	6	74	1,999	6	Desgl.
60	Mühlhausen . .	179	51,466	6	8	3,167	6	Parzellenvermessungskosten.
					10	5,152	6	Schafweideablösungskosten.
61	Mümling-Grumbach . . .	4600	52,849	6	10	12,579	6	Kath. Kirchspielskosten.
					149	2,737	6	Parzellenvermessungskosten.
62	Neustadt . . .	5310	47,000	6	82	1,000	6	Evang. Kirchspielskosten.
					44	8,000	6	Desgl. kath.
63	Nieder-Kainsbach	3720	63,819	6	152	2,770	6	„ evang.
64	Nieder-Kinzig .	2520	72,904	6	20	0,743	6	„
					12	8,683	6	„ kath.
65	Ober-Finkenbach .	2040	50,000	6	112	4,000	6	„ evang.
					1	2,000	6	„ kath.
66	Ob.-Hiltersklingen	1190	57,000	6	98	4,761	6	„ evang.
					4	10,000	6	„ kath.
67	Ober-Kainsbach .	2971	47,942	6	172	3,039	6	„ evang.
					7	12,728	6	„ kath.
68	Ober-Kinzig . .	2180	53,386	6	32	0,809	6	„ evang.
					11	13,237	6	„ kath.
					292	9,674	6	Parzellenvermessungskosten.
69	Ob.-Klein-Gumpen	770	37,279	6	16	0,778	6	Evang. Kirchspielskosten.
70	Ober-Mossau . .	2000	32,617	6	29	0,536	6	Desgl.
					4	9,195	6	„ kath.
71	Ober-Ostern . .	3309	43,343	6	227	3,086	6	„ evang.
72	Ober-Sensbach .	2240	47,000	6	162	4,000	6	„
73	Olfen	1000	36,598	6				
74	Pfaffen-Beerfurth	3235	63,282	6	135	3,700	6	„
					2	14,200	6	„ kath.
75	Pfirschbach . .	780	38,712	6				„

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	₰		M	₰		
76	Nai-Breitenbach .	3675	69,850	6	35	1,135	6	Evangel. Kirchspielskosten.
					23	11,942	6	Desgl. kath.
					87	2,019	6	Parzellenvermessungskosten.
77	a. Raubach . .	397	62,000	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst . . .	—	—		16	3,000	6	Evang. Kirchspielskosten.
78	Rehbach . . .	2730	54,070	6	20	1,963	6	Desgl.
					8	8,247	6	„ kath.
79	Reichelsheim . .	9420	52,311	6	356	3,057	6	„ evang.
					10	18,518	6	„ kath.
					200	2,238	6	Parzellenvermessungskosten.
80	Rimhorn . . .	3560	48,160	6	363	6,824	6	Evang. Kirchspielskosten.
					4	9,501	6	Desgl. kath.
81	Rohrbach . . .	1915	46,421	6	124	3,036	6	„ evang.
82	Rothenberg . .	3590	28,176	6	4	1,469	6	„ kath.
83	Sandbach . . .	3470	45,000	6	61	0,990	6	„ evang.
					38	9,800	6	„ kath.
					73	1,200	6	Parzellenvermessungskosten.
84	Schöllenbach . .	2856	42,600	6	271	5,270	6	Evang. Kirchspielskosten.
					64	7,500	6	Desgl. kath.
85	Schönnen . . .	1930	46,792	6	127	3,625	6	„ evang.
86	Seckmauern . .	3485	63,470	6	218	6,501	6	„
					154	9,995	6	„ kath.
87	Steinbach . . .	13685	81,900	6	153	3,000	6	„ evang.
					6	5,800	6	„ kath.
88	Steinbuch . . .	2801	69,798	6	76	2,007	6	„ evang.
					5	8,977	6	„ kath.
89	Stockheim . .	1700	68,604	6	40	1,997	6	„ evang.
					1	10,000	6	„ kath.
90	Unter-Finkenbach	1250	59,306	6				
91	Unter-Hilterskingen . .	1454	37,800	6	56	1,713	6	„ evang.
92	Unter-Mossau .	6070	89,731	6	20	0,315	6	„
93	Unter-Ostern . .	2705	50,353	6	150	2,970	6	„

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
94	Unter-Sensbach .	3690	56,000	6	175	3,858	6	Evang. Kirchspielskosten.
					2	18,000	6	Desgl. kath.
					518	10,000	6	Parzellenvermessungskosten.
95	Vielbrunn . .	5750	58,000	6	230	3,200	6	Evang. Kirchspielskosten.
					77	11,000	6	Desgl. kath.
					75	1,000	6	Parzellenvermessungskosten.
96	Wald-Amorbach .	500	16,006	6				
97	Wallbach . . .	2355	84,706	6	21	0,811	6	Evang. Kirchspielskosten.
98	Weiten-Gesäß .	1903	35,914	6	72	2,049	6	Desgl.
					13	9,053	6	Desgl. kath.
					265	6,271	6	Parzellenvermessungskosten.
					40	0,755	6	Aeltere Kriegsschulden.
99	a. Würzberg allein	4150	73,941	6	142	3,011	6	Evang. Kirchspielskosten.
					17	9,361	6	Desgl. kath.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	425	6,693	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst Revier Eulbach	—	—		1	3,077	6	„ evang.
					6	8,759	6	„ kath.
100	Zell	3137	56,200	6	84	2,000	6	„ evang.
					7	10,000	6	„ kath.
					11	0,310	6	Parzellenvermessungskosten.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, October, Dezember 1882 und Februar 1883, stattfinden soll.

Erbach, den 16. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Verlegung des Wohnsitzes eines Rechtsanwalts.

Am 5. Juni wurde dem Rechtsanwalt Wilhelm Curtmann zu Friedberg die Genehmigung ertheilt, seinen Wohnsitz von Friedberg nach Gießen zu verlegen.

Namensveränderung.

Am 27. Mai wurde der Helene Mayer in Essenheim gestattet, daß dieselbe neben ihrem seitherigen künftighin noch den Vornamen „Sophie" führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. Mai den Betriebsinspector bei der Main-Neckar-Eisenbahn Baurath Heinrich Geßner zum Oberbetriebsinspector, den Eisenbahnbaumeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn August Dittmar zum Bau- und Betriebsinspector und den Maschinenmeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Schuchmann zum Maschineninspector bei dieser Bahn, —
2) an demselben Tage den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Darmstadt und vortragenden Rath bei der Abtheilung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspflege im Nebenamte Dr. Friedrich Wilhelm Reißner zum vortragenden Rath bei der genannten Ministerial-Abtheilung im Hauptamte, —
3) am 29. Mai den Hofjunker und Kaiserlichen Regierungs-Assessor Freiherrn Heinrich von Gagern zum Kammerjunker, —
4) am 31. Mai den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen für den Dienst bei der Kammer für Handelssachen in Mainz Pancraz Fürstweger zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Mainz, —
5) an demselben Tage den Kreisveterinärarzt zu Offenbach und vortragenden Rath bei der Abtheilung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspflege im Nebenamte Dr. Gustav Lorenz unter Belassung in seiner Stelle als Kreisveterinärarzt zu Offenbach zum vortragenden Rath bei der genannten Ministerial-Abtheilung im Hauptamte, — zu ernennen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. Mai den ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Heinrich Will auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. October d. J. an, —
2) am 27. Mai den Bureaudiener bei dem Betriebsinspector der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Rück wegen geschwächter Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, mit einem Anfangsgehalte von 1000 ℳ jährlich;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lorsch, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1600 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 24. Juni 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahr 1879 betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey. — 3) Abwesenheitserklärung. 4) Dienstnachrichten. — 5) Militärdienstnachricht.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahr 1879 betreffend.

Der Vorschrift in § 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahr 1879, nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 2. Juni 1882.

Großherzogliches Oberconsistorium.

Dr. Goldmann.

Ackermann.

			ℳ	₰
	A. Einnahme.			
I.	Eintrittsgelder		5 311	43
II.	Jährliche Beiträge:			
	§ 1. Von den Beigetretenen, und zwar			
	a. von 407 ordentlichen Mitgliedern . .	ℳ 27 821 74		
	b. von 15 außerordentlichen Mitgliedern nach §§ 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. September 1843	„ 409 25	28 230	99
		zu übertragen	33 542	42

			ℳ	₰
		Uebertrag	33 542	42
III.	Kapitalzinsen:			
	§ 1. Von Kapitalschuldnern aus Darlehen, einschließlich der 5 procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des ersteren von 1 100 fl., des letzteren von 900 fl.	ℳ 102 621. 49		
	§ 2. Von rückständigen Eintrittsgeldern	„ 47. 81		
	§ 3. Von Depositen	„ — —	102 669	30
IV.	Zuschüsse aus anderen Kassen:			
	§ 1. Aus Staatsmitteln, bisherige Entschädigungsrente nach § 6 Pos. 2 der Verordnung vom 8. September 1843	ℳ 703. 86		
	§ 2. Beiträge des evangelischen Central-Kirchenfonds nach § 6 Pos. 3 dieser Verordnung und § 4 des Kirchengesetzes vom 10. April 1876	„ 12 618. —	13 321	86
V.	Verschiedene Einnahmen		266	45
VI.	Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1878		17 716	92
VII.	Ausstände aus vorderen Jahren		2 031	75
VIII.	Zurückempfangene Kapitalien		139 605	66
IX.	Einkaufskapitalien und Zinsen davon		51	43
X.	Geschenke und Vermächtnisse		—	—
		Summe aller Einnahmen	309 205	79

B. Ausgabe.

I.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung		5 768	84
II.	Für Regierungsblatt und Zeitung		100	60
III.	Botenlohn und Verkündigungskosten		148	35
IV.	Pensionen:			
	A. Wittwenpensionen			
	1) an 169 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind	ℳ 137 621. 24		
	2) an 1 Wittwe eines solchen Mitgliedes, welches vor dem 1. Januar 1843 verstorben ist	„ 639. 29		
		ℳ 138 260. 53		
	B. Waisenpensionen	„ 6 326. 49	144 587	02
V.	Zurückvergütete Eintrittsgelder		205	71
VI.	Gerichtskosten		—	—
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten		—	—
VIII.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisse mit ℳ 102. 86 und ℳ 77. 15		645	65
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien		126 236	69
		Summe aller Ausgaben	277 692	86

	ℳ	₰
C. Abschluß.		
Die Einnahme beträgt	309 205	79
Die Ausgabe beträgt	277 692	86
Verglichen bleibt Rest .	31 512	93
und dieser Rest besteht:		
1) in liquidirten Ausständen . . . ℳ 648. 57		
2) in baarem Vorrathe . . . . „ 30 864. 36		
incl. ℳ 40. 38 Vorlagen		
zusammen, wie oben ℳ 31 512. 93		
D. Nachweisung des Kapitalstocks.		
Nach der Rechnung von 1878 und der Bekanntmachung vom 17. November 1880 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1878 .	2 206 145	23
Während 1879 wurden		
1) hiervon zurückempfangen nach IX der Einnahme ℳ 139 605. 66		
2) neu ausgeliehen nach IX der Ausgabe . „ 126 236. 69		
3) somit weniger ausgeliehen	13 368	97
Daher Ende 1879 Kapitalvermögen	2 192 776	26
Wenn hiernach auch das Kapitalvermögen sich im Jahr 1879 um ℳ 13 368. 97 verringert hat, so hat doch das Gesammtvermögen der Wittwenkasse nur ℳ 1 604. 71 abgenommen, da an Kassevorrath und Ausständen am Schlusse des Jahres 1879 ℳ 11 764. 26 mehr vorhanden waren, als am Schlusse des Jahres 1878.		

Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Albig . . .	7403	19,493	6	468	1,467	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					108	13,400	6	Desgl. der Kath.
					1371	4,541	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰		M.	₰		
2	Alzey mit Schafhausen . . .	65090	39,452	6				
					1200	5,102	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					1500	1,550	6	Desgl. der Ev.
3	Badenheim . .	1672	10,568	6	489	4,354	6	"
					16	0,629	6	" der Kath.
					300	0,024	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
4	Bechenheim . .	2235	38,270	6	65	5,757	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					95	2,570	6	Desgl. der Ev.
5	Bermersheim . .	2839	35,873	6	102	2,092	6	"
6	Biebelsheim . .	3481	28,013	6	369	3,383	6	"
					46	7,313	6	" der Kath.
					810	9,566	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
7	Bornheim . .	3800	23,670	6	242	2,466	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					60	7,509	6	Desgl. der Kath.
					66	0,536	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
8	Bosenheim . .	3464	16,906	6	362	2,322	6	Desgl.
					18	9,091	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					668	3,561	6	Desgl. der Evang.
9	Dautenheim . .	3310	29,418	6	115	1,200	6	"
					100	1,225	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Dintesheim . .	2305	37,358	6	20	0,386	6	Desgl.
11	Eckelsheim . .	1500	9,877	6	199	1,449	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
12	Erbes-Büdesheim	7422	25,020	6	248	2,005	6	Desgl.
					510	4,365	6	" der Kath.
13	Esselborn . . .	1850	15,831	6	30	5,952	6	"
					319	3,857	6	" der Ev.
					552	5,735	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
14	Flomborn . .	3067	12,775	6	1442	7,883	6	Desgl.
					46	1,568	6	Auf das Steuerkap. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	₰		M.	₰		
15	Flonheim . . .	11800	23,611	6	404	11,290	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					293	0,766	6	Desgl. der Ev.
					90	0,252	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
16	Framersheim . .	8407	22,470	6	—	—		excl. Köngernheimer Stück.
		940	2,388	6	—	—		incl. Köngernheimer Stück.
					155	0,600	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
17	Frei-Laubersheim	3710	16,141	6	107	29,155	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
					94	5,151	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
18	Freimersheim .	4600	26,539	6	307	2,674	6	Desgl. der Ev.
					128	5,362	6	„ der Kath.
19	Fürfeld . . .	4814	16,722	6	547	9,626	6	„
					356	3,570	6	„ der Ev.
20	Gumbsheim . .	1424	15,620	6	854	10,802	6	„
					16	7,442	6	Desgl. der Kath.
21	Hackenheim . .	3400	24,130	6	295	2,984	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
22	Heimersheim . .	5590	25,538	6	153	6,704	6	Desgl.
					613	3,241	6	„ der Ev.
23	Heppenheim . .	1800	11,376	6	1740	13,174	6	„
					350	2,747	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
24	Ippesheim . .	1425	27,914	6	149	22,508	6	Desgl. der Wiesenbesitzer.
					42	4,175	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
25	Kettenheim . .	2640	20,814	6	75	5,187	6	Desgl.
					350	3,959	6	„ der Ev.
26	Köngernheim . .	1564	16,688	6	—	—		incl. Köngernheimer Stück.
		293	3,949	6	—	—		excl. Köngernheimer Stück.
27	Lonsheim . . .	3050	21,819	6	167	9,145	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					161	1,832	6	Desgl. der Ev.
28	Nack	1300	12,733	6	115	2,303	6	„
					141	4,466	6	„ der Kath.
29	Neu-Bamberg .	3000	24,303	6	50	1,520	6	„
30	Nieder-Wiesen .	3243	34,800	6	46	0,911	6	„ der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
31	Odernheim . .	10374	18,571	6	458	6,744	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
					347	1,345	6	Desgl. der Ev.
32	Offenheim . .	5928	29,375	6	119	1,088	6	„
					102	10,440	6	„ der Kath.
33	Pfaffen-Schwabenheim . .	4634	22,080	6	21	0,897	6	„
					177	0,988	6	„ der Ev
					59	5,524	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wiesenbesitzer.
34	Planig . . .	7201	30,374	6	84	12,245	6	Desgl.
					201	2,189	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					173	2,655	6	Desgl. der Kath.
35	Pleitersheim . .	1615	25,818	6	16	2,417	6	„
					207	4,885	6	„ der Ev.
36	Sanct-Johann .	4580	27,750	6				
37	Siefersheim . .	4900	25,742	6	67	0,707	6	„
					130	7,336	6	„ der Kath.
38	Sprendlingen .	17950	31,776	6	185	2,801	6	„
					115	0,209	6	„ der Ev.
					556	1,235	6	„ der Christen.
39	Stein-Bockenheim.	4000	33,176	6				
40	Tiefenthal . .	1145	44,106	6	16	1,151	6	„ der Ev.
					444	23,283	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
41	Uffhofen . . .	2506	14,842	6				
42	Volxheim . . .	2544	18,119	6	470	4,466	6	„
					136	10,575	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
43	Wahlheim . .	3700	32,230	6	158	1,887	6	Desgl. der Ev.
					50	6,090	6	„ der Kath.
44	Weinheim . .	5623	25,737	6	305	2,203	6	„
					424	10,348	6	„ der Ev.
45	Welgesheim . .	2620	35,473	6	264	9,382	6	„
					223	5,970	6	„ der Kath.
					195	3,881	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
46	Wendelsheim . .	4112	16,764	6	274	1,519	6	Auf das Steuerkap. der Ev.
					134	4,174	6	Desgl. der Kath.
					334	1,823	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
47	Wöllstein . . .	8400	17,274	6	371	1,071	6	Desgl.
					299	2,745	6	Auf das Steuerkap. der Kath.
48	Wonsheim .	1400	6,377	6				
49	Zotzenheim . .	3200	27,605	6	21	8,824	6	Desgl.
					500	5,521	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, in den Monaten April, Juni, August, October und Dezember 1882 und Februar 1883, stattfinden soll.

Alzey, am 13. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

J. V. des Kreisraths:

Dr. Fischer, Kreisassessor.

Abwesenheitserklärung.

Durch Beschluß der zweiten Civilkammer Großh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 10. Juni 1882 ist zur Sicherstellung der Abwesenheit des Sigismund Benedikt Cahn, Handelsmann aus Mainz, geboren allda am 2. April 1810, die im Art. 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Mai den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamtes Worms Medicinalrath Dr. Carl Neidhart zum Kreisarzte des Kreis-Gesundheitsamtes Darmstadt, — den Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamtes Bingen Dr. Johannes Nordt zum Kreisarzte des Kreis-Gesundheitsamtes Worms, — den Kreis-Assistenzarzt für den Kreis Gießen Dr. Johannes Ihring zu Lich zum Kreisarzte des Kreis-Gesundheitsamtes Bingen, —

2) am 3. Juni den Ministerialkanzlisten Ferdinand Heberer zum Zeichner bei dem Ministerium der Finanzen, — den Kreisbauaufseher-Aspiranten Georg Plöser aus Seeheim zum Bahnmeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen, — den Registratur-Assistenten bei Großh. Ministerium des Innern und der Justiz Philipp Spamer zum vierten Registrator bei dem genannten Ministerium mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an, — den Stenographen Carl Heinrich Meis aus Darmstadt zum Kammerstenographen mit Wirkung vom 1. Juni l. J. ab, — den Regierungsaccessisten Hermann Buchinger aus Bensheim zum Kreis-Assessor bei dem Kreisamte Alsfeld, —
3) am 10. Juni den Forst-Accessisten Theodor Eckstorm aus Nieder-Weidbach, im Königreich Preußen, zum Oberförster der Oberförsterei Ernsthofen, — den Finanzaspiranten Ferdinand Dauber aus Darmstadt zum Ministerialcalculator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, — den Amtsrichter bei Großh. Amtsgerichte Fürth Johann Baptist Herrmann zum Amtsrichter bei Großh. Amtsgerichte Herbstein, — den Gerichts-Accessisten Georg Lindenstruth aus Zwingenberg zum Amtsrichter bei Großh. Amtsgerichte Herbstein, —
4) am 12. Juni den Gerichts-Accessisten Hermann Funk aus Ulrichstein zum Amtsrichter bei Großh. Amtsgerichte Fürth, — zu ernennen.

---

1) Am 2. Mai wurde dem Schullehrer Philipp Geil zu Schwanheim im Kreise Bensheim eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Oppenheim, — dem Schullehrer Adam Müller zu Schöllenbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jugenheim, im Kreise Bingen, — dem Schulamtsaspiranten Jean Reuter aus Jugenheim, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dalheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen;
2) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erledigte V. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beerfelden, im Kreise Erbach, präsentirte Schullehrer Georg Heinrich Keil daselbst für diese Stelle bestätigt;
3) am 16. Mai wurde dem Schullehrer Peter Jacob Brück zu Gau-Weinheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, — dem Schulamtsaspiranten Augustin Otto aus Dieburg eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elsheim, im Kreise Bingen, — dem Schullehrer Georg Faust zu Klein-Hausen, im Kreise Bensheim, die erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Erbes-Büdesheim, im Kreise Alzey, — dem Schullehrer Karl August Weber zu Rodenbach, im Kreise Büdingen, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Blofeld, im Kreise Büdingen, —
4) am 18. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Franz Jost aus Bensheim eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, — übertragen;
5) am 21. Mai wurde der von dem evangelischen Pfarrer und dem Ortsvorstande zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, auf die 1. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Walldorf präsentirte Schulamtsaspirant Philipp Heibach aus Allendorf, Amts Weilburg, im Königreiche Preußen, für diese Stelle bestätigt;
6) am 24. Mai wurde der provisorische Lehrer am Großh. Schullehrer-Seminar zu Alzey Hermann Stromberger zum Lehrer an dieser Anstalt ernannt;
7) am 25. Mai wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Büdingen auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mockstadt, im Kreise Büdingen, präsentirte Schullehrer Emil Kayser zu Rommelhausen, im Kreise Büdingen, — der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die zweite Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, präsentirte Schullehrer Caspar Heinrich Klein daselbst für diese Stelle, —
8) am 28. Mai wurde die von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf eine erledigte Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Offenbach präsentirte Schulamtsaspirantin Louise Kahl aus Mainz für diese Stelle, — bestätigt.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 18. Juni den Generalmajor und 2. Inhaber des 3. Infanterie-Regiments (Leib-Regiments) Nr. 117 Prinz Wilhelm von Hessen und bei Rhein, Großherzogliche Hoheit, zum Generallieutenant zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 30. Juni 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, den neunten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1882/83 betreffend. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Ober-Klingen für das 1. Quartal 1881 betreffend. — 6) Bekanntmachung, die für das Jahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Charaktererertheilung. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurer Heinrich Grölz I. zu Staufenberg, im Kreise Gießen, in Anerkennung der am 22. April l. J. von ihm mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung der 11 Jahre alten Elisabethe Schlapp von Staufenberg vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr. Schaum.

Bekanntmachung,

den neunten Nachtrag zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Nachdem die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 22. April 1875 Abänderung des § 5 der Statuten beschlossen und der deßfallsige neunte Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Neunter Nachtrag
zu den Statuten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zusatz zu § 5.

Das Actienkapital der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Mai l. J. um sechs Millionen Mark, sonach auf 90 Millionen Mark, erhöht worden.

Moyat.

Bekanntmachung,
das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1882/83 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse für Oberhessen pro 1882/83 auf das Steuerkapital der Israeliten 3400 Mark umgelegt werden, wozu sich der Beitrag von 1 fl. Steuerkapital auf 2,040 ₰ berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — 1. August und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft, Grüneberg zu Gießen, zu entrichten sind.

Gießen, den 9. Juni 1882.

Großherzogliche Provinzial-Direction Oberhessen.
Dr. Boekmann.

Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Assenheim . .	8000	29,333	4				
2	Bad-Nauheim .	22870	36,711	4	a. 157	4,618	4	Parochialkosten; auf das gesammte Communalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 430	1,084	4	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
3	Bauernheim . .	4100	42,390	4				
4	Beienheim . .	3000	25,409	4	780	9,853	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
5	Bodenrod . . .	2500	122,676	4				
6	Bönstadt . . .	8100	48,963	4				
7	Bruchenbrücken .	7830	47,166	4	770	5,448	4	Kapitalrückzahlung und Zinsen von älteren Kriegsschulden; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
8	Büdesheim . .	4000	14,076	4	364	1,499	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden; auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte.
9	Burg-Gräfenrode	2000	15,852	4				
10	Butzbach . . .	24000	45,512	4	a. 3650	7,371	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
					b. 1710	16,320	4	Zusammenlegungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- und Waldsteuer-Kapitalien.
11	Dorheim . . .	6000	30,257	4				
12	Dorn-Assenheim .	2600	21,131	4				
13	Dortelweil . .	5000	30,325	4				
14	Fauerbach b. Fr.	6960	39,020	4	450	3,16	4	Wie zu Ord.-Nr. 7.
15	Fauerbach v. d. H.	4720	42,439	4	560	5,260	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
16	Friedberg . .	39350	39,174	4	a. 1790	2,586	4	Parochialkosten; auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Parochianen.
					b. 845	9,079	4	Desgl. der kath. Parochianen.
17	Gambach . . .	10855	43,292	4	a. 2070	10,355	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
					b. 250	1,517	4	Wie zu Ord.-Nr. 16 a von Gambach.
18	Griedel . . .	12200	66,182	4	896	5,913	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
19	Groß-Karben . .	4300	16,308	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
20	Harheim	7790	50,113	4				
21	Hausen	1350	109,730	4				
22	Heldenbergen	1560	5,122	4	760	2,978	4	Wie zu Ord.-Nr. 7.
23	Hoch-Weisel	5000	56,988	4				
24	Holzhausen	3500	21,462	4				
25	Ilbenstadt	13800	43,406	4	940	11,099	4	Kirchenreparaturkosten auf das gesammte Communalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde.
26	Kaichen	850	5,433	4				
27	Kirch-Göns	8400	67,600	4	160	1,676	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
28	Klein-Karben	1132	7,399	4	a. 514	3,448	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
					b. 240	3,089	4	Mäusevertilgungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Aecker- und Wiesenbesitzer.
29	Kloppenheim	4750	38,836	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg	3050	32,645	4	252	3,906	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
31	Maibach	1630	70,154	4				
32	Massenheim	1800	20,792	4				
33	Melbach	8000	29,982	4	2260	9,642	4	Wie bei Ord.-Nr. 7.
34	Münster	4076	116,033	4				
35	Münzenberg	12290	61,407	4	180	1,214	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
36	Nieder-Erlenbach	5600	22,162	4	470	2,993	4	Wie zu Ord.-Nr. 28 b.
37	Nieder-Eschbach	9700	50,049	4	3230	24,860	4	Zusammenlegungskosten; auf das Gütersteuerkapital der Grundbesitzer.
38	Nieder-Florstadt	9700	40,334	4	340	1,848	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
39	Nieder-Mörlen	7300	41,357	4	a. 940	6,721	4	Wie zu Ord.-Nr. 27.
					b. 260	2,091	4	Wie zu Ord.-Nr. 16 b.
40	Nieder-Rosbach	4612	28,901	4	273	2,136	4	Wie zu Ord.-Nr. 27.
41	Nieder-Weisel	11931	32,572	4	1630	5,640	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
42	Nieder-Wöllstadt	8435	23,661	4				
43	Ober-Erlenbach	9700	52,783	4	900	9,095	4	Wie zu Ord.-Nr. 28 b.
44	Ober-Eschbach	6500	39,656	4	1370	12,864	4	Wie zu Ord.-Nr. 37.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
45	Ober-Florstadt .	4500	78,892	4	300	5,951	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
46	Ober-Mörlen . .	12516	31,742	4				
47	Ober-Rosbach .	4445	16,216	4	85	0,420	4	Wie zu Ord.-Nr. 27.
48	Ober-Wöllstadt .	7725	40,759	4				
49	Ockstadt . . .	10420	35,543	4	a. 1080	5,253	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
					b. 500	3,135	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein; auf das Steuerkapital des demselben weidepflichtigen Geländes.
					c. 730	3,981	4	Wie zu Ord.-Nr. 2a.
50	Oes	170	56,069	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1881/84 aufgestellt und hier das zweite 1/3 der Umlagen von 509 ℳ in Ansatz.
51	Okarben . . .	10400	51,569	4				
52	Oppershofen . .	8600	53,787	4	a. 1100	8,725	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
					b. 1430	12,599	4	Wie zu Ord.-Nr. 10b.
53	Ossenheim . . .	4200	29,319	4				
54	Ostheim . . .	6500	46,941	4	a. 540	4,445	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
					b. 350	3,324	4	Wie zu Ord.-Nr. 27.
55	Petterweil . .	6125	31,934	4	365	2,814	4	Wie zu Ord.-Nr. 28b.
56	Pohl-Göns . .	7000	69,818	4	330	3,360	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
57	Reichelsheim . .	2918	11,881	4	115	0,754	4	Wie zu Ord.-Nr. 28b.
58	Rendel . . .	8000	31,902	4	500	2,145	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
59	Rockenberg . .	11300	45,380	4	a. 1600	9,009	4	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 1200	6,670	4	Wie zu Ord.-Nr. 27.
60	Rodheim v. d. H.	13200	29,162	4				
61	Rödgen . . .	2480	52,420	4				
62	Schwalheim . .	4980	38,249	4				
63	Södel	7418	62,138	4				
64	Staden . . .	4100	36,497	4				
65	Stammheim . .	6000	31,553	4				
66	Steinfurth . .	7100	38,269	4	1350	13,388	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
67	Straßheim . .	643	16,445	4	—	—		Der Voranschlag ist für die Jahre 1881/84 aufgestellt und hier das zweite 1/3 der Umlagen von 1930 ℳ in Ansatz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
68	Trais-Münzenberg . . .	5000	74,865	4	144	2,872	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
69	Vilbel . . .	30000	58,017	4				
70	Weckesheim . .	3710	35,790	4	430	4,672	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
71	Wisselsheim . .	3900	56,749	4				
72	Wölfersheim . .	9000	37,595	4	260	1,284	4	Wie zu Ord.-Nr. 8.
73	Wohnbach . .	3000	17,779	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, October 1882 und Februar 1883, stattfinden soll.

Friedberg, den 13. Mai 1882.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Bekanntmachung,

die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Ober-Klingen für das I. Quartal 1881 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz die für das I. Quartal 1881 vorgesehenen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Ober-Klingen im Betrage von 87,50 ℳ nicht zur Erhebung kommen.

Dieburg, den 10. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahr 1882/83 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

338 000 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 38,410 ₰, auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

10 450 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 2,051 ₰, auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

5 100 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 4,725 ₰, auf dasselbe der katholischen Einwohner;

540 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 0,889 ₰, auf dasselbe der französisch reformirten Einwohner;

1 750 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,325 ₰, auf dasselbe der altkatholischen Einwohner;

3 850 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 8,853 ₰, auf dasselbe der deutsch-katholischen Einwohner.

Man bringt dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October und December 1882 und Februar 1883 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 16. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Rothe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 3. Juni die Ober-Rechnungs-Probatoren II. Klasse bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Wilhelm Kreuder, Georg Feick, Heinrich Graubert und Ludwig Schmitt zu Ober-Rechnungs-Probatoren I. Klasse bei der genannten Justificatur-Abtheilung zu ernennen.

---

1) Am 3. Juni wurden der Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Kanzlist i. P. Peter Schäfer zum Registrator bei dem Oberlandesgericht und der Hofgerichts-Kanzlist i. P. August Heim zum Registrator bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg ernannt;
2) an demselben Tage wurde dem Geometer II. Klasse Ludwig Franz aus Offenbach das Patent als Geometer erster Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt;
3) am 4. Juni wurde der von dem Großh. Kreisrathe und dem Ortsvorstande zu Dieburg auf die erledigte I. Knabenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Dieburg präsentirte Schulamtsaspirant Adam Diehl aus Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt;
4) am 6. Juni wurden die provisorischen Beschließergehülfen Georg Haumüller, Johannes Richtberg und Heinrich Weinheimer zu Aufsehern an dem Gefängniß zu Darmstadt ernannt;
5) am 8. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Schiff aus Gensingen, im Kreise Bingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainflingen, im Kreise Offenbach, übertragen;

6) am 10. Juni wurden der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fürstengrund, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Georg Stork aus Lengfeld, im Kreise Dieburg, für diese Stelle, — der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg auf eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zotzenbach, im Kreise Heppenheim, präsentirte Schulamtsaspirant August Schäfer aus Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, für diese Stelle, — bestätigt;
7) an demselben Tage wurden der Hofgerichts-Kanzlist i. P. Julius Roth in Gießen zum Registrator bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen, — der Schreibgehülfe Franz Wolf in Mainz zum Registrator bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen, —
8) am 16. Juni wurde die Lehrerin an der Volksschule in Darmstadt Anna Textor zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule daselbst unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, — ernannt.

Charaktererttheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 31. Mai dem Ministerial-Protokollisten bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Gustav Reuting den Charakter als „Registrator" zu verleihen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. Mai den Ministerial-Protokollisten bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Gustav Reuting unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. Juli 1882 an, —
2) am 3. Juni den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Groß-Umstadt Johannes Georg Greiffenstein auf sein Nachsuchen, — den Pfandmeister bei dem Rentamt Zwingenberg Johannes Kern auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 21. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Ostern, im Kreise Erbach, Konrad Rauch auf sein Nachsuchen, —
2) am 16. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Münzenberg, im Kreise Friedberg, Hermann Glockengießer auf Nachsuchen, — in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine (die I.) Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Falken-Gesäß, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Finthen, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1100 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ueberau, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 10. Juli 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Locomotivbetrieb auf der Material-Transportbahn der Bauunternehmer Philipp Holzmann und Comp. und Gebrüder Benckiser von deren Lagerplätzen bei Mainz längs des Rheines bis zur Baustelle der neuen Rheinbrücke betreffend. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Landgemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1. April 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz. — 6) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Charaktererertheilung. — 10) Concurrenzeröffnung. — 11) Sterbefälle. — 12) Berichtigungen.

Bekanntmachung,

den Locomotivbetrieb auf der Material-Transportbahn der Bauunternehmer Philipp Holzmann und Comp. und Gebrüder Benckiser von deren Lagerplätzen bei Mainz längs des Rheines bis zur Baustelle der neuen Rheinbrücke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm Heutigen den Bauunternehmern Philipp Holzmann und Comp. zu Frankfurt a. M. und Gebrüder Benckiser zu Pforzheim die jederzeit widerrufliche und längstens bis zur Vollendung des Rheinbrückenbaues bei Mainz dauernde Concession zum Betrieb einer längs des Rheines von den Material-Lagerplätzen der Brückenbau-Unternehmer bis zur Baustelle der neuen Rheinbrücke anzulegenden, schmalspurigen Materialtransportbahn mittelst Tenderlocomotiven ertheilt.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der genannten Materialtransportbahn nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, der sonst bestehenden und weiter erlassen werdenden Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 17. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Landgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Bieber . . .	12500	56,156	4	3589	20,367	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Kath.
					135	5,374	4	Desgl. der Ev.
					16	28,319	4	Desgl. der Altkatholiken.
2	Bürgel . . .	14000	33,355	4	64	0,153	4	Desgl. der Einwohner und Forensen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objecte.
					1093	4,595	4	Desgl. der Kath.
					265	2,164	4	Desgl. der Ev.
3	Dietesheim . .	7000	44,583	4	1986	15,330	4	Desgl. der Kath.
					18	2,906	4	Desgl. der Ev.
4	Dietzenbach . .	12000	37,301	4				
5	Dreieichenhain .	2975	22,526	4				
6	Dudenhofen . .	6000	25,590	4				
7	Egelsbach . .	8000	32,428	4				
8	Froschhausen . .	4050	48,860	4				
9	Götzenhain . .	6250	54,311	4				
10	Groß-Steinheim .	13000	54,332	4	1980	12,952	4	Desgl. der Kath.
					64	2,976	4	Desgl. der Ev.
11	Hainhausen . .	500	8,722	4				
12	Hainstadt . . .	4000	34,206	4	1510	17,192	4	Desgl. der Kath.
13	Hausen . . .	3400	44,781	4				
14	Heusenstamm . .	14700	99,517	4	24	2,525	4	Desgl. der Ev.
15	Jügesheim . .	9100	53,036	4				
16	Klein-Auheim .	11700	68,908	4				
17	Klein-Krotzenburg	5200	31,552	4	650	5,798	4	Desgl. der Kath.
18	Klein-Steinheim .	7500	55,148	4	964	10,562	4	Desgl.
					92	4,912	4	Desgl. der Ev.
19	Klein-Welzheim .	2500	33,494	4				
20	Lämmerspiel . .	3600	65,487	4				
21	Langen . . .	17000	28,777	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
22	Mainflingen	1473	21,314	4				
23	Mühlheim	12600	41,041	4	1113	5,152	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Kath.
					26	0,822	4	Desgl. der Ev.
24	Neu-Isenburg	28400	57,949	6	1685	3,754	6	Desgl.
25	Obertshausen	4400	43,853	4	546	6,097	4	Desgl. der Kath.
					3	230,769	4	Desgl. der Ev.
26	Offenthal	6979	69,536	4	139	1,462	4	Desgl. der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
28	Rembrücken	2000	75,960	4				
29	Rumpenheim	1000	4,934	4				
30	Seligenstadt	15000	30,000	4	600	2,002	4	Auf das gesammte Communalsteuerkapital der Kath.
31	Sprendlingen	19200	52,434	4	273	0,750	4	Desgl. der Einwohner und Forensen excl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
32	Steinbach	2800	29,073	4				
33	Weiskirchen	2800	23,888	4				
34	Zellhausen	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Neu-Isenburg in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August, October und December 1882 und Februar 1883, dagegen in den übrigen Gemeinden in vier Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1882 stattfinden soll.

Offenbach, den 10. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Rothe.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-steuer-kapital.	Erheb.-Ziele.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-steuer-kapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Altenhain	1600	59,312	3				
2	Betzenrod	3000	58,636	3	165	3,820	3	Aeltere Kriegsschulden.
3	Bobenhausen	2500	36,249	3	180	2,702	3	Wie ad 2.
4	Breungeshain	2560	84,341	3				
5	Burkhards	2181	24,848	3	119	1,741	3	Grundbuchskosten.
6	Busenborn	1800	45,252	3				
7	Eichelsachsen	4580	36,354	3	100	0,968	3	Parzellenvermessungskosten.
8	Eichelsdorf	4200	41,327	3	118 280	1,184 2,799	3 3	Wie ad 2. Wie ad 7.
9	Einartshausen	2066	48,220	3				
10	Eschenrod	3000	41,467	3				
11	Feldkrücken	2000	59,312	3				
12	Freienseen	5000	42,601	3	300	2,590	3	Wie ad 2.
13	Gedern	12550	41,330	3	255	0,927	3	Desgl.
14	Glashütten	3700	84,248	3				
15	Götzen	2100	73,181	3				
16	Gonterskirchen	3000	45,396	3				
17	Groß-Eichen	4700	47,394	3	165	1,762	3	Desgl.
18	Hartmannshain	1200	53,250	3				
19	Helpershain	3400	71,209	3	137	3,189	3	Desgl.
20	Herchenhain	2000	66,961	3				
21	Höckersdorf	2300	87,776	3				
22	Solms-Ilsdorf	500	46,443	3				
23	Kaulstos	1100	49,891	3	275	17,046	3	Wie ad 7.
24	Klein-Eichen	650	25,868	3				
25	Köddingen	3600	57,033	3	92	1,684	3	Wie ad 2.
26	Kölzenhain	1300	61,275	3				
27	Lardenbach	2000	50,814	3				
28	Laubach	14000	35,704	3				
29	Meiches	2700	40,633	3				
30	Michelbach	1623	39,087	3				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
31	Mittel-Seemen .	1850	36,437	3				
32	Nieder-Seemen .	2800	73,754	3				
33	Ober-Lais . .	2500	44,471	3	285	6,443	3	Wie ad 7.
34	Ober-Schmitten .	2900	55,296	3	150	2,863	3	Wie ad 2.
35	Ober-Seemen . .	5800	55,258	3				
36	Ober-Seibertenrod	2300	65,328	3				
37	Rainrod . . .	2886	31,552	3	555	7,194	3	Wie ad 2.
38	Rebgeshain . .	1600	67,235	3				
39	Rudingshain . .	1750	26,843	3	207	3,530	3	Wie ad 2.
40	Ruppertsburg .	2400	18,794	3				
41	Schmitten . . .	260	70,024	3				Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt und kommmt hier 1/3 aus 780 ℳ der Gesammtumlage in Ansatz.
42	Schotten . . .	16200	46,610	3	600	1,861	3	Wie ad 2.
43	Sellnrod . . .	3500	62,898	3	390	7,343	3	Desgl.
44	Sichenhausen . .	2150	94,314	3				
45	Steinberg . . .	2600	74,723	3				
46	Stornfels . . .	1500	38,766	3				
47	Stumpertenrod .	4704	57,895	3				
48	Ulfa	7143	47,193	3				
49	Ulrichstein . .	3330	31,741	3	443	5,068	3	Auf das Communalsteuerkapital der christlichen Einwohner.
50	Unt.-Seibertenrod	1800	44,198	3				
51	Volkartshain . .	2100	66,067	3				
52	Wetterfeld . .	2200	20,270	3	80	0,795	3	Wie ad 2.
					110	1,439	3	Wie ad 7.
53	Wingershausen .	2000	51,078	3				
54	Wohnfeld . . .	2200	60,450	3				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen und zwar in den Monaten August, October und Dezember d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 15. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

J. V. d. Kr.: Dr. Wagner, Kreisassessor.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1. April 1882/83 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Arheilgen	25248	59,551	6				
2	Bessungen	72936	54,026	6				
3	Braunshardt	4650	65,914	6				
4	Darmstadt	482880	40,510	6				
5	Eberstadt	24000	52,546	6				
6	Eich	750	54,391	6				
7	Erzhausen	5900	52,961	6				
8	Eschollbrücken	931	10,173	6				
9	Gräfenhausen	4800	32,274	6				
10	Griesheim	16100	31,581	6				
11	Hahn	4650	33,029	6				
12	Malchen	1140	69,533	6				
13	Messel	6268	44,679	6				
14	Nieder-Beerbach	3925	34,676	6				
15	Nieder-Ramstadt	9500	36,156	6				
16	Ober-Ramstadt	20330	44,987	6				
17	Pfungstadt	30000	28,555	6				
18	Roßdorf	6000	19,985	6	1000	4,809	6	Zu Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
19	Schneppenhausen	4000	78,204	6				
20	Traisa	4150	67,237	6				
21	Waschenbach	1345	43,331	6				
22	Weiterstadt	10500	70,119	6				
23	Wixhausen	7600	70,413	6				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October, December 1882 und Februar 1883 festgesetzt worden sind.

Darmstadt, am 17. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

von Marquard.

Uebersicht der für das Jahr 1882 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für das Jahr 1882.		Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.	₰.		
1	Bretzenheim mit Finthen .	324	—	27,605	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1881/83. Zweites Drittel von 972 M.
2	Ebersheim mit Harxheim .	560	—	31,204	4	Desgleichen von 1680 M.
3	Essenheim mit Ober-Olm .	504	—	39,651	4	Allgemeine Bedürfnisse. Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1881/83. Zweites Drittel von 2202 M.
		230	—	12,891	4	Schuldentilgung.
4	Hechtsheim	822	—	27,718	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1881/83. Zweites Drittel von 2466 M.
5	Kastel	540	—	20,425	4	Auf das Steuerkapital Budgetperiode 1882.
6	Mainz	33,423	38	—	—	Nach Klassen. Budgetperiode 1882.
7	Nieder-Olm	922	—	30,222	4	Auf das Steuerkapital. Budgetperiode 1881/83. Zweites Drittel von 2756 M.
8	Sörgenloch	100	—	16,434	4	Desgleichen von 300 M.
9	Stadecken	84	—	12,547	4	Desgleichen von 252 M.
10	Weisenau mit Laubenheim .	506	—	22,228	4	Desgleichen von 1518 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, October und Dezember geschehen soll.

Mainz, den 12. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Küchler.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Juni dem Generaladjutanten und Ordenskanzler General-Lieutenant à la suite von Grolman die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Großkreuzes des Albrechts-Ordens, — dem Großherzoglichen Kammerherrn und Hofjägermeister Ludwig von Werner die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Comthurkreuzes 1. Klasse des Albrechts-Ordens, —
2) am 24. Juni dem Stallmeister Namendorf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Albrechts-Ordens, — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juni den Kreisbauaufseher-Aspiranten Dieter Geipert von Biebesheim zum Straßenmeister zu ernennen.

Am 21. Juni wurde dem Schulamts-Aspiranten Johannes Kraußmüller aus Strebendorf, im Kreise Alsfeld, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heimertshausen, im Kreise Alsfeld, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 24. Mai den Kreisassessor bei dem Kreisamte Friedberg Wilhelm Küchler auf sein Nachsuchen aus dem Dienste zu entlassen.

---

1) Am 6. Mai wurde der vormalige Lehrer an der Volksschule zu Mainz Joseph Munk, —
2) am 15. Mai wurde der vormalige Lehrer an der Gemeindeschule zu Drais, im Kreise Mainz, Lorenz Münzenberger, — entlassen.

Charaktererttheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juni dem Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Franz Werner zu Mainz den Charakter als „Commercienrath" taxfrei zu verleihen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz mit einem Anfangs-Gehalte von 1200 ℳ jährlich.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 14. December der pensionirte Superintendent Prälat Dr. Simon zu Gießen;
2) am 28. December der Landgerichts-Assessor i. P. Gustav Pilger in Gießen;
3) am 15. Februar der Bürgermeister der Stadt Worms Friedrich Heimburg.

Berichtigungen.

In dem Voranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Hergershausen, im Kreise Dieburg, für 1881/84 sind pro Jahr an Umlagen zur Erhebung vorgesehen **325** ℳ. mit einem Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital von **39,232** ₰; nicht — wie in Nr. 6 der Beilage zum Regierungsblatt S. 44 Pos. 11 irrthümlich bekannt gemacht worden — 100 ℳ. mit einem Beitrage auf 1 Gulden Normalsteuerkapital von 12,080 ₰.

In der Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen des Kreises Alzey für 1882/83 (Regierungsblatt Beilage Nr. 15 S. 117) ist unter Nr. 17 Gemeinde Frei-Laubersheim = 94 ℳ. = 5,15½ ₰ Umlage auf das Steuerkapital der Katholischen eingetragen, während es heißen soll: **94 ℳ. = 0,545 ₰** Umlage auf das Steuerkapital der Evangelischen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 15. Juli 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung der zwei letzten Ziele der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Kirch-Brombach für 1882 betreffend. — 4) Berichtigte Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in mehreren Gemeinden des Kreises Erbach i. O. pro 1882/83. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 6) Namensveränderung. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Ruhestandsversetzung. — 9) Concurrenzeröffnungen. — 10) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Wilhelm Krämer zu Nierstein, in Anerkennung der von ihm am 24. Februar l. J. mit Muth und eigener Lebensgefahr vollbrachten Errettung der Elise Martin von Wald-Uelversheim vom Tode des Ertrinkens, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" zu verleihen und eine Geldprämie Allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr. Schaum.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 24. Mai l. J. hat sich der Musketier Wilhelm Dörr von der 2. Compagnie des 2. Großh. Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 bei dem von ihm unternommenen Versuche, den Musketier Wallenfels von derselben Compagnie vom Tode des Ertrinkens zu erretten, durch muthvolles und aufopferndes Benehmen ausgezeichnet.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck. Schaum.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung der zwei letzten Ziele der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Kirch-Brombach für 1882 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zwei letzten Ziele der in der Bekanntmachung vom 10. Januar l. J. (Regierungsblatt Beilage Nr. 4) aufgeführten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Kirch-Brombach für 1882 niedergeschlagen worden sind.

Erbach, am 19. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Berichtigte Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den nachbenannten Gemeinden des Kreises Erbach i. O. pro 1882/83.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Asselbrunn . .	627	33,910		23	1,972		Evang. Kirchspielskosten.
					54	3,197		Parzellenvermessungskosten.
2	Bullau . . .	2536	61,364		61	2,032		Evang. Kirchspielskosten.
					86	2,726		Parzellenvermessungkosten.
3	Erbach . . .	25500	66,294		931	3,879		Evang. Kirchspielskosten.
					123	8,877		Desgl. kath.
4	Roßbach . . .				5	4,545		Desgl. evang.
5	Pfaffen-Beerfurth	3225	61,385		135	3,085		Desgl.
					2	18,182		Desgl. kath.
6	Steinbach . . .	13685	81,308		153	2,000		Desgl. evang.
					6	14,634		Desgl. kath.
7	Zell	3137	56,208		84	1,976		Desgl. evang.
					7	14,583		Desgl. kath.
					11	0,289		Parzellenvermessungskosten.

Erbach i. O., am 21. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Uebersicht der für das Jahr 1882/83 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
1	Affolterbach	4000	54,149	4	a. 163	3,058	4	Evang. Kirchspielskosten.
					b. 58	6,488	4	Desgl. kath.
2	Albersbach	1005	64,295	4	42	2,691	4	Wie 1 a.
3	Aschbach	800	21,781	4	a. 110	6,486	4	Wie 1 b.
					b. 35	2,537	4	Wie 1 a.
4	Birkenau	5500	27,454	4	a. 473	4,462	4	Desgl.
					b. 760	10,326	4	Wie 1 b.
5	Bonsweiher	2700	68,130	4	a. 100	2,981	4	Luth. Kirchspielskosten.
					b. 6	12,245	4	Wie 1 b.
					c. 8	2,150	4	Reform. Kirchspielskosten.
6	Brombach	910	48,562	4	184	10,012	4	Wie 1 b.
7	Darsberg	1975	69,704	4				
8	Dürr-Ellenbach	591	35,656	4	a. 3	30,000	4	Wie 1 b.
					b. 1	3,509	4	Wie 5 c.
9	Ellenbach	3020	46,546	4	a. 80	1,408	4	Desgl. zu Ellenbach.
					b. 27	8,769	4	Wie 1 b.
					c. 8	2,361	4	Wie 5 c zu Seehof.
10	Erbach	1700	50,702	4				
11	Erlenbach	644	34,953	4	34	1,856	4	Wie 5 c.
12	Eulsbach	636	49,387	4				
13	Fahrenbach	2100	48,846	4	a. 219	7,880	4	Wie 1 b.
					b. 29	3,039	4	Wie 5 a.
					c. 12	2,489	4	Wie 1a Schul- und Betsaalkosten.
					d. 600	16,784	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
14	Fürth	8220	36,430	4	a. 1440	9,708	4	Wie 1 b.
					b. 68	2,949	4	Wie 5 a.
					c. 41	4,389	4	Wie 5 c.
					d. 76	2,369	4	Wie 1 a Schul- und Betsaalkosten.
15	Gadern	900	24,114	4	257	7,598	4	Wie 1 b.
16	Gorxheim mit Kunzenbach	1000	42,566	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	₰		ℳ	₰		
17	Gras-Ellenbach	2000	38,431	4	a. 158	4,797	4	Wie 1 a.
					b. 16	5,606	4	Wie 1 b.
18	Grein	1002	52,723	4				
19	Hammelbach	6730	77,681	4	a. 554	8,119	4	Wie 1 a.
					b. 80	9,194	4	Wie 1 b.
20	Hartenrod	1320	69,882	4	a. 128	7,461	4	Desgl.
					b. 3	2,160	4	Wie 1 a.
21	Heppenheim	39180	45,502	4				
22	Hirschhorn	8600	28,884	4				
23	Hornbach	1300	37,005	4	a. 115	3,443	4	Wie 1 a.
					b. 3	5,566	4	Wie 1 b.
24	Igelsbach	250	18,658	4	a. 5	1,208	4	Wie 1 a.
					b. 19	2,085	4	Wie 1 b.
25	Kallstadt	232	22,533	4	a. 33	4,216	4	Wie 1 a.
					b. 14	6,140	4	Wie 1 b.
26	Kirschhausen	3400	42,562	4				
27	Kocherbach	1250	51,570	4	160	7,602	4	Wie 1 b.
28	Kreidach	3000	67,473	4	a. 84	2,274	4	Wie 1 a.
					b 9	7,705	4	Wie 1 b.
29	Kröckelbach	780	36,123	4	198	11,009	4	Desgl.
30	Krumbach	2820	44,038	4	a. 554	10,020	4	Desgl.
					b. 13	4,422	4	Wie 5 c.
31	Langenthal	1900	40,810	4	3	0,710	4	Wie 1 b.
32	Lauten-Weschnitz	500	23,651	4	a. 15	2,991	4	Wie 5 c.
					b. 25	1,371	4	Wie 5 a.
					c. 9	8,729	4	Wie 1 b.
33	Linnenbach	1056	38,635	4	a. 22	0,890	4	Wie 5 c.
					b. 11	4,398	4	Wie 5 a.
34	Litzelbach	1192	60,361	4				
35	Löhrbach	4500	79,962	4	a. 270	4,977	4	Wie 1 b.
					b. 5	9,363	4	Wie 1 a.
36	Lörzenbach	3360	59,709	4	a. 46	2,957	4	Wie 5 a.
					b. 200	8,690	4	Wie 1 b.
					c. 29	2,380	4	Wie 1 a.
					d. 500	10,948	4	Wie 13 d.
					e. 5	2,363	4	Wie 5 c.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
37	Mackenheim mit Schnorrnbach .	300	11,588	4	a. 267	10,559	4	Wie 1 b.
					b. 21	1,041	4	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker der Gemeinde Mackenheim ohne Schnorrnbach.
38	Mit-Lechtern . .	1400	47,762	4	a. 55	6,161	4	Wie 5 c.
					b. 52	2,960	4	Wie 5 a.
					c. 13	8,929	4	Wie 1 b.
39	Mittershausen .	1600	41,159	4	a. 21	4,988	4	Wie 5 a zu Scheuerberg.
					b. 12	2,971	4	Desgl. zu Mittershausen.
					c. 40	11,341	4	Wie 1 b.
					d. 16	0,652	4	Wie 5 c.
40	Mörlenbach . .	10600	55,147	4	a. 1034	7,695	4	Wie 1 b.
					b. 15	2,835	4	Wie 5 c.
41	Neckar-Hausen .	1093	80,795	4				
42	Neckar-Steinach .	6000	31,107	4				
43	Nieder-Liebersbach	4400	62,819	4	a. 184	6,203	4	Wie 1 b.
					b. 93	3,106	4	Wie 5 a.
44	Ober-Abtsteinach .	1210	30,455	4	326	8,873	4	Wie 1 b.
45	Ober-Laudenbach .	2100	64,883	4				
46	Ober-Liebersbach .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
47	Ober-Mumbach .	1500	36,239	4	a. 94	3,140	4	Wie 5 a.
					b. 18	3,027	4	Wie 5 c.
					c. 5	4,132	4	Wie 1 b.
48	Ober-Scharbach .	1475	66,046	4	a. 46	2,824	4	Wie 1 a.
					b. 22	7,610	4	Wie 1 b.
49	Ober-Schönmattenwag . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
50	Ober- und Unter-Hambach . .	6206	54,815	4				
51	Reisen . . .	2900	49,284	4	a. 186	3,627	4	Wie 5 a.
					b. 5	5,291	4	Wie 1 b.
					c. 10	6,761	4	Desgl. zu Schimbach.
					d. 14	3,552	4	Wie 5 c.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
52	Rimbach mit Litzel-Rimbach und Münschbach .	14726	61,538	4	a. 500	3,003	4	Wie 1a.
					b. 25	8,825	4	Wie 1b.
53	Rohrbach . . .	250	43,486	4	9	4,039	4	Wie 1a.
54	Siedelsbrunn . .	2755	65,359	4	a. 70	2,055	4	Desgl.
					b. 1	3,333	4	Wie 1b.
55	Sonderbach . .	1400	49,397	4				
56	Steinbach . . .	800	58,343	4	127	9,986	4	Desgl.
57	Tröfel . . .	3600	58,747	4				
58	Unter-Abtsteinach.	2150	36,546	4	325	6,215	4	Desgl.
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg .	2000	58,598	4				
60	Unter-Scharbach .	1800	63,365	4	a. 65	3,123	4	Wie 1a.
					b. 46	7,692	4	Wie 1b.
61	Unter-Schönmattenwag . .	7000	52,534	4	a 237	3,075	4	Desgl.
					b 20	3,716	4	Wie 1a.
62	Viernheim . .	26730	41,328	4				
63	Vöckelsbach . .	400	17,256	4	50	2,732	4	Desgl.
64	Wahlen . . .	3075	102,411	4	a. 30	2,571	4	Desgl.
					b. 76	7,475	4	Wie 1b.
65	Wald-Erlenbach .	1200	50,357	4				
66	Wald-Michelbach .	8132	30,242	4	a. 360	2,363	4	Wie 1a.
					b. 567	8,095	4	Wie 1b.
					c. 9	1,853	4	Wie 5a zu Ober-Mengelbach.
67	Weiher . . .	1700	25,025	4	a. 360	7,075	4	Wie 1b.
					b. 3	2,868	4	Wie 5a.
68	Weschnitz . . .	400	16,576	4	a. 171	9,974	4	Wie 1b.
					b. 43	13,703	4	Wie 1a.
69	a. Helmhof m. Forstb. b. Hohenstadt . c. Wimpfen a. B. d. Wimpfen i. Th.	14000	18,065	4				
70	Zotzenbach . .	4300	37,047	4	a. 330	3,149	4	Wie 1a.
					b. 6	40,000	4	Wie 1b.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, October und December dieses Jahres stattfinden soll.

Heppenheim, den 23. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Gräff.

Namensveränderung.

Am 31. Mai wurde dem Karl Krämer und dem Georg Krämer in Offenbach gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen „Würthele" führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. Juni den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Groß-Gerau Ludwig Walter in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Gießen, den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Erbach Albert Ferdinand Schöneck in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Groß-Gerau, den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Alzey Karl Rudolph Ludwig Reuling in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Erbach, den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Friedberg Friedrich Ludwig Karl Reuß in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Alzey und den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Nidda Reinhard Grimm in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisbauamt Friedberg, ferner den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Grebenhain Rudolph Dersch in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Seligenstadt und den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Ortenberg Konrad Zimmer in gleicher Diensteigenschaft in die Districtseinnehmerei Groß-Umstadt — zu versetzen;
2) an demselben Tage den Bauacceſſiſten Friedrich Karl Ludwig Groß aus Mainz zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Nidda, sowie die Finanz-Aspiranten Heinrich Kempf aus Griedel und Johannes Meyer aus Reinheim zu Districtseinnehmern der Districtseinnehmereien Groß-Gerau II und bezw. Ortenberg — zu ernennen.

Am 25. Juni wurde dem Schullehrer Michael Krenz zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen.

Ruheſtandsverſetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 24. Juni den Kreisbaumeister des Kreisbauamts Gießen Geheimen Baurath Hermann Holzapfel auf sein Nachsuchen unter Anerkennung der langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruheſtand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ist:

1) die evangelische Parrstelle zu Melbach, im Dekanate Hungen. Dotationsmäßiger Gehalt 4569 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht den Freiherren von Schenck zu Schweinsberg zu;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Stumpertenrod, im Dekanate Alsfeld. Dotationsmäßiger Gehalt 1593 ℳ;
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Wiesen, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. — Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
4) eine (die zweite) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Karben, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) eine (die zweite) mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münzenberg, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. December 1881 der Ministerial-Calculator I. Klasse Hermann Röder zu Darmstadt;
2) am 27. December der Hoftheater-Maschiniedirector Karl Brandt zu Darmstadt;
3) am 16. Januar 1882 der Aemter-Commissar Oeconomierath Andreas Brandt in Hötensleben;
4) am 31. Januar der Schullehrer Wilhelm Schultheiß zu Götzen;
5) am 13. Februar der Oberförster i. P. Karl Heß zu Darmstadt;
6) an demselben Tage der Schullehrer Valentin Lautenschläger zu Harpertshausen;
7) am 16. Februar der evangelische Pfarrer Christian Friedrich Ernst Kuntz zu Klein-Umstadt;
8) am 27. Februar der Schullehrer Ludwig Gompf zu Eberstadt;
9) am 4. März der Pedell an dem Gymnasium zu Gießen Philipp Bowinkel;
10) an demselben Tage der Gradirmeister i. P. Johannes Mörler zu Bad-Nauheim;
11) am 7. März der Amtsgerichtsschreiber i. P. Johannes Schmeckenbecher zu Darmstadt;
12) an demselben Tage der Forstmeister Theodor Jäger zu Fürth;
13) an demselben Tage der Kreisrath i. P. Geheime Regierungsrath Pfannebecker zu Worms;
14) am 8. März der Schullehrer Valentin Tremper zu Hainhausen;
15) am 11. März der Amtsrichter Adolph Follenius zu Michelstadt;
16) am 18. März der Kammermusiker i. P. Konrad Stautz zu Darmstadt;
17) am 19. März der Revisionsinspector i. P. Ludwig Bartholomäus Eberhard zu Bessungen;
18) am 25. März der Rechtsanwalt Justizrath Philipp Werle zu Darmstadt;
19) am 27. März der evangelische Pfarrer Friedrich Hermann Wilhelm Seeger zu Zotzenbach;
20) am 1. April der Forstmeister i. P. L. Weidig zu Darmstadt;
21) am 2. April der Oberlehrer an der Volksschule zu Mainz Ph. Görtz;
22) an demselben Tage der Obersteuerrevisor i. P. Steuerrath Trapp zu Bessungen;
23) am 6. April der Rechtsanwalt Karl Lindt zu Darmstadt;
24) am 7. April der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Gundersheim Wilhelm Wallhäuser;
25) am 8. April der Forstwart i. P. Kaspar Heß zu Helpershain;
26) am 10. April der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Nierstein Karl Bernhard Ittel;
27) am 11. April der evangelische Pfarrer i. P. Anton Adolf Stöhr zu Sprendlingen;
28) am 15. April der Landgerichtsdiener i. P. Heinrich Seng zu Beerfelden;
29) am 17. April der Schullehrer Johannes Gaß zu Fauerbach, im Kreise Büdingen;
30) am 23. April der Gendarm Johann Heinrich Winkenstern in Bingen;
31) am 27. April der Landrichter i. P. Joseph Gutfleisch zu Darmstadt;
32) am 4. Mai der Rechtsanwalt Justizrath Ferdinand Schenck zu Darmstadt;
33) am 6. Mai der evangelische Pfarrer Friedrich Weihl zu Herchenhain;
34) am 9. Mai der evangelische Pfarrer Ludwig Eigenbrodt zu Steinbach;
35) am 16. Mai der Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren, sowie der Justiz a. D. Freiherr Friedrich von Lindelof zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 27. Juli 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen nnd Vermächtnissen betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1882/83 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Gemeinde Biebesheim pro 1881/82 betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Exequaturertheilung. — 7) Namensveränderung. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Dienstentlassung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Concurrenzeröffnungen. — 12) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1882 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung des Jakob Regner I. zu Bretzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 200 ℳ;

2) die Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Dietesheim zur Bestreitung der Kosten des Kirchenbaues daselbst, im Betrage von 645 ℳ 02 ₰;

3) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Lampertheim zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes, im Betrage von 150 ℳ, und zu Gunsten der Armen, im Betrage von 300 ℳ;

4) die Schenkung der Katharina Marquardt Wittwe zu Bensheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlich abzuhaltenden Requiems, im Betrage von 300 ℳ;

5) die Schenkung des früheren Frauenvereins zu Nidda an die Kleinkinderschule daselbst unter der Bezeichnung „Pfarrer Manchot-Stiftung", im Betrage von 542 ℳ 75 ₰;

6) die Schenkung eines Ungenannten an den Bonifacius-Verein der Diöcese Mainz zu Vereinszwecken, im Betrage von 650 ℳ;

7) das Vermächtniß der Privatin Katharina Le Roux in Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von 900 ℳ;

8) die Schenkung des Freiherrn Wilhelm von Erlanger zu Nieder-Ingelheim an die dasige Civilgemeinde als Beitrag zu den Wiederherstellungskosten des Thurmes bei der katholischen Kirche daselbst, im Betrage von 7166 ℳ 91 ₰;

9) die Schenkung der Wittwe Ferneles zu Weinsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

10) die Schenkung der Geschwister Schredelsecker zu Horchheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ℳ;

11) das Vermächtniß des Heinrich Gill II. zu Weisenau an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer Kaplanei, im Betrage von 4455 ℳ;

12) die Schenkung der Geschwister Anna Maria und Elisabetha Spamer zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einer Monstranz im Werthe von 2400 ℳ;

13) die Schenkung des Johann Rückert I. zu Ober-Hambach an die katholische Kirche zu Hambach zu Gunsten des Kirchenbaufonds daselbst, im Betrage von 200 ℳ;

14) die Schenkung des Siegmund Heichelheim zu Gießen an die dasige israelitische Religionsgemeinde, bestehend in einer Uhr im Werthe von 200—350 ℳ;

15) die Schenkung der Sparkasse zu Zwingenberg an das Diakonissenhaus „Elisabethenstift" zu Darmstadt, im Betrage von 200 ℳ;

16) die Schenkung der Sparkasse (Mathildenstift) Friedberg-Butzbach an dieselbe Anstalt, im Betrage von 200 ℳ;

17) das Vermächtniß des Martin Bender I. in Dorsgill an dieselbe Anstalt, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰;

18) die Schenkung des „Mainzer Liederkranz" an die evangelische Kirche zu Mainz als Beitrag zur Anschaffung einer neuen Orgel, im Betrage von 250 ℳ;

19) die Schenkung der Erben des verstorbenen Justizrathes Werle zu Darmstadt an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Stiftung zweier heiligen Messen, im Betrage von 200 ℳ;

20) die Schenkung des St. Rochusvereines zu Dieburg an die katholische Kirche zu Neustadt zur Stiftung von vier heiligen Messen, im Betrage von 240 ℳ;

21) die Schenkung der Angehörigen des Franz Becker zu Gonsenheim an die katholische Kirche zu Gonsenheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ℳ;

22) das Vermächtniß der Margaretha Seib zu Gonsenheim an die katholische Kirche zu Gonsenheim zu Kirchenbauzwecken, im Betrage von 2000 ℳ;

23) die Schenkung einer Ungenannten an die katholische Kirche zu Harheim zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 343 ℳ;

24) die Schenkung des Bonifacius-Vereines zu Mainz an die katholische Kirche zu Neu-Bamberg zur Reparatur der Kirche, im Betrage von 200 ℳ;

25) das Vermächtniß der Wittwe des Weinhändlers Joseph Meyer, Sarah, geb. Heymann, zu Bingen an die dasige israelitische Religionsgesellschaft, im Betrage von 350 ℳ;

26) das Vermächtniß der Wittwe des Seligmann Mayer, Jeannette, geb. Simon, zu Schotten an die dasige israelitische Religionsgemeinde, im Betrage von 1714 ℳ 29 ₰.

In Folge Allerhöchsten Auftrages werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Knorr. Schaum.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1882 bis 31. März 1883.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
1	Armsheim	8199	28,832	6	138	3,361	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					319	1,641	6	Desgl. der Evang.
2	Bechtolsheim	4400	11,783	6				
3	Biebelnheim	4154	21,696	6	119	0,904	6	Desgl.
4	Bodenheim	17687	28,548	6				
5	Dalheim	5747	29,645	6	100	4,215	6	Desgl. der Kath.
6	Dexheim	4100	19,253	6				
7	Dienheim	14450	42,133	6	90	2,664	6	Desgl.
					319	3,102	6	Desgl. der Evang.
					38	4,012	6	Desgl. der Kath.
8	Dolgesheim	4600	22,613	6	148	2,329	6	Desgl. der Evang.
9	Eichloch	2698	29,848	6	215	1,922	6	Desgl.
10	Eimsheim	5000	31,942	6	210	8,602	6	Desgl. der Kath.
					400	3,452	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
11	Ensheim	2218	23,023	6	62	0,843	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
					10	0,915	6	Desgl. der Kath.
12	Friesenheim	4961	50,622	6				
13	Gabsheim	4320	22,152	6				
14	Gau-Bickelheim	11079	30,076	6	3631	13,001	6	Desgl.
15	Gau-Weinheim	3580	29,567	6	290	3,688	6	Desgl. der Evang.
					280	10,432	6	Desgl. der Kath.
16	Guntersblum	16900	22,616	6	207	1,983	6	Desgl.
17	Hahnheim	6245	27,479	6	224	1,944	6	Desgl. der Evang.
					31	0,964	6	Desgl. der Kath.
18	Hillesheim	4825	27,416	6	292	2,244	6	Desgl. der Evang.
					755	5,476	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
19	Köngernheim	3500	27,841	6				
20	Lörzweiler	6351	33,443	6	110	0,615	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
21	Ludwigshöhe	2000	27,307	6	407	7,545	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlage auf das gesammte Communalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	₰.		M.	₰.		
22	Mommenheim .	7246	25,171	6	461	2,372	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
					628	10,388	6	Desgl. der Kath.
23	Nackenheim . .	9000	26,077	6				
24	Nieder-Saulheim .	12824	29,468	6	1400	4,584	6	Desgl. der Evang.
25	Nierstein . . .	26119	33,564	6	816	3,875	6	Desgl. der Kath.
					115	0,279	6	Desgl. der Evang.
26	Ober-Hilbersheim	6500	26,403	6	1699	9,074	6	Desgl.
					412	13,891	6	Desgl. der Kath.
27	Ober-Saulheim .	2492	15,406	6	911	8,600	6	Desgl. der Evang.
28	Oppenheim . .	37000	46,819	6				
29	Partenheim . .	7522	28,557	6	37	13,861	6	Desgl. der Kath.
30	Schimsheim . .	3200	34,174	6	87	2,925	6	Desgl.
31	Schornsheim . .	6252	21,641	6	713	2,852	6	Desgl. der Evang.
32	Schwabsburg . .	6920	32,812	6	148	0,826	6	Desgl.
33	Selzen	6668	26,147	6	123	7,914	6	Desgl. der Kath.
					146	0,678	6	Desgl. der Evang.
34	Spiesheim . . .	3574	14,935	6	854	8,848	6	Desgl.
					13	0,872	6	Desgl. der Kath.
35	Sulzheim . . .	4000	25,619	6				
36	Udenheim . . .	8508	36,429	6	211	9,021	6	Desgl.
37	Undenheim . .	8542	22,592	6	143	0,548	6	Desgl. der Evang.
					280	7,461	6	Desgl. der Kath.
38	Vendersheim . .	3200	27,590	6	478	6,946	6	Desgl. der Evang.
					203	5,752	6	Desgl. der Kath.
39	Wald-Uelversheim	8000	29,493	6	600	2,743	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
					125	3,689	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
40	Wallertheim . .	6853	21,781	6	130	3,753	6	Desgl.
					757	4,237	6	Desgl. der Evang.
41	Weinolsheim . .	4160	24,039	6	300	3,806	6	Desgl. der Kath.
					205	2,684	6	Desgl. der Evang.
42	Wintersheim . .	2800	27,387	6	500	5,916	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
43	Wörrstadt . .	10456	19,869	6	512	1,376	6	Auf das Steuerkapital der Evang.
					272	3,850	6	Desgl. der Kath.
44	Wolfsheim . .	4054	29,490	6	200	11,800	6	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Juni August, October, December 1882 und Februar 1883 zu geschehen hat.

Oppenheim, den 12. Juni 1882.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.
Kekulé.

Uebersicht der für das Jahr 1882/83 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das Normalsteuerkapital.			Bemerkungen.
			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb.-Ziele.	
		M.	M.	₰		
1	Arheilgen	—	250	36,528	4	
2	Darmstadt mit Bessungen . .	—	35300	32,639	4	Dem Ausschlag wird das ganze Einkommensteuerkapital mit Ausschluß der Grund- und Gewerbsteuerkapitalien zu Grunde gelegt.
3	Eberstadt	60	280	22,412	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen .	134	134	12,273	4	Der Voranschlag ist für 1882/85 und 1. Quartal 1882 aufgestellt und hier 1/3 der vorgesehenen Umlagen angesetzt.
5	Griesheim	—	750	30,055	4	
6	Messel	—	220	25,593	4	
7	Ober-Ramstadt	33	150	20,210	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	—	1530	34,338	4	
9	Roßdorf	156	333	46,051	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juni, August, October und December festgesetzt worden sind.

Darmstadt, am 5. Juli 1882.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
v. Marquard.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Gemeinde Biebesheim pro 1881|82 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde Biebesheim in der Zeit vom 1. April 1881/82 hat Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz durch Entschließung vom 14. l. M., zu Nr. M. J. 14964, die Erhebung einer Umlage von 10000 ℳ genehmigt.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital 24,903 ₰ beträgt und daß die Erhebung der Umlage in einem Ziel und zwar im Monat Juli 1882 zu erfolgen hat.

Groß-Gerau, den 19. Juli 1882.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenck.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 15. Juni dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Osthofen Johannes Quetsch das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
2) am 17. Juni dem Ingenieur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft August Krauß das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
3) am 24. Juni dem Kaiserlichen Postdirector in Lauterbach Ferdinand Seitz das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, —
4) am 8. Juli dem Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamtes Büdingen Medicinalrath Dr. Ludwig Westernacher das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Juli ist dem Herrn Charles S. Larrabee das Exequatur als Vice-Handels-Agent der Vereinigten Staaten von Amerika in Mainz ertheilt worden.

Namensveränderung.

Am 24. November 1881 wurde der Elisabethe Grölls aus Mainz gestattet, statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Rödel zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli den Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Darmstadt Dr. Hermann Mensch zum Lehrer an der Realschule zu Gießen, — den Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen Dr. Bernhard Schädel

zum Lehrer an der höheren Mädchenschule und an dem Lehrerinnen-Seminar zu Darmstadt, — den Professor Dr. Städel zum Director der technischen Hochschule, auf Vorschlag des Lehrercollegiums derselben, für die Zeit vom 1. September 1882 bis 31. August 1883, — den Karl Stimmel aus Mergelstetten, im Königreich Württemberg, zum Landwirthschaftslehrer in der Provinz Starkenburg und den Dr. Hugo Tobisch aus Breslau, im Königreich Preußen, zum Landwirthschaftslehrer in der Provinz Oberhessen mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an — zu ernennen;

2) am 8. Juli den Kreis-Assistenzarzt für den Kreis Offenbach Dr. Hermann Koch zum Kreisarzte des Kreis-Gesundheitsamtes Büdingen, — den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Langen Hartmann Hill zum Gerichtskostenrevisor, — die Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe bei dem Hauptsteueramt Mainz Kaspar Müssing und Johann Martin Bender zu Revisionscontroleuren bei den Hauptsteuerämtern Gießen und Mainz, — die Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe Georg Kaspar Zimmermann, August Irle und Johann Georg Bingmann bei dem Hauptsteueramt Mainz, Adam Rapp bei dem Hauptsteueramt Bingen, Martin Jung bei dem Hauptsteueramt Offenbach und Sebastian Treusch bei dem Hauptsteueramt Worms zu Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe bei diesen Hauptsteuerämtern, sowie die Finanzaspiranten Steueraufseher Conrad Fuchs zu Mainz, Wilhelm Sartorius aus Darmstadt und Jacob Karn aus Heubach zu Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei dem Hauptsteueramt Mainz, den Finanzaspiranten August Schmidt aus Romrod zum Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei dem Hauptsteueramt Gießen und den Finanzaspiranten Philipp Jacob Göbel aus Dautenheim zum Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei dem Hauptsteueramt Offenbach, sowie endlich den bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt Hamburg commissarisch verwendeten Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe Adam Weiß zum Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe und den bei demselben Amte verwendeten Finanzaspiranten Jacob Stuckert aus Lengfeld zum Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe — zu ernennen;

3) an demselben Tage den Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe Karl Gengenbach zu Mainz in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Darmstadt zu versetzen;

4) an demselben Tage den Dampfkessel-Prüfungstechniker Johann Georg Pöhlmann aus Flurhof, im Königreich Bayern, zum Dampfkessel-Prüfungs-Ingenieur, —

5) am 12. Juli den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach Philipp Lohnes zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Langen und den Gerichtsschreiber-Aspiranten Johannes Müssig aus Dorndiel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach — zu ernennen;

6) am 14. Juni den geistlichen Inspector am Pädagogium des Klosters Unserer lieben Frauen und Vorsteher des mit demselben verbundenen Candidatenconvictes in Magdeburg Professor Johannes Gottschick zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Landes-Universität mit Wirkung vom 1. October d. J. an zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen.

---

1) Am 5. Juli wurden der Bureaubeamte Carl Petri aus Darmstadt zum Secretariats-Assistenten bei der Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an, — der Bureaubeamte und Techniker Ludwig Wilhelm Möser aus Darmstadt zum Secretariats-Assistenten bei der Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbverein mit Wirkung vom 1. Juli l. J. an, — die Schulamtsaspirantin Elise Taschè aus Salzhausen, im Kreise Büdingen, zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule und der mit derselben verbundenen erweiterten Volksschule zu Gießen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, — ernannt;

2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Schaaf zu Rainrod, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, — dem Schulamtsaspiranten Johannes Jakob Grub aus Mommenheim, im Kreise Oppenheim, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fürfeld, im Kreise Alzey, — übertragen;

3) am 8. Juli wurde der Gehülfe des Oberstaatsanwalts Georg Enders unter Belassung in dieser Stellung zum Assistenten des Gerichtskostenrevisors, — der Vicefeldwebel im Feldartillerie-Regiment Nr. 25 Karl Schaaf zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Wörrstadt, —

4) am 14. Juli wurde der provisorische Portier bei der Main-Neckar-Eisenbahn Ludwig Luckhaupt aus Nieder-Ramstadt zum Bureaudiener bei dem Oberbetriebs-Inspector dieser Bahn, — ernannt.

Dienstentlassung.

Am 12. Juli wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Höchst Joseph Anton Carnier auf sein Nachsuchen seines Dienstes entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Juli den Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamtes Büdingen Medicinalrath Dr. Ludwig Westernacher auf sein Nachsuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
2) an demselben Tage den Districts-Einnehmer der Districts-Einnehmerei Nieder-Ingelheim Konrad Becker auf sein Nachsuchen, —
3) an demselben Tage den Zugmeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn Wilhelm Herget, sowie die Bahnwärter bei dieser Bahn Johannes Kirchner und Johann Ludwig Groß, letzteren bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 9. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Höchst, im Kreise Erbach, Philipp Jacob Schlößmann auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Lardenbach, im Dekanate Grünberg. Dotationsmäßiger Gehalt 1163 ℳ. Das Präsentationsrecht zu dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach zu;
2) an der katholischen Schule zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim: eine Lehrerstelle mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 900—1400 ℳ jährlich — mit der Stelle ist Organistendienst verbunden — und eine Lehrerinnenstelle mit einem nach dem Dienstalter der betreffenden Lehrerin sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ;
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Olfen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
4) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule in Hainhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
5) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, mit einem Anfangsgehalte von 1200 ℳ jährlich.

Berichtigung.

Nach berichtigender Mittheilung beträgt der Ausschlag der Zinsen von älteren Kriegsschulden in der Gemeinde Utphe (Beilage Nr. 9 Seite 70 Nr. 77) nicht 4,169 ₰, sondern **6,831** ₰ auf 1 Gulden Normalsteuerkapital, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 2. August 1882.

Inhalt: 1) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1882/83 gehalten werden und am 23. October ihren Anfang nehmen. — 2) Bekanntmachung, die für das Jahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse nach dem Voranschlag der Gemeinde Beerfelden zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Concurrenzeröffnung.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1882/83 gehalten werden und am 23. October ihren Anfang nehmen.

(Die Immatrikulation beginnt am 16. October.)

Theologie.

Encyklopädie der Theologie, zweistündig, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Einleitung in das alte Testament, fünfstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 6—7 Uhr, Mittwoch von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stade.

Erklärung der Genesis, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Evangeliums Johannis, fünfstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr, Mittwoch von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schürer.

Biblische Theologie des Neuen Testamentes, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Kirche im Mittelalter (Kirchengeschichte 2. Theil), fünfstündig, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Harnack.

Dogmengeschichte, sechsstündig, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Sonnabend von 12 bis 1 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Beziehungen zwischen Philosophie und Theologie, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Gottschick.

Dogmatik, 2. Theil, fünfstündig, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kattenbusch.

Praktische Theologie, 1. Theil, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Gottschick.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung. Dr. Stade: Uebungen zur Theologie. der Phropheten. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 8—10 Uhr.

Neutestamentliche Abtheilung. Dr. Schürer: Uebungen über biblisch-theologisch wichtige Stellen. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 10—12 Uhr.

Kirchenhistorische Abtheilung. Dr. Harnack: Geschichte des christologischen Dogmas bis zum Chalcedonensischen Concil. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr.

Systematische Abtheilung. Dr. Kattenbusch: Protestantische Secten. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 10—12 Uhr.

Katechetisch-homiletische Abtheilung. Professor Gottschick: Besprechungen über die Aufgaben und die Methode des Religionsunterrichts an höheren Schulen. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 8—10 Uhr.

Alttestamentliches Proseminar.

Dr. Stade: Cursorische Lectüre. Grammatische Uebungen. Schriftliche Arbeiten. Sonnabend von 10—12 Uhr.

Rechtswissenschaft.

Rechtsencyklopädie, Dienstag und Mittwoch von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Institutionen des römischen Rechts, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.

Pandekten (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts), Montag bis Freitag von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Pandektenpraktikum, Montag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage, Derselbe.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabends von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Kanzler Dr. Wasserschleben.

Deutsches Staatsrecht, täglich außer Sonnabends von 10—11 Uhr, Derselbe.

Die rechtliche Natur des deutschen Reichs, eine bis zwei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Völkerrecht, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Deutsches Privatrecht (mit Ausschluß des Handels- und Wechselrechts), täglich außer Sonnabends von 8—9 Uhr, Derselbe.

Handels- und Wechselrecht, fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Recht der Bank- und Börsengeschäfte, Freitag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gareis.

Französisches Civilrecht, Theil I (von den Rechten im Allgemeinen, von den Rechten an Sachen, von den Obligationen) vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Braun.

Forstrecht, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Reichscivilprozeß, täglich von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pescatore.
Deutscher Strafprozeß, Montag, Dienstag und Mittwoch von 4—6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. v. Kries.
Criminalistische Uebungen, Donnerstag von 4—6 Uhr, Derselbe.
Examinatorien und Repetitorien in allen Theilen der Rechtswissenschaft, Privatdocent Dr. Braun.

Heilkunde.

Anatomie des Menschen, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr und von 2—3 Uhr; Samstags von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Eckhard.
Situs viscerum, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Secirübungen, von 8—12 Uhr und 1—4 Uhr, Derselbe.
Demonstrativer Curs der pathologischen Anatomie, Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Marchand.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 3—4 Uhr, Derselbe.
Arbeiten im pathologischen Institut, täglich, Derselbe.
Pharmakologie mit Einschluß der Receptirkunde, an den fünf ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaehtgens.
Arbeiten im Laboratorium, täglich, Derselbe.
Specielle Pathologie, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Elektrodiagnostik und Therapie, einmal wöchentlich, Derselbe.
Klinische Untersuchungsmethoden, dreistündig, Privatdocent Dr. Edinger.
Chirurgische Diagnostik, drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Baur.
Puerperalkrankheiten, dreimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Kinderkrankheiten, dreimal wöchentlich, Derselbe.
Specielle Chirurgie, Montag, Mittwoch, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Augenspiegelkursus, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Hippel.
Krankheiten der Augenmuskeln, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe.
Theoretische Geburtshülfe (Physiologie der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes), Montag, Mittwoch, Donnerstag von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ahlfeld.
Geburtshülfliche Operationslehre, Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.
Ueber Mißbildungen des Menschen, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, fünfmal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, viermal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Riegel.
Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bose.
Ophthalmologische Klinik, täglich außer Samstags von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Hippel.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ahlfeld.

Veterinärmedicinische Vorlesungen und Curse.

Vergleichende Anatomie der Hausthiere, sechs Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.

Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Donnerstags, Freitags und Samstags von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pflug.

Specielle Pathologie und Therapie, III. Theil, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und Obductionen, Montags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 11—1 Uhr, Donnerstags von 12—1 Uhr, Derselbe.

Chirurgie, II. Theil, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11 Uhr, Donnerstags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Gerichtliche Thierheilkunde, vier Stunden wöchentlich, zweiter Lehrer der Veterinärmedicin Dr. Winckler.

Poliklinik, Derselbe.

Philosophische Fakultät.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie und ihre Geschichte, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr, ordentl. Honorar-Professor Dr. Noack.

Geschichte der europäischen Philosophie von Thales bis auf die neueste Zeit, an den fünf ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr Bratuscheck.

Geschichte der Pädagogik, dreistündig, Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schiller.

Mathematik und Naturwissenschaften.

Algebra mit Determinanten, an den vier ersten Wochentagen 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baltzer.

Integralrechnung, an den vier ersten Wochentagen 11 Uhr, Derselbe.

Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag 10 Uhr, Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, an den vier ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pasch.

Ausgewählte Kapitel aus der analytischen Mechanik, Freitag von 8—10 Uhr, Derselbe.

Experimentalphysik, II. Theil (Optik, Wärme, Elektricität), täglich mit Ausnahme des Samstags von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Röntgen.

Uebungen im physikalischen Laboratorium, an zwei Nachmittagen in der Woche von 2—5 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im physikalischen Laboratorium für Geübtere, täglich, Derselbe.

Physikalisches Colloquium, zwei Stunden in der Woche, privatissime und gratis, Derselbe.

Mathematische Theorie der Elektricität und des Magnetismus, mit einer Einleitung: Die Theorie des Potentials, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Fromme.

Kinetische Theorie der Gase, Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Thermochemie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Naumann.
Chemie der Heizung, einmal wöchentlich, Derselbe.
Chemische Berechnungen, einmal wöchentlich, Derselbe.
Chemische Uebungen und Untersuchungen im technologischen Institut, täglich, Derselbe.
Speciellere Chemie der Kohlenstoffverbindungen (Aromatische Verbindungen), zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Laubenheimer.
Toxikologisch-chemische Untersuchungen, einstündig, Derselbe.
Repetitorium der Chemie, zweistündig, Derselbe.
Mineralogie, an den fünf ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Streng.
Formationslehre und Entwickelungsgeschichte der Erde, Dienstag von 6—8 Uhr Abends, Derselbe.
Mineralogische Uebungen, Mittwoch von 2—4 Uhr, publice, Derselbe.
Mikroskopisch-petrographische Uebungen, Donnerstag von 2—4 Uhr, publice, Derselbe.
Pflanzenphysiologie, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 5—6 Uhr, mit Demonstrationen am Samstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Mikroskopische Uebungen, Freitag von 9—12 Uhr, Samstag von 9—11 Uhr, Derselbe.
Conversatorium über Botanik, Montag von 6—7 Uhr, publice, Derselbe.
Erklärung der Forstpflanzen, Montag von 5—6 Uhr, publice, Derselbe.
Klimatologie, Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Zoologie und vergleichende Anatomie, I. Theil (Allgemeines und Wirbellose), täglich mit Ausnahme des Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ludwig.
Zoologie für Studirende der Forstwissenschaft, Montag, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Derselbe.
Zoologische Uebungen für Anfänger, Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr, Derselbe.
Zoologische Uebungen für Vorgeschrittenere, täglich in näher zu verabredenden Stunden, Derselbe.
Die Vorlesungen und Uebungen des demnächst neu eintretenden ordentlichen Professors der Chemie werden noch besonders bekannt gemacht.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Praktische Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei, sechsstündig, Mittwoch, Donnerstag Freitag Abends von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Laspeyres.
Nationalökonomisches Praktikum, zweistündig, Samstags von 10—12 Uhr, Derselbe.
Waldertragsregelung, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heß.
Forstpolitik, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Praktischer Cursus über Forstbenutzung, Samstag Nachmittag alle 14 Tage, Derselbe.
Waldwerthberechnung und forstliche Statik, dreistündig, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Schwappach.
Forsthaushaltungskunde, zweistündig, Montag und Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.
Hessische Forsteinrichtungsinstruction, einstündig, Freitag von 10—11 Uhr, mit Bearbeitung eines praktischen Beispiels am Mittwoch Nachmittag, Derselbe.

Encyclopädie der Landwirthschaft, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.

Uebungen im Laboratorium, Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Conversatorium, Donnerstag von 6—7 Uhr, gratis, Derselbe.

Schattenlehre und Perspective, verbunden mit Freihandzeichnen und Malen, an drei Nachmittagen von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Historische Wissenschaften und Geographie.

Das Zeitalter der französischen Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege (1774—1815), Montag und Dienstag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Oncken.

Uebungen über Quellen der neueren deutschen Geschichte, alle 14 Tage, Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.

Uebungen über Quellen der römischen Geschichte (Appian), alle 14 Tage, Mittwoch von 4—6 Uhr, Derselbe.

Deutsche Geschichte im Mittelalter seit dem Ausgang der Staufer, zweistündig, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. d. Ropp.

Französische Geschichte, dreistündig, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Historische Uebungen über Quellen der Geschichte des Mittelalters, Samstags von 10—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der alten Kunst, zweistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Geschichte der Kunst zur Zeit der Renaissance, einstündig, öffentlich von 6—7 Uhr, Derselbe.

Physikalische Geographie von Nordamerika, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. v. Schlagintweit.

Philologie.

a) Altklassische.

Römische Staatsalterthümer, Montag und Donnerstag von 11—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.

Uebungen, Mittwoch von 11—1 Uhr, Derselbe.

Einleitung in die homerischen Gedichte, Montag und Donnerstag von 9—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Clemm.

Metrische Uebungen im Anschluß an Hephästion, Dienstag von 9—11 Uhr, Derselbe.

b) Neuere.

Geschichte der neueren deutschen Literatur seit der Reformation, fünfstündig, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, davon eine Stunde: Uebungen zur neueren Literatur, ordentl. Professor Dr. Braune.

Altdeutsche Gesellschaft, in einer zu verabredenden Stunde, privatissime et gratis, Derselbe.

Literaturgeschichte der westeuropäischen Völker im Mittelalter mit besonderer Berücksichtigung der französischen und englischen Literatur, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lemcke.

Ausgewählte Kapitel aus der französischen Syntax, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Romanisch-englische Gesellschaft, Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Ordentl. Professor Dr. Philippi:
Lysias und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Dienstag von 11—1 Uhr.
Ordentl. Professor Dr. Clemm:
Tacitus dialogus de oratoribus und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Mittwoch von 9—11 Uhr.

Praktisches Seminar für neuere Philologie.

Außerordentl. Professor Pichler:
Englische Lectüre und Interpretation: Henry V. (Shakespeare), Mittwoch von 9—11 Uhr.
Französische Lectüre und Interpretation: Le Verre D'Eau (Scribe), Fortsetzung, Freitag von 9 bis 11 Uhr.
Stilistische Uebungen: Der 30jährige Krieg von Schiller, Fortsetzung, Samstag von 9—10 Uhr französisch, von 10—11 Uhr englisch.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balser.
In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Universitäts-Musikdirector Felchner.
Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.
Im Turnen: Universitäts-Turnlehrer Rübsamen.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—1 Uhr und von 3—4 Uhr, während der Herbstferien nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und von 3—4 Uhr beschränkt.

Das archäologische Museum wird in später zu bestimmenden Stunden, die Sammlungen des Instituts für Kunstwissenschaft (Kanzleigebäude) sind Samstags von 11—12 Uhr, das Universitäts-Herbarium ist Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten ist an Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr, Nachmittags 1—6 Uhr, Samstags nur bis 5 Uhr, Sonntags von 9—11 Uhr und von 2—4 Uhr, die Gewächshäuser im botanischen Garten sind an den Wochentagen von 1—2 Uhr, die mineralogische Schausammlung ist Sonntags von 10—12 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts werden in später zu bestimmenden Stunden, der Forstgarten ist täglich zur Besichtigung geöffnet.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse nach dem Voranschlag der Gemeinde Beerfelden zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahre 1882/83 in der Gemeinde Beerfelden folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

14919 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 53,252 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;

899 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 3,915 ₰ auf das gesammte Communalsteuerkapital der evangelischen Einwohner;

80 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 7,667 ₰ auf dasselbe der katholischen Einwohner;

1025 ℳ mit einem Ausschlags-Coefficienten von 8,495 ₰ auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, October und December 1882 und Februar 1883 festgesetzt worden sind.

Erbach, am 25. Juli 1882.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Jost.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Juli dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Heinrich Muhl aus Ober-Moos die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bobenhausen II, im Dekanate Schotten, zu übertragen;
2) am 15. Juli den Pfandmeister bei der Ober-Einnehmerei Mainz Daniel Andreß zu Bingen in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Zwingenberg zu versetzen;
3) an demselben Tage den Steueraufseher Heinrich Seng zu Alzey zum Pfandmeister bei der Ober-Einnehmerei Mainz, — den Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe bei dem Hauptsteueramt Mainz Karl Weimer zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Nieder-Ingelheim, — den Telegraphisten bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Eduard Weber zum Expeditor, sowie den Expeditionsgehülfen daselbst Georg Jacob aus Hochstädten zum Telegraphisten bei dieser Eisenbahn, —
4) am 16. Juli den ordentlichen Professor Dr. Stade zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für die Zeit vom 1. October 1882 bis dahin 1883, — zu ernennen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Dekanate Gießen. Dotationsmäßiger Gehalt 2155 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 31. August 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro 1882/83 betreffend. — 3) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung der drei letzten Ziele der pro 1882 ausgeschlagenen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Ohmen mit Merlau betreffend. — 5) Abwesenheitserklärung. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderungen. — 8) Exequaturertheilung. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Concurrenzeröffnungen.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Martin Szyboreck aus Napachine in der Königlich Preußischen Provinz Posen, dermalen zu Gießen, in Anerkennung seiner mit eigener Lebensgefahr verbundenen Betheiligung an der Rettung mehrerer, am 2. Juli laufenden Jahres beim Rudern auf der Lahn bei der Ladenburg bei Gießen verunglückten Personen vom Tode des Ertrinkens das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. August 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,
den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro 1882/83 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend die Holzpreise und den Holzverkauf

in den Großherzoglichen Domanialwaldungen, wird bekannt gemacht, daß der pro 1881|82 festgesetzte, im Regierungsblatt Beilage Nr. 24 von 1881 veröffentlichte Holzpreistarif auch pro 1882|83 in Geltung bleibt, und daß die Ansätze desselben vom 1. October ds. Js. an bei den auf Rechnung des Jahres 1882|83 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt, den 7. August 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung.

In Vertretung:

Pfannmüller.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1882/83 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1882|83.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		M.	₰.		
1	Bobenhausen	100	8,514	3	
2	Einartshausen	169	37,721	3	Der Voranschlag ist für 1881/84 aufgestellt und kommt hier das zweite Drittheil der Gesammtumlage von 507 M. zur Erhebung.
3	Gedern	1770	46,553	3	
4	Laubach mit Ruppertsburg .	406	21,694	3	
5	Ober-Seemen	802	39,656	3	
6	Ulrichstein	540	39,970	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten August, October und December d. J., erfolgen soll.

Schotten, den 8. August 1882.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Dr. Dietzsch.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung der drei letzten Ziele der pro 1882 ausgeschlagenen Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Ohmen mit Merlau betreffend.

Die drei letzten Ziele der nach dem Voranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Ohmen mit Merlau pro 1882/83 für das Jahr 1882 ausgeschlagenen Umlagen sollen nach Beschluß des Vorstandes und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz nicht erhoben werden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld, den 28. Juli 1882.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

In Vertretung:

Buchinger, Kreis-Assessor.

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Beschluß des Landgerichts der Provinz Rheinhessen, Ferienkammer für Civilsachen, vom 22. Juli 1882 ist zur Feststellung der Abwesenheit von Jakob Schweikhard II., Ackersmann, früher in Nieder-Ingelheim wohnhaft, die im Art. 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Juli dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Framersheim, im Kreise Alzey, Philipp Gerhard das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
2) am 19. Juli dem Secretär, Registrator und Protocollisten bei der Brandversicherungs-Commission Rechnungsrath Friedrich Krömmelbein das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
3) an demselben Tage dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Beltershain, im Kreise Gießen, Johannes Hartmann das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 6. August dem Hauptmann und Compagnie-Chef im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117 Freiherrn von der Goltz das Ritterkreuz 1. Classe, dem Premier-Lieutenant von Kummer, dem Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten von Lyncker und dem Zahlmeister Meier ebendaselbst das Ritterkreuz 2. Classe, sodann dem Feldwebel Koch und dem Stabshoboist Fischer ebendaselbst das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 19. August dem Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamtes Alsfeld Medicinalrath Dr. Valentin Schlosser das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 19. Juli wurde dem Heinrich Wilhelm Finkernagel und dem Georg Konrad Finkernagel in Offenbach gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Jäger, —
2) am 26. Juli wurde der Katharine Muth, geborenen Krämer, geschiedenen Ehefrau des Georg Muth II. in Balkhausen, gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Speckhardt, —
3) am 29. Juli wurde der Margarethe Paul in Röthges gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Eiffert, —

4) am 2. August wurde der Elise Bangert, geborenen Mischlich, geschiedenen Ehefrau des Karl Bangert in Darmstadt gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Mischlich, —
5) an demselben Tage wurde dem Peter Jammer in Trais an der Lumda sowie dessen Kindern: 1. Anna Margaretha Jammer (genannt Römer), 2. Heinrich Jammer, 3. Philipp Jammer (genannt Römer) gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Römer, —
6) am 6. August wurde dem Karl Ludwig Eckhard in Hohen-Sülzen gestattet, daß derselbe neben seinen seitherigen künftighin noch den Vornamen Wilhelm, —
7) am 11. August wurde dem August Gebhardt in Erbach gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Krämer, — führe.

Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 5. August ist dem Herrn Julius Sichel das Exequatur als Consul des Freistaats Guatemala in Mainz ertheilt worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Juli den Calculator 1. Classe Gerhard Caemmerer zum Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, den Calculator 1. Classe bei dem Katasteramte Dr. Ludwig Lauer zum Revisor daselbst, sowie den Finanzacceſſisten Dr. Franz Knell zum Obersteuercalculator 1. Klasse bei dem Katasteramte, sämmtlich mit Wirkung vom 1. August d. J. an — zu ernennen;
2) am 28. Juli dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Johann Philipp Schmitt aus Lampertheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dittelsheim, im Decanate Worms, —
3) am 30. Juli dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Georg Bert aus Nordheim die erste evangelische Pfarrstelle zu Beerfelden, im Decanate Erbach, —
4) am 2. August dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Schmidt zu Lindenfels die evangelische Pfarrstelle zu Rodenbach, im Decanate Rodheim, — zu übertragen;
5) an demselben Tage die Finanzaspiranten Georg Ruch aus Darmstadt und Albert Scriba aus Groß-Felda zu Oberrechnungs-Probatoren 2. Klasse bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ;
2) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter der betreffenden Lehrerin sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900 bis 1066 ℳ;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Essenheim, im Decanate Mainz. Dotationsmäßiger Gehalt 1546 ℳ;
4) die für diesmal mit einem seminaristisch gebildeten evangelischen Lehrer zu besetzende Diakonats- und erste Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleidenrod, Kreis Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden;
6) die Stelle der Kreis-Assistenzärzte zu Lich, Offenbach und Gedern mit jährlichen Gehalten von je 600 ℳ nebst Impfbezirken; Bewerbungen sind binnen 10 Tagen einzureichen.
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Schulstelle zu Momart, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Das Präsentationsrecht auf diese Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 28. September 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1882/83 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden Stockstadt und Trebur pro 1882/83 betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Charakterverleihungen. — 8) Dienstentlassung. — 9) Dienstenthebung. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. December 1873 (Regierungsblatt Nr. 49) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortseinnehmerei Michelstadt die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein, und der Ortseinnehmerei Neckar-Steinach die Befugniß zur Ausgangsabfertigung von Branntwein, zur Ausgangsbescheinigung von Bier, zur Eingangsabfertigung von Branntwein und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein, sowie zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 30. August 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Ewald.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1882/83 in den fünf Fachabtheilungen der Großherzoglichen technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie 3 St., Prof. Dr. Nell. — Uebungen in Algebra und Geometrie 2 St., Prof. Dr. Rodenberg. Algebraische Analysis 2 St., Derselbe. — Differential- und Integral-Rechnung 1

4 St., Prof. Dr. Gundelfinger. Integral-Rechnung II 2 St., Derselbe. Analytische Geometrie I 2 St., Derselbe. Analytische Geometrie II 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen, Derselbe. — Synthetische und darstellende Geometrie I 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen, Prof. Dr. Rodenberg. Darstellende Geometrie II 2 St. Vortrag, 2 St. Uebungen, Derselbe. Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe. — Mathematisches Seminar 1—2 St., Prof. Dr. Henneberg. — Theorie und Anwendung der partiellen Differential-Gleichungen erster Ordnung 2 St., Prof. Dr. Gundelfinger. — Zahlentheorie 2 St., Privatdocent Dr. Graefe. Theorie der Quaternionen 1 St., Derselbe. — Niedere Geodäsie 3 St., Prof. Dr. Nell. Höhere Geodäsie 2 St., Derselbe. — Mechanik I (einschließlich der graphischen Statik) 4 St. Vortrag, 2 St. Uebungen, Prof. Dr. Henneberg. Mechanik II (analytische Mechanik) 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen, Derselbe. Elemente der Mechanik 2 St., Derselbe. — Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 Stunden Uebungen, Prof. Landsberg.

Naturwissenschaften.

Zoologie II 2 St., Prof. Dr. v. Koch. — Vegetabilische Morphologie und Physiologie 3 St. Vortrag, 1 Nachmittag Demonstrationen, Prof. Dr. Dippel. Mikroskopisches Praktikum 2 Nachmittage und 1 Vormittag, Derselbe. Allgemeine Mikroskopie 2 St., Demonstrationen nach Bedürfniß, Derselbe. — Mineralogie 2 St., Prof. Dr. Lepsius. Geologie 2 St., Derselbe. Mineralogisches Praktikum 2 St., Derselbe. — Experimental-Physik 5 St., Prof. Dr. Dorn. Ausgewählte Abschnitte der Physik: Mechanische Wärmetheorie 2 St., Derselbe. Physikalisches Praktikum, Derselbe. — Experimental-Chemie, Anorganische Chemie 4 St., Prof. Dr. Staedel. Ausgewählte Abschnitte der Chemie 2 St., Derselbe. — Analytische Chemie II (Maaß- und Gasanalyse) 1 St., Prof. Dr. Ihle. — Chemische Uebungen, Prof. Dr. Staedel und zwei Assistenten. — Chemische Technologie 4 St., Prof. Dr. Thiel. — Gerichtliche Chemie, einschließlich der Untersuchung von Nahrungsmitteln (privatim) 2 St., Prof. Dr. Ihle.

Technologie.

Mechanische Technologie I 2 St., Prof. Waibler. Mechanische Technologie II 3 St., Derselbe. — Chemische Technologie (unorganischer Theil) 4 St., Prof. Dr. Thiel. Technologie des Wassers, der Brenn- und Leuchtstoffe 2 St., Derselbe. Technologie der Schmiermittel 1 St., Derselbe.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Baumaterialien 2 St., Prof. Marx. Elemente der Bauconstruction 2 St., Derselbe. — Elemente der Bauconstruction, Uebungen 6—8 St., Ingenieur v. Willmann. Steinschnitt 1 St., Derselbe. — Theorie der Constructionen 3 St. Vortrag, 3 St. Uebungen, Prof. Landsberg. — Constructionen des Hochbaues 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen, in zwei Jahrescursen, Prof. Simons. — Eisenconstructionen des Hochbaues 1 St. Vortrag, 3 St. Uebungen, Prof. Landsberg. — Baustile I 2 St., Prof. Marx. Baustil-Uebungen 4 St. in 2 Cursen, Derselbe. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I 2 St., Prof. Wagner. Anlage und Einrichtung von Gebäuden II 2 St., Derselbe. Entwerfen von Gebäuden 8 St. Uebungen in 2 Cursen, Derselbe. Bauführung 1 St., Derselbe. — Bauzeichnen (II. Curs) 4 St., Prof. Marx. — Ornamentik 3 St. in 3 Cursen, Prof. Simons. Malerische Perspective 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd, Derselbe.

Ingenieurwissenschaften.

Baumaterialien 2 St., Prof. Marx. Elemente der Bauconstruction 2 St., Derselbe. — Elemente der Bauconstruction, Uebungen 6—8 St., Ingenieur v. Willmann. Steinschnitt 1 St., Derselbe. — Theorie der Constructionen 3—4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen, Prof. Landsberg. — Statisch unbestimmte Systeme 2 St., Privatdocent Ingenieur v. Willmann. Anwendung der graphischen Statik auf Brücken- und Dachstuhlconstructionen 1 St., Derselbe. — Brückenbau II 2 St., Prof. Dr. Schmitt. — Brückenbau III 4 St. Vortrag, 9 St. Uebungen, Prof. Landsberg. — Wasserbau I 2 St., Prof. Dr. Schmitt. Uebungen zum Brückenbau II und Wasserbau I 6 St., Derselbe. Encyclopädie des Straßen- und Wasserbaues 2 St., Derselbe. — Eisenbahnbau I und Straßenbau 3 St. Vortrag, 3 St. Uebungen, Baurath Prof. Sonne. Eisenbahnbau II 3 St. Vortrag, 5—6 St. Uebungen, Derselbe. — Praktische Telegraphie 1 St., Telegraphenverwalter Ingenieur Anton.

Culturtechnik.

Encyclopädie der Landwirthschaftslehre und Culturtechnik 2 St., Landesculturinspector Dr. Klaas. — Wasserbau I 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen, Prof. Dr. Schmitt. — Wiesenbau und Drainage 2 St. . . . . — Consolidations- und Separationswesen 2 St., Landesculturinspector Dr. Klaas.

Maschinenkunde.

Allgemeine Maschinenlehre I 2 St., Prof. Waibler. Allgemeine Maschinenlehre II 3 St., Derselbe. Mechanische Technologie I 2 St., Derselbe. Mechanische Technologie II 3 St., Derselbe. — Maschinen-Elemente 2 St., Prof. Lincke. Baumaschinen I 3 St., Derselbe. Maschinenzeichnen 9 St., Derselbe. Maschinenconstruiren 12 St., Derselbe. Kinematik 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen, Derselbe. Ausgewählte Gegenstände des Maschinenbaus 1 St., Derselbe. — Kraftmaschinen II 8 St. Vortrag, 6 St. Uebungen, Prof. Werner.

Allgemein bildende Fächer.

Geschichte der deutschen Literatur im XVIII. Jahrhundert (I. Theil) 2 St., Prof. Dr. Roquette. Ueber Göthe's Faust 2 St., Derselbe. — Allgemeine Kunstgeschichte 2 St. in 2 Cursen, Hofrath Prof. Dr. Schäfer. — Die Architektur im Zusammenhang der Culturentwickelung 2 St., Privatdocent Dr. Adamy. Aesthetik der bildenden Künste 2 St., Derselbe. — Logik 3 St., Privatdocent Dr. Gräfe. — Grundzüge der Volkswirthschaftslehre 2 St., Landgerichtsrath Heinzerling. — Landwirthschaftliche Gesetzeskunde 2 St. . . . . — Französische Sprache 2 St., Prof. Eger. Englische Sprache 2 St., Derselbe. — Handelswissenschaft 3 St., Lehrer Stern. — Englische Sprache 2 St., Dr. Haugen.

Darstellende Künste.

Freihandzeichnen 8 St., Prof. Kumpa. — Zeichnen und Malen 8 St., Prof. Noack. — Technisches Zeichnen 4 St., Prof. Kumpa. — Ornamentik 3 St. in 3 Cursen, Prof. Simons. Malerische Perspective 2 St. in 2 Cursen, Derselbe. — Bauzeichnen 4 St., Prof. Marx. — Maschinenzeichnen, Anzahl der Stunden nach Verabredung, Prof. Lincke. — Planzeichnen I 4 St., Kataster-Ingenieur Göbel. Planzeichnen II und III 4 St., Derselbe.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 14. October bei der Direction entgegen genommen. Aufnahme und Immatriculation beginnen am 16. October. — Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Wintersemesters 1882/83 Dienstag den 17. October. — Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Secretariats zu beziehen.

Darmstadt, den 26. August 1882.

Die Direction der Großherzoglichen technischen Hochschule.

Sonne.

Koch.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlage zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden Stockstadt und Trebur pro 1882|83 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat zur Bestreitung der Communalbedürfnisse 1) in der Gemeinde Stockstadt die Erhebung einer Umlage von 4500 ℳ und 2) in der Gemeinde Trebur die Erhebung einer Umlage von 13000 ℳ genehmigt.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital

a. in Stockstadt = 18,640 ₰
b. in Trebur = 25,091 ₰

beträgt und daß die Erhebung der Umlage in 4 Zielen und zwar in den Monaten Juni, August, October und December 1882 zu erfolgen hat.

Ferner hat Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz genehmigt, daß in der Gemeinde Trebur:

1) auf das gesammte Steuercapital der Ortseinwohner und Forensen mit Zuziehung der Auenbesitzer 2293 ℳ,
2) auf den gesammten Flächeninhalt der Ortsgemarkung 6265 ℳ und
3) auf das Grundsteuerkapital der Auenbesitzer, Grundbuchskosten = 62 ℳ

repartirt und in gleicher Weise wie die Umlage und mit dieser erhoben werden, sowie daß:

a. ad pos. 1 der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 3,979 ₰,
b. ad pos. 2 der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 0,029 ₰,
c. ad pos. 3 der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 1,205 ₰

beträgt.

Groß-Gerau, den 2. September 1882.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Schenk.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. August dem Schullehrer in Ober-Ingelheim Peter Wenzel, —
2) am 28. August dem Schullehrer in Groß-Gerau Wilhelm Eduard Ganzert — das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste", —
3) am 1. September dem Kaiserlichen Postdirector in Mainz Wilhelm Schmidt, —
4) am 6. September dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Ortenberg Otto v. Zangen — das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
5) am 7. September dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Hainstadt, im Kreise Offenbach, Adam Joseph Geißler das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
6) am 10. September dem Brandmeister bei der freiwilligen Feuerwehr in Bensheim, Maurermeister Benedict Haaf, dem Zeugmeister bei derselben, Sattlermeister Johannes Grün, und dem Spritzenmeister bei derselben, Schlossermeister Philipp Desaga das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
7) am 12. September dem Oberst v. Westernhagen, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments (Leib-Regiment) Nr. 117, das Comthurkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
8) an demselben Tage dem Hauptmann und Divisions-Adjutant Clauson v. Kaas, dem Intendanturrath Welter bei der Intendantur der Großherzoglichen (25.) Division, dem Major z. D. und Bezirks-Commandeur v. Hombergk zu Bach, dem Hauptmann v. Tschammer-Osten und dem Oberstabsarzt Dr. Düsterberg im Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, dem Hauptmann Haupt im 2. Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116, dem Hauptmann Sartorius im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117, dem Hauptmann Freiherrn Marschall v. Bieberstein und dem Hauptmann Reuling im 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118, dem Rittmeister Seederer im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, dem Feuerwerks-Hauptmann Wisotzky im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps) das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
9) an demselben Tage dem Intendantur-Secretär Frank bei der Intendantur der Großherzoglichen (25.) Division, dem Premierlieutenant Fenner und dem Zahlmeister Hecht im 1. Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, dem Premierlieutenant v. Eschwege im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, dem Premierlieutenant Wagner im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps), dem Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Löffler bei der Garnison-Verwaltung Darmstadt das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
10) dem Feldwebel Hiebel, dem Feldwebel Lang, dem Feldwebel Heß im 1. Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, dem Stabshoboist Krausse, dem Feldwebel Freudenberger, dem Feldwebel Bangel im 2. Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116, dem Bezirksfeldwebel Reinhart im 1. Landwehr-Regiment Nr. 115, dem Bezirksfeldwebel Pfeiffer im 2. Landwehr-Regiment Nr. 116, dem Feldwebel Engel, dem Feldwebel Hotsfeld im 3. Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117, dem Feldwebel Below, dem Feldwebel Hökendorff, dem Feldwebel Schlösser im 4. Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118, dem Wachtmeister Wahl im 1. Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23, dem Wachtmeister Seppelt im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24, dem Sergeant (Oberlazarethgehülfe) Christ, dem Sergeant (Regimentsschuhmacher) Müller im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps) das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
11) an demselben Tage dem vortragenden Rath bei der Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen Oberdomänenrath Ludwig Grünewald, dem Forstmeister des Forstes Romrod Peter Billhardt, dem Oberförster der Oberförsterei Schiffenberg Hermann Georgi und dem Kreisbaumeister des Kreisbauamts Darmstadt Baurath Eduard Köhler, dem Oberrechnungsrath Lorbacher dahier, dem Ministerial-Secretär 1. Classe Regierungsrath Achenbach dahier, dem Realschul-Director Dr. Möller zu Friedberg, dem Director des Schullehrer-Seminars Mühr zu Bensheim, dem Oberlandesgerichtsrath Freiherrn v. Ricou dahier, dem Landgerichts-Director Pauli zu Mainz, dem ersten Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg Wolff dahier, ferner dem evangelischen Decan und Pfarrer Walther zu Nieder-Ingelheim das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
12) an demselben Tage dem Oberrechnungs-Revisor bei der Justificatur 1. Abtheilung der Ober-Rechnungskammer Daniel Daab, dem Obergüterinspector bei den Oberhessischen Bahnen Christoph Ries und dem Vorstand

des Centralbüreaus dieser Bahnen Rechnungsrath August Reuning, sowie dem Generalagenten Carl Gaulé dahier das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

13) an demselben Tage dem Kreisbauaufseher des Kreisbauamts Bingen Ferdinand Illert, dem Brückenmeister an der Schiffbrücke zu Mainz Johannes Stöhr, dem Brückenmeister an der Schiffbrücke zu Worms Johannes Dörner und dem Stationsvorsteher der Main-Neckar-Eisenbahnstation Bensheim Expeditor Ludwig Bernhard das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

14) an demselben Tage dem Gemeinde-Einnehmer Adam Röder III. zu Zell (Kreis Bensheim) und dem Gemeinde-Einnehmer Sebastian Pfeiffer zu Dromersheim (Kreis Bingen) das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —

15) an demselben Tage dem Forstwart Heinrich Schmidt zu Heidelbach, dem Forstwart Paul Bayer auf dem Forsthaus Apfelbachbrücke, den Steueraufsehern Johannes Bertling zu Gießen und Adolph Bigelius zu Mainz, den Hauptsteueramtsdienern Peter Büdinger zu Worms und Philipp Weingärtner zu Mainz, sowie den Bahnwärtern bei der Main-Neckar-Eisenbahn Christoph Neubecker und Peter Küchler das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —

16) an demselben Tage dem Hofjuwelier Ludwig Schnitzspahn in Darmstadt die goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst ꝛc., — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 12. Juli wurde dem Jonas Wallenstein von Alt-Buseck gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Vornamen „Julius", —

2) am 25. August wurde der Barbara Löwenstein in Mainz gestattet, daß dieselbe neben ihrem seitherigen künftighin noch den Vornamen „Elisabeth", —

3) an demselben Tage wurde dem Regierungs-Accessisten Max Schilling in Friedberg gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Schilling-Trygophorus, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. August die Hofkanzlisten Karl Rolshausen und Heinrich Göttmann zu Protocollisten beim Hofmarschall-Amt, —

2) am 10. August den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Wöllstein Franz Gebhardt mit Wirkung vom 21. August d. J. zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Worms, — den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen Ludwig Neundörfer aus Lorsch mit Wirkung vom 21. August d. J. zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Wöllstein, —

3) am 16. August den Finanz-Aspiranten Philipp Adolph Kratz aus Dudenhofen zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Grebenhain, — zu ernennen;

4) an demselben Tage dem 2. evangelischen Stadtpfarrer Johann Peter Ewald zu Darmstadt die 1. evangelische Pfarrstelle, — dem 3. evangelischen Stadtpfarrer Hermann Dingeldey zu Darmstadt die 2. evangelische Pfarrstelle, — dem Mitprediger Friedrich Ritsert zu Darmstadt die 3. evangelische Pfarrstelle, — dem evangelischen Pfarrer Karl Hermann Pahncke zu Zöschen, in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Wirkung vom 1. November d. J. an, die 4. evangelische Pfarrstelle — zu Darmstadt, im Decanate Darmstadt, — zu übertragen;

5) am 19. August den Kreisassessor bei dem Kreisamte Dieburg Carl Theobald Schönfeld zum Kreisrath des Kreises Lauterbach, sowie den Regierungs-Accessisten Dr. Carl Kayser aus Wachenheim, im Kreise Worms, zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Dieburg — beide mit Wirkung vom 1. October l. J. an, —

6) an demselben Tage den Kreisassistenzarzt für den Kreis Schotten Dr. Karl Brettel zu Gedern zum Kreisarzte des Kreis-Gesundheitsamtes Büdingen, sowie den practischen Arzt Dr. Otto Follenius zu Düdelsheim zum Kreisarzte des Kreis-Gesundheitsamtes Alsfeld, —

7) am 25. August den Premierlieutenant i. P. Friedrich Arnold aus Darmstadt zum Calculator 1. Classe, sowie den Finanzaspiranten Friedrich Feick aus Wembach, im Kreise Dieburg, zum Calculator 2. Classe bei der Centralstelle für die Landesstatistik, —
8) am 30. August den außerordentlichen Professor an der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Alexander Naumann zum ordentlichen Professor in der gedachten Facultät, insbesondere für das Lehrfach der Chemie, und zum Director des chemischen Laboratoriums der Landes-Universität, — zu ernennen.

---

1) Am 15. Juli wurden dem Schullehrer Karl Backes zu Ober-Eschbach, im Kreise Friedberg, und dem Schulamtsaspiranten Abraham Stern aus Heppenheim a. B. Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt übertragen;
2) am 20. Juli wurde Heinrich Rill aus Habitzheim zum Aufseher an dem Gefängniß und Arresthause zu Mainz, —
3) am 21. Juli wurden der Bauaufseher Nicolaus Berg zu Klein-Winternheim, der Pfandmeister-Vicar Johannes Walter zu Büdingen, sowie der Steueraufseher-Vicar Johannes Seibert zu Darmstadt zu Steueraufsehern, —
4) am 22. Juli wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Groß-Gerau Adam Prinz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Höchst und der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Offenbach Franz Jöckel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Groß-Gerau, — ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten August Hoffmann aus Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, übertragen;
6) an demselben Tage wurde der Landgestütsbeiknecht Jakob Weinehl aus Vendersheim, im Kreise Oppenheim, zum Landgestütsdiener bei dem Landgestüt mit Wirkung vom 18. August l. J. ernannt;
7) am 25. Juli wurde dem Schullehrer Jacob Gieg zu Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wachenheim, im Kreise Worms, — dem Schullehrer Karl Stumpf zu Zell, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harpertshausen, im Kreise Dieburg, — übertragen;
8) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die erledigte 4. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdingen präsentirte Schullehrer Hermann Becker zu Nidda, im Kreise Büdingen, für diese Stelle bestätigt;
9) am 27. Juli wurde dem Schullehrer Georg Neidel zu Bermersheim, im Kreise Worms, eine erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms, übertragen;
10) am 2. August wurde der Gerichtsvollzieher-Aspirant Joseph Schwally aus Wald-Michelbach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Offenbach ernannt;
11) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Kaspar Zilles aus Hofheim, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jugenheim, im Kreise Bingen, übertragen;
12) am 4. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die erledigte 1. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Mossau präsentirte Schulamtsaspirant Peter Ehrhard aus Nieder-Kainsbach, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
13) an demselben Tage wurde der Schutzmann Jacob Eise zu Darmstadt zum Steueraufseher ernannt;
14) am 8. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamts-Aspirant Johannes Olt aus Breitenbrunn, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
15) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Dessoi aus Hackenheim, im Kreise Alzey, eine erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms übertragen;
16) am 9. August wurde der Secondlieutenant der Landwehr Emil Oswald Gustav Walter zum Verwalter an dem Provinzialarresthause zu Darmstadt ernannt;
17) am 11. August wurde dem Schulamtsaspiranten Hermann Kloster aus Abenheim, im Kreise Worms, eine erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, übertragen;
18) am 12. August wurde der provisorische Pedell Benedikt Deppert aus Bensheim zum Pedellen an dem Gymnasium zu Bensheim ernannt;
19) am 13. August wurde dem Schullehrer Joseph Nicolai zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, eine erledigte Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, —
20) am 15. August wurde dem Schullehrer Johann Metzger zu Neckar-Steinach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, — übertragen.

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August dem Kreisrath des Kreises Lauterbach Julius von Kopp den Charakter als „Geheimer Regierungsrath", —
2) am 16. August dem 1. evangelischen Stadtpfarrer Johann Peter Ewald zu Darmstadt den Charakter als „Kirchenrath", —
3) am 28. August dem Cigarrenfabrikanten Adolf Noll zu Gießen den Charakter als „Commercienrath", —
4) am 12. September dem Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamts Groß-Gerau Dr. Georg Münch, den praktischen Aerzten Dr. Wilhelm Heß zu Mainz und Dr. Heinrich Orth zu Darmstadt den Charakter als „Medicinalrath", —
5) an demselben Tage dem Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu Gießen Dr. Otto Buchner den Charakter als „Professor", —
6) an demselben Tage dem zur Zeit als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Hannover verwendeten Obersteuerrath Hermann Giller und dem vortragenden Rath bei der Ministerial-Abtheilung für Steuerwesen Obersteuerrath Friedrich Hahn den Charakter als „Geheimer Obersteuerrath", — dem vortragenden Rath bei der Ministerial-Abtheilung für Bauwesen Oberfinanzrath Adolph Schulz den Charakter als „Geheimer Oberfinanzrath", — dem Dirigenten des Kataster-amtes Steuerinspector Gustav Weigel, sowie den Steuercommissären Wilhelm Stein zu Heppenheim und Johannes Bittel zu Mainz den Charakter als „Steuerrath", — dem Hauptstempelverwalter Eduard Kuhlmann den Charakter als „Rechnungsrath", — den Steuercontroleuren Karl Bähr zu Michelstadt und Ernst Naumann zu Dieburg den Charakter als „Steuerinspector", — den Districtseinnehmern Karl Platz zu Gießen und Christian Weigel zu Friedberg den Charakter als „Rendant", — zu verleihen.

Dienstentlassung.

Am 15. August wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Offenbach August Schmidt auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. September 1882 an seines Dienstes entlassen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 4. August den Kreisarzt des Kreis-Gesundheitsamtes Büdingen Dr. Hermann Koch auf sein Nachsuchen von seiner Dienststelle zu entheben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. Juli den Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Nicolaus Winter bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
2) am 19. Juli den Secretär, Registrator und Protocollisten bei der Brandversicherungs-Commission Rechnungsrath Friedrich Krömmelbein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August l. J. an, —
3) am 26. Juli den Obersteuerrevisor Nicolaus Bender zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. August l. J. an auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Goddelau, im Decanate Eberstadt, mit Wirkung vom 1. October d. J. an. Dotationsmäßiger Gehalt 2852 ℳ;
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Haisterbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.

Einnahme.

			ℳ	₰
1)	Kassevorrath nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung, Seite 51 der Anlage zum Regierungsblatt, Beilage Nr. 23 von 1881		910 177	47
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen . . .		—	—
3)	An Ausständen aus vorderen Jahren, Seite 51 der Anlage zum Regierungsblatt, Beilage Nr. 23 von 1881		970	60
4)	An ausgeschriebenen Beiträgen für 1879, und zwar: von je 100 ℳ Versicherungskapital 14 ₰ Beitrag — Regierungsblatt Beilage Nr. 14 von 1880:			
	Aus der Provinz Oberhessen:			
	Beiträge einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren 338 812 ℳ 39 ₰			
	Ueberschüsse . . . 4 „ 13 „			
		338 816 ℳ 52 ₰		
	(Brandversicherungskapital 242 008 850 ℳ)			
	Aus der Provinz Starkenburg:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren 499 114 ℳ 01 ₰			
	Betrag des gesetzlichen Zuschlags in der Gemeinde Gernsheim . . . 925 „ 09 „			
	Ueberschüsse . . . 3 „ 21 „			
		500 042 ℳ 31 ₰		
	(Brandversicherungskapital 356 510 010 ℳ)			
	Aus der Provinz Rheinhessen:			
	Beiträge, einschließlich der Erheb- und Repartitionsgebühren 412 123 ℳ 81 ₰			
	Betrag des gesetzlichen Zuschlags in den Gemeinden Gaulsheim, Heidesheim, Dienheim, Alzey, Freimersheim und Weinheim . 2 969 „ 50 „			
	Ueberschüsse . . . 2 „ 70 „			
		415 096 ℳ 01 ₰	1 253 954	84
	(Brandversicherungskapital 294 374 150 ℳ)			
	(Das Gesammt-Brandversicherungskapital, welches dem Ausschlage zu Grunde gelegt wurde, beträgt 892 893 010 ℳ)			
5)	Aufgenommene Kapitalien		—	—
6)	Zurückerhobene Depositen		520 000	—
7)	Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen:			
	a. Von Depositen bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse .	7 697 ℳ 61 ₰		
	b. Zinsen zu 3 pCt. von 1371 ℳ 43 ₰ Entschädigung für Peter Kunz zu Nieder-Rosbach, wegen des Brandes			

			M.	₰.
daselbst am 3. Juli 1874, welcher Betrag vom 28. August 1876 bis einschließlich 6. Januar 1881 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse resp. Großherzoglicher Hauptstaatskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 27. October 1876 bis einschließlich 6. Januar 1881, also von 4 Jahren $2^{10}/_{30}$ Monaten	172 M. 57 ₰.			
c. Zinsen zu 4 pCt. von der auf die Entschädigung des Adam Sträßinger von Worms modo Mathias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr, wegen des Brandes zu Worms am 31. October 1879, im Betrage von 3032 M. 50 ₰. erfolgten Abschlagszahlung von 732 M. 50 ₰, welche Summe vom 1. Januar 1880 bis Ende März 1881 bei der Sparkasse in Worms deponirt war, also von 1 Jahr 3 Monaten 36 M. 89 ₰				
wovon jedoch abgehen:				
für das Sparkassebuch — M. 20 ₰.				
an Porto . . — „ 45 „				
		— M. 65 ₰.		
	36 M. 24 ₰.			
d. Zinsen zu 3 pCt. von 342 M. 86 ₰. Entschädigung für Heinrich Marsteller III. zu Grüningen, wegen des Brandes daselbst am 5. Juli 1860, welcher Betrag vom 22. Juli 1862 bis 25. Juli 1881 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse resp. Großherzoglicher Hauptstaatskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 22. September 1862 bis einschließlich 25. Juli 1881, also von 18 Jahren $10^{4}/_{30}$ Monaten .	193 M. 83 ₰.			
e. Zinsen zu 3 pCt. von 342 M. 86 ₰. Entschädigung für Adam Enders II. zu Lützel-Wiebelsbach, wegen des Brandes daselbst am 22. Juli 1864, welcher Betrag vom 5. Juli 1866 bis 11. August 1881 bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse resp. Großherzoglicher Hauptstaatskasse hinterlegt war, für die Zeit vom 5. September 1866 bis einschließlich 11. August 1881, also von 14 Jahren $11^{7}/_{30}$ Monaten	153 M. 63 ₰.		8253	88
8) Aus verschiedenen Quellen:				
§ 1. Ersatz geleisteter Entschädigungen:				
a. Von Johannes Schneider III. zu Ober-Beerbach, Rückzahlung auf die Entschädigung von 2763 M. 28 ₰, wegen des Brandes am 21. August 1876 zu Ober-Beerbach	100 M. — ₰.			

		ℳ	₰
b. Von Heinrich Hessel IV. zu Gau-Algesheim, als Curator für Johann Hattemer XI., Rückzahlung des von der Entschädigung wegen des Brandes am 30. August 1879 zu Gau-Algesheim bei Wiederherstellung des Schadens nicht zur Verwendung gekommenen Betrags	28 ℳ 61 ₰		
c. Von Otto Kranz, gebürtig aus Nister, Kreis Ober-Westerwald, Musketier in der 4. Compagnie des 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88, Ersatz der Entschädigung ꝛc., wegen des durch ihn fahrlässigerweise verursachten Brandes am 15. December 1879 zu Mainz	64 ℳ 14 ₰		
d. Von dem vormaligen Bürgermeister Specht in Heidelbach, Rückzahlung des von der Entschädigung wegen des Brandes am 15. und 18. August 1872 zu Heidelbach bei Wiederherstellung des Schadens nicht zur Verwendung gekommenen Betrags . .	38 ℳ 54 ₰		
e. Von Großherzoglichem Bürgermeister Stöppler zu Wernges, als Curator für Bartholomäus Bätz und Ehefrau, geb. Rodemer, theilweiser Ersatz auf die mit 1510 ℳ bezahlte erste Rate der Entschädigung wegen des Brandes am 27. December 1878 zu Wernges	357 ℳ 70 ₰		
f. Von Forstwart Wienold zu Wernges Reinerlös für verkaufte Baumaterialien, wegen des Brandes am 27. December 1878 zu Wernges . . .	43 ℳ 15 ₰		
§ 2. Vorläufig zurückgezogene Entschädigungen:			
a. Von J. G. Alt zu Ulrichstein, als Curator für Nathan Reiß I., Rückzahlung auf die Entschädigung wegen des Brandes am 28. Februar 1878 zu Ulrichstein	487 ℳ 90 ₰		
b. Von Hospitalrechner Stock in Worms, als Curator für Adam Sträßinger von Worms modo Mathias Stinnes von Mühlheim a. d. Ruhr, Rückzahlung der auf die Entschädigung von 3032 ℳ 50 ₰, wegen des Brandes am 31. October 1879 zu Worms, bezahlten ersten Rate, mit	732 ℳ 50 ₰	1852	54

9) Entschädigungen, bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegt:

Des Depositionsscheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		M.	S.
Nr. S. L. K. D.	Datum.		M.	S.	M.	S.		
		Aus dem Rechnungsjahre 1860:						
2176	22. Juli 1862	Brand zu Grüningen am 5. Juli 1860						
		Heinrich Marsteller III.	342	86				
		in Einnahme	—	—	342	86		
		Aus dem Rechnungsjahre 1861:						
740	28. Mai 1863	Brand zu Ober-Flörsheim am 16. November 1861.						
		Evang. Gemeinde Ober-Flörsheim.	4800	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1864:						
960	5. Juli 1866	Brand zu Lützel-Wiebelsbach am 22. Juli 1864.						
		Adam Enders II.	342	86				
		in Einnahme.	—	—	342	86		
		Aus dem Rechnungsjahre 1865:						
893	10. Juli 1867	Brand zu Osthofen am 9. October 1865.						
		Adam Brehm's Wittwe. . . .	600	—				
		Aus dem Rechnungsjahre 1866:						
900	23. Juli 1868	Brand zu Nierstein am 20. August 1866.						
		Heinrich Maurer.	171	43				

Des Depositionsscheins Nr. G.L.K.D.	Datum.	Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen. M.	Pf.	Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen. M.	Pf.	M.	Pf.
		Aus dem Rechnungsjahre 1869:						
1069	5. Juli 1871	Brand zu Wenings am 12. October 1869.						
		1) Johannes Hänser's Wittwe 167 M. 14 Pf.						
		2) Heinrich Lang 167 „ 14 „						
		3) Adam Schwab III. 334 „ 29 „	668	57				
		Anm.: Von diesem Depositum sind 501 M. 43 Pf. (pos. 2 und 3) abschläglich bezahlt und in 1877 verausgabt.						
		Aus dem Rechnungsjahre 1870:						
1207	18. September 1872	Brand zu Planig am 23. October 1870.						
		Heinrich Schneider I.	2228	57				
		Aus dem Rechnungsjahre 1871:						
904	19. Juli 1873	Brand zu Bensheim am 26. December 1871.						
		Leopold Bendheim	3771	43				
		Aus dem Rechnungsjahre 1873:						
1002	23. September 1875	Brand zu Ginsheim am 29. Januar 1873.						
		Georg Philipps III.	1028	57				
1014	„	Brand zu Ginsheim am 29. Januar 1873						
		Philipp Rauch IX.	685	71				

Des Depositions-scheins		Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen.		Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen.		ℳ	₰
Nr. S. L. K. D.	Datum.							
			ℳ	₰	ℳ	₰		
		Aus dem Rechnungsjahre 1874:						
794	28. August 1876	Brand zu Nieder-Rosbach am 3. Juli 1874.						
795		Peter Kunz	1371	43				
		in Einnahme	—	—	1371	43		
		Anm.: Von diesem Depositum waren 171 ℳ 43 ₰ bereits abschläglich bezahlt und in 1875 verausgabt.						
		Aus dem Rechnungsjahre 1875:						
638	13. Juli 1877	Brand zu Dieburg am 6. August 1875.						
		David Ellreich zu Mannheim . .	5800	—				
		Anm.: Von diesem Depositum sind 4000 ℳ abschläglich bezahlt und in laufender Rechnung verausgabt.						
		Aus dem Rechnungsjahre 1876:						
1087	23. October 1878	Brand zu Flonheim am 29. December 1876.						
		Evangelische Kirche zu Flonheim .	6500	—				
1197	21. November 1878	Brand zu Allertshofen am 20. September 1876.						
		Gemeinde Allertshofen	2195	—				
1198	21. November 1878	Brand zu Mainz am 23. August 1876.						
		Gottfried Jessing	1800	—				
		Summe der bis Ende 1878 deponirten Entschädigungen . .	32306	43				

Des Depositionsscheins Nr. G.L.K.D.	Des Depositionsscheins Datum.	Bezeichnung der Brände und Namen der Beschädigten.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen. M.	Betrag der hinterlegten Entschädigungen. S.	Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen. M.	Betrag der zurückerhobenen Entschädigungen. S.	M.	S.
		was mit der vorigen Rechnung, Seite 6 der Anlage zur Beilage Nr. 23 des Regierungsblatts von 1881, übereinstimmt.						
		Summe der in 1879 zurückerhobenen Entschädigungen . . .	—	—	2 057	15	2 057	15
		Anm.: Die deponirten Brandentschädigungen betragen hiernach .	32 306	43				
		Davon wurden zurückerhoben obige	2 057	15				
		Es bleiben demnach Ende 1879 noch deponirt	30 249	28				
		welche in das Rechnungsjahr 1880 übertragen worden sind.						
		Hauptsumme aller Einnahmen .	—	—	—	—	2 697 266	48

Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten:

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Des Brandes Zeit Tag.	Des Brandes Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	Betrag der Entschädigung. S.	Betrag der Kosten. M.	Betrag der Kosten. S.
1879							
			I. Provinz Oberhessen.				
			a) Kreis Gießen.				
August	4.	Eberstadt	Großherzoglicher Kreis-Assessor Nover zu Gießen und 2 Consorten	—	—	18	50
April	28.	Gießen	Karl Schneider, als Bevollmächtigter seiner Ehefrau, der Wittwe von Friedrich Barth .	15	92	3	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
Mai	16.	Gießen	Friedrich Semmler	39	20	3	—
August	28.	„	Balthaser Lenz	48	64	3	—
October	13.	„	1) Christian Löber I. Wittwe . 596 M. 25 ₰				
			2) Christian Bellof Wittwe . . 10 „ — „	606	25	6	—
Decbr.	13.	„	Ludwig Pirr	6	50	1	50
„	22.	„	Karl Markus Nagel modo Martin Nagel . .	6	—	3	—
„	23.	„	Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und für solche Betriebs-Inspector Ulrich zu Wetzlar .	47	—	3	—
„	30.	„	Großherzogliche Hauptstaatskasse, Namens der Landesuniversität Gießen	12	—	3	—
„	24.	Groß-Buseck	Philipp Nabenau	14	—	1	50
Juni	6.	Groß-Linden (Durch Blitz entstanden.)	Gemeinde-Einnehmer Johannes Velten VII., als Curator für Ludwig Velten V. Ehefrau Elisabetha modo deren Erben	256	66	17	14
Januar	19.	Hausen	1) Heinrich Bopp, als Curator für Ludwig Mohr Wittwe, jetzt Heinrich Schmidt's Ehefrau: Katharine, geb. Hahn 382 M. — ₰				
			2) Heinrich Bopp, als Curator für Adam Dern II. und dessen Kinder modo (in Folge Kaufs) Jakob Weigel . . . . . 147 „ — „				
			3) Heinrich Bopp . . . . 5 „ — „				
			4) Konrad Dern . . . . 6 „ 25 „				
			5) Konrad Andermann's Wittwe 4 „ 87 „	545	12	17	14
„	1.	Heuchelheim	Gemeinde-Einnehmer Karl Grüneberg zu Gießen, als Curator:				
			1) für Jakob Kröck VI. . . 74 M. — ₰				
			2) „ Jakob Römer V. . 3314 „ 09 „				
			3) „ Johannes Volkmann V. Ehefrau, Elisabetha Margaretha, geb. Steinmüller . . . 6505 „ 62 „				
			4) „ Ludwig Römer IV. . 4732 „ 38 „				
			5) „ Ludwig Kreiling . . 6891 „ — „				
			6) „ Andreas Weller und dessen minderjährigen Enkel Jakob Weller . 2421 „ — „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.		Betrag			
Zeit		Ort.			der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.				M.	₰	M.	₰
1879			7) für Daniel Kröck V. Wwe.	3300 M. 56 ₰				
			8) „ Philipp Rinn II. .	1489 „ — „				
			9) „ Johannes Hildenbrand	1810 „ 75 „				
			10) „ Georg Hofmann Ww.	2288 „ — „				
			11) „ Philipp Lenz modo dessen Söhne Ludwig, Philipp und Jakob — als die alleinigen Erben	1888 „ 50 „				
			12) „ Georg Germer I. .	2343 „ 16 „				
			13) „ Ludwig Henkelmann II.	1334 „ 32 „				
			14) „ Jakob Volkmann IV.	1768 „ — „				
			15) „ Ludw. Steinmüller VIII.	258 „ — „				
			16) „ Jakob Burk Wittwe .	837 „ — „				
			17) „ Philipp Germer II. .	70 „ — „				
			18) „ Jakob Neidel's Ehefrau	68 „ — „				
			19) „ die Gemeinde . .	6 „ — „				
			20) „ Jakob Weller (Vormund Ludwig Henkelmann II.) . . .	12 „ — „				
			21) „ Georg Reitz . . .	11 „ — „	41422	49	57	67
April	26.	Hungen	August Schäfer		87	70	3	80
Septbr.	9.	„	G. H. Weck, als Masse-Curator für Hermann Walz II.		44	—	3	80
August	6.	Obbornhofen (Beschädigung durch Blitz.)	Kirchenrechner H. Kammer II., Namens der Kirche Obbornhofen		125	—	17	14
Februar	26.	Steinbach	1) Heinrich Arnold III., als Curator: für Heinrich Horn VIII. .	2150 M. — ₰				
			„ Hans Heinrich Gerhard	1235 „ — „				
			2) Ludwig Schneider . .	17 „ — „				
			3) Jakob Krämer VI. modo Karl Horn IV. . . .	20 „ — „				
			4) Paulus Keßler II. . .	13 „ — „				
			5) Ludwig Horn II. Wittwe .	2 „ — „	3437	—	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
October	12.	Watzenborn	1) Großherzoglicher Bürgermeister Johannes Schäfer III., als Curator: für Johannes Schneidmüller III. 2034 M 37 ₰.				
			„ GeorgSchneider modo Ludwig Sommer . 18 „ — „				
			„ Heinrich Philipp II. und für Samuel Katz von Garbenteich modo Jakob Burger I. . 57 „ 50 „				
			2) Jakob Burger I. . . . 5 „ 50 „				
			3) Balthaser Schmitt II. Ehefrau, Elisabethe, geborene Burk . . . . . 30 „ 50 „	2145	87	18	75
			Summe im Kreise Gießen .	48859	35	198	08
			b. Kreis Alsfeld.				
März	6.	Alsfeld	1) Bauaufseher Nicolaus Heineck 770 M 10 ₰.				
			2) Bauaufseher Nicol. Heineck, als Curator:				
			für Friedrich Gundrum . 570 „ — „				
			„ Askan Waldeck . 234 „ — „				
			„ Friedrich Planz . . 71 „ 20 „				
			3) Friedrich Ide . . . . 4 „ — „	1649	30	6	—
Januar	30/31.	Appenrod	1) Großherzoglicher Bürgermeister Wolf, als Curator für Konrad Enders II. Wittwe 7950 M — ₰.				
			2) Peter Becker I. . . . 3545 „ 50 „				
			3) Georg Becker . . . . 15 „ — „				
			4) Johannes Schneider . . 29 „ — „				
			5) Großherzoglicher Bürgermeister Schildwächter zu Homberg a. d. Ohm, als Gemeinde-Einnehmer für die Gemeinde Appenrod . 15 „ — „	11554	50	17	14

Des Brandes: Zeit (Jahr und Monat.)	Des Brandes: Zeit (Tag.)	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰
1879 Mai	4.	Brauerschwend	1) Großherzoglicher Bürgermeister Dörr, als Curator für Johannes Römer 8066 M. 2) Heinrich Kraft . . . . . 56 „	8122	—	17	14
August	24.	Burg-Gemünden.	Großherzoglicher Bürgermeister Sann, als Curator für Katharine Ruckelshaus . . .	81	10	17	14
Juli	1.	Eisa	Großherzoglicher Bürgermeister Riegelmann, als Curator für Heinrich Rüffer	795	—	17	14
März	27.	Elpenrod	1) Gemeinde-Einnehmer Ernst Ruckelshausen, als Curator: für Johannes Theiß II. . . 3642 M. „ Johann Georg Christ IV. 3878 „ 2) Philipp Heinrich Kömpf . . 25 „	7545	—	17	14
Mai	6.	Homberg a.d.O.	Johannes Sieglinger	184	90	6	—
October	14.	Lehrbach	Johannes Krug	51	45	12	—
„	28.	Merlau	Großherzogliches Rentamt Gießen, Namens des Großherzoglichen Hauses „Familien-Eigenthum“	5746	—	18	50
Mai	31.	Storndorf	1) Heinrich Hamel V. . . 4965 M. 33 ₰ 2) Heinrich Hamel V., als Curator für Johannes Kimpel II. zu Dirlammen . 3 „ — „	4968	33	17	14
			Summe im Kreise Alsfeld .	40697	58	145	34
			c. Kreis Büdingen.				
April	23.	Altenstadt	1) Großherzoglicher Bürgermeister Weith, als Curator für den Polizeidiener Heinrich Karl Gebhardtsbauer . . . . . 1042 M. 2) Jakob Philipp Kröll . . . 22 „ 3) Johann Georg Bauer's Wittwe 10 „ 4) Heinrich Schmidt I. Wittwe . 15 „	1089	—	14	57
October	15.	Calbach	1) Ortsgerichtsmann Konrad Reutzel II, als Curator für Wilhelm Jockel . 1601 M. 2) Georg Ludwig Oesterle . . . 10 „	1611	—	15	25

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
Septbr.	19.	Düdelsheim (Beschädigung durch Blitz.)	Gemeinde-Einnehmer Nanz, Namens der Pfarrei Düdelsheim	20	—	—	—
„	17.	Heegheim (Durch Blitz entstanden.)	Fürstlich Ysenburg- und Büdingische Rentkammer zu Büdingen, Namens Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen	6908	68	18	50
Juni	1.	Hof-Engelthal	Gräflich Solms-Laubach'sche Rentkammer zu Laubach, Namens Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Laubach	72	—	12	—
October	21.	Hof-Schwalheim bei Unter-Widdersheim	Wilhelm Spengler zu Hof-Schwalheim, als Curator für Georg Höres zu Echzell . .	5677	—	18	50
Januar	17.	Lißberg	Weigand Mann IV.	53	—	17	14
Juni	28.	Rommelhausen	1) Großherzoglicher Beigeordneter Georg Uhrig, als Curator für Wilhelm Dähler Wittwe 2439 M. 2) Heinrich Ludwig Peter Wolff . 195 „	2634	—	18	50
April	28.	Salzhausen-Kohden	Gemeinde-Einnehmer A. Mantel zu Nidda, als Curator für Christian Röper zu Kohden .	6252	—	17	14
Septbr.	17.	Stockheim (Beschädigung durch Blitz.)	Ortsgerichtsmann Heinrich Kröll, als Curator für Ernst Knickel Wittwe und Kinder . .	851	75	18	50
„	4.	Wallernhausen	Georg Seum II.	210	—	6	—
			Summe im Kreise Büdingen	25378	43	156	10
			d. Kreis Friedberg.				
Juli	18.	Bruchenbrücken	1) Großherzoglicher Bürgermeister Wagner, als Curator für Georg Müller und Johannes Guth Ehefrau, Margaretha geb. Müller 13795 M 20 ₰. 2) Friedrich Altvater modo Friedrich Altvater II. und Elisabethe Altvater . . 42 „ 28 „ 3) Gemeinde-Einnehmer Karl Heidt zu Friedberg, Namens der Gemeinde Bruchenbrücken . . . . . 5 „ 40 „	13842	88	20	50

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879							
August	5/6.	Büdesheim (Beschädigung durch Blitz.)	Heinrich Konrad Seip's Ehefrau, Susanne geb. Faß	22	50	10	25
Decbr.	10.	Burg-Gräfenrode	Wilhelm Klein, als Curator für Johannes Reß	8303	—	20	50
„	4.	Butzbach	1) Christoph Jakob Melchior, als Curator: für Heinrich Schweighöfer 3495 M — ₰. „ Karl Gerhardt . . 3210 „ — „ „ Wilhelm Koch . . 16 „ — „				
			2) Wilhelm Leyerzapf III. . 1570 „ — „				
			3) Nicolaus Rübsamen . 103 „ 85 „				
			4) Johannes Althenn . . 256 „ 67 „				
			5) Ludwig Wilhelm Karl Leyerzapf . . . . . 11 „ — „				
			6) Nicolaus Spiegelberger 62 „ — „				
			7) Bernhard Grüninger III. 3643 „ 40 „				
			8) Georg Hölzer Wittwe . 2134 „ 40 „				
			9) Wilhelm Hölzer . . . 511 „ — „				
			10) Karl Kalbfleisch . . . 3 „ — „				
			11) Georg Karl Küchel . . 7 „ — „	15023	32	17	50
August	4.	Dorn-Assenheim	Heinrich Jakob Brückmann, als Curator für Johannes Diel II.	1759	30	10	25
Juni	27.	Fauerbach bei Friedberg	1) Heinrich Philippi III, als Curator für Eva Holler resp. deren Erben: Gerhard Holler IV., Wilhelm Holler Wittwe und Elisabetha Philippi — und für Carl Horn 5995 M 70 ₰.				
			2) Johannes Neisel . . . 81 „ 03 „				
			3) Wilhelm Adam Holler . 1544 „ — „	7620	73	17	14
Septbr.	20.	Fauerbach bei Friedberg	Heinrich Philippi III., als Curator für Friedrich Philippi, modo Heinrich Dietz Ehefrau geb. Philippi	5963	23	10	25
Decbr.	27.	Fauerbach bei Friedberg	Martin Billasch, als Curator für Heinrich Damm	37	40	9	25
März	24.	Friedberg	Carl Trapp	56	2	6	—
Juni	16.	Gambach	1) Heinrich Hammer, als Curator für Anna Maria Becker . . . . 995 M — ₰.				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			2) Kaspar Zöller II. . . 323 M 50 ₰.				
			3) Asser Grünebaum . . 17 „ 50 „				
			4) Johannes Sommer II. . 10 „ — „				
			5) Jakob Becker II. Ehefrau 7 „ 50 „	1353	50	17	14
Novbr.	22.	Gambach	1) Heinrich Konrad Bingel, Namens seiner Ehefrau: Margaretha, geb. Enders 194 M 79 ₰.				
			2) Johann Jakob Boller I. . 10 „ 50 „				
			3) Konrad Fenchel V. . . 3 „ — „	208	29	20	50
August	5/6.	Heldenbergen (Beschädigung durch Blitz.)	1) Tobias Pauly Wittwe, Katharina geb. Falkner . . . . . 11 M — ₰.				
			2) Alexander Faulstich . . 5 „ 50 „				
			3) Abraham Scheuer II. . 3 „ 50 „				
			3) Georg Grix IV. . . . 16 „ 50 „	36	50	10	25
Novbr.	18. und 21.	Heldenbergen	a. Brand am 18. November 1879:				
			1) Johannes Appel V., als Curator: für Jakob Rothweil . . . 705 M				
			„ Landgerichtsactuar Hösling zu Groß-Umstadt, jetzt (in Folge Kaufs): Philipp Görtz I. zu Heldenbergen. 1285 „				
			2) Gemeinde-Einnehmer Johannes Bernhard in der Eigenschaft als Rechner der israelitischen Religionsgemeinde zu Heldenbergen . . . . . 23 „				
			3) Margarethe Weber . . . . 11 „				
			4) Georg Schneider II. . . . 7 „				
			5) Theobald Meininger . . . 2 „				
			b. Brand am 21. November 1879:				
			6) Johannes Appel V., als Curator für Heinrich Fuhr III. Wittwe 1233 „	3266	—	20	50
„	25	„	Johann Peter Bickel, als Curator:				
			1) für Georg Schneider I . . 748 M				
			2) „ Andreas Hacker . . . 1304 „	2052	—	20	50
„	16.	Hoch-Weisel	Johannes Diehl XX.	21	—	2	15

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰
1879							
Juni	27	Kaichen	Georg Weitzel II., als Curator für Philipp Carl Wagner	2038	50	17	14
Septbr.	17/18.	Klein-Karben (Beschädigung durch Blitz.)	Heinrich Neidecker	60	—	20	50
Januar	1.	Münster	1) Großherzoglicher Bürgermeister Reineck, als Curator für Heinrich Schild 1280 M 75 ₰. 2) Konrad Reineck . . . 33 „ 25 „	1314	—	17	14
August	11.	Nieder-Eschbach	Wilhelm Seibold I. (Rechner der Spar- und Leihkasse), als Curator für Konrad Zimmer Wittwe und für Wilhelm Winkler . . .	454	—	20	50
Mai	15.	Nieder-Florstadt	1) Großherzoglicher Bürgermeister Alles, als Curator für Christian Schreitz 533 M 27 ₰. 2) Ernst Wilhelm Alt . . . 15 „ — „	548	27	17	14
Novbr.	9.	Nieder-Weisel	1) Johann Georg Klippel II. . 350 M — ₰. 2) Gerhard Adami Wittwe . 29 „ 50 „	379	50	7	75
October	20.	Rockenberg (Marienschloß)	Großherzogliche Hauptstaatskasse, Namens des Centralfiscus	34	56	—	—
April	3.	Steinfurth	Großherzoglicher Bürgermeister Alt, als Curator für Johann Peter Reitz I . . .	1495	33	17	14
„	7.	Wohnbach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Philippi, als Curator für Nikolaus Eiser II. 1875 M — ₰. 2) Reinhard Müller II. . . 39 „ 40 „ 3) Georg Mühl IV. . . . 2 „ 50 „ 4) Philipp Emmel IV. . . 6 „ — „ 5) Herz Meier I. . . . 7 „ 60 „ 6) Gemeinderechner Johannes Klein, Namens der Gemeinde Wohnbach . . 15 „ 50 „	1946	—	17	14
Decbr.	5.	„	1) Georg Heinrich Kratz, als Curator für Johannes Weckmann VII. 2446 M 50 ₰. 2) Ludwig Kämmerer . . 35 „ 60 „ 3) Johannes Väth modo Heinrich Konrad Väth . . 41 „ — „	2523	10	18	50
			Summe im Kreise Friedberg	70358	93	365	63

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			**e. Kreis Lauterbach.**				
Juli	12.	Eichenrod	1) Heinrich Stürz, als Curator für Heinrich Greb III. . . . . 9031 M 20 ₰. 2) Konrad Ettling . . . 8 „ — „ 3) Johannes Greb . . . 62 „ 50 „	9101	70	17	14
Februar	14.	Hartershausen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Fischer, als Curator: für Johann Andreas Quanz 1257 M 50 ₰. „ Elisabetha Schwarz . 421 „ 50 „ „ Johannes Hahn . . 256 „ 66 „ 2) Nicolaus Obenhack . . . 22 „ — „ 3) Georg Sippel II. Wittwe . 5 „ 60 „	1963	26	19	24
Novbr.	28.	Lauterbach	1) Johannes Eichenauer II. von Lauterbach, gegenwärtig Gerichtsvollzieher zu Gernsheim . . . . . 1031 M 2) Hieronymus Duseberg . . . 472 „ 3) Albert Möller Wittwe . . . 282 „	1785	—	3	—
Juli	1.	Nixfeld	Johannes Bellinger	20	—	8	57
Decbr.	3.	Stockhausen	Gemeinde-Einnehmer Heinrich Weinberger, Namens der Gemeinde Stockhausen . . .	18	—	9	25
Novbr.	2.	Uetzhausen	Valentin Güldner	69	66	18	50
			Summe im Kreise Lauterbach	12957	62	75	70
			f. Kreis Schotten.				
October	13.	Helpersheim	Großherzoglicher Bürgermeister Hohmann, als Curator: 1) für Friedrich Roth . . . . 1260 M 2) „ Heinrich Rehberger . . . 20 „	1280	—	18	50
März	29.	Köddingen	1) Heinrich Obermann I., als Curator für Kaspar Graulich II. . . . 303 M 2) Heinrich Göbel V., als Curator für Johannes Stein IX. . . 2715 „ 3) Johannes Günther III., als Curator für Johannes Zöckler IV. 6450 „	9468	—	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
August	15.	Ober-Seibertenrod	Großherzoglicher Bürgermeister Schmirmund, als Curator für Heinrich Döller II.	200	—	17	14
Novbr.	20.	Schotten	1) Gemeinde-Einnehmer Glock I., Namens der Gemeinde Schotten . . . . 2446 M.				
			2) Karl Christian Spamer . . 35 „	2481	—	6	—
Decbr.	4.	„	Christian Zimmermann	10	—	—	—
März	26.	Ulrichstein	1) Großherzoglicher Bürgermeister Jost, als Curator für Georg Schmalz . 1444 M.				
			2) Georg Rühl I. . . . . 5 „	1449	—	17	14
August	6.	„	1) Johannes Lipp IV., als Curator für Heinrich Dietz IV. . . . . 1605 M.				
			2) Großherzoglicher Bürgermeister Jost, als Curator für Georg Dauppert II. . . . . 20 „				
			3) Elise Stockmann . . . . . 40 „				
			4) Heinrich Scharmann IV. . . 6 „	1671	—	17	14
			Summe im Kreise Schotten .	16559	—	93	06
			II. Provinz Starkenburg.				
			a. Kreis Darmstadt.				
April	6.	Arheilgen	Gemeinderathsmitglied Peter Völger III., als Curator:				
			1) für Martin Luther . . . . 29 M.				
			2) „ Philipp Hechler's Wittwe . 8 „				
			3) „ Georg Lindenlaub . . . 8 „				
			4) „ Andreas Schneider . . 19 „	64	—	17	14
Februar	26.	Darmstadt	Großherzoglicher Generalmajor à la suite Joseph Freiherr Gedult von Jungenfeld . .	20	—	6	—
März	23.	„	Daniel Meyer	20	—	6	—
April	30.	„	Joseph Deutsch	23	—	6	—
Mai	21.	„	Stadtrechner Ludwig Kriegk, Namens der Stadt Darmstadt	43	—	6	—
August	6.	„	Schreiner Philipp Endres	7	—	6	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
August	9.	Darmstadt	1) Karl Wilhelm Merck, Dr. Georg Franz Merck und Wilhelm Merck 2094 M. 87 ₰. 2) Wolf Gutenberg, Seifenfabrikant . . . . . 5 „ — „	2099	87	6	—
Septbr.	13.	„	Ober-Hofprediger Ferdinand Bender . . .	65	—	6	—
„	16.	„	1) Johann Georg Hein . . . . 438 M. 2) Ludwig Bertrand . . . . . 6 „ 3) Carl Riehl . . . . . 17 „	461	—	6	—
„	17.	„	Darmstädter Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung und Namens derselben der Betriebsvorstand: Director Dr. Bracht	252	45	6	—
Novbr.	15.	„	Schloß-Inspector Carl Vieffel's Wittwe . .	46	—	6	—
Decbr.	8.	„	Wolf Bodenheimer	70	—	6	—
„	12.	„	Großherzoglicher Rentamtmann Georg Heim zu Schotten	140	—	6	—
April	20|21.	Eberstadt	Wilhelm Hilß, als Curator für Wilhelm Illig	3953	—	17	14
Juli	1.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Müller, als Curator für Christian Schüler	145	—	17	14
August	6.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Großherzoglicher Bürgermeister Müller, als Curator für Ludwig Hintermeyer modo Georg Beck	55	—	17	14
Novbr.	17.	Eberstadt	1) Kaufmann Wilhelm Duchardt, als Curator für Wilhelm Schneider II., Gastwirth und Hefenfabrikant . . . . . 8872 M. 2) Ludwig Dehmer I. . . . . 390 „ 3) Philipp Krämer's Ehefrau, Elisabetha geb. Hartmann . . . 5 „	9267	—	18	50
Januar	22.	Erzhausen	Friedrich Haaß III.	56	—	3	—
Juni	12.	Griesheim (Beschädigung durch Blitz.)	Jakob Peter Schupp I.	4	—	—	—
Januar	16.	Hahn	1) Ortsgerichtsmann Conrad Kramer, als Curator: für Johannes Maus III. . 778 M. 50 ₰. „ Christian Diehl Wittwe 19 „ — „ 2) Jakob Kraft IV. . . . 4 „ — „	801	50	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat	Tag			M.	₰.	M.	₰.
1879							
August	20.	Hahn	1) Ortsgerichtsmann Conrad Kramer, als Curator für Adam Daum . . 2754 M. 2) Philipp Leuchter . . . . . 5 „ 3) Philipp Schmitt II. . . . 3 „	2762	—	19	24
März	21.	Malchen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Weicker, als Curator: für Jakob Wiemer . . 2037 M. 50 ₰. „ Georg Philipp Petri 1369 „ — „ 2) Jakob Herling . . . .75 „ — „	3481	50	17	14
October	1.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Weicker, als Curator für Jakob Herling . 1463 M. 2) Christian Plößer I. . . . . 15 „	1478	—	18	50
April	8.	Nieder-Beerbach	1) Lehrer Leichtweiß, als Curator für Georg Altendorf . . . . . 1491 M. 2) Peter Schneider II. . . . 5 „	1496	—	19	14
August	23.	„	Adam Brunner	50	95	3	—
Januar	1.	Ober-Ramstadt	1) Gemeinderathsmitglied Heinrich Matthes III., als Curator für Johannes Görisch Ehefrau 1289 M. 2) Philipp Müller II. . . . . 16 „ 3) Balthaser Breitwieser II. . . 10 „	1315	—	21	34
„	4.	Pfungstadt	Friedrich Dörner	2456	50	14	14
Mai	1.	„	1) Gemeinderathsmitglied Heinrich Clemenß I., als Curator für Lazarus Löb Rapp 2844 M. 2) Wilhelm Heinrich Rau zu Darmstadt, als Theilhaber und im Namen der Firma „August Heß und Comp." zu Pfungstadt . 193 „ 3) Kirchenrechner Schiemer, Namens der Caplanei Pfungstadt . . 2 „	3039	—	14	14
Juni	9.	„	1) Ludwig Steinmetz II. resp. Großherzoglicher Bürgermeister Schiemer . . 2219 M. 2) Ludwig Crößmann XI. . . . 14 „ 3) Jakob Gilbert II. . . . . 8 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
			4) Georg Riehl II. . . . . 9 M.				
			5) Philipp Schäfer I. . . . . 9 „	2259	—	16	24
Novbr.	18.	Pfungstadt	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schiemer, als Curator für Ludwig Hassenzahl V. 3951 M. — ₰.				
			2) Gemeinderathsmitglied Heinrich Clemenß, als Curator für Ludwig Hassenzahl III. 2406 „ 50 „				
			3) Georg Pathenschneider . 167 „ 50 „				
			4) Jakob Koch II. . . . 53 „ — „				
			5) Herz Herz . . . . . 5 „ — „				
			6) Ludwig Fey II. . . . 6 „ — „				
			7) Georg Hassenzahl II. . . 4 „ 50 „				
			8) Friedrich Christoph Crößmann V. Wittwe . . . 3 „ — „	6596	50	27	25
„	16.	Roßdorf	Johannes Krämer I. Wittwe	60	—	18	50
Decbr.	20.	Traisa	Bäckermeister Carl Daub IV., als Curator für Johannes Finger II. modo (laut Steigbrief, gerichtlich bestätigt am 13. Juli 1878) Georg Horn I.	1703	—	18	50
			Summe im Kreise Darmstadt .	44290	27	386	33
			b. Kreis Bensheim.				
August	2.	Alsbach	1) Thomas Loos, als Curator für Adam Dornbach II. . . . . 959 M.				
			2) Heinrich Konrad Stein . . . 3 „				
			3) Johann Daniel Beilstein . . 5 „	967	—	20	60
März	4.	Auerbach	1) Christian Rindfleisch, als Curator für Ludwig Gerlach Wittwe von Auerbach, dermal zu Neustadt a. d. Hardt . 3064 M. 33 ₰.				
			2) Ludwig Linck . . . . 60 „ — „	3124	33	17	14
„	31.	Bensheim	1) Rentner Eduard Heckler, als Curator: für Sebastian Koob . . 1788 M. — ₰. „ Jakob Schneider I. Kinder, nämlich: Jakob				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			Schneider II, Adam Schneider II., Peter Schneider, Elisabetha Schneider, Johann Schneider (diese fünf in Bensheim wohnend); Margaretha Schneider, zur Zeit in Paris, und Maria Schneider, Ehefrau des Anton Zimmermann zu Kostheim . . . . . 1482 M 66 ₰.				
			für Karl Hoffmann Wittwe 1842 „ — „				
			„ Sebastian Jost, nun (in Folge Kaufs): Clemens Kemter . . 331 „ 83 „				
			2) Heinrich Cläs, als Bevollmächtigter für Carl Friedrich Adam Cläs . . . 43 „ 33 „				
			3) Christoph Harsch . . . 60 „ 93 „				
			4) Anton Reuter . . . 54 „ 54 „				
			5) Adolph Schröck . . . 9 „ 43 „				
			6) Eduard Haßloch . . . 26 „ 31 „	5639	03	15	—
October	20.	Bensheim	1) Franz Joseph Weiß, als Curator für Franz Kraus Wittwe . . . 604 M 50 ₰.				
			2) Johann Adam Schlink . 15 „ — „	619	50	6	—
April	22.	Bickenbach	1) Ludwig Nebenich, als Curator für Johannes Ahl I. Ehefrau, Christiane geb. Engelhard . . . . . 2158 M				
			2) Friedrich Hennemann I., als gerichtlich bestellter Curator für Johann Friedrich Müller Ehefrau, Margarethe geb. Weidner 10 „	2168	—	17	14
August	11.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Herpel, als Curator für Ludwig Krämer II. 805 M 50 ₰.				
			2) Jakob Aßmus . . . . 17 „ — „	822	50	18	50

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1879 October	30.	Bobstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Cornelius, als Curator für Michael Wiesenbach II. . .	38	0	18	50
Septbr.	25.	Elmshausen	Großherzoglicher Bürgermeister Arnold, als Curator für Bernhard Neil modo Philipp Neil	594	—	9	25
Decbr.	7.	Gadernheim	Johannes Rothermel	20	—	9	25
Juni	10.	Groß-Hausen (Beschädigung durch Blitz.)	Ludwig Dörlam I.	3	—	—	—
„	23.	Groß-Rohrheim	1) Jakob Hofmann VII., als Curator: für Johann Germann II. Wittwe 1293 M. 84 ₰.				
			„ Adam Kautzmann . 236 „ 65 „				
			2) Georg Anthes II. . . 20 „ 20 „				
			3) Jakob Klinger . . . 22 „ 80 „				
			4) Friedrich Lautenbach III. 15 „ — „				
			5) Valentin Schweickert II. . 8 „ — „				
			6) Peter Meyer III. . . 8 „ — „	1604	49	19	24
Septbr.	16.	„	1) Kaspar Back I. . . . 77 M. 77 ₰.				
			2) Johannes Kautzmann III. 1526 „ 80 „				
			3) Gottlieb Wilhelm Lautenbach III. . . . . 2026 „ 31 „				
			4) Moses Sundheimer . . 1637 „ 80 „				
			5) Georg Heß XVII. . . 1994 „ 54 „				
			6) Jakob Weil III. . . . 3998 „ — „				
			7) Heinrich Weil II. modo Georg Jakob Kirsch III. Wittwe zu Groß-Rohrheim für sich und im Namen ihrer Schwester, der Wilhelm Rohn III. Ehefrau, Maria geborene Weil zu Schwanheim . . . . 129 „ 89 „				
			8) Samuel Sundheimer . 6 „ 50 „				
			9) Georg Heß XIV., als Curator für Peter Heß IX. Sohn . . . . . 2 „ — „				
			10) Christoph Hölzel I. . . 6 „ — „				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1879			11) Abraham Sundheimer . 6 M — ₰. 12) Philipp Ahlheim I. . . 6 „ — „ 13) Johann Germann III. . 6 „ — „ 14) Jakob Germann II. . . 6 „ — „ 15) Friedrich Lautenbach II. . 5 „ — „ 16) Gottlieb Wilhelm Lautenbach II. . . . . 5 „ — „ 17) Heyum Sundheimer . 9 „ — „	11448	61	39	10
Januar	2.	Hofheim	1) Karl Sauer II., als Curator für Karl Lameli I. . . . . 963 M 37 ₰. 2) Peter Müller II. . . . 63 „ 16 „	1026	53	17	14
Septbr.	8.	„	Karl Sauer II., als Curator für Barbara Lammert modo Simon Götz I.	1115	—	18	50
April	12.	Hohenstein bei Reichenbach	Gräflicher Kammerrath Schäfer zu Schönberg, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen von Erbach-Schönberg	220	43	17	14
Januar	10.	Jugenheim	Martin Carl Rindfuß	4208	18	17	14
Juli	31.	„	1) Wilhelm Rindfuß, als Curator für Georg Ruppel . . . . . 2316 M 50 ₰. 2) Wilhelm Friedrich . . 10 „ 50 „	2327	—	20	50
Juni	4.	Klein-Hausen	Jakob Wachtel I. Wittwe	42	—	17	14
„	10.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	1) Großherzoglicher Bürgermeister Neumann, als Curator für Adam Stenner I. 1017 M — ₰. 2) Anton Wiegand I. . . 99 „ 33 „ 3) Johannes Neumann I. . 7 „ 50 „ 4) Konrad Schumacher . . 4 „ — „	1127	83	10	67
„	12.	Klein-Hausen (Beschädigung durch Blitz.)	Johannes Schuhmacher III.	42	04	—	—
„	29.	Lampertheim	1) Johannes Lerch II. . . . . 39 M 2) Lazarus Redwitzer modo Abraham Löb Hochstädter . . . . . 56 „	95	—	9	50
Juli	19.	„	1) Philipp Wetzel V. . . . 307 M 32 ₰. 2) Philipp Lösch III. . . . 28 „ — „	335	32	13	55

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
August	25.	Lampertheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Seelinger, als Curator für Johanna Jakob (Tochter von Isaak Jakob l.) modo Mayer Jakob l. 93 M.				
			2) Philipp Haumüller Wittwe . . 8 „	101	—	9	50
Mai	21.	Lorsch	1) Adam Wiegand, als Curator für Peter Draiß l. . . . . 1703 M. 25 ₰.				
			2) Franz Helwig l. . . . 30 „ — „				
			3) Christoph Brunnengräber l. 33 „ — „				
			4) Daniel Rummel l., Adam Huba III. und Jakob Reisinger l. . . . . 10 „ — „	1776	25	17	14
Juni	10.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Adam Koch l.	51	34	9	25
Mai	23.	Ober-Beerbach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Mink, als Curator für Jakob Roßmann II. Wittwe, jetzt: Peter Hechler's Ehefrau 3739 M. — ₰.				
			2) Heinrich Speckhardt . . 32 „ 78 „	3771	78	17	14
Novbr.	24.	„	Johannes Keller II., als Curator für Johannes Bauer II.	1913	67	18	50
Decbr.	29.	„	Jakob Pathenschneider III. zu Steigerts bei Ober-Beerbach	162	50	18	50
Septbr.	17.	Schmal-Beerbach (Beschädigung durch Blitz.)	Georg Hechler III. zu Brometsberg bei Schmal-Beerbach	18	70	20	50
„	15.	Schwanheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Hofmeyer, als Curator für Philipp Bohland II. 521 M. 58 ₰.				
			2) Peter Rothermel II . . 18 „ — „				
			3) Johannes Rothermel . . 6 „ — „	545	58	9	25
Juli	8.	Seeheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schömer, als Curator für Philipp Görisch 929 M. 88 ₰.				
			2) Georg List . . . . . 61 „ 11 „	990	99	20	60
			Summe im Kreise Bensheim .	47261	60	471	38

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			**c. Kreis Dieburg.**				
October	9.	Dieburg	1) Friedrich Karl Walder . 2276 M 10 ₰ 2) Heinrich Knapp II. Wittwe 33 „ — „ 3) Johannes Enders IX. . 5 „ — „	2314	10	6	—
„	21.	Dorndiel	Peter Daniel IV.	25	—	12	—
Decbr.	14.	Eppertshausen	Andreas Gruber VI.	22	—	—	—
Septbr.	17.	Ernsthofen (Beschädigung durch Blitz.)	Johann Georg Kraft	15	—	12	—
April	6.	Fränkisch-Crumbach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Born, als Curator für Nikolaus Wolfs Ehefrau, Katharine geb. Handschuh . 982 M 80 ₰ 2) Katharine — des Georg Krichbaum II. Wittwe . 11 „ — „	993	80	17	14
Juni	25.	Frankenhausen (Beschädigung durch Blitz.)	Georg Schmidt I.	23	—	18	50
Septbr.	5.	Groß-Zimmern	Heinrich Fröhlich VI.	122	50	6	—
October	23.	„	Georg Pullmann XII.	5	50	—	—
Decbr.	30.	„	1) Justus Hottes IV., als Curator für Bernhard Held IV. . . . 1106 M 33 ₰ 2) Heinrich Neuroth II. . . 6 „ — „	1112	33	18	50
August	7.	Heubach	1) Georg Buchheimer III., als Curator für Leonhard Magsam Wittwe, jetzt: Peter Magsam III. Ehefrau . 2651 M 80 ₰ 2) Johannes Gärtner modo Peter Buchheimer V. . . 63 „ — ₰ 3) Kirchen- und Gemeinderechner Brücher, Namens der lutherischen Gemeinde Heubach . . . . . 32 „ — „ 4) Georg Großmann . . 12 „ 20 „	2759	—	18	50
April	27.	Lengfeld	Jakob Müller II.	185	83	12	—
Decbr.	25.	Nieder-Klingen	1) Wendel Grünewald IX. . 4082 M 66 ₰ 2) Adam Lutz II. . . . 68 „ — „ 3) Heinrich Storck II., Namens seiner Ehefrau, geb. Lutz 54 „ — ₰	4204	66	18	50

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
Juni	18.	Nieder-Roden (Beschädigung durch Blitz.)	Johannes Rupp II.	46	—	17	14
October	13.	Nieder-Roden	Gemeinde-Einnehmer Johannes Reichenbach IV., Namens der Gemeinde Nieder-Roden . .	69	50	12	—
Februar	13.	Ober-Modau	Gemeinde-Rechner Peter Lortz, Namens der Gemeinde Ober-Modau	85	50	12	—
August	19.	Rodau	Großherzoglicher Bürgermeister Lortz, als Curator für Georg Heinrich Schulz . . .	7276	80	18	50
„	17.	Rohrbach	Gemeinde-Einnehmer Griot, Namens der Gemeinde Rohrbach	8	40	6	—
Septbr.	17/18.	Schlierbach (Durch Blitz entstanden.)	1) Johannes Kreher II. Wittwe 1655 M 50 ₰.				
			2) Michael Sauerweins Ehefrau . . . . . 3891 „ — „				
			3) Jakob Sehnert II. . . 37 „ — „				
			4) Elisabetha Sehnert . . 10 „ — „				
			5) Konrad Stöhr . . . 7 „ — „				
			6) Philipp Höreth . . . 1 „ 50 „	5602	—	18	50
Januar	3.	Semd	1) Johannes Seibert IV. resp. Georg Menges II., als Curator für Philipp Sorg II. 4879 M				
			2) Bernhard Ohl . . . . . 15 „				
			3) Adam Georg V. . . . . 7 „				
			4) Johannes Eidmann V. . . . 23 „	4924	—	18	19
März	20.	„	1) Johannes Georg IX. . . 2230 M 40 ₰.				
			2) Michael Eidmann III. . 2365 „ 80 „				
			3) Johannes Müller VII. . 2033 „ 10 „				
			4) Georg Vogel XII. . . 13 „ 20 „				
			5) Georg Hamann IV. . . 14 „ 40 „				
			6) Friedrich Himmelheber II. 22 „ 70 „				
			7) Johannes Volz II. . . 6 „ — „				
			8) Gemeinde-Einnehmer Johannes Koch II., Namens der Gemeinde Semd . . 2 „ 40 „				
			9) Balthaser Lämmermann . 32 „ 80 „	6720	80	18	19
Februar	7.	Sickenhofen	1) Konrad Körbler, als Curator für Heinrich Klein Wittwe . . . . 1502 M 50 ₰.				
			2) Friedrich Seliger . . . 16 „ 50 „				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰	der Kosten. M.	₰
1879			3) Jakob Schweinsberger III. 7 M — ₰.				
			4) Johannes Krapp II. . . 1 „ 75 „	1527	75	14	14
August	7.	Sickenhofen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Krapp, als Curator für Heinrich Seliger II. 2076 M — ₰.				
			2) Gemeinde-Einnehmer Balthaser Spiehl, Namens der Gemeinde Sickenhofen . 1 „ 80 „	2077	80	15	50
Juni	1.	Spachbrücken	Adam Kayser V. Wittwe und für solche (vermöge ertheilter Vollmacht) deren Sohn Jakob Kayser II.	440	36	17	14
März	25.	Urberach	Großherzoglicher Bürgermeister Wagner, als Curator für Michael modo Matthäus Faust	172	60	17	14
			Summe im Kreise Dieburg .	40734	23	323	58
			d. Kreis Erbach.				
October	30.	Dorf-Erbach	Georg August Seip	2767	23	20	50
Septbr.	5.	Fürstengrund	Michael Nickel, als Curator für Georg Koch .	1800	80	20	50
October	15/16.	Güttersbach	Wilhelm Hörr III., als Curator für Johann Georg Johe	1528	—	20	50
Mai	19.	Hebstahl	Konrad Menges	2400	—	17	14
Septbr.	4.	Hinterbach	Georg Wilhelm Edelmann II., als Curator für Georg Wilhelm Braner und Peter Krämer	1151	30	18	50
Novbr.	9.	Höchst	1) Gemeinde-Einnehmer Johann Barth, als Curator für Johannes Thierolf VIII. resp. Aron Flörsheimer's Wittwe 2024 M 20 ₰.				
			2) Johannes Weigel IV. . . 3803 „ 74 „				
			3) Michael Wolf IV. . . . 104 „ — „				
			4) Heinrich Thierolf Wittwe. 17 „ 40 „	5949	34	35	—
Decbr.	4.	„	Philipp Volk I.	25	—	17	50
Februar	13.	Kimbach	Großherzoglicher Bürgermeister Karl Christian Cronenbold, als Curator:				
			1) für Simon Wassum . . 832 M 65 ₰.				
			2) für Johann Lang . . 840 „ 65 „	1673	30	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
Novbr.	18.	Kimbach	Adam Weyrich II. von Kimbach, zur Zeit als Gutspächter auf dem Bremhof bei Vielbrunn wohnend	2597	44	20	50
August	14.	Kirch-Brombach	1) Großherzoglicher Bürgermeister Karl Stumpf, als Curator für Adam Krall 1176 M — ₰. 2) Karl Gottfried Dölp . 19 „ — „ 3) Leonhard Eidenmüller . 3 „ 22 „	1198	22	22	70
„	18.	König	Bauaufseher Peter Schwöbel zu Dornheim bei Groß-Gerau wohnhaft	17	—	17	50
October	9.	Kortelshütte	Gemeinde-Einnehmer Wilhelm Schwinn zu Rothenberg, als Curator für Adam Völker zu Kortelshütte	1283	40	18	50
Septbr.	24.	Langen-Brombach Br. S.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Adam Ripper II., als Curator für Heinrich Rudolph 1321 M 85 ₰. 2) Wilhelm Haschert . . 93 „ 40 ₰.	1415	25	22	50
Novbr.	17.	Lützel-Wiebelsbach	1) Michael Orth IV., als Curator: für Adam Schnellbacher III. 401 M 50 ₰. „ Joseph Adelberger, modo (in Folge Kaufs) Franz Enders II. . 1058 „ — „ 2) Johannes Weihrauch III. . 1 „ — „	1460	50	20	50
Januar	9.	Michelstadt	Peter Dörr	143	06	17	14
„	11.	„	1) Friedrich Gottlieb Brunner, als Curator für Johannes Hofferberth modo Jakob Bernhard II. . . . . 1318 M 38 ₰. 2) Leonhard Weyrauch, Gemeinde-Einnehmer . . 8 „ 40 „	1326	78	17	14
Mai	22/23.	„	Friedrich Gottlieb Brunner, als Curator: 1) für Adam Trautmann . . 60 M 27 ₰. 2) für Johann Winter , . 24 „ — „	84	27	17	14
October	2/3.	Momart	1) Adam Hofmann II., als Curator für Jakob Helmstädter . . . . . 337 M 33 ₰. 2) Nikolaus Hartmann . . 14 „ — „	351	33	20	50
Juli	27.	Neustadt	Leonhard Fülbert IV.	284	—	18	50

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
October	11.	Nieder-Kinzig	Großherzoglicher Bürgermeister Seeger, als Curator für Valentin Müller	975	30	20	50
Septbr.	6.	Ober-Hainbrunn	Johann Elzer, als Curator für Johann Georg Werner IV. und Consorten	1173	—	18	50
October	4.	Ober-Ostern	Jakob Reinhard	3268	—	18	50
„	17.	Olfen	Großherzoglicher Bürgermeister Wagner, als Curator für Wilhelm Siefert	1242	—	20	50
August	25.	Raubach	Gemeinde-Einnehmer Wilhelm Kaufmann, als Curator für Wilhelm Ihrig	2963	08	18	50
Decbr.	30.	„	1) Großherzoglicher Beigeordneter Adam Konrad, als Curator für Ludwig Ihrig 2895 M 82 ₰				
			2) Georg Jakob Konrad . 21 „ — „	2916	82	18	50
Juni	28.	Reichelsheim (Beschädigung durch Blitz.)	Sebastian Trautmann	60	50	14	50
Novbr.	27|28.	Reichelsheim	Johannes Steiger I. modo (in Folge Kaufs) Johannes Konrad	30	—	12	50
August	7.	Rimhorn	Peter Schnellbacher und Michael Schnellbacher modo Wilhelm Wolf	22	—	—	—
Decbr.	7.	Seckmauern	Michael Eckert V., als Curator für Peter Metzler	840	—	20	50
Januar	24.	Unter-Finkenbach	Friedrich Wilhelm Reimherr	1094	—	17	14
Februar	21 resp. 24.	Vielbrunn	1) Großherzoglicher Bürgermeister Jakob Schäffer I. resp. Peter Fleck, als Curator für Georg Jochim . . . 7576 M 99 ₰				
			2) Adam Brohm . . . 42 „ — „				
			3) Konrad Eckert . . . 4 „ — „	7622	99	20	29
			Summe im Kreise Erbach .	49663	91	579	33
			e. Kreis Groß-Gerau.				
Januar	30.	Astheim	1) Wendel Bender V., als Curator für Georg Bender II. . . . . 4580 M 66 ₰				
			2) Peter Roos V. . . . 92 „ — „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.		Betrag			
Zeit		Ort.			der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.				M.	₰.	M.	₰.
1879			3) Großherzoglicher Bürgermeister Raunheimer, als Curator für Philipp Wenzel	1855 M 16 ₰.				
			4) Wilhelm Bender V., als Curator für Johannes Baier II. Wittwe . .	3277 „ 33 „				
			5) Wendel Bender V., als Curator für Sebald Bender	2262 „ 50 „				
			6) Wendel Bender V., als Curator:					
			für Martin Heck V. . .	2251 „ 50 „				
			„ Maria Anna Heck, Ehefrau des Philipp Heck IV.	2221 „ 50 „				
			7) Peter Heck II. Wittwe .	5 „ — „				
			8) Franz Jung	12 „ — „				
			9) Martin Kriegbaum II. .	9 „ — „				
			10) Johannes Raunheimer III. Wittwe	20 „ — „				
			11) Philipp Heck III. . .	15 „ — „				
			12) Gemeinde-Einnehmer Mees zu Trebur, Namens der Gemeinde Astheim .	5 „ — „	16606	65	17	14
August	26.	Astheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Raunheimer, als Curator:					
			für Georg Bender IV. modo Johannes Kummeck III.	2323 M				
			„ Martin Krüchbaum II. .	4568 „				
			2) Johannes Mähn III. . . .	30 „				
			3) Peter Heck II. Wittwe . . .	38 „				
			4) Adam Roos	20 „				
			5) Johannes Bender XVIII. . .	4 „				
			6) Adam Jonas zu Gonsenheim .	9 „	6992	—	17	14
„	21.	Biebesheim	1) Georg Jockel I. . . .	4820 M 57 ₰.				
			2) Feist Maierfeld . . .	56 „ — „				
			3) Daniel Bechtel I. . .	9 „ — „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			4) Friedrich Rothermel IV. . 7 M — ₰. 5) Israelitische Religionsgemeinde Biebesheim und für solche: Rechner Friedrich in Stockstadt . . . . 4 „ — „ 6) Andreas Geipert III. . . 5 „ — „ 7) Ludwig König I. . . . 8 „ — „ 8) Ludwig Wedel VIII. . . 4 „ — „	4913	57	17	14
October	8.	Biebesheim	1) Johannes Molter II. . . . 1445 M 2) Georg Büttel . . . . . 14 „ 3) Georg Hammann IV. . . . 6 „	1465	—	18	50
Mai	16.	Crumstadt (Beschädigung durch Blitz.)	Heinrich Metzger zu Darmstadt	42	83	17	14
August	27.	Gernsheim	1) Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator: für Philipp Jöckel II. . 3555 M — ₰. „ Karl Hofmann I. Wittwe: Elise, anderweit verehelicht mit Jakob Grüll VI. . 4165 „ — „ 2) Georg Schnatz resp. die Gemeinde Gernsheim und Namens derselben: Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff . . . . . 8970 „ — „ 3) Anton Philipp Köhl Wwe. und für solche deren jetziger Ehemann Georg Nikolaus Hoffmann . . . . . 309 „ — „ 4) Nikolaus Kindhäußer. . 11045 „ 86 „ 5) Michael Grüll II., modo Ludwig Kaltenhäuser, Namens seiner Ehefrau Emma geb. Grüll . . . . . 2046 „ — „ 6) Joseph Kauth . . . 2219 „ 50 „ 7) Heinrich Hartmann Wittwe 3757 „ 86 „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			8) Gemeinde-Einnehmer Alexander Pfaff, als Curator: für Sebastian Schneider I. 84 M 50 ₰ „ Andreas Schneider . 74 „ 50 „ 9) Andreas Fischer III. . . 65 „ 64 „ 10) David Dorn II. . . . 26 „ — „	36318	86	34	28
			Anmerkung: Auf die Entschädigung für Ludwig Kaltenhäuser Ehefrau (pos. 5) im Betrag von 3146 M sind bis jetzt nur die oben verausgabten 2046 M bezahlt worden. Wegen Zahlung und Verrechnung des hiernach verbleibenden Entschädigungsrestes mit 1100 M soll Verfügung erfolgen, sobald die bezüglich der Verwendung der Entschädigung im Gange befindlichen Verhandlungen zum Schlusse gelangt sind.				
Juli	31.	Groß-Gerau	1) Jakob Diehl II. . . . 1015 M — ₰ 2) Philipp Wolf . . . . 35 „ 34 „ 3) Christian Beck . . . 2 „ — „ 4) Philipp Traiser III. . . 12 „ — „	1064	34	12	—
August	30.	„	1) Wilhelm Sperling II., als Curator für Heinrich Sperling II. . . . 1462 M 2) Adam Söder Wittwe . . . 38 „ 3) Philipp Diehl VII. . . . . 1470 „ 4) Georg Philipp Schadt II. . . 154 „ 5) Gemeinde-Einnehmer Klink, Namens der Gemeinde Groß-Gerau . . . . . 6 „	3130	—	12	—
October	15.	„	1) Jakob Traiser, als Curator für Johannes Kröcker II. . . . . 1056 M 25 ₰ 2) Philipp Schad V. . . 2147 „ 72 „ 3) Michael Preß I. . . . 2888 „ 80 „ 4) Jakob Traiser, als Curator für Jakob Diehl V. . . . 3009 „ — „ 5) Wendel Reitz . . . . 22 „ — „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			6) Aron Guckenheimer . . 12 M. — ₰. 7) Gemeinde-Einnehmer Klink, Namens der Gemeinde Groß-Gerau . . . . 6 „ — „	9141	77	24	—
Januar	16.	Hospital Hofheim bei Goddelau	Großherzogliche Hauptstaatskasse, Namens des Landes-Hospitals Hofheim	133	33	17	14
October	25.	Kelsterbach	1) Gustav Schütterich . . . . 2933 M. 2) Wilhelm Becker II. . . . . 15 „ 3) Johann Philipp Treutel II. . 55 „ 4) Philipp Hardt III. . . . . 30 „	3033	—	18	50
Decbr.	31.	Mörfelden	1) Großherzoglicher Bürgermeister Scherer, als Curator für Jakob Küchler III. 362 M. 2) Heinrich Brandt II. Wittwe . 6 „ 3) Philipp Peter Schulmeyer I. . 15 „	383	—	15	25
April	21.	Raunheim	Großherzoglicher Bürgermeister Michel, als Curator für Adam Luft	1494	—	17	14
„	25.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Jakob Reinheimer, als Curator für Carl Müller 1226 M. 66 ₰. 2) Ludwig Dreisbach II. . 52 „ — „	1278	66	17	14
Decbr.	12.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Michel, als Curator für Adam Schnell . 2429 M. 2) Johannes Daum IV. . . . 21 „ 3) Jakob Schweinhardt . . . 36 „ 4) Ludwig Dreisbach III. . . . 12 „	2498	—	18	50
Septbr.	11.	Trebur	1) Johannes Körner II., als Curator für Zacharias Körner . . . . . 1530 M. 2) Friedrich Schickedanz Wittwe . 28 „ 3) Jakob Wannemacher . . . 9 „	1567	—	17	14
„	7.	Walldorf	1) Großherzoglicher Bürgermeister Becker, als Curator für Jakob Sezanne III. 424 M. 2) Wilhelm Steckenreiter . . . 17 „ 3) Andreas Frey . . . . . 13 „	454	—	17	14
Novbr.	19.	Wolfskehlen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schaffner, als Curator für Peter Ewald 1016 M. 50 ₰.				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			2) Valentin Fuchs . . . 4 M — ₰. 3) Philipp Schupp . . . 4 „ — „ 4) Johanna Schaffner . . 10 „ — „ 5) Heinrich Funk . . . . 10 „ — „	1044	50	18	50
			Summe im Kreise Groß-Gerau .	91560	51	325	79
			f. Kreis Heppenheim.				
Januar	6.	Aschbach	1) Johannes Unrath, als Curator für Franz Fischer . . . . . 1226 M 66 ₰. 2) Johannes Schmitt . . 1 „ 50 „ 3) Leonhard Jöst . . . 3 „ 50 „	1231	66	17	14
Novbr.	27.	Birkenau	Adam Oehlschläger, als Curator für Johannes Sturm auf dem Hasselhofe	4137	—	18	50
Decbr.	23.	„	Adam Oehlschläger, als Curator: 1) für Salomon Oppenheimer's Wittwe zu Rimbach resp. deren Erben — M — ₰. 2) „ Jakob Beisel . . 1835 „ 42 „	1835	42	18	50
			Anmerkung. Auf die zu 325 M berechnete Entschädigung für Salomon Oppenheimer's Wittwe resp. deren Erben ist Zahlung noch nicht geleistet worden, weil der gesetzmäßigen Verwendung derselben Hindernisse entgegen stehen. Wegen Zahlung und Verrechnung dieser Entschädigung soll Verfügung erfolgen, sobald die bezüglich Verwendung derselben im Gange befindlichen Verhandlungen zum Schlusse gelangt sind.				
Juni	10.	Fürth (Beschädigung durch Blitz.)	Johannes Keil V.	55	—	8	57
April	27.	Gorxheim	Großherzoglicher Bürgermeister Schmitt, als Curator für Adam Schäfer II.	1250	—	17	14
März	22.	Grein	1) Adam Rehberger, als Curator für Johannes Rehberger . . . . . 4018 M 66 ₰. 2) Johann Peter Wagner II. 10 „ — „	4028	66	8	57

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
October	25.	Hammelbach	Adam Thomasberger, als Curator für Philipp Jakob Hübner	3035	—	18	50
März	22.	Heppenheim	Rentmeister Schwarz, Namens der Gemeinde Heppenheim	42	—	3	—
Decbr.	8.	Hirschhorn (auf dem Hämmelsbacher Hofe)	Augustin Otto, als Curator: 1) für Balthaser Walter . . 3038 M. 2) „ Johann Adam Walter . 100 „	3138	—	18	50
Januar	24.	Mörlenbach	1) Jakob Wiegand, als Curator für Ludwig Klein Wittwe, jetzige Ehefrau des Nikolaus Brenneis, und deren minderjährige Kinder aus erster Ehe . . . 2352 M. 44 ₰. 2) Johannes Klein IV. . . . 110 „ — „	2462	44	17	14
März	21.	Neckar-Steinach	Johannes Ulmer II.	346	—	8	57
Septbr.	20.	Rimbach	1) Michael Schäfer III., als Curator für Michael Schaab . . . 970 M. 98 ₰. 2) Nikolaus Allert III. . . 8 „ — „ 3) Isaak Weichsel I. und Heyum Oppenheimer, als Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde Rimbach 5 „ — „	983	98	14	—
Novbr.	29.	„	Peter Trautmann VIII., als Curator: 1) für Philipp Eckert II. . 1252 M. 80 ₰. 2) „ Georg Diehm . . 2164 „ 20 „	3417	—	15	50
Decbr.	4.	Siedelsbrunn	Jakob Jungmann	103	94	12	—
Juni	21.	Unter-Hambach	Johann Bauer II.	87	50	8	57
Novbr.	13.	Unter-Schönmattenwaag	Leonhard Beutel IV. Ehefrau: Maria Anna Beutel	20	—	9	—
August	31.	Viernheim	1) Jakob Kühner I., Großherzoglicher Beigeordneter . . . . . 2603 M. — ₰. 2) Jakob Effler I. modo Joseph Effler . . . . 47 „ 05 „ 3) Johannes Lamberth II. . 12 „ 30 „ 4) Marie Neuhäuser . . 68 „ 55 „	2730	90	17	14
„	29.	Wahlen	1) Peter Eck, als Curator für Georg Adam Büchler . . . . . 1242 M. 14 ₰. 2) Valentin Sattler . . . 2 „ — „	1244	14	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
Novbr.	10.	Wahlen	1) Peter Sachs II., als Curator für Konrad Weis . . . . . 2703 M. 33 ₰. 2) Peter Mühlfeld IV. . . 22 „ — „	2725	33	18	50
October	29.	Wald-Michelbach	Leonhard Röth III., als Curator für Adam Bock IV.	1386	66	14	—
			Summe im Kreise Heppenheim .	34260	63	279	98
			g. Kreis Offenbach.				
Februar	27.	Bieber	Großherzoglicher Bürgermeister Wilhelm, als Curator für Peter Bergmann III. Wittwe .	97	33	17	14
April	17.	„	Stefan Finckh	1535	—	8	57
Septbr.	1.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Wilhelm, als Curator für Peter Kurt V. . 2254 M. 2) Matthäus Hock . . . . . 10 „	2264	—	17	14
October	17.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Wilhelm, als Curator: 1) für Philipp Burkart II. . . 600 M. 2) „ Nikolaus Joseph Jäger . 1490 „	2090	—	15	25
August	24.	Egelsbach	Direction der Main-Neckar-Bahn, und für solche: deren Hauptkasse zu Darmstadt	1252	50	18	50
„	18.	Groß-Steinheim	Großherzoglicher Bürgermeister Spielmann, als Curator: 1) für Karl Heinrich Weimar 1715 M. — ₰. 2) „ Johann Grenz Wittwe 913 „ 33 „ 3) „ Kaspar Adam . . 557 „ 50 „	3185	83	17	14
Decbr.	9.	Hausen	Großherzoglicher Bürgermeister Komo, als Curator für Adam Picard III.	1200	—	15	25
April	13.	Jügesheim	Großherzoglicher Bürgermeister Jäger, als Curator für Johann Fecher II.	715	—	8	57
Septbr.	8.	Klein-Auheim	Martin Winter	161	54	3	50
„	10.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Martin Gunkel I.	3	—	1	—
März	12.	Klein-Welzheim	1) Johann Joseph Seebacher . . 4159 M. 2) Johannes Glaab . . . . 178 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			3) Konrad Keller I. . . . . 97 M.				
			4) Johann Franz Walter . . . 292 „				
			5) Nikolaus Horch . . . . . 52 „	4778	—	17	14
Septbr.	22.	Lämmerspiel	1) Großherzoglicher Bürgermeister Waitz, als Curator für Heinrich Roth . 1715 M.				
			2) Georg Adam Kunz Ehefrau, Margaretha geb. Schwemler . 117 „	1832	—	18	50
Mai	3.	Langen.	1) Großherzoglicher Bürgermeister Dröll, als Curator für Lorenz Metzger . 1384 M.				
			2) Georg August Sittmann . . 15 „				
			3) Heinrich Schäfer II. . . . . 12 „				
			4) Jakob Dauber . . . . . 3 „				
			5) Peter Lohr Wittwe . . . . 3 „				
			6) Johann Friedrich Herth . . 10 „	1427	—	11	14
August	17.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Dröll, als Curator für Johannes Helfmann III. . . .	600	—	11	14
October	15.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Dröll, als Curator für Heinr. Ludwig Sittmann 800 M.				
			2) Jeremias Werner . . . . . 4 „	804	—	12	50
„	28.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Dröll, als Curator für Jakob Leyer	1395	—	12	50
Novbr.	15.	„	Friedrich Steingötter, Gemeinde-Einnehmer-Wittwe	80	—	6	—
Decbr.	26/27.	„	1) Großherzoglicher Beigeordneter Kolb, als Curator für Georg Hartmann 2890 M.				
			2) Wilhelm Metzger . . . . . 50 „				
			3) Adam Werner II., als Bevollmächtigter des Dietrich Hoffarth 50 „	2990	—	12	50
April	4.	Mainflingen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Grimm, als Curator für Kilian Zabolitzky 692 M. 70 ₰.				
			2) Peter Kilian Grimm II. . 4 „ — „	696	70	17	14
„	16.	Mühlheim	Johannes Trach II., als gerichtlich bestellter Vormund für die minderjährigen Kinder des Konrad Trach, nämlich: Katharina Trach, Johann Trach, Maria Veronica Trach, Elisabetha Trach und Margaretha Trach .	96	—	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
Septbr.	6.	Mühlheim	Christian Kaufmann modo dessen Sohn Johann Kaufmann II.	50	—	17	14
Novbr.	19.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Büttner, als Curator für Adam Hildebrand 1345 M. 2) Kaspar Krebs . . . . . 35 „ 3) Johannes Faller I. . . . . 6 „ 4) Balthaser Kling . . . . . 11 „ 5) Katharine, des Johannes Neubeck I. Wittwe . . . . . 11 „ 6) Adam Joseph Kämmerer II. . 15 „ 7) Peter Anton Kaiser II. . . 3 „	1426	—	15	25
Januar	19.	Offenbach	Bäckermeister Jakob Stork	95	—	6	—
Februar	15.	„	Franz Groß VI.	4310	—	6	—
Mai	1.	„	Konrad Heinrich Kost	25	—	6	—
Juni	10.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Eduard Endres '	20	—	6	—
„	18.	Offenbach (Beschädigung durch Blitz.)	Commerzienrath Wecker, als Vorsitzender des Vorstandes der Landes-Gewerbe-Ausstellung des Großherzogthums Hessen für 1879 in Offenbach a. M.	435	—	6	—
„	19.	Offenbach (Beschädigung durch Blitz.)	Philipp Gottfried Kohl	85	—	6	—
Septbr.	21.	Offenbach	1) Glasermeister Wilhelm Fix, als Curator für Martin Hollstein . . . 1876 M. 67 ₰. 2) Johann Philipp Klein II. 80 „ — „	1956	67	6	—
Novbr.	1.	„	Stadtrechner Grebe, Namens der Stadt Offenbach	185	—	6	—
„	20|21.	„	Portefeuille-Fabrik Firma „Christian Weintraud jun."	370	—	6	—
Decbr.	1.	„	Alexander Wahlig	75	—	6	—
„	8.	„	Carl Theodor Wecker	95	24	6	—
Juni	15.	Seligenstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Wolz, als Curator: 1) für Peter Gohr III. . . 3340 M. — ₰. 2) „ Heinrich Neubauer modo Adam Joseph Altmann 6540 „ — „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰
1879			3) für Wilhelm Reuß . . 2619 M. 60 ₰.				
			4) „ Ferdinand Wagner modo Elise Bender, Ehefrau des Kaufmanns Bender . . 685 „ — „				
			5) „ Johann Schleiß II. . 4970 „ — „	18154	60	11	14
October	15.	Seligenstadt	Großherzoglicher Bürgermeister Wolz, als Curator für Joseph Ohwerk modo (auf Grund gerichtlich bestätigten Steigbriefs vom 28. Mai 1879) Carl Stenger I.	1200	—	6	25
„	17.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Wolz, als Curator:				
			1) für Johann Lotz . . . 8300 M. — ₰.				
			2) „ Aloys Höfling modo Georg Höfling und Franz Dassinger's Ehefrau, Margaretha geb. Höfling . . . 3475 „ — „				
			3) „ Adam Spahn VI. . 196 „ 50 „	11971	50	6	25
März	18.	Sprendlingen	1) Großherzoglicher Bürgermeister Lorey, als Curator:				
			für Georg Winkel . . . . 1350 M.				
			„ Konrad Stroh II. . . . 560 „				
			„ Friedrich Heil . . . . 23 „	1933	—	17	14
			Summe im Kreise Offenbach .	69589	91	396	93

III. Provinz Rheinhessen.

a. Kreis Mainz.

Januar	5.	Bretzenheim	1) Gemeinderathsmitglied Anton Schmitt II., als Curator für Franz Anton Ditt's Erben, jetzt (in Folge Kaufs): Laurenz Schwalbach I. . . . . 1015 M. — ₰.				
			2) Heinrich Limbach II. . . 1040 „ 57 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			3) Georg Adam Dang . . 12 M. — ₰. 4) Anna Maria — des Johann Becker V. Wittwe, resp. Gemeinderathsmitglied Anton Schmitt II. . . 27 „ — „	2094	57	20	29
Juni	19.	Budenheim	Joseph Hammer	118	43	17	14
August	9|10.	Finthen	Philipp Jakob Schmitt, Großherzoglicher Bürgermeister a. D.	650	—	20	50
Februar	19.	Gau-Bischofsheim	1) Friedrich Wilhelm Werner resp. der nachträglich ernannte Curator Großherzoglicher Bürgermeister Johann Baptist Knab 11246 M. 2) Ehrhard Hely's Wittwe: Anna Maria — jetzt: Ehefrau von Mathias Schatz . . . . . 5 „ 3) Johann Escher IV. . . . . 81 „ 4) Anton Wagner . . . . . 3 „	11335	—	17	14
Mai	20.	Gonsenheim	1) Johann Becker XVII. Wittwe, Anna Maria Becker . . . 2115 M. 2) Franz August Becker . . . 210 „	2325	—	17	14
Septbr.	14.	„	1) Georg Werum I. . . . . 1241 M. 2) Philipp Beitz . . . . . 823 „ 3) Johann August Hochgesand's Wittwe, Katharina geb. Mehl . 51 „ 4) Jakob Franz Muth . . . 13 „	2128	—	15	25
April	20|21.	Harxheim	Großherzoglicher Bürgermeister Frieß, als Curator für Kaspar Lambinet zu Mainz und sechs Consorten, nämlich: Postsecretär Valentin Friedrich Ehefrau, Johanna geb. Lambinet zu Mainz; Joseph Lambinet zu Mainz; Wilhelm Steitz Ehefrau, Maria geb. Lambinet zu Oppenheim; Sabine Lambinet zu Harxheim; Barbara Lambinet daselbst, und Katharine Elisabethe Lambinet daselbst .	1550	—	17	14

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. ℳ.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. ℳ.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879							
Decbr.	10.	Harxheim	1) Johann Peter Frieß II. . . 99 ℳ 17 ₰. 2) Evangelischer Kirchenrechner Hammen, Namens des evangelischen Kirchenfonds . . 4 „ — „	103	17	18	50
Juli	4.	Hechtsheim	Adam Knödler III.	743	34	20	50
Septbr.	30.	„	Martin Schreiber modo Georg Kutzelmann .	156	—	15	25
Decbr.	24.	„	1) Großherzoglicher Beigeordneter Martin Lemb V., als Curator für Joseph Götz — resp. Engelbert Veith III. . . 1532 ℳ 2) Martin Schmalzel . . . . 58 „	1590	—	15	25
Januar	26.	Kastel	1) Adolph Wentzel, in Gütern getrennte, Ehefrau: Babette geb. Koch — und Joseph Peter Kaspar Koch . . . . 576 ℳ 2) Franz Hoffmann III. . . . 60 „	636	—	10	28
Februar	9.	„	1) Georg Pfeiffer II. . . . . 280 ℳ 2) Konrad Berger Wittwe, Anna Maria geb. Vogler, für sich und im Namen und Auftrag ihrer großjährigen Kinder . . . 35 „ 3) Friedrich Hermann II. . . . 65 „	380	—	10	28
Mai	30.	„	Markus Hähn	68	—	10	28
Septbr.	6.	„	1) Franz Erben . . . . 2376 ℳ 40 ₰. 2) Friedrich August Diehl . 747 „ 50 „ 3) Johann Nepomuk Sauer's Ehefrau: Franziska geb. Kunz . . . . . 20 „ — „	3143	90	5	14
Januar	24.	Kostheim	Großherzoglicher Bürgermeister Westenberger, als Curator für Nikolaus Schollmayer . . .	2697	50	15	42
„	1. u. 9.	Mainz	Ludwig Schmahl	58	—	5	14
„	14.	„	Johann Hessel Wittwe geb. Dexheimer . .	45	—	5	14
„	14.	„	1) Konrad Dörfler modo (laut notariellem Kaufact vom 27. August 1878) Joseph Oberhofer . . . . . 36 ℳ 2) Johann Geyer . . . . . 44 „	80	—	5	14
Februar	6.	„	Großherzoglicher Geheimer Commerzienrath Carl Franz Deninger	10120	—	5	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
Februar	24|25.	Mainz	Adolph Asser	250	—	5	14
März	14.	"	Peter Boland modo (in Folge Kaufs) Joseph Boland	105	—	2	57
April	12.	"	Isaak Mayer III. Wittwe, Sara geb. Feist, und Söhne: Ludwig Mayer, Otto Mayer und Stephan Mayer	37	—	2	57
Mai	4.	"	Großherzogliche Ober-Einnehmerei Mainz, Namens des Großherzoglichen Centralfiscus .	480	—	5	14
"	29.	"	Michael Kitz Erben: Carl Kitz, Elise Weiler geb. Kitz und Emilie Jäger geb. Kitz und für solche der Bevollmächtigte Otto Jäger zu Barmen	32	—	5	14
Juni	19.	"	1) Berthold Stockinger . . . 448 M 57 ₰				
			2) Martin Weismantel's Wittwe, Apollonia geb. Barth für sich und im Namen ihrer Kinder 24 " — "				
			3) Johann Voigt Wittwe . . 28 " — "	500	57	5	14
"	30.	"	Johann Baptist Ampt	38	—	5	14
Juli	11.	"	Johann Andreas Heinrich Kinkel	44	—	2	57
"	12.	"	1) Johann Baptist Ampt modo (in Folge Kaufs) die Stadt Mainz und Namens derselben Gemeinde-Einnehmer Rendant Reh 38267 M 39 ₰				
			2) Margarethe, des Anton Krimmel Wittwe . . 913 " 56 "				
			3) Anton Klein II. . . . 170 " — "				
			4) Simon Pagé Wittwe . 20 " — "				
			5) Kaspar Ettingshausen . 95 " — "				
			6) Abraham Kramer . . 215 " — "				
			7) Jakob Schollmayer . . 185 " — "				
			8) Anton Eisler II. modo Konrad Drescher . . . 60 " — "				
			9) Franz Reinhardt Wittwe, Katharine geb. Freitag . 320 " — "				
			10) Johann Friedr. Schmaus Wittwe geb. Emmermann 1744 " 29 "				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879			11) Philipp Funk II. und Gerhard Klein . . . . 169 M. — ₰ 12) Casino-Gesellschaft zum „Frankfurter Hof" und für solche: Buchdruckereibesitzer Johann Falk III. in der Eigenschaft als Präsident . . . . . 540 „ — „ 13) Wilhelm Hoch . . . 1765 „ — „ 14) Johann Keller III. . . 32 „ — „	44496	24	15	42
			Anmerkung: Auf die Entschädigung für Johann Baptist Ampt, resp. die Stadt Mainz (pos. 1) im Betrag von 45 267 M. 39 ₰. sind bis jetzt nur die oben verausgabten 38 267 M. 39 ₰. bezahlt worden. Wegen Zahlung und Verrechnung des hiernach verbleibenden Entschädigungsrestes mit 7000 M. soll Verfügung erfolgen, sobald die bezüglich der Verwendung der Entschädigung im Gange befindlichen Verhandlungen zum Schlusse gelangt sind.				
Juli	29.	Mainz	Julius Gans	70	—	5	14
August	10.	„	Martin Joseph Hechtelberger's Wittwe und deren Tochter: Franziska Thomas geborene Hechtelberger	150	—	5	14
„	12.	„	Franz Wilhelm Kirstein und Wiegand Franz Moritz Kirstein, nun (in Folge Kaufs): Caroline Mayer	15	—	5	14
October	12.	„	Johann Baptist Maurer	8	—	5	14
Novbr.	27.	„	Friedrich Wilhelm Johannsen und dessen Ehefrau: Katharina Barbara (Babette) geb. Jung	120	—	5	14
„	28.	„	Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und für solche deren Hauptkassier Kilian	1829	25	5	14
			Anmerkung: Auf die Entschädigung für die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6829 M. 25 ₰. sind, als erste				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			Rate, die oben verausgabten 1829 M 25 ₰ bezahlt worden. Wegen Zahlung und Verrechnung des hiernach verbleibenden Entschädigungsrestes mit 5000 M soll Verfügung erfolgen, sobald die bezüglich der Verwendung der Entschädigung im Gange befindlichen Verhandlungen zum Schlusse gelangt sind.				
Decbr.	5.	Mainz	Anton Fohr	42	—	5	14
„	15.	„	Agnese Nonn Erben und für solche: Notariatsgehülfe Karl Heinrich Brehm, in der Eigenschaft als Vormund der minderjährigen und Bevollmächtigter der volljährigen Erben . .	59	—	5	14
„	10.	Mombach	Valentin Heim	87	50	15	25
Juni	10.	Nieder-Olm (Durch Blitz entstanden.)	1) Johann Horn V. . . 2941 M 06 ₰. 2) Johann Schwarz V. . . 185 „ — „	3126	06	17	14
October	13.	Nieder-Olm	1) Großherzoglicher Bürgermeister-Sieben, als Curator für Joseph Schwarz IV. 1575 M 66 ₰. 2) Mathias Barber Ehefrau, Katharine geb. Gräf . . 24 „ — „ 3) Nikolaus Müller II. . . 14 „ — „ 4) Jakob Jacobs zu Nierstein 54 „ — „	1667	66	9	25
April	28.	Weisenau	Martin Rieffel und Franz Heinrich Rieffel, beide zu Mainz	1086	—	8	57
März	26.	Zornheim	Adam Münzenberger	62	22	17	14
			Summe im Kreise Mainz .	94327	41	423	36
			b. Kreis Alzey.				
Juni	28.	Albig	Großherzoglicher Kreisassessor Dr. Fischer und 2 Consorten	—	—	8	57
Januar	16.	Alzey	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator für Jakob Lang II. . . 849 M — ₰. 2) Franz Steinmetz . . . 18 „ 70 „	867	70	3	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879							
Februar	9.	Alzey	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator für Friedrich Karl Perpenté und Johann Philipp Perpenté II. . . 24720 M — ₰				
			2) Heinrich Schamber . . 47 „ 50 „				
			3) Jakob Gegenheimer . . 27 „ 75 „	24795	25	9	—
„	16.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator: für Wilhelm Preetorius u. Comp. 7368 M — ₰				
			„ Georg Engelhardt III. 3259 „ — „				
			„ Johann Maschmann II. 522 „ — „				
			„ Friedrich Weingärtner 226 „ 50 „				
			„ Michael Kleinknecht . 156 „ — „				
			2) Wilhelm Freund II. . . 18 „ — „				
			3) Franz Weisbrod . . . 7 „ 40 „	11556	90	12	—
März	16.	„	Martin Schmitt II.	47	50	3	—
Mai	23.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator für Martin Schmitt II. . 565 M 50 ₰				
			2) Simon Sauer II. . . 17 „ 50 „				
			3) Moritz Baum III. . . 9 „ 20 „	592	20	3	—
Juli	23.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator: für Adolf Levi und Abraham Levi 2421 M — ₰				
			„ Abraham Levi . . 636 „ — „				
			2) Martin Schneider . . 3 „ 78 „	3060	78	6	—
August	17.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator für Fidelius Herrmann. . 1221 M 50 ₰				
			2) Jakob Arnold Wittwe . 15 „ — „				
			3) August Götz I. . . . 10 „ — „	1246	50	3	—
Septbr.	1.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator: für Jakob Schweitzer . 917 M 50 ₰				
			„ Wilhelm Preetorius u. Comp. . . . 942 „ 70 „				
			„ Georg Leidemer und vier Consorten . . 365 „ 50 „				
			„ Nicolaus Klingenschmitt 451 „ 15 „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			für Wilhelm Freund II. . 372 M 50 ₰. „ Johann Freund II. Wittwe und Kinder 3415 „ — „ 2) Jakob Eiffler II. Wittwe 10 „ 50 „	6474	85	9	—
Septbr.	25.	Alzey	1) Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator: für Johann Orlemann . 4313 M 50 ₰. „ Philipp Glöckner . 1755 „ — „ 2) Franz Hermann I. . . 4 „ — „ 3) Katharine Boltz . . . 28 „ — „	6100	50	5	10
October	22.	„	Philipp Keller I.	13	50	3	—
Decbr.	21.	„	Gemeinde-Einnehmer Gundrum, als Curator: 1) für Adam Forch III. Ehefrau, geb. Feudner 417 M — ₰. 2) „ Franz Schneider . . 387 „ — „ 3) „ Nikolaus Leidemer Wittwe, Philippine geborene Dick . . . 29 „ 75 „	833	75	3	—
August	29.	Dautenheim	Gemeinde-Einnehmer Heinrich Frank, als Curator für Heinrich Anhäußer	33390	90	17	14
Februar	14.	Esselborn	Gemeinde-Einnehmer Licks, als Curator: 1) für Valentin Clauß . . 8351 M 50 ₰. 2) „ WendelWallhäußer II. 57 „ 50 „ 3) „ Jakob Arnold II. zu Esselborn und Peter Arnold II., zur Zeit in Mainz . . . 253 „ — „	8662	—	17	14
Juni	28.	Framersheim (Beschädigung durch Blitz.)	Peter Rupp III. modo Peter Rupp V. . .	14	10	17	14
October	6/7.	Framersheim	Philipp Adam Mahr, als Curator für Johann Dohm modo Johannes Heckmann . . .	321	50	20	50
„	8.	Frei-Laubersheim	Gemeinde-Einnehmer Philipp Bernhard II., als Curator: 1) für Adam Breitenbach III. 836 M 50 ₰. 2) „ Philipp Waller II. . 1538 „ — „	2374	50	18	50
Juni	28.	Freimersheim (Beschädigung durch Blitz.)	Johann Wilhelm IV. Wittwe	120	50	20	50

Des Brandes: Zeit – Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit – Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰
1879 Novbr.	7.	Freimersheim	1) Gemeinde-Einnehmer Jakob Dietz, als Curator für Friedrich Schimbold 423 M. 50 ₰. 2) Hermann Hofstädt . . . 12 „ — „	435	50	—	—
„	9.	„	Gemeinde-Einnehmer Jakob Dietz, als Curator für Wilhelm Diringer	878	50	9	25
Juni	29.	Nack (Beschädigung durch Blitz.)	Daniel Maronelli, zur Zeit in Frankfurt a. M. und für denselben — vermöge Special-Vollmacht — dessen Schwiegervater Paul Schumann	46	20	17	14
October	20.	Nack	Großherzoglicher Bürgermeister Honecker, als Curator: 1) für Philipp Mehrhof . 2132 M. 66 ₰. 2) „ Jakob Grauer . . 1825 „ 50 „	3958	16	15	25
August	9.	Stein-Bockenheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Klingenschmitt, als Curator für Michael Bär 284 M. 2) Karl Schilling . . . . . 12 „	296	—	17	14
Septbr.	22.	Sprendlingen	1) Gemeinde-Einnehmer Friedrich Fasig II., als Curator: für Paul Wallacher . . 2361 M. — ₰. „ Christian Schnell VI. 625 „ — „ 2) Wilhelm Karl Hirschmann zu Horrweiler . . . 25 „ 40 „	3011	40	20	50
Decbr.	14.	Wahlheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Wick, als Curator: für Peter Klee . . . 583 M. 50 ₰. „ die Wittwe Elisabethe Hippel geb. Klee . 583 „ 50 „ 2) Wilhelm Eß II. . . . 13 „ 50 „	1180	50	12	—
Februar	3.	Weinheim	Großherzoglicher Bürgermeister Adam, als Curator für Heinrich Brock	615	50	17	14
„	14.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Adam, als Curator: 1) für Karl Lorenz Beyer . 370 M. — ₰. 2) „ Konrad Trautwein . 45 „ — „ 3) „ DanielSchäfer's Ehefrau, Magdalene, geb. Mohr 97 „ 20 „	512	20	8	57

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
Decbr.	19.	Weinheim	Großherzoglicher Bürgermeister Adam, als Curator:				
			1) für Heinrich Richtscheid . 1262 M. 50 ₰.				
			2) „ Philipp Keßler . . 682 „ — „				
			3) „ Jakob Bernhard's Wwe. 1343 „ — „				
			4) „ Johann Klaus modo Johann Lahr VIII. . 592 „ — „				
			5) „ Maria Meitzler, zur Zeit Dienstmagd in Alzey . . . . 90 „ 50 „	3970	—	15	25
Januar	24.	Wendelsheim (auf der Neumühle)	Großherzoglicher Bürgermeister Schönfeld, als Curator für Georg Klee von Erbes-Büdesheim	3571	51	17	14
August	17.	Wendelsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Schönfeld, als Curator für Jakob Elbert IV	203	—	20	50
			Summe im Kreise Alzey .	119151	40	348	47
			c. Kreis Bingen.				
October	1.	Appenheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Friedrich Knewitz, als Curator für Michael Gruber III. 1175 M. — ₰.				
			2) Katharina Nagel . . . 3 „ — „				
			3) Michael Stelzel . . . 7 „ — „	1185	—	18	50
Juli	5.	Bingen	Kirchenrechner Hirschmann, Namens der evangelischen Gemeinde Bingen	60	95	6	—
Novbr.	7.	„	1) Jakob Müller III. . . 1668 M. 56 ₰.				
			2) Margarethe Wallau und Eva Wallau . . . . 146 „ 60 „	1815	16	6	—
Decbr.	4.	„	1) Carl Jungerts Ehefrau, Margarethe geb. Dießler . . . . . 120 M. 95 ₰.				
			2) Ferdinand Nikolaus Hartel 186 „ 30 „				
			3) Johann Wollinger II. . 37 „ 25 „	344	50	6	—
Mai	5.	Büdesheim	Lorenz Pennrich zu Bingen	4500	—	17	14
October	24.	„	Martin Masberg	21	60	9	25

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰	Betrag der Kosten. M.	₰
1879							
Septbr.	20	Dietersheim	1) Andreas Kaster II. . . . . 1031 M.				
			2) Franz Jacober . . . . . 12 „				
			3) Johann Haas IV. . . . . 11 „	1054	—	15	25
„	22.	„	1) Friedrich Schiffmann II. zu Bingen 1834 M. 60 ₰				
			2) Franz Lothar Germont daselbst . . . . . 59 „ 80 „				
			3) Johann Haas IV. zu Dietersheim . . . . . 11 „ — „				
			4) Andreas Kaster II. daselbst 20 „ — „	1925	40	15	25
Decbr.	17.	„	Gemeinde-Einnehmer Michael Bender, als Curator für Johann Georg Heiser . . .	545	63	15	25
August	2.	Gau-Algesheim	Joseph Deister	528	50	18	50
„	30.	„	1) Theobald Hemmes II. . 2095 M. 75 ₰.				
			2) Johann Hemmes III. . . 2119 „ 75 „				
			3) Heinrich Bischel . . . 2 „ 40 „				
			4) Heinrich Hessel IV., als Curator für Johann Hattemer XI. . . . . 1375 „ 32 „				
			5) Michael Kaiser III. modo Jakob Klesy . . . . 4 „ — „				
			6) Johann Spahn III., Namens seiner Ehefrau: Barbara geb. Müller . . 30 „ 70 „				
			7) Michael Kaiser II. . . 6 „ 40 „				
			8) Philipp Kaiser I. . . 10 „ — „	5644	32	20	50
Decbr.	9.	„	Dr. Eduard Probst, Instituts-Vorsteher . .	63	—	15	25
Mai	6.	Gaulsheim	1) Theobald Specht . . . 8 M. 16 ₰.				
			2) Bernhard Geyer Wittwe, Theresia Geyer . . . 2660 „ 56 „				
			3) Heinrich Joseph Horberth I., als Curator für Heinrich Annach modo Philipp Annach . . . . . 415 „ — „				
			4) Johann Baptist Blank, als Curator für Anton Böhler zu Nieder-Heim-				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Des Brandes Zeit Tag.	Des Brandes Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	Betrag der Entschädigung. ₰.	Betrag der Kosten. M.	Betrag der Kosten. ₰.
1879			bach und Johann Börner zu Gaulsheim . . .	1966 M 60 ₰.			
			5) Jakob Winter II. . .	1710 „ — „			
			6) Heinrich Joseph Horberth I., als Curator für Karl Sahl's Ehefrau, Anna Maria geb. Horberth .	2792 „ 86 „			
			7) Johann Dörrhöfer Erben resp. (in Folge Kaufs) Sebastian Hemmes II., Gastwirth	380 „ — „			
			8) Johann Dörrhöfer II. Erben resp. (in Folge Kaufs) Sebastian Hemmes II. .	380 „ — „			
			9) Lehrer Franz Joseph Bernd, als Curator: für Jakob Algesheimer Wittwe, Eva geb. Mayer	727 „ 90 „			
			„ Johann Algesheimer Wittwe, Barbara geborene Bernd . .	691 „ 20 „			
			10) Johann Kloos II. Wittwe, Anna Katharina Kloos .	1606 „ 65 „			
			11) Jakob Storch . . .	6131 „ 67 „			
			12) Philipp Eisinger und Ernst Emil Eisinger . . .	11436 „ 50 „			
			13) Sebastian Hemmes III. .	7675 „ — „			
			14) Gemeinde-Einnehmer Anton Brisbois, als Curator für Karl Wilhelm und Jakob Wilhelm II. . .	5183 „ 11 „			
			15) Adam Heinrich Heimen .	24 „ 60 „			
			16) Jakob Specht III. und Johann Baptist Specht II., modo Elisabetha Specht .	4 „ 80 „			

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰	M.	₰
1879			17) Jakob Lill II. modo dessen Enkel: Eva, Johann Baptist und Jakob Specht und für solche deren Vormund Theobald Specht 7468 M 34 ₰.				
			18) Kirchenrechner Brisbois, Namens der Gemeinde . 166 „ 10 „				
			19) Johann Baptist Specht III. 6 „ — „				
			20) Lorenz Börner Wittwe, Barbara Börner . . . 7 „ — „				
			21) Karl Wilhelm . . . 3 „ — „				
			22) Georg Joseph Börner . 6 „ — „	51451	05	41	42
August	25.	Gaulsheim	1) Lehrer Franz Joseph Bernd, als Curator: für Valentin Fuhr und Salomon Herz, jetzt (in Folge Kaufs) Heinrich Maaß 1008 M 80 ₰.				
			„ Jakob Rech . . . 840 „ 40 „				
			2) Theobald Specht, Namens seiner Ehefrau, Agathe geborene Witz . . . . 521 „ 40 „				
			3) Adam Gottfried Schenk . 6 „ — „				
			4) Jakob Bernd II. . . . 1 „ 50 „				
			5) Philipp Börner . . . 4 „ — „	2382	10	20	50
October	26.	„	1) Jakob Dupont . . . 16 M 80 ₰.				
			2) Bernhard Mayer . . 1 „ 60 „				
			3) Philipp Wennesheimer, als Curator:				
			für Christoph Horberth . 1002 „ 40 „				
			„ ChristophSchieferstein 593 „ — „				
			„ Martin Desoy Erben: Wittfrau Theresia Heil zu Mainz und Geschwister . . . 873 „ — „				
			4) Valerian Schäfer, als Curator:				
			für Valentin Heck . . 721 „ 65 „				
			„ Johann Specht III. . 106 „ 80 „				

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1879			5) Valerian Schäfer für sich und in der Eigenschaft als Erbe von Karl Meckel . 7 M. 60 ₰. 6) Johann Baptist Specht III., als Curator für Heinrich Hemmes II. . . . . 2856 „ 65 „ 7) Johann Specht II., Namens seiner Ehefrau Eva Specht 2744 „ — „ 8) Johann Baptist Blank, als Curator: für Martin Gerstel . . 1372 „ — „ „ Heinrich Heimen und Consorten . . . 1738 „ 32 „ 9) Philipp Eisinger . . . 7 „ — „	12040	82	37	—
März	3.	Heidesheim	Großherzoglicher Bürgermeister Dillmann, als Curator für Michael Appel II.	14	50	2	—
Juni	10.	„	1) Johann Kirsch VI. . . 322 M. 50 ₰. 2) Johann Metzler III. . . 30 „ — „	352	50	17	14
„	28.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Johann Bieger VI.	224	08	18	50
Juli	25.	Heidesheim	Johann Swiderský II.	46	—	18	50
August	18.	„	1) Großherzoglicher Beigeordneter Otto Karl Wilhelm Krebs, als Curator für Peter Berg III. . . . . 1505 M. 20 ₰. 2) Franz Becker . . . . 6 „ 40 „	1511	60	18	50
Septbr.	15.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Dillmann, als Curator für Michael Häfner und Heinrich Förster . . . . 500 M. — ₰. 2) Michael Appel II. . . 4 „ 50 „	504	50	18	50
October	12.	„	1) Jakob Ehrenstamm . . 547 M. 50 ₰. 2) Martin Heigert . . . 212 „ 50 „ 3) Heinrich Heiser . . . 9 „ 50 „	769	50	15	25
Januar	23.	Horrweiler	1) Jakob Daudistel . . . 3739 M. 14 ₰. 2) Georg Espenschied II. . 2251 „ 30 „ 3) Christian Hessert . . . 257 „ 50 „ 4) Philipp Gaul . . . . 30 „ — „	6277	94	19	14

Des Brandes Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag der Entschädigung. M.	₰.	der Kosten. M.	₰.
1879							
August	24.	Horrweiler	Anna Maria Kloß, jetzt Heinrich Berwig . .	204	—	18	50
Septbr.	23.	„	1) Johannes Hessert I. . . 998 M. 10 ₰.				
			2) Heinrich Stelzel modo Jakob Espenschied . . . 27 „ — „				
			3) Christian Daudistel III. . 41 „ 16 „				
			4) Philipp Huff VI. . . . 10 „ — „				
			5) Heinrich Janz . . . . 4 „ 90 „				
			6) Johann Forster . . . 12 „ — „	1093	16	20	50
„	19.	Kempten	1) Großherzoglicher Bürgermeister Kamp, als Curator für Johann Stein III. 450 M. — ₰.				
			2) Johann Grünewald II. . 26 „ 45 „				
			3) Mathias Lenz . . . . 6 „ 80 „	483	25	15	25
Decbr.	28.	Ober-Ingelheim	Karl Kraus	24	10	9	25
Septbr.	26.	Sauer-Schwabenheim	Großherzoglicher Bürgermeister Hamm, als Curator für Emanuel Deutsch	28	90	18	50
„	10.	Wackernheim	1) Großherzoglicher Beigeordneter Nikolaus Becker, als Curator für Peter Kloos II. 2426 M. 66 ₰.				
			2) Philipp Porth II. . . 15 „ — „	2441	66	18	50
			Summe im Kreise Bingen .	97537	72	489	84
			d. Kreis Oppenheim.				
„	15.	Bechtolsheim	Großherzoglicher Bürgermeister Wirth, als Curator:				
			1) für Jakob Stelzer . . 1491 M. 90 ₰.				
			2) „ Wilhelmine Schwendel II. . . . . 2777 „ 74 „				
			3) Jakob Menges . . . 2438 „ 92 „				
			4) Wilhelm Claß . . . 63 „ — „				
			5) Philipp Duckgeischel . 63 „ 33 „				
			6) Jakob Diel I. Wittwe . 1654 „ 32 „				
			7) „ Klara Schwendel . 1818 „ 20 „				
			8) „ Martin Lehn II. . . 991 „ 50 „				

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879			9) für Salomon Straus . 2101 M 50 ₰				
			10) „ Ludwig Jung II. . 1988 „ 44 „				
			11) „ Mathias Prieß . . 435 „ — „	15823	85	37	—
April	9.	Dienheim	1) Peter Recht II., Großherzoglicher Beigeordneter zu Nackenheim, resp. (in Folge Kaufs) Zimmermeister Jakob Herte II. zu Worms 4705 M				
			2) Großherzoglicher Bürgermeister Stark II., als Curator: für Ludwig Krummeck's Ehefrau, Magdalene geborene Krenzer . . . . . 1507 „ „ Philipp Oberhaus . . . 1587 „ „ Wilhelm Duttenhöfer III. . 1550 „				
			3) Jakob Lorie . . . . . 52 „	9401	—	12	—
Novbr.	30.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Stark II., als Curator für Peter Lay	2432	06	12	—
Septbr.	29.	Eichloch	1) Großherzoglicher Bürgermeister Kreis, als Curator für Margarethe Clemens, Ehefrau von Anton Schön, jetzt: deren minderjähriges Kind Margarethe Schön 2125 M 44 ₰				
			2) Wilhelm Mussel III. . . 6 „ — „	2131	44	18	50
Mai	11.	Ensheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Axer, als Curator für Konrad Höhn II. 849 M — ₰				
			2) Johann Zimmermann II. 14 „ 72 „	863	72	17	14
Februar	3.	Gau-Bickelheim	Heinrich Hees	96	25	17	14
Mai	4.	„	1) Johann Rösch . . . . 1673 M 66 ₰				
			2) Johann Weis III. . . 1354 „ — „				
			3) Peter Krollmann . . . 148 „ — „				
			4) Joseph Pfennig II. . . 3 „ — „	3178	66	17	14
Juni	28.	„ (Beschädigung durch Blitz.)	Kirchenrechner Peter Schnabel, Namens der katholischen Gemeinde Gau-Bickelheim . .	3428	33	17	14
Juli	4.	Gau-Bickelheim	Franz Sutter	23	—	12	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
August	11.	Gau-Weinheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Krämer, als Curator:				
			für Georg Koch . . . 1563 M. 51 ₰.				
			„ Jakob Dautermann . 806 „ 67 „				
			„ Philipp Heinrich Göttelmann Wittwe . 247 „ — „				
			„ Philippine Zimmer . 250 „ 50 „				
			2) Friedrich Scholl . . . 26 „ — „	2893	68	17	14
Septbr.	14.	„	1) Gemeinde-Einnehmer Georg Brand, als Curator:				
			für Peter Scholl . . 2424 M. 88 ₰.				
			„ Jakobine Eisler . . 91 „ — „				
			2) Katharina Krämer . . 2 „ 20 „				
			3) Johann Theodor Müller 36 „ — „				
			4) Adam Schreyer . . . 13 „ — „	2567	08	18	50
August	6.	Hahnheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Heinz, als Curator für Johannes Schmitt 387 M.				
			2) Jakob Kämmerer III. . . . 50 „				
			3) Georg Martin Berg . . . . 8 „	445	—	17	14
Decbr.	31.	Köngernheim	Großherzoglicher Beigeordneter Johann Best IV., als Curator für Jakob Kröhler . . .	1449	25	15	25
April	26.	Lörzweiler	Lorenz Bisch	156	67	17	14
Mai	3.	„	1) Peter Lang I. . . . 3127 M. 82 ₰.				
			2) Stephan Mayer II. . . 85 „ — „				
			3) Lorenz Becker . . . . 25 „ — „	3237	82	17	14
October	18.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Martin, als Curator:				
			für Karl Joseph Hammer III. 1385 M. 50 ₰.				
			„ Jakob Wohn III. . 202 „ — „				
			2) Lorenz Bisch . . . . 225 „ 17 „				
			3) Franz Martin . . . 14 „ 29 „				
			4) Anton Borg II. . . . 65 „ 94 „	1892	90	9	25
Septbr.	6.	Ludwigshöhe	Friedrich Börschinger.	51	50	14	57

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
October	17.	Mommenheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Schneider, als Curator für Jakob Heinrich Schneider II. 329 M. — ₰.				
			2) Jakob Michael Schneider 50 „ 46 „	379	46	9	25
Juli	24.	Nackenheim	1) Großherzoglicher Dammwärter Johannes Görisch . . . . . 2283 M. 50 ₰.				
			2) Johann Eimer II. . . 80 „ 60 „				
			3) Jakob Lang II. . . . 50 „ — „	2414	10	17	14
Juni	13.	Nierstein	Georg Schneider III.	2123	11	17	14
April	14.	Ober-Hilbersheim	Jakob Bernhard III. Erben: Friedrich Bernhard und Johann Porth II. Ehefrau, Margarethe geb. Bernhard	402	50	17	14
Juni	20.	Ober-Saulheim	1) Gemeinderathsmitglied Andreas Schramm, als Curator:				
			für Johann Diehl . . 1009 M. — ₰.				
			„ Philipp Heeb . . 2478 „ 15 „				
			2) Michael Schmuck . . . 9 „ — „				
			3) Valentin Landgraf III. . 2 „ 50 „				
			4) Johann Peter Steingötter 4 „ — „	3502	65	17	14
„	29.	Oppenheim	1) Gemeinderathsmitglied Johann Bayer II., als Curator:				
			für Johann Zimmermann 7417 M. — ₰.				
			„ Heinrich Ziegler . . 748 „ 30 „				
			2) Konrad Eichhorn . . . 25 „ — „				
			3) Heinrich Wendel . . . 60 „ — „				
			4) Andreas Barth . . . 50 „ — „	8300	30	6	—
October	4.	„	Georg Eigelsbach II. von Oppenheim, zur Zeit in Hechtsheim wohnhaft	30	—	3	—
Decbr.	20.	„	Friedrich Knippenberg, als Curator:				
			1) für Heinrich Ebert II. . 1277 M. 50 ₰.				
			2) „ Valentin Wolpert II. 61 „ 60 „	1339	10	6	—
März	24.	Partenheim	1) Philipp Jakob Lickhardt . 492 M. 50 ₰.				
			2) Heinrich Eppelmann III. . 14 „ 67 „	507	17	17	14
Septbr.	13.	Schimsheim	Gemeinde-Einnehmer Philipp Schultheis, Namens der katholischen Gemeinde Schimsheim	43	—	—	—

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰.	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰.
1879							
August	16.	Schornsheim	Wilhelm Schmitt	60	16	12	—
Decbr.	17.	„	Nathan Michel	36	05	12	—
August	17.	Schwabsburg	1) Friedrich Strub III. . . 981 M 82 ₰.				
			2) Valentin Maurer . . 50 „ — „				
			3) Anna Maria Borngesser 8 „ — „				
			4) Peter Huff . . . . 12 „ — „				
			5) Friedrich Strub V. . . 8 „ — „	1059	82	17	14
October	14.	Spiesheim	1) Großherzoglicher Bürgermeister Keller, als Curator für Philipp Wolf II. 1514 M 16 ₰.				
			2) Valentin Diefenthäler V. modo Johann Diefenthäler VI. . . . . 46 „ — „				
			3) Philipp Adolf . . . 57 „ 50 „	1617	66	18	50
Juni	10.	Udenheim (Beschädigung durch Blitz.)	Philipp Heinrich Appenheimer	142	78	17	14
„	22.	Wallertheim	Wilhelm Behlen	30	—	—	—
„	6.	Weinolsheim (Durch Blitz entstanden.)	Großherzoglicher Bürgermeister Gröhl, als Curator für Jakob Lohr	1346	25	17	14
			Summe im Kreise Oppenheim .	73406	32	490	06
			e. Kreis Worms.				
Juni	10.	Abenheim (Beschädigung durch Blitz.)	Philipp Jennewein III.	50	—	17	14
„	10.	Alsheim (Beschädigung durch Blitz.)	Philipp Rudolph Hirsch II.	72	—	17	14
März	16|17.	Bechtheim	1) Karl Klauder . . . . 5010 M 50 ₰.				
			2) Jakob Schmitt . . . 885 „ — „				
			3) Jakob Werth . . . . 80 „ — „				
			4) Johann Antony VII. . . 50 „ — „				
			5) Großherzoglicher Bürgermeister Diemer, als Curator für Jakob Schiedhelm . . . . . 1018 „ 50 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			6) Wilhelm Scultetus . . 1220 M. 50 ₰.				
			7) Johann Klauder . . . . 442 „ 50 „				
			8) Jakob Baas . . . . 34 „ — „	8741	—	17	14
Septbr.	23.	Bermersheim	Großherzoglicher Bürgermeister Appel, als Curator:				
			1) für Georg Andres III. Ehefrau, Elisabethe geb. Milch . . . . . 1030 M.				
			2) „ Johann Lorenz Gauch . . 15 „	1045	—	18	50
Juli	1.	Eich	1) Valentin Hinkel II. . . . . 19 M.				
			2) Valentin Kaiser II. . . . . 15 „	34	—	17	14
Novbr.	2.	Eich (auf dem Sandhofe)	Großherzoglicher Bürgermeister Menger, als Curator für Friedrich Muth II. . . .	4049	20	18	50
April	3.	Hamm	Johann Balzhäuser IV.	672	—	17	14
Decbr.	5.	„	Johann Krebs I.	649	50	18	50
Februar	12.	Heppenheim an der Wiese	Johannes Möder IV.	1578	50	17	14
Januar	18.	Hochheim	Jakob Fuhry	1030	—	17	14
„	20.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Gorth, als Curator:				
			1) für Friedrich Wilhelm Rüdemann und dessen minderjährige Kinder, beziehungsweise deren Beivormund Emerich Streb 1569 M. 70 ₰.				
			2) „ Konrad Magenheimer 2537 „ 20 „				
			3) „ Georg Heinrich Horn 10 „ — „	4116	90	17	14
Decbr.	9.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Gorth, als Curator für Georg Mahr	12600	—	18	50
Juli	30.	Horchheim	Großherzoglicher Bürgermeister Schredelsecker, als Curator für Philipp Appelshäuser . .	980	80	17	14
Decbr.	2.	„	Großherzoglicher Bürgermeister Schredelsecker, resp. Großherzoglicher Beigeordneter Braun, als Curator für Simon Schmitt Erben: Adolph Schmitt und Franz Rißberger's Ehefrau, Katharine Schmitt	816	—	18	50
Januar	24.	Kriegsheim	Peter Scherrer Wittwe: Marie geb. Hüthwohl	72	—	17	14
April	17 | 18.	„	Philipp Hedderich Wittwe, Katharine Hedderich	50	—	17	14

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879 October	20.	Mettenheim	Großherzoglicher Bürgermeister Frühauf, als Curator: 1) für Rudolph Brückbauer . 1114 M 50 ₰. 2) „ Jakob Horst Wittwe . 14 „ — „	1128	50	9	25
Februar	16.	Monsheim	Gemeinde-Einnehmer Schäfer, Namens der Gemeinde Monsheim	100	—	17	14
Juni	12.	Nieder-Flörsheim (Beschädigung durch Blitz.)	Markus Leopold	50	—	17	14
Januar	22.	Osthofen	1) Stadtschreiber C. Debus, als Curator: für Simon Ochsner modo (in Folge Kaufs) Heinrich Drieß . . 1393 M — ₰. „ Simon Herz . . . 17 „ 50 „ 2) Johann Friedrich Huxel . 13 „ — „	1423	50	15	64
März	23.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Rißler, als Curator: für August Kurtz . . . . 11098 M „ Jakob Hamscher . . . 3831 „ „ die jüdische Gemeinde Osthofen . . . . . 2938 „ „ Johann Schramm II. . 40 „ 2) Jakob Freudenmacher's Wittwe, Elisabethe geb. Glaser . . 2 „	17909	—	17	14
April	3.	„	1) Jakob Best V. . . . 11657 M 95 ₰. 2) Julius Schloß . . . 219 „ — „ 3) Johann Weißheimer III. Wittwe: Auguste Weißheimer . . . . . 150 „ — „ 4) David Fischer . . . 225 „ — „	12251	95	11	14
October	23.	„	1) Großherzoglicher Bürgermeister Rißler, als Curator: für Christian Muth . . . 2247 M „ Jakob Steitz II. . . . 1040 „ „ Wilhelm Michel II. Wittwe 136 „ 2) Jakob Knierim VI. . . . . 29 „				

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879			3) Heinrich Schilly . . . . . 25 M.				
			4) Jakob Müller III. . . . . 6 „	3483	—	6	25
Decbr.	31.	Osthofen	Großherzoglicher Bürgermeister Nißler, als Curator:				
			1) für Jakob Becker und Rudolph Becker zu Mühlheim bei Osthofen . 4004 M.				
			2) „ Franz Kaltenborn zu Mühlheim bei Osthofen . . 17 „	4021	—	12	50
August	16.	Weinsheim	1) Mathias Rückert . . . 2108 M. 90 ₰.				
			2) Philipp Harig . . . 7 „ — „				
			3) Katharina, des Michael Gutzler Ehefrau . . . 5 „ — „	2120	90	17	14
Mai	5.	Westhofen	Großherzoglicher Bürgermeister Orb II., als Curator:				
			1) für Wilhelm Kröhler . 1163 M. — ₰.				
			2) „ Mathias Samesreuther 2192 „ — „				
			3) „ Johann Held Ehefrau, Magdalena geb. Lindt 4199 „ 89 „				
			4) „ Philipp Lindt IV. Ehefrau, Katharine geb. Schwahn . . . . 1159 „ 50 „	8714	39	17	14
Juni	10.	„ (Durch Blitz entstanden.)	1) Großherzoglicher Bürgermeister Orb II., als Curator für Georg Winter II. Erben, nämlich: Magdalene Winter und Katharine Winter, sowie des Gendarmen Peter Gumbel Ehefrau, Anna Maria geb. Winter zu Bingen . . . . . 764 M.				
			2) Johann Immel Wittwe: Katharina Immel . . . . . 6746 „				
			3) Georg Wilhelm Schönmehl . 1227 „				
			4) Philipp Balz II. . . . . 3578 „				
			5) Georg Bernhard Molter und Wilhelm Molter . . . . 35 „	12350	—	17	14
Juli	1.	Worms	Firma „Felbermayer u. Reuter"	4136	—	12	—

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.			M.	₰.	M.	₰.
1879							
October	12.	Worms	1) Sparkasserechner C. Hein, als Curator für Johann Hegerich . . . . 4850 M. 2) Philipp Gruhn II. . . . . 15 „	4865	—	6	—
„	31.	„	1) Hospitalrechner Stock, als Curator für Adam Sträßinger von Worms modo Mathias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr 732 M. 50 ₰. 2) Jakob Engel III. Wittwe . 3 „ 50 „	736	—	10	50
			Anmerkung: Auf die Entschädigung für Adam Sträßinger modo Mathias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr (pos. 1) im Betrage von 3032 M. 50 ₰. sind als erste Rate die oben verausgabten 732 M 50 ₰. bezahlt, jedoch, weil eine Verwendung der Entschädigung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wieder eingezogen und unter Rubrik 8 § 2 vereinnahmt worden				
Decbr.	20.	„	1) Jakob Horn . . . . . 300 M. 2) Michael Aron . . . . . 18 „	318	—	6	—
			Summe im Kreise Worms .	110164	14	473	16

Zusammenstellung.

I. Provinz Oberhessen.

a) im Kreise Gießen	48859	35	198	08
b) „ „ Alsfeld	40697	58	145	34
c) „ „ Büdingen	25378	43	156	10
d) „ „ Friedberg	70358	93	365	63
e) „ „ Lauterbach	12957	62	75	70
f) „ „ Schotten	16559	—	93	06
Summe in der Provinz Oberhessen	214810	91	1033	91

Des Brandes: Zeit: Jahr und Monat.	Des Brandes: Zeit: Tag.	Des Brandes: Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag: der Entschädigung. M.	Betrag: der Entschädigung. ₰	Betrag: der Kosten. M.	Betrag: der Kosten. ₰
			II. Provinz Starkenburg.				
			a) im Kreise Darmstadt	44290	27	386	33
			b) „ „ Bensheim	47261	60	471	38
			c) „ „ Dieburg	40734	23	323	58
			d) „ „ Erbach	49663	91	579	33
			e) „ „ Groß-Gerau	91560	51	325	79
			f) „ „ Heppenheim	34260	63	279	98
			g) „ „ Offenbach	69589	91	396	93
			Summe in der Provinz Starkenburg	377361	06	2763	32
			III. Provinz Rheinhessen.				
			a) im Kreise Mainz	94327	41	423	36
			b) „ „ Alzey	119151	40	348	47
			c) „ „ Bingen	97537	72	489	84
			d) „ „ Oppenheim	73406	32	490	06
			e) „ „ Worms	110164	14	473	16
			Summe in der Provinz Rheinhessen	494586	99	2224	89
			Hauptzusammenstellung.				
			I. Provinz Oberhessen	214810	91	1033	91
			II. „ Starkenburg	377361	06	2763	32
			III. „ Rheinhessen	494586	99	2224	89
			Summe .	1086758	96	6022	12
				1092781 M. 08 ₰			

	M.	₰
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen . . .	—	—
3) An abgetragenen Kapitalien	—	—
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	—	—
(Die Brandversicherungsanstalt hat keine Passivkapitalien.)		
5) Besoldungen . . . . . 13366 M. 62 ₰		
und Pensionen . . . . . — „ — „	13366	72

			M.	₰
6)	Gebühren der Großherzoglichen Steuercommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern:			
	in der Provinz Oberhessen	3365 M — ₰		
	„ „ „ Starkenburg	3851 „ 80 „		
	„ „ „ Rheinhessen	2926 „ 90 „	10143	70
7)	An Repartitionsgebühren:			
	in der Provinz Oberhessen	2468 M 75 ₰		
	„ „ „ Starkenburg	2663 „ 17 „		
	„ „ „ Rheinhessen	2168 „ 62 „	7300	54
8)	An Erhebgebühren:			
	der Districtseinnehmer und des Rentamts Kürnbach von 1 253 172 M 61 ₰ Einnahme zu 3 pCt.	37595 M 18 ₰		
	der Obereinnehmereien und Rentämter von 1 215 577 M 43 ₰ Einnahme zu 63,671 ₰ von je 100 M Einnahme	7739 „ 71 „	45334	89
9)	Miethe und Unterhaltung der Kanzlei		1495	33
10)	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten		1609	17
11)	An Copialgebühren		48	60
12)	Porto und Botenlohn		554	13
13)	Deserviten und Auslagen		414	—
14)	Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien		45	—
15)	Uneinbringliche Posten und Nachlässe		36	52
16)	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen		—	—
17)	An Depositen		520000	—
18)	An zufälligen Ausgaben		354	—
19a)	Entschädigungen, aus Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse zurückerhoben und an die Betheiligten abgeliefert:			

	M.	₰
Aus dem Rechnungsjahre 1864:		
a. Wegen des Brandes am 22. Juli 1864 zu Lützel-Wiebelsbach:		
an die Wittwe des Adam Enders II., Katharine geborene Weyrauch	342	86
Aus dem Rechnungsjahre 1874.		
b. Wegen des Brandes am 3. Juli 1874 zu Nieder-Rosbach (durch Blitz entstanden):		
an Heinrich Cunz III.	1200	—

	ℳ	₰	ℳ	₰
Aus dem Rechnungsjahre 1875.				
c. Wegen des Brandes am 16. August 1875 zu Dieburg: an Valentin Reißer von Mannheim, als jetzigen Besitzer des Anwesens	4000	—	5542	86

19b) Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen:

	Betrag der vorerst in Kasse verbleibenden Entschädigungen.		Betrag der an die Betheiligten ausbezahlten Entschädigungen.	
Aus dem Rechnungsjahre 1877:	ℳ	₰	ℳ	₰
a. Wegen des Brandes am $\frac{31.\ \text{Juli}}{1.\ \text{August}}$ 1877 zu Herrnsheim:				
Johannes Winkler's Wittwe . . .	2097	10		
b. Wegen des Brandes am 2. November 1877 zu Ebersheim:				
Dr. Matthäus Darmstadt . . .	800	—		
c. Wegen des Brandes am 6/7. November 1877 zu Nieder-Liebersbach:				
Peter Schuch	2400	—		
an Johannes Emig, als Curator für Peter Schuch, restlich	—	—	2400	—
d. Wegen des Brandes am 14. October 1877 zu Alzey:				
Bürgerhospital zu Alzey . . .	4500	—		
Aus dem Rechnungsjahre 1879:				
e. Wegen des Brandes am 31. October 1879 zu Worms:				
Mathias Stinnes zu Mühlheim a. d. Ruhr	3032	50		
f. Wegen des Brandes am 28. November 1879 zu Mainz:				
Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Mainz	5000	—		
g. Wegen des Brandes am 23. December 1879 zu Birkenau:				
Salomon Oppenheimer's Wittwe zu Rimbach resp. deren Erben . . .	325	—		

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 7. October 1882.

Inhalt: Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1879 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Rechnungs-Ablage

über

die Verwendung der für das Jahr 1879 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Nachstehendem die von dem Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1879 aufgestellte, von dem Ausschuß der verstärkten Brandversicherungs-Commission geprüfte und von Großherzoglicher Ober-Rechnungskammer am 21. Juni 1882 abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 1. August 1882.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

v. Preuschen.

Haag.

	Betrag der vorerst in Kasse verbleibenden Entschädigungen.		Betrag der an die Betheiligten ausbezahlten Entschädigungen.		ℳ	₰
	ℳ	₰	ℳ	₰		
h. Wegen des Brandes am 12. Juli 1879 zu Mainz:						
Stadt Mainz	7000	—				
i. Wegen des Brandes am 27. August 1879 zu Gernsheim:						
Ludwig Kaltenhäuser's Ehefrau, Emma geborene Grüll	1100	—				
Summe .	26254	60	2400	—	2400	—
Anm. Die rückständigen, vorerst in Kasse verbleibenden Entschädigungen betragen hiernach	26254	60				
Darauf wurden bezahlt obige . . .	2400	—				
Es bleiben daher Ende 1879 noch rückständig	23854	60				
20) Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission					120	40
21) Beitrag in den Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ꝛc. .					12539	—
Hauptsumme aller Ausgaben . .					1714085	94

Vergleichung.

Es beträgt die Gesammt-Einnahme		2697266	48
„ „ „ „ -Ausgabe		1714085	94
bleiben Rest .		983180	54
und dieser besteht:			
a. in liquidirten Ausständen	1737 ℳ 61 ₰		
b. in Kassevorrath	981442 „ 93 „		
zusammen wie oben .	983180 ℳ 54 ₰		

Der Kassevorrath von 981442 ℳ 93 ₰ ist indessen nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1880 und 1881 verwendet.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 30. September 1881 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt, den 7. December 1881.

Hahn.

Revidirt, ohne daß sich für vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 21. Juni 1882.

Großherzogliche Ober-Rechnungskammer.

J. V. d. P.

Heß, Geh. Ober-Rechnungsrath.

Graubert.

Anhang

zu der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1879.

Uebersicht

der Rechnung des Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und zur Förderung des Löschwesens für 1879.

(Gesetz vom 10. September 1878.)

Einnahme.

	ℳ	₰
Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse, und zwar: 1 pCt. der pro 1878 erhobenen Brandentschädigungsbeiträge mit 952 075 ℳ 54 ₰ — Regierungsblatt Beilage Nr. 13 von 1879	9520	—
Summe der Einnahme .	9520	—

Ausgabe.

Namen und Wohnort der Empfänger.	Betrag im Einzelnen. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
I. Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute.				
1) Georg Walther zu Malchen	150	—		
2) Großherzogliche Bürgermeisterei Astheim für Johannes Bender XX. zu Astheim	80	—		
3) Christoph Metzler zu Heidesheim	20	—		
4) Jakob Hang zu Gau-Algesheim	50	—		
5) Georg Jungkind zu Mainz	50	—		
6) Großherzogliches Kreisamt Dieburg für Johannes Seibert zu Semd	100	—		
7) Johannes Noiset zu Heegheim . . 250 ℳ und 250 ℳ =	500	—		
8) Wilhelm Fuchs daselbst	10	—		
9) Jakob Kröll daselbst, Vater des verstorbenen Karl Kröll . .	150	—		
10) Friedrich Walther's Wittwe zu Michelstadt 200 ℳ und 100 ℳ =	300	—		
11) Bernhard Eckey zu Friedberg . . 100 ℳ und 100 ℳ =	200	—		
12) Philipp Arnold II. Wittwe zu Reiskirchen	100	—		
13) Wilhelm Zeschky zu Schotten	100	—		
14) Kaspar Schreitzer zu Laubenheim	200	—		
15) Dienstknecht Heinrich Walter zu Groß-Buseck	30	—	2040	—

Namen und Wohnort der Empfänger.	Betrag im Einzelnen. ℳ	₰	Betrag im Ganzen. ℳ	₰
II. Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.				
1) Landesausschuß der freiwilligen Feuerwehren im Großherzogthum Hessen und Namens desselben Kreis-Feuerwehr-Inspector K. Justus zu Darmstadt	500	—		
2) Freiwillige Feuerwehr resp. Gemeinde Gräfenhausen	150	—		
3) „ „ „ „ Hahn	150	—		
4) „ „ „ „ Malchen	100	—		
5) „ „ „ „ Messel	150	—		
6) „ „ „ „ Traisa	150	—		
7) „ „ zu Lampertheim	500	—		
8) „ „ „ Heubach	200	—		
9) „ „ „ Hering	250	—		
10) Spritzenverband der Gemeinden Lichtenberg mit Obernhausen, Niedernhausen, Billings, Meßbach und Nonrod	300	—		
11) Spritzenverband der Gemeinden Wembach, Hahn und Rohrbach	300	—		
12) Gemeinde Frankenhausen	120	—		
13) „ Allertshofen	120	—		
14) Freiwillige Feuerwehr zu Groß-Bieberau	300	—		
15) „ „ „ Beerfelden . 300 ℳ und 150 ℳ =	450	—		
16) „ „ „ Erbach . 500 ℳ und 150 ℳ =	650	—		
17) „ „ „ Höchst	160	—		
18) „ „ „ Michelstadt	300	—		
19) „ „ „ Neustadt	150	—		
20) „ „ „ Reichelsheim	400	—		
21) „ „ „ Steinbach . 200 ℳ und 300 ℳ =	500	—		
22) „ „ „ Rüsselsheim	432	—		
23) Gemeinde Albersbach	60	—		
24) „ Erlenbach	60	—		
25) „ Gras-Ellenbach	100	—		
26) „ Nieder-Liebersbach	60	—		
27) „ Ober-Scharbach	60	—		
28) „ Rohrbach	60	—		
29) „ Unter-Scharbach	100	—		
30) „ Litzelbach	40	—		
31) „ Steinbach	40	—		
32) Freiwillige Feuerwehr zu Bieber	600	—		

Namen und Wohnort der Empfänger.	Betrag im Einzelnen.		Betrag im Ganzen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
33) Freiwillige Feuerwehr zu Bürgel	415	—		
34) „ „ „ Langen	532	—		
35) Gemeinde Allendorf an der Lumda	500	—		
36) Freiwillige Feuerwehr zu Heuchelheim	1000	—		
37) Kreis Alsfeld für Förderung des Feuerlöschwesens, insbesondere für Inspicirung der Feuerspritzen ꝛc. und Unterweisung und Ausbildung der Feuerwehren durch einen Techniker	240	—		
38) Gemeinde Höingen	350	—		
39) „ Bodenrod	200	—		
40) Freiwillige Feuerwehr zu Bad-Nauheim	200	—		
41) „ „ „ Butzbach	350	—		
42) „ „ „ Friedberg	500	—		
43) „ „ „ Nieder-Eschbach	50	—		
44) „ „ „ Vilbel	500	—		
45) Gemeinde Bernshausen	300	—		
46) „ Schlitz	170	—		
47) „ Schotten	500	—		
48) „ Gonsenheim	410	—		
49) „ Bermersheim	150	—		
50) „ Ippesheim	150	—		
51) „ Tiefenthal	150	—		
52) Freiwillige Feuerwehr zu Herrnsheim	300	—		
53) „ „ „ Westhofen	300	—		
Summe	14779	—		
Von diesen 14779 ℳ kommen in 1879 zur Verrechnung	7480	—	7480	—
Der Rest mit	7299	—		
gelangt im Anhange zur Rechnung für 1880 zur Verausgabung.				
Summe der Ausgabe			9520	—

Abschluß:

Die Einnahme beträgt	—	—	9520	—
„ Ausgabe „	—	—	9520	—
Vergleicht sich.				

Darmstadt, den 7. December 1881.

Hahn.

Anlage

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1879.

Auszug

aus den Büchern der Brandversicherungskasse von 1880 und 1881.

Einnahme.	1880 M	1880 ₰	1881 M	1881 ₰
1) Kassevorrath aus 1879 resp. 1880	981442	93	1020995	43
4) An ausgeschriebenen Beiträgen	1010406	35	—	—
5) An aufgenommenen Kapitalien	100000	—	—	—
6) An zurückempfangenen Depositen	660000	—	8000	—
7) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen	11602	15	—	—
8) Aus verschiedenen Quellen	699	52	—	—
Anhang. „Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ꝛc."				
Beitrag aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse	12539	—	10998	—
Zusammen	2776689	95	1039993	43

Ausgabe.	1880 M	1880 ₰	1881 M	1881 ₰
1) An vergüteten Brandschäden ꝛc.	937963	41	254949	38
3) An abgetragenen Kapitalien	100000	—	—	—
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	275	—	—	—
5) An Besoldungen und Pensionen	12955	77	9846	05
6) Gebühren der Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern	9273	60	—	—
7) An Repartitionsgebühren	7347	65	—	—
9) Für Miethe und Unterhaltung der Canzlei	1201	82	579	33
10) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderlohn	1628	79	697	41
11) An Copialgebühren	27	15	27	—
12) An Porto und Botenlohn	595	43	373	40
13) An Deserviten und Auslagen	98	60	—	—
14) Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien	53	21	21	40
15) An Nachlässen	10	15	—	—

	1880		1881		1880		1881	
	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.
17) An Depositen	660000	—	765000	—				
18) An zufälligen Ausgaben . . .	646	94	609	—				
20) Kosten der verstärkten Brandversicherungs-Commission	80	—	90	—				
21) Beitrag in den Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute ꝛc.	10998	—	—	—				
Anhang.								
Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute, sowie Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren . . .	12539	—	3902	—				
					1755694	52		
Verglichen, so ergibt sich eine Mehr-Einnahme im Betrage von . . .	—	—	—	—	1020995	43		
welche oben für 1881 in Einnahme gestellt ist.								
					—	—	1036094	97
Verglichen, so bleibt Vorrath am heutigen Tage	—	—	—	—	—	—	3898	46

Darmstadt, den 30. September 1881.

Großherzogliche Brandversicherungskasse.

Hahn.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 21. October 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Annahme der Zinsscheine der Reichsanleihe bei der Berichtigung von Reichssteuern betr. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Charakterverleihungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Concurrenzeröffnungen. — 11) Sterbfälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 26. Mai v. J. hat sich der Redacteur Karl Schnegelberger zu Mainz bei der Errettung der in den Rhein gefallenen Theresia Müller, 7 Jahre alt, aus Mainz vom Tode des Ertrinkens durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. August 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Annahme der Zinsscheine der Reichsanleihe bei der Berichtigung von Reichssteuern betr.

Nachdem den Großherzoglichen Kassen der Verwaltung der indirecten Steuern die Ermächtigung ertheilt worden ist, die Zinsscheine der Reichsanleihe bei der Berichtigung von Reichssteuern fernerhin in Zahlung anzunehmen, wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. October 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Kramer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. September dem Kammermusiker Georg Banger in Darmstadt das Ritterkreuz 2. Classe, —
2) am 21. September dem Sergeanten und bisherigen Divisionsschreiber Otto Ernst Heinrich Hofleit das silberne Kreuz, —
3) am 1. October dem Rabbiner des Rabbinats Offenbach Dr. Salomon Formstecher das Ritterkreuz 1. Classe, —
4) an demselben Tage dem Gemeinde-, Kirchen- und Decanatsrechner Conrad Glock zu Schotten das silberne Kreuz, —
5) am 12. October dem evangelischen Pfarrer zu Altenstadt, im Decanate Rodheim, Franz Hoffmann das Ritterkreuz 1. Classe, — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. September dem Kaiserlichen Postdirector a. D. Wilhelm Schmidt in Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen verliehenen Kronenordens 3. Classe zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 5. September wurde dem Kaufmann Spieß aus Biblis gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen Vornamens „Kaufmann" künftighin den Vornamen „Karl", —
2) am 14. September wurde der Anna Margaretha Jacobine Müller aus Hangen-Weisheim gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Kaufmann, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. September den Ministerialrath i. P. Freiherrn Friedrich v. Preuschen, unter Belassung im Pensionsstande, zum Regierungs-Commissar bei der Bank für Handel und Industrie, —
2) am 6. September den Gymnasiallehrer i. P. Dr. Karl Oßwald in Büdingen zum Lehrer am Gymnasium zu Büdingen, — den Director an der Realschule zu Groß-Umstadt Dr. Karl Landmann, unter Verleihung des Charakters als Professor, zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt, sowie den Lehrer an der Realschule zu Darmstadt Ludwig Rodnagel zum Director an der Realschule zu Groß-Umstadt — die beiden letzteren mit Wirkung vom 16. September d. Js. an, —
3) am 9. September den provisorischen Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Darmstadt Gustav Schmitz und den Reallehrer Wilhelm Kunz zu Groß-Umstadt zu Lehrern an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, —
4) am 13. September den Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Stöpler zu Darmstadt zum Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen, — den Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Weyerhäuser zu Büdingen zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, — den Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen Joseph Hahn zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, — den provisorischen Gymnasial- und Reallehrer Dr. Ludwig Heilmann zu Worms zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, — den provisorischen Gymnasial- und Reallehrer Karl Noack zu Worms zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, — den provisorischen Gymnasiallehrer Karl Thylmann zu Darmstadt zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, — den provisorischen Gymnasiallehrer Ernst Kutsch zu Gießen zum Lehrer an dem Gymnasium zu Gießen, — den Reallehrer Heinrich Veith zu Groß-Umstadt zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld, — den provisorischen Reallehrer Wilhelm Storck zu Groß-Umstadt zum Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt, — den provisorischen Reallehrer Christoph Vogel zu Groß-Umstadt zum Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt, — den provisorischen Reallehrer Rudolf Glaser

zu Groß-Umstadt zum Lehrer an der Realschule zu Groß-Umstadt, — den provisorischen Reallehrer Theodor Wiesehahn zu Friedberg zum Lehrer an der Realschule zu Friedberg, den provisorischen Reallehrer Heinrich Müller zu Gießen zum Lehrer an der Realschule zu Gießen, — den evangelischen Pfarrer Rudolf Trümpert zu Rödelheim zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, —

5) am 17. September den provisorischen Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Darmstadt Karl Reinhardt zum Lehrer an der Realschule daselbst, — zu ernennen.

---

1) Am 11. August wurde der provisorischen Zeichenlehrerin Wilhelmine Boller aus Mainz eine erledigte Zeichenlehrerstelle an der Volksschule zu Mainz übertragen;
2) am 18. August wurde der Schulamtsaspirant Peter Joseph Jans aus Urberach, im Kreise Dieburg, zum zweiten Lehrer an der Präparanden-Anstalt zu Lindenfels, im Kreise Bensheim, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer ernannt;
3) am 22. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg in Gemeinschaft mit dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breitenbrunn, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Jacob Lust aus Momart, im Kreise Erbach, für diese Stelle bestätigt;
4) am 29. August wurde dem Schulamtsaspiranten Anton Konrad aus Büdesheim, im Kreise Bingen, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Drais, im Kreise Mainz, übertragen;
5) am 2. September wurde dem Jacob Beck aus Gelnhaar das Patent als Geometer zweiter Classe für den Kreis Büdingen ertheilt;
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Hoffmann aus Pfirschbach, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Weinheim, im Kreise Alzey, übertragen;
7) am 5. September wurden der Heinrich Müller aus Babenhausen, der Georg Menger aus Groß-Rohrheim und der Adam Lautenschläger aus Brensbach zu Aufsehern an dem Landeszuchthause Marienschloß ernannt;
8) am 12. September wurde dem Schullehrer Jacob Becher zu Mombach, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Löhrbach, im Kreise Heppenheim, —
9) am 16. September wurde dem Kanzleiwärter Johannes Zecher zu Darmstadt die Stelle des Pedellen an dem Gymnasium zu Gießen, — übertragen;
10) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der Vorschule der Realschule zu Groß-Umstadt Ludwig Grenz zum Lehrer an der Realschule zu Alzey, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
11) am 17. September wurde dem Schullehrer Hugo Linck zu Echzell, im Kreise Büdingen, eine erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nierstein, im Kreise Oppenheim, übertragen;
12) an demselben Tage wurden der Lehrer an der Realschule zu Alzey Heinrich Kaßlick und die Schulverwalter an der Vorschule der Realschule zu Darmstadt Eduard Bender, Karl Guyot, Julius Reuß und Wilhelm Stumpf zu Lehrern an der Realschule zu Darmstadt, sämmtlich unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Otto Breidenbach zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg aufgegeben.

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. September dem Ministerial-Secretär 1. Classe Hermann v. Bechtold, dem Ministerial-Secretär 2. Classe Friedrich Rautenbusch und dem Ministerial-Secretär 2. Classe und Vorstand der Ministerial-Registratur bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Julius Köhler den Charakter als „Regierungsrath", —
2) am 20. September dem General-Secretär bei der Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine Dr. Rudolph Weidenhammer den Titel als „Landes-Oeconomierath", — zu verleihen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 2. Auguſt den Lehrer am Ludwig-Georgs-Gymnaſium zu Darmſtadt Robert Schäfer bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit mit Wirkung vom 1. October l. J. an, —
2) am 5. Auguſt den evangeliſchen Pfarrer Ludwig Ebel zu Goddelau, im Decanate Eberſtadt, auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. October d. J. an, —
3) am 12. Auguſt den Kreisrath des Kreiſes Lauterbach Julius von Kopp auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. October l. J. an, unter Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſte, —
4) am 16. Auguſt den erſten evangeliſchen Stadtpfarrer Kirchenrath Friedrich Ritſert zu Darmſtadt auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtführung, —
5) am 19. Auguſt den Kreisarzt des Kreisgeſundheitsamtes Alsfeld Medicinalrath Dr. Valentin Schloſſer auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, —
6) am 2. September den Kammermuſiker Georg Banger unter Anerkennung ſeiner treu geleiſteten Dienſte, —
7) am 5. September den Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Büches, im Kreiſe Büdingen, Konrad Berger auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. November d. J. an, —
8) am 6. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Ortenberg Otto v. Zangen auf ſein Nachſuchen mit Wirkung vom 1. November l. J., —
9) am 22. September den Rechner und Hausverwalter des Landeshoſpitals Rechnungsrath Chriſtian Schäfer auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen Dienſte, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Uſenborn, im Kreiſe Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden. Dem Herrn Grafen zu Stalberg-Wernigerode-Gedern ſteht das Präſentationsrecht zu;
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Hangen-Weisheim, im Kreiſe Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden;
3) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Hainſtadt, im Kreiſe Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 M.;
4) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Ober-Schmitten, im Kreiſe Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
5) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Schwanheim, im Kreiſe Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden;
6) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Meiches, im Kreiſe Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden;
7) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Volksſchule zu Offenbach mit einem Anfangsgehalte von 1200 ℳ jährlich;
8) zwei mit evangeliſchen Lehrern zu beſetzende Stellen an der gemeinſamen Schule zu Friedberg, mit einem nach dem Dienſtalter zu bemeſſenden Gehalte von 1000—1600 ℳ jährlich;
9) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Götzen, im Kreiſe Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Lectorendienſt verbunden;
10) die Lehrerſtelle an der katholiſchen Schule zu Lützel-Wiebelsbach, im Kreiſe Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ.

Sterbefälle.

Geſtorben ſind:

1) am 7. Mai der Schullehrer Johannes Dexheimer zu Hangen-Weisheim, im Kreiſe Worms;
2) am 19. Mai der Schullehrer an der Gemeindeſchule zu Finthen Wilhelm Friedrich Dörr;
3) am 21. Mai der Präſident des Verwaltungsgerichtshofs Guſtav Freiherr von Lehmann zu Darmſtadt;
4) am 22. Mai der Hofmaler i. P. Ernſt Schnittſpahn zu Darmſtadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 6. November 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Namensveränderungen. — 4) Abwesenheitserklärung. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Concurrenzeröffnung. — 8) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartales 1882 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Wittwe Helene Kraus zu Abenheim an die katholische Kirche zu Abenheim zur Unterstützung von Hausarmen, im Betrage von 200 ℳ;

2) die Schenkungen:

a. der Charlotte Ludwig zu Darmstadt, im Betrage von 171 ℳ 43 ₰, und

b. der Sparkasse zu Zwingenberg, im Betrage von 200 ℳ,

an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt;

3) die Schenkung der Margaretha und der Anna Schmitt zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Peter zu Mainz zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 300 ℳ;

4) das Vermächtniß der Anna Moufang zu Mainz an das bischöfliche Seminar zu Mainz zur Unterstützung eines unbemittelten Studirenden der katholischen Theologie, im Betrage von 2058 ℳ;

5) das Vermächtniß der Wittwe Barbara Seib zu Gonsenheim an die katholische Kirche zu Gonsenheim im Betrage von 1012 ℳ;

6) die Schenkung der Sparkasse zu Offenbach an die Idioten-Anstalt „Alice-Stift" zu Darmstadt im Betrage von 175 ℳ;

7) die Schenkungen

a. des Kaspar Schneider zu Hechtsheim, im Betrage von 190 ℳ, und

b. des Adam Schneider daselbst, im Betrage von 200 ℳ,

an die katholische Kirche zu Hechtsheim, zum Besten des Kirchenbaues;

8) die Schenkung des Adam Müller V. zu Bretzenheim an die katholische Kirche zu Bretzenheim zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 180 ℳ;

9) die Schenkung des katholischen Dekanes Reis zu Nieder-Olm an die katholische Kirche zu Ober-Hilbersheim zum Neubau einer Kirche, im Betrage von 1714 ℳ 29 ₰;

10) die Schenkung der Antonie Brenk zu Fürstenau an die katholische Kirche zu Erbach, bestehend in 6 Stück Oesterreichischen Staatspapieren im Nominalwerthe von 1200 ℳ;

11) die Schenkung der Katharina Becker zu Weisenau an die katholische Kirche zu Weisenau zur Stiftung eines Amtes, im Betrage von 180 ℳ;

12) die Schenkung des Oberconsistorialraths und Superintendenten Dr. Sell zu Darmstadt an die evangelische Kirche daselbst zur Gründung einer Confirmanden-Stiftung, im Betrage von 300 ℳ;

13) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Neu-Isenburg zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 250 ℳ;

14) die Schenkungen:

a. der Sparkasse Zwingenberg, im Betrage von 200 ℳ,

b. der Sparkasse Lorsch, im Betrage von 175 ℳ, und

c. der Sparkasse Butzbach-Friedberg, im Betrage von 170 ℳ,

zu Gunsten der Ludwigs- und Alice-Stiftung;

15) das Vermächtniß der Wittwe des Seligmann Mayer in Schotten zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 1714 ℳ 29 ₰;

16) die Schenkung der Sparkasse zu Offenbach an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 175 ℳ;

17) das Vermächtniß des Kaspar Schneider zu Hechtsheim an die katholische Kirche zu Hechtsheim zur Stiftung eines jährlichen Amtes, im Betrage von 180 ℳ;

18) die Schenkung des Comités zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Dekan Groh in König an die Gemeinde König zur Unterhaltung des für den Genannten errichteten Denkmals, im Betrag von 200 ℳ;

19) das Vermächtniß des Heinrich Weitzel zu Nenzendorf an die Gemeinde Nenzendorf zu Gunsten der dasigen Ortsarmen, im Betrage von 2000 ℳ;

20) das Vermächtniß des Lazarus Friedmann zu Mainz und dessen Ehefrau Regine, geb. Rothenheimer, an die israelitische Religionsgemeinde zu Mainz unter der Bezeichnung „Lazarus und Regine Friedmann'sche Brautstiftung" zur jeweiligen Vergebung eines Brautlegates an ein israelitisches Mädchen — bestehend in 8 Actien der Oesterreichisch-Ungarischen Bank à 600 fl. Oestr. W., somit im Nominalbetrag von 6900 ℳ;

21) das Vermächtniß der Katharina Le Roux zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Christoph zu Mainz zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 900 ℳ;

22) die Schenkung des Professors Dr. Weiffenbach zu Friedberg an den evangelischen Kirchenfonds zu Gießen unter der Bezeichnung: „Professor Weiffenbach'sche Stiftung für bedürftige evangelische Gemeindeangehörige Gießens" zur Unterstützung solcher Gemeindeangehörigen, im Betrage von 300 ℳ;

23) die Schenkung der Barbara Helfert zu Kirschhausen an die katholische Kirche zu Heppenheim zu Gunsten des Kapellenbaues zu Kirschhausen, im Betrage von 300 ℳ;

24) das Vermächtniß des Philipp Heinrich Amt l. in Mainz an die Stadt Mainz zur Unterhaltung der Gräber der Amt'schen Eheleute, im Betrage von 1200 ℳ;

25) das Vermächtniß der Wittwe des Lehrers Jakob Flauaus zu Bickenbach, Margarethe, geb. Wagner, in Bickenbach, zu Gunsten der Landes-Waisenanstalt, im Betrage von 514 ℳ;

26) das Vermächtniß des Philipp Becker III. zu Ludwigshöhe an die katholische Kirche zu Ludwigshöhe zur Stiftung zweier Seelenämter und zur Anschaffung von Gesangbüchern für die Erstcommunicanten, im Betrage von 600 ℳ;

27) das Vermächtniß des Martin Bender I. zu Dorf-Gill an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten armer Kranken oder armer Confirmanden, im Betrage von 514 ℳ 29 ₰;

28) die Schenkung eines Ungenannten an den Bonifaciusverein der Diöcese Mainz, im Betrage von 3000 ℳ.

In Folge Allerhöchsten Auftrages werden diese Stiftungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. October 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
v. Starck.

Schaum.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. October dem Präsidenten des Musikvereins zu Darmstadt Ministerialrath i. P. Friedrich Freiherrn von Preuschen das Comthurkreuz 2. Classe, —
2) an demselben Tage dem Dirigenten dieses Vereins Hofmusikdirector i. P. A. Mangold das Ritterkreuz 1. Classe, — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Namensveränderungen.

Am 3. October wurde den nachverzeichneten Kindern und Enkeln des am 12. Juni 1867 verstorbenen Schiffbauers Valentin Staab, genannt Ehrhardt, nämlich den: 1) Johann Staab, genannt Ehrhardt, Oberbrückenwärter zu Mainz, sowie dessen mit seiner Ehefrau Katharina, geborene Barz, erzeugter Tochter Eva Katharina Staab, genannt Ehrhardt, Wittwe des zu Mainz verstorbenen Johann Jacob Balbach; 2) Maria Anna Staab, genannt Ehrhardt, verheirathet mit dem Maschinenmeister Jacob Boos III. zu Mainz; 3) Joseph Staab, genannt Ehrhardt, ledigen Standes, Schiffbauer; 4) Valentin Staab, genannt Ehrhardt, und dessen mit seiner Ehefrau Magdalena, geborene Britsch, erzeugten Kindern: a) Johann Baptist Staab, genannt Ehrhardt, b) Franz Valentin Michael Staab, genannt Ehrhardt, c) Friedrich Karl Jacob Staab, genannt Ehrhardt, d) Agnese Staab, genannt Ehrhardt; 5) Agnese Staab, genannt Ehrhardt; 6) Georg Staab, genannt Ehrhardt, Schiffer, sowie dessen mit seiner Ehefrau Johanna Katharina, geborene Weigand, erzeugten Kindern: a) Maria Katharina Josephine Staab, genannt Ehrhardt, und b) Agnese Staab, genannt Ehrhardt, — gestattet, daß dieselben statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Ehrhardt führen.

Abwesenheits-Erklärung.

Am 30. September sind durch Urtheil des Landgerichts der Provinz Rheinhessen, 2. Civilkammer, die drei Schwestern Margaretha, Susanna und Helene Kapp, ledig, ohne Gewerbe, zu Hechtsheim rechtlich domicilirt, Töchter der daselbst verlebten Eheleute Jacob Kapp, Leinenweber, und Katharina, geborene Gaul, definitiv für abwesend erklärt worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 22. September den von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ober-Klingen, im Decanate Reinheim, präsentirten evangelischen Pfarramts-Candidaten Karl Knodt aus Eppelsheim für diese Stelle zu bestätigen;

2) am 3. October — mit Wirkung vom 1. October — den Hofgarten-Gehülfen Ludwig Göbel zum Hofgarten-Assistenten, —
3) am 10. October den Steuer-Controleur Carl Hechler zu Darmstadt zum Secretär bei der Brandversicherungs-Commission, unter der Verpflichtung, auch die Geschäfte eines Registrators und Protocollisten bei dieser Behörde zu übernehmen, —
4) an demselben Tage den praktischen Arzt Dr. Sebastian Fertig aus Bensheim zum Kreisassistenzarzt für den Kreis Offenbach mit dem Amtssitze zu Offenbach, den practischen Arzt Dr. Ludwig Matthias aus Friedberg zum Kreisassistenzarzt für den Kreis Schotten mit dem Amtssitze zu Gedern und den practischen Arzt Dr. Carl Scharfenberg aus Michelstadt zum Kreisassistenzarzt für den Kreis Gießen mit dem Amtssitze zu Lich, — zu ernennen.

---

1) Am 21. September wurde dem Schulamtsaspiranten Conrad Storck aus Semd, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ueberau, im Kreise Dieburg, —
2) am 26. September wurde dem Schullehrer Heinrich Bittmann zu Klein-Auheim die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, —
3) am 3. October wurde dem Heinrich Werle aus Bensheim die Stelle des Pedellen an dem Schullehrerseminar zu Bensheim, —
4) am 10. October wurde dem Schullehrer Karl Schmitt zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Finthen, im Kreise Mainz, — dem Schullehrer Wilhelm Listmann zu Nonnenroth, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, — der Schulamtsaspirantin Marie Jost aus Langen-Brombach, im Kreise Erbach, eine erledigte Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, —
5) am 11. October wurde der Lehrerin Anna Ranzenberger zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, eine erledigte Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. September den evangelischen Pfarrer Karl Draudt zu Schwanheim, im Decanat Zwingenberg, auf sein Nachsuchen, —
2) am 10. October den Hauptsteueramtsrendanten bei dem Hauptsteueramte Gießen Karl Maria Gölz auf sein Nachsuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 14. October wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, Peter Wetzel auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Lais, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 22. Mai der Gerichtsvollzieher i. P. Anton Hübinger zu Mainz;
2) an demselben Tage der Districtseinnehmer Mischler zu Seligenstadt;
3) am 25. Mai der Schullehrer Georg Görlach zu Obbornhofen, im Kreise Gießen;
4) am 30. Mai der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Guntersblum Christian Lichtenäcker;
5) am 8. Juni der Hofmusiker i. P. Carl Dequis zu Darmstadt;
6) am 14. Juni der Obermedicinalrath i. P. Dr. Johann Nicolaus Leydhecker zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 13. December 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Familienvertrag der Freiherrn Löw von und zu Steinfurth d. d. 16. December 1881 betr. — 2) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 3) Bekanntmachung, das Gesetz vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betr. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Gemeinde Biebesheim pro 1882/83 betr. — 6) Erhebung in den Adelstand. — 7) Ordensverleihung. — 8) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 9) Namensveränderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 12) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 13) Charakterverleihungen. — 14) Dienstentlassungen. — 15) Ruhestandsversetzungen. — 16) Concurrenzeröffnungen. — 17) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Familienvertrag der Freiherrn Löw von und zu Steinfurth d. d. 16. December 1881 betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 25. August 1882 dem Familienvertrage der Freiherrn Löw von und zu Steinfurth d. d. 16. December 1881 die nachgesuchte Landesherrliche Bestätigung mit dem Zusatze zu ertheilen geruht haben, daß diese Bestätigung dem Familien-Statute nur in Bezug auf das Verhältniß der Contrahenten unter sich Rechtsgültigkeit verleihen, keineswegs aber für die Gerichte eine Verbindlichkeit begründen soll, dasselbe hinsichtlich irgend einer Bestimmung in Rechtsstreitigkeiten der Familie oder einzelner Mitglieder derselben mit Dritten als Entscheidungsnorm ihren Erkenntnissen zu Grunde zu legen, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Kolb.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Gräflich Görtz'schen Forstschützen Reiß zu Fraurombach, im Kreise Lauterbach, in Anerkennung der von ihm mit Muth und eigener Lebensgefahr vollbrachten Rettung des Weberlehrlings Heinrich Dickert aus Schlotzau, im Königl. Preußischen Kreise Hünfeld, vom Tode des Ertrinkens, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben" Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

das Gesetz vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend.

Mit Bezug auf Art. 7 des Gesetzes vom 23. April 1875, betreffend das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Gesetz vom 1. April 1883 an für die deutsch-katholische Religionsgemeinde zu Mainz in Anwendung kommt.

Darmstadt, den 31. October 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israeliten betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten des israelitischen Friedhofsverbandes in Dalsheim sollen mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz im I. J. und I. Quartal 1883 290 ℳ

von den zum Friedhofs-Verbande gehörigen Israeliten erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital 7,594 ₰ beträgt, und daß die Erhebung in 3 Zielen, in den Monaten November 1882, Januar und März 1883 stattfinden soll.

Worms, den 20. November 1882.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

v. Gagern.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Gemeinde Biebesheim pro 1882/83 betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat durch Entschließung vom 20. October l. J., zu Nr. M. J. 23337, zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Biebesheim die Erhebung einer Umlage von 2000 ℳ genehmigt.

Es wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuercapital 4,967 ₰ beträgt und daß die Erhebung der Umlage in zwei Zielen und zwar in den Monaten December 1882 und Februar 1883 zu erfolgen hat.

Groß-Gerau, den 26. October 1882.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

J. V. d. K.

Roßler, Kreisassessor.

Erhebung in den Adelstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. März den Rittmeister à la suite des 1. Dragoner-Regiments (Garde-Dragoner-Regiments) Nr. 23 Carl Zimmermann für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 24. October dem Schullehrer an der Volksschule zu Friedberg Johannes Ramspeck das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 24. October dem Ober-Betriebs-Inspector Baurath Geßner, sowie dem Maschinen-Ingenieur Baurath Becker bei der Main-Neckar-Eisenbahn die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens, —
2) an demselben Tage dem Großherrlich Türkischen Oberhofgärtner Adam Schlerff aus Dreieichenhain, dermalen in Constantinopel, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens vierter Classe, und dem Beamten bei der Großherrlich Türkischen Verwaltung der indirecten Abgaben Gottfried Schlerff daselbst die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens fünfter Classe, —
3) am 1. November dem Maler August Becker in Düsseldorf die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Königlich Rumänischen Verdienstmedaille 1. Classe, — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. October wurde dem Gerhard Ballmann in Unter-Schönmattenwag gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Becker, —
2) am 12. November wurde dem Heinrich Schnägelberger zu Bessungen gestattet, daß derselbe in Zukunft den Namen Heinrich Geyer, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. September den Franz Carl Büttenbender zum Hoftheaterdiener zu ernennen;
2) am 3. October dem evangelischen Pfarrer Heinrich Freiensehner zu Jugenheim in Rheinhessen die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lindenfels, im Decanate Erbach, —
3) am 10. October dem evangelischen Pfarrer Otto Sell zu Bosenheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wahlen, im Decanate Alsfeld, —
4) am 24. October dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Hugo Heumann aus Ober-Mockstadt die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Essenheim, im Decanate Mainz, — zu übertragen;
5) an demselben Tag den Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei dem Hauptsteueramte Mainz Adam Ofenloch zum Hauptsteueramts-Assistenten 1. Classe, sowie den Finanzaspiranten Philipp Spiegel aus Michelstadt zum Hauptsteueramts-Assistenten 2. Classe bei diesem Amte, —
6) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen präsentirten provisorischen Gymnasiallehrer zu Büdingen Otto Schädel aus Frankfurt a. M. zum Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen, —
7) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt Wilhelm Stammler zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Ortenberg, — den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Seligenstadt Ernst Mickel zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Groß-Umstadt, — den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Worms

Emil Laist zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Bingen, — den Gerichtsacceſſiſten Hugo Taſché in Lauterbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Seligenſtadt, —

8) am 1. November den Geheimen Oberſteuerrath Friedrich Hahn zum Regierungs-Commiſſär bei der Bank für Handel und Induſtrie und bei der Bank für Süddeutſchland, —

9) am 2. November den Gerichts-Acceſſiſten Karl Ewald in Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Worms, —

10) am 4. November den Gerichtsſchreiber bei dem Amtsgerichte Schotten Georg Weber zum Gerichtsſchreiber bei dem Amtsgerichte Friedberg, —

11) am 8. November den Notar mit dem Amtsſitze zu Oppenheim Dr. Karl Anton Braden zum Notar mit dem Amtsſitze zu Mainz, — den Notar mit dem Amtsſitze zu Bechtheim Peter Hubert zum Notar mit dem Amtsſitze zu Oppenheim, — ſowie den Gerichtsacceſſiſten Otto Sommer aus Mainz zum Notar mit dem Amtsſitze zu Bechtheim, —

12) an demſelben Tage den Kreisbauaufſeher-Aſpiranten Georg Franz Engelhardt von Darmſtadt zum Straßenmeiſter, — zu ernennen;

13) am 10. November dem evangeliſchen Hofcaplan Georg Vogel zu Schönberg die evangeliſche Pfarrſtelle zu Beuern, im Decanate Gießen, zu übertragen;

14) am 11. November den von dem Herrn Fürſten zu Yſenburg-Birſtein präſentirten proviſoriſchen Reallehrer Georg Volger in Offenbach zum Lehrer an der Realſchule daſelbſt zu ernennen;

15) am 14. November den von den Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg auf die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Melbach, im Decanate Hungen, präſentirten evangeliſchen Pfarramts-Candidaten Konrad Velte aus Lang-Göns und den von dem Herrn Grafen von Solms-Laubach auf die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Lardenbach, im Decanate Grünberg, präſentirten evangeliſchen Pfarramts-Candidaten Gotthilf Kleberger aus Oberhörlen für dieſe Stellen zu beſtätigen.

---

1) Am 24. October wurden der Gefangenwärter bei dem Haftlocal zu Darmſtadt Johannes Arheilger, der Gefangenwärter am Provinzialarreſthaus Georg Schneider und der Gefangenwärtergehülfe bei dem Haftlocal zu Darmſtadt Adam Walter zu Aufſehern bei dem Provinzialarreſthaus und den damit verbundenen Haftlocalen zu Darmſtadt, —

2) am 4. November wurde der proviſoriſche Inſpector an der Anſtalt für Blödſinnige „Alice-Stift“ bei Darmſtadt Ernſt Emil Roth zum Hausvater und erſten Lehrer an dieſer Anſtalt mit dem Amtstitel „Inſpector“, — ernannt;

3) am 5. November wurde dem Schulamtsaſpiranten Philipp Karl Auguſt Bender aus Södel, im Kreiſe Friedberg, die erledigte 2. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Münzenberg, im Kreiſe Friedberg, übertragen;

4) am 6. November wurden der Gerichtsacceſſiſt Georg Grünewald zu Alsfeld zum Hilfsgerichtsſchreiber bei dem Landgerichte der Provinz Oberheſſen, — der Hilfsgerichtsſchreiber bei dem Landgericht der Provinz Oberheſſen Heinrich Engel zu Gießen zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten Lauterbach, Herbſtein, Schlitz und Ulrichſtein mit dem Sitz in Lauterbach, —

5) am 8. November wurden die Criminalſchutzmänner zu Darmſtadt Jacob Knapp und Jacob Daniel als Schutzmänner für den criminalpolizeilichen Dienſt der Staatsanwaltſchaft, — beſtellt;

6) am 9. November wurde der Schulamtsaſpirantin Katharina Weber aus Kirſchhauſen, im Kreiſe Heppenheim, eine Lehrerinnenſtelle an der Gemeindeſchule zu Münſter, im Kreiſe Dieburg, —

7) am 11. November wurde dem Schullehrer Friedrich Gottfried Coſt zu Hofheim, im Kreiſe Bensheim, die 2. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Klein-Karben, im Kreiſe Friedberg, — übertragen;

8) an demſelben Tage wurden der Hauptſteueramtsdiener bei dem Hauptſteueramte Offenbach Anton Blüm zum Aufſeher am Haftlocale zu Offenbach, ſowie der Gefangenwärter am Haftlocale zu Gießen Heinrich Seim zum Aufſeher bei dem gedachten Haftlocale, —

9) an demſelben Tage wurde der von dem Herrn Fürſten zu Yſenburg-Birſtein präſentirte Schullehrer Georg Keßler zu Offenbach zum Lehrer an der Realſchule zu Offenbach, unter Belaſſung in der Kategorie der Volksſchullehrer, —

10) an demſelben Tage wurde der Gartengehilfenaſpirant Auguſt Köhn aus Neubrandenburg zum Gehilfen bei dem botaniſchen Garten der Landes-Univerſität auf Widerruf, — ernannt,

11) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Constanze von Diemar aus Darmstadt eine erledigte Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, —
12) am 12. November wurde dem Schulamtsaspiranten Jacob Niebergall aus Mommenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Vendersheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen;
13) am 15. November wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Ulrichstein Johann Georg Wilhelm zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Lorsch und der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Grünberg Johannes Lerch zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Ulrichstein, —
14) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bad-Nauheim Jacob Heutzenröder zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Büdingen und der Gerichtsvollzieher-Aspirant Valentin Joseph Schwarz aus Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld, sowie der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Alsfeld Ludwig Weitzel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bad-Nauheim, — ernannt;
15) am 24. November wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Wehrheim aus Rodheim v. d. H., im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen übertragen;
16) am 27. November wurde dem Geometer II. Classe Wilhelm Schaubach aus Wöllstein das Patent I. Classe für den Kreis Alzey ertheilt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 23. November wurde der Gerichts-Accessist Adolph Windecker zu Friedberg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Friedberg zugelassen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Rechtsanwalt Karl Ludwig zu Darmstadt hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg aufgegeben.

Charakterverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. November dem Docenten an der technischen Hochschule Dr. Erasmus Kittler den Charakter als „Professor", —
2) an demselben Tage dem Vorstand des Polizeiamtes Gießen Polizeicommissär 1. Classe Wilhelm August Fresenius den Charakter als „Polizeirath", — zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 1. November den Gymnasiallehrer Dr. Waldemar Mohr zu Bensheim mit Wirkung vom Ende März 1883 auf sein Nachsuchen aus dem Dienste zu entlassen.

Am 11. November wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Büdingen Konrad Koch auf sein Nachsuchen seines Dienstes entlassen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 24. October den Oberamtsrichter bei dem Amtsgerichte Bingen Dr. Joſeph Maria Struve auf ſein Nachſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, —
2) an demſelben Tage den Expeditor Ferdinand Wagner bei der Main-Neckar-Eiſenbahn auf ſein Nachſuchen, ſowie den Diſtrictseinnehmer der Diſtrictseinnehmerei Dieburg Jacob Schmitt auf ſein Nachſuchen wegen geſchwächter Geſundheit, —
3) an demſelben Tage den evangeliſchen Pfarrer Johann Philipp Olberter zu Siefersheim, im Decanate Wöllſtein, auf ſein Nachſuchen, —
4) an demſelben Tage den Kanzleidiener bei dem Oberlandesgerichte Philipp Schicketanz auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner mehr als fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte, — in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 24. October wurde der Schullehrer an der Volksſchule zu Friedberg Johannes Ramſpeck auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſte, —
2) an demſelben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Lorſch Gerhard Freiſens auf ſein Nachſuchen unter Anerkennung ſeiner treu geleiſteten Dienſte, —
3) am 24. November wurde die Lehrerin an der katholiſchen Schule zu Kaſtel, im Kreiſe Mainz, Sophie Limberger auf ihr Nachſuchen, — in den Ruheſtand verſetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine (die 2.) mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Brensbach, im Kreiſe Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach ſteht das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle zu;
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Nonnenroth, im Kreiſe Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels ſteht das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle zu. Mit derſelben iſt Organiſtendienſt verbunden;
3) drei Lehrerinnenſtellen an der Volksſchule zu Darmſtadt, mit einem Anfangsgehalte von je 1200 ℳ;
4) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Hergersdorf, im Kreiſe Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Kirchendienſt verbunden;
5) eine mit einer Lehrerin zu beſetzende Stelle an der Volksſchule zu Worms mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 1200 ℳ;
6) die Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Hitzkirchen, im Kreiſe Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden. Dem Herrn Fürſten zu Yſenburg-Birſtein ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu;
7) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende neuerrichtete Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Unter-Widdersheim, im Kreiſe Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
8) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Unter-Schmitten, im Kreiſe Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
9) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende 1. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Mittel-Gründau, im Kreiſe Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürſten zu Yſenburg und Büdingen in Büdingen ſteht das Präſentationsrecht zu dieſer Stelle zu;
10) die beiden Lehrerſtellen an der Gemeindeſchule zu Stammheim, im Kreiſe Friedberg, mit Gehalten von je 900 ℳ jährlich. Mit beiden Stellen iſt Organiſtendienſt unter gleicher Belaſtung und Theilnahme an der Vergütung von 100 ℳ verbunden;
11) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Boſenheim, im Decanate Wöllſtein. Dotationsmäßiger Gehalt 2107 ℳ;

12) die 3. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden Gehalte von 1000—1400 ℳ jährlich. Dem Kreisrath des Kreises Groß-Gerau, dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstande zu Gernsheim steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
13) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Auheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ;
14) die evangelische Pfarrstelle zu Siefersheim, im Decanate Wöllstein. Dotationsmäßiger Gehalt 2618 ℳ;
15) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzenden Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 ℳ;
16) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hüttenthal, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
17) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gimbsheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1200 ℳ;
18) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frankenhausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
19) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900—1000 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 25. August 1881 der Rentamtsdiener i. P. Georg Mainzer zu Seligenstadt;
2) am 18. Juni 1882 der Garnisonsschullehrer i. P. Dr. Fölsing zu Darmstadt;
3) am 2. Juli der Hofzimmerwärter Valentin Kraft zu Darmstadt.
4) am 14. Juli der Ober-Postcommissär i. P. Harig von Mainz;
5) am 17. Juli der Kreiswundarzt i. P. Martin Aloys Kunz zu Birkenau;
6) am 22. Juli der Schullehrer Heinrich Karl Merz zu Stammheim;
7) am 24. Juli der evangelische Pfarrer Friedrich Lahr zu Ettingshausen;
8) am 29. Juli der Aufseher bei der Grube Ludwigshoffnung bei Melbach Georg Bingel zu Schwalheim;
9) am 30. Juli der Justizrath i. P. Reatz zu Darmstadt;
10) am 31. Juli der Kanzleibote, Laquai Heinrich Hettinger zu Darmstadt;
11) am 6. August der Rendant i. P. Peter Strauß zu Darmstadt;
12) am 19. August der Hauptsteueramts-Controleur Anton Korwan zu Gießen;
13) am 22. August der 1. evangelische Pfarrer und Decan Wilhelm Trautwein zu Lauterbach;
14) am 23. August starb der Districtseinnehmer i. P. Karl Benator zu Darmstadt;
15) am 31. August der evangelische Pfarrer i. P. Georg Ernst Müller zu Oppenheim;
16) an demselben Tage der emeritirte Notar Georg Bernhard Dubois zu Bingen;
17) am 8. September der evangelische Pfarrer Carl Christian Friedrich zu Wölfersheim;
18) am 10. September der Schullehrer Georg Klassert zu Gau-Algesheim;
19) am 12. September der Districtseinnehmer i. P. Heinrich Cornelius zu Heppenheim a. d. B.;
20) am 1. October der Lehrer an der 2. Schule zu Nieder-Olm Philipp Kerz;
21) am 15. October der Steuer-Commissär Heinrich Welsch zu Alzey;
22) am 28. October der Gallerie-Inspector Professor Rudolf Hofmann zu Darmstadt;
23) an demselben Tage der evangelische Schullehrer i. P. Johannes Kriegbaum zu Heppenheim a. W.;
24) am 3. November der Ortseinnehmer und Salzmagazinsverwalter i. P. Andreas Pfifferling zu Heppenheim;
25) am 4. November der evangelische Pfarrer Georg Scriba zu Biebelnheim;
26) am 14. November der evangelische Pfarrer Christian Cellarius zu Rohrbach.
27) am 25. November der Großh. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister wirkl. Geheimerath Julius von Breidenbach, Exc., zu Stuttgart;
28) an demselben Tage der Domcapitular und geistliche Rath Johann Baptist Sänger zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 23. December 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bildung der Amtsgerichtsbezirke Langen und Groß-Gerau betr. — 2) Bekanntmachung, die Erlassung einer neuen Arzneimitteltaxe für die Apotheken des Großherzogthums Hessen betr. — 3) Bekanntmachung, die in den Apotheken des Großherzogthums vorräthig zu haltenden Arzneimittel betr. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstentlassung. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bildung der Amtsgerichtsbezirke Langen und Groß-Gerau betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst zu verordnen geruht haben, daß die seither zu dem Amtsgerichtsbezirk Langen gehörigen Gemarkungen Mörfelden (mit den in polizeilicher und administrativer Hinsicht derselben zugetheilten Gemarkungen Rauheimer Oberwald, Treburer Oberwald und Wiesenthal) und Walldorf (mit der in polizeilicher und administrativer Hinsicht derselben zugetheilten Gemarkung Gundhof mit Gundwald und Schlichtern) davon abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau zugetheilt werden sollen, so wird diese Allerhöchste Anordnung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeordnete Veränderung mit Wirkung vom 1. Januar 1883 in Kraft tritt.

Darmstadt, den 16. December 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Bechtold.

Bekanntmachung,

die Erlassung einer neuen Arzneimitteltaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Die Einführung der Pharmacopoea Germanica, editio altera, hat die Umarbeitung der seitherigen Arzneimitteltaxe nothwendig gemacht, und ist eine neue Auflage derselben von uns verfügt worden, welche vom 1. Januar 1883 an in Wirksamkeit tritt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diese neue Taxordnung in gesondertem amtlichem Abdruck zur Beobachtung und Nachachtung für die Interessenten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags — Hofbuchhandlung von G. Jonghaus zu Darmstadt — käuflich zu 1 ℳ 10 ₰ (incl. Rückporto) das Stück abgegeben werden.

Darmstadt, den 9. December 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung,

die in den Apotheken des Großherzogthums vorräthig zu haltenden Arzneimittel betreffend.

Wir haben in Folge der Einführung der Pharmacopoea Germanica, editio altera, das im Jahr 1872 (Regierungsblatt Nr. 41 vom 14. September 1872) bekannt gegebene und im Jahr 1878 (Regierungsblatt Nr. 31 vom 17. December 1878) revidirte Verzeichniß der in der Pharmacopoea Germanica enthaltenen Arzneimittel, welche in allen Apotheken des Großherzogthums vorräthig gehalten werden sollen (Series medicaminum), einer Revision unterziehen lassen und bringen dasselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es vom 1. Januar 1883 ab zur Anwendung zu kommen hat. Die den Apothekern durch die Bestimmungen des § 53 der Medicinalordnung auferlegte Verpflichtung zur Vorräthighaltung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft.

Darmstadt, am 9. December 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Verzeichniß

der in der Pharmacopoea Germanica, editio altera, verzeichneten Arzneimittel, welche in allen Apotheken des Großherzogthums vorräthig gehalten werden sollen:

Acetum.
„ Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
„ arsenicosum.
„ benzoicum.
„ carbolicum crud.
„ „ crystall.
„ boricum.
„ citricum.
„ hydrochloricum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ salicylicum.
„ sulphuricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ tannicum.
„ tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
„ aceticus.
Aloe.
Alumen.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
„ chloratum.
Amygdalae amarae.
„ dulces.
Amylum Tritici.
Aqua Amygdalarum amararum.
„ Calcariae.
„ chlorata.
„ Cinnamomi.
„ destillata.
„ Foeniculi.
„ Menthae piperitae.
Argentum nitricum fusum.
Atropinum sulfuricum.
Balsamum Copaivae.
Balsamum peruvianum.
Benzoe.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria chlorata.
„ usta.
Calcium carbonicum praecipit.
„ phosphoricum.
„ sulfuricum ustum.
Camphora.
Cantharides.
Carbo ligni pulveratus.
Carrageen.
Caryophylli.
Castoreum.
Catechu.
Cera alba.
„ flava.
Cerussa.
Cetaceum.
Charta sinapisata.
Chininum hydrochloricum.
„ sulfuricum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Collodium.
Colophonium.
Cortex Cascarillae.
„ Chinae.
„ Cinnamomi.
„ Fructus Aurantii.
„ Granati.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum sulphuricum.
„ „ crudum.
Elixir Aurantiorum compos.
Emplastrum adhaesivum.

Emplastrum Cantharidum ordinar.
„ „ perpetuum.
„ Lithargyri.
„ „ compositum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloes.
„ Belladonnae.
„ Cascarillae.
„ Chinae aquos.
„ Colocynthidis.
„ Digitalis.
„ Ferri pomatum.
„ Filicis.
„ Gentianae.
„ Graminis.
„ Hyoscyami.
„ Opii.
„ Rhei.
„ Secalis cornuti.
„ Strychni.
„ Taraxaci.
„ Trifolii fibrini.
Ferrum carbonicum saccharatum.
„ pulveratum.
„ sulfuricum.
„ „ crudum.
Flores Arnicae.
„ Chamomillae vulgaris.
„ Cinae.
„ Lavandulae.
„ Sambuci.
„ Tiliae.
„ Verbasci.
Folia Belladonnae.
„ Digitalis.
„ Farfarae.
„ Melissae.
„ Menthae piperitae.
„ Salviae.
„ Sennae.
„ Trifolii fibrini.
„ Uvae Ursi.
Fructus Anisi.
Fructus Aurantii immaturi.
„ Cardamomi.
„ Colocynthidis.
„ Foeniculi.
„ Juniperi.
Fungus Chirurgorum.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gossypium depuratum.
Gummi arabicum.
Herba Absinthii.
„ Centaurii.
„ Hyoscyami.
„ Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum.
„ bichloratum.
„ bijodatum.
„ chloratum.
„ „ vapore parat.
„ jodatum.
„ oxydatum.
„ „ via humid. parat.
„ praecipitat. album.
Jodoformium.
Jodum.
Kali causticum fusum.
Kalium bicarbonicum.
„ carbonicum.
„ chloricum.
„ nitricum.
„ permanganicum.
„ sulfuricum.
„ bromatum.
„ jodatum.
Kreosotum.
Lichen islandicus.
Lignum Guajaci.
„ Quassiae.
„ Sassafras.
Linimentum saponat. camphor.
Liquor Ammonii acetic.
„ „ anisatus.
„ „ caustici.

Liquor Ferri acetici.
„ Ferri sesquichlorat.
„ „ sulfuric. oxydat.
„ Kalii acetici.
„ „ arsenicosi.
„ Plumbi subacetici.
Lithargyrum.
Lycopodium.
Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
„ sulfuricum.
Manna.
Mel depuratum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
„ sulfurica acida.
Morphinum hydrochloricum.
„ sulfuricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrium bicarbonicum.
„ carbonicum.
„ „ siccum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ salicylicum.
„ sulfuricum.
„ „ siccum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi.
„ Aurantii Florum.
„ Cacao.
„ camphoratum.
„ Caryophyllorum.
„ Cinnamomi.
„ Citri.
„ Crotonis.
„ Foeniculi.
„ Hyoscyami.
„ Jecoris aselli.
„ Lauri.
„ Lavandulae.
„ Lini.
„ Macidis.
„ Menthae piperitae.
Oleum Nucistae.
„ Olivarum.
„ Papaveris.
„ Ricini.
„ Rosae.
„ Rosmarini.
„ Sinapis.
„ Terebinthinae.
„ „ rectificatum.
„ Thymi.
Opium.
Paraffinum liquidum.
„ solidum.
Pepsinum.
Phosphorus.
Pix liquida.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum.
„ „ cruda.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Althaeae.
„ Colombo.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae.
„ „ mundata.
„ Ononidis.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Sarsaparillae.
„ Senegae.
„ Valerianae.
Resina Jalappae.
Rhizoma Calami.
„ Galangae.
„ Graminis.
„ Iridis.
„ Zedoariae.
„ Zingiberis.
Saccharum.
„ Lactis.
Santoninum.
Sapo kalinus venalis.
„ medicatus.
Sebum ovile.

Secale cornutum.
„ cornutum pulverat. deoleatum.
Semen Colchici.
„ Lini.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Species pectorales.
Spiritus.
„ aethereus.
„ camphoratus.
„ dilutus.
„ Formicarum.
„ saponatus.
„ Sinapis.
„ Vini Cognac.
Stibium sulfuratum aurantiac.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Liquiritiae.
„ „ depuratus.
Sulfur depuratum.
„ sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Aurantii Corticis.
„ Cinnamomi.
„ Rhei.
„ Rubi idaei.
„ simplex.
Tartarus depuratus.
„ natronatus.
„ stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura amara.
„ Arnicae.
Tinctura aromatica.
„ Aurantii.
„ Cantharidum.
„ Castorei.
„ Chinae composit.
„ Cinnamomi.
„ Digitalis.
„ Ferri chlorati aethera.
„ „ pomata.
„ Jodi.
„ Moschi.
„ Myrrhae.
„ Opii crocata.
„ „ simplex.
„ Rhei aquosa.
„ „ vinosa.
„ Strychni.
„ Valerianae.
„ „ aetherea.
Tragacantha.
Tubera Jalappae.
„ Salep.
Unguentum Hydrargyri cinereum.
„ Paraffini.
„ Zinci.
Veratrinum.
Vinum generosum album.
„ „ rubrum.
„ Xerense.
„ Colchici.
Zincum oxydatum.
„ „ crudum.
„ sulfuricum.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. December dem Fußgendarmen i. P. Heinrich Wolf das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
2) am 14. December dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Kriegsheim, im Kreise Worms, Johannes Mundorf II. das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
3) am 16. December dem Apotheker Dr. Emil Vogt in Butzbach das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, — zu verleihen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. November wurde dem Ludwig Faber in Gießen gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Klotz, —
2) an demselben Tage wurde dem Joseph Jonas zu Pfaffen-Beerfurth gestattet, daß derselbe statt seines seitherigen künftighin den Familiennamen Kahn, —
3) am 28. November wurde der Lisette Götz in Marienschloß gestattet, daß dieselbe statt ihres seitherigen künftighin den Familiennamen Funk, — führe.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 8. November den Werkzeichner bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn Theodor Baumbach zum Werkführer, sowie den provisorischen Werkführer Christian Thümling aus Mainz zum Werkzeichner bei der Centralwerkstätte dieser Eisenbahn, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1883 an, —
2) am 25. November den Calculator 2. Classe bei der Hauptstaatskasse Philipp Volz zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Dieburg, — zu ernennen;
3) am 28. November dem evangelischen Pfarrer Hermann Gombel zu Dudenhofen die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beedenkirchen, im Decanate Zwingenberg, zu übertragen;
4) am 9. December den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen Karl Pückel zum Landrichter bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen, —
5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Vilbel Dr. Wilhelm Schäfer zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Gießen, —
6) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Homberg Dr. August Scriba zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Vilbel, —
7) an demselben Tage den Gerichts-Accessisten Ludwig Hechler aus Biedenkopf zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Homberg, —
8) an demselben Tage den Landrichter bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg August Bergsträßer zum Landgerichtsrath bei diesem Gerichte, —
9) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der juristischen Facultät der Landesuniversität Dr. August von Kries zum ordentlichen Professor in der gedachten Facultät, — zu ernennen;
10) an demselben Tage den Steuercommissär des Steuer-Commissariats Fürth Friedrich Bechtold in gleicher Diensteigenschaft in das Steuer-Commissariat Alzey zu versetzen, sowie den Hauptsteueramts-Revisor bei dem Hauptsteueramte Mainz Friedrich Deisler zum Steuer-Commissär des Steuer-Commissariats Fürth, —
11) an demselben Tage den Revisions-Inspector bei dem Hauptsteueramte Mainz Wilhelm Dornseiff zum Hauptsteueramts-Revisor bei diesem Amte, den Steuercontroleur zu Nidda Adolf Kolb zum Revisions-Inspector bei dem Hauptsteueramte Mainz, den Hauptsteueramtscontroleur Georg Roßmann zu Offenbach zum Rendanten bei dem Hauptsteueramte Gießen, den Steuercontroleur zu Mainz Jacob Grimm zum Hauptsteueramtscontroleur bei dem Hauptsteueramte Offenbach, den Controleur bei dem Steueramte Bensheim Karl Geiß zum Hauptsteueramtscontroleur bei dem Hauptsteueramte Gießen, den Districts-Einnehmer der Districts-Einnehmerei Lauterbach Adolf Schmitt und den Districts-Einnehmer der Districts-Einnehmerei Alsfeld Adolf Hippenstiel, sowie den Finanzaccessisten Julius Rieß aus Bad-Nauheim zu Steuercontroleuren, — zu ernennen;
12) am 12. December die Kaufleute Friedrich Engelhard zu Darmstadt, Karl Rohde, Dr. Rudolph Schäfer zu Bessungen, Otto Wolfskehl zu Darmstadt zu Handelsrichtern, — A. von Le Coq zu Bessungen, Friedrich Hochstätter zu Darmstadt zu Ergänzungsrichtern — an der bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Darmstadt, —
13) an demselben Tage die Kaufleute Otto Engelhard, Heinrich Rödiger, den Geheimen Commercienrath Karl Theodor Wecker, den Commercienrath Franz Weintraud zu Handelsrichtern, — die Kaufleute Friedrich Stroh, Johann Franz Naumann — sämmtliche zu Offenbach — zu Ergänzungsrichtern — an der bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Offenbach, —

14) an demselben Tage die Kaufleute Ferdinand Burk, Georg Wortmann, Eduard Silbereisen, Georg Noll zu Gießen zu Handelsrichtern, — die Kaufleute Louis Treff, Adolph Zinßer zu Gießen zu Ergänzungsrichtern — an der bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Gießen, —
15) an demselben Tage die Kaufleute Rudolph Bamberger, Karl Mettenheimer, Rudolph Ihm, Hermann Leopold Panizza, Rudolph Henkell zu Mainz zu Handelsrichtern, — die Kaufleute Friedrich Wilhelm Heinrich, Georg Hirsch, Karl Andreas Probst zu Mainz zu Ergänzungsrichtern — an der bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Mainz, —
16) an demselben Tage den Geheimen Commercienrath Johann Baptist Dörr, die Kaufleute Louis Eller, Karl Mielcke, Wilhelm Joseph Valckenberg zu Worms zu Handelsrichtern, — die Kaufleute Vincenz von Baerle, Alexander Heinrich Neidhard zu Worms zu Ergänzungsrichtern — an der bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitze zu Worms, — sämmtliche mit Wirkung vom 1. Januar 1883 bis zum 31. December 1885, — zu ernennen.

---

1) Am 5. December wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Gorr aus Ober-Hörgern, im Kreise Gießen, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, übertragen;
2) am 9. December wurde der vormalige Sergeant und Regiments-Tambour Johannes Roch aus Bosenheim zum Kanzleiwärter in dem südlichen Collegienhause zu Darmstadt, —
3) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Wald-Michelbach Johannes Ludwig Wenchel zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Ulrichstein, — ernannt;
4) am 14. December wurde dem Schullehrer Ludwig Schäfer zu Rudingshain die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Götzen, im Kreise Schotten, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Lorenz Kitz aus Holzhausen, im Kreise Friedberg, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Meiches, im Kreise Schotten, — übertragen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 2. December den Kreis-Assistenzarzt für den Kreis Gießen Dr. Karl Scharfenberg zu Lich auf sein Nachsuchen von seiner Dienststelle zu entheben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
1) am 25. November den Pfandmeister bei der Obereinnehmerei Worms Johann Heinrich Stork auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
2) am 26. November den evangelischen Pfarrer Adolf Welcker zu Ober-Gleen, im Decanate Alsfeld, auf sein Nachsuchen, —
3) am 9. December den Landgerichtsrath bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen Dr. Adolph von Grolman unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung auf sein Nachsuchen, —
4) an demselben Tage den Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms Johann Münzer auf sein Nachsuchen, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 9. December wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Ulrichstein Johannes Lerch in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:
1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büches mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen zu Büdingen steht das Präsentationsrecht zu;
2) zwei Lehrerinnenstellen an der katholischen Schule zu Dieburg mit einem nach dem Dienstalter der betreffenden Lehrerinnen sich bemessenden jährlichen Gehalte von 900 bis 1100 ℳ;
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 1200 ℳ

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 30. December 1882.

Inhalt: 1) Oeffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung: Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1881. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Dienstnachrichten. — 5) Concurrenzeröffnung. — 6) Sterbefälle.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Georg Weber I. zu Astheim, in Anerkennung der von ihm am 7. October l. J. mit Muth und Entschlossenheit vollbrachten Rettung des 6 Jahre alten Franz Krüchbaum von da vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 9. December 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

Bekanntmachung.

Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungs-Stiftung für 1881.

Nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. December 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

Knorr.

Achenbach.

a. Einnahme.

Kapitalzinsen	ℳ	7834, 68
Verschiedene Einnahmen	„	233, 15
Kassevorrath	„	8107, 16
Zurückempfangene Kapitalien	„	8057, 15
	ℳ	24232, 14

b. Ausgabe.

Grundlasten	ℳ	2, 74
Oeffentliche Lasten	„	43, 32
Kasseverwaltung	„	686 —
Besondere Belohnungen	„	17, 14
Botenlohn, Postgeld ꝛc.	„	24, 60
An die Legatarien	„	540 —
An die Universalerben	„	4920 —
Unterhaltung der Häuser	„	1835, 75
Verschiedene Ausgaben	„	10, 41
Neu ausgeliehene Kapitalien	„	10800 —
	ℳ	18879, 96

c. Abschluß.

Die Gesammtsumme der Einnahme	ℳ	24232, 14
Die Gesammtsumme der Ausgabe	„	18879, 96
Verglichen bleibt baarer Rest	ℳ	5352, 18

wovon ℳ 3204, 23 bei der Rentenanstalt zu Darmstadt deponirt sind.

Am Ende 1880 betrugen die Kapitalien		ℳ 169515, 71
Während 1881 wurden:		
a. zurückempfangen	ℳ 8057, 15	
b. neu ausgeliehen	„ 10800, —	
mithin mehr ausgeliehen		„ 2742, 85
Sonach ergibt sich als Stand des Kapitalvermögens zu Ende 1881 .		ℳ 172258, 56.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. December dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Laubenheim, im Kreise Mainz, Johannes Möhn, dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Bodenheim, im Kreise Oppenheim, Bernhard Schöller und dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Nackenheim, im Kreise Oppenheim, Heinrich Joseph Mann das Ritterkreuz zweiter Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 17. December den Hofstallbeiknecht Johann Georg Gerst aus Lützel-Wiebelsbach, Kreis Erbach, zum Hofkutscher, mit Wirkung vom 1. Januar 1883, —
2) am 20. December den Kammerherrn Ludwig Freiherrn von Leonhardi zum Ober-Kammerherrn, — zu ernennen.

Am 22. December wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Schwab aus Michelnau, im Kreise Büdingen, die erledigte Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Lais, im Kreise Schotten, übertragen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter des betreffenden Lehrers sich bemessenden jährlichen Gehalte von 1000—1600 ℳ

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 25. November der evangelische Pfarrer Friedrich Schenck zu Babenhausen;
2) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Johann Kratz zu Odernheim;
3) am 27. November der Schullehrer Johannes Michael Hotz zu Hausen, im Kreise Gießen;
4) am 30. November der Kreisarzt des Kreismedicinalamts Vilbel, Geheime Medicinalrath Dr. Theodor Rieß;
5) am 7. December der Kreisarzt i. P. Medicinalrath Dr. Karl Theodor Weigand zu Wimpfen;
6) am 9. December der Hofmusikdirector Dominico Jatho zu Darmstadt;
7) am 11. December der Kreisbaumeister Baurath Köhler zu Darmstadt.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M., für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reclamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im December 1882.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstand hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, sind dagegen an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren**.

Darmstadt, im December 1882.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahr 1882.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1882 hat 28 Beilagen.)

A.

Abwesenheitserklärungen. 22. 39. 54. 80. 119. 163. 181.

Adelstand, bezw. Freiherrnstand, Erhebung in denselben. 104. 185.

Amtsgerichtsbezirke Langen und Groß-Gerau, deren Bildung (Zutheilung der Gemarkungen Mörfelden und Walldorf zu Groß-Gerau), Bekanntmachung darüber. 191.

Anerkennung, öffentliche, einer edlen That. 33. 57. 65. 89. 121. 137. 161. 175. 184. 199.

Arzneimittel, welche in den Apotheken des Großherzogthums vorräthig gehalten werden sollen, Bekanntmachung darüber. 192.

Arzneimitteltaxe für die Apotheken des Großherzogthums, Erlassung einer neuen, Bekanntmachung darüber. 192.

B.

Berichtigungen (s. auch unter den betreffenden Gegenständen [Ber. . . .]). 136. 152.

Berufsstatistik, allgemeine, Herstellung einer solchen, Bekanntmachung darüber. 73.

Bischöfliche Dotationsverwaltung zu Mainz, Anstellung des Rechners derselben, Bekanntmachung darüber. 17.

C.

Charakter- und Titelertheilungen und Ermächtigungen zur Annahme von Titeln. 7. 71. 104. 128. 136. 172. 177. 188.

Communalumlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen:

1. In der Provinz Starkenburg und zwar:
   in dem Kreise Darmstadt. 134.
   " " " Bensheim. 101.
   " " " Dieburg. 30. 46. (Ber. 136.)
   " " " Erbach. 106. 138. 160.
   " " " Groß-Gerau. 93. 150. 185.
   " " " Heppenheim. 139.
   " " " Offenbach. 127. 130.

II. In der Provinz Oberhessen und zwar:
   in dem Kreise Gießen. 67. (Ber. 152.)
   " " " Alsfeld. 59.
   " " " Büdingen. 85.
   " " " Friedberg. 122.
   " " " Lauterbach. 91.
   " " " Schotten. 132.

III. In der Provinz Rheinhessen und zwar:
   in dem Kreise Mainz. 90.
   " " " Alzey. 115. (Ber. 136.)
   " " " Bingen. 75.
   " " " Oppenheim. 147.
   " " " Worms. 97. 98.

D.

Deutsch-katholische Gemeinde zu Mainz, Besteuerungsrecht derselben, Bekanntmachung darüber. 184.

Dienst-Enthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 7. 24. 40. 71. 72. 136. 152. 172. 188. 198.

Dienst-Erledigungen und Concurrenzeröffnungen. 8. 16. 24. 40. 56. 64. 72. 80. 83. 96. 104. 112. 128. 136. 144. 152. 160. 164. 172. 178. 182. 189. 198. 201.

Dienst-Ernennungen, Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 7. 16. 23. 39. 55. 64. 71. 80. 96. 112. 119. 127. 136. 143. 150. 160. 164. 170. 176. 181. 186. 197. 201.

E.

Exequatur-Ertheilung. 150. 164.

G.

Grundbücher, legalisirte, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Bekanntmachung darüber. 33.

H.

Holzmann und Comp., s. Locomotivbetrieb.

Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen pro 1882/83. Bekanntmachung darüber. 161.

J.

Judengemeinden, Uebersichten und Verfügungen betr. die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben.
I. In der Provinz Starkenburg und zwar:
für die Landjudenschaft. 36.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt. 149.
" " " " " Bensheim. 37.
" " " " " Dieburg. 44. 105. 126.
" " " " " Erbach. 31. 138.
" " " " " Groß-Gerau. 6. 45. 105.
" " " " " Heppenheim. 42.
" " " " " Offenbach. 75. 78.
II. In der Provinz Oberhessen und zwar:
für die Landjudenschaft. 122.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 32.
" " " " " Alsfeld. 38. 163.
" " " " " Büdingen. 5. 31.
" " " " " Friedberg. 62.
" " " " " Lauterbach. 36.
" " " " " Schotten. 162.
III. In der Provinz Rheinhessen und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 135.
" " " " " Alzey. 38. 43.
" " " " " Bingen. 77.
" " " " " Oppenheim. 66.
" " " " " Worms. 79. 184.

K.

Kirchensteuer, evangelische. 1.
Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht derselben auf die deutsch-katholische Religionsgemeinde zu Mainz, Bekanntmachung darüber. 184.
Kohlermännische Stiftung, Bekanntmachung darüber. 25.

L.

Landes-Brandversicherungs-Anstalt, Aufbringung des Bedürfnisses für 1881, Bekanntmachung darüber. 52.
Landes-Universität Gießen:
Promotionen an derselben. 6.
Vorlesungen auf derselben:
im Sommerhalbjahr 1882. 9.
im Winterhalbjahr 1882/83. 153.
Locomotivbetrieb auf der Material-Transportbahn der Bauunternehmer Philipp Holzmann und Comp. und Gebrüder Benckiser von deren Lagerplätzen bei Mainz längs des Rheins bis zur Baustelle der neuen Rheinbrücke, Bekanntmachung darüber. 129.
Löw von und zu Steinfurth, Freiherrn, Familienvertrag d. d. 16. December 1881, Bekanntmachung darüber. 183.
Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Hessische, achter Nachtrag zu den Statuten derselben, Bekanntmachung darüber. 52.
Desgleichen, neunter Nachtrag, Bekanntmachung darüber. 121.
Ludwigs-Eisenbahn, Hessische, Erweiterung der Station Nierstein, Bekanntmachung darüber. 65.

M.

Militärdienstnachrichten. 120.

N.

Namensveränderungen. 7. 23. 64. 70. 104. 112. 143. 150. 163. 170. 176. 181. 186. 197.
Naturalien, Besoldungs- und Pensions-, deren Vergütung in Geld für 1882/83, Bekanntmachung darüber. 35.
Nierstein, Erweiterung der Station ꝛc., Bekanntmachung darüber. 65.

O.

Ordensverleihungen und Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 6. 22. 23. 39. 55. 88. 95. 96. 135. 150. 163. 169. 176. 181. 186. 196.

R.

Rechenschaftsablage:
der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für 1879. 113.
der Brandentschädigungsbeiträge für 1879. 173.
der Civildiener-Wittwenkasse für 1879/80 und 1880/81. 81.
der Landes-Waisenanstalt für 1880/81. 17.
der May'schen Stiftung für 1880 S. 4, für 1881. 200.
der Schullehrer-Wittwenkasse für 1879. 57.
des Kirchen- und Schulhausbaufonds für die Provinz Rheinhessen für 1878. 27.
des Vicinalwegbaufonds für die Provinz Rheinhessen für 1878. 29.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben ꝛc. 39. 55. 80. 96. 112. 177. 188.
Reichsanleihe, Annahme der Zinsscheine bei der Berichtigung der Reichssteuern, Bekanntmachung darüber. 175.
Remonte-Depot, Kgl. Preußisches, dessen Verlegung, Bekanntmachung darüber. 41.
Rheinbrücke zu Mainz, s. Locomotivbetrieb.
Ruhestandsversetzungen. 8. 40. 56. 72. 112. 128. 143. 152. 172. 178. 182. 189. 198.

S.

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:
im 4. Quartal 1881. 2.
" 1. " 1882. 49.
" 2. " " 145.
" 3. " " 179.
Sterbefälle. 72. 136. 144. 178. 182. 190. 201.

T.

Technische Hochschule zu Darmstadt.
Vorlesungen an derselben:
im Sommerhalbjahr 1882. 20.
im Winterhalbjahr 1882/83. 165.

U.

Uebergangsscheine, die zur Ausfertigung und Erledigung von solchen ermächtigten Stellen (hier Michelstadt und Neckar-Steinach), Bekanntmachung darüber. 165.

Y.

Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach, Familienfideicommiß der Fürstlichen Familie, Bekanntmachung darüber. 3.

Alphabetisches Namensregister

der in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahr 1882 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakter- und Titelverleihungen.

A.

Achenbach, Regierungsrath. 169.
Ackermann, Johannes. 40. 55.
Adam, Philipp. 71.
Allerdiest, Therese. 104.
Andreß, Daniel. 160.
Arheilger, Johannes. 187.
Arnold, Friedrich. 171.

B.

Backes, Karl. 171.
Bähr, Karl. 172.
Baerle, Vincenz. 198.
Bamberger, Rudolph. 198.
Bangel, Feldwebel. 169.
Banger, Georg. 176. 178.
Battenberg, Friedrich Wilhelm. 24.
Baumbach, Theodor. 197.
Bayer, Paul. 170.
Becher, Jakob. 177.
Bechtold, Friedrich. 197.
Bechtold, Hermann von. 177.
Beck, Jakob. 177.
Becker, August. 186.
Becker, Baurath. 186.
Becker, Gerhard. 186.
Becker, Heinrich II. 22.
Becker, Hermann. 39. 171.
Becker, Konrad. 152.
Becker, Wilhelm. 72.
Bekker, Ernst. 6.
Below, Feldwebel. 169.
Bender, Eduard. 177.
Bender, Joh. Martin. 151.
Bender, Philipp Karl August. 187.
Bender, Nicolaus. 172.
Berg, Nicolaus. 171.
Berger, Konrad. 178.
Bergsträßer, August. 96. 197.
Bernd, Franz Joseph. 71.
Bernhard, Ludwig. 170.
Bert, Georg. 164.
Bertling, Johannes. 170.
Bierau, Wilhelm. 8.
Billhardt, Peter. 169.
Bingel, Georg. 190.
Bingmann, Joh. Georg. 151.
Bittel, Johannes. 172.
Bittmann, Heinrich. 182.
Blüm, Anton. 187.
Bockius, Philipp. 23.
Bodmann, Wilhelm. 55.
Boekmann, Adolf. 6.
Börner, Postinspector. 96.
Boller, Wilhelmine. 177.
Bonn, Carl. 23.
Born, Heinrich. 96.
Braden, Dr. Karl Anton. 187.
Bräuning, Gustav Karl Louis. 70.
Brandt, Andreas. 144.
Brandt, Karl. 144.
Bredhauer, Heinrich. 55.
Breidenbach, Julius von. 190.
Breidenbach, Otto. 177.
Brentano, Otto. 39.
Brettel, Dr. Karl. 170.
Brück, Peter Jakob. 120.
Brumhard, Julius Camillo Walther. 64.
Buchinger, Hermann. 120.
Buchner, Dr. Otto. 172.
Büdinger, Peter. 170.
Büttenbender, Karl. 186.
Buff, Friedrich. 6.
Bund, Katharina. 24.
Burk, Ferdinand. 198.

C.

Caemmerer, Gerhard. 164.
Cahn, Sigismund Benedikt. 119.
Carnier, Joseph Anton. 152.
Cellarius, Christian. 190.
Christ, Sergeant. 169.
Clauson von Kaas, Hauptmann. 169.
Clemm, Dr. Adolph. 7.
Cober, Friedrich. 72.
Combecher, Johannes. 23.
Cornelius, Heinrich. 190.
Cost, Friedrich Gottfried. 187.
Crößmann, Heinrich. 71.
Curtmann, Wilhelm. 112.

D.

Daab, Daniel. 169.
Daniel, Jakob. 187.
Dauber, Ferdinand. 120.
Deisler, Friedrich. 197.
Deiß, Heinrich. 55.
Deppert, Benedikt. 171.
Dequis, Karl. 182.
Dersch, Rudolph. 143.
Desaga, Philipp. 169.
Dessoi, Wilhelm. 171.
Deuchert, Johannes. 24.
Dexheimer, Johannes. 178.
Diehl, Adam. 127.
Diemar, Konstanze von. 188.
Dingeldey, August. 7.
Dingeldey, Hermann. 170.
Dirlam, Konrad. 71.

Dittmar, August. 112.
Dörner, Georg. 89.
Dörner, Johannes. 170.
Dörr, Joh. Baptist. 198.
Dörr, Wilhelm. 137.
Dörr, Wilhelm Friedrich. 178.
Dörsam, Peter. 72.
Draudt, Karl. 182.
Dubois, Georg Bernhard. 190.
Düsterberg, Dr. Oberstabsarzt. 169.

E.

Ebel, Ludwig. 178.
Eberhard, Ludwig Bartholomäus. 144.
Eck, Johannes. 24.
Eckert, Leopold. 65.
Eckhard, Karl Ludwig Wilhelm. 164.
Eckhardt, Friedrich. 72.
Eckstein, Oberlandesgerichtsrath. 39.
Eckstorm, August. 72.
Eckstorm, Theodor. 120.
Ehrhard, Peter. 171.
Ehrhardt, Agnese. 181.
Ehrhardt, Georg. 181.
Ehrhardt, Johann. 181.
Ehrhardt, Joseph. 181.
Ehrhardt, Valentin. 181.
Eichenauer, Karl. 96.
Eichler, Heinrich. 39.
Eiffert, Margarethe. 163.
Eigenbrodt, Ludwig. 144.
Eigenbrodt, Wilhelm. 64.
Eise, Jakob. 171.
Eller, Louis. 198.
Eller, Philipp. 71.
Emmerling, Oberfinanzrath. 39.
Enders, Georg. 151.
Engel, Feldwebel. 169.
Engel, Heinrich. 187.
Engelhard, Friedrich. 197.
Engelhard, Otto. 197.
Engelhardt, Georg Franz. 187.
Engler, Johannes. 23.
Eschwege, von, Premierlieutenant. 169.
Ewald, Karl. 187.
Ewald, Peter. 170. 172.

F.

Falkenstein, Christian. 40.
Faust, Georg. 120.
Feick, Friedrich. 171.
Feick, Georg. 127.
Fenner, Premierlieutenant. 169.
Fertig, Dr. Sebastian. 182.
Fey, Johann II. 33.
Fischer, Stabshoboist. 163.
Flammerdinghe, Franz von. 39.
Fölsing, Dr. 190.
Follenius, Adolph. 144.
Follenius, Dr. Otto. 170.
Formstecher, Dr. Salomon. 176.
Frank, Heinrich. 55.
Frank, IntendanturSecretär. 169.
Frankenberg-Ludwigsdorff, Eckbert von. 96.
Frankenberger, Joseph. 104.
Franz, Ludwig. 127.
Freiensehner, Heinrich. 186.
Freisens, Gerhard. 189.
Fresenius, Wilhelm. 188.
Freudenberger, Feldwebel. 169.
Frey, Johannes. 64.
Fried, Philipp. 71.
Friedrich, Karl Christian. 190.
Frühauf, Heinrich. 95.
Fuchs, Konrad. 151.
Fürstweger, Pankraz. 112.
Fuld, Ludwig. 6.
Funk, Hermann. 120.
Funk, Lisette. 197.

G.

Gagern, Freiherr Heinrich von. 112.
Gail, Karl. 72.
Ganzert, Wilhelm Eduard. 169.
Gaß, Johannes. 144.
Gaulé, Karl. 170.
Gebhardt, Franz. 170.
Geil, Philipp. 120.
Geipert, Dieter. 136.
Geiß, Karl. 197.
Geißler, Adam Joseph. 169.
Gengenbach, Karl. 151.
Georgi, Hermann. 169.
Gerkhard, Philipp. 163.
Germann, Jakob. 72.
Gerschlauer, Karl. 55.
Gerst, Johann Georg. 201.
Geßner, Baurath. 112. 186.
Geyer, Heinrich. 186.
Gieg, Jakob. 171.
Giller, Hermann. 172.
Glaser, Rudolph. 176.
Glock, Konrad. 176.
Glockengießer, Hermann. 128.
Göbel, Jakob. 151.
Göbel, Ludwig. 182.
Gölz, Karl Maria. 182.
Görlach, Georg. 182.
Görtz, Ph. 144.
Göttmann, Heinrich. 170.
Götz, Peter. 56.
Goll, Christoph. 23.
Goll, Georg Karl. 64.
Goltz, Freiherr von der, Hauptmann. 163.
Gombel, Hermann. 197.
Gompf, Ludwig. 144.
Gorr, Johannes. 198.
Gottschick, Johannes. 151.
Graubert, Heinrich. 127.
Greb, Johannes. 71.
Greiffenstein, Joh. Georg. 128.
Grenz, Ludwig. 177.
Grimm, Jakob. 197.
Grimm, Reinhard. 143.
Grölz, Heinrich I. 121.
Grolman, Dr. Adolph von. 198.
Grolman, von, Generaladjutant ꝛc. 7. 135.
Grooß, Güter-Inspector. 16.
Groß, Friedrich Karl Ludwig. 143.
Groß, Joh. Ludwig. 152.
Grub, Joh. Jakob. 151.
Grün, Johannes. 169.
Grünewald, Georg. 187.
Grünewald, Ludwig. 169.
Gumb, Saly. 7.
Gutfleisch, Joseph. 144.
Guyot, Karl. 177.

H.

Haaf, Benedict. 169.
Haas, Johann Peter. 23.
Haaß, Ludwig. 72.
Hahn, Friedrich. 172. 187.
Hahn, Joseph. 176.
Hallwachs, Otto. 80.
Harig, Ober-Postcommissär. 190.
Hartmann, Johannes. 163.
Haumüller, Georg. 127.
Haupt, Hauptmann. 169.
Heberer, Ferdinand. 120.
Hechler, Jakob. 64.
Hechler, Karl. 182.
Hechler, Ludwig. 197.
Hecht, Zahlmeister. 169.
Heibach, Philipp. 120.
Heil, Heinrich. 6.
Heilmann, Dr. Ludwig. 176.
Heim, August. 127.
Heimburg, Friedrich. 136.
Heinrich, Friedrich Wilhelm. 198.
Henkell, Rudolph. 198.
Herget, Wilhelm. 152.
Herrmann, Johann Baptist. 120.
Hesse, Anton. 40.
Hessel, Franz III. 39.
Hessen und bei Rhein, Prinz Wilhelm von. 120.
Heß, Feldwebel. 169.
Heß, Karl. 144.
Heß, Kaspar. 144.
Hettinger, Heinrich. 190.
Heumann, Hugo. 186.
Heuß, Palaisverwalter. 55.
Heutzenröder, Jakob. 188.
Hiebel, Feldwebel. 169.
Hildebrand, Ober-Güter-Inspector. 16.
Hill, Hartmann. 96. 151.
Hippenstiel, Adolph. 197.
Hirsch, Georg. 198.
Hoch, Jakob. 72.
Hochstätter, Friedrich. 197.
Hock, Jakob. 88.
Hökendorff, Feldwebel. 169.
Hoffmann, August. 171.
Hoffmann, Franz. 176.
Hoffmann, Friedrich. 16.
Hoffmann, Philipp. 177.
Hofleit, Otto Ernst Heinrich. 176.
Hofmann, Rudolph. 190.
Holz, Feldwebel. 55.
Holzapfel, Hermann. 143.
Hombergk zu Vach, Fritz von. 7.
Hombergk zu Vach, von, Major z. D. 169.
Hotsfeld, Feldwebel. 169.

Hotz, Joh. Michael. 201.
Huber, Georg. 39.
Hubert, Peter. 187.
Hübinger, Anton. 182.
Hümmer, Jakob. 57.
Huth, Karl. 96.

J.

Jäger, Adam. 96.
Jäger, Georg Konrad. 163.
Jäger, Heinrich Wilhelm. 163.
Jäger, Theodor. 144.
Jakob, Georg. 160.
Jans, Joseph. 177.
Ihm, Rudolph. 198.
Ihring, Dr. Johannes. 119.
Illert, Ferdinand. 170.
Jöckel, Franz. 171.
Jost, Georg Franz. 120.
Jost, Marie. 182.
Irle, August. 151.
Ittel, Karl Bernhard. 144.
Ittmann, Johannes. 80.
Jung, Heinrich. 23. 71.
Jung, Martin. 151.
Jung, Wilhelm. 71.
Jungk, Theodor. 72.

K.

Kahl, Louise. 120.
Kahn, Joseph. 197.
Kapp, Helene. 181.
Kapp, Margarethe. 181.
Kapp, Susanne. 181.
Karn, Jakob. 151.
Kaßlick, Heinrich. 177.
Kaufmann, Anna Marg. Jakobine. 176.
Kaufmann, Wilhelm. 71.
Kayser, Emil. 120.
Kayser, Dr. Karl. 170.
Kayser, Karl. 22. 40.
Kehrer, Dr. Friedrich. 6.
Keil, Georg Heinrich. 120.
Keil, Johann Friedrich. 24.
Kempf, Heinrich. 143.
Kempff, Georg. 6.
Kern, Johannes. 128.
Kerz, Philipp. 190.
Keßler, Georg. 187.
Kirchner, Johannes. 152.
Kisseberth, Ludwig. 23.
Kittler, Dr. Erasmus. 188.
Kitz, Lorenz. 198.
Klassert, Georg. 190.
Kleberger, Gotthilf. 187.
Klein, Jakob. 55.
Klein, Kaspar Heinrich. 120.
Klingelhöffer, August. 96.
Klöß, Georg. 39.
Kloster, Hermann. 171.
Klotz, Ludwig. 197.
Knapp, Jakob. 187.
Knell, Dr. Franz. 164.
Knodt, Karl. 181.
Koch, Feldwebel. 163.
Koch, Dr. Hermann. 151. 172.
Koch, Konrad. 188.
Köhler, Eduard. 169. 201.
Köhler, Julius. 177.
Köhler, Dr. Karl. 56.
Köhler, Wilhelm. 55.
Köhn, August. 187.
Königer, Karl. 39.
Kolb, Adolph. 197.
Konrad, Anton. 177.
Kopp, Julius von. 172. 178.
Korwan, Anton. 190.
Krämer, Georg Jakob. 23.
Krämer, Wilhelm. 137.
Kraft, Valentin. 190.
Kratz, Adolph. 170.
Kratz, Johann. 201.
Kraus, Friedrich. 56.
Krausse, Stabshoboist. 169.
Krauß, August. 150.
Kraußmüller, Johannes. 136.
Krenz, Michael. 143.
Kreuder, Wilhelm. 127.
Kriegbaum, Johannes. 190.
Kries, Dr. August von. 7. 197.
Krömmelbein, Friedrich. 163. 172.
Küchler, Peter. 170.
Küchler, Wilhelm. 96. 136.
Künz, Helene. 23.
Kuhlmann, Eduard. 172.
Kummer, von, Premierlieutenant. 163.
Kunz, Martin Aloys. 72. 190.
Kunz, Wilhelm. 176.
Kuntz, Christian Friedrich Ernst. 144.
Kutsch, Ernst. 176.

L.

Lahm, Johann Justus. 23.
Lahr, Friedrich. 190.
Laist, Emil. 187.
Landmann, Friedrich. 6.
Landmann, Dr. Karl. 176.
Lang, Elisabethe. 23.
Lang, Feldwebel. 169.
Larrabee, Charles S. 150.
Lauer, Dr. Ludwig. 164.
Lautenschläger, Adam. 177.
Lautenschläger, C. 23.
Lautenschläger, Valentin. 144.
Lauteren, Louis. 71.
Le Coq, A. von. 197.
Lehmann, Gustav Freiherr von. 178.
Leonhardi, Ludwig Freiherr von. 201.
Lepenau, Gustav Heinrich. 96.
Lerch, Johannes. 188. 198.
Lersner, Wilhelm von. 104.
Leuer, Ludwig. 88.
Leydhecker, Dr. Joh. Nikolaus. 182.
Lichtenäcker, Christian. 182.
Limberger, Sophie. 189.
Linck, Hugo. 177.
Lindelof, Friedrich von. 144.
Lindenstruth, Georg. 120.
Lindt, Karl. 144.
Linn, Johann. 23. 71.
Linß, Dr. Karl Wilhelm. 55. 56.
Listmann, Wilhelm. 182.
Loeb, Daniel. 6.
Löffler, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector. 169.
Löwenstein, Elisabeth. 170.
Lohnes, Philipp. 151.
Lorbacher, Oberrechnungsrath. 169.
Lorenz, Dr. Gustav. 112.
Luckhaupt, Ludwig. 151.
Ludwig, Karl. 188.
Lust, Jacob. 177.
Lyncker, von, Premierlieutenant. 163.

M.

Mainzer, Georg. 190.
Mangold, C. A. 181.
Mann, Heinrich. 71.
Mann, Heinrich Joseph. 201.
Mann, Philipp. 64.
Marschall von Biberstein, Frhr., Hauptmann. 169.
Matthias, Dr. Ludwig. 182.
Maurer, Christian. 71.
Mayer, Helene Sophie. 112.
Meier, Zahlmeister. 163.
Meis, Karl Heinrich. 120.
Meiß, Philipp. 71.
Menge, Professor. 55.
Menger, Georg. 177.
Mengler, Wilhelm. 23.
Menk, Paul. 80.
Mensch, Dr. Hermann. 150.
Merz, Heinrich Karl. 190.
Mettenheimer, Karl. 198.
Metzger, Johann. 171.
Metzler, Jakob. 71.
Meyer, Johannes. 143.
Meyer, Max Jonas. 104.
Michel, Adam. 39.
Mickel, Ernst. 186.
Mielcke, Karl. 198.
Mischler, Districtseinnehmer. 182.
Mischlich, Elise. 164.
Möbus, Friedrich August. 64.
Möhn, Johannes. 201.
Möller, Dr., Realschuldirector. 169.
Mörler, Johannes. 144.
Möser, Ludwig Wilhelm. 151.
Mohr, Dr. Waldemar. 188.
Morell, Karl. 39.
Mühr, Seminardirector. 169.
Müller, Adam. 120.
Müller, Georg Ernst. 190.
Müller, Heinrich. 177.
Müller, Karl Friedrich Georg. 23.
Müller, Dr., Oberlandesgerichtsrath. 39.
Müller, Sergeant. 169.
Münch, Dr. Georg. 172.
Münzenberger, Lorenz. 136.
Münzer, Johann. 198.
Müssig, Johannes. 71. 151.
Müssig, Kaspar. 151.
Muhl, Ferdinand. 56.
Muhl, Heinrich. 160.

Mundorf II., Johannes. 196.
Munk, Joseph. 136.

N.

Namendorf, Stallmeister. 135.
Naumann, Dr. Alexander. 171.
Naumann, Ernst. 172.
Naumann, Joh. Franz. 197.
Neidhard, Alexander Heinrich. 198.
Neidhardt, Alexander. 56.
Neidhart, Dr. Karl. 119.
Neubecker, Christoph. 170.
Neundorfer, Ludwig. 170.
Nicolai, Joseph. 171.
Niebergall, Jakob. 188.
Nies, Balthasar. 72.
Nies, Christoph. 169.
Nieß, Dr. Theodor. 201.
Noack, Friedrich. 6.
Noack, Karl. 176.
Nodnagel, Ludwig. 176.
Nohl, Jakob. 71.
Noll, Adolph. 172.
Noll, Georg. 198.
Nordt, Dr. Johannes. 119.

O.

Ofenloch, Adam. 186.
Olberter, Johann Philipp. 189.
Olf, Karl. 6.
Olt, Johannes. 171.
Orth, Dr. Heinrich. 172.
Oßwald, Dr. Karl. 176.
Otto, Augustin. 120.

P.

Pahnke, Karl Hermann. 170.
Panizza, Leopold Joseph. 198.
Pauli, Landgerichtsdirector. 169.
Pescatore, Dr. Gustav. 7.
Petri, Karl. 151.
Pfannebecker, Geh. Regierungsrath. 144.
Pfeiffer, Bezirksfeldwebel. 169.
Pfeiffer, Sebastian. 170.
Pfersdorff, Heinrich. 55.
Pfifferling, Andreas. 190.
Pilger, Gustav. 136.
Pitzer, Andreas. 17. 24.
Platz, Karl. 172.
Plöser, Georg. 120.
Pöhlmann, Johann Georg. 151.
Prätorius, Rudolph. 96.
Preuschen, Alfred. 96.
Preuschen, Frhr. Friedrich von. 176. 181.
Prinz, Adam. 171.
Probst, Karl Andreas. 198.
Pückel, Karl. 197.

Q.

Quetsch, Johannes. 150.

R.

Rabenau, Hermann Frhr. von Nordeck zur. 7.
Rall, Georg. 80.
Ramspeck, Johannes. 186. 189.
Ranzenberger, Anna. 182.
Rapp, Adam. 151.
Rauch, Konrad. 128.
Rautenbusch, Friedrich. 177.
Reatz, Justizrath. 190.
Rechel, Georg. 24. 55.
Reichert, Philipp. 56.
Reidel, Georg. 171.
Reinhardt, Karl. 177.
Reinhart, Bezirksfeldwebel. 169.
Reiß, Karl. 55.
Reißner, Dr. Friedrich Wilhelm. 112.
Reul, Wilhelm. 64.
Reuling, Hauptmann. 169.
Reuling, Karl Rudolph Ludwig. 143.
Reuning, August. 170.
Reuß, Friedrich Ludwig Karl. 143.
Reuß, Julius. 177.
Reuter, Jean. 120.
Reuting, Gustav. 104. 128.
Richtberg, Johannes. 127.
Ricou, Frhr. von, Oberlandesgerichtsrath. 169.
Rieß, Julius. 197.
Rill, Heinrich. 171.
Ripper, Karl Leonhard. 64.
Ritfert, Friedrich. 170. 178.
Rittweger, Elisabethe. 104.
Roch, Johannes. 198.
Rodenstein, Heinrich Frhr. Ueberbruck von. 39.
Rödel, Elisabethe. 150.
Röder, Adam III. 170.
Röder, Hermann. 144.
Rödiger, Heinrich. 197.
Römer, Anna. 164.
Römer, Heinrich. 164.
Römer, Peter. 164.
Römer, Philipp. 164.
Römer, Rudolph. 64.
Rohde, Karl. 197.
Rolshausen, Karl. 170.
Rossi, Josephine. 39.
Roßmann, Georg. 197.
Roth, Ernst Emil. 187.
Roth, Julius. 128.
Rothamel, Karl. 40.
Rothenhäuser, Martin. 55.
Ruch, Georg. 164.
Rück, Heinrich. 112.
Rullmann, Ernst. 39.

S.

Sänger, Johann Baptist. 190.
Sartorius, Hauptmann. 169.
Sartorius, Wilhelm. 151.
Sattig, Jakob. 24.
Sayer, Ober-Fahnenschmied. 6.
Schaaf, Karl. 151.
Schaaf, Ludwig. 151.
Schädel, Dr. Bernhard. 150.
Schädel, Dr. Ludwig. 16.
Schädel, Otto. 186.
Schäfer, August. 128.
Schäfer, Christian. 178.
Schäfer, Ludwig. 198.
Schäfer, Peter. 127.
Schäfer, Robert. 178.
Schäfer, Dr. Rudolph. 197.
Schäfer, Dr. Wilhelm. 197.
Schall, Karl. 71.
Scharfenberg, Elise. 7.
Scharfenberg, Dr. Karl. 182. 198.
Schaubach, Wilhelm. 188.
Schaum, Ernst. 55. 56.
Schenck, Ferdinand. 144.
Schenck, Friedrich. 207.
Schicketanz, Philipp. 189.
Schiff, Heinrich. 127.
Schilling-Trygophorus, Max. 170.
Schlenger, Jakob. 71.
Schlerff, Adam. 186.
Schlerff, Gottfried. 186.
Schlösser, Feldwebel. 169.
Schlößmann, Philipp Jakob. 152.
Schlosser, Dr. Valentin. 163. 178.
Schmeckenbecher, Johannes. 144.
Schmidt, August. 151. 172.
Schmidt, Heinrich. 170.
Schmidt, Wilhelm. 164. 169. 176.
Schmitt, Adolph. 197.
Schmitt, Jakob. 189.
Schmitt, Joh. Philipp. 164.
Schmitt, Dr. Karl. 56.
Schmitt, Karl. 182.
Schmitt, Ludwig. 127.
Schmitt, Dr. Philipp. 80.
Schmitz, Gustav. 176.
Schnegelberger, Karl. 175.
Schneider, Georg. 187.
Schneider, Josaphat. 40.
Schneider, Joseph. 7.
Schneider, Konrad. 39.
Schnittspahn, Ernst. 178.
Schnitzspahn, Ludwig. 170.
Schöller, Bernhard. 201.
Schöneck, Albert. 143.
Schönfeld, Karl Theobald. 170.
Schönhals, Ernst. 16.
Schreiber, Georg. 72.
Schreiber, Heinrich Joseph. 23.
Schuchardt, Ernst. 7.
Schuchmann, Heinrich. 16. 112.
Schuckmann, Nicolaus. 24.
Schultheiß, Wilhelm. 144.
Schultheß, Dr. Fritz. 24.
Schulz, Adolph. 172.
Schwab, Karl. 201.
Schwally, Joseph. 171.
Schwarz, Joseph. 188.
Schweickhard, Jakob II. 163.
Schwöbel, Georg Adam. 55.
Scriba, Albert. 164.
Scriba, Dr. August. 197.
Scriba, Georg. 190.
Sczyboreck, Martin. 161.
Seederer, Rittmeister. 169.
Seeger, Friedrich Hermann Wilhelm. 144.
Sehrt, Karl Wilhelm. 16.
Seibert, Johannes. 171.
Seitz, Ferdinand. 150.

Sell, Dr. Karl. 56.
Sell, Otto. 186.
Seng, Heinrich. 144. 160.
Seppelt, Wachtmeister. 169.
Sichel, Julius. 164.
Siebel, Wilhelm. 24.
Siebert, Wilhelm. 72.
Silbereisen, Eduard. 198.
Simon, Dr., Prälat. 136.
Sommer, Otto. 187.
Spamer, Philipp. 120.
Speckhardt, Katharine. 163.
Spiegel, Philipp. 186.
Spieß, Karl. 80. 176.
Stade, Professor Dr. 160.
Städel, Professor Dr. 151.
Stamm, Johann Jakob. 55.
Stammler, Wilhelm. 186.
Starck, Julius Rinck Freiherr von. 23.
Stautz, Konrad. 144.
Steffan, Jakob. 24.
Stein, Wilhelm. 172.
Steinacker, Georg. 56.
Steinberger, Friedrich. 24.
Stern, Abraham. 171.
Stimmel, Karl. 151.
Stöhr, Anton Adolf. 144.
Stöhr, Johannes. 170.
Stöpler, Dr. Heinrich. 176.
Störger, Paul. 96.
Stoll, Dr. Franz. 71.
Storck, Konrad. 182.
Storck, Wilhelm. 176.
Stork, Georg. 128.
Stork, Joh. Heinrich. 198.
Strauß, Peter. 190.
Stroh, Friedrich. 197.
Stromberger, Hermann. 120.
Struve, Dr. Joseph Maria. 189.
Stuckert, Jakob. 151.
Stumpf, Karl. 171.
Stumpf, Wilhelm. 177.
Süßkind, Sara. 22.
Süßkind, Sigmund. 22.

T.

Taschè, Elise. 151.
Taschè, Hugo. 187.
Textor, Anna. 128.
Thümling, Christian. 197.
Thylmann, Karl. 176.
Tobisch, Dr. Hugo. 151.
Trapp, Steuerrath. 144.
Trautwein, Wilhelm. 190.
Treff, Louis. 198.
Tremper, Valentin. 144.
Treusch, Sebastian. 151.
Trümpert, Rudolph. 177.
Tschammer-Osten, von, Hauptmann. 169.

U.

Uhrig, Dr. Wilhelm. 40.

V.

Valkenberg, Wilhelm Joseph. 198.
Veith, Heinrich. 176.
Velte, Konrad. 187.
Venator, Karl. 190.
Vigelius, Adolph. 170.
Vogel, Christoph. 176.
Vogel, Georg. 187.
Vogel, Karl. 104.
Vogt, Dr. Emil. 196.
Volger, Georg. 187.
Volk, Friedrich. 95.
Volz, Philipp. 197.
Vowinkel, Philipp. 144.

W.

Wagner, Ferdinand. 189.
Wagner, Georg Adam. 40.
Wagner, Premierlieutenant. 169.
Wahl, Wachtmeister. 169.
Wallenstein, Julius. 170.
Wallhäuser, Wilhelm. 144.
Wallot, Paul. 23.
Walter, Adam. 187.
Walther, Emil Oswald Gustav. 171.
Walter, Johannes. 171.
Walter, Ludwig. 143.
Walther, Decan. 169.
Wamser, Eduard. 6. 8.
Weber, Anna Maria. 64.
Weber, Georg. 71. 187.
Weber, Georg I. 199.
Weber, Georg II. 22.
Weber, Johanna. 64.
Weber, Joh. Eduard. 160.
Weber, Karl August. 120.
Weber, Katharina. 187.
Weber, Louise. 64.
Weber, Theodor. 24.
Wecker, Karl Theodor. 197.
Wehrheim, Johannes. 188.
Weidenhammer, Dr. Rudolph. 177.
Weidig, L. 144.
Weidmann, Peter. 64.
Weiffenbach, Dr. Wilhelm. 56.
Weigand, Dr. Karl Theodor. 201.
Weigel, Christian. 172.
Weigel, Gustav. 172.
Weihl, Friedrich. 144.
Weimar, Georg. 72.
Weimer, Karl. 160.
Weinehl, Jakob. 171.
Weingärtner, Philipp. 170.
Weinheimer, Heinrich. 127.
Weintraud, Franz. 197.
Weiß, Adam. 151.
Weiß, Heinrich. 96.
Weitzel, Georg. 55. 56.
Weitzel, Ludwig. 188.
Welb, Anna. 64.
Welcker, Adolph. 198.
Welsch, Heinrich. 190.
Welter, Intendanturrath. 169.
Wenchel, Joh. Ludwig. 198.
Wenzel, Peter. 169.
Werle, Heinrich. 182.
Werle, Philipp. 144.
Werner, Franz. 136.
Werner, Ludwig von. 135.
Westernacher, Dr. Ludwig. 150. 152.
Westernhagen, von, Oberst. 169.
Westhäuser, Friedrich. 22.
Westhäuser, Karl. 22.
Westhäuser, Louise. 22.
Wetzel, Peter. 182.
Weyerhäußer, Dr. Heinrich. 176.
Wiesehahn, Theodor. 177.
Wilhelm, Joh. Georg. 188.
Will, Dr. Heinrich. 95. 112.
Windecker, Adolph. 188.
Winkenstern, Joh. Heinrich. 144.
Winter, Michael Hyazinth. 80.
Winter, Nicolaus. 172.
Winter, Wilhelm. 6.
Wisotzky, Feuerwerks-Hauptmann. 169.
Wolf, Franz. 128.
Wolf, Heinrich. 196.
Wolff, erster Staatsanwalt. 169.
Wolfskehl, Otto. 197.
Wollweber, Wilhelm. 16.
Wortmann, Georg. 198.
Würthele, Georg. 143.
Würthele, Karl. 143.

Z.

Zangen, Otto von. 169. 178.
Zecher, Johannes. 177.
Ziegler, Karl. 56.
Zilch, Georg. 39.
Zilles, Kaspar. 171.
Zimmer, Konrad. 143.
Zimmermann, Georg Kaspar. 151.
Zimmermann, Karl von. 185.
Zinser, Caspar. 72.
Zinßer, Adolph. 198.